Urtheile
der
Zuchtpolizei-
Kammer.

1862.

J 2
117

2. O. f.

Kosten:

Stempelbriefe	5.	08.
Porzellan	4.	48.
Gerichtsbot.	9.	21.
Zeugen	33.	18.
Copial. & Lit.	2.	48.
Reise	39.	12.
Canzlei	1.	45½
	= 96.	12½
Gebühr d. Th.	50.	.
. . H.	50.	.
. . B.	50.	.

Nr. 1.

Sitzung vom 3. Januar 1862.

Das k. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Gerichtsbarkeit, hat in der öffentlichen Sitzung vom dritten Januar achtzehnhundertzwei und sechzig, wo Sitzung waren: von Kaerner, Director, Fleischfeld, Cotta, Gugel, Hoffmann, Fürst, Schmidt, erster Kreisappellationsrath, und Seel, zweiter Kreisappellationsrath, — folgende Urtheil erlassen:

Alles unter solidarischer Haft der 3 Appellanten.

In Sachen

1. Thomas Schumacher, 47 Jahre alt, Maler, zu Stein im Canton Annweiler wohnhaft;

2. Jacob Hammer, 48 Jahre alt, Wirth und Ackerer, zu Waltersweiler im nämlichen Canton wohnhaft; und

3. Eduard Blum, 37 Jahre alt, Handelsmann, zu Heinzenwandenthal in demselben Canton wohnhaft; —

— Appellanten von einem Urtheile des k. Zucht-polizeigerichts zu Landau vom 10. September 1861, alle drei in Person erschienen, und zwar

die zwei Letztaren verbeiständet von dem Anwalt
anderthalben Hans Sauter, ihrem Beistandigar;

Gegen

den k. Staatsbehörde, Appellation, durch den
k. Staatsprocurator Schmidt vertreten;

Nach Einsicht in die Erledigung eines Br.
Theils dieses Gerichts vom 21. Dezember 1861, wo-
durch der Aufhebung der definitiv-Erkenntnisses
in der vorliegenden Sache in die fruchtige Sitzung
des k. Appellationsgerichts verlegt worden ist;

In Erwägung, dass Appellant Thomas
Schumacher uns von dem k. Appellationsgerichte
nicht in Abrede gestellt ist, die bei den Akten
befindlichen zwei Denunciations-Schriften gegen
den Lohgerbermeister Nicolaus Hammer von Stein,
de dato Stein den 21. Januar 1861 und 4. Mai 1861,
worin den gedachten Lohgerbermeister, wie dass
insbesondere der Inhalt der beiden Schriften
in gehöriger aufgenommener Weise darthut, unge-
eignete Benennungen, wodurch seiner Ausschreibung
begangene Ehrverletzung, Zueignung und Verlar-
vung von der Gemeinde-Casse angefertigten
Faldern 77, zur Last gelegt wurden, also that-
sachen, die, wenn sie wahr wären, dasselbe
nicht allein der Anwendung seiner Widerklager,
sondern auch einer strafrechtlichen Verfolgung
und eventuellen Falls einer Criminalstrafe,
wie auch auf einer adhesiv-Anwendung auf
setzen würden, unterschrieben und die erste
dieser Schriften an die k. Regierung zu Speyer,
Kammer des Innern, die zweite an den k. Kreis-
procurator für die Pfalz einhundert zu Haben;
dass auf Vorschrift der von den Appellanten
selbst und der von den betreffenden Zeugen
in der Voruntersuchung und bei der Verhandlung
der Sache genommenen Augenschein bezüglich des Zu-
standekommens der fraglichen zwei Denuncia-
tions-Schriften feststeht, dass die Appellanten
Schumacher, Hammer und Blum sich hierum
in der Absicht betheiligt haben, dass, was
1/2 die Schrift vom 21. Januar 1861 betrifft,
Appellant Hammer sie mit Bleistift geschrie-
ben und von seinem Schwiegersohne, dem flüch-
tigen Schuhmacher und seinem Gemeindeschreiber
Philipp Rösel zu Münchweiler ihm zugekommene
Concept zu dieser Schrift benutzt, dieses Concept
dem Appellanten Blum behändigte, und solchen
abschreiben zu lassen; dass Hammer, nach Zurück-
nahme des Concepts und der Reinschrift, die
letztere dem Appellanten Schumacher vorlegte,
der, nach dann genommener Kenntniss, wie eben

bemerkt, solche unterschrieb und an die k. Regierung
absendete; dass Appellant Blum bei dem Hammer
erstellten Schriftst-Concept, dessen Inhalt mir
bekannt, durch den Zeugen Georg Schmitt abschreiben
liess, sodann er denselben den in Frage stehenden Con-
cept mit aufstellenden 17. Lasterpunkte, wie solcher
in der Reinschrift vom 21. Januar 1861 ersichtlich ist,
vor, in die Feder diktirte; dass er ferners dem ge-
dachten Schmitt die Abschreibgebühr mit 48 Kr. be-
zahlte und das Concept nebst Reinschrift an den
Appellanten Hammer zurückgab;
dass 2., was die Schrift vom 4. May 1861 betrifft, Ap-
pellant Hammer, einige Zeit nach Fertigung und
Absendung der ersten Schrift vom Februar 1861, den
obigen Concept dem Appellanten Schumacher behän-
digte, und solchen abschreiben zu lassen; dass Schu-
macher dieses Concept durch den Zeugen Johann
Kasper um die Gebühr von 2 fl. abschreiben liess,
wobei genannter Schumacher was die in der Schrift
vom 4. May 1861 sub Nr. 15. 16. und 17. aufgestellten
Punkte anbelangt, welche Kaspers eigenständig formirt,
auf dem Schriftst-Concept notirte, als auch in die
Reinschrift eintrug, worauf Schumacher auch
diese Schrift mit seiner Unterschrift versah und
an die General-Staatsanwaltschaft einbeförderte;

In Erwägung, was nämlich die eingelaufene
und dem Hauptlichen Denunciations-Schriftenaufstel-
lerin und durch die Rath-Kammer-Verweisung
des k. Bezirksgerichts zu Landau vom 8. August
v. Js. sowie in dem angefochtenen Urtheile vom
10. September v. Js. als unwesentlich, falsch und wor-
heimtückisch erklärten einzelnen Punkte sub Nro
2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 10. 11. 12. 13. 14. 15. und 17. betreffe,
dass nach Maassgabe der beigebrachten gerichtlichen
und gutachtlichen Thatsachen und erhobenen
Zeugenvernehmung in der Hauptverhandlung
bei der öffentlichen Verhandlung erster Instanz
und die vorhergehenden 10 Punkte, nämlich 2. 3.
4. 5. 6. 7. 8. 10. 12. und 17. als falsche bezeichnet
werden können, welche bezüglich des angegriffenen
Zeugenmeisters Hammer als unwesentlich, dem
richtigen Sachverhalt entstellend und als mar-
heimtückisch zu qualificiren sind, indem nämlich:
ad 2: die hier bezeichnete Thatsache als wahrheits-
entstellt und bezüglich des Zeugenmeisters Ham-
mer jeder Begründung entbehrend nachgewiesen
wurde und sich aus einer Untersuchung und
Prüfung des wegen mehrerer Fälschung öffentli-
cher Urkunden in Untersuchung gezogenen
und flüchtigen gewesenen Bauunternehmers
Philipp Rösel von Winnweiler noch ergeben
werden;
ad 3: es gewiss richtig ist, dass Zeugenmeister

Hammer im Jahre 1859 eine Krahnanstalte von Stein auf Pilz, die bei der Abschätzung auf den Herrn Ad Rejunktan Hemmer und Peter Martin gehalt wurde, aufgestellt hat; dass dies jedoch nicht ohne Schiffen und Schillen Nachtheil geschehen, die zur Abschätzung nöthig, jedenfalls selbst unbezweifelt seyen, der Lüngermeister auf den wegen Verschaffung des vorgehabten Lemischaffner willfahrte und durch Aufführung dieses Lemah sich in keiner Weise einen unabweichlichen Gewinn verschafft hat oder nur verschaffen konnte; dass es aber nöthig erscheint, wenn, wie von den Appal, beraten in den ringsumbauen Punkt aufgestellt ist, beschränkt wird, Lüngermeister Hammer seine, ausser obigen Krahnanstalten, sämmtliche Krahnanstalten von Ohrenfeuchter auf Pilz, oder von Stein auf Hoffarmeiler gebaut oder sonstige Gemeindearbeiten, die nicht den Herren de Cy, Wirk Wegemann gegeben waren, ohne besser Wissen oder übereinzelt aufgestellt; dass aber nur allenfalsigsten von der Feststellung einer Ordnung mit Quittung, wobei der Lüngermeister beschäftigt gewesen, und wovon Wegemann wusste musste, die Rede sein kann;

ad 4: Durch die Untersuchung festgestellt wurde, dass die fraglichen Steine von der Abfuhr auf dem Steinbruche zu Pilz nicht genommen wurden, sondern erst, nachdem dieselben eingeballed waren, wobei durch den Lemischaffner eine Quantität von 45 Cubikmeter gefunden wurde, die auf à 16 Sr. per Cubikmeter in die Lüngermeister der Gemeinde Pilz eingestellt erscheinen; dass es nicht eine grüllig unnöthige Ausgabe ist, wenn beschränkt wird, es sei eine kabinetige (i.e. willkürliche) Trennung von dem Lüngermeister und die Rechnung von Pilz gebraucht war, und abgesehen davon, dass der Lüngermeister wegen einer nicht sofort im Steinbruche vorgenommenen Messung der Steine gar nicht vermuthlich wäre;

ad 5: Die für den Lüngermeister ungünstige Ausschreibung (i.f. Willkühr, Eigenmächtigkeit) voller und jeder Begründung entbehrt, der Akkord mit Genehmigung und Billigung des betreffenden Lemischaffners geschah und der ganze Vorgang vollständig aufgeklärt ist;

ad 6: Die für Hammer aus den Feststellungen — aus dem Ergebniss der Untersuchung — sich günstigenfalls als nunmehr gezeigt haben, und unwahrlich festgestellt ist, dass den Arbeitsleuten kein Abzug an ihrem Arbeitsverdienst gemacht wurde, während, wie hier in geschehen und bekannter Weise allegirt ist, in den Buch des Lüngermeisters ge-

flossen wurde;

ad 7: von der Gemeinde Silz die Kosten zum Ersatze der Brunnenrinne, des Hofes und des Stalles des dortigen Brunnenhäuschens unentgeltlich verabfolgt werden; dass jedoch Lung den dortigen Brunnen mit diesen beschränkt, mit Zustimmung des Gemeindevorstehers geschehe, der Lungenmeister Hammer über der ganzen Sache freund-gablieben ist;

ad 8: weil diese Erhöhung der Uebersicht günstig erscheint, so die ganzen Erhöhungen nicht für 9 Kr., sondern nur für 4 Kr. des Stück bewilligt und dieser Preis weil der Ansicht des Brunnenmeisters Ott weil der wenige ist; dass übrigens für diese Flöße weil gar nichts in Rechnung gestellt und bezahlt wurde, indem der Lungenmeister selbst gegen die von seinem Braun, der die Lärchenpfähle zu Imsterau lieferte, verlangte, weil bezüglich des Ansatzes von 9 Kr. für das Stück der Flöße;

ad 10: hier allerdings eine Lung den künftigen Gemeindeschreiber Rössel wegen bezüglicher Zahlung richtig erscheint, der jedoch der Lungenmeister Hammer ganz freund-gablieben ist, der bei Verfassung des Budgets der ganzliche Irrthum, der den Lungenmeister günstig unterkommen war, von Rössel übergangen wurde, Herr Hammer aber die ganzliche Anweisung ad 13. fl. wegen Weissen des Lungenmeisters erhielt hat;

ad 12: zufolge Gemeindevorstehungs-Beschlusses, der wegen massaren Irrthum gefasst wurde, zur Unterstützung des Brunnenhäuschen zu Silz abgesehen 100. fl. bewilligt wurden, die bisher regelmässig in das Budget, mit Weissen und Genehmigung des Gemeindevorstehers, eingestellt wurden, so hat weil diese Erhöhung dringend nothwendig, wichtig und erhalten geworden ist;

ad 12: Lung die stattgefundene Untersuchung und die bei den Akten befindlichen Schätzungsbelege (Case. XVII fall), Schätzung der Lokal-Brunnenplätze zu Stain pro $18\frac{57}{58}$. und jener von Silz pro $18\frac{59}{60}$. und die dazu gehörigen Belege) die für alle gleiche Erhöhung völlig unnütz und dringend unbegründet erscheint; —

dass aber bezüglich der nachbezeichneten, drei Numeris 11. 13. 14. und 15 der Erlass vom 21. Jänner 1861 weil gleiches Punkte mit jenen gewissen Remonte verliegen, wovon sie, selben als einen direkt weil den Lungenmeister Hammer obgehandelten wortlich mitgetheilten Erlass weder von hier dringend begründet wurden kann, was halb das erstinstanzliche Urtheil, wie, weil der diese gleichfalls als wortlich mitgetheilten Punkte betrifft, genehmigt zu werden,

einen ist, – indem

ad II: hier nicht gerechtfertigt den Lungenarmeister Hammer der Verweisung einer wahrheitsgetreuen Anweisung, resp. Anweisung der Lehrlinge der neu Eckerle und Baron und den Reichsamtsgehilfen Fix im Jahre 1859 begangenen Diebstähle genannt worden ist, und möglicher Weise zur Zeit der eingetretenen Denunciation vom 21. Januar 1861 die Klarerkennung der fraglichen Thäter noch nicht festgestellt haben konnte;

ad 13: Hier absonderlich der Lungenarmeister nicht direct in seiner amtlichen Eigenschaft angegriffen wird, sondern lediglich persönlich derselbe beschimpft und angezeigt wird, dass nicht der Lungenarmeister die polizeiliche der Lungenarmeister, unsere unseren Individuen und den jenseitigen Kreisen in die Gemeinde Stein unser jenem Lungenarmeistergehalt gelaufenden Geldstrafen ad 60 – 100 fl. zur Verantwortung erstellen sieht,

ad 14: auch jener der Lungenarmeister nicht als solcher bezeichnet wird, der selbst willkürlich die ihm übertragenen 17 fl. der neue Haber beschlagnahmen Bestimmung entgegen habe; übrigens auch die hier allegirte Verwendung eines Theils der eingetragenen Entwurfs, nach Abzug einer von Wirth Ruben Memmer eingeforderten Schuld, zahl und der an den Pfullhofer Rössel auf dessen Verlangen abgegebenen Restheils, zur Restheil-

stung einer Denuncation durch Herrn Barbeck wirklich stattgefunden hat, die hier aufgestellte Behauptung dann nicht falsch, sondern wahr ist;

ad 15: bei dieser hier angeführten Thatsache nicht erfindlich, dass dem Lungenarmeister Hammer gerechtfertigt worden wollte, als habe er sich einer nicht gerechtfertigten Verantwortung und Verweisung für die Unterstellung der beiden Stöckmer'schen Kinder bewilligten Pflegegeldes schuldig gemacht; –

Der Letztere, dass auch dem oben bezüglich der Art und Weise der Zeitungsannahme der beiden denunciationsschriftlichen Behauptungen festgehalten, dass Appellant Hammer offenbar als die Privatperson bei dem hier in Rede stehenden strafwürdigen Verhalten und als der individuelle Person der fraglichen beiden Schriften zu betrachten ist, indem er, als Lehrlingsmeister der wegen Verletzung im Amte zugezogen und pflichtigen Pfullhofer Bürgerschaft Rössel, im Verfolge der neu Rössel sich übergebenen Reclamata der denunciation aufgestellten Behauptungen in gehässiger und feindseliger Gesinnung gegen den Lungenarmeister Hammer von diesen Behauptungen in der oben bezeichneten Weise Gebrauch gemacht

sind und sich später der beiden Appellanten Blum und Schumacher als ausschließliger Vertheidiger bestimmt, die Kunst die Ruhe und Klarheit, mit der der hochlöbliche Kammergerichtshof in seinem theilnehmenden Interesse unterstützten, und daß vollkommener Beweis der Schuld der beschuldigten Personen ungezweifelt als strafbare bei dem hier im Orte stattfindenden Vergehen zu betrachten sind;

In Betracht, daß uns nun der vom Untersuchungscommissar Hammer in vorliegender Sache bezüglich des Vorfalles, in welchem er zu den Appellanten stand, vorgebrachten Aufklärungen, welche keineswegs freundlich und wohlwollende Gesinnungen auf Seiten der Appellanten gegen den gerichtlichen Untersuchungscommissar vermuthen lassen, sowie auch allen Fleiß der Untersuchung er, sehen und auch den theilweise ungünstigen Akten der Appellanten, über die böswillige und verläumderische Absicht der Appellanten und des Denunzianten derselben, dem Untersuchungscommissar zu folgen, bei Fertigung und Einsendung der vorliegenden beiden Exemplaren kein Zweifel bestehen kann, wie dieß uns der erste Richter in dem vorgelegenen Urtheile, bei Beurtheilung der Sache, wo die Appellanten in gutem Glauben und in rechtlicher Überzeugung gehandelt, vollkommen, man wichtig und scharfsinnig unsere vorgelegte Ansicht sind;

daß es uns den Appellanten nicht gelungen ist, bei Verhandlung der Sache in der Appellinstanz solche Momente geltend zu machen, welche die Ansicht von ihrer Strafwürdigkeit bei den hohen Richter hätte wanken können;

daß ebenso, was die Strafmaß betrifft, der erste Richter in dieser Beziehung alle Umstände vollkommen richtig gewürdigt und eine Strafe gegen die Appellanten verhängt hat, die in der vorgegebenen, was als mild anzusehenden Dauer der Gefängnißstrafe, derselben nicht auch, somit einen Grund zur Beschwerde geben könnte;

daß somit die Berufung als nicht gerechtfertigt abzuweisen ist, mit Auferlegung der Appellanten in die Kosten der Appellinstanz;

Aus diesen Gründen

Erkennen wir k. k. Appellationsgericht, indem es mit Hilfe authentischer Abschrift des Protokolls des k. k. Bezirksgerichtes zu Leutschau vom 10. Dezember 1861 die oben sub Nro 11. 13. 14. und 15 der Denunciationsschrift vom 21. Februar 1861 ausgeführten Punkte als nicht verläumderisch erklärt, die eingelegte Berufung der Appellanten gegen das angefochtene Urtheil als nicht gerechtfertigt, und demzufolge die Appellanten unter solidarischer Haftung in die Kosten der Appellinstanz, bis zu sieben Gulden ein und fünfzig und einen halben Kreuzer.

Zur Anwendung der Artikel 194. und 211. des Gesetzbuches über die Verbrechen und der Art. 55 des Strafgesetzbuches, welche Gesetzesstellen vom Vorsitzenden in öffentlicher Sitzung verlesen wurden und also lautet:

/- einzurücken -/.

Also gesprochen und gesprochen zu Ende, wie hingegen angegeben ist.

v. Heumann

v. Stengel Cotta Fritzsche

Hoffmann

Gundermann.

a. f.

Nr. 2.

Sitzung vom 3. Januar 1862.

Das k. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Fünfzehnerkammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom dritten Januar achtzehnhundert zwei und sechzig, - wo zugegen waren: Rath Fritzsche, bei Verhinderung des k. Direktors von Koerner den Vorsitz führend; Fitting, Cotta, Engel, Hoffmann, Krätz, und zwar Rath Fitting bei Verhinderung des Rathes Boyé und der Civilkammer zugezogen; Schmidt, erster Staatsprocurator; und Seel, zweiter Substitut-Gerichtsschreiber, - folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

der k. Staatsbehörde, Appellantin gegen einen Urtheile des k. Fünfzehnergerichts zu Landau vom 6. Dezember 1861, durch den k. Staatsprocurator Schmidt vertreten;

Gegen

1. Joseph Kunz, 31 Jahre alt, Taglöhner und Rieth, und
2. Lorenz Riester, 47 Jahre alt, Taglöhner und Bekannter, - Beide zu Rhodt unter Rietburg Landau wohnhaft, Appellaten, mit Karten erschienen unter Beistand ihres Vertheidigers, des k. Advocatanwalts Vollmar;

Nach vorgenommener Kenntniß des k. Appella-

Cinnbezeichnet durch Cotta;

Herr Finanz- und Kabinetsrath der vorsitzende Referent, und besonders:

1) die angefochtene Urtheile, wodurch die Appellaten als des Hochverrathes zu Last gelegten Thatsachen der Hülfeleistung zur Desertion in der Contumazialität, widerrechtlichkeit nicht überführt, freigesprochen sind; und

2) der Verkündigungsbescheid der k. Kreisregierung vom 9. Dezember 1861;

Herr Anwalt der k. Kreisregierung in seinem Antrage, die Appellaten auf den Grund der §§. 72. und 78 des Gesetzes vom 16. August 1848 wegen des ihnen zu Last gelegten Thatsachen zur gesetzlichen Strafe gemäß theilweise zu den Kosten beider Instanzen zu verurtheilen;

Herr Anwalt der Appellaten in seinem Schlußvortrage, worin auf die ihnen vom Präsidenten vorgestellten Ausführungspunkte;

Herr Anwalt ihren Vertheidigers, welcher auf Abweisung der Appellation der k. Kreisregierung Antrag stellte;

In Erwägung, daß der erste Richter die vorliegenden Akten bezüglich der beiden Appellaten richtig beurtheilt und mit Recht angenommen hat, daß Letzteren bei der ihnen zu Last gelegten Thatsachenwürdigung in gütigem Glauben gehandelt haben, so daß die Verkündigung der k. Kreisregierung mit dem vom ersten Richter bezüglich der beiden Ap-

pellaten im Urtheile a quo ausgesprochenen Freisprechung übereinstimmt abzuweisen ist;

Aus diesen Gründen

Kann einst des k. Appellationsgerichts der Pfalz in der Appellationsinstanz für Recht erkannt:

Es sei die Verkündigung der k. Kreisregierung vom 6. Dezember 1861 eingelegte Berufung als unbegründet abgewiesen.

Also gesprochen und gesprochen zu Recht, wie hingegen angegeben ist.

Hitzfeld

Hoffmann

Hilling

Fuchs.

2. A. H.

Nr. 3.

Kosten:

Sitzung vom 9. Januar 1862.

Stempel	4. 12.	Das k. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken,
Register	3. 16.	beschließt, in seiner Fünfzehnerkammer, sonst in der
Zeugniskosten	7. 43.	öffentlichen Sitzung, vom neunten Januar achtzehnhundert
Zeugen	153. 09.	zweiundsechzig zwar und sechzig, — wo zugegen waren:
Bastelly	12. 38.	von Kaerner, Director; Hitzfeld, Engel, Hoffmann,
Reise	21. —	Kieffer, Räthe, — und zwar Letzterer bei Verschiedenheit
Copialien	1. 28.	Meinung der übrigen Mitglieder der Commission,
	= 203. 26.	Kammer mit der Civilkammer zusammen; Lod,
Fr. Herberger	8. 30.	zweiter Staatsprocurator; und Seel, zweiter
Gebühren	7. 28.	Obergerichtsschreiber, — folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Leonhard Hess, 27 Jahre alt, Schuster, zu Lobenfeind wo Lang ein Leutnant Kirchheim wohnhaft, Appellant wo einem Urtheile der k. Fünf, polizeigerichte zu Frankenthal vom 26. Oktober 1861, — im Person erschienen, unter Beistand des Rechtscandidaten Hans Sauter;

Gegen

Die k. Staatsbehörde, Appellatin, durch den k. Staatsprocurator Lod vertreten;

Nach Einsicht und in Erwägung eines Urtheils dieses Gerichtshofes vom 19. Dezember 1861, wodurch die weitere Verhandlung dieser Sache in die heutige öffentliche Sitzung der k. Appellationskammer

verlegt worden ist;

Nach der Präsident sich in diese Sitzung vorgetragen Zeugen vortreten und warfte sich mit allem Vorschriften auf die Heiligkeit und Wichtigkeit der Eide und auf die gesetzlichen Folgen der falschen Zeugnisse auf, worauf dieselben ein folgender Ordnung abgehört wurden:

1. Ludwig Trumpf, 22 Jahre alt, Maurer, zu Lobenfeind wo Lang wohnhaft;

2. Georg Herr, 32 Jahre alt, Zeugner, daselbst wohnhaft;

3. Winfried Kirchner, 36 Jahre alt, Pächter, ebendaselbst wohnhaft;

4. Johann Trumpf, 56 Jahre alt, Taglöhner, alle da wohnhaft;

5. Jakob Kullmann, 23 Jahre alt, Ackerer, in Weisenheim wo Lang wohnhaft;

6. Christian Benner, 24 Jahre alt, Schuster, daselbst wohnhaft;

7. Friedrich Benner, 22 Jahre alt, Taglöhner, allda wohnhaft;

8. Georg Kohl, 26 Jahre alt, Weinzierl, zu Lobenfeind wo Lang wohnhaft;

9. Wilhelm Lotz, II, 50 Jahre alt, Ackerer, zu Lenz feind wo Lang wohnhaft;

10. Wilhelm Herberger, 57 Jahre alt, k. Bau,

kundigt, in Wirklichkeit verschafft; und

11. Jakob Hess, 21 Jahre alt, Schuster, in Lohn, sind am Tage verschafft, dasselbst in Gemeinschaft sich verpflichtend".

Die jeder dieser Zeugen, welche einzeln vorgerufen und mündlich abgehört wurden, leistete auf seinen Aufträge den Eid in den Worten: - Ich schwöre zu Gott, dem Allmächtigen und Allwissenden, die ganze Wahrheit und nichts als die Wahrheit zu sagen, so wahr mir Gott helfe! -

und der k. Landarzt Dr. Eberberger, welcher als Zeuge und Experte vorgetreten war, leistete unter obigen Eid nun folgenden: " nach schwöre ich, meine Gutachten in dieser Sache als Experte, gewissenhaft auf meine Ehre und mein Gewissen abgegeben!".

Alle Zeugen, mit Ausnahme des Jacob Hess, kannten den Appellanten, erklärten auf Befragen und wussten sich in ihren Aussagen, Alter, Verwandtschaft, Verhältniss mit dem Appellanten nicht verwandt, nicht verschwägert und nicht in dessen Dienstlohn zu sein.

Über die Absicht dieser Zeugen schreibt der Gerichtsschreiber gutachtlich Aufzeichnung.

Hierauf wurde, dem Antrage der k. Staatsbehörde zufolge, der in der Sitzung vernommene Joseph Brandl, 30 Jahre alt, Gemeinde Arbing wohnhaft, als Zeuge nochmal vernommen.

Nach Anhörung des Appellanten und seiner Erklärungen auf die ihm vom Gerichtshofe vorgehaltenen Anschuldigungspunkte;

Nach Anhörung seines Vertheidigers, welcher dessen Freisprechung beantragte;

Nach Anhörung der k. Staatsbehörde in ihrem Antrage auf Abweisung der Berufung und Bestätigung des Appellanten zu den Kosten der Berufungsinstanz, - hilfsweise auf Anwendung einer neuen Hauptverhandlung gegen den Zeugen Jacob Hess;

Die Erwägung, dass in der gegenwärtigen Lage der objective Thatbestand ausser allem Zweifel festgestellt ist und auch von keiner Seite bestritten wird;

Die Erwägung, was die Lage der Verhandlung betrifft, dass die Zeugen Aussage vor dem k. Appellationsgerichte, insbesondere des Befindens der Zeugen die Richtigkeit der erstrichterlichen Entscheidung in dieser Sache in vollem Umfange bestätigt, insbesondere der Zeuge Ludwig Trumpf, der als glaubwürdig geschildert wird, mit aller Bestimmtheit erklärt hat, dass es der Appellant Emanuel Hess gewesen sei, der ihn in der Nacht vom 4ten auf den 5ten August mit einem Messer, das er in der Hand hat

selben gesessen, warum[illegible] sein, welche Erklär, ung dieser Zeuge auf unmittelbare auf der Zeit warnehmungen seinen gegenüber genauer sein; und, wenn derselbe in seinen späteren Aussagen schwankende Aussagen machte, dass in der Lage der starken Blutwurst aufgelegten Tabak, dung und schwarze Farbe in der weiteren Er, krankung des Nervenzustand seine natürliche Erklärung findet; – dass übrigens auf Nasa so bestimmte Aussage des Ludwig Trumpf durch die in der erstinstanzlichen Hauptverhandlung gesetzig und wiederholt aufgenommenen weiteren Zeugen, namentlich widerlegt wird;

dass der Appellant heute auf mich und Freunde war, die gegen ihn sprechenden Beweise, namentlich zu entkräften, und selbst die Aussage seines heute wieder vernommenen Zeugen Jacob Hess, der jetzt die Ehre auf sich genommen hat, nicht zu seinen Gunsten gestanden werden kann, der Jacob Hess schon im Allgemeinen durch die unsichere und schwankende Art, wie er seine Aussagen machte, als ungetreuer Zeuge sich erscheinen musste, seine Aussagen sich aber als völlig unwahr durch den Umstand darstellen, dass durch die bestimmte Erklärung des vor dem k. Appellationsgerichte vernommenen k. Landgerichtsarztes Dr. Herberger als unwiderlegt festgestellt wurde, dass Jacob Hess mit einem

selben Messer, wie er es genau beschrieben hatte, unmöglich den Ludwig Trumpf so verletzen konnte; was, und die Leichtfertigkeit jenes Mannes, welcher der Leichenöffnung des Leonhard Hess wenige Minuten nach erfolgter Verwundung des Ludwig Trumpf den Zeugen Georg Kohl eingeschärft hatte, und welcher als Überführungsstück in Haft genommen wurden, dafür spricht, dass mit einem solchen Messer dem Trumpf die Hauptwunde beigebracht wurde;

dass somit die eingelegte Berufung als unbegründet abzuweisen und Appellant zu den Kosten der Berufungsinstanz zu verfallen ist;

Aus diesen Gründen

Erkennt das k. Appellationsgericht die gegen das Urtheil des k. Hauptpolizeygerichts zu Straubing vom 26. Oktober 1861 eingelegte Berufung des Leonhard Hess als nicht begründet und verurtheilt den Letzteren zu den Kosten der Berufungsinstanz, die setzt zu Hundert fünf und vierzig Gulden neun Kreuzer.

In Anwendung der Art. 194. und 211. des Gesetzbuches über das Verfahren in Strafsachen, welche vom Vorsitzenden in öffentlicher Sitzung verlesen wurden und also lauten:

/– eingerückt –/.

Also gesprochen und gesprochen zu Berg, am

ferngesprochen angegeben ist.

v. Heyd v. Herrmann
Hoffmann Lützler
Thiele

Jenk.

(Nr. 4.)

2. R. f. = 17

Sitzung vom 10. Januar 1862.

Kosten:

Kanzlei	2.	06.
Registry.	2.	48.
Gerichtsbk.	2.	09.
Zeugen	23.	34.
Anglei	1.	36½.
=	32.	13½.

Vor k. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom zehnten Januar achtzehnhundert zwei und sechzig, — wo zugegen waren von Haerner, Director; Seitzfeld, Cotta, Engel, Hoffmann, Reiß, Schmidt, erster Staatsprocurator, und Seel, zweiter Substanzunterschreiber, — folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

1. Christian Seibel, 31 Jahre alt, Taglöhner;
2. Susanna Maleck, 26 Jahre alt, ohne Gewerb, Ehefrau des anwesenden Christian Seibel, — beide in Frankenthal wohnhaft, Appellanten

von einem Urtheile des k. Zuchtpolizeigerichts zu Frankenthal vom 19. November 1861, — beide in Person erschienen;

Gegen

Den k. Staatsprocurator, Appellaten, durch den k. Staatsprocurator Lehmidt vertreten;

Nach Einsicht und in Erledigung eines Beschlusses dieses Gerichtshofes vom 19. Dezember 1861, wodurch die weitere Verhandlung dieser Sache in die heutige öffentliche Sitzung des k. Appellationsgerichts verlegt worden ist;

Nach der Präsident die in diese Sitzung vorgeladenen Zeugen vernehmen, und nachdem sie mit allem Nachdrucke auf die Heiligkeit und Wichtigkeit des Eides, sowie auf die gerichtlichen und einigen Folgen des falschen Zeugnisses aufmerksam, warnend dieselben eingeld und in folgender Ordnung abgehört worden:

1. Ernst Erbelding, 28 Jahre alt, k. Polizeicommissär, in Frankenthal wohnhaft, und
2. Franz Hauck, 42 Jahre alt, Fabrikenbesitzer, daselbst wohnhaft.

Den jeder dieser Zeugen besonders vor seiner Aussage den Eid in den Worten: „Ich schwöre zu Gott, dem Allmächtigen und Allwissenden, die ganze Wahrheit und nichts als die Wahrheit zu sagen, so wahr mir Gott helfe!“

Nach erklärten beide Zeugen, nachdem die Zeugen des Präsidenten und Thomas, Hermann, Adler, Strauß und Wagner bemerkbar

sitten, weil der Appellantin nicht verwandt, nicht verschwägert und nicht in deren Dienstan zu sein.

Über die Abhörung der Zeugen setzte der Gerichtsschreiber gehörige Aufzeichnung.

Nach Ansicht der Appellantin in ihren Erklärungen auf die ihnen vom Kreisgerichten vorgehaltenen Aufschuldigungspunkte;

Nach Ansicht der k. Staatsbehörde in ihrer Antwort auf Freisprechung des Schneiders Friedrich Leibel, und auf Abweisung der Berufung dessen Schwester, unter Verurtheilung der Letzteren zu den Kosten der Berufungsinstanz;

In Erwägung, daß bezüglich des Appellanten Friedrich Leibel die thatsächlichen Verhältnisse und Indizien nicht nur die Verdächtigkeit seines, daß auf den Grund derselben eine sichere, klare Überzeugung von der Schuld dieses Appellanten gewonnen und die Gewissheit, also was die wissenschaftliche Thatsache von dem hier fraglichen Objekte umfaßt, gebildet werden könnte, – so daß die von ihm eingelegte Appellation gerechtfertigt erscheint;

In Erwägung bezüglich der Schwester Leibel, daß die Aussagen der Zeugen nur den ersten Richter, als auf nur dem k. Appellationsgerichte abgehörten Zeugen, in Verbindung mit den Akten der Voruntersuchung, woraus keinen Zweifel bestehen lassen, daß diese Appellantin

den sind, als Beispiele, die 3 Briefe, den Messerstich und den Schlüssel auf sichtliche Weise sich zu, geeignet und der erste Richter dieser in seiner Beziehung mit Recht die Schuld dieser Appellantin als erwiesen angenommen hat; – daß jedoch das fragliche Bild von der Aussage des Zeugen Hauck möglicher Weise auf eine andere Art, als auf dem Wege der sichtlichen Entwendung, in den Besitz dieser Schuldigen gekommen sein kann, dieselbe dessen wegen diese Beilage fraglich erscheinen und als geeignete zu verfügen ist;

In Erwägung zum Kostenpunkt, daß die gegen die Appellantin verhängte Strafe im Hinblicke auf den Wert der gestohlenen Gegenstände und auf die Umstände, unter denen der Diebstahl begangen wurde, nicht zu hoch gegriffen ist;

Aus diesen Gründen

Mittelst bezüglicher Resolution des angefochtenen Urtheils des k. Inquisitionsgerichtes zu Innsbruck vom 19. November 1861 sowie des k. Appellationsgerichtes des Appellanten Friedrich Leibel, als der ihm zur Last gelegten Verbrechen nicht überführt, von Strafe und Kosten frei;

Verwirft Appellation, – unter gleichzeitiger Freisprechung der appellantischen Schwester Leibel

bezüglich der ihr zur Last gelegten Entlassung eines Leibes- oder Lebensstrafe und Übrigens als ungegründet und unerheblich diese Appellantin zu den Kosten der Berufungsinstanz, unter Abzug derjenigen, welche durch die Abwesenheit des Herrn Beisitzers und zweiter Instanz erwachsen sind, diejenigen zu acht und zwanzig Gulden neun und zwanzig und einen halben Kreuzer,

In Anwendung der Art. 194. und 211. des Strafverfahrens-Gesetzbuches, welche vom Herrn Präsidenten in öffentlicher Sitzung verlesen wurden und also lautet:

/- ausgelassen -/.

Also gesprochen und gesprochen vom Tage, wie Eingangs angegeben ist.

v. Stenglein

v. Utzschneider Seitz

Hoffmann

Gutbrod.

Nr. 5.

Sitzung vom 10. Januar 1862.

Zu 2. A. 63

Zu 63

Kosten:

Kanzlei	1. 52.	Das k. Appellationsgericht der Isarkreis zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom siebenten Januar achtzehnhundert zwei und sechszig, – wo zugegen waren:
Registratur	3. 16.	
Gerichtsbot.	4. 15.	
Zeugen	11. 26.	
Bastelly.	„ 08.	von Kaerner, Vicedirektor, Seitzfeld, Cotta, Engel,
Lenzbrei	1. 06.	Hoffmann, Seitz; Schmidt, zweiter Staatsprocurator,
	= 22. 03.	zweiter; und Seel, zweiter Kanzleygerichtsschreiber, –
Gebühren	2. „	folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Friederike Mayer, 24 Jahre alt, Dienstmagd, zu Oberhausen im Canton Zweibrücken wohnhaft, dermalen im Ludwigshospital zu Zweibrücken, Appellantin von einem Urtheile des k. Zuchtpolizeigerichts zu Zweibrücken vom 19 November 1861, in Sachen an, einerseits;

Gegen

die k. Staatsprocuratur, Appellatin, durch den k. Staatsprocuraturs Schmidt andererseits; –

Nach Einsicht und in Erklärung eines Urtheils dieses Gerichtshofes vom 19. Dezember 1861, wodurch die weitere Verhandlung dieser Sache in die öffentliche Sitzung des k. Appellationsgerichts zum heutigen Tage verlegt worden ist;

Hörte der Berichterstatter den in dieser Sitzung vorgeladenen Zeugen Georg Kesselring, 53 Jahre alt, katholischen, in Ellerstadt wohnhaft, vernehmen und wurde sie mit allem Vorstehenden und die

Heiligkeit und Richtigkeit des Eides, seinen auf die gesetzlichen und ewigen Folgen des falschen Zeugnisses aufmerksam machen, er müsse demselben sich, gerade sich christlich: „Ich schwöre zu Gott, dem Allwissenden und Allwissenden, die ganze Wahrheit und nichts, als die Wahrheit zu sagen; so wahr mir Gott helfe!“ – und, nachdem er die Formel des Schwörenden in Worten, Worten, Alter, Stand, und Wohnort bemerkt hatte, was erklärt hatte, dass er mit der Appellantin nicht verwandt, nicht verschwägert, und nicht in dem Dienstand sei, seine Aussage wegen, worüber der Gerichtsschreiber gefertigte Niederschrift sie.

Nach Anhörung des k. Appellationsanwaltschaftsassessors und Schluss seines Referates;

Nach Anhörung der k. Parteien beschied in seinem Antrage auf Abweisung der Berufung und Bestätigung der Appellantin zu den Kosten der Berufungsinstanz;

In Erwägung, dass nach der bestimmten Angabe des Zeugen Lichtig vernommenen Zeugen Kesselring, und nach dem Inhalte des Urtheil Rieder Gerichts vom 19. Dezember allein verurtheilten Zeugnisse, die Berufung der Appellantin sich als unbegründet erweisen haben, indem der genannte Zeuge sich keineswegs in der Person der Appellantin geirrt hat; dass ferner der erste Richter nichts unterschieden hat und seinem die eingelegte Berufung in der Hauptsache als nicht begründet abzuweisen ist; –

Was endlich, was die Kostenfrage betrifft, der geringe Werth des zugesprochenen Objektes, sowie das beigebrachte günstige Zeugniss der Appellantin das k. Appellationsgericht bestimmend, die vom ersten Richter gegen sie verfügte Zeugniss, Strafe gänzlich zu annulliren;

Aus diesen Gründen

Abweisung des k. Appellationsgericht die von der Appellantin Meyer gegen das Urtheil des k. Friedensgerichts zu Feuerkirchen vom 19. November 1861 eingelegte Berufung in der Hauptsache als unbegründet und demgemäß das Appellantin zu den Kosten der Berufungsinstanz, liquidirt zu fünfzehn Gulden und zwölf Kreuzer, – sechs Zeugen die vom ersten Richter gegen sie war, gänzlich Zeugnissstrafe von einem Marke auf eine solche in der Dauer von vierzehn Tagen und bestätigt es in Übrigen bei der vom Zeugen genau Geldstrafe.

In Anwendung der Art. 194. und 211. des Korrektionsstrafgesetzbuches, welche vom Friedensrichter in öffentlicher Sitzung angewendet wurden und also lauten:

(eingerückt –)

Er gefertigt und gesiegelt vom Tage, an diesem bemerkt.

W. Hermann

Fitzfeld

Hoffmann

Jung.

A. H.

Nr. 6.

Sitzung vom 16. Januar 1861.

Das k. Appellationsgericht des Isarkreises zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom festgesetzten Januar achthundertzweiundsechzig, — wo zugegen waren: von Kaerner, Director; Hitzfeld, Cella, Engel, Hoffmann, Kölle; Schmidt, erster Vicario, generalanwalt; und Seel, zweiter Actuar-Gerichtsschreiber, — folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Johannes Koenig, II, 37 Jahre alt, Taglöhner, zu Lösch im Canton Landau ansässig, wegen Diebstahls, Appellant von einem Urtheile des kgl. Zuchtpolizeigerichts zu Frankenthal vom 26. November 1861, — in Person erschienen, unterstützt durch seinen Vertheidiger, den Rechtsanwalt Julius August Eckhard;

Gegen

Den k. Staatsprocurator, Appellaten, durch den k. Staatsprocurator Schmidt vertreten;

Nach Vernehmung der Beamten des k. Appellgerichts-Rathes Hitzfeld;

Nach Einsicht und Vorlesen der vorliegenden Urkunden, insbesondere:

1° des angefochtenen Urtheils, wodurch den Appellanten der Wildfrevel und Gemeindewalde von Lösch, ohne Thatbestand, am 18. October 1861, übereinstimmend erklärt wird, und demselben in eine Geldbusse von 23 Gulden 20 Kreuzern, eine Ersatzbusse von 2 Gulden 20 Kreuzern zum Vortheile des Forstschützen Georg Beck von Hayna, in eine weitere Geldbusse von 14 Gulden wegen unerlaubten Gewehrtragens, und in eine Gefängnissstrafe von vierzehn Tagen, sowie in die Kosten rechtskräftig fort, liquidirt zu 7 Gulden 34 Kreuzer; — und 2° endlich die Confiscation des Gewehrs als Instrumentes oder die Ersatzleistung dessen Werthes mit weiteren 23 Gulden 20 Kreuzern verurtheilt;

2° der Berufungserklärung des Appellanten vom 2. Dezember 1861;

Nach Anhörung des Appellanten in seinen Erklärungen und die ihm vom Präsidenten vorgehaltenen Aufschlüsse;

Nach Anhörung seines Vertheidigers, welcher die Freisprechung des Appellanten, und subsidiarisch die Anwendung einer Geldstrafe bezüglich der hier fraglichen Lebensmittel beantragte;

Nach Anhörung der k. Staatsbehörde in ihren Anträgen auf Abweisung der Appellation und Bestätigung des Appellaten zu den Kosten der Berufungsinstanz;

In Erwägung, daß die gegenwärtige Sache zur völligen Aufklärung einer näheren In-

streichen erscheint, der Appellant dadurch zu Last gelegte Delict in Abrede stellt, und Beweisführungen gestattet werden muß, deren Richtigkeit einer genauen Prüfung unterzogen werden muß;

Aus diesen Gründen

Wird erkannt das k. Appellationsgericht wolle wegen Wahrnehmung dieser Sache neue Bestimmung der Zeit;

Ferner erkannt, daß auf Ansuchen der k. Staatsbehörde durch das k. Landgericht in Ludwigshafen eine Orts-besichtigung vorzüglich vorgenommen werde:

1. wie weit der Ort der That von dem Flecken entfernt sei, wo wahrscheinlich der Appellant von freyherrlich Zorn'schen k. Bannforstaufseher Niederreuter und dem Gemeindsvorsteher Metzger von Iggel, seine Anzeige machte;
2. wie weit der locus delicti von der Wohnung, speciell der Schiffer stark entfernt sei;
3. wie weit der Ort der That von dem Flecken entfernt sei, wo wahrscheinlich der Junge Forstfuhr Beck zum ersten Male den Appellanten am Ort der That liegen gesehen, und wie weit von dem Flecken, wo wahrscheinlich dieser Junge den Appellanten zum zweiten Male bemerkt haben;
4. ob auf dem Wege vom Orte der That bis zur Wohnung des Zeugen Zorn, wie Einigung bemerkt ist.

v. Hermann

Hoffmann Metzger

v. Stengel

Nr. 7.

Sitzung vom 16. Januar 1862.

Das k. Bezirksamt Gemünden der Stadt zu Gemünden, daselbst, in seiner Rechtspolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom festgesetzten Tage, Freitag, den 10. Januar 1862, wo zugegen waren: von Faerber, Director; Hitzfeld, Otto, Engel, Hoffmann, Ritter; Schmidt, erster Staatsprocurator; und Seel, zweiter Actuar-Assistent, - folgendes Urtheil er, lassen:

In Sachen

Joseph Heim, 26 Jahre alt, Taglöhner, zu Wüstenstadt wohnhaft, Appellant von einem Urtheile des k. Rechtspolizeigerichts zu Frankenthal vom 26. November 1861, - in Person erschienen;

Gegen

Die k. Staatsanwaltschaft, Appellatin, durch den k. Staatsprocurator Schmidt vertreten;

Wegen vorsätzlicher Verletzung des k. Appellationsgerichtsrathes Engel;

Wegen Einsicht und Vorlage der vorliegenden Acten, insbesondere:

1° des vorgelesenen Urtheils, wodurch der Appellant des groben Feldfrevels zu Lasten und Nichtzahlung, zum Strafbetrage auf, vorher Umwandlung von Wüstenstadt, vom 11. auf den 12. Oktober 1861, übereinstimmend erklärt, und

demselben in eine Besserungsstrafe von vier, zehn Tagen, eine Geldbusse von vier Gulden 48 Kreuzern, und in die Kosten rechtskräftig, liquidirt zu 5 fl. 18 kr.; - und des den Widerbeschuldigten Peter Heim, als den Widerklägerischen Berufung, wegen desselben ihm zur Last liegenden Vergehens, auf die vorgetragene Widerklage verwiesen hat; 2. der Berufungserklärung des Appellanten vom 2. Dezember 1861;

Nach Anhörung des Appellanten in seinen Erklärungen und die ihm vom Vorsitzenden vorgehaltenen Aufschlüsse;

Nach Anhörung der k. Staatsbehörde in ihrem Antrage auf Abweisung der Berufung und Bestätigung des Appellanten zu den Kosten der Berufungsinstanz;

Nimmt das k. Appellationsgericht die Sache in Berathung und verkündet den Ausspruch des Urtheils in seiner öffentlichen Sitzung vom 30. Januar 1862, Vormittags 9 Uhr.

Also gesprochen zu Enza, wie oben bemerkt.

v. Faerber

Otto Hitzfeld

Hoffmann

v. Engel

Seel.

2. A. fl.

(Nr. 8.)

Kosten:

Sitzung vom 16. Januar 1862.

Stempel	2.	48.
Protokoll	2.	48.
Gerichtsbot.	3.	59.
Zeugen	7.	56.
Taxe Hally.		28.
Canzlei	1.	48 k.
=	19.	47 k.
Goldbusse	12.	-
Fl. 10 Worster	12.	-

Kosten i. Sachen d. Goldbusse fl. 10 mit Worster.

Das k. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom sechzehnten Januar achtzehnhundert einundsechzig und sechzig, wo zugegen waren: von Faerner, Director; Hitzfeld, Cotta Gugel, Hoffmann, Kölle; Schmidt, erster Kanzlei-Inspector; und Seel, zweiter Substitut-Gerichtsschreiber,

- folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Sebastian Hoffmann, 46 Jahre alt, Taglöhner, zu Wörsch im Canton Frankenthal wohnhaft, Appellant von einem Urtheile des k. Zuchtpolizei-Gerichts zu Frankenthal vom 26. November 1861, - in Person erschienen;

Gegen

die k. Staatsbehörde, Appellatin, durch den k. Staatsprocurator Schmidt vertreten;

Nach vorgenommenem Berichte des k. Appellations-Berichterstatters Hoffmann;

Nach Einsicht und Vorlesen der vorgefundenen Schriften, insbesondere:

1° des angefochtenen Urtheils, wodurch den Appellanten und den Taglöhner Valentin Worster von Wörsch des groben Feldfrevels an Korn, im Monate Oktober 1861, zum Nachtheile der Gebrüder Daniel Baumgärtner, Jakob Baumgärtner und Friedrich Pohly von Frankenthal

gegen die Urtheile vom 6. Januar dieses Jahres, über Einsicht erklärt und Appellant in eine Gefängnißstrafe von sechs Monaten, Worster in eine gleiche derselben in eine Geldbusse von zwölf Gulden und Beide gemeinsam in die Kosten - mit Ausnahme der Ladung Deimlings - rechtlich taxirt, liquidirt zu 15 Gulden 28 Kreuzer, - Geldbusse und Kosten solidarisch, - und da der Mitbeschuldigte Deimling, als nicht überführt, wiederum als nicht geständig überführt, von Strafe und Kosten freigesprochen sei;

2° der Berufungserklärung des Appellanten vom 2. Dezember 1861;

Nach Anhörung des Appellanten in seinen Erklärungen auf die ihm vom Vorsitzenden vorgehaltenen Anschuldigungspunkte;

Nach Anhörung der k. Staatsbehörde in ihren Anträgen auf Abweisung der Berufung und Bestätigung des Appellaten zu den Kosten der Berufungsinstanz;

In Erwägung, daß, sowohl was die formelle Zulässigkeit, als auch was die Begründung des Appellanten anbelangt, die vorschriftsmäßige Frist vom ersten Richter gehörig gewürdigt worden ist, und in den Erwägungsgründen des angefochtenen Urtheils alle Momente hervorgehoben worden sind, welche die Überzeugung des ersten Richters von der Verschuldung des Appellanten mit Recht begründet haben;

dass auch bei der heutigen öffentlichen Verhandlung vor dem k. Appellationsgerichte der Appellant sich gegen die gefassten Motive nicht zu vertheidigen im Stande war, somit die eingelegte Berufung als unbegründet abzuweisen ist, unter Verurtheilung desselben zu den Kosten der Berufungsinstanz;

Aus diesen Gründen

Verwirft das k. Appellationsgericht die gegen das Urtheil des k. Bezirksgerichts zu Freiberg, dtdt. vom 26. November 1861 eingelegte Appellation Hoffmann's als nicht begründet, und verurtheilt Letzteren zu den Kosten der Berufungsinstanz, liquidirt zu vier Gulden neunzehn und einen halben Kreuzer.

In Anwendung der Artikel 194. und 211. des Gesetzbuches über das Verfahren in Strafsachen, welche vom Vorsitzenden in öffentlicher Sitzung verlesen wurden und also lauten:

/- eingerückt -/.

Also gesprochen und gesprochen vom Berge, wie Eingangs angegeben ist.

v. Hermann

Hoffmann v. Berger Fritzsche Paul.

A. f.

Nr. 9.

Sitzung vom 17. Januar 1862.

Vor k. Appellationsgerichte der Stadt zu Zwickau, in seiner Zuchtpolizeikammer, trat in der öffentlichen Sitzung vom siebzehnten Januar, vormittags neun Uhr gewöhnlicher zwei und siebzig, - wo zugegen waren: von Kaerner, Director; Fritzsche, Cotta, Engel, Hoffmann, Krieg, Schmidt, erster Hauptbuchhalter; und Seel, zweiter Hauptbuchhalter, - folgendes Urtheil an, dessen:

Im Namen

Christoph Neef, 37 Jahre alt, Häusler und Zeugdrucker, auf Oberlungwitz, zu Hohenstein und Ernstthal wohnhaft, Appellant vom einem Urtheile des k. Bezirksgerichts zu Hohenstein-Ernstthal vom 26. November 1861, - in Person erschienen, unter Beistand seines Vertheidigers, des k. Advocaten Loew;

Gegen

Die k. Staatsbehörde, Appellatin, durch den k. Hauptbuchhalter Schmidt vertreten;

Nach vorgenommenem Vortrage des k. Appellationsgerichtsrathes Hoffmann;

Nach Einsicht und Verlesen der vorhandenen Documente, insbesondere:

1) des vorgelegten Urtheils, welches den Ap-

gallanten und den Feldhüter Franz Hartmann von Hofstetten, und zwar Letzteren der Körperverletzung des Arbeiters Franz Diehl von Hofstetten mit Vorbedacht, vom 6. Oktober 1861, zu Hofstetten, und den Appellanten Neu der Contravention überwiesen erklärt, und den Hartmann in eine Gefängnißstrafe von einem Monate und eine Geldbuße von 7 Gulden 28 Kreuzern, den Appellanten in eine Gefängnißstrafe von einundzwanzig Tagen und eine Geldbuße von 7 Gulden 28 Kreuzern, sowie Beide in die Kosten rechtsfällig sei, hinsichtlich zu 20 Gulden 59 Kreuzer, sowie in die Kosten der Lokalbesichtigung ad 5 Gulden 30 Kreuzer zu Gunsten des k. Landgerichts-Arztes Dr. Reisch in Hanstadt, – Geldbuße und Kosten solidarisch; –

2ens der Berufungserklärung des Appellanten vom 26. November 1861;

Forts Aeußerung des Appellanten in seinen Erklärungen und die ihm vom Vorsitzenden vorgehaltenen Rechtfertigungspunkte;

Forts Aeußerung seines Vertheidigers in dessen Namen auf Freisprechung des Appellanten;

Forts Aeußerung der k. Staatsanwaltschaft, welche die Verwerfung dieser Berufung vom formellen des Gesetzes zu übergehen erklärte;

In Erwägung, daß in vorliegender Berufungsinstanz der vorgebrachten Thatsachen, selbst nicht einmal der Kommissionsakt, eine Aufhebung motive, auf welcher unternommen werden könnte, daß Appellant Neu den Feldschützen Hartmann, der den Franz Diehl mißhandelte, in diejenigen Akt, welchen mißhandlung Hilfreiche Hand oder Beistand leistete, die die Mißhandlung vorbereitet, oder erleichtert, oder die Begehung vollendet haben,

daß insbesondere in der von der Zeugin Hartmann behaupteten Mißhandlung des Diehl vom Appellanten im Postel'schen Wirthshause zu den Zeugen Claus und Diehl gemachten Aeußerung: sie sollten sich fortmachen, sonst müßten sie Prügel haben – eine strafbare Hülfeleistung des Appellanten im Sinne des Artikels 60 des Strafgesetzbuches, um so weniger gefunden werden könne, als die vermeintliche Aeußerung unbeachtet und ohne Erfolg geblieben ist, weßhalb in vorliegender Sache alle Voraussetzungen einer strafbaren Theilnahme des Appellanten an dem Delikte des Feldschützen Hartmann mangeln, und die Berufung gegen das erstrichterliche Urtheil für begründet zu erachten und lediglich, als übel, genommen, bezüglich des Appellanten Neu aufzuheben und dieser von Strafe und Kosten freizusprechen ist;

Aus diesen Gründen

Mittelst Kassirung des Urtheils des k. Bezirksgerichts Hofstetten vom 26. November 1861;

[illegible] Urtheil den Appellaten Christoph Neu betreffe, spricht das k. Appellationsgericht diesen Appellaten, als der ihm zur Last gelegten Theil nehmung an fremdlichem Diebstahl nicht überführt, von Strafe und Kosten frei.

Also gesprochen und gesprochen am Tage, wie Eingangs angegeben ist.

v. Krenner

Fitzfeld

Hoffmann

Seel.

2. A. H.

Nr. 10.

Kosten: = 4

Sitzung vom 17. Januar 1862.

Vorsitz 1. 45. Das k. Appellationsgericht der Isarkreis zu Landshut,
Anwesend 1. 52. bruderkammer, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in
Gerichtsschr. 2. 04. der öffentlichen Sitzung vom siebzehnten Januar
Zeugen 4. 47. achtzehnhundert zwei und sechzig, - wo zugegen war:
Erzkanzler 1. 11½. von Kaerner, Director; Fitzfeld, Cetto, Engel,
= 11. 39½. Hoffmann, Ritter; Schmidt, erster Rechtsprocurator;
und Seel, zweiter Rechtsanwaltschreiber, - folgendes
Urtheil erlassen:

In Sachen

Franz Lamberg, 36 Jahre alt, Maurer, zu

Landshut im Canton Dingolfing wohnhaft, Appellant von einem Urtheile des k. Zuchtpolizeigerichtes zu Landshut vom 10. Dezember 1861, in Sachen erschienen unter Beistand seines Vertheidigers, des Rechtscandidaten Hans Sauter;

Gegen

Die k. Staatsbehörde, Appellatin, durch den k. Staatsprocurator Schmidt vertreten;

Nach vernommenem Berichte des k. Appellationsgerichts-Sprechers Cetto;

Nach Einsicht und Würdigung der vorliegenden Schriften, insbesondere:

1° des angefochtenen Urtheils, wodurch der Appellant der Entwendung von vier Garben Weizen im Werthe von vier Gulden zum Nachtheile des Taglöhners Jakob Ackermann von Landshut im Monate August 1861 für überführt erklärt und deßhalben zu einer Gefängnißstrafe von drei Wochen und zu den Kosten verurtheilt ist, liquidirt zu 7. Gulden 46 Kreuzer;

2° der Berufungserklärung des Appellanten vom 16. Dezember 1861;

Nach Anhörung des Appellanten in seinen Erklärungen und die ihm vom Vorsitzenden vorgehaltenen Rechtfertigungsgründe;

Nach Anhörung seines Vertheidigers, welcher Antrag stellte auf Anwendung einer milderen Strafart, subsidiarisch auf Strafmilderung;

Vorstehende Entscheidung der k. Staatsanwaltschaft in ihrem Antrage auf Verwerfung der Berufung und Verurtheilung des Appellanten zu den Kosten der Berufungsinstanz;

die Berufung, durch die in erster Instanz abgehörten Zeugen in ihrem Vorgetragenen bestimmt sind, durch nur der Wahrheit ihrer Aussage nicht gezweifelt werden kann, und der erste Richter dieser mit klarer Würdigung vernommen hat, den Beweis der dem Appellanten zugeschrieben ist, genügend und vollständig zugetroffen; dass ob nun dem Appellanten nicht gelungen, diesen Beweis zu entkräften, und seine Rechtfertigungen durch weitere Zeugenvernehmen kein Resultat erwarten lässt;

dass endlich, was die Strafzumessung betrifft, die hier obwaltenden Verschärfungsgründe des k. Appellationsgerichts bestimmen, eine weitere Strafe, zu verhängen, als selbst vom ersten Richter bereits geschehen ist;

dass daher die Appellation als in der Hauptsache unbegründet abzuweisen ist, unter Verfällung des Appellanten zu den Kosten der Berufungsinstanz,

Aus diesen Gründen

Unter Abweisung des Antrags auf Aufhebung einer weiteren Zeugenvernehmung wird das k. Appellationsgericht die vom Appellanten Lamberg gegen das Urtheil des k. Inquisitionsgerichts zu Linz, [vom] 10. Dezember 1861 angemeldete Berufung als in der Hauptsache unbegründet und unverfällt den Appellanten zu den Kosten der Berufungsinstanz, eigentlich zu drei Gulden drei und fünfzig und einem halben Kreuzer = fl. 3. 53½, jedoch jedoch die vom ersten Richter gegen ihn verhängte Strafung mit Strenge von drei Monaten auf eine Dauer von vier Wochen herab,

In Anwendung der §§. 194. und 266. des Strafgesetzbuches über die Verbrechen, welche vom Gerichte in öffentlicher Sitzung angenommen werden, dann §§. 390 und 391 [der] Strafprozessordnung.

/- eingedruckt -/

Also gefasst und gesprochen vom Orte, wie Eingangs angegeben ist.

v. Hennann

Hoffmann

Fitzfeld

Lang.

2. A. H.

Nr. 11.

Sitzung vom 17. Januar 1862.

Kosten:

Vor k. Appellationsgericht der Isarkreis zu Passau,

Baumgartl 2. 06.
Regierungsrath 2. 20.
Hauptschreiber 2. 56.
Zeugen 7. -
Ausgleich 1. 54.
= 16. 16.

verhandelt heute, am fünfzehnten Januar, Vormittags 9 Uhr, in öffentlicher Sitzung unter Vorsitz des Herrn Appellationsgerichtsrathes von Baumgartl, in Gegenwart des Regierungsrathes Herrn Hagen, des Hauptschreibers Herrn Seel, zweiter Ordnungsschreiber, – folgendes

Kosten i. Instr. solid. + Pöllinger gestundet

Urtheil erlassen:

In Sachen

Johann Degen, 19 Jahre alt, Tuncher und Lackirer, zu Ludwigshafen wohnhaft, Appellant von einem Urtheile des k. Landgerichtes Landau vom 26. November 1861, – in Sachen erschienen;

Gegen

die k. Staatsanwaltschaft Appellatin, durch den k. Staatsprocurator Schmidt vertreten;

Kraft vorgenommenen Vortrages des k. Appellationsgerichtsrathes Herrn Hagen;

Kraft Einsicht und Verlesen der vorliegenden Acten, insbesondere:

1° des angefochtenen Urtheils, wodurch den Appellanten in contumaciam der Entfernung eines blechernen Ofenrauchrohres und einer Kinkel im Werthe von 1 fl. 18 kr., zum Nachtheile des Juden Gruber, und zweier Hinka Tuyata im Werthe von 1 fl. zum Nachtheile des Juden Ettlinger, sowie eines Paares Schuhe Leinöl und von fünf Pfund Pfund, insammen im Werthe von 48 kr., zum Nachtheile des Juden Rübsamen, – im Laufe des Jahres 1861, –

Januar den Appellanten und den Tuncher Joseph Pöllinger von Rheinzabern der Entwendung einer Flasche mit Firniss à 2 fl. 40 kr, eines Pinsels à 6 kr, Kreide Pinsel à 9 kr, einer Kelle à 15 kr, eines Reibeisen, fels à 44 kr, fünf Paar Tüncherpinsel à 1 fl. 48 kr, einer Reibeisenfeile à 12 kr, zweier blechener Tuyata mit Farbe à 1 fl. 12 kr, eines Pinsels à 18 kr, eines Tuyata mit Palmfarbe à 54 kr, eines Tuyata mit Pinsel à 1 fl. 8 kr, eines Tuyata mit Firniss à 50 kr, eines Lack, tuyata mit Pinsel à 30 kr, eines Glastopfes mit Palmfarbe und Pinsel à 12 kr, eines Tuyatas mit Palmfarben à 20 kr, eines Tuyatas mit Goldgrund und Pinsel à 6 kr, eines Blechtuyata mit Farbe und Pinsel à 24 kr, einer Flasche à 3 kr, eines Tuyata mit Farbe à 28 kr, eines Kübel à 1 fl. 12 kr, eines baaren Tuyata à 3 kr, und 5 baarer Tuyata à 6 kr, – zum Nachtheile des Juden Koppel, im Januar 1860 und 1861, – überführt erklärt und jeden derselben in eine Gefängnissstrafe von einem Jahre, sowie Entziehung, in die Kosten verurtheilt sei, welch, dort zu 12 fl. 09 kr;

– des Urtheils des Appellanten wegen der ihm mit der ungültigen Entfernungen zum Nachtheile des Juden Lend und des Ludwig Daus von Mannheim

als nicht fernerweiter überschritt freigesprochen,
und über endlich die Restitution der beschlagnahmten
dem Angeklagten und den betroffenen Eigenthümern
verordnet hat;

2) der Berufungserklärung des Appellanten vom
4. Dezember 1861;

Der Aufhebung des Appellanten in seinen Er-
klärungen auf die ihm vom Staatsanwalte vorge-
haltenen Ausstellungspunkte;

Der Aufhebung der k. Staatsbehörde in ihrer
Antwort auf Abweisung der Berufung und Ver-
urtheilung des Appellanten zu den Kosten der Be-
rufungsinstanz;

In Erwägung, daß die sämmtlichen Gegen-
stände, welche in dem vorliegenden Theile des
angefochtenen Urtheils als gestohlen aufgeführt
sind, unterschiedener Widerstand gegen den Willen
und ohne Wissen der Denunciaten Gruber, Ett-
linger, Rübsamen, und Koppel aus dem Besitz
derselben und später theils im Besitze des Appellanten
theils in den seinen Mitbeschuldigten Josef Föl-
linger gefunden wurden;

daß nun durch die Aussagen der Zeugen Gruber,
Ettlinger und Rübsamen erwiesen ist, daß die ihnen
abgenommenen gekennzeichneten Gegenstände durch den Ap-
pellanten entwendet wurden;

daß ferner bezüglich der vom Zeugen Koppel
entwendeten Gegenstände, auf der bestimmten
Aussage dieses Denunciaten, in Verbindung mit
dem Umstande, daß Appellant in der heutigen Sitzung
der k. Appellationsgerichts in seinen Erklärungen
über die Art und Weise, wie er in den Besitz der
ihm fraglichen bei ihm vorgefundenen Gegenstände
gekommen sei, in wiederholten direkten Widersprüche
mit seinen diesfallsigen Angaben in der Voruntersu-
chung sich befindet hat, - auf kein Zweifel
darüber besteht, daß Appellant bei diesen Ent-
wendungen ebenfalls betheiligt gewesen ist, sei
es nun als Urheber, oder aber als Complice durch
Hehlerei und Verbergung der entwendeten Gegenstände,
wissend, daß sie entwendet waren; - der erste
Richter aber mit Recht den Appellanten der vor-
stehenden Entwendungen für schuldig erklärt und
eine Strafe gegen ihn erkannt hat, die mit Rück-
sicht auf die Vorstrafen, unter welchen die Ent-
wendungen verübt wurden, und auf den Werth
der entwendeten Gegenstände als eine den Grade
der Verschuldung angemessene angesehen werden
muß, und die Appellantin somit in jeder Bezie-
hung als ungerechtfertigt abzuweisen ist;

Aus diesen Gründen

Verwirft der k. Appellationsgerichtshof die gegen
das Urtheil des k. Hochgerichtshofes zu Frankenthal
vom 26. November 1861 eingelegte Berufung des
Johann Degen als unbegründet und verurtheilt
diesen Letzteren zu den Kosten der Berufungsinstanz,
liquidirt zu vier Gulden und sieben Kreuzer.

In Anwendung der Art. 194. und 211. des Strafv.
verfahrensgesetzbuches und der Art. 59 und 62 des Strafgesetz-

Urkunde, welche vom Präsidenten in öffentlicher Sitzung vorgelesen wurden und also lautet:

/- einzuverleiben -/.

Also geschehen und gesprochen zu Prag, wie vorstehend vorgegeben ist.

Abschrift für Appellantenakt sub No. 1946 ausgefertigt zu Innerbaumkau den 19. März 1862 für Akt. Bd. 104 f. 96 C. b. Linz Kurzendorfer.

v. Brennern

Hitzfeld

Hoffmann

Paul.

Nr. 12.

Sitzung vom 23. Januar 1862.

Das k. Appellationsgericht des Hasch zu Innerbaumkau, in seiner Justizpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom drei und zwanzigsten Januar achthundert zwei und sechzig, - vor gegangenen: von Kaerner, Director, Hitzfeld, Collar, Jugel, Hoffmann, Bürsch; Zaé, zweiter Kanzleyverwalter; und Sul, zweiter Protokollführer; - folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Valentin Eiler, 52 Jahre alt, Bürsch und Bäckermeister, zu Löwenstadt im Canton Kleinwalter wohnhaft, Appellant von einem Urtheile des kgl.

Justizpolizeigerichts zu Innerbaumkau vom 17. Dezember 1861, im Verein mit Herrn Advocaten, unter Einem, Vertheidiger; als kgl. Advocaten Glaser;

Gegen

Die k. Kanzleibehörde, Appellatin, durch den k. Kanzleyprocurator Zaé vertreten;

Nach vorgenommenem Bericht des k. Appellations-Kanzlisten Hitzfeld;

Nach Einsicht und Abwägung der verschiedenen Beschriften, insbesondere:

1° Des vorgetragenen Urtheils, welches den Appellanten der verbrecherischen Denuncation gegen den Actuarius Brentzel von Löwenstadt, vom 25. März 1861, für überführt erklärt und ihn deswegen zu einer Besserungsstrafe von vierzehn Tagen, zu einer Geldbusse von 7 Gulden 28 Kreuzern und zu den Kosten verurtheilt hat, hinsichtlich zu 28 Gulden 30 Kreuzer;

2° Der Berufungsbar klärung des Appellanten vom 17. Dezember 1861;

Nach Berufung des Appellanten in seinen Berufungserklärungen auf die ihm vom Präsidenten vorgehaltenen Aufschuldigungspunkte;

Nach Berufung seines Vertheidigers, welcher Rücksicht nimmt auf Freisprechung des Appellanten;

Nach Berufung der k. Kanzleibehörde in ihrer Antwort auf Abweisung der Berufung und Bestätigung des Appellanten zu den Kosten der Berufungsinstanz, - schließlich, in Betreff Freiheitsstrafe,

Lotterie wegen ihrer Partie, wegen Übertretung des §. 335 Z. 1 des Strafgesetzbuches wegen Amtsehrenbeleidigung, wegen des §. 222 Code pénal, zu einer neuntägigen Strafe sowie zu den Kosten;

Binnen der k. Appellationsfrist hat die Partei die Berufung angemeldet und verlangt die Ausfertigung des Urtheils in seiner öffentlichen Sitzung vom 30. Januar 1862, Morgens 9 Uhr.

Alles gehört und gesprochen vom Tage, wie Eingangs angegeben ist.

v. Hermann Fitzfeld

v. Hagen Hoffmann Ott

Jung,

Nr. 13.

N. Fy.

Sitzung vom 23. Januar 1862.

Der k. Appellationsgerichtshof zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom Tage und Jahre wie oben, nachgenannte Sache, gegen Maria von Kaerner, Wirthin, Fitzfeld, Cella Engel, Hoffmann, Köln; Lac, gewesener Staatsprocurator; und Seel, gewesener Untersuchungsrichter, – folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Wilhelm Loewen, 43 Jahre alt, Tuchmachermeister in Kaiserslautern wohnhaft, Appellant vom einem Urtheile des k. Zuchtpolizeigerichts zu Zweibrücken vom 3. Dezember 1861, – im Parteien erschienen;

Gegen

Den k. Staatsprocurator, Appellaten, durch den k. Staatsprocurator Lac vertreten;

Nach vorgenommenem Berichte des k. Appellationsgerichtsrathes Hoffmann;

Nach Einsicht und Ablesung der vorliegenden Schriften, und besonders:

1° des angefochtenen Urtheils, welches den Appellanten der Übertretung des §. 335 Z. 1 des Strafgesetzbuches vom 20. Oktober 1861 überführt erklärt und demselben in eine Gefängnißstrafe von drei Tagen und die Kosten verurtheilt hat, liquidirt zu 11 fl 03 kr;

2° der Berufungserklärung des Appellanten vom 12. Dezember 1861;

Nach Anhörung des Appellanten in seinen Erklärungen und Bemerkungen, wie dieselben vom Präsidenten vorgehalten, seinen Aussagen zugehalten;

Nach Anhörung des k. Staatsprocurators in seinen Anträgen und Bemerkungen, wie Abweisung der Berufung und Verurtheilung des Appellanten zu den Kosten der Berufungsinstanz;

In Erwägung, daß nach Aussage des Zeugen, Förster Jungen, und besonders der Zeugin Ehefrau Schlauchmann, welche sich während des hier vorgefallenen Auftritts im Verkaufsladen des Appellanten befunden hat und Vorgenanntes gemacht ist, als erwiesen feststeht, daß Appellant mit Staatsgeräthen kurzen

Oberlieutenant von dem Bataillon Nikolaus Mösel, der mit dem Stock einer Hiebwaffe bewaffnet war, in seiner eigenen Wohnung angegriffen und mit Fuß und Faust beworfen worden sei, und daß er seine Thätigkeit und Kraft beschränkt sah, sich gegen diese gewaltthätigen Angriffe des Oberlieutenant Mösel und dessen Leute zu vertheidigen; – daß unter diesen Umständen Appellant sich offenbar im Zustande der nothwendigen Selbstvertheidigung befunden hat und somit, selbst wenn er hierbei den Oberlieutenant von Mösel verletzt hätte, nicht gethan sollte, was einer strafbaren Handlung desselben keine Stütze sein könne;

Aus diesen Gründen

Mißbilligt Appellant die Verfügung des Polizeiamts zu Frankenthal vom 3. Dezember 1861 sowie des K. Appellationsgericht, indem es die Appellation des Wilhelm Löwen als begründet annimmt, diesen Letzteren, als der ihm zur Last gelegten Handlung nicht überführt, von Strafe und Kosten frei.

Also gesprochen und gesprochen vom Tage, wie Eingangs angegeben ist.

v. Stengel

v. Hagen Fitzfeld Flotz Hoffmann

Frank.

Nr. 14.

Sitzung vom 24. Januar 1862.

Im K. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, sind in der öffentlichen Sitzung vom vier und zwanzigsten Januar achtzehnhundert zwei und sechzig, – wo gegenwärtig waren: von Faerner, Director; Fitzfeld, Otto, Flotz, Hoffmann, Fitz, Schmidt, erster Rath, zweiter; und Seel, zweiter Substitutsprocurator, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Moritz Herold, 46 Jahre alt, Fuhrknecht, zu Bergheim im Canton Frankenthal wohnhaft, Appellant von einem Urtheile des K. Zuchtpolizei-gerichts zu Frankenthal vom 10. Dezember 1861, – in Person erschienen, unter Beistand seines Vertheidigers, des Rechtsconsulenten Rosenberger;

Gegen

Den K. Vorstand desselben, Appellatin, durch den K. Vorstandsstellvertreter Schmidt vertreten;

Nach vernommenem Vortrage des K. Appellationsgerichtsrathes Flotz;

Nach Einsicht und Vorlesen der vorliegenden Schriften, insbesondere:

1° des vorgenannten Urtheils, wodurch der Appel-

[illegible] der Zustellung einer Zustellungsurkunde zum Vorstehenden des Landwehrbezirks Andreas John von Kleinzweiler, vom 21. Oktober 1861, zu Lebensheim vom Rhein, für überführt erklärt und deshalb in eine Ordnungsstrafe von zwei Thalern und in die Kosten [illegible] verurtheilt hat, liquidirt zu 3 fl. 55 kr.;

2) der Ladungserklärung des Appellanten vom 13. Dezember 1861.

Nach Anhörung des Appellanten in seinen Erklärungen und die ihm vom Vorsitzenden vorgelegten Aktenstücken;

Nach Anhörung seines Vertheidigers, welcher dessen Freisprechung beantragte;

Nach Anhörung der k. Staatsbehörde in ihrem Antrage auf Abweisung der Berufung und Verurtheilung des Appellanten zu den Kosten der Berufungsinstanz;

In Erwägung, daß es zur Ermittelung der Wahrheit und zur vollständigen Aufklärung dieser Sache nothwendig erscheint, eine Vertagung des Termins anzuordnen, um Zeugen einvernehmen zu können, weshalb das Geeignete zu verfügen ist;

Aus diesen Gründen

Erkennt der k. Appellationsgerichtshof die weitere Verhandlung dieser Sache in öffentlicher Sitzung vom 20. März 1862, Vormittags 9 Uhr;

Ferner, daß auf Antrag der k. Staatsbehörde folgende Personen als Zeugen in Vorladung vorgetragen werden sollen:

1. Andreas Stier, genannt John, von Kleinzweiler;
2. Jakob Caesar, Bauer von Lebensheim 4/Std.;
3. Barbara Cornelius, Ehefrau des Tagners Johann Schmitt, III, von Lebensheim 4/Std.;
4. Johann Beck, Gemeindediener daselbst; und
5. Johann Wissel, Polizeidiener in Rheinheim; –

Und endlich, daß der Appellant Herold in der anberaumten Sitzung wieder vorzuführen und dann Urtheilung zu erwarten haben.

Also gesprochen und gesprochen vom Tage, wie Eingangs angegeben ist.

v. Lenmann

v. Schaezler

Ketzfeld

Hoffmann

Paul.

2. A. Hf.

Nr. 15.

Sitzung vom 24. Januar 1862.

Russen:

a. erster Instanz:		
Mannschaften	4. 12.	
Angeklagte	9. 48.	Vor k. Appellationsgericht der Stadt zu Zweibrücken,
Gemeinderäthe	4. 18.	bestehend, in seiner Instruktionskammer, hat in der
Zeugen	5. 01.	öffentlichen Sitzung vom vier und zwanzigsten
Cassation	" 36.	Januar achtzehnhundert zwei und sechzig, — wo
Consulat	" 57.	zugegen waren: von Kaerner, Director; Ritz,
	24. 52.	feld, Cetto, Engel, Hoffmann, Klotz; Schmidt, als
Dr. Bossé	4. "	stellvertretender Staatsprocurator; und Seel, zweiter Actuar,
ist bereits nachgewiesen		gerichtsschreiber, — folgendes Urtheil erlassen:
b. zweiter Instanz:		
Mannschaften	2. 38.	In Sachen
Angeklagte	2. 12.	1. Jacob Hess, Senior, 37 Jahre alt, und
Gemeinderäthe	1. 03.	2. Jacob Hess, junior, 22 Jahre alt, —
Zeugen	53. 12.	beide Fuhr- und Ackersleute, wohnhaft zu Rieschweiler,
Consulat	1. 58.	Canton Lemberg, — Appellanten an einem
	= 61. 03.	Urtheile des k. Friedensgerichts zu Lemberg vom
		5. Juli 1861, heute in Sachen erschienen unter Assistenz ihres Vertheidigers, des Rechtsdoctors Ro-
		senberger;

Gegen

die k. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch den k. Staatsprocurator Schmidt vorhanden;

Nach Einsicht eines Urtheils dieses Gerichtshofes vom 28. September 1861, wodurch die Verhandlung dieser Sache auf unbestimmte Zeit vertagt wurde;

Nach stattgehabter Wiedervorladung der beiden Appellanten in die heutige öffentliche Sitzung des k. Appellationsgerichts durch Akt des k. Gerichtsvollziehers Schlee in Lemberg vom 17. d. Mts;

Nach vorgenommener Berufung des k. Appellationsgerichtsrathes Cetta, welcher an die Stelle des ersten Referenten in dieser Sache, k. Appellationsgerichtsrathes Perini, zum Untersuchungsrichter ernannt wurde;

Hört der Präsident sie in dieser Sitzung vorgetragenen Zeugen vorladen und vernehmen und ersucht sie mit allem Nachdrucke auf die Heiligkeit und Wichtigkeit des Eides sowie auf die gerichtlichen und ausgesetzten des falschen Zeugnisses aufmerksam, worauf sie Platz nehmen in der ihnen angewiesenen Zeugenstube;

Nach weiterer Aufforderung des Referenten, welche die vorliegenden Aktenstücke vervollständigt, vernommen:

1° Das vorgelesene Urtheil, nebst den beiden Appellanten sowie den Michael Zimmermann, Jacob Heupel, Adam Günthert und Georg Jakob Wambsgans auf Requisition der Vertheidigung und Vorladung des Vertheidigers Louis Büchelberger, sowie auf Ansuchen Friedrich Köllner, und des Vertheidigers Caspar Mayer vom k. 2ten resp. 4ten Artillerie-Regimente, zu Rieschweiler am 20. März 1861, für überführt erklärt, den Jacob Hess senior in eine Gefängnißstrafe von einem Monate, den Jacob Hess junior in eine solche von einem Jahre, und alle Gerichtskosten in die Letzten verurtheilt sei, liquidirend zu 24 fl. 52 kr. für den Staat und zu 4 fl. für den k. Untersuchungsrichter Dr. Bossé in Lemberg; — und dass die Mitbeschuldigten Adam Hess, Michael Zimmermann und Georg Wambsgans auf Requisition nicht überführt freizusprechen sei;

2.) die Ladungsverkündigung der Appellanten vom 10. Juli 1861;

Nach Anhörung der Appellanten in ihren Erklärungen und die ihnen von Inquisitionen vorgehaltenen Inculpationspunkte;

Kommt die Zeugen-Vernehmung, und zwar mit:

I. Belastungszeugen:

1. Emil Hess, 13 Jahre alt, ohne Gewerb, Sohn des Inquisitionsgefangenen Georg Hess, in Untersuchung befindlich;

2. Jakob Rastetter, 53 Jahre alt, Bürstenbinder, in Nußdorf wohnhaft;

3. Leonhard Mäckler, 28 Jahre alt, Taglöhner, daselbst wohnhaft;

4. Friedrich Köllner, 28 Jahre alt, Feuerwerker im k. 4. Artillerie-Regimente, in Landau garnisonirend;

5. Joseph Buck, 27 Jahre alt, Feuerwerker im nämlichen Regimente, allda garnisonirend;

6. Johann Schwenkert, 25 Jahre alt, Feuerwerker im k. 2. Artillerie-Regimente, zu Germersheim garnisonirend;

II. Entlastungszeugen:

7. Valentin Zimmelmann, 34 Jahre alt, Leiter in Nußdorf wohnhaft;

8. Michael Zimmelmann, 23 Jahre alt, Taglöhner, daselbst wohnhaft;

9. Jakob Schaffmann, 52 Jahre alt, Ackerer, daselbst wohnhaft;

10. Jakob Streit, 43 Jahre alt, Weingärtner, ebenda, wohnhaft allda;

11. Anna Maria Fath, 19 Jahre alt, ohne Gewerb, Tochter von Heinrich Fath, ebendaselbst wohnhaft;

12. Leonhard Wambsgans, 19 Jahre alt, ohne Gewerb, Sohn von Jakob Wambsgans, daselbst wohnhaft; und

13. Jakob Schaffmann, 26 Jahre alt, Seiler, meister und Eigenthümer, gleichfalls in bestrittem Nußdorf wohnhaft.

Alle diese Zeugen, welche einzeln in den Sitzungssaal zugelassen und abgehört wurden, leisteten – mit Ausnahme des erst obenbenannten Zeugen Emil Hess – vor ihrer Abhörung den Eid in den Worten: „Ich schwöre zu Gott, dem Allwissenden, Lebendigen und Allmissenden, die ganze Wahrheit und nichts, als die Wahrheit zu sagen, so wahr mir Gott helfe!“

Auf erklärten die Zeugen, welchen die Zeugen des Inculpaten und Herrn Advocaten Adler, Brand und Wehner bemerkbar sollten, mit den Appellanten nicht verwandt, nicht verschwägert und nicht in einem Dienstverhältnisse zu sein, mit Ausnahme der ersten Zeugen Emil Hess, welcher der Inculpatin Jakob Hess, senior, und Mitinculpatinnen des Appellanten Jakob Hess, junior, Tochter ist.

Über die Aussagen der Zeugen siehe das Protokoll;

Nach Anhörung der Appellanten in ihren

zeugnissen Erklärungen und Feststellungen;

Vor Aufnahme des Beweises, welcher über die Freisprechung, subsidiarisch Feststellung der Schuld des Angeklagten Jakob Hess, junior, dauert;

Vor Aufnahme der k. Staatsbehörde in ihrem Antrage auf Freisprechung des Angeklagten Jakob Hess, senior, und auf Verurtheilung des Angeklagten Jakob Hess, junior, unter Verwerfung der Klage, letzteren zu den Kosten der Untersuchung;

Für Erwägung, zur Verurtheilung des Jakob Hess senior, — dass für die Annahme einer Verschuldlichkeit desselben dem ersten Richter das Zeugniss des mit Recht wegen seines gleichförmigen Zeugnisses und Betzes allgemeines Zeugnisses zu entsprechende Alternativ Verhalt und dessen Würdigung beizumessen wäre;

Dass nun aber besagter Betz in der Zeugenvernehmung des k. Appellationsgerichts seine früheren Angaben gewissenhaft nicht modificirte, dass er nicht weiter behaupten kann noch will, als Jakob Hess senior mit einem Knüppel (Stock) gegangen, und dass er gestehen nur soviel sagen, gehört haben könne, dass besagter Hess den Wilhelm Kayser am Arm gefasst und gegen denselben und den Wilhelm Köllner sich drücken gehabt habe; — dass jedoch diese selbst allein noch übrig bleibende Thätigkeit des Hess, senior, in Verbindung mit dem Ergebniss der Untersuchung und Verhandlung im Allgemeinen und in besonderen mit dem positiven Zeugnisse der beiden Hüter, Hauptzeugen Anna Maria Fath und Leonhard Wambsgans, und unter Berücksichtigung des Alters und guten Rufes des Angeklagten, nicht genügt und weniger eine widerrechtliche Absicht, sich an der Person selbst thätlich zu betheiligen, als vielmehr nur Jakob Hessen ermuthigen lassen, verstärken und aufmuntern einzuschreiten, wo, bei er übereilt in den ersten Momenten schon zusammengeschlagen und am weiteren Ruf, suchung abgehalten wurde;

dass gerade der Mangel freiwilliger Widerstand, lung gegen Jacob Hess senior nicht erwarten, und somit seine Verurtheilung gerechtfertigt ist;

Für Erwägung, die Verurtheilung des Jacob Hess, junior betreffend, dass nun in Beziehung auf Adam Jung Betz seine früheren Angaben, Hess, junior, habe mit einem Knüppel (Stock) auf die Wilhelm Köllner und Büchelberger geschlagen, habe nur noch hinsichtlich Köllner's festhält, und die Widersprechung Büchelberger's von der auch kein Zeuge spricht, somit gegen Hess unerheblich;

dass anstandem Hess junior durch glaubwürdige Zeugen, als den Wirth Rastetter, Schwenkert genügend überführt ist, an der allgemeinen Beruhigung sich wirksthätig betheiligt und mit Knüppel Stock und Stein geschlagen zu haben,

und dass ab ihm nicht gelungen, durch seine eid-
liches Klagrecht und durch Entlastungszeugen,
die rechts gefassten Farben wollen, jene gefährlichen
Zeugenaussagen zu entkräften, oder gar in ihrer
Wirksamkeit zu vernichten; — dass sich aber nun hiermit die
ganze dem Hess junior auf unverschuldeten Thatsache
basirende und die zum ersten Richter als
besonders glaubwürdig bezeichneten Zeugenaussagen
der jungen Lerchenau Mächler, als Frau Hess
mit einem Entlastungsakte dem bereits bewährten,
bei zu Lerchenau liegenden (ex post zum seiner Ver-
wundung gestorbenen) Wilhelm Büchelberger
auf rechte Art gefertigten, durch instruirt
als unwahrhaft bekannt gewordenen muss, als
die Mächler dafür, dass es wirklich Büchelberger
gewesen, keine Garantie zu geben, es ferner
nun nicht einmal gefährlich befürchtet werden
Angeklagten Büchelberger dort nicht gelegen
haben kann, wo die Mächler die That gesehen
haben will, während sie auf seinem ersten Zeugen-
manifeste gelobt und zum seinen Vertheidigen
ernannt wurde, und ferner dass Resultat der
Aussagen Büchelbergers nicht übereinstimmend
endlich 4. die Aussage der Mächler durch die Zeugen
Jacob Pfaffmann und Jacob Streit in Hinsicht
gewissen gefährlich widersprochen wird, ferner
nicht den Glauben verdient, der eine Schuld-Be-
weisung in dieser Richtung rechtfertigen könnte;

dass unter diesen Umständen die Strafbarkeit
des Jacob Hess junior in Beziehung auf den
Verbrechens sich bedeutend mildert und dass
dieses hiermit geeignet zu erwähnen ist;

In Erwägung, dass Hess junior, als
unterliegender Theil, die Kosten der Berufung-
instanz zu tragen hat, mit Berücksichtigung gleich,
wie die Kosten der Abwesenheiten des Zeugen,
wegen der angeklagten Mordat Jacob Hess senior in der Ap-
pellinstanz summt, als in erster Instanz;

Aus diesen Gründen

Mittelst Referenz-Vortrag des Urtheils des k.
Zuchtpolizeigerichts zu Lenzburg vom 5. Juli 1861
inwieweit solches den Appellanten Jacob Hess senior
betrifft, somit des k. Appellationsgerichts diesen
Appellanten, als des ihm zur Last gelegten That
gänzlich nicht überführt, von Strafe und Kosten
frei;

Hinwirft gegen den vom Appellanten
Jacob Hess junior gegen obiges Urtheil vom
5. Juli 1861 eingelegte Berufung als in der gesetz-
lichen Fristen eingereicht und vorschriftlich denselben
zu den Kosten der Berufungsinstanz, mit Aus-
nahme jedoch der Kosten der Abwesenheiten des
vorige gewesenen Mordat Jacob Hess senior in der
1. und 2. Instanz, — hinsichtlich diese Kosten zu
vier und sechzig Franken drei und fünfzig Rappen, —
fehlt aber den vom ersten Richter gegen diesen
Appellanten verhängte Gefängnisstrafe von

von einem Theile auf eine Schuld in der Dauer von sechs Wochen Haft.

In Erwägung der Art. 194. und 211. der Strafprozeßgesetzbuchs, welche vom Kassationshofe in öffentlicher Sitzung vorgelesen worden und also lauten:

/- einzurücken -/.

Also geschehen und gesprochen von Recht, wie hingegen angegeben ist.

v. Heinemann

v. Hetzfeld Hoffmann

Nr. 16.

Sitzung vom 30. Januar 1862.

Das k. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom dreißigsten Januar achtzehnhundert zwei und sechzig, – wo zugegen waren: von Faerber, Director, Keller, Cotta, Engel, Hoffmann, Räthe, – und zwar Rath Keller bei Verhinderung des übrigen Mitgliedes der Correctionalkammer und der Civilkammer beigezogen, Schmidt, erster Gerichtsschreiber, und Seel, zweiter Gerichtsschreiber, – folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Joseph Hein, 26 Jahre alt, Taglöhner, zu Winterbach wohnhaft, Appellant von einem Urtheile des k. Zuchtpolizeigerichts zu Frankenthal vom 26. November 1861, – in Sachen anhängig;

Gegen

Die k. Staatsanwaltschaft, Appellatin, durch den k. Staatsprocurator Schmidt vertreten;

Nach Einsicht eines Urtheils dieses Gerichtshofes vom 16. Januar 1862, wodurch der Ausspruch des Urtheils in dieser Sache in die heutige öffentliche Sitzung des k. Appellationsgerichts verlegt worden ist;

Verlegt das k. Appellationsgericht weiter die Publikation des Erkenntnisses in seine öffentliche Sitzung vom 6. Februar 1862, Morgens 9 Uhr.

Also geschehen vom Tage, wie hingegen angegeben ist.

v. Heinemann

v. Hetzfeld Hoffmann

[illegible] und zwar wegen Diebstahl, Frankenthal verbeigeschrieben.

In Verfolgung des Urtheils vom 30. Januar 1862 für seinen Verurtheilung mit gewissen Strafthaten des k. Appellationsgerichts wegen Diebstahl.

Kanzleirath billigt

v. Heinemann

Nr. 17.

Sitzung vom 30. Januar 1862.

Das k. Appellationsgericht der Isarkr. zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom dreißigsten Januar achtzehnhundert zwei und sechzig, — an welcher waren: von Faerner, Director; Keller, Collin, Engel, Hoffmann, Reiß, — und zuerst Berichterstatter Keller bei Abwesenheit der übrigen Mitglieder der Criminalkammer und der Civilkammer zugezogen, — Schmidt, erster Staatsprocurator, und Seel, zweiter Actuar Gerichtsschreiber, — folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Valentin Eiler, 52 Jahre alt, Wirth und Ackersmann, zu Bonnstadt im Canton Rhein, weiter wohnend, Appellant von einem Urtheile des k. Zuchtpolizeigerichts zu Kaiserslautern vom 17. Dezember 1861, — in Sachen an einer,

gegen

die k. Staatsbehörde, Appellatin, durch den k. Staatsprocurator Schmidt vertreten;

Nach Einsicht eines Urtheils dieses Gerichtshofes vom 23. d. Mts., wodurch der Aufschub des Urtheils in dieser Sache in die heutige öffentliche Sitzung des k. Appellationsgerichts vertagt worden ist;

Vertagt das k. Appellationsgericht diesen Act, durch den Berichterstatter weiter in seine öffentliche Sitzung vom 6. Februar 1862, Morgens 9 Uhr, und zwar wegen durch Krankheit herbeigeführten Verhinderung des bei der heutigen Verhandlung mitgewirkt habenden kgl. Appel-

Entlandgerichtsrathes Hitzfeld.

Also geschehen am Tage, wie hingegeben angegeben ist.

v. Faerner

Engel

Hoffmann

Keller

Seel.

Nr. 18.

Sitzung vom 30. Januar 1862.

Das k. Appellationsgericht der Isarkr. zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom dreißigsten Januar achtzehnhundert zwei und sechzig, — an welcher waren: von Faerner, Director; Keller, Collin, Engel, Hoffmann, Reiß, — und zuerst Berichterstatter Keller bei Abwesenheit der übrigen Mitglieder der Criminalkammer und der Civilkammer zugezogen, — Schmidt, erster Staatsprocurator; und Seel, zweiter Actuar Gerichtsschreiber, — folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

der k. Staatsbehörde, Appellantin an einem Urtheile des k. Zuchtpolizeigerichts zu Kaiserslautern vom 3. Dezember 1861, durch den k. Staatsprocurator Schmidt vertreten,

Gegen

Friedrich Meininger, 23 Jahre alt, Tag-
löhner, zu Ingelheim im Canton Bürkheim
wohnhaft, Appellat, – in Betreff anhängiger, in
der Leistung seines Vertheidigers, des Rechtsan-
walten Rosenberger;

Nach mündlicher Vernehmung des k. Appella-
tionsgerichtsrathes Engel;

Nach Einsicht und Verlesen der angefochtenen
Schriften, und besonders:

1° des angefochtenen Urtheils, wodurch den Appel-
laten des ihm zur Last gelegten gewalt-
samen Diebstahls nicht überführt erklärt und
freigesprochen ist;

2° der Berufungserklärung der k. Staatsbehörde
vom 10. Dezember 1861;

Nach Anhörung des Appellaten in seinen Er-
klärungen und des Präsidenten nur,
gehaltenen Vortrag;

Nach Erwägung der k. Staatsbehörde, welche
die Entscheidung dieser Frage dem Ermessen des
k. Appellationsgerichts zu überlassen erklärte;

Nach Anhörung des Vertheidigers des Appellaten
in seinem Antrage auf Abweisung der Berufung
der k. Staatsbehörde;

In Erwägung, daß die behaupteten und
anerkannten Momente im angefochtenen Urtheile
in der That wichtig genug sind, daß
Annahme der ersten Instanz sich mit Recht rechtfer-
tigen läßt, den Thatbestand des dem Appellaten zu-

zuerkennenden Diebstahls nicht ausreichend zu erklären,
daß nun die k. Staatsbehörde durch die Frage
dieser Frage nicht zu rechtfertigen vermocht, so
daß die eingelegte Berufung derselben als
unbegründet erscheint;

Aus diesen Gründen

Erkennt der k. Appellationsgerichtshof in
nun der k. Staatsbehörde gegen das Urtheil des
k. Zuchtpolizeigerichts zu Frankenthal vom 3.
Dezember 1861 eingelegte Appellation als nicht
begründet.

Also gesprochen und gesprochen am Tage,
wie Eingangs angegeben ist.

v. Ehrmann

Hoffmann

Nr. 19.

Sitzung vom 30. Januar 1862.

Das k. Appellationsgericht des Rheinkreises, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom dreißigsten Januar achtzehnhundert zwei und sechzig, wo zugegen waren: — von Krämer, Director; Keller, Cotta, Engel, Hoffmann, Räthe; — und zwar Rath Keller bei Verhinderung des übrigen Mitgliedes der Correctionalkammer und der Civilkammer zugezogen; Schmidt, erster Staatsprocurator; und Seel, zweiter Actuar-Assistent, — folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

1. Johann Englert, 47 Jahre alt, Landwirth;
2. Margaretha Wolf, 38 Jahre alt, Ehefrau des nunmehrigen Johann Englert, ohne Gewerb; und
3. Maria Anna Englert, 54 Jahre alt, Wittwe von Johann Wolf, Landwirthin; —

— alle drei zu Rüssert im Canton Germersheim wohnhaft, Appellanten von einem Urtheile des k. Zuchtpolizeigerichts zu Landau vom 20. December 1861, alle in Person erschienen, assistirt von ihrem Vertheidiger, dem Rechtscandidaten August Lewi;

Gegen

Die k. Staatsbehörde, Appellatin, durch den k. Staatsprocurator Schmidt vertreten;

Nach vorgenommenem Berichte des k. Appellationsgerichtsrathes Hoffmann;

Nach Einsicht und Abhörung der vorliegenden Schriften, insbesondere:

1° des angefochtenen Urtheils, wodurch die Appellantin Wittwe Wolf der Zuwiderhandlung eines Forstpolizeigesetzes und Verurtheilung in die Kosten, sowie der Johann Englert der gemeinschaftlichen Zuwiderhandlung eines Forst- und Zuchtpolizeigesetzes, unter Zubilligung mildernder Umstände, zu Zahlung einer Geldstrafe von fünf Thalern, auf den Zusammenhalt zu Verzeichnungen im Herbste 1861, für überführt erklärt, und die Wittwe Wolf in eine Zahlungsstrafe von vierzehn Tagen und in ein Drittel der Kosten, den Johann Englert in eine Zahlungsstrafe von drei Monaten, die Ehefrau Englert in eine solche von einem Monate, und Beide solidarisch in zwei Drittel der Kosten verurtheilt hat, liquidirt diese Kosten zusammen zu 15 Gulden 12 Kreuzer;

2° der Zustellungsurkunden des Johann Englert vom 28. December 1861, und derjenigen der beiden Appellantinnen vom 30. nämlichen Monats;

Nach Anhörung der drei Appellanten in ihren Erklärungen und die ihnen vom Präsidenten vorgehaltenen Anschuldigungspunkte;

Nach Anhörung ihres Vertheidigers, welcher die Freisprechung derselben beantragte;

Nach Anhörung der k. Staatsbehörde, welche die Entscheidung dieser Sache dem Ermessen des Gerichtshofes

zu überlassen erklärte;

In Erwägung, daß Appellantin der Wittwe Wolf, daß beim Abgang allen Zweifels die objektiven Thatbestandstheile der von Appellantin zum Vorwurf gemachten Entwendung, die Angabe der Zeugin Esa. rina Bouvard, „als sie es nicht war, daß Appellantin von ihr eine Feder Pfeilbrustschuh zu 18 Kreuzer gekauft habe, indem für ein solches Feder Schuh statt zwischen 16 Kreuzer gefordert wurden" – schon an und für sich keinen Beweis über allen Zweifel erhoben ist, und uns die Möglichkeit vorliegt, daß sich die Appellantin im Irrthum befindet, wenn sie behauptet, daß sie in Ihrem Hause ähnliche Feder Schuh für 18 Kreuzer von der Zeugin gekauft zu haben;

daß jedenfalls die Aussichten dieser Zeugin ungewiß sind, und uns ist die Pflicht der Appellantin zu angenommen, so daß die Verurtheilung derselben als begründet angenommen werden muß;

In Erwägung, zur Verurtheilung der Ehelente Englert, daß unstatthaft der Akten der Klagsantragstellung die Landesstelle der Appellanten Englert sämmtliche Appellanten bei der Handlungsinnung als gewerbliche Markt, Lieb denuncirte, während sie selbst als eine Person geschildert ist, die nur dem Ausdruck des Einzigen mit, stand im Register „nicht fassbar" sei; daß eine solche Denunciation gegen mehr Klagspunkte einen großen Hass gegen dieselben voraussetzt und keinen Anspruch auf volle Glaubwürdigkeit machen kann; daß, wenn nun uns die in erster Instanz vorgeführten Zeugen dann

Franz Englert und Anna Maria Hildenberger die Appellanten, Ehelente Englert, sehr bestimmt und unumstößlich belasten, daß ihre Aussagen keinen unbedingten Glauben verdienen, indem der Zeuge Englert der Sohn seiner obenangeführten Denuncianten ist und mit seinem Hause y bei seiner Mutter in Unfrieden lebt, und die Zeugin Hildenberger als Logisleute der Zeugen Englert mit den Angezeigten Markt unter dessen Fürsprich zu begünstigen scheint; daß der Zweifel an der Wahrheit ihrer Angaben noch dadurch bestärkt wird, daß sie erst nach geraumer Zeit mit ihren belastenden Aussagen hervortreten und die Appellanten dadurch in die Lage versetzten, ihre Unschuld nicht augenblicklich darthun zu können; daß überdies Niemand zugegen, der sich über eine Entwendung von Käsen auf dem Angezeigten Markte zu beschweren gehabt hätte; – so daß keine Spur eines voll, ständigen Beweises als objectiven und subjectiven Thatbestandes der Entwendung die Verurtheilung der appellantischen Ehelente Englert ebenfalls gerechtfertigt erscheint;

Aus diesen Gründen

Nimmt das k. Appellationsgericht die gegen das Urtheil des k. Bezirksgerichts zu Landau vom 20. Dezember 1861 eingelegte Berufung der drei Appellanten als gerechtfertigt an, hebt dieses vom angefochtene Urtheil als übelgesprochen auf, und entbindet diese Appellanten von Strafe und Kosten.

Also gesprochen und gesprochen vom Senat, wie

Hingegen angegeben ist.

v. Herrmann

Vögel

Hoffmann

Nr. 20.

Sitzung vom 31. Januar 1862.

Das k. Appellationsgericht der Isarkreis zu Speyer, Kammer für Strafpolizeisachen, hat in der öffentlichen Sitzung vom ein und dreißigsten Januar achtzehnhundert zwei und sechzig, an welcher gegenwärtig waren: von Faerber, Präsident; Keller, Cotta, Dingler, Vogel, Räthe, - und zwar die Räthe Keller und Dingler bei Abfassung der übrigen Mitglieder der Correctionell-Kammer und der Civilkammer zugezogen; Schmidt, erster Staatsprocurator; und Seel, zweiter Actuar, gerichtsschreiber, - folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

1. Christian Böckle, 28 Jahre alt, Müllergeselle, geboren zu Lemmingheim im Königreich Württemberg, zuletzt zu Edenkoben im Canton Landau in der, dort und anderwärts;

2. Matthias Abler, 27 Jahre alt, Müllergeselle, geboren zu Flinsbach im Königreich Württemberg, und

8

wegen der in der Nacht zum Weihnachtsfeiertage mit gewaltsamer Überwindung und Zerstörung bewirkten Widersetzung einiger Gensdarmeriemitglieder des Canton Landau erst spät bekommen worden konnte, so daß es um der zur Aburtheilung der gegenwärtigen Sache nöthigen Zeit gebricht. -;

Vorstehendes billigt

v. Herrmann

Vögel

Dingler

Seel.

abwesend zuletzt in bekannten Verhältnissen in Edenkoben, dort und anderwärts; -

Appellanten von einem Urtheile des k. Zuchtpolizeigerichts zu Frankenthal vom 7. Januar 1862, beide in Haftzustand befindend;

Gegen

die k. Staatsbehörde, Appellatin, durch den k. Staatsprocurator Schmidt vertreten;

Nach dem Anbringen der Partei vertreten durch k. Appellationsgerichtsrath die Abfassung desselben in seine öffentliche Sitzung vom 7. Februar 1862, Morgens 9 Uhr, auf gestern Abend, weil

Also geschehen zu Recht, wie hingegen angegeben ist.

v. Herrmann

Vögel

Dingler

Seel.

Nr. 21.

Sitzung vom 31. Januar 1862.

Das k. Appellationsgericht des Isarkreises, Kammer, in Speier, bestehend, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom ein und dreißigsten Januar achtzehnhundert zwei und sechzig, – wo zugegen waren: von Faerner, Director; Keller, Cetto, Dingler, Engel, Rauch, – und zwar die Räthe Keller und Dingler bei Abwesenheit der übrigen Mitglieder der Correctionellkammer und der Civilkammer; zugegen; Schmidt, erster Staatsprocurator; und Seel, zweiter Actuar unterschrieben, – folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Adam Schäfer, 27 Jahre alt, Gutsbesitzer, zu Sprendorf in Sachen Kaiserslautern wohnhaft, Appellant von einem Urtheile des k. Zuchtpolizeigerichts zu Frankenthal vom 31. Dezember 1861, – in Gegenwart erschienen;

Gegen

Die k. Staatsbehörde, Appellatin, durch den k. Staatsprocurator Schmidt vertreten;

Nach vernommenem Berichte des k. Appellationsgerichtsrathes Engel;

Nach Einsicht und Verlesen der vorgelegten Schriften, insbesondere:

1° des angefochtenen Urtheils, wodurch den Appellanten die Belegung einer Buße, vom 4. Oktober 1861, für überwiesen erklärt und demselben in einen Gesammtbetrag von dreißig Gulden – dreihundertsechzig Kreuzer – und in die Kosten verurtheilt sind, liquidirt zu 27 fl. 56 kr;

2° der Berufungserklärung des Appellanten vom 31. Dezember 1861;

Nach Anhörung des Appellanten in seinen Erklärungen und Anträgen und des Staatsprocurators vor, genommenen Ausführungspunkte;

Nach Anhörung der k. Staatsbehörde in ihren Anträgen und Bemerkungen über Verwerfung der Berufung und Bestätigung des Appellanten zu den Kosten der Berufungsinstanz;

In Erwägung, daß in vorliegender Sache, soweit durch die Beweisaufnahme, als auch durch die in erster Instanz stattgehabte Verhandlung, Anordnungen Thatsachen gegen den Appellanten bestehen, welche jedoch einzeln genommen und auch in ihrem Zusammenhalten nicht ausreichen, um eine Verurtheilung des Beschuldigten darauf begründen zu können, so daß die hier bestehenden Zweifel zu Gunsten desselben aufzulegen sind und Appellant von Strafe und Kosten freizusprechen ist;

Aus diesen Gründen

Nimmt das k. Appellationsgericht die gegen das Urtheil des k. Zuchtpolizeigerichts zu Frankenthal vom 31. Dezember 1861 eingelegte Berufung des Appellanten Schäfer als begründet an und spricht diesen Letzteren, mittelst Reformation des angefochtenen Urtheils, von Strafe und Kosten frei.

Also geschehen und gefertigt am Tage, wie Eingangs angegeben ist.

v. Hermann

v. Heyer

Dietzsch

Nr. 22.

Sitzung vom 1. Februar 1862.

Das k. Appellationsgericht der Stadt zu Zwei, dritten, in seiner Fünfzehnzigerkammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom ersten Februar achtzehn hundert zwei und sechzig, - wo zugegen waren: von Haerner, Director; Cotta, Serini, Engel, Hoffmann, Reiche, - und zwar Rath Serini bei Verhinderung der übrigen Mitglieder der Criminalkammer und der Civilkammer zugezogen; Schmidt, erster Staatsprocurator; und Seel, zweiter Untersuchungsrichter, - folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

der k. Staatsbehörde, Appellantin zum einen Urtheile des k. Fünfzehnzigergerichts zu "Landau" vom 17. Januar 1862, durch den k. Staatsprocurator Schmidt vertreten;

gegen

Carl Friedrich Bruch, 36 Jahre alt, Ge-meindsgesuchter, in Langgraben wohnhaft, Ap-pellat, in Vertheidigungszustand erscheinend, assistirt vom Vertheidigungsbeistand August Eckhard, seinem Vertheidiger;

Nach vorgenommenem Berichte des k. Appellationsgerichtsrathes Hoffmann, und nach Anhörung des Appellaten und seines Vertheidigers, welche die Abweisung der Berufung beantragten und dem dieser Antrag wieder zurückzuweisen;

Nach Einsicht und Verlesen der vorliegenden Schriften, insbesondere:

1° des angefochtenen Urtheils, wodurch der Appellat von der ihm zur Last gelegten Anschuldigung der Unterschlagung von 14 Gulden zum Nachtheile des Peter Roedel und Paris freigesprochen ist;

2° der Berufungserklärung der k. Staatsbehörde vom 17. Januar 1862;

Nach Anhörung der k. Staatsbehörde in ihren Anträgen auf Abänderung des Appellaten auf Grund des Art. 408 Code penal zu einer entsprechenden Gefängnißstrafe und zu den Kosten beider Instanzen;

Nach Anhörung des Appellaten in seinen da-gegen gemachten Bemerkungen, sowie auf dessen Vertheidiger, welcher keinen Antrag stellte;

In Erwägung daß zufolge einiger vorliegen-den, bis zu den Akten gekommenen Urkunden die Thatsache, daß Bruch verhaftet, eine Abänderung dieser Presse zugewendeten, und unsere Partheien, welche in dieser Untersuchung, der Entscheidung des ersten Richters unterworfen, unbeeinträchtigt genommen werden

sind, nur den Personen des k. Appellationsgerichts eintritt zu verschaffen.

Aus diesen Gründen

Verlangt das k. Appellationsgericht die weitere Verfolgung dieser Sache in seiner öffentlichen Sitzung vom 8. Februar 1862, Vormittags 9 Uhr;

Verordnet, dass mit Zustellung der k. Staatsbehörde Joseph Koch, Vater, und dessen Sohn gleichen Namens, beide zu Oberursel wohnhaft, als Zeugen in diese Sitzung vorgeladen werden sollen;

Und beauftragt die k. Landgendarmerie, den Appellaten in die gestattete Sitzung vom 8. l. Mts wieder vorzuführen.

Also geschehen und gesprochen vom Tage, wie Eingangs angegeben ist.

v. Heumann

v. Meyer Seitz Hoffmann

Nal.

Nr. 23

Sitzung vom 6. Februar 1862.

Das k. Appellationsgericht der Stadt Frankfurt, in seiner Polizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom sechsten Februar achtzehnhundert zwei und sechzig, wo zugegen waren: von Faerner, Director; Reitzfeld, Cotta, Engel, Kieffer, Ritter, - und zwar Letzterer bei Warfindung der übrigen Mitglieder der Criminalsenate und der Civilkammer zugezogen; - Lac, gewesener Staatsprocurator; und Seel, gewesener Actuariatsschreiber, - folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Joseph Hein, 26 Jahre alt, Taglöhner, zu Niederursel wohnhaft, Appellant von einem Urtheile des k. Polizeigerichts zu Frankfurt vom 26. November 1861, an Partheien erschienen;

Gegen

Die k. Staatsbehörde, Appellatin, durch den k. Staatsprocurator Lac vertreten;

Nach Einsicht gewisser Urtheile dieses Gerichts, vom 16. und 30. Januar 1862, wodurch der Ausspruch des Urtheils in dieser Sache in die heutige öffentliche Sitzung des k. Appellationsgerichts verlegt worden ist;

Verlegt das k. Appellationsgericht, wegen durch Krankheit verhinderter Wahrfindung des bei der früheren Verhandlung mitgewirkt habenden Appellationsgerichtsrathes Hoffmann, die Publikation des Erkenntnisses auf heute vom Tage in seine öffentliche Sitzung vom 13. Februar 1862, Vormittags 9 Uhr.

Also geschehen vom Tage, wie oben bemerkt ist.

v. Heumann

v. Meyer Seitz Reitzfeld

Tuchs Nal.

Nr. 24.

Sitzung vom 6. Februar 1862.

Das k. Appellationsgericht der Isarkr. zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom sechsten Februar achthundert zwei und sechzig, - an gegen wärtigen: von Haerner, Director; Hitzfeld, Cotta, Jugel, Kieffer, Krüger, - und zwar Letzterer bei Verschiedenheit der übrigen Mitglieder der Cur, nalkammer und der Civilkammer zugezogen, gegen; - Lal, zweiter Staatsprocurator; und Seel, zweiter Rechtsgrecurator; - folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Valentin Eisler, 52 Jahre alt, Wirth und Akkerer, vorm, zu Lemberg und Canton Rheinzabern wohnhaft, Appellant vom einem Urtheil des kgl. Zuchtpolizeigerichts zu Landau vom 17. de, zember 1861, - in Person erschienen;

Gegen

die k. Staatsbehörde, Appellatin, durch den k. Staatsprocurator Lal vertreten;

Nach Einsicht zweier Urtheile Kgl. Gerichts, Sessel vom 23. und 30. Januar 1862, wodurch der Aufschub des Urtheils auf diese Sache in die heutige öffentliche Sitzung des k. Appellationsgerichts vor, tagt worden ist;

Anhörung des k. Appellationsgerichts, wegen durch Krankheit herbeigeführten Verschiedenheit des bei der früheren Verhandlung mitgewirkt Ge, richtsrathes k. Appellationsgerichtsrathes Hoffmann, weiter die Abwesenheit des Vorsitzenden in seiner öffentlichen Sitzung vom 13. Februar 1862, Vermittelst § Ose.

Alles geschehen vom Tage, wie hingegeben gegeben ist.

v. Haerner Hitzfeld

Jugel

Kieffer

Krüger

N. f.

Nr. 25.

Sitzung vom 6. Februar 1862.

Das k. Appellationsgericht der Isarkr. zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom sechsten Februar achthundert zwei und sechzig, an gegenwärtigen von Haerner, Director; Hitzfeld, Cotta, Jugel, Kieffer, Krüger, - und zwar Letzterer bei Verschiedenheit der übrigen Mitglieder der Cur, nalkammer und der Civilkammer zugezogen; - Lal, zweiter Staatsprocurator; Kröber, k. Forstmeister; und Seel, zweiter Rechtsgrecurator; - folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Contumax. 1. Johann Brunner, und 2. Anna Maria Brunner, ersterer genannt Jacob, 14 Jahre alt, letztere 23 Jahre alt,

beide ihren Gewerb, und zwar beide Kinder der Verehrt Brunner, zu Lyck wegen Contrav. Lang. geboren wohnhaft, - Appellanten von einem Erk. theils des k. Justizpolizeigerichts zu Lyck vom 20. Dezember 1861, - beide nicht erschienen;

Gegen

die k. Staatsbehörde, Appellatin, durch den k. Staatsprocurator Lal vertreten;

Nach vorgenommenem Vortrage des k. Appellat. Referendargerichtsrath Hitzfeld;

Nach Einsicht und Verlesen der vorliegenden Acten, und besonders:

1° des angefochtenen Urtheils, wodurch die Appellanten des Forstfrevels vom 20. November 1861, und den genannten Jacob Brunner wegen Übertretung vom 4. November 1861, in contumaciam für schuldig erklärt, und sie dessen in eine Geldstrafe, Strafe von je zwei und dreißig Thalern, einem Werths- und Schadens-Ersatz für den Werth von fünf Gulden vier Kreuzer, gegen Jacob Brunner, und von acht und vierzig Kreuzer gegen Anna Maria Brunner, sowie beide solidarisch in die Kosten verurtheilt sind, liquidirt zu 1. Gulden 47 Kreuzer;

2° der Berufungserklärung der Appellanten vom 12. Januar 1862, auf die vom 2. desselben Monats Januar erfolgte Zustellung des Contumacialurtheils, theils sie; und

3° der Vorladung der Appellanten durch den königl. gerichtsboten Jakob Nicolaus von Lyck gegeben, vom 29. Januar 1862;

Nach Anführung der k. Staatsbehörde in ihrer Anklage auf Abweisung der Berufung und Verurtheilung der Appellanten in contumaciam zu den Kosten der Berufungsinstanz; - mit welcher Anklage der k. Forstmeister sich einver- standen erklärte;

In Erwägung, daß die beiden Appellanten, obgleich in gehöriger Form und Frist vor, geladen durch Akt des königl. Gerichtsboten Jakob Nicolaus zu Lyck gegeben vom 29. Januar 1862, in heutiger Sitzung nicht erschienen sind, und durch Urkunde ist, und weshalb in contumaciam nach Art. 186. Code crim. gegen dasselbe zu verfahren ist, da sie Fristung zu erbitten gaben, daß sie ihre Vertheidigung entweder nicht zu recht, fertigen gesonnen oder im Stande sind;

In Erwägung, daß die dasselbe zu Last gelegten Frevel durch die vorliegenden Protocolle, voller, welche vollen Glauben verdienen, bewiesen sind; daß nun nach den gesetzlichen und den vorliegenden thatsächlichen Verhältnissen der Appellanten anzunehmen ist, daß sie die hier in Frage stehenden Forstfrevelthate zum Vortheile gereichenden Gewalt gehabt haben; - daß der erste Kläger mit ✠

daß zwar Appellant Jakob Brunner, nur nicht volle sechzehn Jahre alt ist, - daß jedoch die Gemeinschädlichkeit desselben und der betheiligte Berufung ist nun ihm wahrlich Vormund des k. Appellationsgericht nicht beschränken, und Minderung der gegen ihn verhängten Ge- fängnißstrafe eintreten zu lassen; daß nun die verhängten Ersatzvertheilungen gesetzlich

✠ "mit den Grund der bei den Akten liegenden amtlichen Verhältnisse, worüber mit Recht angenommen hat, daß gegen die beiden Appellanten alle Verurtheilungen gegeben sind, und gegen die Anwendbarkeit des Art. 40 Nr. 3. al. 2 des Gesetzes vom 2. desselben Monats Januar erhobenen Nr. theils nur wegen zur Abänderung gebracht wurde;

Rechtsanwalt billigt
Brunner
k. Ob
Richter

gerechtfertigt erscheinen;

daß daher die Berufung der Appellanten in jeder Beziehung für unbegründet zu erklären;

Aus diesen Gründen

Gerichtshof des k. Appellationsgerichts, indem es Urkunde erhält über das Protokoll der Appellanten, in contumaciam die am denselben gegen das Urtheil des k. Zuchtpolizeigerichts zu Trier vom 20. Dezember 1861 eingelegte Berufung als nicht gerechtfertigt, mit Verurtheilung der Appellanten unter solidarischer Haft in die Kosten der Appellinstanz, liquidirt zu dreißig Thalern, Verfügung und Zustellung des gegenwärtigen Urtheils zu zwei Gulden neun und neunzig Kreuzer.

In Anwendung der Art. 186. 194. und 211. des Gesetzbuchs über das Verfahren in Strafsachen, sowie des Art. 55 des Code pénal, welche Gesetze zum Präsidenten in öffentlicher Sitzung vorgelesen wurden und also lauten:

/- vorgetragen -/.

Also gethan und gesprochen zu Trier, wie Eingangs angegeben ist.

P. Haerner

Fitzfeld

Hettinger

Keiffer

Cella

Graf.

2. R. 4.

Nr. 26.

Sitzung vom 6. Februar 1862.

Anwesend:

Hammel	2. 06.	Der k. Appellationsgerichtsrath der Stadt Trier,
Regierung.	2. 20.	beurlaubt, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in
Gerichtsbot.	4. 28.	der öffentlichen Sitzung vom sechsten Februar
Heyden	10. 16.	achtzehnhundert zwei und sechzig, — wo zugegen
Lorentz	1. 05½	waren: von Haerner, Director; Fitzfeld, Cella,
=	20. 15½.	Hugel, Keiffer, Krüger, — und zwar sechstens in
Dr. Häussler	5. ,	Verhinderung der übrigen Mitglieder der Cor-
Dr. Lundt	4. ,	rectionalkammer und der Civilkammer zugegen;
		Graf, zweiter Staatsprocurator; und Seel, greffier
Feldhusen	7. 28.	Audienz ertheilend, — folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Franz Brabant, 54 Jahre alt, Ackersmann, wohnhaft zu Longeau, Gemeinde Hyrbach im Canton Pfalzburg, wohnhaft, Appellant von einem Urtheile des k. Zuchtpolizeigerichts zu Zweibrücken vom 8. Januar 1862, auf Incidental-Appellat, — in Person erschienen, unter Beistand seines Vertheidigers, des Rechtsanwalts August Levi;

Gegen

den k. Staatsanwalt, Appellaten und Incidental-Appellanten, sowie den k. Staatsprocurator Graf vertreten;

Nach vorgenommenem Verhöre des k. Appellationsgerichtsrathes Fitzfeld;

Nach Einsicht und Verlesen der vorgelegten Schriften und Verhandlungen:

1° des angefochtenen Urtheils, welches den Franz

Brabant der Mißhandlung und Verwundung der Gebrüder Mang, namentlich des Bäckermeisters Johann Mang, unter Annahme jedoch, daß derselbe im Zustande der Notwehr gehandelt hat, – für überwiesen erklärt und deßhalben in eine Geldbuße von sieben Gulden und sonstigen Kostenersatz und in die Kosten rechtskräftig verurtheilt hat, liquidirt zu 15 fl. 59 kr., und für den k. Landgerichtsarzt Dr. Häußler zu 5 fl., sowie für den k. Landgerichtsarzt Dr. Schmidt zu 4 fl;

2.) der Berufungserklärung des Henry Brabant vom 18. Januar 1862;

Nach Anhörung des Henry Brabant in seinen Erklärungen und Anträgen und des Staatsanwalts vor. gehaltenen Ausführungsgründen;

Nach Anhörung dessen Vertheidigers, welcher seine Rechtfertigung suchte, den Appellanten nur der leichten Körperverletzung, aber der Mißhandlung und Verwundung des Johann Mang, für schuldig zu erklären, und seinen Strafe demgemäß zu setzen;

Nach Anhörung der k. Staatsbehörde, welche erklärte, daß k. Appellationsgericht wolle Urkund erkennen über die von ihr eingelegte Incident-Appellation, und den Appellanten und Incident-Appellaten in eine Gefängnißstrafe von neun gemessenen Tagen sowie zu den Kosten der Appellinstanz verurtheilen;

In Erwägung, daß der erste Richter in dem vorliegenden Urtheile die gegen den Appellanten vorliegenden Beweismomente vollkommen richtig gewürdigt und mit Recht

die dem Appellanten zur Last gelegte Körperverletzung als das Delikt der freiwilligen Mißhandlung des Johann Nikolaus Mang von Linden, jedoch unter gleichzeitiger richtiger Anwendung des Art. 326 Code penal, als im Zustande der Notwehr begangen, erklärt hat; – daß von einer Roh, heit auf Seiten des Appellanten bei Begehung dieser That, wie allen in der Presse vorliegenden Umständen, keine Rede sein kann;

daß nun Appellant die Landesfolge bei gestriger Verhandlung nicht zu widerrufen war, mußte, so daß seine Berufung als nicht gemäßfertigt zu verwerfen ist; cf. Artikel 215 St.

In Erwägung zu der von der k. Staatsbehörde in gestriger Sitzung erklärten und zu Protokolle gegebenen Incident-Berufung, daß von dem ganzen Vorfalle nicht erhellt, daß Appellant hierbei mit einer auffallenden Rohheit gehandelt und eine besondere Gefährlichkeit bei Begehung der fraglichen Mißhandlung kund gegeben habe; – daß daher diese Incidentberufung nicht weiter zu berücksichtigen ist;

Auf diesen Gründen

Erkennt das k. Appellationsgericht Urkund über die von der k. Staatsbehörde in gestriger öffentlicher Sitzung gegen das Urtheil des kgl. Landgerichtes zu Landau vom 8ten Januar 1862 eingelegte Incident-Appellation,

Daß dieselbe [illegible]

Appellanten Brabant mit neun Tagen der kgl. Gerichtsbehörde gegen das allzugirte zuchtpolizeigerichtliche Urtheil eingelegte Berufung als nicht genugfertigt, und Verurtheilung des Appellanten Brabant zu den Kosten der Berufungsinstanz, liquidirt zu neun Gulden sechszehn und neunzehn Kreuzer.

In Anwendung der Artikel 194. und 211. des Gesetzbuchs über das Verfahren in Strafsachen, welche vom Vorsitzenden in öffentlicher Sitzung vorgelesen wurden und welche lauten:

/ – einzurücken – /.

Also gesprochen und gesprochen vom Tage, wie Eingangs angegeben ist.

Hermann

v. Gerlach

Hitzfeld

Kieffer

Abschrift dem Samuel Nicolaus Mang verheirathet. N.° 395 registrirt zu Zweibrücken am 13. Juni 1862. Heft 28 Nr. Band I. fol. 37. Taxe: Einundvierzig.

Nr. 27.

Sitzung vom 7. Februar 1862.

Das k. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom siebenten Februar achtzehnhundertzweiundsechszig, wo zugegen waren: von Haerner, Director; Hitzfeld, Cetto, Engel, Kieffer, Klotz, – und zwar Letzterer bei Uebersiedelung der übrigen Mitglieder der Appellationskammer und der Civilkammer zugegen; – Lal, zweiter Staatsprocurator; und Seel, zweiter Gerichtsschreiber, – folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

1. Christian Bäckle, 28 Jahre alt, Müllerbursche, geboren zu Leimersheim und Königreich Würtemberg, zuletzt zu Landau im Canton Speyer in Arbeit und wohnhaft, und

2. Mathias Abler, 27 Jahre alt, ebenfalls Müllerbursche, geboren zu Flehingen im Königreich Würtemberg, zuletzt ebenfalls in Landau, gegenwärtig in Untersuchung in Zweibrücken in Arbeit und wohnhaft; – beide Appellanten von einem Urtheile der k. Zuchtpolizeigerichtskammer zu Frankenthal vom 7. Januar 1862, beide in Vertheidigungszustand versetzt, assistirt von ihren Vertheidigern, den Rechtsanwalten Eberhard und August Levi;

Gegen

die k. Staatsbehörde, Appellatin; durch den k. Staatsprocurator Lal vertreten;

Nach Einsicht eines Urtheils Kassel Hauptstaates vom 31. Januar 1862, wodurch die Verhandlung dieser Sache in der heutigen öffentlichen Sitzung des k. Appellationsgerichts verlegt worden ist;

Nach Vernehmung des Vortrags des k. Appellationsgerichts Cotta;

Nach Einsicht und Verlesen der vorhandenen Schriften, insbesondere:

1) des angefochtenen Urtheils, wodurch das Appellaten Böckle des am 7. November 1861 zum Nachtheile der Müllerin Wittwe Kinscherff zu Niederaula und Entwurfs von neun und achtzig Gulden fünf Kreuzer bezweifelten Diebstahls, und den Appellanten Adler des im Oktober 1860 zum Nachtheile derselben Person verübten Diebstahls von zwei und vierzig Gulden schuldig erklärt und einen jeden derselben in eine Gefängnißstrafe von zwei Jahren und in die Hälfte der Kosten dann Theil fort, liquidirt und Ganzen zu 39 Gulden 38 Kreuzer; - und des den Appellanten Böckle von der ihm zur Last gelegten Mitverschuldigung freizusprechen und die Kassirung der beschlagnahmten Gegenstände verordnet hat;

2) der Berufungserklärung der Appellanten vom 8. Januar 1862.

Nach Anführung der Appellanten in ihren Erklärungen und die ihnen vom Präsidenten vorgehaltenen Rechtfertigungspunkte;

Nach Anführung des k. Staatsanwalts in seiner Antwort auf Verwerfung der Berufung des Angeklagten;

Nach Anführung der Vertheidiger der Appellanten welche gegen Verwerfung der k. Staatsanwalts einwendeten;

In Erwägung, daß die thatsächlichen Verhältnisse in der gegenwärtigen Instanz eine Verhandlung der Sache von den Schranken des k. Appellationsgerichts erfordern, - weshalb eine Verlegung der Verhandlung und des weiteren Verfahrens nöthig erscheint;

Aus diesen Gründen

Verlegt das k. Appellationsgericht die weitere Verhandlung dieser Sache in seine öffentliche Sitzung vom 14. Februar 1862, Morgens 9 Uhr;

Verordnet, daß auf Betreiben des k. Staatsanwalts folgende Personen als Zeugen in diese Sitzung vorgeladen werden sollen:

1. die Wittwe des Müllers Martin Kinscherff in Niederaula;
2. dessen Sohn Gustav Kinscherff daselbst;
3. dessen Tochter Barbara Kinscherff allda;
4. der Feldschützmeister von Niederaula;
5. der Hauptmann-Feldjäger Carl Nahm in Cassel;
6. der Lehrer Endres von Niederaula;
7. der Polizeidiener Weinschütz daselbst; und
8. ein gewisser Moritz Klapp;

Und gebietet der k. Hauptmann, die bei den Appellanten wieder in der heutigen Sitzung des k. Appellationsgerichts vom gestrigen 14. Februar vorzuführen.

Also gesehen und gesprochen im Sitzungssaale des

Eingereicht niedergeben ist.

Nr. 28.

Sitzung vom 8. Februar 1862.

Das K. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom achten Februar achtzehnhundert zwei und sechzig, wo zugegen waren von Faerner, Direktor; Cetto, Serini, Engel, Hoffmann, Reiß, — und gegen Akten Serini bei Abwesenheit der übrigen Mitglieder der Correctionelkammer und der Civilkammer zugegen; Schmidt erster Staatsprocurator; und Seel, zweiter Substitut, gerichtsschreiber, — folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

des K. Staatsprocurators, Appellanten von einem Urtheile des K. Zuchtpolizeigerichts zu Landau vom 17. Januar 1862, gegen den K. Staatsprocurator Schmidt anderseits,

gegen

Carl Friedrich Brueck, 36 Jahre alt, Gemeindeschreiber, in Langgarben wohnhaft, Appellat, — in Berufungsstand erschienen, unter Beistand seines Vertheidigers, des Rechtsconsulenten Augst Eckhard;

Nach Einsicht und in Erledigung eines Urtheils dieses Gerichtshofes vom 1. Dec. 1861, wodurch die weitere Verhandlung dieser Sache in die heutige öffentliche Sitzung des K. Appellationsgerichts verlegt worden ist;

Hat der Präsident die in diese Sitzung vorgeladenen Zeugen vorlesen und vereidigen, mit allen Vorsichtsmaßregeln auf die Heiligkeit und Wichtigkeit des Eides, sowie auf die gesetzlichen und ewigen Folgen des falschen Zeugnisses aufmerksam machen, worauf dieselben einzeln vorgerufen wurden, wie folgt:

1. Jacob Koch, der Alte, 73 Jahre alt, und
2. Jacob Koch, der Junge, 45 Jahre alt, — beide Ackersleute und zu Oberschneien wohnhaft.

Ein jeder derselben leistete nun seinen Eid, sprach die Eidesformel: „Ich schwöre zu Gott, dem Allmächtigen und Allwissenden, die ganze Wahrheit und nichts als die Wahrheit zu sagen, so wahr mir Gott helfe!“

Auf erklärte jeder, ausgenommen der die Zeugen des Präsidenten und Namen, Stand, Alter, Wohnort und Verwandtschaft benutzerkundet hatte, mit dem Appellanten nicht verwandt, nicht verschwägert, und nicht in seinem Dienste zu sein.

über die Aufforderung der Zeugen Friedrich der Gerichtsschreiber getroffene Anordnung.

Ferner Erklärung des Defensors in seinem Plaidoyer bezüglich der unterzeichneten eingereichten Akten-Stücke, die er verlese;

Ferner Erklärung der k. Staatsbehörde, welche seine Ansicht dahin: Das k. Appellationsgericht wolle den Appellaten die ihnen zu Last gelegten Delicte der Unterschlagung für schuldig erklären und sie zu einer angemessenen Gefängnißstrafe sowie zu den Kosten beider Instanzen verurtheilen;

Ferner Erklärung des Appellaten in seinem bezüglichen Bemerkungen und Erklärungen;

Ferner Erklärung seines Vertheidigers, welcher Ansicht wahr auf Abweisung der Appellation und der k. Staatsbehörde;

In Erwägung, daß nach den Bestimmungen des Art. 408 des Strafgesetzbuches sich Jemand des Verbrechens der Unterschlagung schuldig macht, wenn er gegen Bezahlung und Vergütung (pour un travail salarié) Gelder in Empfang nimmt, und dieselben zu einem bestimmten Zwecke zu verwenden, sie aber, statt dies zu thun, zum Vortheil dessen, der sie gegeben hat, in böser Absicht auf die Seite schafft oder verschleudert;

In Erwägung, daß nun in vorliegendem Falle thatsächlich feststeht, daß der Bürger, meister-Amts in Oberursel im Jahre 1860 von einem gewissen Rödel in Paris 14 Gulden übermittelt worden sind, und damit die Rubrizen für die zu seiner Verehelichung mit der sich allen

falls in Paris aufhaltenden Elisabetha Koch zum Ueberfluß authentischen Abschriften vorhandenen Urkunden, sowie die der Legalisation derselben zu bestreiten; – daß dem Appellaten dieser Geldsendung in seiner Eigenschaft als Gemeinderath von Oberursel, in welcher Ed. genschaft er eine Besoldung bezieht, von der hiesigen Bürgermeisterei eingehändigt worden ist, und damit das Nöthige zu besorgen; daß Appellat sofort die Abschriften der Akten gefertigt hat und sie vom Bürgermeister unterschreiben ließ; daß er aber damit seine Thätigkeit in dieser Sache beendet, die nöthige Legalisation der Urkunden nicht besorgt, trotz vielfacher Aufforderungen und Mahnungen wiederholt unwahre Angaben gemacht und die Schuld der Verzögerung der Sache von sich ab und auf andere Personen zu werfen gesucht hat, wie dann auch seine Angaben, als habe ihm ein Bruder der Elisabetha Koch, der in Paris etablirt ist, bei seiner Anwesenheit seit in seiner Heimath im Jahre 1860 erhöhte Gebühren zurückzuerstatten, weil seine Schwester Forderungen gemacht, welche ihrer ihm mißliebigen Verheirathung abgeholfen werden könnte, – durch die Aussagen der Beamten unserer Zeugen nicht als wahr befunden worden ist, indem seiner Behauptung der Elisabetha Koch im Jahre 1859 zum letzten

Mal in Oberhausen war,

In Erwägung, daß unter diesen Umständen, diesen Darstellungen und bei dem Umstande, daß der Angeklagte nur Rödel überhaupt Geld mit Bänger, als ein Hase, wenigstens Hasel, weiße verwandt gebraucht ist, die Ver-, mittlung nur sehr klagt, daß Aggallat den Rest des Geldes, nämlich allab, und nur Fortigung der Urkundung gestiegen nur übrig blieb, daß die Tat geschossen oder vergandet hat; daß seiner eine Abmachung nicht hinreicht, um ein Indiz als erwiesen anzunehmen und eine Strafe auszusprechen;

daß sich die Widersprechung weise des Aggallaten nur erklären läßt und einem ungemein festen Grade von Leichtsinn, dessen er sich selbst in dieser Hinsicht schuldigt, und nur einer Hoffnung beschuldigt, sagung seiner Affekten; daß sogar nur kommt, daß er nur Einleitung der gegen ihn gepflogenen Untersuchung, nämlich vom 14. November 1861, den Rest des Geldes mit 10 Gulden 20 Kreuzer verschickt hat und nicht ungewissenhaft vorgegangen ist, daß er seine Lehrung zum Vorteil des Angeklagten und in böser Absicht war, schaudert hat;

daß somit die Entscheidung des ersten Richters aufgehoben zu erhalten und die Berufung der k. Staatsbehörde als ungegründet zu verwerfen ist,

Aus diesen Gründen

Abgewiesen des k. Appellationsgerichts die von der k. Staatsbehörde gegen das Urtheil des k. Gerichtsbezirksgerichts zu Landau vom 17. Januar 1862 eingelegte Berufung als nicht begründet.

Also gesprochen und gesprochen vom Tage, wie Eingangs angegeben ist.

v. Heermann

v. Hegel

Hoffmann

Nr. 29.

2. A. b.

Kosten:

Stempel	4. 19.	
Register.	2. 20.	
Gerichtsbot.	4. 12.	
Zeugen	21. 28.	
Taxen	1. 24.	
Einglas	2. 38.	
	= 36. 21.	
Gebühren	7. 28.	

√ Sitzung vom 13. Februar 1862. √

Das k. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Gerichtspolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom Dreizehnten Februar, - wo zugegen waren: von Baerner, Director; Hitzfeld, Coll.; Engel, Hoffmann, Rüff, Schmidt, erster Rath; und Seel, zweiter Untersuchungsrichter, - folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Valentin Eiler, 52 Jahre alt, Bäcker, und Ab-

Landrichter, zu Zweibrücken im Landcommissariat Rheinkreis ansässig, Appellant vom einem Urtheile des k. Zuchtpolizeigerichts zu Kaiserslautern vom 17. Dezember 1861, im Termin erschienen, unter Beistand seines Vertheidigers, des k. Advocaten Glaser;

Gegen

Den k. Staatsprocurator, Appellaten, durch den k. Staatsprocuratur-Substituten Schmidt vertreten;

Nach gemeinschaftlicher Einsicht und in Erwägung seiner Urtheile dieses Gerichtshofes vom 23.ten und 30.ten Januar abhin und vom 6.ten d. Mts., wodurch der Rückgang des definitiven Erkenntnisses in vorliegender Sache in die heutige öffentliche Sitzung des k. Appellationsgerichts verlegt worden ist;

In Erwägung, daß Appellant Eiler sich in Abrede stellt, die bei den Akten befindliche denuncirations-schrift de dato Zweibrücken den 29. Juni 1861 verfaßt, unterschrieben und an den k. Staats-commissariat Kaiserslautern eingesendet zu haben, in welcher Schrift Appellant den Adjunkt Johann Frenzel zu Zweibrücken den Verdacht ausspricht, seine amtliche Stellung als Adjunkt zur Befriedigung seines Eigennutzes und zur Erzeugung von Verdrießlichkeiten auf Kosten und zum Nachtheile der Gemeinde öffentlich mißbraucht zu haben und darum als Anlaß für diese seine Denunciation fünf verschiedene Thatsachen aufführt, wodurch dieser Amtsmißbrauch des Adjunkten Frenzel näher gekennzeichnet werden will;

In Erwägung, daß nunmehr diese fünf verschiedenen Thatsachen betrifft, welche den Gegenstand der gerügten Verfehlungen auf sich ziehen, nämlich 1. Klage von Seiten des k. Landcommissariats Kaiserslautern und, vorbehaltlich gegnerischer Beweise als richtig angenommen haben, daß der Gegenstand einer näheren gerichtlichen Untersuchung bildeten, der erste Richter bei Abwägung dieser Thatsachen, vor, nämlich auf sachgerichtlich der Frage, ob Appellant hierbei in strafbarer, böswilliger und vorsätzlicher Absicht gehandelt, mit Verneinung dieser in den ersten, zweiten und dritten Punkten der oben bezeichneten Denunciationsschrift enthaltenen Aufstellungen den Thatbestand als vorsätzliche, dolo malo gemachte Zeugnisse beigemessen hat, indem

1., zum ersten Punkt die Unterstellung des zum Theil auf dem Eigenthume des Adjunkten Frenzel befindlichen Flußgrabens und die Herstellung der Lage der Pfosten dieses Flußgrabens einer vorgenommenen Besichtigung am Augenschein betreffend, daß die stattgehabte Untersuchung die Wahrheit des vom Appellanten hier aufgestellten bestätigt und erwiesen wurde, indem auf Aussage einiger Zeugen wirklich ein besagter Flußgraben, wenn auch ohne Wissen des Adjunkten,

Beschluß der Beseitigung der dort stattgefundenen Hindernisse und Herstellung des ordnungsmäßigen, zum Durchgange, in der Strecke von welchem eine Eisenbahn Verbindung gearbeitet worden ist, ein Einstand, wodurch Objekt Grenzel, da ihm die Unterhaltung dieses Flußgrabens auf seine Kosten oblag, sich wenigstens den Besitz einer angemessenen Unterbringung zugezogen hat, so daß bei diesem hier zur Sprache gebrachten Falle von einer strafbaren verbündarischen Absicht auf Seiten des Appellanten nicht die Rede sein kann;

2., zum zweiten Punkte, was die hier aufgestellte Thatfrage, was Gegenstand der Untersuchung, war ist, und Appellant, als er diese Thatsache zur Anzeige brachte, als guten Glauben sein konnte, daß Grenzel mit Unrecht einiges Gemeindeeigenthum von der Ortsstraße beim Bau seines neuen Hauses sich angeeignet habe und deßhalb der Gemeinde entschädigungspflichtig sei, so daß auf hier kein Dolus des Appellanten anzunehmen ist;

3., zum dritten Punkt, Appellant in seiner an das k. Landcommissariat Kreisbehörden gemachten Anzeigeschrift nicht ausdrücklich behauptet hat, daß Objekt Grenzel bei der Vornahme des für in Rede stehenden Grundstückes in seiner Eigenschaft als Objekt gehandelt und namentlich, ge-

flüchtet auf das seine amtliche Eigenschaft, bei Ausführung seiner Verfügungen, andern damit, daß Personen vom Verkauf abzuhalten und auf diese Weise den Fortgang dieses Grundstückes sich zuzuwenden habe; daß übrigens, auch wirklich verschiedene Zuwiderhandlungen, die zum Appellanten verfolgte Verfügung, das streitige Grundstück sei heute noch nicht durch Grenzel, wie daß durch von den Vorbereitungen gefassten Volke, zu einer Wüste hergestellt, sich bewerkstelligt hat, da das streitige Grundstück heute noch als Acker benutzt wird; - daß daher auch bei diesem Punkte eine dolose Absicht des Appellanten nicht nachgewiesen erscheint;

In Erwägung, daß somit das erstrichterliche Urtheil, insoweit es diese drei ersten Punkte der Denunciationsschrift vom 29. März 1861 betrifft zu reformiren und das deßfallige Verfahren zu verfügen ist;

Daß jedoch, was den vierten und fünften Punkt der besagten Schrift betrifft, der erste Richter die dort aufgestellten Behauptungen und die in dem angefochtenen Urtheile vollständig und richtig entwickelten Gründen mit Recht als verbündarisch, gegen besseres Wissen und in gehässiger, böswilliger Absicht von dem Appellanten genannt, somit die constitutiven Merkmale der verbündarischen Denunciation an sich darin erklärt worden sind, so daß als überflüssig

erscheint, muß dem mittelst der in der Sitzung vom 23. Januar d. J. die k. Kreisregierung, Kammer des Innern, ergangenen Beschlusses zum Vollzuge gebracht werden.

In Erwägung zum Kostenpunkte, daß, da auf den Fall sub 1. 2. und 3. der Beschluß verschiedenen Inhaltes, wegen verschiedener Objekte, nicht als streitbar weiter in Betracht kommen, die gegen den Appellanten zu verhängende Ordnungsstrafe gänzlich erlassen werden kann, und daß Appellant als unterliegender Theil, in die Kosten der Appellinstanz zu verurtheilen ist;

Aus diesen Gründen

Hat das k. Appellationsgericht, mittelst theilweiser Abänderung des erstrichterlichen Beschlusses, des k. Bezirksamtes zu Kaiserslautern vom 17. Dezember 1861, die sub Nro 1. 2. 3. der Verfügung vom 25. März 1861 verhängte, den Thatsachen nicht als angemessen und streng, aber erklärt, und den Appellanten seinem Fache, spruch, – und indem es seiner Urkunde ertheilt über die vom der k. Staatsbehörde in der Sitzung vom 23. v. Mts erklärte, aber als gegenstandslos nicht weiter zu berücksichtigende Berufung, –

Kann erkannt: es sei in Abänderung des

Berufung des Appellanten gegen obigen Urtheil als nicht gerechtfertigt, setzt hiedurch die gegen ihn verhängte Ordnungsstrafe von vierzehn Tagen auf die Dauer von acht Tagen herab, und verurtheilt den Appellanten zu den Kosten der Appellinstanz, liquidirt zu sieben Gulden ein und fünfzig Kreuzer.

In Anwendung der Art. 194. und 211. des Gesetzbuches über die Verfassungen in Strafsachen, wurde vom Präsidenten in öffentlicher Sitzung verlesen worden und also lautet:

/– eingerückten –/.

Also gesprochen und gesprochen zu Zweibrücken, wie Eingangs angegeben ist.

v. Heinemann

Abschrift für den Appellanten sub Nr. 730 registrirt, zu Zweibrücken den 22. Januar 1862. Lt. 164. f. 17. C. f. Kurzendörfer.

Hetzfeld Hoffmann

Nul.

2. A. fl.

Kosten:

Stempel	1. 31.
Registrirg.	2. 20.
Protokoll.	2. 02.
Zeugen	6. 04.
Bestellg.	. 37.
Copialien	1. 06.
=	13. 40.
Geldbuße	4. 48.

Nr. 30.

Sitzung vom 13. Februar 1862.

Das k. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom dreizehnten Februar achtzehn hundert zwei und sechzig, – und zugegen waren:

von Kaerner, Director, Fritzsch, Cotta, Gugel, Hoffmann, Reiß, Schmidt, erster Staatsprocurator, Assessor, und Seel, zweiter Actuarius-Substitut, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Joseph Heim, 26 Jahre alt, Taglöhner, zu Mühlhausen wohnhaft, Appellant an einem Urtheile des k. Justizpolizeigerichts zu Frankenthal vom 26. November 1861, in Sachen erstlinear

gegen

die k. Staatsbehörde, Appellatin, durch den k. Staatsprocurator Schmidt vertreten;

Vorschriftlich und in Erledigung dreier Urtheile dieses Gerichtshofes vom 16. und 30. Januar, sowie vom 6. Februar 1862, wodurch der Aussprung des Urtheils in dieser Sache in die heutige öffentliche Sitzung des k. Appellationsgerichts verlegt worden ist;

In Erwägung, dass der erste Richter aus den Aussagen der vernommenen Zeugen mit Recht den Thatbestand erwiesen, dass Appellant sich des Einbruchs durch gewaltsames Aufbrechen an Kartoffeln und Dickrüben zum Nachtheile mehrerer Landwirthe in der Nacht vom 11ten auf den 12ten Oktober vorigen Jahres schuldig gemacht habe; dass gegen Appellant nur den Schranken des k. Appellationsgerichts nicht im Stande war, die gegen ihn vorliegenden Thatumstände zu schwächen oder gar zu beseitigen, und die von seiner Seite gegen den protocollirenden Actuar Bender erhobenen Anschuldigungen, dass durch ihn den Appellationsgerichtlichen Verhandlungen unrichtig erstattet und dieses Zeugniß des Bürgermeisters von Mühlhausen falsch und dürftig unrichtig dargestellt haben, indem Hermann Johannes Bender als ein sehr braver rechtlicher und glaubwürdiger Beamter geschildert wird; – dass, wenn die vom ersten Richter gegen den Appellanten ausgesprochenen Strafen unbelangt, der Klagurtheil dürftig keinen Grund hat, sie für, über zu beschweren;

dass daher die eingelegte Berufung in allen Beziehungen als ungegründet zu nehmen, sei ist;

Aus diesen Gründen

Erkennt der k. Appellationsgerichtshof die vom Appellanten Heim gegen das Urtheil des k. Justiz-polizeigerichts zu Frankenthal vom 26. November 1861 eingelegte Berufung als nicht begründet und verurtheilt den Appellanten zu den Kosten der Berufungsinstanz, liquidirt zu acht Gulden zwei und zwanzig Kreuzer.

In Anwendung der Art. 194. und 211. des Gesetz.

durch unter der Verhandlungen, welche vom Vorsitzenden in öffentlicher Sitzung angeordnet wurden und welche lautet: /— angeführten —/.

Also gesprochen und gesprochen am Tage, wie Eingangs angegeben ist.

v. Hermann

Hitzfeld Hoffmann

Nr. 31.

Sitzung vom 13. Februar 1862.

Das k. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom dreizehnten Februar achtzehnhundert zwei und sechzig, wo gegenwärtig waren: von Haerner, Director; Hitzfeld, Cotta, Engel, Hoffmann, Reiß; Schmidt, erster Staatsprocurator; und Seel, zweiter Substitut der Staatsprocuratur — folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Jacob Leicht, 39 Jahre alt, Metzger, zu Zweibrücken und Caroline Brandel, ohne Gewerbe, Appel-

lant wegen einem Urtheile des k. Zuchtpolizeigerichts zu Zweibrücken vom 3. Januar 1862, — in Sachen erschienen, unter Beistand seines Vertheidigers, des Rechtsconsulenten Rosenberger;

Gegen

Das k. Staatsprocuratorat, Appellatin, durch den k. Staatsprocurator Schmidt vertreten;

Vorn, vernommenen Berichte des k. Appellationsgerichtspräsident Cotta;

Vorn Einsicht und Verlesen der vorliegenden Acten, und besonders:

1° des angefochtenen Urtheils, wodurch den Appellanten der Diebstahlsvertheidigung des Lokalmissethäters Frey in Zweibrücken, durch Vertheidiger und vom 29. November 1861, für überführt erklärt und sie zu einer Gefängnißstrafe von sechs Tagen und zu den Kosten verurtheilt sind, liquidirt zu 11 Gulden;

2° der Berufungserklärung des Appellanten vom 8. Januar 1862;

Vorn Anführung des Appellanten in seinen Erklärungen und die denselben vom Vorsitzenden vorgehaltenen Anschuldigungspunkte;

Vorn Anführung seines Vertheidigers, welcher dessen Freisprechung bezüglich des ersten Falles, und Milderung dessen Strafe bezüglich des zweiten Falles beantragte;

Vorn Anführung des k. Staatsprocurators in seinen

Anklage und Freisprechung des Appellaten bezüglich des ersten Falles, und auf Abweisung dessen Berufung bezüglich des zweiten Falles, unter Verurtheilung des Appellaten zu den Kosten der Berufungsinstanz;

In Erwägung zu dem Thatfalle vom 27. November v. Js., daß durch die Verhandlung in erster Instanz sich zwar ergeben, wie die dem Appellaten zu Last gelegte beleidigende Stelle allerdings von demselben den Lokalpolizeibehörde Frey gegenüber wurde gesprochen worden, daß aber Zeugen, wie selbst Frey, der sich im Orte Streitigkeiten, durch selbst mit seinen Hausgenossen abgibt, nicht als ein Dienst begriffen betrachtet werden kann, und daß in gegenwärtigen Falle auch eine einfache Injurie vorliegt, welche aber, weil durch die Thatsache, daß Frey gleiche Äußerungen von Seiten Freys provocirt, nach Art. 471 lit. b Strafgesetzbuches, keiner Strafe unterliegt;

In Erwägung zu dem zweiten Thatfalle vom 4. September v. Js., daß, abgesehen von der durch Appellanten und seinen Vertheidiger vorgebrachten gleichgültigen Deutung der von Appellanten gebrauchten Äußerung gegen Zeugen Knöhr und einander möglichen Weise, verstehen von dessen Seite, Frey selbst seinen keine Beschuldigung erkannte, noch deshalb provocirte, sondern die Sache durch einen der Wirth des Appellanten in diesen gegebenen Äußerung erledigte, und daß nach nur die bestehende Verstimmung zwischen Frey und Appellanten, und den guten Ruf desselben von einer beabsichtigten Beleidigung nicht weit sein konnte;

daß somit die Berufung in beiden Beziehungen als begründet erscheint;

Aus diesen Gründen

Nimmt das k. Appellationsgericht gegen das Urtheil des k. Justizbeziegerichtes zu Landau vom 3. Januar 1862 eingelegte Berufung als begründet an, hebt das angefochtene Urtheil als übelgesprochen auf, und entbindet den Appellanten von Strafe und Kosten.

Also gesprochen und gesprochen vom Tage, wie Eingang angegeben ist.

P. Heumann

Hitzfeld Cotta Hoffmann

Engel

Nagel.

2. A. f.

Nr. 32.

Sitzung vom 13. Februar 1862.

Kosten:

Stempel	1. 45.	Vor k. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken,
Registrag.	1. 24.	in seiner Zuchtpolizeikammer, saß in der
Gerichtsbot.	2. 10.	öffentlichen Sitzung vom dreizehnten Februar acht-
Zeugen	6. 32.	zehnhundert zwei und sechzig, — wo zugegen waren
Einzeln	1. 06.	von Kaerner, Director; Hitzfeld, Cotta, Engel, Hoff-
	= 12. 57. =	mann, Kolb, Schmidt, erster Staatsprocurator;
Gefängn.	23. 20.	und Seel, zweiter Gerichtsschreiber, — folgendes
Pfandgeb.	4. 40.	Urtheil erlassen:

In Sachen

Leonhard Rung, 50 Jahre alt, Weber, zu Rhodt unter Rietburg, Canton Landau, wohnhaft, Ap-
pellant von einem Urtheile des k. Zuchtpolizei-
gerichts zu Landau vom 3. Januar 1862, in Haft-
haftszustand erscheinend;

Gegen

Die k. Staatsbehörde, Appellatin, durch den
k. Staatsprocurator Schmidt vertreten;

Durch Vernehmung seines Berichts des k. Appella-
tionsgerichtsrathes Hoffmann;

Durch Einsicht und Anhören der verschiedenen
Piecen, insbesondere:

1° des angefochtenen Urtheils, wodurch das Appel-
lanten des Zuchtpolizeigerichts vom 14. Dezember 1861 wegen
Übertretung erklärt und deßhalb freigesprochen,
ins Anzeigen des Zuchtpolizeigerichts, vom 5. da-

gleichen 1861, ins Leeren von Kurzholz, und
am 12. Januar ins Jemand von Gerklingen, für
schuldig erklärt und zu einer Gefängnißstrafe
von drei Wochen, einer Geldbuße von 23 Gulden
20 Kreuzern und einer Pfandgebühr von 4 Gulden
40 Kreuzern für den Gutsbesitzer Bosch in Klingen,
seine und den Handelsmann Roth in Landau, be-
wird zu den Kosten verurtheilt sei, liquidirt
zu 10 Gulden 30 Kreuzer;

2° der Berufungserklärung des Appellanten
vom 11. Januar 1862;

Durch Anhörung des Appellanten in seinen
Erklärungen und seinen vom Präsidenten
vorgehaltenen Aufschuldigungspunkten;

Durch Anhörung der k. Staatsbehörde in
ihren Anträgen auf Abweisung der Berufung
und Bestätigung des Appellanten zu den
Kosten der Berufungsinstanz;

In Erwägung, daß die Feststellung
des ersten Richters, wonach Appellant Rung,
in jenen Obstbaum wegen des unmittelbar daliegen-
den Feldstreifens genöthigt, bestanden und sich
bei genauerer Instruirung, der beiden, ihm zu
Last gelegten Freyelfrevel vom 5ten und 12ten
dezember weniger streng für überführt erklärt
worden ist, als die richtige Resultat der gericht-
lichen Verhandlung dieser Piece entgegen und

2. Cl. 4.)

Nr. 33.

Sitzung vom 14. Februar 1862.

Kosten:

Stempel	3. 09.
Registratur	2. 20.
Gerichtsbot.	2. 46.
Zeugen	113. 03.
Post- u. Fruchtgl.	4. 06.
Conzlei	1. 56.
=	127. 20. =
Die Hälfte =	63. 40.

Auf die k. Appellationsgericht der Pfarb zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom vierzehn. den Februar achtzehnhundertzwei und sechzig, an zugegen waren: von Haarner, Director, Mitzfeld, Colla, Gugel, Hoffer, Lutz, - und zwar Letzterer bei Verhinderung der übrigen Mitglieder der Correctionalkammer und der Civilkammer zugezogen; - Lacé, zweiter Staatsprocurator; und Seel, zweiter Gerichtsschreiber, - folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

1. Christian Böckle, 28 Jahre alt, Müllerbursche, zu Leimig seine im Königreich Würtemberg domicilirt, zuletzt in Steinfeld zu Dudenhofen, Canton Speyer; und

2. Mathias Adler, 27 Jahre alt, ebenfalls Müllerbursche, zu Speyer im Königreich Würtemberg domicilirt, zuletzt gleichfalls in besagtem Dudenhofen in Dienste, -

- Appellanten von einem Urtheile der k. Zuchtpolizeigerichts zu Frankenthal vom 7. Januar 1862, Beide in Verhaftszustand erschienen, unter Assistenz ihrer Vertheidiger, der Advocaten Eberhard und August Levi;

Gegen

die k. Staatsbehörde, Appellatin, durch

Sitzung der darin niedergelegten Motive voll, kommen gerechtfertigt ist, indem nach allen vorliegenden Verhältnissen an der Schuld der Appellanten nicht gezweifelt werden kann;

Dass aber auch die dafür ausgesprochene Strafe, im Hinblicke auf die gesetzig. constatirten strafbaren Handlungen der Beschuld, sowie wegen Zugestandnis, die richtige und gesetzliche ist und kein Appellanten keinen Grund zur Beschwerde abgeben kann, - seine Appellation somit, als in jeder Beziehung unbegründet, abgewiesen werden muss;

Aus diesen Gründen

Kann recht. die k. Appellationsgericht die gegen das Urtheil der k. Zuchtpolizeigerichts zu Landau vom 3. Januar 1862 eingelegte Berufung des Franz Xaver Jung als unbegründet und demnach auch den Appellanten zu den Kosten der Berufungsinstanz, liquidirt zu zwei Gulden sieben und zwanzig Kreuzer.

In Anwendung der Art. 194. und 211. des Strafverfahrens, welche vom Vorsitzenden in öffentlicher Sitzung vorgelesen wurden und also lautend: /- eingerückten -/

Vorgelesen und gesprochen vom Tage, wie Eingangs.

v. Haarner

Mitzfeld Colla Hoffmann

Gugel.

den K. Staatsprocurator Carl vertreten;

Herr Justizrath und Vertheidiger meines Verfahrens, Rechtsanwalt Hasse, Justizrath, wurde die weitere Verhandlung dieser Sache in die heutige öffentliche Sitzung des Appellationsgerichts verlegt werden ist;

Hierauf der Präsident die in diese Sitzung vorgeladenen Zeugen vortreten und vereidigte sie mit allem Nachdrucke auf die Heiligkeit und Wichtigkeit des Eides, sowie auf die gesetzlichen und einigen Folgen des falschen Zeugnisses aufmerksam, worauf sie, selben einzeln und in folgender Ordnung abgehört wurden:

1. Anna Maria Fernekäs, 48 Jahre alt, Wittwe eines Müllers Moritz Kinscherff;
2. deren Sohn Gustav Kinscherff, 16 Jahre alt, ohne Gewerb,
3. Justine Barbara Kinscherff, 14 Jahre alt, deren Tochter, ebenfalls ohne Gewerb,
4. Lorenz Wendt, 52 Jahre alt, Zeugsgenommen, klar,
- dieser Eid in Deutschen verrichtet;
5. Carl Nahm, 45 Jahre alt, Gastwirth und Zeugsgenommen, zu Recht verschaft; und
6. Franz [redacted] 46 Jahre alt, Tischler, in Deutschen verschieden; sowie
7. Moritz Klasse, 27 Jahre alt, Kaufmann, in Deutschen verschieden;

Diese Zeugen bestätigten – mit Ausnahme der zwei 15 Jahre alten Gustav Kinscherff und Justine Barbara Kinscherff – vor ihrer Aussage den Eid in den Worten: „Ich schwöre zu Gott, dem Allmächtigen und Allwissenden, die ganze Wahrheit und nichts, als die Wahrheit zu sagen, so wahr mir Gott helfe!“

Auf erklärten alle Zeugen, nachdem sie die Fragen des Präsidenten um Namen, Alter, Namen, Alter, Stand, und Wohnort bereits gewußt hatten, mit den Appellaten nicht verwandt, nicht verschwägert, noch in dem Dienstlichen zu sein.

Über die Aussagen der Zeugen führte der Gerichtsschreiber gedrängte Aufzeichnung.

Herr Anführung der Appellaten in ihren diesen Erklärungen und Bemerkungen;

Herr Anführung ihres Vertheidigers in ihren Antworten auf Vernehmung der Appellaten;

Herr Anführung der K. Staatsbehörde in ihren Antworten auf Abweisung der Berufung und Bestätigung der Appellaten zu den Kosten der Berufungsinstanz;

In Erwägung, daß sie in heutiger Sitzung gepflogenen Verhandlungen in Betrachtung auf die Thatsachen, als auf die Civilgebühren der Appellaten die erstrichterliche Entscheidung vollkommen in so fern gerechtfertigt haben, als sie der bestimmten Aussage

der Inquisitorin [illegible], als der sich unter-
stützende und bekräftigende Augenschein der
Zeugen Kirscherff über den objectiven Thatbe-
stand und dessen innerlichen Zusammenhang sind,
sittlich der beiden Feststellungen vom Oktober
1860 und November 1861 kein billiger Zweifel
bestehen kann, somit uns die in dieser Bezie-
hung von der Vertheidigung aufgestellten, mit
dem ungegründeten Hinweisen der Inquisi-
tionen gerechtfertigten Rechtsmittel der allegirten
gesetzlichen Differenzen gegenüber als ohne
allen Belang erscheinen; — und als, was den
subjectiven Thatbestand betrifft, die sämtlichen
Verhandlungen, namentlich des Inquisiten
und der Aussagen des Zeugen Gustav Kirch-
scherff in Verbindung mit den erhobenen
Thatsachen über die Art und Weise, wie
seine in der Voruntersuchung abgegebenen
Erklärungen zu Tag gefördert und erhoben
wurden, keinen gegründeten Zweifel an
der vollen Glaubwürdigkeit dieses (wenn
auch einzigen) Zeugen Raum geben, um so
weniger, als dessen Aussagen theils durch das
Geständniß der Appellanten, theils durch be-
zügliche corroborirende Selbstaussagen der Ap-
pellanten vollkommen unterstützt sind;

dass uns in dieser Beziehung als den Appel-
lanten und deren Vertheidigern nicht gelungen
ist, Momente für sich geltend zu machen, welche
so geeignet wären, die Überzeugung von
dem Thatbestande der Appellanten zu schwächen;

in Erwägung, dass somit die erstrichter-
liche Ausspruch über Verurtheilung und Strafe sich
vollkommen rechtfertigt und die Qualificir-
ung auf Art. 379. 380 2. des Strafgesetzbuches
richtig bestimmt erscheint;

dass somit die Berufung als eine offen-
sichtlich unbegründete zu verwerfen und
die Appellanten in den betreffenden Fällen
Kosten Urtheil zu verfallen sind;

in Erwägung jedoch, dass Thatbestand be-
treffend, dass die bisher erstreckten Unter-
suchungshaft des Appellantenbegehrt in die
Lage setzt, die rückgestandene Strafe ganz,
und zu ermässigen;

Aus diesen Gründen

Klarmacht des k. Appellationsgericht die
von den beiden Appellanten gegen das Ur-
theil des k. Zuchtpolizeigerichts zu Frankenthal
vom 7. Januar 1862 eingelegte Berufung
als in der Hauptsache nicht begründet und
verurtheilt einem Jeden derselben zur Hälfte
der Kosten der Berufungsinstanz, die mit
fünfzehn zu sieben und achtzig Gulden zwei und zwanzig Kreuzer,
festgesetzt sind, die vom ersten Verstoß gegen die
verfügte zweijährige Haftung ausgestrichen be-

zeugliche des Appellanten Böckle und hinsichtlich
Maurer und bezüglich des Appellanten Abler
auf ein Jahr Haft.

Also geschehen in Gemäßheit der Artikel 194.
und 211. des Gesetzbuches über das Verfahren in
Verbrechen, welche vom Präsidenten in öf-
fentlicher Sitzung vorgelesen wurden und also
lauten:

/- eingerückt -/.

Geschrieben und gesprochen zu Freyn, wie
vorgemeldet.

Abschrift für Appellant Böckle sub Nr. 204. ra
gestempelt zu Zweibrücken
den 6. Mai. 1862. fürs 18K.
Bd. 106. f. 44. Lang
Hergenröther.

v. Kraemer

v. Fitzfeld

Cotta

Hiekel

Gugel

Nr. 34.

Sitzung vom 14. Februar 1862.

Das k. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, saß in der öffentlichen Sitzung vom vierzehnten Februar acht, achthundert zwei und sechzig, - wo zugegen waren:

von Kraemer, Director; Fitzfeld, Cotta, Gugel, Hiekel, Räthe, - und zwar Letzterer bei Verhinderung der übrigen Mitglieder der Correctionellkammer und der Civilkammer zugegen; - Lé, zweiter Staats-, procurator; und Seel, zweiter Untersuchungsrichter, - folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

1. Johann Adam Schall, 23 Jahre alt,
2. Peter Schall, III, 33 Jahre alt, und
3. Georg Franz Weber, 26 Jahre alt, -

Angeklagten, alle drei zu Heilbringenstein im Canton Bergzabern wohnhaft, Appellanten und Incidenten, Appellaten von einem Urtheile des k. Zuchtpolizei-gerichts zu Frankenthal vom 14. Januar 1862, - - freundlich in Sachen erschienen;

Gegen

die k. Staatsbehörde, Appellatin und Inci-dent-Appellantin, durch den k. Staatsprocurator Lé vertreten;

Nach vorgenommenem Bericht des k. Appellations-gerichtsrathes Gugel;

Nach Einsicht und Verlesen der vorgefundenen Schriften, insbesondere:

1° des angefochtenen Urtheils, wodurch die Ap-pellanten der Mißhandlung und Körperverletzung des Notars Nikolaus Hammer von Heilbring-stein, vom 11. November 1861, überführt erklärt und Jeden derselben in eine Zuchtstrafe von sieben

Gulden acht und zwanzig Kreuzer, und in die Kosten verurtheilt sei, liquidirt zu 369 Gulden für den Verf., und zu 14. Gulden 05 Kreuzer für den k. Ass. Anwalt Dr. Nacktheer zu Hanau, — Gulden und Kosten solidarisch;

2° der Berufungserklärung der drei Appellanten vom 24. Januar 1862;

3° der Incidentberufungserklärung der k. Staatsbehörde vom 4. Februar 1862, gemäß Art. 202. Abs. 5, und 205 Cod. d'Instr. crim; —

Nach Anhörung der drei Appellanten in ihren Erklärungen und Anträgen und der k. Staatsbehörde in ihren Requisitionen und Ausführung ihrer Anträge;

Nach Anhörung der k. Staatsbehörde in ihren Anträgen auf Abweisung der Berufung der drei Appellanten und Bestätigung derselben zu den Kosten der Berufungs-Instanz;

Nimmt das k. Appellativgericht die Sache in Berufung und verweist den Ausspruch darüber in seine öffentliche Sitzung vom 28. Februar 1862, Morgens 8 Uhr.

Also gesprochen und geschehen zu Hanau, wie hiervorn angegeben ist.

H. Hennemann

v. Glenck — Kleinschmidt — Thiele — Cotta — Seel.

2. A. f.

Kosten:

Stempel	2. 20.
Registrirung	3. 44.
Gerichtsbot.	4. 22.
Zeugen	16. 20.
Extrakte	1. 42.
Taxe	14. —
Copialien	1. 11.
	= 43. 39.
Dr. Nacktheer	14. 05.
Gehülfe d. Ass.	7. 28.
id. d. G. V.	7. 18.

Nr. 35.

Sitzung vom 28. Februar 1862.

Das k. Appellativgericht der Stadt Hanau, benannt, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom zwanzigsten Februar achthundert zwei und sechzig, — wo zugegen waren: von Haerner, Director; Kleinschmidt, Cotta, Engel, Vieffer, Thiele, — und zwar Letzterer bei Verfündung der übrigen Mitglieder der Correctionalkammer und der Civilkammer zugezogen; — Seel, zweiter Staatsprocurator; und Seel, zweiter Gerichtsschreiber, — folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

1. Johann Adam Schall, 23 Jahre alt,
2. Peter Schall, III., 33 Jahre alt, und
3. Georg Georg Weber, 26 Jahre alt,

Ackersleute, sämmtlich zu Steinheim und Constanz Hanau wohnhaft, Appellanten und Incidentbeklagten vom vierten Urtheile des Zuchtpolizeigerichts zu Frankenthal vom 14. Februar 1862, — alle in Person erschienen;

Gegen

die k. Staatsbehörde, Appellatin und Incidentappellantin, durch den k. Staatsprocurator Seel vertreten;

Kurz heimisch und in Erledigung einer Berufung
Königl. Gerichtshof vom 14. d. Mts., wodurch der Aus-
spruch des Erkenntnisses in der heutigen öffentlichen
Sitzung des k. Appellationsgerichts verlangt worden
ist;

In Erwägung, daß das erstrichterliche Urtheil
sich bezüglich der Schuld der beyden Appellanten
Johann Adam Schall und Georg Weber auf
genau und umfassender Klarheit entwickelten
Gründen rechtfertigt, daß jedoch bezüglich der
Mitschuld des Appellanten Peter Schall sehr ge-
wichtige Zweifel bestehen, die, wenn auch
auf den Aussagen der Zeugen Friedrich Stock-
mann und Georg Jakob Seidel Appellant Peter
Schall zu derselben Zeit, wo die Appellanten
Johann Adam Schall und Georg Weber die
Leonhardt'sche Wirthschaft verlassen haben, den,
auch nicht erwiesen ist, daß sich derselbe bei
der eine halbe Viertelstund wenigstens auf der
Ortsstraße kurz 3 Mann hergehenden stattgehabten
Mißhandlung des Wilhelm Hammer betheiligt
hat, indem derselbe von keinem einzigen
Zeugen an dem Orte der That gesehen, auch aber
unter denjenigen 3 Mann begriffen, welche
unmittelbar nach der That wieder in die Leon-
hardt'sche Wirthschaft zurückgekommen, erkannt
worden ist, wiewohl auch in der Thatumstandlichen
vernommenen Zeuge Thomas Johannes Mack,
welcher mit Wilhelm Hammer in die Leon-
hardt'sche Wirthschaft gekommen, und nach dem
späteren Weggehen des Hammer auch mit seinem
Hund in dieser Wirthschaft geblieben war,
ein Widerspruch mit den Aussagen der Zeugen
Stockmann und Seidel nicht bestimmt fand
behauptet hat, daß während dieser selben Stund
Peter Schall die fragliche Wirthschaft gar nicht
verlassen habe, insoweit sich selbe Peter Schall
bei der Mißhandlung und Verwundung des Wil-
helm Hammer gar nicht betheiligt haben könnte,
da der ganze in Frage stehende Vorfall kaum
5 Minuten und eine Viertelstund gedauert hatte;
— daß aber dieser Umstand die widersprechenden
Aussagen der genannten Zeugen sich ergänzen
und daß Recht gründlich Zweifel zu Gunsten des
Appellanten Peter Schall aufzulegen, daß
erstrichterliche Urtheil dieser in dieser Beziehung
zu reformiren und Peter Schall als der ihm
zu Last gelegten Verbrechens nicht genugsam
überführt freizusprechen ist;

In Erwägung, daß Berufungskläger anbringt,
warum der erste Richter gegen die Appellanten
Johann Adam Schall und Georg Weber mild
urtheilt hat, daß die mit Recht Klagerschärfend
Umstände keine triftige Gründe haben, sich
über die äußerst gelinde Strafe zu beschweren,

Sache ihre Berufung in allen Beziehungen
für gerechtfertigt ist;

Die Verwerfung, zur Zweitantragnahme, der
Sr. K. Staats-Anwalt in der Sitzung d. K. Ob.
Appellationsgerichts vom 14. dieses Monats mit allem
Rechte zu deren Begründung vorgebracht, indem
dieselbe nicht einmal angezeigt hat, aber vorgebracht
werden ist, daß der K. Staats-Anwalt die Zweitantragnahme jetzt stellen dürfen;

Aus diesen Gründen

Wird auf die Beschwerde der Beklagten gegen das erste
richterliche Urtheil des K. Justiz-Polizeigerichts
zu Zweibrücken vom 14. Januar 1862 erkannt
daß das K. Appellationsgericht die Berufung
des Peter Schall als begründet, somit das
Urtheil, als das ihm zu Last gelegten
Thatsachen nicht genügend überführt, frei,
und entbindet ihn von Strafe und Kosten, –

Wird sodann die Berufung des Beklagten
Adam Schall und Franz Weber als unbegründet
dat ab, unter Klagerstheilung derselben solidarisch
in die Kosten der Appell-Instanz, liquidirt zu
fünf Gulden neun und zwanzig Kreuzer.

Und urtheilt endlich Recht, daß die K.
Staats-Anwalt in der öffentlichen Sitzung des K.
Appellationsgerichts vom 14. dieses Monats ihre
Zweitantragnahme nicht weiter geltend gemacht
hat.

In Gemäßheit der Art. 194. und 211 des
Gesetzbuches über das Verfahren in Strafsachen,
und des Art. 55. des Strafgesetzbuches, – welche
Gesetzesstellen vom Präsidenten in öffentlicher
Sitzung verlesen wurden und also lauten:

/– ausgelassen –/.

Also gesehen und gesprochen vom Tage, wie
Eingangs angegeben ist.

W. Heinemann

v. Hoffe

Fitz Fleischfeld

Thiele

Conrad.

2. A. f.

Nr. 36.

Sitzung vom 20. Februar 1862.

Zuhörer:

Stamm	4. 05.	Das K. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken,
Regierung.	2. 48	bestehend, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen
Gerichtshof.	3. 28.	Sitzung vom zwanzigsten Februar achtzehnhundert
Zeugen	12. 34.	sechzig, – wo zugegen waren: von Faerber,
Zastell.	1. 32.	Präsident und Richter; – Drescher, Fitting, Cotta, Engel, Hoffmann; Klerk; –
Canzlei	2. 50.	und zwar Rath Fitting bei Verhinderung der übrigen
	= 27. 19.	Mitglieder der Correctionalkammer und der Beisitzer,
die Kosten 1. Instanz mit		immer zugegen; Lac, zweiter Staatsprocurator; und
21. f. 35. solidarisch mit Block		Seel, zweiter Gerichtsschreiber, – folgendes Urtheil er-
& Sebastian zusammen.		lassen:

In Sachen

Philipp Abel, 35 Jahre alt, Schlosser, zu Ludwigshafen wohnhaft, Appellant und einmal Def., theils d. k. Landgerichtsanwalt zu Frankenthal vom 18. Januar 1862, - in Person erschienen, assistirt von seinem Vertheidiger, dem Rechtsconsulenten Jo. hann Eberhard;

Gegen

die k. Staatsbehörde, Appellatin, durch den k. Staatsprocurator Löe vertreten;

Nach vorgenommenem Vortrag des k. Appellberichterstatters Hoffmann;

Nach Einsicht und Verlesen der vorgelegenen Schriften, und besonders:

1° des angefochtenen Urtheils, wodurch der Jakob Hoick, Taglöhner von Rheinzabern, der Entwendung von Eisen im Werthe von mindestens 43 Gulden 15 Kreuzer, zum Nachtheile d. Eisenbahnbauers Satori und Leipheimer in Rheinzabern, sowie d. Maurermeisters und Landwehrmann Geiger, zu Ludwigshafen im Januar des Jahres 1861, - ferner den Peter Sebastian, Taglöhner von Rheinzabern, der Begünstigung der durch Abel und Consorten und d. festgenommenen Eisenwaaren im Werthe von 25 Gulden 5 Kreuzer und der durch Hoick in Rheinzabern am 13. November 1861 zum Nachtheile mitgetheilten zwei Gabeln und Schaufelbeisen im Werthe von 11 Gulden 20 Kreuzer, - endlich den Appellanten Abel der Begünstigung an der Entwendung der bei ihm beschlagnahmten Eisenwaaren, von im Werthe von 25 Gulden 5 Kreuzer, übereinstimmend erklärt, den Hoick und Sebastian in einer Gesammtstrafe von sechs Monaten, den Appellanten Abel in einer Strafe von einem Jahre, und Alle solidarisch in die Kosten rechtskräftig sei, dieses, dort zu 21 Gulden 35 Kreuzer, - und des Abel's Vertheidigers Liquidation von 30 Gulden, dieselbe des beschlagnahmten Eisens an die Eigenthümer verwendet sei;

2° der Berufungserklärung des Appellanten vom 18. Januar 1862;

Nach Anführung des Appellanten in seinen Erklärungen und die ihm vom Präsidenten wegen seiner Aussetzung gemachte;

Nach Anführung seines Vertheidigers, welcher dessen Freisprechung beantragte;

Nach Anführung der k. Staatsbehörde in ihrer Antwort und Abweisung der Berufung und Bestätigung des Appellanten zu den Kosten der Berufungsinstanz;

In Erwägung, daß an der Verübung des Frevels in Frage stehenden Eisendiebstahls, wie übrigens durch Hoick und Sebastian, kein Zweifel besteht und dieselben auch vom Appellanten Abel nicht bestritten wird;

In Erwägung, daß die in der gegenwärtigen Berufungsinstanz gestellten Anträge, weder auf die Freisprechung des Appellanten noch auf Verweisung der Sache zu neuer Verhandlung Statt haben und die angefochtenen Urtheile als vollständig

Einigung vorgegeben ist.

v. Hellmuth Cotta Hoffmann

Nr. 37.

Urtheil vom 20. Januar 1862.

L. R. H.

Russen:

Auf d. Appellationsbeschwerde der Staatsanwaltschaft zu Zwei-
brücken, wie seiner Zuchtpolizeikammer, sind in der
öffentlichen Sitzung vom zwanzigsten Januar
achtzehnhundert zwei und sechzig, wo zugegen
waren: von Haerner, Director, Fitting, Cotta,
Engel, Hoffmann, Räthe, – und zwar Rath Fitting
bei Verhinderung der übrigen Mitglieder der
Correctionellkammer und der Civilkammer zuge-
gen, – Lay, zweiter Staatsprocurator, und
Seel, zweiter Protocollführer, – folgendes Ur-
theil erlassen:

In Sachen

Carl Xaver Michel, 45 Jahre alt, ohne Ge-
werb, Ehefrau des Glasers Lorenz Seyfried, wo-

Rauzal	2. 55.
Regierung.	3. 16.
Zuchtpolizei.	4. 04.
Zeugen	15. 16.
Vert. Losse	– 33.
Engel	1. 44.
	= 27. 42.

Auf d. Appellationsbeschwerde der Staatsanwaltschaft zu Zwei-
brücken gegen das Urtheil der k. Zuchtpolizeikammer
des k. Landgerichts zu Zweibrücken vom 18. Januar
1862 eingelegte Berufung als nicht begründet
und demnach den Appellanten zu den Kosten
der Berufungsinstanz, liquidirt zu fünf Gulden
vier und zwanzig Kreuzer.

In Anwendung des Art. 62 des Strafgesetz-
buchs sowie der Art. 194. und 211 des Gesetzbuchs
über das Verfahren in Strafsachen, – welche Ge-
setzesstellen vom Staatsanwalte in öffentlicher Sitzung
verlesen wurden und also lauten:

/ – zu zurücken – /.

Also gesprochen und gesprochen vom Tage, wie

aufgestellt sind, den ersten Richter mit Recht da-
hin gefunden haben, den Beweis der Schuld des Appellan-
den als erbracht anzunehmen; – dass nun die
That richtig qualificirt und die einschlägige Straf-
gesetz zur Anwendung gebracht worden, der Ar-
tikel 62 Code pénal daher, was anzuführen beizu-
fügen ist; – dass endlich die ausgesprochene Strafe
im Hinblicke auf den bedeutenden Werth der ge-
stohlenen Gegenstände und auf die Umstände
überhaupt, die keine Milderung der Strafe ge-
statten, dem Appellanten keinen Grund zur Ap-
pellation abgeben konnte; – so hat die eingelegte
Berufung in jeder Beziehung als nicht gerecht-
fertigt abzuweisen ist;

Aus diesen Gründen

Erkennt das k. Appellationsgericht die vom
Appellanten Abel gegen das Urtheil des k. Zucht-
polizeigerichts zu Zweibrücken vom 18. Januar
1862 eingelegte Berufung als nicht begründet
und demnach den Appellanten zu den Kosten
der Berufungsinstanz, liquidirt zu fünf Gulden
vier und zwanzig Kreuzer.

In Anwendung des Art. 62 des Strafgesetz-
buchs sowie der Art. 194. und 211 des Gesetzbuchs
über das Verfahren in Strafsachen, – welche Ge-
setzesstellen vom Staatsanwalte in öffentlicher Sitzung
verlesen wurden und also lauten:

/ – zu zurücken – /.

Also gesprochen und gesprochen vom Tage, wie

Zweibrücken erhoben, Appellantin vom neuen Urtheile des k. Friedensgerichts zu Zweibrücken vom 20. Januar 1862, zu Recht erkennen,

Gegen

die k. Staatsbehörde, Appellatin, durch den k. Staatsprocurator Lé vertreten;

Nach vernommenen Vorträgen des k. Appellationsgerichtsrathes Cotta;

Nach Einsicht und Anhören der vorgetragenen Schriften, und beziehungsweise:

1° des angefochtenen Urtheils, wodurch die Appellantin der Entwendung eines Leinentuchs zum Nachtheile des Metzgers Christian Brill von Rimschweiler, vom 8. Februar 1861, überwiesen erklärt und deshalb zu einer Gefängnißstrafe von drei Tagen sowie zu den Kosten rechtskräftig verurtheilt zu 23 Gulden 44 Kreuzer;

2° der Berufungserklärung der Appellantin vom 29. Januar 1862;

Nach Anhörung der Appellantin in ihren Erklärungen und die ihr vom Präsidenten vorgehaltenen Aufschuldigungspunkte;

Nach Anhörung der k. Staatsbehörde in ihren Anträgen auf Abweisung der Berufung und Verurtheilung der Appellantin zu den Kosten der Berufungsinstanz;

In Erwägung, daß uns die vom Vorsitzenden und dessen Beigeordneten in erster Instanz abgegebenen gutachtlichen Erklärungen darüber keinen Zweifel bestehen lassen, daß der fraglichen Leinentuch wirklich vom Metzger und nicht von einem Anderen gestohlen sein kann, und daß die im angefochtenen Urtheile niedergelegten Erklärungen in vollkommener Übereinstimmung dahin sich aussprechen, daß der fragliche Diebstahl auch wirklich und von der Appellantin begangen sein konnte und begangen war, daß somit der objective und subjective Thatbestand in dieser Sache nachgewiesen ist und das erstrichterliche Urtheil gerechtfertigt erscheint;

daß aber, was die Strafzumessung betrifft, die im Urtheile a quo angenommenen Milderungsgründe das k. Appellationsgericht bestimmen, eine noch weitere Ermäßigung der Gefängnißstrafe eintreten zu lassen, als dieß bereits vom ersten Richter geschehen ist;

Aus diesen Gründen

Verwirft das k. Appellationsgericht die von der appellantischen Ehefrau Seyfried gegen das Urtheil des k. Friedensgerichts zu Zweibrücken vom 20. Januar 1862 eingelegte Berufung in der Hauptsache als unbegründet, thut und erkennt die Appellantin zu den Kosten

der Verurtheilung bestehen, eingeäschert zu werden, tausend und zwanzig Kreuzer = —— 4. fl. 28 kr. sohin jeden der neun ersten Richter gegen die verhängte dreijährige Gefängnißstrafe auf die Dauer von zwei Jahren stimmt.

In Anwendung der Art. 194. und 211. des Gesetzbuches über Art Verbrechen in Anklagestand, welche zum Präsidenten in öffentlicher Sitzung vorgelesen wurden und also lauten:

/— ausgelassen —/.

Also gesprochen und gesprochen zu Linz, wie Eingangs vorgegeben ist.

v. Hellmuth Pöltz Hoffmann

Linz.

2. R. f.

Nr. 38.

Sitzung vom 21. Februar 1862.

Kostka:

Vorsitzender 2. 55. Das k. Appellationsgericht der Stadt zu Linz,
Regierungsrath 2. 48. berathend, in seiner Criminalpolizeikammer, hat in
Gerichtsrath 1. 28. der öffentlichen Sitzung vom 21. und zwanzigsten
Zeugen 5. 36. Februar verhandlungsweise zwar und festsetzig, — wo-
Protokollführer „ 28. zugegen waren: von Baerner, Director; Cotta,
Landesadvocat „ 06. Perini, Engel, Hoffmann, Pölzl, — und zwar
Beisitzer 2. 45. Rath Perini bei Abfassung der übrigen Mitglieder
= 16. 06. gleichfalls der Correctionellkammer und der Civil-
Advocat & Stellvertr. kammer zugegangen; Lac, zweiter Kreisgrenz-
Substitut für Mündel 4. 02. amtar; Luther, Landesgerichts-Actuar; und Seel,
zweiter Notariatscandidat, — folgendes Urtheil
Spiel erlassen:

In Namen

Seiner Majestät, 52 Jahre alt, katholischer, zu Berg bei Passau in Baiern zuständiger Bürger und Bäckermeister zu Linz, Stadt, Appellationsgasse Nr. 3 wohnhaft, Angeklagter einer Übertretung des k. Gesetzes vom 17. und 31. Januar und 7. Februar 1862, — in Untersuchungsstand befindlich;

Gegen

die k. Staatsanwaltschaft, Ankläger, durch den k. Staatsgrenzamtar Lac vertreten;

Wegen gemeinschaftlicher Übertretung des k. Appellationsgerichtsrathes Hoffmann bezüglich der drei Untersuchungsrichter;

Nach Einsicht und Verlesen der verschiedenen Schriften, insbesondere:

1.) des vorgelegten Urtheils vom 17. Januar 1862, wodurch den Appellanten der Entwendung eines Glasklingels zum Nachtheile des Lehrers Nikolaus Köstinger von Rauchwarz im Oktober 1861, für überwiesen erklärt und ihm zu einer Gefängnißstrafe von acht Wochen und zu den Kosten verurtheilt hat, liquidirt zu 8 Gulden 31 Kreuzer;

2.) der Berufungserklärung des Appellanten sein, vom 23. Januar 1862;

3.) des vorgelegten Urtheils vom 31. Januar 1862, wodurch den Appellanten des Forstfrevels vom 6. 9. und 11. Dezember 1861 für überwiesen erklärt und ihm zu einer Gefängnißstrafe von sechzig Tagen, einem Wasser- und Schmalzentzug jeden Donnerstag für die Dauer von vier Gulden zwei Kreuzer, sowie zu den Kosten verurtheilt hat, liquidirt zu 43 Kreuzer;

4.) der Berufungserklärung des Appellanten sein, vom 8. Februar 1862;

5.) des vorgelegten Urtheils vom 7. Februar 1862, wodurch den Appellanten der Dienstbeleidigung des Ortsvorstehers Köstinger und Amtsehrenbeleidigung des Polizeidieners Conrad von Rauchwarz, vom 6. Januar 1862, für schuldig erklärt und ihm zu einer Gefängnißstrafe von sechs Wochen und zu den Kosten verurtheilt hat, liquidirt zu 40 Kreuzer; und

6.) der Berufungserklärung des Appellanten sein, vom 8. Februar 1862,

Nach Anhörung des Appellanten in seinen Erklärungen und Rechtfertigungen, bezüglich der drei Anschuldigungen vorgehaltenen Punkte;

Nach Anhörung des k. k. Staatsanwaltes in seinen Anträgen auf Abweisung der sämmtlichen Appellationen des Lehrers und Verurtheilung desselben zu den Kosten, -

Nach Anhörung des Vertreters der k. k. Forstbehörde, welcher bezüglich des hier fraglichen Forstfrevels vorgehend sich mit den Anträgen der k. k. Staatsbehörde einverstanden erklärte;

In Erwägung, daß es bei den gegen den Appellanten Lehrer anhängigen Processen zweckmäßig erscheint, die Entscheidungen über alle drei Appellationen in einem Urtheile mit einander zu verbinden;

In Erwägung zur Berufung gegen das Urtheil vom 17. Januar 1862 wegen Entwendung eines Glases, daß in dieser Beziehung vom ersten Richter mit Recht der Beweis gegen den Appellanten als geführt angenommen worden ist, und, selbst wenn die Zeugen vom Appellanten genannten Personen, als solche seien sowohl den Glasdiebstahl noch Hausirer gebraucht und vom unbekannten Orte nicht sein,

sich zum Beweise gebrungen, um ein Beweismittel für ihre Behauptung zu erhalten, musste wünschen, er sich jedenfalls der Thatsachen in der Entwendung schuldig gemacht hätte, - also immerhin, in objectiver Beziehung nicht allein Zweifel stehe, er wegen Art. 401. 59. 60. 62. Code pénal strafbar sein würde; - dass indessen wegen des gegenwärtigen Verbrechens des entwendeten Diebstahls die gegen den Appellanten dafür rechtsgesetzmässig Strafe bestimmend zu erkennen ist;

In Erwägung zur Berufung gegen das Urtheil vom 31. Januar 1862 wegen Zuerkennung, dass die beschuldigten Protocolle der Zuziehung einer Übersetzung bedürfen und bis zum Gegenbeweis Glauben verdienen, Appellant aber nicht ein Fremder war, der Gegenbeweis zu liefern, - dass nach Artikel 40 Absatz 3 alinea 2 ein angefochtenes Urtheil mit Kraft zur Anwendung gebracht werden ist, wenn der Verfasser gehört ist, dass Appellant die Vorsitzenden zum Zwecke der Aktenkunde gehört hat, - die dafür entgegengesetzte Strafe dann die richtige ist;

In Erwägung zur Appellation gegen das Urtheil vom 7. Februar 1862 wegen Amtsbeschimpfung, dass nach klarer Thatsache gegen den Appellanten erwiesen ist und der animus injuriandi so, wie in der vom Appellanten behaupteten Äußerung der vom ihm gegen den Assistenten Konrad und den Gemeindrath und Schultheissen Rössinger gebrauchten Ausdrücke bezüglich ihrer Dienstthätigkeit als festhalte, und angenommen werden muss; - dass aber auch hier, weil die Beleidigung nicht besonders grober Natur ist, eine Ermässigung der deshalbigen Strafe geeignet erscheint;

Aus diesen Gründen

Finden Kläger, dass die Entscheidung über die drei Berufungen des Appellanten Lahres mit einander verbindet - verwerfen sie alle drei Appellationen gegen die angefochtenen Urtheile des k. Zuchtpolizeigerichts zu Lahr vom 17. Januar, 31. Januar und 7. Februar 1862 und in der Hauptsache aufrechterhalten und verurtheilen den Appellanten zu den Kosten der Berufungsinstanz, liquidirt diejenigen des ersten Urtheils zu zwei Gulden sieben und zwanzig Kreuzer - ——— 2. fl. 27 kr.
diejenigen des zweiten zu vier und
zwanzig Kreuzer - ——— - 44 kr.
und diejenigen des letzten zu zwei Gulden
ein und Kreuzer - ——— 2. fl. 01 kr.
zusammen also zu fünf Gulden und ———
zwölf Kreuzer - ——— 5. fl. 12 kr.

Trotz Leitung des ersten Urtheils gegen den Appellanten wegen Entwendung eines Diebstahls verurtheilt erkennend Gefängnissstrafe auf die Dauer von zwei Monaten Zeit und die wegen Amtsbeschimpfung gegen ihn verhängte auf sechs Wochen auf die Dauer von einem Monate, - und bestätigt ab bezüglich der Verfahren bei der Strafe entgegengesetzten Gefängniss- und Pecuniär-Strafe;

In Anwendung der Artikel 194. und 211. des Gesetzbuches über das Verfahren in Strafsachen, welche vom Friedensrichter in öffentlicher Sitzung verhandelt worden und also lautet:

/— eingerückt —/.

Also gesprochen und gesprochen zu Enga, wie Eingangs angegeben ist.

P. Hermann

Hoffmann

Beisitzer

DIMENSIONS-STEMPEL
21
Kreuzer

Nr. 39.

Sitzung vom 6. März 1862.

Das k. Bezirksgericht der Stadt zu Jawi, bestehend, in seiner Zuchtpolizeikammer, sich in der öffentlichen Sitzung vom sechsten März versammelt, hat zwei und sechzig, — wo zugegen waren:

von Kaerner, Direktor; Nitzfeld, Cotta, Gugel, Hoffmann, Räthe; Löé, zweiter Bezirksprocurator; und Seel, zweiter Protokollführer, — folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Christian Steinle, 54 Jahre alt, Zeichner und Architekt, zu Grünstadt wohnhaft, Civil, katholisch und Appellant von einem Urtheile des k. Zuchtpolizeigerichts zu Frankenthal vom 29. Januar 1862, — nicht erschienen;

Gegen

Conrad Fischer, Kunsthändler, geboren zu Grünstadt, ebendaselbst im Wolfsheim wohnhaft, — Civilkläger und Appellat, — ebenfalls nicht erschienen; und

Gegen

Das k. Bezirksgericht, Appellatin, durch den k. Bezirksprocurator Löé vertreten;

Nach dem Anhören der Partei vertreten durch k. Bezirksgericht, dass Appellant seine Berufung gegen das Urtheil des k. Zuchtpolizeigerichts zu Frankenthal vom 29. Januar 1862, wahrscheinlich aus Ver-

2. R. f.

Kosten:

Stempel	56.
Register	56.
Gerichtsbot.	29.
Copien	1. 11.
	= 3. 32. =
Gebühren	7. 78.

[illegible] Berufung des Appellaten [illegible] verworfen und
[illegible] deshalb in eine Geldbuße von [illegible] Gulden
28 Kreuzern, eine Entschädigung an [illegible] Gulden
eine Kostenentschädigung von zwei Gulden 20 Kreu-
zern und in die Kosten [illegible] verurtheilt, [illegible]
und [illegible] für die Civilgerichte zu ein und zwan-
zig Gulden 14 Kreuzern, – am 26. Februar 1862
in geheimer Sitzung einstimmig zurückgenommen [illegible]
und [illegible] für diese Zurücknahme dessen Appellanten
Heinrich [illegible] verurtheilt, weshalb sie [illegible]
Berufung nahm, des k. Appellationsgerichts erste
Abtheilung nahm, über diesen Antrag des
Appellanten, unter Abänderung des Urtheils
zu dem beschwerlichen Kosten;

In Erwägung, daß Civilkammer und Ap-
pellant Einsicht der bei den Akten befindlichen
Urkunde des k. Bezirksgerichtsschreibers in Immen-
stadt vom 26. Januar 1862 sowie vom 28. Januar
1862 gegen das Urtheil des Untersuchungs k. Justizpoli-
zeigerichts vom 25. Januar 1862 eingelegte Appella-
tion einstimmig zurückgenommen und die k. Appel-
lationsgericht diese Zurücknahme in heutiger öffentli-
cher Sitzung genehmigt habe; daß hiernach die
Klage zu verfallen und das Gesuchte zu verfü-
gen ist;

Aus diesen Gründen

Erkennt das k. Appellationsgericht Erkennt
über den Antrag des Appellanten Steinle
von Immenstadt vom 28. Januar 1862 gegen das Urtheil
des k. Justizpolizeigerichts zu Sonthofen vom 25.

Landgerichts Kempten einstimmig dahin Entscheidung, und dahin
die vom 26. Februar laufenden Jahrs in öffentlicher
Sitzung erklärte Berufung dieses Appellanten
– unter Abänderung des Appellaten zu den
Kosten der Entscheidung in Sitzung, liquidirt für den
Advokat zu drei Gulden zwei und dreißig Kreu-
zer.

Also geschehen und gesprochen in Senatssitzung
der Art. 194. und 211. des Gesetzbuchs über die Civ.
Prozeß in Strafsachen, welche vom Appellaten in
öffentlicher Sitzung vorgelesen wurden und also
lautet;

/- eingerückten -/.

Es geschehen vom Tage, wie Eingangs vorge-
haben ist.

v. Stenglein

Katzfeld [illegible]

Hoffmann

Bay.

Pfnl.

Nr. 40.

Sitzung vom 6. März 1862.

Das k. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom sechsten März nächsthin, Zuchtpolizeisache, - wie zugegen waren von Raerner, Director, Mitglied, Cetto, Engel, Hoffmann, Richter, Lal, zweiter Kanzleyrevisor, und Seel, zweiter Substanzgerichtsschreiber, - folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

1. Franz Hyacinth Erb, 55 Jahre alt, Tagelöhner zu Rheinzabern im Canton Landau wohnhaft, und 2. dessen Sohn Wendelin Erb, 20 Jahre alt, Tagner, ebenfalls in besagtem Rheinzabern wohnhaft, - Appellanten von einem Urtheile des k. Zuchtpolizeigerichts zu Frankenthal vom 28. Januar 1862, Contumaz in Haftsachen, Lit. torum nicht erschienen;

Gegen

die k. Staatsbehörde, Appellatin, durch den k. Staatsprocurator Lal vertreten;

Nach vernommenem Berichte des k. Appellationsgerichtsrathes Engel;

Nach Einsicht und Abhörung der vorgeschriebenen Schriften, und beharrend:

1° des vorgenannten Urtheils, wodurch den Appellanten Franz Hyacinth Erb der Entschädigung von einem Kloster Bienen Schaitholz zum Kostpreise des Jakob Kunicker von Lobloch und der Gemeinde Rheinzabern, Ursprungs Oktober 1861, - sowie den Appellanten Wendelin Erb der Entschädigung von einem Kloster Bienen und drei Viertel Klöster Bienenholz zum Kostpreise der Gemeinde Rheinzabern von 3. auf den 4. November 1861, überhaupt erklärt und jeden derselben in eine Polizeistrafe von einem Jahre Gefängniß, solidarisch in die Kosten verurtheilt sind, bestehend nicht darin die Verurtheilung von Christmann verworfen sind, hinsichtlich zu 48 Gulden 01 Kreuzer, - und des den Ludwig Christmann von der ihm zu Last gelegten Complicität von seinen übrigen Diebstählen absolvirenden Urtheils von seinen übrigen Diebstählen, sowie auch hinsichtlich überhaupt sonstigen;

2° der Berufungserklärung der Appellanten vom 28. Januar 1862, sowie der Ladung vom 22. v. Mts.;

Nach Anführung des Appellanten Franz Hyacinth Erb in seinen Erklärungen und des ihm vom Vertheidiger vorgehaltenen Vertheidigungspunkts;

Nach Anführung der k. Staatsbehörde in ihrer Antwort und Anweisung der eingelaufenen Berufung und Verurtheilung der Appellanten zu den Kosten der Berufungsinstanz, und zwar unter Commination eines in Absprechung des vorgenannten Urtheils bestimmenden Schreibfehlers, bestehend in dem den Franz Hyacinth Erb angeklagten Diebstahle vorsätzig vorgenommenen Heraushauen von einem Kloster statt des wirklichen Herausnehmens von drei Viertel Klöstern;

Zur Verwerfung der Appellation des Metzgers Erb Zuschlag der anberaumten Ladung des k. Zuchthaus-Verwalters Rauber in Kaiserslautern vom 22. Februar 1862 nicht Folge und Frist gesetzung ungehorsam worden ist, in der heutigen öffentlichen Sitzung des k. Appellationsgerichts zu erscheinen, um seine Berufung zu rechtfertigen; - dass derselbe aber trotzdem heute nicht erschien und deshalb in contumaciam gegen ihn verfahren ist; - dass es daher bezüglich der Appellation des nichterschienenen Johann Georg Erb zu verkennen sey, dass Erkenntniss über die Berufungen in seiner Abwesenheit zu publiciren

Auf diesen Gründen

Nimmt das k. Appellationsgericht die Sache in Berathung und verkündet das Urtheil des Gerichts in seiner öffentlichen Sitzung vom 20. März 1862, Vormittags 9 Uhr.

Also geschehen vor Recht, wie hiervon vorgegeben ist.

v. Hermann

Fritzsch Hoffmann

Seel.

Nr. 41.

Sitzung vom 6. März 1862.

Das k. Appellationsgericht des Kreis zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom sechsten März achtzehnhundert zwei und sechzig, - wo zugegen waren:

von Raerner, Director; Fritzsch, Cotta, Engel, Hoffmann, Räthe; Loé, zweiter Kreisprocurator, und Seel, zweiter Actuargerichtsschreiber, - folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Jacob Rübsamen, 44 Jahre alt, Tuncher, zu Kaiserslautern wohnhaft, Appellant von einem Urtheile des k. Zuchtpolizeigerichts zu Frankenthal vom 28. Januar 1862, - in Person erschienen, unterstützt durch seinen Vertheidiger, den Rechtsanwalt Jones;

Gegen

Den k. Kreisprocurator, Appellaten, durch den k. Kreisprocurator Loé vertreten;

Nach vorgenommener Bericht des k. Appellationsgerichtsrathes Fritzsch,

Nach Einsicht und Verlesen der vorliegenden Schriften, insbesondere

1° des angefochtenen Urtheils, wodurch der Appellant der Entwendung von Holz zum Nachtheile

der Schreinermeister Carl Sauer von Kaufbeuren, im Kaufbeurer Walde, im Januar des vorigen Jahres, überführt erklärt und demselben in einer Ordnungsstrafe von acht Tagen und in die Kosten der, urtheilt hat, liquidirt zu fl. 11. kr. 33 dr;

2. der Berufungserklärung des Appellanten vom 29. Januar 1862;

Ferner Berufung des Appellanten in seinen Erklärungen auf die ihm vom Landgerichte vorgehaltenen Berichtigungspunkte;

Ferner Berufung seines Vertheidigers, welcher dessen Freisprechung beantragte;

Ferner Berufung der k. Staatsanwaltschaft in ihrem Antrage auf Abweisung der Berufung und Verurtheilung des Appellanten zu den Kosten der Berufungsinstanz;

In Erwägung, daß, wenn auch nicht angenommen werden kann und muß, daß fraglicher Quantum Brennholz, wovon in vorliegender Sache die Rede ist, welches Carl Sauer von Kaufbeuren im Januar 1861 in dem Gemeindewalde von Kaufbeuren, District Kaufbeuren, erstanden haben will, und welches Appellant Rübsamen gegen Ende November und Anfangs Dezember vorigen Jahres aus besagtem Waldbezirke mittelst seines Pferdefuhrwerks weggebracht hat, nicht das dem Appellanten gehörige gewesen ist, und deßhalb bedeutende Verdachtsgründe gegen denselben wegen Diebstahls Entwendung des fraglichen Holzes zum Nachtheile des obengenannten Sauer vor-

liegen dürften, daß immerhin gewichtige Bedenken darüber bestehen, ob Appellant in fraudulosem Absicht gehandelt und ob nicht auf seiner Seite ein Irrthum obgewaltet habe in Bezug auf die Strafbarkeit des ihm, dem Appellanten, selbst zu der angegebenen Zeit aus dem Gemeindewalde von Kaufbeuren erstandenen Brennholzes, so darf bei dem Abgang einer vollkommen sichern rechtlichen Überzeugung von der Schuld des Appellanten und bei dem hierüber bestehenden Zweifel eine Verurtheilung desselben wegen der in Frage stehenden, ihm zur Last gelegten Entwendung nur dem Grundsatze: „in dubio pro reo“ nicht gleichgeachtet werden;

Aus diesen Gründen

Nimmt das k. Appellationsgericht die von dem Appellanten Rübsamen gegen das Urtheil des k. Landgerichtes zu Kaufbeuren vom 28. Januar 1862 eingelegte Berufung als begründet an, hebt das erstrichterliche Urtheil auf, und entbindet den Appellanten von Strafe und Kosten.

Also gesprochen und gesprochen am Tage, wie Eingang) angegeben ist.

v. Krenner

Stützfeld v. Mayr Hoffmann

Knal.

2. A. f.

Nr. 42.

Kosten:

Rampal	3. 58.
Ungiftung.	2. 48.
Gerichtsbot.	8. 30.
Zeugen	38. 16.
Taxella.	3. 40.
Reise	10. 30.
Zeugbei	1. 55½.
	= 69. 37½.

Sitzung vom 6. März 1862.

Das k. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom sechsten März, welche gehalten wurde von zwei und sechzig, — wo zugegen waren: von Klein, Director, Fritzfeld, Cotta, Engel, Hoffmann, Reis; Lacé, zweiter Staatsprocurator; und Seel, zweiter Actuargerichtsschreiber, — folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Martin Zimmermann, 21 Jahre alt, Taglöhner zu Cerfontaine Grünstadt wohnhaft, Appellant von einem Urtheile des k. Zuchtpolizeigerichts zu Frankenthal vom 11. Januar 1862, — in Vorschrift gestellt erscheinend;

Gegen

die k. Staatsbehörde, Appellatin, durch den k. Staatsprocurator Lacé vertreten;

Nach vernommenem Berichte des k. Appellationsgerichtsrathes Cotta;

Nach Einsicht und Vorlesen der vorgelegten Schriften, insbesondere:

1° des vorgelegten Urtheils, wodurch der Appellant der Entwendung von 39 Gulden 20 Kreuzer zum Nachtheile des Jakob Levi in Altlaininger Pfarrei, im Oktober 1861, sowie der Carl Zimmermann von Cerfontaine der Entwendung einer Taschenuhr für überführt erklärt wird, und den Appellanten in eine Gefängnißstrafe von sechs Monaten, sowie den Carl Zimmermann in eine solche von acht Tagen, wovon Jeden in die ihn betreffenden Antheil Kosten verurtheilt hat, hinsichtlich für den Appellanten zu 65 Gulden 53 Kreuzer, und für Carl Zimmermann zu 5 Gulden 27 Kreuzer;

2° der Berufungserklärung des Appellanten vom 20. Februar 1862,

Nach Anhörung des Appellanten in seinen Erklärungen und des Generalprocurators in seinen Requisitionspunkten;

Nach Anhörung der k. Staatsbehörde in ihren Anträgen auf Abweisung der Berufung und Verurtheilung des Appellanten zu den Kosten der Berufungsinstanz;

In Erwägung, daß gegen die Annahme des ersten Richters, wonach Appellant sich des ihm zur Last gelegten Diebstahls von 39 Gulden 20 Kreuzern zum Nachtheile von Jacob Levi in Altlaininger Pfarrei schuldig gemacht, weder die durch stattgehabten Beweisverhandlungen hervorgerufenen, als auch die Akten der Voruntersuchung in keiner Weise ein Bedenken begründet, und Appellant auch bei der heutigen Verhandlung die gegen ihn sprechenden Beweismomente nicht zu widerlegen vermochte; daß der erste Richter die That auch richtig qualificirt

und der gerichtsgerichtliche Gesetz angewendet sei;
dass ferner in dieser Richtung Appellant keinen
Grund zu einer Beschwerde sei, seine Berufung
ferner unbegründet ist, und er unter Verur-
theilung in die Kosten derselben abzuweisen ist;

dass aber, was das Strafmass anbelangt,
die Fassung des Appellanten das k. Appellationsge-
richt bestimmt, bei Zumessung der Strafe nicht
über das gesetzliche Minimum hinunterzugehen;

Aus diesen Gründen

Erkennt der k. Appellationsgerichtshof die vom
Appellanten Martin Zimmermann gegen das Urtheil
des k. Bezirkspolizeigerichtes zu Feuerkirchen vom 11.
Februar 1862 eingelegte Berufung in der Haupt-
sache als nicht begründet und verurtheilt den
Appellanten zu den Kosten der Berufungsinstanz,
liquidirt zu drei Gulden neunzig vier und einem halben Kreuzer,
falls jedoch die vom ersten Richter gegen ihn verhängte
Strafe fünfzehn Gefängnisstrafe vom verhängten Monaten auf
eine solche von einem Tage herab.

In Anwendung der Art. 194. und 211 des Verfah-
rensgesetzbuches, welche vom Vorsitzenden in öf-
fentlicher Sitzung verlesen wurden und also
lauten: /— aufgehoben —/.

Also gesprochen und gesprochen vom Tage, wie
Eingangs angegeben ist.

v Hammer

Hoffmann

Bnul.

L. S.

Kosten:

Stempel	1. 17.
Ausfertigung	" 86.
Gerichtsbot.	1. 30.
Zeugen	16. 06.
Taxbelly.	2. 06.
Reise	7. "
Einzahl	1. 06.
=	30. 01.

worunter 2f. 10 für den
k. preuss. Landgerichtsboten.

Nr. 43.

Sitzung vom 7. März 1862.

Das k. Appellationsgericht der Pfalz zu Zwei-
brücken, in seiner Bezirkspolizeikammer, hat
in der öffentlichen Sitzung vom siebenten März
achtzehnhundert zwei und sechzig, — wo gegen-
waren: von Haerner, Director; Hitzfeld, Colla,
Engel, Hoffmann, Rätzel; Löe, zweiter Staats-
procurator; und Seel, zweiter Gerichtsschreiber,
— folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Karl Philipps, 28 Jahre alt, Schneider, zu
Oberlustadt im Canton Germersheim wohnhaft,
Appellant von einem Urtheile des k. Bezirks-
gerichts zu Landau vom 7. Februar 1862, — in
Berufungssachen erscheinend, assistirt vom Rechtsanwalte
Rosenberger; — Gegen

die k. Staatsbehörde, Appellatin, durch den
k. Staatsprocurator Löe vertreten;

Nach vernommenem Berichte des k. Appellationsge-
richtsrathes Hoffmann;

Nach Einsicht und Verlesen der vorliegenden
Schriften, nämlich:

1° des angefochtenen Urtheils, wodurch den Ap-
pellanten der Entwendung von Kleidungsstücken,
Leinwand, Zeugen, Flüssigkeit &c. zum Nachtheile
des Bäckermeisters und Schneiders Christian Moser
zu Kleinkarlbach, im Jahre 1861, für überführt

erklärt und ihn zu einer Gefängnißstrafe von zwei Jahren und zu den Kosten verurtheilt hat, liquidirt zu 27 fl, 34 kr;

2ᵉˢ der Berufungserklärung des Appellanten vom 12. Januar 1862;

Nach Anhörung des Appellanten in seinen Erklärungen und Anträgen durch den Präsidenten vorgehaltenen Rechtfertigungspunkte;

Nach Anhörung des k. Staatsanwalts in seinem Antrage auf Abweisung der Berufung und Verurtheilung des Appellanten zu den Kosten der Berufungsinstanz, — welchem zufolge der Verhaftete, gegen den Appellanten, Rechtsanwalt Dr Rosenberger, Antrag auf Verschärfung der Strafe des Appellanten genommen habe;

In Erwägung, daß die Aussage des als glaubwürdig geschilderten Zeugen Christian Moser vom Vernehmungstage den ersten Diebstahl mit Bestimmtheit, den Beweis des dem Appellanten zur Last gelegten Diebstahls aller derjenigen Gegenstände, welche im vorgefundenen Verhaftsstuckmasse aufgezählt sind, als geführt ergeben; daß zwar Appellant Haupt und die drei Zeugen, den Besitz zur Abhandlung, den Diebstahl, das Einbrechen, sowie einige Gegenstände als von ihm entwendet zugibt und die Entwendung der übrigen Gegenstände dreimal, daß er aber durch Ablängnen durch keine Momente zu unterstützen vermag, und sonst Appellants Leugnen im Allgemeinen als nicht glaubhaft erscheint;

In Erwägung zur Strafbemessung, daß das Motiv zur frevelhaften Entwendung nasse in dem Leichtsinne und der Liederlichkeit des Appellanten, als ein ein besonders hohen Grade von Lasterhaftigkeit zu finden ist, daher die Verschärfung des Minimums der gesetzlichen Strafe zur Pflicht [illegible] erscheinen ist;

Aus diesen Gründen

Erkennt das k. Appellationsgericht die vom Appellanten Philipp gegen das Urtheil des k. Bezirks-polizeigerichts zu Landau vom 7. Januar 1862 eingelegte Berufung in der Hauptsache als nicht begründet und verurtheilt den Appellanten zu den Kosten der Berufungsinstanz, liquidirt zu zwei Gulden siebzehn und zwanzig Kreuzer, — jedoch jedoch die vom ersten Richter gegen ihn verhängte zweijährige Gefängnißstrafe auf neun volle in der Dauer von einem Jahre sechs.

In Gemäßheit der Art. 194. und 211. des Gesetzbuches über das Strafverfahren, welche vom Präsidenten in öffentlicher Sitzung vorgelesen wurden und also lauten: /— eingerückten —/.

Also gefasset und gesprochen vom Tage, wie Eingangs angegeben ist.

R Hemmens

Hitzfeld Heyd Hoffmann

Bunz.

2. A. f.

Nr. 44.

Sitzung vom 7. März 1862.

Kostan:

a. I. Instanz:

Stempel	1. 31.	
Taxifixtg.	2. 20.	
Gemischtbot.	2. 45.	
Zeugen	13. 02.	
Lok. x Lok.	1. 44.	
Reise	34. 42.	
Conglui	" 48.	
	56. 52.	
Dr. Baumann	10. 30.	
solidarisch mit Herzel x Roth.		

b. II. Instanz:

Stempel	1. 46.	
Taxifixtg.	" 56.	
Gemischtbot.	1. 30.	
Zeugen	10. 30.	
Conglui	1. 25.	
	= 16. 06. =	

Das k. Bezirksgericht der Stadt zu Gmünd, Kreis diesseits Wienerwald, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in öffentlicher Sitzung vom siebenten März 1862, zahlenmäßig zwar mit Stimmenmehrheit, - von folgenden Zeugen: von Haerner, Direktor; Hitzfeld, Cottä, Gugg; Hoffmann, Rätsa; Löé, zweiter Kreisbezirksnotar; und Seel, zweiter Untergerichtsschreiber, - folgendes Urtheil erlassen:

In Namen

Franz Joseph Schneider, 41 Jahre alt, Zeugbleicher, zu Pfaingraben im Brucker Kreise wohnhaft, Appellant von einem Urtheile des k. Zuchtpolizeigerichtes zu Leuben vom 31. Jänner 1862, - in Abwesenheit des Staatsanwaltes, jedoch in Anwesenheit des Vertheidigers Advokaten Levi, seines Vertreters,

Gegen

die k. Staatsbehörde, Appellatin, durch den k. Kreisbezirksnotar Löé vertreten;

Auf den Ausspruch der Presse hin hat der Kaiserliche Rath die vorgetragenen Zeugen vernommen, von denen jedoch nur Johann Georg Müller, 35 Jahre alt, Zeugbleicher, zu Pfaingraben wohnhaft, erschien, während seine Mitzeugen Feinholz, 64 Jahre alt, Zeugmeister, selber wohnhaft, durch ein ärztliches Zeugniß sein Ausbleiben entschuldigten und die beiden vorgeladenen Entlastungszeugen Anton Roth und Philipp Roth, beide Leinenweber daselbst wohnhaft, weder erschienen noch ihr Ausbleiben entschuldigten, worauf die k. Staatsbehörde erklärte, dass sie auf die Abhörung der von ihr angebotenen Zeugen Feinholz verzichte, - und der k. Appellationsgerichtsrath Urbanski erhielt über das Kinderzeugniss dieses Zeugen Feinholz und über den Verzicht der k. Staatsbehörde, jenes auf die Abhörung betreffend;

Hierauf wurde der Zeuge Müller in den Zeugenzimmer gewiesen, und der k. Appellationsgerichtsrath Engel erstattete seinen Vortrag in dieser Sache, wobei er die vorgelesenen Schriften vervollständigte, namentlich:

1° das angefochtene Urtheil, welches den Appellanten, gemäß den Zeugnissen Herzel und Roth von Pfaingraben, und zwar die zwei ersteren der Mitschuldigung und Begünstigung des Zeugnisses Müller vom Stark, den letzteren (Roth) der Mitschuldigung des Leinenwebers Martin Braun selber, vom 22. November 1861, übereinstimmend erklärt, den Appellanten in eine Gefängnissstrafe von vier Wochen, den Herzel in eine solche von drei Wochen, den Roth in eine solche von acht Tagen, und alle drei solidarisch in die Kosten verurtheilt hat, liquidirt für den Staat zu 56 Gulden 52 Kreuzer und für den k. Curtenarzt Dr. Baumann in Kreudel zu 10 fl. 30 kr;

2° die Berufungserklärung des Appellanten vom 5. Februar 1862;

3° die Verhandlungen der Zeugen vom 3. und 4. März 1862;

der Vorsitzende hiess nun den Zeugen Müller

vorstraten und unsere ist mit allem Nachdrucke auf die Heiligkeit und Pflichtigkeit des Eides, sowie auf die geistlichen und ewigen Folgen des falschen Zeugnisses aufmerksam, warauf der selbe den Eid in den Worten leistete: „Ich schwöre zu Gott, dem Allwissenden und Allwissenden, die ganze Wahrheit und nichts als die Wahrheit zu sagen, so wahr mir Gott helfe!“ – Dann die Frage des Vorsitzenden an Herrmann, Herrmann, Alber, Mund und Wagner beantwortete und nun seine Aussage machte, worüber der Gerichtsschreiber gehörige Aufzeichnung führte, welchen Zeugen uns nun erklärt wurde, daß er mit dem Appellaten bei nicht verwandt, nicht verschwägert, und in dessen Dienste sei.

Nach Anhörung des Appellanten in seinen Erklärungen auf die ihm vom Vorsitzenden vorgehaltenen Aussagen der Zeugen;

Nach Anhörung seines Vertheidigers, welcher seine Anträge machte: es gestatte dem k. Appellat. Gerichtshofe, den Appellanten freizusprechen, subsidiarisch die Verweisung an Untersuchungshaft zu verordnen, und weiter subsidiarisch die Kosten des Appellanten zu mildern;

Nach Anhörung des k. Staatsanwalts, welcher in seinen Anträgen auf Abweisung der Berufung und Verurtheilung des Appellanten zu den Kosten der Berufungsinstanz;

In Erwägung, daß die Würdigung des Inhalts der vor dem k. Appellationsgerichte abgegebenen Zeugen Johann Georg Müller von Pfaffing;

dann auf Vorhalt der bestimmte Aussage des gleichnamigen Zeugen, sodann auf Vorhalt der Aussagen der übrigen Zeugen und die amtlichen Feststellungen der beigezogenen Aerzte als durch den Appellanten und eine dritte Person genügend erwiesen ist, und hiernach auf unsere, die Hauptsache, daß Appellant es gewesen, der dem Bäckergesellen Müller die zwei ersten Messerstiche mit einem Messer versetzt hat, so daß der dritte Stich die Schuld des Appellanten nicht mehr als bewiesen angenommen hat;

In Erwägung bezüglich der von dem Vertheidiger über den zu führenden Beweis der Nichtschuld des Appellanten gestellten Subsidiär-Anträge, daß diese, als die Strafanklage keine Verschlimmerung der Lage verursachend, keine Berücksichtigung verdienen;

In Erwägung, daß Strafmilderungsgründe, daß hierbei zu berücksichtigen sei: 1. daß kein Beweis dagegen vorliegt, daß der Appellant auf den Kopf des Johann Georg Müller geführten zwei Streiche gerade die schwere, eine längere Zeit verunstaltende Verletzung zur Folge gehabt, Verwundung vorzuwerfen, der Müller bei dem streitigen Vorfalle noch einen dritten, möglicherweise von dem andern Mitschuldigen geführten Schlag auf den Kopf erhielt, welcher auch die schwere Verletzung dadurch geführt haben konnte; – 2. daß Appellant Schneider sich schon seit dem 14. Dezember

2. A. f.

Nr. 45.

Sitzung vom 7. März 1862.

Lesten:

Stamyal	3.	16.
Regisberg.	2.	20.
Gemeinderat	1.	45.
Juryen	6.	04.
Lesselly.		48.
Reiche	7.	
Cruzlau	1.	44½
=	22.	57½

Das k. Appellationsgericht der Isar zu Zwei-brücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom siebenten März, welche von sieben und sechzig, — vom zugegen waren: von Kaerner, Director; Mitzfeld, Cotta, Jugel, Hoff-mann, Rissa; Lal, zweiter Vicekanzleibeamter; und Seel, zweiter Rechnungsrevisionsbeamter, — folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Philipp Eichmann, III, 29 Jahre alt, Tag-löhner, zu Dellheim im Canton Germersheim wohnhaft, Appellant von einem Urtheile des k. Zuchtpolizeigerichts zu Landau vom 31. Ja-nuar 1862, — im Vorhaftbefinden erscheinend;

Gegen

die k. Staatsbehörde, Appellatin, durch den k. Staatsprocurator Lal vertreten;

Nach vorgenommenem Berichte des k. Appella-tionsgerichtsberichterstatters Mitzfeld;

Nach Einsicht und Vorlesen der vorliegenden Schriften, insbesondere:

1° des angefochtenen Urtheils, wodurch der Appel-lant

1. der Verläumdung und Verletzung des Wahlgeheim-nisses des Wahlvorstehers Georg Weider von Heiligkreuz im Kanton, vom 10. Dezember 1861; —

wurigen Vorfalls in gravirenderer Hinsicht betrachtet, — dieser das k. Appellationsgericht auf geeignete Berücksichtigung der vom ersten Richter aufgestellten, seinen Beweis für gehörig gewürdigt erachtet;

Aus diesen Gründen

Ohne Berücksichtigung des Hülfsantrages des Vertheidigers über den zu führenden Beweis des Thatbestands des Appellaten, als im Thatumfange keine Abänderung der Sache nachziehend, —

verwirft das k. Appellationsgericht die vom Ap-pellanten Schneider gegen das Urtheil des kgl. Zuchtpolizeigerichts zu Landau vom 31. Januar 1862 eingelegte Berufung als in der Form, sowie auch begründet und verurtheilt den Ap-pellanten zu den Kosten der Berufungsin-stanz, liquidirt zu zweiundsechzig Gulden und sechs Kreuzer; —

setzt hierauf die vom ersten Richter gegen den-selben verhängte Gefängnißstrafe von vier Monaten auf eine Gefängnißstrafe von drei Monaten und eine Geldbuße von dreißig Franken.

In Anwendung der Art. 194. und 211. der Straf-prozeßordnung, welche vom Gerichtshofe in öffent-licher Sitzung vorgelesen wurden und also lauten:

/- anzuführen -/.

Also gesprochen und gesprochen vom Tage, wie Eingangs angegeben ist.

v. Kaerner

Mitzfeld Cotta Hoffmann

Jugel. Seel.

2. der Rechtsverbindlichkeit und Verbindung
des Lüngermeisters Peter Kramer von Zell,
Hund, daselbst vom 28. Juni 1861, –
3. der Zustellung von Einsprachen zum Urth.
Heils des Pikarers Henry Michael Schaardt
in Zellhund, vom 4. Januar 1862, –
4. der Ladigung, Vorbringung, und Widerspruchs,
Acte gegen die Schultheißen Jacob Dörrzapf,
Pfleizy Jakob Kopp, und Bauer Bolz von Zell,
Hund, daselbst im Dienste vom 3. Januar
1862, – und
5. der Rechtsverbindlichkeitserklärung des k. Kassierverwalters
Rees allda, vom nämlichen Tage, –
für übereinstimmend erklärt und ihn zu einer Ge-
fängnißstrafe von neun Stunden und zu
den Kosten vorurtheilt, liquidirt zu 18 fl.
56 kr;

2° der Vorbringungserklärung des Appellan-
ten vom 5. Februar 1862;

Von Ansicht des Appellanten in seinen
Erklärungen und die ihm vom Präsidenten
vorgehaltenen Ausschließungspunkte;

Von Ansicht der k. Staatsbehörde in
ihren Anträgen auf Abweisung der Berufung
und Bestätigung des Appellanten zu den
Kosten der Berufungsinstanz;

In Erwägung, daß Appellant von den
Beamten des k. Appellationsgerichts die ihm zu
Last gelegten Gesetzeswidrigkeiten, mit Aus-
nahme der Zustellung von Einsprachen,

eingestand, letzteres dagegen von sich ab-
schüttelte der Verhandlungen erster Instanz
aber so sicher gegen ihn anwesend ist, wie die
übrigen ihm imputirten Thatsachen, weshalb
sein Ableugnen in dieser Beziehung keine
Berücksichtigung verdienen kann;

daß nun sämmtliche Verhandlungen und
Urtheile à quo rechtlich qualifizirt und die ein-
schlägigen Strafgesetze (Art. 209. 212. 222. 224.
und 456 Code pénal) genau zur Anwendung
gebracht worden sind, und die gegen den Appel-
lanten verhängte Strafe im Hinblicke auf
die Wesentlichkeit der Delicte und die Größe
der Verschuldung des Appellanten diesen keinen
Grund zur Beschwerde abgeben kann, somit Be-
rufung sowohl als in jeder Beziehung ungerecht-
fertigt abzuweisen waren muß;

Aus diesen Gründen

Verwirft das k. Appellationsgericht die vom
Appellanten Eichmann gegen das Urtheil des kgl.
Zuchtpolizeigerichts zu Trier vom 31. Januar 1862
eingelegte Berufung als nicht begründet und
verurtheilt den Appellanten zu den Kosten der Be-
rufungsinstanz, liquidirt zu vier Gulden und
vierundfünfzig Kreuzer.

In Anwendung der Art. 194. und 211. des Ge-
setzbuches über das Verfahren in Strafsachen,
welche vom Präsidenten in öffentlicher Sitzung
vorgelesen wurden und also lauten:

/– wie zu wissen –/.

Also geschehen und geschrieben am Tage, wie Eingangs angegeben ist.

H. Hammann

Fritzsche Otto Hoffmann

L. S.

L. A. f.

(Nr. 46.)

Sitzung vom 13. März 1862.

Kosten:

Kanzel	2. 13.	Das k. Appellationsgericht für Theil zu Zwickau,
Registry.	2. 48.	in seiner Criminalpolizeikammer, hat in der öffentlichen
Gerichtsbot.	3. 22.	Sitzung vom dreizehnten März achthundertzwei und
Zeugen	23. 06.	sechzig, — wo zugegen waren: von Haerner, Director,
Taff. & Lot.	1. 14.	Fritzsche, Otto, Hoffmann, Müller; Schmidt, erster
Reise	4. 12.	Staatsprocurator; und Seel, zweiter Actuarius,
Copialien	1. 80.	— folgende Sache verhandelt:
	= 38. 45. —	

Die Person

Gelbstrafe 23. 20. Johannes König, II, 37 Jahre alt, Leinweber
id. 14. " zu Lößd im Voigtlande Leipziger Kreises, wohnhaft, Appel-
Stempel 2. 20. lant von einem Urtheile des k. Criminalpolizeiamts
Gerichtsp. etc. 23. 20. zu Frankenthal vom 26. November 1861, — im Termine
erschienend, unter Beistand seines Vertheidigers, des
Rechtsanwalts Richard Eckhard;

Gegen

die k. Staatsbehörde, Appellatin, durch den k.
Staatsprocurator Schmidt vertreten;

Nach Einsicht und Verlesung eines Urtheils dieses Gerichtshofes vom 16. Januar 1862, wodurch die weitere Verhandlung dieser Sache auf eine spätere öffentliche Sitzung des k. Appellationsgerichts dahin vertagt wurde, daß festgestellt werde:

Ob der Präsident den in dieser Sitzung vorgetretenen Zeugen vorhalten, ingleichen ihn mit allen Verstrickungen auf die gerichtlichen und anderen Zeugnissen hinweisen, worauf derselbe den Eid in den Worten leistete: „Ich schwöre zu Gott, dem Allmächtigen und Allwissenden, die ganze Wahrheit und nichts, als die Wahrheit zu sagen, so wahr mir Gott helfe!“ — Ferner auf Befragen des Präsidenten angab: „Ich heiße Georg Beck, bin 55 Jahre alt, evangel.-lutherischer Religion verwandt, mit dem Appellaten weder verschwägert, noch verschwägert, und auch sonst nicht verwandt, nicht verschwägert, und auch in keinem Dienste;“ — und nun seine Aussage — wie solche der Gerichtsschreiber gutbefunden — niederschrieb, worauf der Zeuge gutbefundene Aufzeichnung fürlas;

Nach Anhörung des Referenten, k. Appellationsgerichtsrathes Fritzsche, in seinem weiteren Berichte bezüglich der mündlichen Erhebungen;

Nach Anhörung des Appellanten in seinen bezüglichen Bemerkungen und Erklärungen auf die an den Präsidenten gerichteten Vorfalle;

Nach Anhörung seines Vertheidigers, welcher keinen weiteren Antrag stellte;

Nach Anhörung der k. Staatsbehörde in ihren Anträgen auf Abweisung der Berufung und Verurtheilung des Appellanten zu den Kosten der Berufungsinstanz;

Die Berufung, durch welche die Sache wiederholt

† Wiedervertagung in die heutige öffentliche Sitzung;

stattgefundene Verhandlung dieser Sache war der k. Appellationsgerichts-Rath, mit Assessor Hirsch als Referenten, mit Assessor Fuchs als Beisitzer, Staatsanwalt Hoffmann, als Vertreter der Staatsanwaltschaft, und Actuar Seel, als Protokollführer, - folgendes Urtheil erlassen:

Im Namen

des Königs!

Nach Anhörung des Vortrags des Referenten, Appellationsgerichts-Rath Hirsch, der Vorträge der Staatsanwaltschaft, vertreten durch Staatsanwalt Hoffmann, und der Vertheidigung des Angeklagten, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Bernays, - und nach Berathung und Abstimmung;

In Erwägung,

daß der Angeklagte Friedrich König, 21 Jahre alt, Küfer, in Sachsenheim, Amts Brackenheim, wegen Diebstahls, Hehlerei und Betrugs, - durch Urtheil des Königlichen Gerichtshofes für Untersuchungssachen zu Heilbronn vom 16. Januar 1862, - wegen Diebstahls, Hehlerei und Betrugs, - zu einer Gefängnißstrafe von 1 Jahr 6 Monaten, Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auf 3 Jahre, Stellung unter Polizeiaufsicht auf 3 Jahre, und Tragung der Kosten verurtheilt worden ist;

daß gegen dieses Urtheil der Angeklagte rechtzeitig die Berufung an das Appellationsgericht des Neckarkreises eingelegt hat;

daß diese Berufung auch in der gesetzlichen Form eingelegt worden ist;

daß demnach das Appellationsgericht des Neckarkreises zur Entscheidung über die Berufung des Angeklagten König kompetent ist;

daß der Angeklagte König in der Hauptverhandlung vom 13. März 1862 durch seinen Vertheidiger, Rechtsanwalt Dr. Bernays, die Berufung gegen das Urtheil des Königlichen Gerichtshofes für Untersuchungssachen zu Heilbronn vom 16. Januar 1862 in allen Punkten, in welchen dasselbe ihn beschwert, ausdrücklich erneuert hat;

daß demnach

in der Hauptsache nach dem 1861 auf 1862 übertragen erklärt und demselben in einen Gesamtbetrag von sieben Gulden acht und zwanzig Kreuzern, wovon in die Kassen vereinnahmt sind, liquidirt zu 20 Gulden 50 Kreuzer;

2) der Berufungserklärung des König vom 12. Februar 1862, und

3) der Appellantenerklärung der k. Staatsanwaltschaft vom nämlichen Tage;

Nach Anhörung des Appellanten und Appellaten König in seinen Erklärungen und Anträgen und des Vertreters der k. Staatsanwaltschaft;

Nach Anhörung seines Vertheidigers, welcher auf Freisprechung, subsidiarisch die Verweisung der Appellanten vor das k. Bezirksgericht beantragte,

Nach Anhörung der k. Staatsanwaltschaft, welche auf Verwerfung der Berufung des König, dann Verweisung des Appellanten Kuhn vor das Landgericht in der letzten Hauptsache, mittelst einer Beschränkung der Verhandlung der Sache in öffentlicher Sitzung auf die Anklage, in Verbindung mit den Akten der Voruntersuchung, den Sachverständigen des k. Bezirksarztes Dr. Bettinger und den Erklärungen des gerichtsärztlichen Arztes Dr. Groß zweifelhaft sind, – und dann nach kurzer Berathung der nächtlich abgefassten Gründe und Gegengründe, welche dem ungewissen Ausgange des Appellationsverfahrens gegenüber, und bezüglich der Verweisung des Appellanten Kuhn vor das Landgericht in der letzten Hauptsache, mittelst einer Beschränkung der Verhandlung der Sache in öffentlicher Sitzung,

Auf diesen Gründen

Abanderung des k. Appellationsgerichts die zum Appellaten und Appellaten König eingelegte Berufung gegen das Urtheil des k. Zuchtpolizeigerichts zu Zweibrücken vom 4. Januar 1862 als ungegründet und verurtheilt demselben zu den Kosten der Berufungsinstanz, eingerechnet zu einer Gebühr vier und zwanzig und einen halben Kreuzer;

Nimmt übrigens die vom der k. Staatsprocuratur gegen obiges zuchtpolizeiliches Urtheil eingelegte Appellation als begründet an und verurtheilt den Appellaten und Appellaten König außer der gegen ihn vom ersten Richter bereits verhängten Geldbuße zum fernern Gefängniß von acht und zwanzig Tagen, ~~und zu einer Gefängnißstrafe von sechs~~ Tagen;

In Anwendung des Art. 320. Code penal und der Art. 194. und 211. Code d'instr. crim., welche vom Staatsprocurator in öffentlicher Sitzung vorgelesen wurden und also lauten:

/- einzurücken -/.

Also gesprochen und gesprochen vom Tage, wie Eingangs vorgelesen ist.

W. Krumm

Hoffmann Gugel Cotta Fitzfeld

Arnd.

(Nr. 48.)

Sitzung vom 14. März 1862.

Das k. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom vierzehnten März achtzehnhundert zwei und sechzig, - wo zugegen waren: von Kraemer, Director, Fitzfeld, Cotta, Gugel, Hoffmann, Rüttle, Schmidt, erster Staatsprocurator, und Seel, zweiter Substitut-Procurator, - folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

1. Philipp Albrecht, 29 Jahre alt, Schuhmacher, zu Lambsborn und Consorten Zweibrücken wohnhaft;

2. Heinrich Boßmer, 32 Jahre alt, Tagelöhner, zu Zweibrücken wohnhaft, -

Appellanten von einem Urtheile des k. Zuchtpolizeigerichts zu Zweibrücken vom 5. Januar 1862, - Beide in Person erschienen;

Gegen

die k. Staatsprocuratur, Appellatin, durch den k. Staatsprocurator Schmidt vertreten;

Nach vorgenommenem Vortrage des k. Appellationsgerichtsrathes Cotta;

Nach Einsicht und Verlesung der vorgelegten Acten, insbesondere:

1° des vorgehaltenen Urtheils, wodurch die Appellanten der Zuwiderhandlung vom Polizeidiener, vom 24.

vergangenen 1861, zum Nachtheile der Gebrüder Dietrich von Kirchbrunn, für überführt erklärt und dieselben in eine Gefängnißstrafe von je vier Wochen und Letztere solidarisch in die Kosten verurtheilt sei, liquidirt zu 8 Gulden 50 Kreuzer;

2° der Vernehmungserklärung der beiden Appellaten vom 12. Februar 1862;

Vorschreibung der Appellaten in ihren Erklärungen auf die ihnen vom Präsidenten vorgehaltenen Anschuldigungspunkte;

Vorschreibung der k. Staatsbehörde in ihren Antworten auf Abweisung der eingabenden Verantwortung und Verurtheilung der Appellaten zu den Kosten der Vernehmungsinstanz unter solidarischer Haftung;

In Erwägung, daß es sowohl zur Gründigung der Verurtheilung der Appellaten, als auch zur näheren Aufklärung der Sache und Feststellung der Thatsache nothwendig erscheint, mehrere Zeugen vor den Schranken des k. Appellationsgerichtes mündlich zu vernehmen, - weshalb eine Abhaltung der Presse und der weiteren Gerichte vorzuziehen ist;

Aus diesen Gründen

Erkennt das k. Appellationsgericht die weitere Verhandlung dieser Sache in seiner öffentlichen Sitzung vom 27. März 1862, Vormittags 9 Uhr;

Verordnet, daß auf Betreiben der k. Staatsbehörde folgende Personen als Zeugen in diese Sitzung vorgeladen werden sollen:

1. Personalis in der öffentlichen Sitzung erster Instanz abgehörten Zeugen, als:

a. Jakob Brennemann, 28 Jahre alt, Leinenweber von Lichtenhausen;

b. Philippine Haffner, 39 Jahre alt, Ehefrau von Leinenweber Joseph Markhoffer, daselbst;

c. Philipp Schmidt, 37 Jahre alt, Ackersmann, in Zweibrücken;

d. Lorenz Wehrfritz, 34 Jahre alt, Gerber in Zweibrücken;

e. Heinrich Reichard, 37 Jahre alt, Arbeiter auf den Kupferberger von Lamarche, Schwarz und Dörr in Zweibrücken;

f. Philipp Welker, 38 Jahre alt, Gerberhandlanger dr. Jahr;

2. Joseph Markhoffer, Leinenweber in Lichtenhausen, Ehemann der obigen Philippine Haffner;

3. Carl Drees, Tuchscheer in Zweibrücken;

4. und 5. die beiden Kupferschmiede Dörr und Becker in Zweibrücken;

Und verfügt, daß die Appellaten wieder ohne neue Abordnung in besagter Sitzung am 27. März nächsthin zu erscheinen haben.

Also gesprochen und gesprochen am Tage, wie Eingangs angegeben ist.

v. Hermann

Hoffmann Mayer Kirchheim

Lutz Bender

2. Akt.

Nr. 49.

Sitzung vom 14. März 1862.

Kosten:

Kronzeugen	1. 45.	Und k. Appellationsgerichts der Stadt zu Gera
Angeklagter	2. 20.	bestehend, in seiner Gerichtsgebäude-Kanzlei, statt in der
Gerichtsbot.	2. 27.	öffentlichen Sitzung vom vierzehnten März erfolgen
Zeugen	8. 24.	könnte gerne und sprechen, - wo zugegen waren,
Verteidiger	1. 04.	von Kaerner, Director; Kitzfeld, Cotta, Engel, Hoff,
Verteidiger	1. 17.	mann, Christ; Schmidt, erster Kanzleigehilfe,
=	17. 17.	und Seel, zweiter Aufwartungsgehilfe, - folgendes

Urtheil erkannt:

In Sachen

Heinrich Cramer, genannt Hans Cramer,

32 Jahre alt, Kaufmann, in Gera wohnhaft,

Appellant wegen eines Urtheils des k. Gerichtsamts zu Jenaukenthal vom 11. Februar 1862, -

in Person erschienen, unter Assistenz seines Vertheidigers, des k. Advocaten Loew,

Gegen

die k. Staatsbehörde, Appellatin, durch den k. Staatsprocurator Schmidt vertreten,

Wegen verbrecherischen Angriffs des k. Appellations-Gerichts Kitzfeld, - und nachdem durch den Gerichtsschreiber, nach abgestellter Meldung der Acten, die Sache expedirt worden war, daß in Sitzungssache kein Publikum zugegen und dennoch nicht die Nothwendigkeit gegeben sei, gegenwärtige Sache bei verschlossenen Thüren zu verhandeln, beschließt zu verkünden;

Nach Einsicht und Verlesen der vorliegenden Acten, insbesondere:

1) des angefochtenen Urtheils, wodurch der Appellant Heinrich Cramer der Fortsetzung einer verjährten Wirthschaft zur Nachtzeit, im Laufe des verflossenen Jahres 1861, überführt erklärt und denselben in eine Gefängnißstrafe von drei Monaten und in die Kosten rechtskräftig fällig, eingeschätzt zu 13 Gulden 42 Kreuzer;

2) der Berufungserklärung des Appellanten, unterzeichnet durch den Advocaten Kirch, wegen in Jenaukenthal, vom 18. Januar 1862;

Nach Anhörung des Appellanten in seinen Erklärungen und die ihm vom Vorsitzenden vorgehaltenen Aussageverneinungen betreffend;

Nach Anhörung seines Vertheidigers, des Advocaten Loew, in seinem Antrage auf Freisprechung des Appellanten, subsidiarisch auf Herabsetzung der Strafe desselben;

Nach Anhörung der k. Staatsbehörde in ihrem Antrage auf Abweisung der Berufung in Allgemeinen; eine Milderung der Strafe des Appellanten dem Ermessen des k. Appellations-Gerichts überlassend;

In Erwägung, daß durch die eidlichen Aussageverneinungen der in erster Instanz vernommenen Zeugen Elisabeth Keller von Rothenburg und Clara Berg aus Hyazinthen gegen den Appellanten Cramer solche Thatsachen vorgegeben wurden, die ihrer Natur nach als Handlungen

zu gerichtlichen sind, mithin das Unterlassen der Anzeichnung und Verleitung Minderjähriger zur Unzucht und Sittlichkeitsverbrechen constituirt wird, – wie dies im angefochtenen Urtheile vollkommen richtig gewürdigt und unser er, örtert worden ist;

dass uns kein Grund vorliegt, die Glaubwürdigkeit der übrigen als gut bekannten Zeugen zu beanstanden und insbesondere die Wahrscheinlichkeit der Aussagen der als sittsam und besonnen geschilderten Elisabeth Keller zu bezweifeln;

dass ebenso das gesetzliche Criterium der Gewerbsmässigkeit solcher Anreizung zur Unzucht in der Wiederholung der Handlungen des Appellanten und in der Absicht der Personen, gegen welche diese Handlungen vorgenommen wurden, als vorhanden vorliegt;

dass das Gesetz auch seine Anwendung findet nicht allein bei Anreizung und Verleitung zur Unzucht an fremden dritten Personen, sondern auch zur Befriedigung eigener Gelüste;

dass daher der erste Richter die vorliegende Thatsache richtig gewürdigt und gesetzlich qualificirt hat;

in Erwägung zum Einwande, dass die vorliegende Thatsache auf einer mildernden Auffassung fähig ist, als dass dieselbe zum ersten Richter gesagt, sie rechtfertige den Appellanten kein besonderer Strafspruch für die betreffenden Handlungen anzuwenden ist und dass selben rücksichtlich des vorliegenden Laufes, gunstigen und übrigen nicht Strafschärfungsgründe zur Last liegt, weshalb eine Bestrafung der gegen den Appellanten verhängten Strafe gleich gerichtlich erscheint;

Aus diesen Gründen

Verwirft der k. Appellationsgerichtsrath in dem Appellanten Cramer gegen das Urtheil des k. Bezirksgerichtes zu Krumbach vom 11. Februar 1862 eingelegte Berufung als in der Hauptsache nicht begründet und verurtheilt den Appellanten zu den Kosten der Berufungsinstanz, liquidirt zu drei Gulden fünf und dreissig Kreuzer ——————— 3 f. 35 kr.

Setzt jedoch die dem ersten Richter gegen ihn verhängte Strafe auf drei Monate in der Dauer von einem Jahre.

Von Gemässheit der Art. 194. und 211. des Gesetzes, betreffend das Verfahren in Strafsachen, wurde dieses Urtheil vom Präsidenten in öffentlicher Sitzung verlesen und als beendigt ausgesprochen.

Also gesprochen und gesprochen am Tage, wie Eingangs angegeben ist.

Abschrift für den Appellanten sub Nr. 827. registrirt zu Krumbach den 17 März 1862. fl. 28 kr. Ex. 104. f 40. P. S. ohne Ver. verl. Lang Kurzendorfer.

Nr. 50.

Sitzung vom 20. März 1862.

Das k. Appellationsgericht des Kreises zu Innsbruck, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom zwanzigsten März, nachgesuchtermaßen zwar und festsetzig, zugegen waren: von Haerner, Director, Hitzfeld, Cotta, Engel, Hoffmann, Reiter, Löe, zweiter Kreisregierungsrath, und Seel, zweiter Actuarsgerichtsschreiber, – folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

der k. Staatsbehörde, Appellantin wegen einer Rathsrüge des k. Zuchtpolizeigerichtes zu Lienz vom 31. Januar 1862, – wegen der k. Staatsprocuratur Löe vertreten;

Gegen

Conrad Hauck, 22 Jahre alt, ohne Gewerb, von Lilienheim, dermalen zu Sacramento in Californien wohnhaft, Sohn des verlebten Wirthes Jos. Jakob Hauck von Lilienheim, – Appellat, nicht in Person erschienen, jedoch vertreten durch seinen Officialvertheidiger, den k. Advocaten Glaser,

Nach vernommenem Berichte des k. Appellationsgerichtsrathes Hitzfeld;

Nach Einsicht und Anhören der vorgetragenen Schriften, nachstehendes:

1° Der angefochtenen Rathsrüge, welche die Entscheidung dieser Sache in die Sitzung des k. Zuchtpolizeigerichtes zu Lienz vom 23. Mai 1862 verlegt hat;

2° der Anmeldungserklärung der k. Generalprocuratur vom 26. Februar 1862, laut Art. 202. und 205 der Strafproceß-Gesetzbuches;

Nach Anhörung der k. Staatsbehörde in ihrem Antrage, es gefalle dem k. Appellationsgerichte, mit theilweiser Reformation des angefochtenen Rathsrüge den Appellaten als contumaziter und widerspenstig zu erklären und demselben in die gesetzliche Strafe sowie in die Kosten beider Instanzen zu verurtheilen;

Nach Anhörung des Officialvertheidigers in seinem Antrage auf Abweisung der Anmeldung der k. Staatsbehörde als unbegründet;

Nimmt das k. Appellationsgericht die Sache in Berathung und verlegt den Ausspruch des Erkenntnisses in seine öffentliche Sitzung vom 27. März 1862, Vormittags 9 Uhr.

Also geschehen und gesprochen vom Tage, wie Eingangs angegeben ist.

v. Haerner

Hitzfeld

Hoffmann

Engel

Nr. 51.

2. A. H.

Sitzung vom 20. März 1862.

Assessor:

Das k. Appellationsgericht der Isarkreis zu Recht.

Heuzeal	l. 38.	Beisitzer, in seiner Zuständigkeitseigenschaft, statt in der öff.
Regierungs-	l. 42.	gentlichen Sitzung vom zwanzigsten März erschienen,
Gerichtsrat	l. 28.	drei zwei und sechzig, – vor zugegen waren: von Kastner
Zeugen	2. 34.	Director, Wirschfeld, Cotta, Engel, Hoffmann, Kriss; Lee,
Conseil	l. 11.	zweiter Staatsprocurator, und Seel, zweiter Actuar,
	= 8. 43.	gerichtsschreiber, – folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Michael Backes, 34 Jahre alt, Schneider, zu Hüttisheim im Landcommissariat Landshut wohnhaft, Appellant von einem Urtheile des k. Zuchtpolizeigerichts zu Zweibrücken vom 1. März 1862, – in Vertheidigungszustand erschienen;

Gegen

die k. Staatsbehörde, Appellatin, durch den k. Staatsprocurator Lee vertreten;

Nach vernommenem Vortrage des k. Appellationsgerichtsrathes Cotta;

Nach Einsicht und Durchlesen der vorliegenden Acten, insbesondere:

1° des angefochtenen Urtheils, welches den Appellanten der Entfernung eines forte-monnaie mit 3 Gulden 35 Kr. aus dem Hause des Wirthes Jakob Ermacht von Zweibrücken, vom 29. Januar 1862, für überwiesen erklärt und denselben zu einer Gefängnißstrafe von drei Monaten und in die Kosten rechtskräftig fort, bis, gemäßigt zu 5 Gulden 36 Kreuzer;

2° der Berufungserklärung des Appellanten vom 8. März 1862;

Nach Anhörung des Appellanten in seinen Erklärungen und des in dem Termine vorgetragenen Requisitionsschlusses;

Nach Anhörung der k. Staatsbehörde in ihren Anträgen auf Abweisung der Berufung und Bestätigung des Appellanten zu den Kosten der Berufungsinstanz;

In Erwägung, daß kein Grund besteht, in den bestimmten Aussagen des als glaubwürdig geschilderten Zeugen Jakob Ermacht Zweifel zu setzen, oder anzunehmen, als könne sein möglicher Irrthum in Forschung auf Seite dieses Zeugen obwalten; – daß auch Appellant in der heutigen öffentlichen Sitzung des k. Appellationsgerichts den Eindruck der Wahrhaftigkeit nicht zu schwächen vermochte, den die Depositionen dieses Zeugen gemacht hat und machen mußte, und wodurch sich der erste Richter mit Fug vermochte sind, den Beweis der Schuld dieses Appellanten als erbracht anzunehmen;

daß jedoch, zwar der Strafausspruch zu bestätigen ist, das k. Appellationsgericht sich in der Lage befindet, die vom ersten Richter gegen den Appellanten auf gesprochene Gefängnißstrafe mit Rücksicht auf die bisherige provisorische Verhaftung des Appellanten geeignet zu ermäßigen;

Aus diesen Gründen

Kammerrath des k. Appellationsgerichts die vom Ob-

gellanten Backes gegen das Urtheil des k. Inquisitionsgerichts zu Zweibrücken vom 1. März 1862 eingelegte Berufung als in der Hauptsache nicht begründet und verurtheilt diesen Appellanten zu den Kosten der Berufungsinstanz, liquidirt zu drei Gulden sieben Kreuzer —— 3. fl. 07 kr.; setzt jedoch die vom ersten Richter gegen denselben verhängte Gefängnißstrafe von drei Wochen auf eine solche in der Dauer von zwei Monaten herab.

In Gemäßheit der Art. 194. und 211 des Gesetzes, betreffend über das Verfahren, welches vom Gerichte, deuten in öffentlicher Sitzung vorgelesen wurden und also lautet:

/ ausgelassen /.

Also gesprochen und gesprochen vom Tage, an Eingangs angegeben ist.

Hemmen
v.

Hitzfeld
Hoffmann

Nr. 52.

Sitzung vom 20. März 1862.

Das k. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Inquisitionscammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom zwanzigsten März achtzehnhundert zwei und sechzig, — wo zugegen waren: von Haerner, Director; Hitzfeld, Cotta, Engel, Hoffmann, Rieth; Löb, zweiter Staatsprocurator; und Seel, zweiter Untersuchungsgerichtsschreiber, — folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Moritz Herold, 46 Jahre alt, Häuerlar, zu Kaysheim im Canton Homburg wohnhaft, Beklagten und Appellanten, gestellt vor einem Urtheile des k. Inquisitionsgerichts zu Zweibrücken vom 10. December 1861, — in Sachen erschienen, unter Beistand seines Vertheidigers, des Rechtsanwalts Rosenberger;

Gegen

Die k. Staatsbehörde, Appellatin, durch den k. Staatsprocurator Löb vertreten;

Nach Einsicht und in Bestätigung eines Urtheils des Inquisitionsgerichts vom 24. Januar 1862, wodurch die weitere Verfolgung dieser Sache an die heutige öffentliche Sitzung des k. Appellationsgerichts verlegt worden ist;

Hörte der Präsident des in dieser Sitzung vorgetretenen Zeugen ab und machte sie mit den Verbrechen und Strafe bekannt und ermahnte sie zur Wahrheit und Strafe des Eides; sowie auf die gesetzlichen und einigen Folgen

der folgenden Zeugenliste aufzunehmen, wonach die selben in folgender Ordnung abgehört wurden:

1. Eduard Stier, genannt John, 25 Jahre alt, Leutnemer und Weinhändler, dermalen in Leben, seine Wohnung nehmend;

2. Barbara Cornelius, 44 Jahre alt, ohne Gewerb, Ehefrau des Zeugen Johann Schmidt, III, in Leben, seine Wohnung nehmend;

3. Hubert Cousard, 62 Jahre alt, Gärtner, alda selbst wohnhaft;

4. Johann Beck, 62 Jahre alt, Polizeidiener, ebendaselbst wohnhaft; und

5. Thomas Wisspel, 63 Jahre alt, Weinhändler und Weinbauer, in Leben wohnhaft.

Die jetzt diese Zeugen, welche einzeln in den Sitzungssaal vorgerufen und mündlich abgehört wurden, leistete vor seiner Aussage den Eid in den Worten: „Ich schwöre zu Gott, dem Allmächtigen und Allwissenden, die ganze Wahrheit und nichts als die Wahrheit zu sagen, so wahr mir Gott helfe!" – Nun erklärten Präsident und Beisitzer, welchen die Zeugen der Präsidenten und Namen, Stand, Alter, Stand und Wohnort bekanntgewordet hatten, mit dem Angeklagten nicht verwandt, nicht verschwägert und nicht in seinen Diensten zu sein.

Über die Aussagen der Zeugen schritt der Gerichtsschreiber gehörigst protokollierte Aufzeichnung.

Nach Aufforderung des Angeklagten zu seinen Erklärungen, welche dieser zum Protokolle erzog, folgenden Punkte;

Nach Aufforderung seines Vertheidigers, welcher dessen Ausführungen bekräftigte;

Nach Aufforderung des Präsidenten, welcher in seinem Antrage auf Abweisung der eingelegten Berufung, sowie auf Bestätigung des gegen den Appellanten ergangenen Urtheils, und Verurtheilung desselben zu den Kosten der Berufungsinstanz;

In Erwägung, daß in den Aussagen der heute eidlich abgehörten Zeugen der objective Thatbestand nicht klar festgestellt zu werden vermag, indem nicht sicher constatirt werden konnte, ob Zeuge John am Abschneidberge den 21. Oktober vorigen Jahres die fragliche Tabakbüchse mit in die Wohnung der Zeugin Ehefrau Schmidt genommen habe, oder ob dieselbe nicht schon vorher abhanden gekommen sei, – während auf der andern Seite der Zeuge Cousard ganz bestimmt angiebt, daß er gesehen und gehört, wie Appellant Herold in der kritischen Zeit eine Tabakbüchse von einem fremden Hausmarktbürschen um 4 Kreuzer gekauft, welche Büchse er so beschreibt, wie John die Merkmale der ihm abhanden gekommenen und von Herold ihm verkauften; eben angiebt; –

daß zwar die Ehefrau Schmidt bekundet, sie habe gesehen, daß John bei seinem Eintritte in ihre Wohnung in der linken oberen Tasche seines Kittels eine Büchse getragen habe, daß aber diese Angabe der Zeugin sehr leicht auf einem Irrthume beruhen kann, da diese Zeugin die fragliche Büchse nur flüchtig und von Ferne vorher gesehen hatte und John bekanntlich

Lass er am 21. Oktober seine Pflicht in der am
Tage, und nicht in der oberen linken Tasche seines
Rockes gehabt habe;

Dass ferner Zweifel darüber bestehen, ob die
fragliche Pflicht wirklich entwendet worden ist, dass
nur einer Verurtheilung des Angeklagten keine
Grenze sein kann, dessen Verurtheilung gegründet
erscheint, und derselbe freizusprechen ist;

Aus diesen Gründen

Nimmt das k. Appellationsgericht die vom
Angeklagten Herold gegen das Urtheil des k. Zuch-
polizeigerichts zu Frankenthal vom 10. Dezember 1861
eingelegte Berufung als begründet an, und spricht
diesen Angeklagten mittelst Majoritätsvotum des aus
gesprochenen Urtheils vom Hause und Kosten frei.

Also gesprochen und gesprochen am Tage, wie
Eingangs angegeben ist.

v. Stengel

Pfeufer

Hoffmann

Hitzfeld

Otto

Gugel

2 B. f.

Kosten:

Stempel	6. 46.
Registry.	8. 08.
Gerichtsbot.	8. 29.
Tanzer	28. "
Schaller.	2. 34.
Reiss	14. "
Lanzlei	2. 33½.
	= 67. 30½.

Nr. 53.

Sitzung vom 20. März 1862.

In Sachen des k. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zwei-
brücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der
öffentlichen Sitzung vom zwanzigsten März achtzehn-
hundert zwei und sechzig, – wo zugegen waren:
von Kaerner, Director; Hitzfeld, Otto, Gugel, Hoff-
mann, Pfeufer, Schaller, zweiter Vicepräsident; und
Feil, zweiter Untersuchungsrichter, – folgendes Ur-
theil erlassen:

In Sachen

1. Georg Heinrich Erb, 55 Jahre alt, Taglöhner,
zu Edenkoben in Contumaz Kaufbrief verhaftet, und

2. dessen Ehefrau Elisabetha Erb, 20 Jahre alt, Taglöh-
nerin, ebenfalls in besagtem Edenkoben verhaftet,
– Angeklagten und einem Urtheile des k. Zuchtpolizei-
gerichts zu Frankenthal vom 28. Januar 1862, – Be-
klagten in Sachen anhängig, Letzteren nicht erschie-
nen;

Gegen

Das k. Staatsprocurat, Appellatbeklagten, durch den
k. Staatsprocuraturs Feil vertreten;

Nach Einsicht und in Erledigung eines Ur-
theils dieses Gerichtshofes vom 6. März 1862, wodurch
der Berufung des Urtheils in dieser Sache in die heu-
tige öffentliche Sitzung des k. Appellationsgerichts
verlegt worden ist;

In Erwägung, dass die Beschuldigung gegen

der Appellanten wegen Zeugen Zeugnis Erb nach dem Ergebnisse der Klagenuntersuchung und der öffentlichen Sitzung erster Instanz, sich als begründet erwiesen hat, und dass die in der Sitzung des k. Appellgerichts Hanaus vom 6. laufenden Monats vom Appellanten aufgestellten Behauptungen, als hätte er kein zu ihm entwendetes Holz, sondern nur Lesholz, das seiner Mutter gehörte, verkauft, wofür er auch bereits durch das k. Landgericht Hanau sei bestraft worden sei, sich durch die wegen dieser Thatsachen gemachten Feststellungen als unrichtig ergeben haben, da der Appellant Mutter in der gegen diese von ihm eingeleiteten Untersuchung nie angegeben hatte, er habe das Holz erhalten, und Appellant Erb weder von genannten k. Landgerichte Hanau wegen der Entwendung zum Verhör gezogen worden, noch sonst jemals, in Untersuchung gezogen war, – dass ferner der weise Richter die Sache richtig gewürdigt und einen dem Grade der Verschuldung des Appellanten angemessenen Verweis ausgesprochen hat;

In Erwägung, dass Appellant Wetzlars Erb, welcher gesetzlich vor ihm am 22. Januar laufenden Jahres 1862 durch den k. Gerichtsboten Klaus Rauber von Hanau zugestellten Ladung nicht kam und dessen gehörig ausgeboten war, in der Sitzung des k. Appellationsgerichts vom 6. dieses Monats nicht erschienen ist, und seine Berufung zu verwerfen, so dass die Abwesenheit Beweis genommen, als habe er dies anbieten wollen oder nicht thun können, das erste, nachtheilige Verfahren übrigens auch ihm gegenüber sowohl bezüglich der vorgenommenen Verhandlung als auch der verkannten Beweise sich und den seinem weiter entwickelten Gründen vollkommen macht, fortfällt;

In Erwägung, dass jedoch im Dispositive des angefochtenen Urtheils irrthümlich angegeben ist, dass das zum Nachtheile des Jakob Schneider an Lehbuch und der Gemeinde Rückenthal entwendete Holz ein Klafter betrage, während nur 3/4 Klafter als funden gekommen waren, nämlich 1/4 Klafter zum Nachtheile des Jakob Schneider und 2/4 Klafter zum Nachtheile der Gemeinde Rückenthal, – so dass in dieser Richtung eine Berichtigung des Urtheils a quo einzutreten hat;

In Erwägung, dass die beiden wegen des selben vorgelegten vom Januar Oktober 1861 verurtheilten Appellanten als unterliegender Theil die Kosten der Appellinstanz billigerweise zu tragen haben;

Aus diesen Gründen

Finden das k. Appellationsgericht Recht: es theilt über das Nichterscheinen des Appellanten Wetzlars Erb verweist es, und zwar bezüglich dieses Appellanten in contumaciam erkennend, die am heutigen Appellanten gegen das Urtheil des k. Landgerichts zu Gelnhausen vom 28. Januar 1862 eingelegte Berufung als nicht begründet, unter billigerweise Abänderung desselben zu den Kosten der Berufungsinstanz, liquidirt zu mehr

Gulden zwanzig neun und einen halben Kreuzer, — sage 29 fl. 20½ kr. —, unter Androhung der Exekution des ordnungsmäßigen Urtheils, die Hälfte des am Monate Oktober zuerkannten Ersatz- zum Urtheil des Jakob Anrieder zum Leben und der Gemeinde Klaus- dorf zukommenden Kosten binnen drei Tagen bei der Kasse.

Für Anwendung der Art. 186. 194. und 211. des Strafgesetzbuches über das Verbrechen in Verbindung, und des Artikels 88 des Strafgesetzbuches, welche Gesetze, stellen zum Vortrage in öffentlicher Sitzung vor, gelesen wurden und also lautet:

/— ausgelassen —/.

Also gesprochen und gesprochen am Tage, wie Eingangs angegeben ist.

v. Lemmens

Hitzfeld

Hoffmann

Abschrift zur Zustellung Lit. Nr. 943 angestrickt zu Innsbruck den 26. März 1862, Lebet i. fl. 29 kr. Lit. 104. fol. 49. C. J. Lisch. Kurzendorfer.

Siegel dem für die Appellanten Lit. Nr. 188 angestrickt zu Innsbruck den 3. Hornung 1862 für 28 kr. Lit. 106. fol. 42. Lisch Kurzendorfer.

L. A. f.

(Nr. 54.)

Verhandelt: Sitzung vom 21. März 1862.

Neumayr	1. 31.
Registry.	1. 52.
Gerichtsbot.	1. 40.
Zeugen	7. 42.
Lastally.	. 28.
Eingang	1. 11½.
=	14. 24½

Kraft. Appellationsbescheid des k. k. Landgerichtes zu Innsbruck, als Strafgerichtes zweiter Instanz, hat in der öffentlichen Sitzung vom einundzwanzigsten März eintausendachthundertzweiundsechzig, — an gegenwärtig: von Kraemer, Director; Hitzfeld, Hügel, Colla, Hoffmann, Klotz; Lisch, gewesener Staatsanwalt, — curator; und Seel, gewesener Substanzamtsschreiber, — folgendes Urtheil erlassen:

Im Namen

Adam Hoffmann, 41 Jahre alt, Taglöhner, zu Zirzjoch wohnhaft, Appellant von einem Urtheile des k. Justizpolizeigerichtes zu Innsbruck vom 18. Januar 1862, — im Verein erschienen, und der Beistand seiner Vertheidigung, der Rechtscandidat Sebastian Lellbach;

Gegen

Nikolaus Krautbesenbinder, Appellaten, durch den k. Staatsprocurator Lisch vertreten;

Wegen verbrecherischen Zeugnisses des k. Appellationsgerichtsrathes Hitzfeld;

Wegen Einsicht und Vorlesen der verschiedenen Schriften, insbesondere:

1° des angefochtenen Urtheils, wodurch der Appellant der Entwendung einer Börse mit einer Gulden, sowie eines Verbrechens gegen

Verschuldens der Elisabetha Schirmer von Byzyar, vom 11. Januar 1862, überführt erklärt und dieselbe zu einer Gefängnißstrafe von fünf Monaten und in die Kosten rechtskräftig hat, bezüglich zu 10 fl. 55 kr;

2° der Berufungserklärung des Appellanten vom 18. Januar 1862;

Nach Anhörung des Appellanten in seinen Berufungsanträgen und des ihm zum Vertheidiger vorgestellten Rechtsbeistandes;

Nach Anhörung seines Vertheidigers, welcher dessen Freisprechung beantragte;

Nach Anhörung des k. Staatsanwaltes in seinen Anträgen auf Abweisung der Berufung und Verurtheilung des Appellanten zu den Kosten der Berufungsinstanz;

In Erwägung, daß das k. Bezirksgericht in Frankenthal die gegenwärtige Sache in Beziehung auf die Beweis- und Schuld-Frage rechtskräftig entschieden und auf den Grund der Hauptverhandlung der öffentlichen Verhandlung sowie der Aussagen mit Recht den Beweis der dem Appellanten imputirten diebischen Entwendung des fremdlichen Porte-Monnaie mit vier Gulden Geld sowie eines Vereinsgesangbuches als erbracht angenommen und in seinem Urtheile alle Beweisanzeigen und thatsächlichen Momente gehörig aufgezählt hat, so daß das Vorbringen vom Appellanten angewendete Existenz des Ab-

klagrundes und ihre Leugnung und Wirkung bleiben muß, und dessen Berufung als unbegründet abzuweisen ist;

daß hinsichtlich, was die Strafzumessung betrifft, der Umstand, daß die Tresse an sich unbedeutend ist und Appellant in seine dürftigen Verhältnissen lebt, das k. Appellationsgericht bestimmt, die gegen den Appellanten vom ersten Richter war, hinzu die Gefängnißstrafe auf sechs Monate zu reduciren, daß das k. Staatsoberhaupt in ersterer Hinsicht berufungt hat;

Aus diesen Gründen

Erkennt das k. Appellationsgericht die vom Appellanten Hoffmann gegen das Urtheil des k. Zuchtpolizeigerichtes zu Frankenthal vom 18. Februar 1862 eingelegte Berufung als in der Hauptsache nicht begründet und verurtheilt den Appellanten zu den Kosten der Berufungsinstanz, bezüglich zu drei Gulden neun und zwanzig und einen halben Kreuzer; setzt jedoch die vom ersten Richter gegen ihn verhängte Gefängnißstrafe von sechs Monaten auf eine solche in der Dauer von vier Monaten herab.

In Gemäßheit der Art. 194. und 211. des Gesetzes, betreffend das Verfahren in Strafsachen, welche vom Präsidenten in öffentlicher Sitzung vorgelesen wurden und also lautet: /- vorgelesen -/.

Also gesprochen und gesprochen vom Tage, wie Eingangs vorgegeben ist.

v. Heinemann

Hitzfeld Hoffmann

(Nr. 55.)

Sitzung vom 21. März 1862.

Das k. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken in seiner Fünfzehnerkammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom 21. März 1862, Vormittags 9 Uhr, – an Ort und Stelle, – wo zugegen waren: von Faerber, Director; Hitzfeld, Cetto, Engel, Hoffmann, Ritter, Landgerichtsrath, und Seel, Gerichtsschreiber, – folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Johann Martin Grob, 51 Jahre alt, Schuster zu Carlsberg und Consorten, Gemeinde Carlsberg wohnhaft, Appellant von einem Urtheile des k. Friedensgerichts zu Frankenthal vom 25. Januar 1862, – in Person erschienen, unter Beistand seines Vertheidigers, des Rechtsanwaltes Rosenberger,

Gegen

Den k. Staatsanwalt, Appellaten, durch den k. Staatsprocurator Lex vertreten,

Nach vorgenommenem Berichte des k. Appellationsgerichtsrathes Hoffmann,

Nach Einsicht und Verlesen der vorliegenden Schriften, und berathen:

1° Das angefochtene Urtheil, welches den Appellanten der Entwendung von einem silbernen Rosskäferchen Frevelsholz im Werthe Einem Gulden zum Nachtheile des Försters Valentin Rauth vom Steinhausen im Jahre 1861, übertreten erklärt und denselben zu einer Geldstrafe von acht Tagen und in die Kosten verurtheilt hat, liquidirt zu 7 fl. 59 kr;

2° Der Berufungserklärung des Appellanten vom 25. Januar 1862;

Nach Anhörung des Appellanten in seinen Erklärungen und Beschwerden vor dem Präsidenten vor, gehaltenen Berichterstattung;

Nach Anhörung seines Vertheidigers, welcher dessen Freisprechung beantragte;

Nach Anhörung des k. Staatsanwaltes in seinen Anträgen auf Abweisung der Berufung und Bestätigung des Appellanten zu den Kosten der Berufung, wie klarer;

In Erwägung, daß es auf der gegebenen Sachlage vollkommen erscheint, den in erster Instanz abgehörten Zeugen Schwalb vor den Schranken des k. Appellationsgerichts zeugschaftlich zu vernehmen;

Auf diesen Gründen

Beschließt das k. Appellationsgericht die mündliche Verhandlung dieser Sache in seiner öffentlichen Sitzung vom 4. April 1862, Vormittags 9 Uhr, –

Anzuordnen, daß auf Betreiben des k. Staatsanwaltes Johann Schwalb, 43 Jahre alt, Hegereiter in Kaiserslautern wohnhaft, in diese Sitzung als Zeuge vorgeladen werde, und

Gebiet den Appellanten auch in derselben Sitzung wieder zur neuen Verhandlung zu erscheinen.

Also geschehen und gesprochen an Tage, wie eingangs angegeben ist.

v. Faerber

Hitzfeld Cetto Hoffmann

Engel

Seel

2. A. 4.

(Nr. 56.)

Sitzung vom 21. März 1862.

Kosten:

Gerichtsbot. 2. 05.
Cirzular 1. 44½
= 3. 49½.
Stempelaufsch. - 12.

Vor d. Appellationsgericht der Stadt zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom ein und zwanzigsten März achtzehnhundert zwei und sechzig, - wo zugegen waren: von Kaerner, Director, Hitzfeld, Cetto, Gugel, Hoffmann, Rittich, Lacé, zweiter Staatsprocurator, Luther, Gerichtsschreiber, und Seel, zweiter Gerichtsschreiber, - folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

der k. Staatsbehörde, Appellantin von einem Urtheile des k. Zuchtpolizeigerichts zu Frankenthal vom 25. Februar 1862, durch den k. Staatsprocurator Lacé vertreten;

Gegen

Johannes Beringer, 58 Jahre alt, ohne Gewerb in Grethen Canton Dürkheim wohnhaft, Wittwer des daselbst verlebten Johannes Eggard, - Appellatin, nicht erschienen;

Nach vorgenommenem Vortrage des k. Appellationsgerichtsrathes Gugel;

Nach Einsicht und Vorlage der vorhandenen Schriften, insbesondere:

1° des angefochtenen Urtheils, wodurch die Appellatin bezüglich des ihr zur Last gelegten Forstfrevels für nicht strafbar erklärt und demnach freigesprochen hat;

2° der Berufungserklärung der k. Staatsbehörde vom 3. März 1862; und 3° der Vorladung vom 12. d. Mts;

Nach Anhörung der k. Staatsbehörde, welche ihren Antrag wahrt: es gefalle dem k. Appellationsgerichte, mittelst Reformation des angefochtenen Urtheils die Appellatin Wittwe Eggard des ihr zur Last gelegten Forstfrevels für überführt zu erklären und sie demgemäß in eine angemessene correctionelle Provinzial- und Gefängnißstrafe, sowie in die Kosten beider Instanzen zu verurtheilen;

Nach Anhörung des Vertheidigers der Angeklagten, welcher auf Ablesungen des Präsidenten erklärte, daß er nichts zu bemerken habe;

In Erwägung, daß die Appellatin Johanna Beringer Wittwe von Johann Eggard von Grethen, obgleich durch Akt des Forstzuchtpolizeigerichts Rachel vom Dürkheim vom 12. des daselbst Monats in die heutige Sitzung des k. Appellationsgerichts geladen, nicht erschienen ist, dieser das Contumacialverfahren gegen sie einzuleiten hat;

In Erwägung zur Berufung der k. Staatsbehörde, daß durch ein vom Forstbeamten Peterbach am 22. Januar 1862 aufgenommenes Protocoll festgestellt ist, daß die Appellatin Wittwe Eggard, am Datum Tags 2/64. Klafter dürres Eichenholz Knüppelholz im Werthe von 12 Sr in Limburg-Dürkheimer Wald zum Verkaufe dieser Gemeinde, und zwar zum Eigenbrande, geworben hat;

In Erwägung, daß, der unbestrittene Thatbestand des Strafurtheils vorgelesen, die Appellatin schon durch Urtheil des einheimischen Forstzuchtpolizeigerichts Dürkheim vom 29. Oktober 1861 wegen nächtlichen Eigenbrands-Frevels

zu einer sechstägigen Gefängnißstrafe verurtheilt worden ist, und diesem Urtheile rechtzeitig und innerhalb gesetzlicher Frist das hier in Frage stehende Gerichtsprotokoll vom 22. Januar abhin wandte, sich sonach, wie Seine Kl Rel. 40. Ziffer 3. Absatz 2. eines Gerichtsamts und Rechtsanwalts schuldig gemacht hat und deßwegen zu bestrafen ist;

In Erwägung, daß der erste Richter in seinem Urtheile vom 25. Februar l. Js gegen das Gerichtsprotokoll vom 22. Januar l. Js als gegen die Appellatin unzulässig zurückgewiesen, dasselbe jedoch mit dem Grunde freigesprochen hat, weil die Akten das Protokoll vom 22. Januar rechtzeitig wegen eines vom 4. Dezember 1861 verübten ähnlichen Gerichtsamtsdelikts der diesseitigen Gerichtsamtschaft zu Dürkheim vom 28. Januar abhin in eine Gefängnißstrafe von 14 Tagen verurtheilt worden sei und zu viel gestraft worden wäre, wenn man sie nun auch wegen des fraglichen Protokolls vom 22. Januar bestrafen wollte;

In Erwägung, daß gegen diese Ansicht des ersten Richters eine Rüge ist, indem derselbe das vom diesseitigen Gerichtsamte zu Dürkheim angezogene, nunmehr rechtskräftige Urtheil hinsichtlich einer Anwendung der Vorschriften und insbesondere eine Thatsache bezüglich der Verschuldigten bezüglich des in Frage stehenden Protokolls vom 22. Januar fürbeigehalten haben kann, was offenbar der Fall wäre, wollte man die Ansicht des ersten Richters als richtig annehmen, weil die durch das diesseitige Gerichtsamt von Dürkheim wegen des Gerichtsprotokolls vom 4. Dezember 1861

vom 28. Januar 1862 rechtsgeschehene Gefängnißstrafe von 14 Tagen seine Sühne für den vom 22. Januar abhin begangenen Frevel einschließen kann, da damals lediglich Frevel den Gegenstand noch ganz unbekannt war und ob sich Jemand vom einen oder andern Gerichtsamte bestrafen Gerichtsfrevel im Klagegrunde handelt, welcher dieser oder jener sei, gegenwärtig wie Richtschnur auf Kl Urtheil Kl diesseitigen Gerichtsamts Dürkheim vom 28. Januar l. Js zu nehmen, was Kl Rel. 40. Ziffer 3 Absatz 2 Kl Gerichtsprotokolls zu bestrafen ist;

In Erwägung, daß nun aber auch, für den Fall, daß Kl l. Appellatin rechtskräftig eine Gefängnißstrafe von 21 Tagen wegen Kl mehrfachen Gerichtsamtsvergehens vom 22. Januar abhin auferlegt hätte, dieselbe vom 28. Januar abhin aufgehoben hätte, daß 21tägige Gefängnißstrafe nebst der weiteren durch das diesseitige Gerichtsamt Dürkheim gegen Urtheil vom 28. Januar aufgesprochenen Gefängnißstrafe von 14 Tagen keineswegs als eine zu hohe Strafe angesehen werden könnte, da, wenn der Frevel vom 4. Dezember 1861, wie dieß hätte geschehen sollen, durch das Friedensgerichtsamt zu Frankenthal abgeurtheilt worden wäre, jedenfalls eine Gefängnißstrafe von mehrfach 31 Tagen zu erfolgen gehabt, und, angenommen, daß der Frevel vom 22. Januar 1862 entweder gleichzeitig mit dem Frevel vom 4. Dezember 1861, oder aber erst später allein zur Aburtheilung vor das Friedensgerichtsamt gebracht worden wäre, in ersterem Falle sicher eine höhere Strafe als die von 31 Tagen, und im zweiten Falle eine Zuchtpolizeistrafe

Also geschehen und gefertigt am Tage, wie Eingangs angegeben ist.

v. Herrmann

Fritzsche Hoffmann

(Nr. 57.)

Sitzung am 27. März 1862.

Kosten.

Kanzl.	3.	23.
Registry.	1.	52.
Gerichtsbot.	2.	19.
Kreuzer	2.	20½.
	= 9.	54½
Gebühren	100.	–

Zur k. Appellationsgerichts der Stadt zu Zwei-
Brücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, sind in
der öffentlichen Sitzung vom siebenundzwanzigsten
März achtzehnhundertzwei und sechzig, – wo gegen-
wärtig waren: von Haerner, Director; Fritzsche, Colla-
borator; Siegel, Hoffmann, Krätzer; Schmidt, erster Unter-
procurator; und Seel, zweiter Unterprocurator-Substi-
tut, – folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

der k. Staatsbehörde, Appellantin von einem
Urtheile des k. Zuchtpolizeigerichts zu Landau
vom 31. Januar 1862, – durch den k. Staats-
procurator Schmidt vertreten;

Gegen

Conrad Haucok, 22 Jahre alt, ohne Gewerb,
von Lilliesheim, dermalen zu Sacramento in

vorfolgen könnte, welche Strafe in dem einen, wie in dem andern Falle die 31 Tage erst um 14 Tage übersteigen haben würde, der die Verschuldung eines Ehrenrathsgerichts-Vergehens ist, die selben so schwer gestraft werden;

In Erwägung, dass dieser Art erkennbar die Absicht zu recognosciren, die Verurtheilung des k. Staatsbehörde für gegründet zu erklären und die Appellantin gerechtfertigt zu bestrafen sei,

Aus diesen Gründen

Unter Reformation des angefochtenen Urtheils des k. Zuchtpolizeigerichts zu Landau vom 31. Januar 1862 – erkennt das k. Appellationsgericht die Berufung der k. Staatsbehörde für begründet, demgemäss die Appellantin Johanna Barbara Wittwe von Johann Eggard und Gretchen de Ster zu Lest gelassen Forstfrevels in Strafe genommen vom 22. Januar 1862, für überführt und verurtheilt sie in contumaciam zu einer Gefängnissstrafe von vier und dreissig Tagen, zu einem Ersatzbetrage von zwölf Kreuzern zum Staatsfonds der Gemeinde Leinburg-Kirchheim, und zu den Kosten erster und zweiter Instanz, liquidirt zu drei Gulden neun und neunzig und einen halben Kreuzer.

Also recht in Anwendung der Art. 18. und Art. 40. Ziffer 3 Absatz 2. des Forststrafgesetzbuches vom 1846, sowie der Art. 186. 194. und 211 des Gesetzbuches über das Strafverfahren in Strafsachen, welche Gesetzesstellen vom Präsidenten in öffentlicher Sitzung verlesen wurden und also lauten: /– ausgelassen –/.

Amerika (Californien) verschollen, Sohn des verstorbenen Klempners Johann Jakob Hauck von Lilienfeld, – Appellat, nicht in Person erschienen, jedoch vertreten durch seinen Offizialverteidiger, den k. Advocaten Glaser;

Nach Einsicht und in Erledigung des Rekurses des Vertheidigers des Angeklagten Conrad Hauck gegen das Urtheil des k. Landgerichts vom 20. dieses Monats, wodurch der Angeklagte des Verbrechens des Betruges in wiederholter Reihe in die gesetzliche öffentliche Rüge des k. Appellationsgerichts verfällt worden ist;

In Erwägung zu der von dem Offizialvertheidiger des Angeschuldigten Conrad Hauck wegen gesetzlicher, auf den Art. 451 Absatz 1 des Civilgesetzbuches sich stützenden Einrede der Unzulässigkeit der durch die k. General-Staatsanwaltschaft gegen das Urtheil des k. Landgerichts zu Landau vom 31. Januar l. Js. eingelegten Berufung, daß, – abgesehen von der generellen Verfügung des Art. 199 des Gesetzbuches über das Verbrechen in Betreff, wegen welches Angeschuldigte alle von den gesetzlichen Gerichten erlassene Urtheile durch das Rechtsmittel der Berufung angefochten werden können, – das fragliche Urtheil nicht als ein freisprechendes, sondern nur als ein interlocutorisches ein Theil des auf sein ganzes Leben verpflichtenden Art. 452 Abs. 2. des Civilgesetzbuches zu betrachten ist, da dasselbe nicht die definitive Entscheidung über den Grund der vorliegenden Frage bezüglich einer

ehrenrechtlichen Einfluß zu üben geeignet war, weil nach Sinn und Absicht des gesetzlichen Urtheils durch die dort bewilligte Dreimonatsfrist ein Zeitpunkt festgesetzt werden sollte, daß in nach seiner Beschaffenheit bezüglich der Frage der dem Conrad Hauck in gültiger Ausübung der Advocatur-Thätigkeit eine günstige oder ungünstige Lösung zur Folge gehabt haben würde; daß dieses Urtheil also ein Präjudiz über den Grund der Frage involvirte, dessen, als die Partei einen unbedeutenden Vortheil von sich tragend, sowohl nach Analogie der obigen gesetzlichen Verfügung, als auch nach der Ansicht der Autoren durch das Rechtsmittel der Berufung angefochten werden konnte;

(Man vergleiche die in der Note 9 zum Art. 199 des Code Pénitent. crim. angeführten Autoren und Gilbert Codes annotés)

daß daher die Berufung der k. Generalstaatsanwaltschaft vom 26. Januar l. Js. gegen das angefochtene Urtheil des Polizeigerichts Landau gesetzlich zulässig zu erklären und die dagegen erhobene Unzulässigkeitseinrede nicht weiter zu berücksichtigen ist;

In Erwägung zur Sache selbst, daß Conrad Hauck von Lilienfeld, geboren den 27. Januar 1839, im März des Jahres 1894 ohne obrigkeitliche Bewilligung, d. h. ohne Reisepaß und ohne vorher die Entlassung aus dem bayerischen Unterthanenver-

[illegible] verbunden zu haben, [illegible] und [illegible] [illegible] [illegible]

Farbenzeichnungen, durch diese Entscheidungen gewonnenen der übrigen unzweideutigen Vorschrift des Art. 84. Absatz 2. des Haarbezeichnungs-Gesetzes zuwider gehandelt und selbige in grober Weise verletzt wurde, der sich des k. Gerichtspolizei-Gerichts lediglich nur die Entscheidung der Frage zu beschränken hatte, ob der Beschuldigte Hauck sich nach Anleitung des §. 69. Ziffer 2. des Haarbezeichnungs-Gesetzes der Widersetzlichkeit gegen die Militärpflicht schuldig gemacht habe, eine Frage, die nach den obwaltenden Umständen und vorliegenden Verhältnissen keine weitere Diskussion und Erörterung erheischte;

daß somit das angefochtene Urtheil vom 31. Januar l. Js. nicht zu Recht bestehen kann, solches vielmehr, unter Annahme der von der k. General-Staatsanwaltschaft dagegen eingelegten, als begründet zu erklärenden Berufung, zu reformiren und bezüglich der zu verfügenden Strafe des weiter Geeigneten zu verfügen ist;

In Erwägung, in letzterer Beziehung, daß das k. Appellationsgericht im Hinblicke auf die Zeit in erwähnter Weise zur Anwendung kommende Verfügung des Art. 473 des Civil-, Forst- und Jagdgesetzbuchs, sowie auf die Verfügung des Art. 215 des Gesetzbuchs über das Verfahren in Strafsachen, wenn in dem Falle sich befindet, wo die Lage der verletzenden Person von der Art ist, um eine definitive Entscheidung zu gestatten und wenn der Natur der Sache nach vor dem ersten Richter über den Grund der Sache verhandelt wurde, über den Grund der Beschuldigung zu finden zu erkennen, schon verpflichtet gewesen, solche zur weiteren Verhandlung an das k. Gerichtspolizei-Gericht zurückzuverweisen;

Aus diesen Gründen

Nimmt das k. Appellationsgericht, unter Berücksichtigung der vorgeschützten Unzurechnungsfähigkeits-Einrede, sich aus der k. Generalstaatsanwaltschaft für unterm 26. Januar l. Js. gegen das Urtheil des k. Gerichtspolizeigerichts zu Landau vom 31. ferner l. Js. eingelegte Berufung als vorschriftmäßig an,

erklärt, mittelst Reformirung des angefochtenen Urtheils, den abwesenden Appellaten Conrad Hauck, 22 Jahre alt, ohne Gewerb, von Billigheim, Sohn des dort verlebten Wirthes Johann Jakob Hauck, der Widersetzlichkeit gegen das Haarbezeichnungs-Gesetz überwiesen und demzufolge denselben in contumaciam in eine Geldstrafe von Hundert Gulden, erklärt denselben der in den §§. 47–59 exclusive des Berufungs-Gesetzes vom 18. August 1828 den Contumacirten zugesicherten Vortheile verlustig, demzufolge denselben sowohl, für den Fall, daß sein Aufenthalt zur Haltung eines Gerichtstermins nicht ausfindig gemacht werden sollte, zu einer Gefängniß-Strafe von drei Monaten und ebenso zu einer weiteren Gefängnißstrafe von sechs Tagen für jeden fünf und zwanzig Gulden der ebenso

wässtaw Gefängnisstrafe, falls diese wegen Zahlungsunfähigkeit der Klagenpartei nicht erhoben werden könnte, verurtheilt, endlich den Appellaten in die Kosten beider Instanzen, liquidirt zu zwei Gulden sieben und zwanzig und einen halben Kreuzer = fl. 37½ kr. worunter die Ausfertigung und Zustellung des gegenwärtigen Urtheils nicht begriffen sind, in den beiden liquidirt sind zu sechs Gulden und fünfzig Kreuzer: ——— = 6 fl. 50 kr.

Alles dieses unbeschadet der im §. 79. des neuen Gerichtsverfahrens am Rechtswege eintretenden Verfolgungsrechte des Klagenpartei des Widerbeschuldigten, wofern er bereits besitzt oder in Zukunft einen rechtskräftigen Titel bereits erhalten ist oder während seines Rechtsstreites zufällt.

In Anwendung der §. 69. Absatz 2., §. 70. al. 1. 2. und 3., §. 78 des Gerichtsverfahrens vom 17. August 1828, und §. 1. der allerhöchsten Verordnung vom 13. März 1830, al. 1., – und der Art. 186. 194. und 211. des Gesetzbuches über die Verbrechen, welche vom Friedensrichter in offenbar, dieser Sitzung vorgelesen wurden und also lautet:

/– zurücken –/.

Also gesprochen und gesprochen zum Tage, wie Eingangs angegeben ist.

v. Hermann

Hetzfeld v. Zöpfl Cotta Hoffmann

Abschrift zur Zustellung, taxt Nr. 960 rektif. n. angb. stempelt zu Zweibrücken den 31. März 1862, Gebühr 2 fl. 20 kr. Lib. 104. fol. 93. C. 1. Schuh. Kurzendorfer.

Wegen für Gerichtsbarkeit Tax. taxt Nr. 208 fl. registrirt zu Zweibrücken den 12. September 1863. fl. 1864. Lib. 109. fol. 41. Kurzendorfer

Nr. 58.

Sitzung vom 27. März 1862.

Vor k. Appellationsgerichtshof der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizei-Kammer, fand in der öffentlichen Sitzung vom siebenundzwanzigsten März achtzehnhundert zwei und sechzig, – wo zugegen waren: von Haerner, Präsident; Hetzfeld, Cotta, Zugel, Hoffmann, Räthe; Schmidt, erster Staatsprocurator; und Seel, zweiter Gerichtsschreiber, – folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Maria Eva Hoffmann, 33 Jahre alt, Dienstmagd, zu Landstuhl wohnhaft, in Contumaz Frankenthal, – zuletzt in Diensten zu Münchweiler, – Appellantin von einem Urtheile des k. Zuchtpolizeigerichts zu Frankenthal vom 18. Februar 1862, – in Vertheidigungszustand, /Frei und;

Gegen

Die k. Staatsbehörde, Appellatin, durch den k. Staatsprocurator Schmidt vertreten;

Nach vernommenem Vortrage des k. Appellationsgerichtsrathes Cotta;

Nach Einsicht und Vorlesen der vorliegenden Schriften, insbesondere:

1° des angefochtenen Urtheils, wodurch die Appellantin:

1. der Entwendung an der Leinwandung von Gold

ins Lastenbuch von 101 Gulden, zum Vorschusse des Wirthes Adam Kernstock zu Mitterbach, vom 26. Dezember 1861, — sowie der Intabulirung von 2 Grundbüchern, 2 Leinbüchern, einem Kaufbuche, und einem vollständigen Lastenübergange, zum Vorschusse des genannten Kernstock im Betrage der letzten Forderung;

2. der gerichtlichen Intabulirung und dem Abschätzungsprotokolle zu Frauenkirchen, ins der Post vom 26. auf den 27. Februar 1862, amtlich 3. der Lobredigung des k. Bezirksgerichtes Frauenkirchen, in dessen öffentlicher Sitzung, vom 18. Februar 1862; —

— für schuldig erklärt, und dieselbe wegen des ersten Vergehens in eine Geldstrafe von einem Jahre, — wegen des zweiten in eine solche von fünf Monaten, — und wegen des dritten in eine solche von vierzehn Tagen, sowie in die Kosten verurtheilt hat, bestehend zu 21 Gulden 31 Kreuzer; — und das endliche die Restriktion der in Erfahrung genommenen Abschätzungspunkte von den Eigenthümer Kernstock verurtheilt;

2° der Berufungserklärung der Appellantin vom 24. Februar 1862;

Kurz Anführung der Appellantin in ihren Erklärungen und in der vom Vorsitzenden vorgenommenen Aufschreibungspunkte;

Kurz Anführung der k. Staatsbehörde in ihrer Antwort und Abweisung der Berufung und Verurtheilung der Appellantin zu den Kosten der Berufungsinstanz;

In Erwägung, dass die Instruktion der gegenwärtigen Sache bezüglich der von Appellantin eingeleiteten gewaltsamen Intabulirung und den Abschätzungs-Gerichtsakten in Frauenkirchen und der Ladigung des dortigen k. Bezirksgerichtes als zum Beweise des Intabulirungs-Gesuches genügend anzusehen ist, nicht aber Klagung bezüglich des Verbotes der Exekutionsführung von der Intabulirung am Gute sowie der Effekten-Intabulirung, in welch letzterer Beziehung die Appellantin Erhebungen anzustellen, zu deren mündlicher Pflegung es nothwendig erscheint, unseren Beisitzer aus dem Personale des k. Appellationsgerichtes zu nennen; — dass ferners eine Abänderung der Sache und des weiter Gegenstandes anzuordnen, sowie die Publikation des Intabulirungs-Gesuches bezüglich der beiden oben angeführten Aufschreibungspunkte bis zur Abschätzung des Verfalls bezüglich des Verbotes der Intabulirung zu suspendiren ist;

Aus diesen Gründen

Verordnet das k. Appellationsgericht die weitere Abhandlung dieser Sache in seiner öffentlichen Sitzung vom 11. April 1862, Vormittags 9 Uhr;

Anerinnert, dass von Seiten des k. Staatsbehörde folgende Personen in diese Sitzung als Zeugen vorgeladen worden sollen, nämlich: 1. Dominikus Adam Kernstock, Wirth in Mitterbach

2. Anton Böser, k. Gendarmerie-Leutnant in Kaiserslautern;
3. den gewissen Lambert Groh von Mayschoß,
4. den gewissen Dienstmagd Catharina bei Müller Knöckel in Kaiserslautern, die auch Zeugschaft zu bürgig ist;
5. die Ehefrau eines gewissen Polizeidiener Lehmann von Münchweiler;

Auch gebeten der k. Generalprocurator um, die Appellation in der heutigen Sitzung des k. Appellationsgerichts vom 11. April 1862 wieder vorzunehmen.

Also geschehen und gegeben von Zweibrücken, wie hingesetzt vorgegeben ist.

Hemmer
Hoffmann Otto Fitzfeld
Noll.

2. A. G.

Kosten:

Stempel	3. 37.	
Registry.	3. 16.	
Grundbot.	5. 25.	
Zeugen	15. 17.	
Zustellg.	. 40.	
Anglait	1. 17½.	
	= 29. 32½.	

Nr. 59.

Sitzung vom 27. März 1862.

Das k. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom siebzehnten und zwanzigsten März vorstehenden Jahrs, - wo gegenwärtig waren: von Kaerner, Director; Fitzfeld, Otto, Hugel, Hoffmann, Räthe; Schmidt, erster Staatsprocurator; und Noll, zweiter Substitutsschreiber, - folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

1. Philippe Albrecht, 29 Jahre alt, Bäckermeister, zu Leimbach im Canton Zweibrücken wohnhaft, und

2. Heinrich Meßmer, 32 Jahre alt, Tagelöhner, in Zweibrücken wohnhaft; -

- Appellaten von einem Urtheile des k. Zuchtpolizeigerichts zu Zweibrücken vom 5. Februar 1862, - beide in Person erschienen;

Gegen

die k. Staatsbehörde, Appellantin, durch den k. Staatsprocurator Schmidt vertreten;

Nach Einsicht und in Erwägung eines Urtheils dieses Gerichtshofes vom 14. März 1862, wodurch die weitere Verhandlung dieser Sache in die heutige öffentliche Sitzung des k. Appellationsgerichts verlegt worden ist;

Sodann der Präsident die in dieser Sitzung vorzunehmenden Fragen verlesen und verpflichtete die mit allen Requisiten auf die Heiligkeit und Wichtigkeit des Eides, sowie auf die gesetzlichen und ernsten Folgen des falschen Zeugnisses aufmerksam machte, worauf sich Niemand in der ihnen angewiesenen Zeugenzimmer zurückzogen, und sodann in folgender Ordnung vorgerufen und abgehört wurden:

1. Karl Brennemann, 28 Jahre alt, Leine, wohnhaft in Lichtenfelden wohnhaft;

2. Philipp Häfner, 31 Jahre alt, Schreiner von Josefs, Marhöffer, daselbst wohnhaft;

3. Josefs Marhöffer, 28 Jahre alt, Leinenweber allda wohnhaft;

4. Philipp Schmidt, 37 Jahre alt, Rottenschmied in Zweibrücken wohnhaft;

5. Lorenz Wehrfritz, 34 Jahre alt, Handelsmann, Fruchter in Zweibrücken, bisweilen als Unterbeamter Commissionär in Rheinweiler wohnhaft;

6. Heinrich Reichard, 34. Jahre alt, Arbeiter in Rottenburger von Lamarche, Schwarz und Dörr in Zweibrücken wohnhaft;

7. Philipp Welker, 38 Jahre alt, Güterbestätter in Zweibrücken wohnhaft;

8. Carl Drees, 40 Jahre alt, Tuchscheerer, daselbst wohnhaft;

9. Johann Josefs Dörr, 40 Jahre alt, Rottenschmied, ebendaselbst wohnhaft; und

10. Georg Bender, 39 Jahre alt, Rottenschmied, ebenfalls in Zweibrücken wohnhaft.

Sie sodann diese Zeugen beeidigte vor seiner Aussage den Eid in den Worten: „Ich schwöre zu Gott, dem Allmächtigen und Allwissenden, die reine Wahrheit und nichts, als die Wahrheit zu sagen, so wahr mir Gott helfe!“ und entfernten sich der Zeuge Reichard, der nur als Ersatzmann vorgeladen war, auf folgende Ermahnung: „Auch schwöre ich, mein Gutachten als Sachverständiger nach meiner Ehre und meinem Gewissen abzugeben!“

Hiernach vernahmen die Zeugen die Frage als Präsidenten im Namen, Charakter, Alter, Stand und Wohnort, erklärten nun, auf Befragen, mit den Angeklagten nicht verwandt, nicht verschwägert und nicht in deren Diensten zu sein, — und wurden nunmehr ihre Aussagen, worüber der Gerichtsschreiber gleichzeitig Aufzeichnung führte.

Nach Anhörung der Angeklagten in ihren Erklärungen auf die ihnen vom Präsidenten vorgehaltenen Punkte;

Nach Verlesung der 6. Hauptbeilage in ihrem Inhalte und Abweisung der Vernehmung und schließliche Verurtheilung der Angeklagten zu den Kosten der Vertheidigung;

In Erwägung, daß nach den in erster Instanz gepflogenen Verhandlungen in Verbindung mit den Akten der Voruntersuchung den ersten Punkt mit Recht den Beweis der Thatsache

beider Appellanten als vollständig erbracht angenommen, und Kraft der in heutiger Sitzung d. k. Appellationsgerichts stattgefundene mündliche Verhandlung durch Zeugenvernehmung und Besichtigung von Sachen die Richtigkeit der erstrichterlichen Entscheidung sich und mithin verlangen müsste, und an der Schuld der Appellanten keinen Zweifel mehr übrig liess, als ob denselben nicht gelingen könnte, die gegen sie vorliegenden festgesetzten Beweismomente zu entkräften;

In Erwägung, dass der erste Richter die Thatsachen richtig qualificirt und den entsprechenden Gesetz in entsprechenden Weise angewendet, - die Berufung der Appellanten somit als unbegründet verfällt und sie all deren unterliegend auch kostenfällig sind;

Aus diesen Gründen

Erkennt das k. Appellationsgericht die vom den Appellanten Albrecht und Messner gegen das Urtheil des k. Bezirksgerichts zu Imst gebrachte vom 5. Februar 1862 eingebrachte Berufung als nicht begründet und verurtheilt die Appellanten solidarisch zu den Kosten der Berufungsäusserung, liquidirt zu zwanzig Gulden zwei und neunzig und einen halben Kreuzer.

In Anwendung der Art. 194. und 211. des Gesetzbuches über das Strafverfahren in Strafsachen und des Art. 55 des Strafgesetzbuches, - welche Gesetzstellen vom Präsidenten in öffentlicher Sitzung verlesen wurden und also lauten:

/ - eingerückten - /.

Also gesprochen und gesprochen am Tage, wie Eingangs angegeben ist.

v. Hermann

Hoffmann Fritzsch

Graf.

2. A. h.

Kostam:

Nr. 60.

Sitzung vom 28. März 1862.

Stempel	4. 05.	
Vorgeltung.	5. 08.	
Gerichtsbot.	8. 09.	
Zeugen	28. 40.	
Taxtally.	2. 40.	
Diäte	14. ·	
Porto	1. 33.	
	= 61. 15.	

Goldverkäufer:

v. Stiepsig	— 132. 48.	
- Falk	— 132. 48.	
- Fiske	— 132. 48.	

Hat das k. Appellationsgericht das Urtheil zu Recht erkannt, in seiner Zuschriftenkammer, Sitzung vom 28. März, versammelt und sitzend, - wo gegenwärtig waren: von Haerner, Director; Fritzsch, Collegial, Gugel, Hoffmann, Rüffer; Schmidt, erster Kanzlist, procurator; und Seel, zweiter Untergerichtsschreiber, - folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

1. Joseph Stiepsig, 85 Jahre alt, Privatförster,

2. David Falk, 52 Jahre alt, Landwirth, und

3. Johann Fiske, 24 Jahre alt, Zeugfärber, - alle drei zu Zyzalpina und Landeck Ludwigshafen wohnhaft, Appellanten vom einen Theile



des k. Zuchtpolizeigerichts zu Frankenthal vom 28. Februar 1862, – freundlich, im Parteien erscheinen;

gegen

die k. Kreisregierung, Appellatin, durch den k. Kreisregierungsrath Schmidt vertreten;

Nach vernommenem Vortrag des k. Appellationsgerichtsrathes Hitzfeld;

Nach Einsicht und Durchlesen der verschiedenen Schriften, insbesondere:

1° des angefochtenen Urtheils, wodurch die Appellanten der Contravention an dem am Gemeindewalde vom 16. Dezember 1861 vorübergehenden Jagdschutzmann Burg, Verhinderung von drei erlegten Rehgeissen überführt erklärt und einem jeden derselben in eine Geldbusse von hundert zwei und dreissig Gulden und vierzig Kreuzer, sowie solidarisch in die Kosten verurtheilt, liquidirt zu 53 Gulden 28 Kreuzer, – und dann auch den Priester Winsloe, Staatsanwaltschaftsverweser, für die Kosten einstweilen verantwortlich erklärte;

2° der Berufungserklärung der drei Appellanten vom 3. März 1862;

Nach Ansicht der Appellanten in ihren Erklärungen auf den ihnen vom Präsidenten vorgehaltenen Aufforderungen gemäss;

Nach Ansicht der k. Kreisregierung in ihrer Antwort auf Abweisung der Berufung und Verurtheilung der Appellanten zu den Kosten der Berufungsinstanz, unter solidarischer Haft;

In Erwägung, dass die beiden Appellanten Falk und Fisch in der heutigen Sitzung des k. Appellationsgerichts ihr früheres Geständniss, wie sie selbes bei der Verhandlung der Sache in erster Instanz abgegeben haben, widerrufen und in der Absicht beschönigend, dass sie zugeben, auf Aufforderung und auf Geheiss des Appellanten Stiftsrig die drei in Frage stehenden drei Rehgeissen am Abende des 16. Dezember v. Js., nach beendigter Treibjagd, aufgesammelt und sie aufstellt und zugerichtet zu haben, wie daran Zustand von den beiden Waldhütern Metzger und Schmitt sowie von dem k. Revierförster Niederreuther constatirt worden ist; dass sie ebenfalls zugeben, auf Geheiss und Aufforderung des genannten Stiftsrig die fraglichen Rehgeissen in den vorgefundenen Zustande in der Nacht des 17. Dezember v. Js. auf den Leichhof Bohl verbracht zu haben; –

dass nun zwar Appellant Stiftsrig jede Theilnahme an diesem Delicte in Abrede stellt, und behauptet, den gestrigen Falk und Fisch nur den Auftrag ertheilt zu haben, die 3 fraglichen Rehe aufzusammeln, wie sie dort schon vorfinden, wenn dass er jedoch gewusst haben, dass diese Rehe Geissen seien; – dass aber diese Behauptung Stiftsrigs um so weniger beachtet werden kann, als gerade die Jagd sein Lieblingsvergnügen ist und er als Jäger am Professionsverstande nicht im Mindesten in Zweifel sein konnte, ob die an den als Treiber angestellten Fisch vorgefundenen

Kosten:

I. der Instanz:

Stempel	1. 48.
Registry.	1. 52.
Gerichtsbot.	4. 16.
Zeugen	33. 08.
Sportelly.	3. 20.
Diäten	38. 44.
Canzlei	1. 48.
	= 83. 50. =

Solidarisch mit Diehl.

II. der Instanz:

Stempel	1. 24.
Registr.	1. 28.
Canzlei	1. 14.
	= 3. 06. =

Nr. 61.

Sitzung vom 28. März 1862.

Das k. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom acht und zwanzigsten März achtzehnhundert zwei und sechzig, – wo zugegen waren: von Faerber, Vorsitzer; Ritzfeld, Cotta, Gugel, Hoffmann, Räthe; Schmidt, erster Staatsprocurator, und Seel, zweiter Substitutsgerichtsschreiber, – folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Elisabetha Jacoby, 22 Jahre alt, Dienstmagd, zu Langzabern wohnhaft, Appellantin, an einem Urtheile des k. Zuchtpolizeigerichts zu Landau vom 14. Januar 1862, – in Vorhaft, zustand anhängig;

Gegen

die k. Staatsbehörde, Appellatin, durch den k. Staatsprocurator Schmidt vertreten;

Nach vorgenommener Berichte des k. Appellationsgerichtsrathes Gugel;

Nach Einsicht und Vorlesen der vorliegenden Schriften, insbesondere:

1° des angefochtenen Urtheils, wodurch die Appellantin der Entwendung einiger Gulden Münze und einer silbernen Anker-Uhr, vom 9. Januar

Abschrift sub Nr. 1024 vigil. Taxe 1 zu Zweibrücken den 4. April 1862 für 28 K. Z. 104. f. 61. C. f. Lang Kriegsdorfer.

Also gesprochen und gesprochen am Tage, wie oben bemerkt.

v. Faerber
Ritzfeld
Hoffmann
Gugel.

1862, sowie der nachgesuchten Entschädigung von
gröstaren Theilen Gelds in Betrag des Jahres
1861, Akten zum Verstreifen der Familie Menings-
haus in Langgarten, – und den Andreas Dichl,
Schuster-gesellen von Hirschau, der Ehrlosigkeit an-
klage im Betrage des Jahres 1861 verübten Gehalts-
verwendungen durch Haftung, – für überführt er-
klärt, und die Appellantin Jacoby in eine Ge-
fängnisstrafe von vier Jahren, den Dichl in eine
solche von einem Jahre, und Beide solidarisch in
die Kosten verurtheilt sei, liquidirt zu 83
Gulden 50 Kreuzer, – und als endlich beide von
den übrigen Anschuldigungen, als nicht überführt,
freizusprechen;

2° der Berufungserklärung der Appellantin
vom 24. Februar 1862;

Ferner Anführung der Appellantin in ihren
Erklärungen und die ihr vom Präsidenten auf-
gehaltenen Anschuldigungspunkte;

Ferner Anführung der k. Staatsbehörde in
ihrem Antrage auf Abweisung der Berufung
und Bestätigung der Appellantin zu den
Kosten der Berufungsinstanz;

In Erwägung, daß Appellantin von
allen Entfernungen, deren sie durch das von
gegenstand Urtheil als überführt erklärt
und zu einer Gefängnisstrafe verurtheilt wurde
nur die vom 9. Januar c. Js. zugiebt, wo-
sie der Familie Jakob Menningshaus in Lang-
garten eine silberne Cylinderuhr nebst goldener
Kette und einige Stücken baares Geld entwendete,
– alle übrigen Entwendungen aber in Abrede
stellt;

daß sie jedoch diesen Abläugnen durch nichts unter-
stützen kann, während im vorgestandenen Urtheile
alle Momente erschöpfend aufgezählt sind, welche
den Beweis ihrer Schuld bezüglich aller ihr zu Last
gelegten Entwendungen als erbracht darstellen,
so daß der erste Richter mit vollem Rechte die
Appellantin der ihr ungültigen nachgesuchten Diebstähle
Entwendungen für überführt erklärt, und, in
richtiger Anwendung des Gesetzes, auf eine dem
Grade der Verschuldung der Appellantin ent-
sprechende Strafe rechtsgesprochen hat, – ihre
Berufung somit ist Abweisung, auf Bestätigung
der Strafe dieser als ungegründet zu ver-
werfen ist;

Aus diesen Gründen

Erkennt der k. Appellationsgerichtshof in
sache der Appellantin Jacoby, gegen das Urtheil des
k. Justizpolizeigerichtes zu Landau vom 14. Fe-
bruar 1862 eingelegte Berufung als nicht be-
gründet und verurtheilt die Appellantin zu den
Kosten der Berufungsinstanz, liquidirt zu
drei Gulden sechs Kreuzer.

In Anwendung der Art. 194. und 211 des
Gesetzbuches über das Verfahren in Strafsachen,
welche vom Präsidenten in öffentlicher Sitzung ver-
lesen wurden und also lautet ist – einzurücken –.

Also geschehen und gefertigt wie Freya, wie Einigung angegeben ist.

v. Heinemann

v. Ostrzyck Cötter Kitzfeld

Hoffmann

Pauly.

Nr. 62.

Sitzung vom 4. April 1862.

Das k. Appellationsgericht der Stadt zu Frankfurt, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom vierten April achtzehnhundert zwei und sechzig, - wo zugegen waren: von Haerner, Director, Seitzfeld, Cotta, Serini, Hoffmann, Kolb, - und zwar Rath Serini in Verhinderung der übrigen Mitglieder der Correctionellkammer und der Civilkammer zugegogen; Schmidt, erster Gerichtsschreiber; und Seel, zweiter Substitutgerichtsschreiber, - folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

der k. Staatsbehörde, Appellantin, wegen eines Urtheils des k. Zuchtpolizeigerichts zu Frankfurt vom 31. Januar 1862, - Sache der k. Staatsprocurator Schmidt vertreten;

Gegen

Adam Wetzler, 42 Jahre alt, Wirth und Gastwirth, zu Preyer wohnhaft, Appellat, - in Person erschienen, unter Assistenz seines Vertheidigers, des k. Advocaten Heinz;

Nach, vernommenem Vortrage des k. Appellat. Berichterstatters Hoffmann;

Nach Einsicht und Verlesen der vorgelegten Schriften, insbesondere:

1° des angefochtenen Urtheils, wodurch der Appellat Wetzler wegen eingestandener Verjährung von dem ihm zur Last gelegten Delicte der Erlangung einer Reisepaß freigesprochen ist;

2° der Berufung der k. Staatsbehörde vom 1. Februar 1862;

Nach Anführung der k. Staatsbehörde in ihrer Rechtfertigung auf Reformation des angefochtenen Urtheils und Verurtheilung des Appellaten wegen des ihm imputirten Delicts der Erlangung einer Reisepaß zu einer angemessenen Geldstrafe sowie zu den Kosten;

Nach Anführung des Appellaten in seiner Vertheidigung auf die ihm von Präsidenten vorgehaltenen Anschuldigungspunkte;

Nach Anführung seines Vertheidigers, welcher Antrag auf Abweisung der Berufung der

k. Kreisbehörde;

Nimmt das k. Appellationsgericht die Berufung und verlegt den Ausspruch über Urtheil in seine öffentliche Sitzung vom 18. April 1862, Morgens 9 Uhr.

Also gesprochen und gesprochen vom Tage, wie Eingangs angegeben ist.

H. Hermann

Abschrift für k. Kreisbehörde zu No. 1111. wurde angefertigt zu Zweibrücken den 22. April 1862 Zehn 964. Bl. 104. f. 38. P. v. d. Kanzleidiener.

Hoffmann Cotta Schrieb

Hitzfeld Trenk.

2. R. f.

Nr. 63.

Zeugen:

Sitzung vom 4. April 1862.

Kanzel 1. 24.
Bayersdorf. 1. 24.
Gerichtsbot. 1. 02.
Zeugen 1. 24.
Canzlei 1. 08½
= 6. 19½

Das k. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom vierten April acht hundert zwei und sechzig, - an zugegen waren von Haerner, Director; Hitzfeld, Cotta, Serini, Hoffmann, Räthe; - und zwar Rath Serini bei Verhinderung der übrigen Mitglieder der Correctionskammer und der Civilkammer zugezogen; - Schmidt erster Kreisprocurator; und Seel, zweiter Untersuchungsrichter, - folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Peter Bröcker, 19 Jahre alt, Taglöhner, zu Mittelbergheim im Canton Klingenmünster wohnhaft, Appellant von einem Urtheile des k. Friedensgerichts zu Zweibrücken vom 12. März 1862, in Uebertretungssachen erschienen;

Gegen

Den k. Kreisbehörde, Appellatin, durch den k. Kreisprocurator Schmidt vertreten;

Nach, vernommenen Berichte des k. Appellationsgerichtsrathes Cotta;

Nach Einsicht und Verlesen der nachstehenden Schriften, und besonders:

1° Des angefochtenen Urtheils, wodurch der Appellant, wegen der Entfernung vom Kleidungsstücken und Verhaftung zum Nachtheile der Arbeiter Hildebrand Wester von Trier und Mathias Körber von Hochlingen, vom 7. Januar 1862, für überführt erklärt und deshalben zu einer Gefängnißstrafe von einem Jahre und zu den Kosten verurtheilt ist, dispositiv zu 3 fl. 18 kr; - und wo die Kläger gegen den bestätigungsmeldeten Gegenstand von Eingangsmeldung vorverwiesen;

2° der Berufungserklärung des Appellanten vom 18. März 1862;

Nach Anführung des Appellanten in seinen Erklärungen vor dem Präsidenten vor,

gestellten Berufungspunkte;

Was Berufung der k. Staatsbehörde in seinem Antrage auf Abweisung der Berufung und Verurtheilung des Appellanten zu den Kosten der Berufungsinstanz;

In Erwägung, dass, wenn auch nach den Akten gewiss, als den in beiden Instanzen abgegebenen Zeugenaussagen des Appellanten in objektiver und subjektiver Beziehung der Thatbestand als hier strafbaren Effekten-Diebstahls als feststehend angenommen werden muss, und ferners in dieser Beziehung das erstrichterliche Urtheil gerechtfertigt ist, - dass über den Werth der entwendeten Gegenstände gerade Zeugenbeweis vorliegt, indem für die angenommenen Preise nur 12 Gulden oder 21 Gulden in keinem sicheren Anhaltspunkte bestehen, als die Denunciantin nicht nöthig fanden, darüber Zeugen vernehmen zu lassen und die Möglichkeit nicht ausgeschlossen ist, dass der Werth dieser Effekten auch zu weniger als 25 Kreuzer oder 11 Gulden 40 Kreuzer sei, - weshalb, und da Appellant bisher einen sehr guten Ruf genoss, auch sehr jung und auch noch nicht gerichtlich bestraft worden ist, die vom ersten Richter gegen ihn verhängte Strafe gerechtfertigt zu ermässigen ist,

Aus diesen Gründen

Erkennt der k. Appellationsgerichtshof zu Innsbruck als

Appellanten Bröcker gegenüber Urtheil des k. Kreisgerichtes zu Innsbruck vom 12. März 1862 eingelegte Berufung als in der Hauptsache nicht begründet und verurtheilt den Appellanten zu den Kosten der Berufungsinstanz, bezüglich gleichen Gulden ein und einen halben Kreuzer, falls gegen das erste Urtheil gegen ihn vom jüngste Gefängnissstrafe von einem Jahre auf einen halben in der Dauer von drei Monaten lautet.

In Gemässheit der Art. 194. und 201. des Gesetzes, betreff über das Strafverfahren, welche vom Gerichtshofe in öffentlicher Sitzung vorgelesen wurden und also lauten:

/- eingerückten -/.

Also gesprochen und gesprochen vom Tage, wie Eingangs angegeben ist.

v. Lemmen

Hitzfeld

Hoffmann

Serini

Ruhl.

2. R. f.

Nr. 64.

Sitzung vom 4. April 1862.

Zeugen:

Krampel	1. 92.	Das k. Appellationsgericht der Isar zu Isar.
Regierung.	2. 20.	beraten, in seiner Fünfzehnerkammer, sich in der öf-
Gerichtsbot.	3. 41.	fentlichen Sitzung vom vierten April abgehandelt
Zeugen	12. 18.	zwei und fünfzig, wo zugegen waren: von Kaerner,
Anzahl	1. 11½	Director, Fritzfeld, Cotta, Serini, Hoffmann, Rath,

= 21. 19½ — und zwar Rath Serini bei Verfinsterung der übrigen Beisitzer der Correctionellkammer und der Civilkam- mer zugezogen; — Schmidt, erster Staatsprocurator, und Seel, zweiter Untergerichtsschreiber, — folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Johann Martin Groß, 51 Jahre alt, Häus- ler, zu Carlsberg im Canton Grünstadt wohnhaft, Appellant von einem Urtheile des k. Zuchtpolizei- Gerichts zu Frankenthal vom 25. Februar 1862, an Parteien erschienen, unter Beistand seines Vertheidi- gers, des Rechtsconsulenten Rosenberger,

Gegen

die k. Staatsbehörde, Appellatin, durch den k. Staatsprocurator Schmidt vertreten;

Nach Einsicht und in Erwägung eines Ur- theils dieses Gerichtshofes vom 21. März 1862, wo- durch die weitere Verhandlung dieser Sache auf die heutige öffentliche Sitzung des k. Appellations- Gerichts daher vertagt worden ist; — und nachdem der k. Appellationsgerichtsrath Hoffmann wegen an- hinderter Verrichtung des Gerichts wiederholt und ständigen Gerichts in dieser Sache ersetzt und

sich verhinderten Abtausches vorgetragen hatte;

Liess der Präsident den in dieser Sitzung vorgeladenen Zeugen Johann Schwalb, 43 Jahre alt, Taglöhner, in Kranken wohnhaft, vortreten und warnte ihn auf die Heiligkeit und Wichtigkeit des Eides, und besonders auf die zeitlichen und ewigen Folgen des falschen Zeugnisses aufmerksam, worauf derselbe den sich beigefügten in den Worten: „Ich schwöre zu Gott, dem Allmächtigen und Allwissenden, die ganze Wahrheit und nichts, als die Wahrheit, zu sagen, so wahr mir Gott helfe!“ Nachdem der Zeuge die Fragen des Präsidenten und Namen, Vornamen, Alter, Stand, und Wohn- ort beantwortet, auf, auf Befragen, erklärte, nicht Partei, mit den Appellanten nicht verwandt, nicht verpflichtet, und nicht in seinem Dienste zu sein, wurde er seine Aussage, über welche der Gerichts- schreiber gedrängte Aufzeichnung führte.

Nach Anhörung des Appellanten in seinen Erklärungen auf die ihm vom Präsidenten vorge- haltenen Anschuldigungspunkte;

Nach Anhörung seines Vertheidigers in seinen Anträgen auf Freisprechung, subsidiarisch auf Milderung der Strafe des Appellanten;

Nach Anhörung des k. Staatsbehörde in seinen Anträgen auf Abweisung der Berufung und Ver- urtheilung des Appellanten zu den Kosten der Berufungs-Instanz;

In Erwägung, dass sich aus der Verhandlung der Parteien und insbesondere aus der Deposition des heute vernommenen Zeugen Schwalb ergeben, dass

Appellant die zwei Viertel Klafter Holz, welche er am 10. Dezember abhin aus dem Walde neu, Schenke Hüte, neu zwei verschiedenen im Walde befindlichen, neu Arbeiten erfolgten Holzstößen gebracht hatte, weil sich diese aus den vorhandenen Wegaufgrüben, die der protocollirende Junge Schreiber freylich verfolgte, nicht ungewaltsamlich heraus gestellt;

dass dieser die Angabe des Appellanten, als sei er das fraglische Holz nur neu einem einzigen im Walde befindlichen, neu ihm erfolgten und mit Nro 283 versehenen Holzstoße genommen, offenbar unrichtig ist;

dass, wenn nun auf Seiten des Appellanten und bei der in dieser Beziehung immer noch obwaltenden Zweifel angenommen werden muss, dass der eine der neuen gebrachten Holzstöße mit einer unrichtigen, aber doch zu seinem erfolgten Holze gehörigen Nummer 283 versehen war, und er sich dieser beim Laden dieses Holzstoßes in gutem Glauben befand, — dass doch immerhin bezüglich des zweiten neu ihm gebrachten, ein Viertel Klafter Holz enthaltenden Stoßes angenommen werden kann, weil die Nummer 283 nur an einem dieser Stöße sich befinden konnte und beide Stöße etwa 50 Meter neu einander entfernt stehen;

dass sich dieser Appellant jedenfalls der Entwendung eines Viertel Klafters Holzes schuldig gemacht hat, seine Berufung dieser nur theilweise gerechtfertigt und die neue ersten Richter entgegenstehende Strafe in geeignetem Maasse zu reduciren ist;

Aus diesen Gründen

Unter theilweiser Annahme der vom Appellanten gegen das Urtheil des k. Friedensgerichts zu Frankenthal vom 25. Februar 1862 angelegten Berufung als gerechtfertigt, erklärt das k. Appellationsgericht den Appellanten der Entwendung eines Viertel Klafters Holzes für überführt und verurtheilt denselben zu den Kosten der Berufungsinstanz, sowie, eigentlich zu dreißig Gulden zwanzig und halb Kreuzer; reformirend jedoch die vom ersten Richter gegen ihn verfügte Gefängnißstrafe auf eine solche von vier Tagen.

In Anwendung der Art. 194. und 211. des Gesetzbuches über das Verfahren in Strafsachen, welche vom Präsidenten in öffentlicher Sitzung verlesen wurden und also lauten:

/- eingerückten -/.

Also gesprochen und gesprochen am Tage, wie Eingangs angegeben ist.

W. Hemmann

Metzler

Hoffmann

Seviri

Imhof.

(Nr. 65.)

Sitzung vom 10. April 1862.

Das k. Appellationsgericht der Isarkreis zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom zehnten April achtzehnhundert zwei und sechzig, wo zugegen waren von Kaerner, Director; Kitzfeld, Cotta, Serini, Hoffmann, Räthe, - und zwar Rath Serini bei Verhinderung der übrigen Mitglieder der Correctionalkammer nur mit der Civilkammer zugegen, - Schmidt, erster Staatsprocurator; und Seel, zweiter Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

der k. Staatsbehörde, Appellantin vom einem Urtheile des k. Zuchtpolizeigerichts zu Landau vom 31 Januar 1862, kund den k. Staatsprocurator Schmidt vertreten;

Gegen

Adam Wetzler, 42 Jahre alt, Wirth und Gerichtsmann, zu Hayna wohnhaft, Appellat, - in Person erschienen, unter Assistenz seines Vertheidigers, des k. Advocaten Heinz;

Nach Einsicht und in Erledigung eines Urtheils dieses Gerichtshofes vom 4. l. Mts, wodurch der Entscheidung des Urtheils in dieser Sache in die heutige öffentliche Sitzung des k. Appellationsgerichts verlegt worden ist;

In Erwägung, dass die Zuchtpolizeiverordnung vom 30. Juli 1814 in Art. 168 verfügt, dass die Berufungsfrist in Forstfrevelsachen nach der Mauth, vom Tage der Verkündigung des Urtheils bis zum Tage der geschehenen Berufung gerechnet, für alle Forstfrevel, überall, wo diesen der Forstbeamte gesetzlich entdeckt worden ist, und auf die Forst, soweit der Frevler nicht bekannt ist, festgesetzt bleiben soll;

Dass in der mündlichen Verordnung, Art. 176, bestimmt ist, dass die Zuchtpolizei, die Constatirung, Verfolgung und Bestrafung der Zuchtfrevel nach den hierüber noch französischen Gesetzen beibehalten werden sollen, die deshalb eine besondere Verordnung erwarten sein wurde, mit dem Zusatze, dass die Berufungsfrist, wie bei den Forstfrevelsachen, auf drei Monate festgesetzt sei, ohne übrigens hierbei die Unterscheidung zwischen dem Falle, wo der Frevler bekannt, und dem, wo er unbekannt ist, zu wiederholen;

In Erwägung, dass vom unterm 21. Dez. dieses Jahres die in Rede stehende Verordnung erschienen ist, und dass durch dieselbe, vom Art. 26, die französischen Zuchtgesetze, insoweit sie nicht ausdrücklich haben, sollen wurden, ausser Kraft gesetzt worden sein;

Dass indessen die angeführte Zuchtverordnung bezüglich der Berufungsfrist der Zuchtfrevelsachen keine Bestimmung enthält und dieser die Verfügung der obenangeführten Art. 176 der Verordnung vom 30. Juli 1814 folgerichtig so lange aufrecht erhalten bleiben muss, als sie nicht auf gesetzlichem Wege aufgehoben sein wird;

In Erwägung, dass die angeführte Verordnung vom Jahre 1814 in ihren Art. 168 und 176 an und für sich

über und ihrem Rechtsbeistand nach ungewandtig ist.

Dass ihr offenbar die Absicht zu Grunde liegt, dass sie in den Artikeln 638 und 640 des Code d'instr. c. enthaltene gemeine Recht in Betreff der Verjährung der Klagen und Contraventionen abzuändern und durch andere, der gegenwärtigen Gesetzgebung der Forst, Klagen und Zeugenverhältnisse angemessenere Vorschriften zu ersetzen;

Dass sie daher die Zweckmäßigkeit des gemeinen Rechts verkennt und sogar eine dem Gesetzgeber unbekannte Neuerung, wenigstens hinsichtlich der Forstfrevel, in der Absicht einzuführen hat, dass die dreimonatliche Verjährungsfrist im Falle der Unbekanntschaft des Thäters nur dann verlängert werden soll;

Dass sie ferner, um Gegensätze zum gemeinen Rechte, eine Unterbrechung der Verjährung der Klagen durch vorläufige Feststellung oder über Zweifel durch vorläufiges Verfahren gegen den Beschuldigten unbekannt ist;

Dass sie endlich nur eine einzige Art der Unterbrechung der Verjährung kennt, nämlich die Unterbrechung derselben durch Verurtheilung des Forst- oder Zeugstrafbaren vor den Strafrichter;

Dass das über diese Punkte in der Klage gegen die angefochtene Entscheidung enthaltene Räsonnement unzulässig sein würde, wenn aus demselben wirklich gegen die Verordnung gefehlerte Rügen, statt der in der Verordnung gebrauchten Worte „Verurtheilung" die Worte „Anklage oder Eid des Beschuldigten vor den Untersuchungsrichter oder seinen Delegirten

zum Behufe der vorläufigen Verwahrung und Confrontirung zu verstehen sei, – weil sich in diesem Falle der Vorwurf der Verletzung jener ungültig und ungenau ausgedrückt haben würde, was nicht angenommen werden kann, und weil nach dem Zusammenhange, für welchen in erster Reihe die ganze Verordnung erlassen worden ist, gar keine vorläufige Zeugenvernehmung oder Confrontirung des Beschuldigten verstanden werden soll, wie sich aus der Gesammtheit der Verfügungen der mehrerwähnten Verordnung und insbesondere aus Art. 142. derselben nicht ungewandtigste ergiebt, der gebrauchte Ausdruck „Verurtheilung" dieser nur die Leitung des Beschuldigten vor den Strafrichter bedeuten kann;

In Erwägung, dass der Fall, auf welchen sich der Art. 176. der bezogenen Verordnung die Vorschriften des gemeinen Rechts bezüglich der Verjährung der Forst- und Zeugstrafen aufgehoben hat und dieser nur die Bestimmungen jenes Artikels, nicht aber die des gemeinen Rechts in Anwendung gebracht werden können, wenn es sich um der Verjährung eines Zeugstrafs handelt;

Dass deshalb ein vorliegender Fall, wobei es sich gegen einen Frevler handelt, blos zu untersuchen bleibt, ob wahrem Sinn und Geiste des Angeklagten zum Vorwurf gemachte Vergehen und die ihm zugestellte Verurtheilung vor dem Strafgesetz stehen, der Frage aber, welchen Einfluss dasselbe, gegen welche Verjährung zu Stande kam,

mügen, sind und so mangiger zu vernehmen ist, als zwischen dem Advokaten Dr. Byzantius und dem Advokaten Schultz, der die Beschwerde verfasst, beschuldigt und überführt erklärt wurde, ebenso in Einem und demselben Akte gegen beide zwei Advokaten wurden ist, – wieder seitdem auf mehr als eine Censurstrafe besteht;

In Erwägung, dass durch ein Kontumazialerkenntniss des Kreisgerichts Elmbach vom 12. Oktober 1861 bestraft ist, dass vom Byzantius ausserhalb eines Gemeinderaths vom Einzanfeld eine Versammlung abgehalten worden sei;

dass Byzantius durch gehörig registrirten Akt des Gerichtsboten Doler vom Byzantius erst am 25. Januar 1862 dieses Urtheil wegen vor der Hochpolizeikammer zu Landau gerufen worden ist;

dass dieser aber dem Byzantius den zum Erscheinen gesetzten Termin zu kurz gegeben, indem zu der Vorladung vor die Verschworenen mehr als drei Tage verflossen sind, mithin Kontumazialerkenntniss eingetreten und es ganz gesetzwidrig ist, aus blossem Grund die Bestätigung der angefochtenen Busse binnen der gesetzlichen Frist nicht stattgehabt hat, indem der Art. 176. der strafrechtlichen Prozessordnung allgemein verfügt und keine Ausnahme kennt,

dass sich demnach das erstinstanzliche Urtheil vollständig rechtfertigt und aufrecht zu erhalten ist;

Aus diesen Gründen

Urtheilt der k. Byzantiusbezirksgerichtshof in der Sache der k. Staatsbehörde gegen das Urtheil des k. Hochpolizeigerichts zu Landau vom 31. Januar 1862 einzig, dass Berufung als unzugelassen ab,

Also geschehen und gesprochen zu Speyer, wie Eingangs angegeben ist.

v. Hermann

Hoffmann — Hitzfeld. — Servais

Abschrift für d. Handelsgericht sub Nr. 1112 visirt u. ausgestellt zu Zweibrücken den 22. April 1862
Liebst l. ff. Akt. Bd. 104. f. 78. l. 3.
Lang Kanzleidirektor.

Nr. 66.

Sitzung vom 10. April 1862.

Der k. Byzantiusbezirksgerichtshof zu Zweibrücken, in seiner Hochpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom zehnten April achtzehnhundert zwei und sechzig, wo zugegen waren: — von Kaerner, Direktor; Hitzfeld, Otto, Jugel, Hoffmann, Räthe; Schmidt, erster Staatsprocurator; und Seel, zweiter Substitut, – hat, gemäss Urtheil erkannt:

In Sachen

Peter Jung, 62 Jahre alt, Ackersmann, zu Hatzenberg, im Canton Rheinzabern, wohnhaft, Appellant von einem Urtheile des k. Hochpolizeigerichts zu Zweibrücken vom 12. des März,

1862, – in Parteien erschienen;

Gegen

die k. Staatsbehörde, Appellatin, durch den k. Staatsprocurator Schmidt vertreten;

Nach vernommenem Berichte des k. Appellationsgerichtsrathes Kitzfeld;

Nach Einsicht und Anhörung der vorgetragenen Schriften, und besonders:

1° des angefochtenen Urtheils, wodurch der Angeklagte der Entwendung eines Stückes Stoffes zum Nachtheile des Schneiders Stuckij zum Schadenersatze, am 13. Januar 1862, überführt erklärt, und deshalben zu einer Gefängnißstrafe von acht Tagen, einer Geldbuße von 8 Gulden, und in die Kosten verurtheilt worden, liquidirt zu 14 Gulden 54 Kreuzer;

2° der Berufungserklärung des Appellanten vom 12. März 1862;

Nach Anhörung des Appellanten in seinen Erklärungen und Anträgen, und des zum Vicepräsidenten ernannten Berichterstatters;

Nach Anhörung der k. Staatsbehörde, welche die Entscheidung dieser Sache dem Ermessen des k. Appellationsgerichtes zu überlassen erklärte;

In Erwägung, daß Appellant Jung die ihm angelastete diebische Entwendung in Abrede stellt, und behauptet, er habe zwar den fraglichen Stoff eine kritische Momente in der Hand gehabt, aber nicht aus seiner Absicht gezogen (gezogen) sondern von der Straße genommen; – daß es zur näheren Klärung dieser Behauptung und zur Erforschung der Wahrheit in dieser Sache nöthig erscheint, eine Wiederholung der Proze und Abhörung Zeugnisse anzuordnen;

Aus diesen Gründen

Erkennt das k. Appellationsgericht die weitere Verhandlung dieser Sache in seiner öffentlichen Sitzung vom 24. April 1862, Morgens 9 Uhr;

Und verordnet, daß zur Vernehmung der beeideten Schneidergesellen Franz Fortuna und der Bürgermeister Abrittschenk von Hallersberg, in die Sitzung dieses Gerichtshofes vom 24. April müssten als Zeugen vorgeladen werden sollen, – dem Appellanten aufgetragen, in dieser Sitzung wieder schon neue Verhandlung zu erscheinen, und ihm die Vorladung von Vertheidigungszeugen überlassend.

Also gesprochen und gesprochen vom Tage, wie Eingangs angegeben ist.

v. Hermann

Jung

Hoffmann

Kitzfeld

Nr. 67.

Sitzung vom 10. April 1862.

Das k. Appellationsgericht der Stadt zu Zwei-
brücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in d
öffentlicher Sitzung vom zehnten April achtzehn-
hundert zwei und sechzig, – wo zugegen waren: –
von Kaerner, Director; Hitzfeld, Cotta, Jugel, Hof-
mann, Räthe; Schmidt, erster Staatsprocurator; –
Sel, zweiter Substitut-Gerichtsschreiber, – folgendes Urthei
erlassen:

In Sachen

Staatsprocurator Post, 54 Jahre alt, selbstständig, zu
Zweibrücken, und Consorten dieses wohnhaft, Appellant
wegen einem Urtheile des k. Zuchtpolizeigerichts zu
Zweibrücken vom 12ten März 1862, – an Farben v
schienen;

Gegen

Den k. Staatsprocurator, Appellanten, durch den
Staatsprocurator Schmidt vertreten;

Nach vorgenommenem Vortrage des k. Appellations-
gerichtsrathes Hoffmann;

Nach Einsicht und Vorlesen der vorliegenden
Schriften, mündlichen:

1° des angefochtenen Urtheils, wodurch den Appel-
lanten der Staatsprocurator Bürgermeisterei
und des Arbeitsburschen aus Hilbesweg, zur Zeit ab-
wesend und denselben in eine Gefängnißstrafe v
einem Tage und zu den Kosten verurtheilt hat,
gemildert zu 13 Gulden 08 Kreuzer;

2° der Berufungserklärung des Appellanten vom
12. März 1862;

Nach Anhörung des Appellanten in seinen
Erklärungen und Anträgen zum Protokolle vor
gehaltenen Vertheidigungsgründen;

Nach Anhörung des k. Staatsprocurators in seinen
Anträgen auf Abweisung der Berufung und Ver-
urtheilung des Appellanten zu den Kosten der Be-
rufungsinstanz;

Nimmt das k. Appellationsgericht die Sache
in Berathung und verkündet das Urtheil
in seiner öffentlichen Sitzung vom 24. April
1862, Morgens 9 Uhr.

Also gesehen zu Zweibrücken, wie Eingangs
angegeben ist.

v. Kaerner

Jugel Hitzfeld

Hoffmann

Schmidt.

der Verschuldung des Appellanten angenommene Verstoß nachgewiesen wurde, dessen Bestrafung daher auch in allen Beschwerdepunkten als unbegründet abzuweisen ist;

Aus diesen Gründen

findet das k. Appellationsgericht Urkunde erkannt über die Nichtigkeitsbeschwerde des gegenwärtig anwesenden Appellanten Bertenbach, namentlich auch – in contumaciam erkennend – die neue demselben gegen das Urtheil des k. Bezirksgerichtes zu Landau vom 21. Februar 1862 eingelegte Berufung als nicht gerechtfertigt und verwirft dieselbe zu den Kosten der Berufungsinstanz, eigentlich zu sieben Gulden neunzig Kreuzer und sieben Pfennig.

In Anwendung der Art. 186. 194. und 211 des Gesetzbuches über das Verfahren in Strafsachen, welche vom Präsidenten in öffentlicher Sitzung vorgelesen wurden und also lautet:

/– ausgedrückten –/.

Also gesprochen und gesprochen zu Speyer, wie hienorts angegeben ist.

v. Hermann

Hitzfeld

Hoffmann Cotta

Engel

Siegel

Abschrift zur Zustellung auf Nr. 1113 recht a anhero
zu Frankenthal den 22. April
1862. Bd. 104. f. 71. C. 4. Lang
Kurzendörfer.

DIMENSIONS-STEMPEL 21 Kreuzer

Nr. 69.

Sitzung vom 11. April 1862.

Das k. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom elften April achtzehnhundertzwei und sechzig, – wo zugegen waren: von Raesfeld, Director, Hitzfeld, Cotta, Engel, Hoffmann, Rittha; Schmidt, erster Staatsprocurator; und Seel, zweiter Substitut-Greffier, – folgendes Urtheil erlassen:

1. Cl. f.
Kosten:

Stempel	1. 17.
Register	„ 66.
Grundtaxe	„ 29.
Copialien	1. 36.
=	4. 18. =

In Sachen

Emil Combe, 27 Jahre alt, Fruchtmesser, Lutheraner von der Lutherpfarrei zu Neustadt a/H, geboren und heimathberechtigt zu Bergzabern, im Canton Pirmasens in der Pfalz, zuletzt wohnhaft in Neustadt a/H, – Civilbeklagter und Appellant von einem Urtheil des k. Zuchtpolizeigerichts zu Frankenthal vom 11. März 1862, – im Termine erschienen, unterstützt seinem Vertheidiger, dem k. Advocaten Gink;

Gegen

Wilhelm Knapp, 45 Jahre alt, Taglöhner von der Lutherpfarrei zu Neustadt a/H, geboren zu Kaiserslautern, und daselbst im besagten Neustadt wohnhaft, Civilkläger und Appellat, – ebenfalls im Termine erschienen, assistirt von seinem Vertheidiger, dem k. Advocaten Vollmar; und

Gegen

die k. Staatsprocuratur, Strafappellatin, durch den k. Staatsprocurator Schmidt vertreten;

Vors namens des Königs d. k. Appellat.
Generalauditoriat Vogel;

Vors Einsicht und Verlesen der vorliegenden Akten, insbesondere:

1° des ergangenen Urtheils, wodurch der Civilkläger und Appellant Combe der Verbrechung des Civilklägers überführt erklärt und demselben in eine Gefängnißstrafe zum Theil Zwangs, zum Theil durch Leibesstrafe in eine Entschädigung von Hundert Gulden zu Gunsten des Civilklägers Knapp, unter Abweisung des Klägers gefasst, und in sämmtliche Kosten verurtheilt sei, mit Aufhebung aller durch die Leistung der Widerklagten Fahr und Koch entstandenen Kosten, welche dem Civilkläger zur Last gelegt worden, - eigentlich die dem Civilklagten Combe zur Last fallenden Kosten zu 39 Gulden 21 Kreuzer, dann den Civilkläger betreffenden Kosten zu Gunsten von Fahr zu 24 Gulden 17 Kreuzer und zu Gunsten von Koch zu 6 Gulden 33 Kreuzer, - und also auch die Civilbeklagten Fahr und Koch des ihnen zur Last gelegten Klagegrundes nicht überwiesen erklärt, die Entgegennahme von Klage und Kosten fortgesprochen, und schließlich den klägerischen Antrag auf Freisprechung zur Wahrscheinlichkeit des vorgefassten Urtheils als nicht begründet abgewiesen hat;

2° der Berufungserklärung des Appellanten Combe vom 11. März 1862;

Vors Anführung des Civilbeklagten und Appellanten in seinen Erklärungen und Ein-

seitens vorgefallenen Verhandlungspunkte;

Vors Anhörung des Civilklägers und Appellaten Knapp in seinen bezüglichen Erklärungen und Einlassungen;

Hierauf der Präsident den vom Appellanten geworbenen Zeugen Julius Vogel, 29 Jahre alt, Kaufmann, in Neustadt a. H. wohnhaft, vorbringen, und machte ihn auf die Folgen des falschen Zeugnisses aufmerksam, worauf derselbe den Eid in der Weise leistete: „Ich schwöre zu Gott, dem Allmächtigen und Allwissenden, die ganze Wahrheit und nichts, als die Wahrheit zu sagen, so wahr mir Gott helfe!“ Hierauf der Zeuge die Fragen des Präsidenten um Namen, Vornamen, Alter, Stand und Wohnort beantwortet hatte, auf erklärte, mit dem Parteien nicht verwandt, nicht verschwägert und nicht in ihrem Dienste zu sein, machte er seine Aussage, worüber der Gerichtsschreiber gleichzeitig Aufzeichnung führte.

Vors Aufforderung des Vertheidigers des Appellanten in seinem Antrage: „es gefalle dem k. Appellationsgerichte, mittelst Referenz des angefochtenen Urtheils die Klage abzuweisen, mit Verurtheilung des Klägers zu den Kosten beider Instanzen; - subsidiarisch die gegen den Appellanten verhängte Gefängnißstrafe aufzuheben, in eine Geldstrafe zu verwandeln, die dem Knapp zugesprochene Entschädigung in angemessener Weise zu reduciren und über die Kosten zu erkennen, wie Rechtens.“

Vors Aufforderung des Vertheidigers des Appellaten Knapp, in seinem Antrage: „es gefalle dem k. Appellationsgerichte, die Berufung als unbegründet zu verwerfen, unter Verurtheilung des Appellanten in die Kosten;

Vors Aufforderung der k. Staatsbehörde in ihrem Antrage auf Abweisung der Berufung und Verurtheilung des Appellanten zu den Kosten der Berufungsinstanz;

In Erwägung, daß die Thatsache und mündlichen Aus-

2 R. f.

Nr. 70.

Sitzung vom 11. April 1862.

Kosten:

Vanzal . 96.
Bergsträß . 88.
Lenglar 1. 17.
= 2. 41.

Vor dem k. Appellationsgerichte der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom elften April achtzehnhundert zwei und sechzig, - wo zugegen waren: von Kaerner, Director, Hitzfeld, Cotta, Engel, Hoffmann, Krätz; Schmidt, erster Kreisprocurator; und Seel, zweiter Rutarygerichtsschreiber, - folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Susanna Knies, 20 Jahre alt, ohne Gewerb, in Untersuchungsstand verhaftet, Appellantin von einem Urtheile des Vorliegen k. Zuchtpolizeigerichts vom 24. März 1862, - im Verhaftszustand erschienen;

Gegen

Das k. Staatsprocurat, Appellatin, durch den k. Staatsprocurator Schmidt vertreten;

Nach vernommenem Vortrage des k. Appellationsgerichtsrathes Hitzfeld;

Nach Einsicht und Verlesen der vorliegenden Schriften, insbesondere:

1° des vorgenommenen Urtheils, wodurch das Appellationsgericht der Verbrennung des Johannes Lewerer in Kriegsbrunnen, vom 24. Januar 1862, sowie der freiwilligen Wiederverheirathung der Maria Jacobi von Ottweiler, vom 26. Januar 1862, für überführt erklärt und sie demgemäß in eine Zuchthausstrafe von sechs Monaten und in die Kosten verurtheilt hat, eingeleitet zu 3 der;

---

anzugen, welche sich Appellantin gegen den Civilkläger Knapp in verschiedenen Orten zu Kaiserslautern, theils in öffentlichen Wirthshäusern, theils auf der Straße erlaubt, erbittert durch die Aussagen der Zeugen und weil durch seine theilweise gegründete Einreden sich angegriffen fand, und selbe Zeugenaussagen entstellend, weil in ihrer Wahrheit verabscheuend, den gedachten Knapp nicht allein der Verläumdung seiner Mitmenschen, sondern auch einer strafrechtlichen Verantwortung wegen öffentlicher Beleidigung anklagen würden; - Daß nun zwar Appellantin behauptet, er habe damals nicht in böser Absicht die von ihr zugegebenen Aeußerungen gethan, daß aber in den Akten selbst, wie er dabei gebraucht hat, um so weniger an der Absicht zu verläumden gezweifelt werden kann, als Appellantin eine solche Stellung einnimmt und auf einer solchen Leitung sich befindet, daß ihr die Zweizeiligkeit seiner schmählichen Aeußerungen offenbar bewußt und nun vorauszusetzen ist, daß Unwahrheit der von ihr mit großer Verbitterung ausgesprochenen Thatsache einbekannt sein mußte; - Daß sonach der erste Richter die vorliegende Person in jeder Beziehung richtig beurtheilt und weil eine der Hauptwirkungen der Verabscheuung des Appellanten vollkommen entsprechende Strafe auferlegt worden ist, weshalb die eingelegte Berufung als unbegründet abgewiesen werden muß;

Aus diesen Gründen

Verwerfen das k. Appellationsgericht die vom Civilbeklagten und Appellanten Sombe gegen das Urtheil des k. Zuchtpolizeigerichts zu Zweibrücken vom 11. März 1862 eingelegte Berufung als unbegründet und verurtheilt denselben zu den Kosten der Berufungsinstanz, eingeleitet und bezirkt zu Gunsten des Civilklägers;

und zu Gunsten des Staates zu einer Geld- und achttägigen Kreuzer zur Anwendung der Art. 194. und 211. des Strafgesetzbuches, welche vom Präsidenten in öffentlicher Sitzung vorgelesen wurde und also lautet: /- eingerückten -/.

Also geschehen und gesprochen zu Tage, wie Eingangs angegeben.

v. Kaerner

Hitzfeld

Vanzal

Hoffmann

Krätz.

2) der Berufungserklärung der Appellantin vom 31. März 1862,

Neue Anführung der Appellantin in ihren Erklärungen und bei der vom Präsidenten vorgenommenen Protokollirungsakte,

Neue Anführung der k. Staatsbehörde in ihrem Antrage auf Abweisung der Berufung und Bestätigung der Appellantin zu den Kosten der Berufungsinstanz,

in Erwägung, daß hier nun die Appellantin wiederholte Mißhandlung der Maria Jacobi von Ostenberg und auch die Verbrennung des Leichnams ihrer Zwillingskinder in Brieferschreiben durch die beigebrachten Aussagen der deßfalls abgehörten Zeugen vollständig erwiesen sind und nun gegen Beweis- und Thatsache als unerwiesen angenommen wurden, welche in seinem Vortheile eine Beweisführung nothwendig hat, die der Appellantin im Hinblicke auf den Umstand, daß es sich hier um gewerbsmäßiges Verbrechen handelt und daß die Beschuldigte einen sehr schlechten Leumund genießt und schon mehrmal gerichtlich bestraft worden ist, keine Ursache zu einer Milderung abgeben kann,

Aus diesen Gründen

Erkennt der k. Appellationsgerichts-Präsident Nr. 6. nun der Appellantin Knies gegen das Urtheil des k. Bezirksgerichts zu Brieferschreiben vom 24. März 1862 eingelegte Berufung als nicht begründet und bestätigt die Appellantin zu den Kosten der Berufungsinstanz, liquidirt zu zwei Gulden acht und dreißig Kreuzer.

In Anwendung der Art. 194. und 211. des Gesetzes,

betreffend das Strafverfahren, welche vom Präsidenten in öffentlicher Sitzung vorgelesen wurden und also lauten: -/- eingerückt -/.

Also gesprochen und gesprochen vom Tage, wie Eingangs angegeben ist.

v. Krenner

Hoffmann Hetzfeld

Nr. 71.

2. Cr. /. Sitzung vom 11. April 1862.

Kosten:

Stempel	3.	44.
Registry	3.	16.
Gerichtsbot	5.	36.
Zeugen	63.	59.
Bestellg	2.	28.
Copyen	1.	50.
=	81.	13.

Das k. Appellationsgerichts-Präsidium zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom elften April achthundert zwei und sechzig, - wo zugegen waren: - von Kraemer, Director, Hetzfeld, Cotta, Gugel, Hoffmann, Rath; Schmidt, erster Staatsprocurator, Loer; und Seel, zweiter Untersuchungsschreiber, - hat, gemäß Urtheil erlassen:

In Sachen

Maria Eva Hoffmann, 33 Jahre alt, Dienstmagd, zu Lemberg wohnhaft, in Untersuchung seit Mai, zuletzt in Diensten zu Mühlberg, - Appellantin von einem Theile als k. Zuchtpolizeigerichts

zu Frankenthal vom 18. Februar 1862, — in Ver-
handlungsstand erscheinend;

Gegen

die k. Staatsbehörde, Appellantin, durch den
k. Staatsprocurator Schmidt vertreten;

Nach Einsicht und in Erledigung eines Rechtsmittels
dieses Gerichtshofes vom 27. März 1862, mittels der
weiteren Verhandlung dieser Sache in die heutige
öffentliche Sitzung des k. Appellationsgerichtshofes
verlegt worden ist;

Hierauf der Präsident die in diese Sitzung vorge-
ladenen Zeugen vortreten und vereidete sie mit allen
Vorschriften auf die Heiligkeit und Wichtigkeit des
Eides, sowie auf die gesetzlichen und ewigen Folgen des
falschen Zeugnisses aufmerksam, worauf dieselben
sich in der ihnen vorgezeichneten Zeugenordnung zurück-
zogen und sodann in folgender Ordnung einzeln
abgehört wurden:

1. Adam Kernstock, 62 Jahre alt, Wirth und
Weingartbesitzer, in Mußbach wohnhaft;

2. Ruban Bösser, 45 Jahre alt, k. Hauptzoll-
einnehmer, in Neustadt a/H. wohnhaft;

3. Lorenz Groh, 35 Jahre alt, Schneider, in Muß-
bach wohnhaft;

4. Wilhelmine Schanzenbecher, 27 Jahre alt, Kauf-
mannsfrau von Gerichtsort, dermalen in Diensten und
wohnhaft zu Neustadt a/H;

5. Leonhard Eschenstein, 30 Jahre alt, Schrei-
ner und Schreinermeister Carl Leising, in Mußbach wohnhaft.

Ein jeder dieser Zeugen leistete vor seiner Ab-
hörung den Eid in den Worten: „Ich schwöre zu Gott

dem Allwissenden und Allwissenden, die ganze
Wahrheit und nichts, als die Wahrheit zu sagen,
so wahr mir Gott helfe!“

Auf erfolgtes die Zeugen, nachdem sie
ihren Namen, Vornamen,
Alter, Stand, und Wohnort bekanntgemacht hatten,
mit der Appellantin nicht verwandt, nicht ver-
schwägert, und nicht in deren Diensten zu sein.

Über die Aufforderung der Zeugen schritt der Gerichts-
schreiber zur vorgeschriebenen Aufzeichnung.

Nach Aufforderung der Appellantin in ihren Erklärun-
gen auf die in dem Präsidenten vorgehaltenen
Punkte;

Nach Aufforderung der k. Staatsbehörde in ihren
Anträgen auf Abweisung der eingelegten Berufung
und Bestätigung der Appellantin zu den
Kosten der Berufungsinstanz;

In Erwägung, daß nach dem Ergebniß der
in der ersten Instanz stattgehabten Untersuchung,
namentlich, als der in heutiger Sitzung vor dem k. Ap-
pellationsgerichtshofe neuerdings abgehörten Zeugen,
und zwar bezüglich der Appellantin zur Last
gelegten Diebstahl der Theilnahme an einer Holz-Ent-
wendung und der Hehlerei-Entwendung zum Nachtheile
des Zeugen Adam Kernstock, der erste Richter sowohl
bezüglich des Thatbestandes, als bezüglich der Qualification,
sowie der Schuldfrage, und der sachgemäßen Anwendung
der einschlägigen Gesetze vollkommen richtig und der
aufgestellten Berufung gemäß entschieden hat, und
auch eine Neuerung vorgekommen, die in Berück-
sichtigung der vorliegenden Umstände und des Vorfalls

der entgegnenden Thatumstände der Appellantin ein so wenig Anlass zur Besorgniss geben kann, als sie nicht gehalten wurde, die gegen sie streitenden Beweismittel zu entkräften, weshalb in dieser Beziehung die Berufung der Appellantin als vollkommen unbegründet erscheint und sie somit, unter Verurtheilung in die Kosten, abgewiesen werden muss;

In Erwägung, dass Verfolgte in gleichem Verstoss gegen §. 2, wie den weiteren Vorgang des Aufbruchs und den Besitz, dessen überführt die Appellantin auch heute noch geständig ist; — dass jedoch in dieser Beziehung eine bedeutende Strafverschärfung durch die Umstände geboten ist, dass die Gefährlichkeit der Aufsicht beamteten die schlechte bewaffnete Vertheidigung des Besitzes und die nur in sehr geringem Masse entsprechende gewaltsame Gewalt eine mildere Beurtheilung der Sache zulässt, weshalb in dieser Beziehung der erstrichterliche Ausspruch geeignet zu erachten ist;

dass endlich 3., was die der Appellantin weiter zur Last gelegte Verletzung des k. Gerichtspolizeigesetzes anbelangt, die Beilagen dieses Vorganges nicht gegeben sind, da dass ihr zu Last fallende Unterlassen Anzeigen stets unter Gegenwart des Gemeindevorstandes und mit Assistenz eines Verletzungsbeamten an sich nicht einwendet, — weshalb in dieser Beziehung der erstrichterliche Ausspruch zu reformiren ist;

Aus diesen Gründen

Kammer des k. Appellationsgerichtes hat an der

Appellantin Maria Anna Hoffmann gegen das Urtheil des k. Gerichtspolizeigerichtes zu Frankenthal vom 18. Februar 1862 eingelegte Berufung bezüglich des Ausspruches der Entwendung und Diebstahl Verletzung an der Entwendung, somit auch in der Hinsicht bezüglich des Vorgehens des Aufbruchs und den Besitz, — als nicht begründet, und wenn, somit die Appellantin zu den Kosten der Berufung, Festsetzung, liquidirt zu neun und fünfzig Gulden zwanzig Kreuzer = ——— 59 fl. 20 kr., sohin somit die vom ersten Richter gegen die Appellantin wegen des Ausspruches des Aufbruchs und den Besitz verfügte Strafverschärfung auf sechs Monaten auf eine solche von acht Tagen herab;

Kommt ein Weiteres die eingelegte Berufung der Appellantin als begründet nun, fehlt also erstrichterliche Urtheil bezüglich der Aufsichtleistung der Verletzung des k. Gerichtspolizeigesetzes Frankenthal vom als übelgesprochen auf und entbindet die Appellantin von der Kostenfall gegen sie verfügten ermässigten Strafverschärfung.

In Anwendung der Art. 194. und 211. des Gesetzes über die Verfassung und Verfahren, welche vom Präsidenten in öffentlicher Sitzung vorgelesen wurden und also lautet: [illegible] eingedrückt — fl. Kund des Art. 463 C.P.

Also gesprochen und gesprochen vom Tage, wie Eingangs angegeben ist.

Nr. 72.

L. R. f.

Urtheil vom 12. April 1862.

Kosten:

Stempel	1. 48.
Registry.	1. 92.
Gerichtsbot.	1. 04.
Zeugen	1. 92.
Taxatly.	. 20.
Copyrai	1. 06.
	=7. 89.

Das k. Appellationsgericht der Stadt zu Inns-
bruck, als seiner Functionen als Criminalpolizeikammer, hat in der
öffentlichen Sitzung vom zwölften April achtzehn-
hundert zwei und sechzig, - wo zugegen waren:
von Haerner, Director; Ritzfeld, Cotta, Engel, Hoff-
mann, Räthe; Schmidt, erster Staatsprocurator;
und Seel, zweiter Rubrum-Protokollführer, - folgendes
Urtheil erlassen:

In Sachen

Friedrich Hirsch, 29 Jahre alt, Tischler-
knecht, zu Klausenbruch im k. k. Landgerichte
Absam, im Kreise Mittelgebirge, wohnhaft,
zuletzt zu Innsbruck in der Stadt sich aufhaltend;
- Appellant von einem Urtheile des k. Criminal-
Gerichtes zu Innsbruck vom 21. März 1862, - in Ver-
haftszustand erschienen;

Gegen

die k. Staatsbehörde, Appellatin, durch den
k. Staatsprocurator Schmidt vertreten;

Nach vernommenem Berichte des k. Appella-
tionsgerichtsrathes Engel;

Nach Einsicht und Verlesen der vorliegenden
Schriften, insbesondere:

1° des angefochtenen Urtheils, wodurch den Appel-
lanten des Verbrechens der Brandlegung zu hundert Gulden
zum Vortheile des Lehnpriesters Weyland in Innsbruck
vom 9. Februar 1862, für überführt erklärt und zu

zu einer Besserungsstrafe von einem Jahre und zu
den Kosten verurtheilt hat, bemessen zu 8 Gulden
32 Kreuzer; - und Nichts von der Anfechtigung
der Entwendung freigesprochen;

2° der Berufungserklärung des Appellanten vom
26. März 1862;

Nach Anhörung des Appellanten in seinen Be-
rufungen auf die ihm vom Präsidenten wegen
Fallenen Anfechtigungsgründen;

Nach Anhörung der k. Staatsbehörde in ihren
Anträgen auf Abweisung der Berufung und Bes-
tätigung des Appellanten zu den Kosten der Berufungsinstanz;

In Erwägung, dass des Urtheil den Appellanten
unter anderem des Verbrechens des Diebstahls von
1200 Gulden bei einem Einbruche in Innsbruck, durch
Zubringung eines Falschheides von 100 Gulden, unter
Anrufung falscher Namen und unter Verfertigung
falscher Urkundlichkeit dienender Merkmale zu fin-
det, welche nach Art. 405. Code pénal als Art der
List der Straßenraub, respective Versuch derselben
constituirend angenommen werden müssen, wie
dass auch mit Recht zum ersten Rückfall angenom-
men wurde;

Dass Appellant mit seiner Berufung auf
nur eine Milderung der gegen ihn verhängten
Strafe bezweckte, welchem Rechtsmittel jedoch nicht
aufgegeben zu werden vermag, weil das Gericht
erster Instanz bereits das Minimum der gesetzlichen
Strafe gegen ihn ausgesprochen hat, der Leben-

und über 25 Jahr Zuchthaus, 25 Francs übersteigt, und keine Umstände vorliegen, die so mildernd für sie in die Wagschale fallen könnten, um unter das Minimum der Strafe herabzugehen;

Daß somit das angefochtene Urtheil in allen Beziehungen zu bestätigen und die eingelegte Berufung als unbegründet abzuweisen ist;

Aus diesen Gründen

Erkennt der k. Appellationsgerichtshof die vom Appellanten Hirsch gegen das Urtheil des k. Bezirksgerichts zu Landau vom 21. März 1862, womit letzterer Hirsch wegen Diebstahls zu 2 Jahren Zuchthaus verurtheilt worden ist, eingelegte Berufung als nicht begründet und verwirft dieselbe zu den Kosten der Berufung, liquidirt zu Gunsten des Staates mit zwanzig Kreuzer.

In Anwendung der Art. 194. und 211. des Gesetzbuches über das Verfahren in Strafsachen, welche vom Präsidenten in öffentlicher Sitzung verlesen wurden und also lauten:

/: angeführt :/.

Also gesprochen und gesprochen vom Tage, wie Eingangs angegeben ist.

v. Heumann

v. Hitzfeld

v. Gugel

Cotta

Hoffmann

Abschrift für den Appellanten laut Nr. 187 ausgefertigt zu Zweibrücken den 3. November 1862 für 28 Xr. Cert. 106. f. 42. Kurz Kurzendörfer.

f.

Nr. 73.

Sitzung vom 24. April 1862.

Der k. Appellationsgerichtshof der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom vier und zwanzigsten April achthundertzwei und sechzig, - wo zugegen waren: von Raerner, Director; Hitzfeld, Cotta, Gugel, Hoffmann, Röth, Schmidt, erster Staatsprocurator; und Seel, zweiter Substitutsprocurator, - folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

1. Johann Lorenz, 86 Jahre alt, Metzgermeister,

2. Otto Reuther, 24 Jahre alt, Oekonom, und

3. Johann Müller, 42 Jahre alt, Metzgermeister,

alle drei zu Gerbrichingen im Canton Landau wohnhaft, - Letzterer Appellant, und beide Letztere Appellaten vom einem Urtheile des k. Zuchtpolizeigerichts zu Landau vom 14. Februar 1862, - persönlich im Sachen erschienen unter Assistenz ihres Vertheidigers, des k. Advocaten Hollmar;

Gegen

den k. Staatsfiscal, Appellanten und Appellaten, Beklagten, durch den k. Staatsprocurator Schmidt vertreten;

Nach vernommenem Berichte des k. Appellationsgerichtsrathes Cotta;

Nach Einsicht und Verlesen der vorliegenden Schriften, insbesondere

1° des angefochtenen Urtheils, wodurch der Appellant,

den Lorenz als Zeugschaffner durch Zeugen in einer schon den Strafzeugs, und zwar im Betrag von Strafbetrag vom 23. Dezember 1861, für überführt erklärt und ihn zu einer Gefängnißstrafe von vierzehn Tagen, einer Geldbuße von 23. fl. 20 kr, zur Hinterlegung seines Gewehrs und der k. Bezirksgerichts-Compétenz oder der Geldbetrags von 23 fl. 20 kr und den k. Kostenersatz, und zu den Kosten verurtheilt hat und Berufung derjenigen der Verurtheilung der Angeklagten Reuther und Müller, eigentlich ihren Freisprechung zu 21. fl. 09 kr; - und des öffentlichen Klägers Reuther und Müller freigesprochen;

2.) der Berufungserklärung des Appellanten Lorenz vom 17. Februar 1862; und

3.) der Appellerklärung der k. Staatsbehörde vom 18. Februar 1862,

Nach Anhörung des Appellanten Lorenz in seinen Erklärungen und die ihm vom Präsidenten vorgehaltenen Aufschuldigungspunkte;

Nach Anhörung des k. Advocaten Vollmar in seinem Antrage auf Freisprechung des Lorenz, subsidiarisch auf Herabsetzung dessen Strafe zu einer bloßen Geldbuße; weiter subsidiarisch auf Verweisung einer gänzlichen Aktenergänzung; - ferner bezüglich der Appellanten Reuther und Müller auf Abweisung der Berufung der k. Staatsbehörde, mit weiterem Antrage die gedachten Appellanten Reuther und Müller des Einverstandenen erklärten;

Nach Anhörung der k. Staatsbehörde, welche die Abweisung der Appellation des Lorenz beantragte und bezüglich der Appellanten Reuther und Müller die Entscheidung der Sache dem Ermessen des k. Appellgerichts zu überlassen erklärte;

In Erwägung, daß bezüglich der beiden Appellanten Reuther und Müller resp. der durch k. Staatsbehörde gegen das Einfallsbau freisprechende Urtheil des k. Bezirkspolizeigerichts zu Landau vom 14. Januar d. Js. rechtzeitig binnen 10. Januar 1862 eingelegten Berufung die Frist laufe schon als hinreichend erscheint; - daß in dieser Begründung der erste Richter unter den Gesichtspunkt die wesentlichen und in dem Urtheile a quo genau gehörigen speciellen Thatumstände mit Recht angenommen und sie mit Recht freigesprochen hat, weshalb die Appellation der k. Staatsbehörde als unbegründet erscheint und abzuweisen ist;

In Erwägung dagegen bezüglich des Appellanten Lorenz und zur Beurtheilung der Thatsache, ob derselbe zur Last liegenden Thatsache, daß über die einschlägigen Lokalitäten noch weitere factische Aufklärungen zu erheben sind, besser in dieser Richtung eine definitive richterliche Entscheidung zu erfolgen vermag, weshalb das Erkenntniß zu verweisen ist;

Aus diesen Gründen

Urtheil des k. Appellationsgerichts des Isarkreises als am
der k. Kreisregierung gegen das Urtheil des k. Stadt-
polizeygerichts zu Landau vom 14. Februar 1862 in
Polizeystrafsache

Thatbestand und weiterer Entscheidungsgründe.

Auf die Appellation des Lorenz, dessen Alter durch
den k. Landrichter zu Neustadt eine Ortsbesichti-
gung thatsächlich unter Zuziehung eines Sach-
verständigen und mit Vernehmung von Zeugen
und Benützung der Lokalplanzeichnung stattfinden und
hierüber ein umständliches Protokoll und ein topo-
graphischer Plan verfaßt werden sollte, wodurch nun
nunmehr zu erfassen sind, wird zuvörderst die streiti-
gen Lokalität (Reisfarn-Waldhaus in der Ge-
markung von Waldrohrbach, von Lambsheim gegen
Süden, und wie gross in Verbindung mit den
unmittelbaren Thalen umfassenden Waldungen
sei, welcher Charakter des Reisfarn-Waldhaus und
dessen Confines sei (ob Staats-Gemeinde-Stif-
tungs- oder Privat-Wald), ob ein diesseitiger
Zusammenhang zwischen dem Reisfarn-Waldhaus
und dessen nächsten Wald-Ausschaaren und weiter
westlichen Waldstrichen bestehen? wie gross und
welcher Charakter diese letztere, ob Staats-Gemeinde-
Stiftungs- oder Privat-Wald, und wie gross von
allen Pflanzungen hier diese Distanz sei?

Ferner durch richterliche Vernehmung der beschuldigten
Parteien die Thatsache der Waldanzündung des Appellanten
kann als übrigens bleibt, ferner durch die ihm vor-
zuhaltenden Beweis-Momente in genügender
Weise constatiren zu lassen.

Also gesprochen und gesprochen am Tage, wie
Eingangs angegeben ist.

P. Hermann

v. Hegnenberg Fritzsch

Hoffmann

Nr. 74.

Sitzung vom 24. April 1862.

Das k. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrück-
en, in seiner Polizeykammer, hat in der öffentlichen
Sitzung vom vier und zwanzigsten April achtzehnhundert
zwei und sechzig, wo zugegen waren: von Faerber,
Director, Fritzsch, Cetto, Engel, Hoffmann, Reiss;
Schmidt, erster Staatsprocurator; und Seel, zweiter
Substitut-Gerichtsschreiber, – folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Andreas Sort, 54 Jahre alt, Feldschütz, zu
Fischbach mit Familie daselbst wohnhaft, Appellant vor
einem Urtheile des k. Stadtpolizeygerichts zu Zweibrücken
vom 12. März 1862, mit Herrn erschienen;

2. a. f.

Kosten:

Stempel	1. 38.
Zeugentag.	1. 52.
Protokoll	2. –
Zeugen	10. 16.
Taxbelly.	– 12.
Copialien	1. 03.
=	17. 01. =
Gebühren	1. 24.

Gegen

die k. Kreisbehörde, Appellation, Kläg der k. Kreis
gewesener Schmidt vertreten,

Nach Einsicht und in Erledigung eines Vorfalls
dieser Gerichtshof unter 10. April l. Js., mittelst der Ver
fügung des Vorsitz in die heutige öffentliche Sitzung des
k. Appellationsgerichts verlegt worden ist;

In Erwägung, daß sich aus den Verhandlungen der
in erster Instanz vorgenommenen Zeugen und aus
der Verhandlung der Presse ergeben hat, daß die
Appellaten zum Theil gemeinte Äußerung ge
fallen, aber weder während der Ausübung der Amts
verrichtungen des Untersuchungsrichters und Referenten, noch
bei Gelegenheit dieser Ausübung oder in Bezug auf
dieselbe erfolgt ist, indem die genannten Beamten
bezüglich der zu constatirenden, durch den Appellaten
und andere Personen vorübergehenden Contravention der
wirklichen Verhaftung keine Thätigkeit entwickelten,
die desfallsige Herbeiführung unterließen, als Zeugen des Vorfalls
dienten, dieselben überhörten;

daß dieser in vorliegender Presse die gesetzliche
Thatsache einer Amtsehrenbeleidigung, wie sie der
Art. 222 C. pén. vorsieht, fassen und Appellant
deshalb wegen dieses Vergehens freizusprechen ist;

daß die erwähnte Äußerung desselben jedoch eine
Beleidigung der erwähnten Beamten im Sinne des Art.
471. Nro ii C. pén. involvirt und strafbar ist, da die k.
Kreisbehörde keine Warnung vernommen hat, auf
Grund des Art. 213. Code d'instr. crim. die gerügte Strafe
zu erkennen ist;

Aus diesen Gründen

Nimmt das k. Appellationsgericht die vom Ap
pellanten Post gegen das Urtheil des k. Zuchtpolizeigerichts
zu Zweibrücken vom 12. März 1860 eingelegte Berufung
als thatsächlich begründet an und spricht denselben von
dem ihm eingeklagten Delicte der Amtsehrenbeleidigung,
als dieses Delict nicht strafbar, frei; – erklärt jedoch
der einfachen Injurie im Sinne des Art. 471 Nro ii für
überführt und verurtheilt ihn zu einer Geldbuße von
einem Gulden und zwanzig Kreuzern und zu
den Kosten beider Instanzen, liquidirt zu siebzehn
Gulden einem Kreuzer.

In Anwendung des Art. 213. 194. und 211. des
Gesetzbuches über das Verfahren in Strafsachen, sowie
des Art. 471. Nro ii. Code pénal, – welche Gesetzstellen
vom Präsidenten in öffentlicher Sitzung verlesen
wurden und also lauten:

/– einzurücken –/.

Also gesprochen und gesprochen zu Zweibrücken, wie Ein
gangs angegeben ist.

Hoffmann

Fetzer

Cohn

(Nr. 75.)

Sitzung vom 24. April 1862.

Das k. Appellationsgericht der Stadt Zürich, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom vier und zwanzig sten April achthundert zwei und sechzig, wo zugegen waren von Haerner, Director; Sulzfeld, Cotta, Engel, Hoffmann, Rüttli, Schmidt, erster Kreisgerichtsrath; und Seel, zweiter Notariatsschreiber, – folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Peter Jung, 52 Jahre alt, Ackerbauer, zu Hab[illegible] haltenberg in Kreuzen Rheinfeldischen Antheils, Appellant laut dem einem Urtheile des k. Zuchtpolizeigerichts Zurzach vom 12. März 1862, – in Sachen erschienen

Gegen

Die k. Staatsanwaltschaft, Appellatin, durch den k. Staatsprocurator Schmidt vertreten;

Nach Einsicht und in Erledigung eines Urtheils dieses Gerichtshofes vom 10. April abhin, wodurch die weitere Behandlung dieser Sache in die jetzige öffentliche Sitzung des k. Appellationsgerichts hieher war verlegt worden ist;

Hört der Präsident die in dieser Sitzung erschienenen Zeugen vortragen und unterrichtet sie mit allem Nachdrucke auf die Heiligkeit und Wichtigkeit des Eides, womit sie die gerichtlichen und ewigen Folgen des falschen Zeugnisses vor Augen, wornach sie einzeln vorgerufen wurden, wie folgt:

1. Franz Jochum, 20 Jahre alt, Schmiedgeselle in Hallau[illegible], und

2. Valentin Abeltschenk, 55 Jahre alt, Bürger, ebenda, daselbst wohnhaft.

Ein jeder derselben leistete vor seiner Aussage den Eid in den Worten: „Ich schwöre zu Gott, dem Allwissenden und Allwissenden, die ganze Wahrheit und nichts, als die Wahrheit zu sagen, so wahr mir Gott helfe!“

Nun erklärten dieselben, nachdem sie die Fragen des Präsidenten und Namen, Vornamen, Alter, Stand, und Wohnort bekannt hatten, mit dem Appellanten nicht verwandt, nicht verschwägert, und nicht in seinem Dienste zu sein.

Über die Aussagen der Zeugen siehe das Schmiedgerichtliche Untersuchungsprotokoll.

Nach Anhörung des Appellanten in seinem Verhöre, mündlich auf die ihm vom Präsidenten vorgehaltenen Punkte;

Nach Anhörung der k. Staatsbehörde in ihrer Anklage auf Freisprechung des Appellanten;

In Erwägung, daß der in die heutige Sitzung des k. Appellationsgerichts vorgeladene Zeuge Franz Jochum zwar gänzlich bestimmt seine früher in der Untersuchung abgegebene Erklärung in der Weise widerrufen hat, daß er sagte, Appellant habe am 13. Januar l. Js. das fragliche Pferd Stutz, als er zum zweiten Male in die Schmiedwerkstätte seines Meisters gekommen, auf seinen Befehl gezogen und heraus führen, vorbeigehen zu lassen, und dieses Pferd Stutz sei am nämlichen Tage von der Schmiede abwesend gewesen; – daß jedoch die Richtigkeit dieser Aussage durch andere Umstände wieder in Zweifel gestellt wird,

und die Klageschuldigkeit bestehe, Zeuge sehe sich bei der von ihm vorgenommenen Klassenabstempelung getäuscht, dass jedenfalls nach Lage der Sache Zweifel über die diebische Absicht nach Seiten des Appellanten bestehen und dass nun so mehr, als Letzterer, nach der Erklärung des in heutiger Sitzung als Zeuge vernommenen Lithographen Mittschenk von Hallaschberg, sich mehr guten Rufes erfreut und nach der Aussage dieses Zeugen dem Appellanten die freundliche Entwendung eines so unbedeutenden Gegenstandes in Hinblicke auf den Umstand, dass der Beschuldigte unmittelbar nach der ihm inculpirten That das entwendete Objekt dazu, gleich zur Klassenabstempelung präsentirt haben sollte, nicht zugetraut werden könne; - dass daher bei den bestehenden ernsten Zweifeln über die Schuld des Appellanten, nach dem Grundsatze in dubio pro reo, eine Klassenabstempelung desselben nicht gerechtfertigt erscheine, und die Verurtheilung desselben als begründet angefochten ist;

Aus diesen Gründen

Nimmt das k. Appellationsgericht die vom Appellanten Jung gegen das Urtheil des k. Bezirksgerichtes zu Zweibrücken vom 12. März 1862 eingelegte Berufung als begründet an, hebt das angefochtene Urtheil als unbegründet auf, und entbindet den Appellanten von Kosten und Leistung.

Also gesprochen und gesprochen vom Tage, wie oben

v. Hermann

Hitzfeld

Hoffmann

Cotta

Vidt.

Nr. 76.

Sitzung vom 24. April 1862.

Das k. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, dem, in seiner Zuchtpolizeikammer, Sitz in der öffentlichen Sitzung vom vier und zwanzigsten April achtzehnhundert zwei und sechzig, - wo zugegen waren: von Kaemmerer, Direktor, Hitzfeld, Cotta, Engel, Hoffmann, Ritter, Schmidt, erster Staatsprocurator, und Seel, zweiter Gerichtsschreiber, - folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Adam Jung, 47 Jahre alt, Geschäftsmann und Einkommensteuerpflichtiger, in Steinbach wohnhaft, Appellant vom einem Urtheile des k. Zuchtpolizeigerichts zu Zweibrücken vom 12. Februar 1862, - in Person erschienen, und der Beistand seines Vertheidigers, des Rechtsconsulenten August Levi;

Gegen

Das k. Staatsfinanzministerium, Appellatin, durch den k. Staatsprocurator Schmidt vertreten;

Nach vernommenem Berichte des k. Appellationsgerichtsrathes Hitzfeld;

Nach Einsicht und Abhörung der verschiedenen Schriften, insbesondere:

1° des angefochtenen Urtheils, wodurch der Appellant, wegen der Einsetzung eines gefälschten Nahmensverlangens bei Abschluss eines Militär-Einstands-Vertrages und der Verfertigung des Rückversicherungs-Revers von dem Rückversicherungs-Agenten Krauss des k. Infanterie-Leibregiments, im Januar 1862, für

schuldig erklärt und ihn demgemäß in eine Geldstrafe von vierzehn Tagen wegen des Versuchs, und in eine Geldstrafe von vierzig Gulden, eventuell eine Gefängnißstrafe zu zwölf Tagen wegen des gemeinen Hausfriedensbruchs, sowie in die Kosten verurtheilt hat, liquidirt zu 1 fl. 14 kr;

2ter das Berufungserklärung des Appellanten vom 29. Januar 1862;

Nach Anhörung des Appellanten in seinem Schlußwort, des Inquisitenten vorgehaltenen Anschuldigungspunkte, und seinem Antrage auf Absolvirung, eines protocollirten Entlastungs-Zeugen und Experten;

Ließ der Präsident diesen Zeugen und Sachverständigen vorbringen und vorhalten und ermahnte ihn mit allem Nachdruck auf die Zartlichen und wenigen Folgen des falschen Zeugnisses, sowie auf die Wichtigkeit und Heiligkeit des Eides aufmerksam, warauf derselbe den Eid leistete in der Worten: „Ich schwöre zu Gott, dem Allmächtigen und Allwissenden, die ganze Wahrheit und nichts als die Wahrheit zu sagen, so wahr mir Gott helfe, — dann Hand aufhebend, mein Gelübden als Experte auf meine Ehre und mein Gewissen abzugeben!“ Hierauf beantwortete derselbe die Fragen des Präsidenten und Herrn Obervormund, Adler, Assessor, und Protocoll-Actuar, der seine Carl Euler, sein 28 Jahre alt, Auditoriats-Secretär, in Gemeinschaft wahrheit; — fragte nun, auf Befragen des Präsidenten, ob, er sein mit dem Appellanten nicht verwandt, nicht verschwägert noch in seinen Diensten.

Hierauf wurde er seine Aussage, wonach der Gerichtsschreiber gestrengte Aufzeichnung führte.

Nach Anhörung des Staatsanwalts des Appellanten und seinem Antrage auf Freisprechung des selben;

Nach Anhörung der k. Staatsbehörde in ihrem Antrage auf Abweisung der eingelegten Berufung und Verurtheilung des Appellanten zu den Kosten der Berufungsinstanz;

Nimmt das k. Appellationsgericht die Sache in Berathung und verkündet den Ausspruch des Urtheils in seiner öffentlichen Sitzung vom 1sten Mai 1862, Vormittags 9 Uhr.

Also geschehen vor Tage, wie hingegeben gegeben ist.

Hermann

Lotz Hetzfeld

Hoffmann

Hoffmann

R.f.

(Nr. 77.)

Sitzung vom 25. April 1862.

Das k. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom fünf und zwanzigsten April achtzehnhundert zwei und sechzig, – an welcher gegenwärtig waren von Faerner, Director; Leichsenring, Cotta, Engel, Wolff, Baumann, Ritter; Schmidt, erster Staatsprocurator; und Seel, zweiter Substitutsgerichtsschreiber, – folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Heinrich Trumpler, 23 Jahre alt, Taglöhner, zu Frankenthal wohnhaft, Appellant von einem Urtheile des k. Zuchtpolizeigerichts zu Frankenthal vom 18. März 1862, – in Person erschienen;

Gegen

Die k. Staatsbehörde, Appellatin, durch den kgl. Staatsprocurator Schmidt vertreten;

Nach vorgenommener Untersuchung des k. Appellationsgerichtsgenossen Cotta;

Nach Einsicht und Verlesen der vorgelegten Piecen und gehabten Verhandlungen:

1° Des angefochtenen Urtheils, wodurch der Appellant der Entwendung von Kartoffeln im Werthe von 5 fl. 40 zum Nachtheile des Ackersmannes Johann Bleiche von Mörsch von 21. Januar 1862 in Gemeinschaft mit dem Soldaten Johann Spahl von Frankenthal, sowie die Johann Schmitt und Johann Hartnagel von Frankenthal der Contravention hierüber durch Haftung überführt erklärt und den Appellanten in eine Haftungsstrafe von fünf Monaten, die Johann Schmitt in eine solche von drei Wochen, und die Johann Hartnagel in eine solche von drei Tagen, sowie sämmtlich solidarisch in die Kosten verurtheilt hat, hinsichtlich 8 fl. 47 kr;

2° der Berufungserklärung des Appellanten vom 20. März 1862;

Nach Anhörung des Appellanten in seinen Erklärungen auf die ihm vom Präsidenten vorgehaltenen Anschuldigungspunkte;

Nach Anhörung der k. Staatsbehörde in ihren Anträgen auf Abweisung der Berufung und Bestätigung des Appellanten zu den Kosten der Berufungsinstanz;

In Erwägung, daß zwar objectiv die zum Diebstahle von sechzig Pfunden Kartoffeln verwendete Entwendung einer bedeutenden Quantität Kartoffeln unbestreitbar und unbestrittenermaßen fest steht;

daß dagegen bezüglich der Betheiligung des Appellanten an diesem Diebstahle ein direkter Beweis gegen Appellanten nicht vorliegt, die bei dem Appellanten vorgefundenen wenigen Kartoffeln vom Denunzianten nicht anerkannt wurden, und die vorliegenden indirekten Zeugen-Aussagen nicht hinreichend sind, um einen genügenden Beweis gegen Appellanten zu bilden, welcher bestehende Zweifel umgangen bleiben, die dem Appellanten zu gute kommen und dessen Freisprechung zur Folge haben müssen, weshalb seine Berufung gegen das ihn verurtheilende Urtheil des

ersten Instanz als gerechtfertigt erscheint,

Aus diesen Gründen

Nimmt das k. Appellationsgericht die vom Appellanten Trumpler gegen das Urtheil des k. Bezirks-polizeigerichts zu Lauterhofen vom 18. März 1862 eingelegte Berufung als begründet an und spricht den Appellanten wegen der ihm zur Last gelegten Uebertretung mit seiner, und übrigens unbescholtenen Vorstrafe, sowie der Kosten betreffend, als des ihm zur Last gelegten Vergehens nicht schuldig, und überweiset, vom Klage und Kosten frei.

Also gesprochen und gefertiget vom Tage, wie Eingangs angegeben ist.

v. Stenglein

Fritz Hitzfeld

Hoffmann Schmidt

Nr. 78.

A. f.

Sitzung vom 25. April 1862.

Das k. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Fünfpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom fünf und zwanzigsten April achtzehnhundert zwei und sechzig, – wo gegenwärtig waren: von Faerber, Director; Hitzfeld, Cotta, Engel, Hoffmann, Krieg, Schmidt, erster Kammergerichtsrather; und Seel, zweiter Rathsgerichtsschreiber, – folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Johann Adam Frey, 23 Jahre alt, Ackerer, zu Steinfeld im Landcommissariat Landau wohnhaft, Appellant vom einem Urtheile des k. Fünfpolizeigerichts zu Landau vom 21. Februar 1862, – in Person erschienen, unter Beistand seines Vertheidigers, des Rechtsanwalten Hans Sauter;

Gegen

Die k. Staatsbehörde, Appellatin, durch den k. Staatsprocurator Schmidt vertreten;

Nach vernommenem Berichte des k. Appellationsrathes, Berichterstatters Hoffmann;

Nach Einsicht und Durchsehung der vorliegenden Schriften, und besonders:

1° des angefochtenen Urtheils, erlassen den Appellanten und den Polizeidiener Ludwig Walter von Steinfeld, wider die gegenwärtige Widerhandlung des Johann Georg Labbé von Steinfeld gegen seinen von ihnen als anwesend angenommen

wurde, wegen der einfachen Misshandlung des genannten Labbé, in der Voruntersuchung 1861 und 1862, für überführt erklärt und den Walter in eine Gefängnisstrafe von einem Monate, den Appellanten Frey in eine solche von vier Tagen, und Laube in eine Geldbusse von je 7 fl. 28 kr. sowie in die zu 30 fl. 19 kr. und 5 fl. liquidirten Kosten verurtheilt hat;

2° der Berufungserklärung des Appellanten vom 28. Februar 1862;

Herr Anführung des Appellanten in seinen Erklärungen und für ihn vom Vertheidiger vorgetragenen Ausführungsgründe;

Herr Anführung seines Vertheidigers, welcher die Freisprechung, subsidiärlich Milderung der Strafe des Appellanten beantragte;

Herr Anführung der k. Generalprokuratur in ihrem Antrage auf Abweisung der Berufung in der Hauptsache, ferner auf Milderung der ausgesprochenen Strafe.

In Erwägung, dass die Behauptung, welche in der hier streitigen Untersuchungssache gegen den Appellanten frei bestand, einzig und allein auf den Umstand keine strafbaren Handlungen unterstützt hat, dass der Misshandelte Labbé darüber, - dass aber dieser Aussage kein unbedingter Glaube geschenkt werden kann, weil Labbé in mancher Hinsicht offenbar übertrieben und Manches, weil seiner der streitige Vorfall in ganz finsterer Nacht stattgefunden hat und endlich, weil er selbst angiebt, der in dem fraglichen Zustande liegende Widerwille nicht mehr in der Lage gewesen sein kann, richtig und unzweifelhaft Alles

nehmungen zu machen;

dass unter solchen Umständen ein Beweis der Schuld des Appellanten nicht geführt und dessen Verurtheilung daher als gerechtfertigt zu erachten ist;

Aus diesen Gründen

Kommt das k. Appellationsgericht die vom Appellanten Frey gegen das Urtheil des k. Zuchtpolizei-gerichts zu Landau vom 21. Februar 1862 eingelegte Berufung als gerechtfertigt an und spricht den Appellanten mittelst bezüglicher Kassirung des angefochtenen Urtheils, soweit es ihn betrifft, von Strafen und Kosten frei.

Also gesprochen und gefällt zu Speyer, wie Eingangs angegeben ist.

v. Hemmer

Hoffmann

Ritzler

Frey

2. A. f.

(Nr. 79.)

Sitzung vom 25. April 1862.

Kosten:

Stempel	1. 31.	Das k. Appellationsgericht der Isarkreis zu Zweibrücken,
Registry.	1. 52.	Kammer für Zivilsachen, hat in der öffentlichen
Zeugenstempel.	2. 38.	Sitzung vom fünfundzwanzigsten April achtzehnhundert
Zeugen	7. 42.	zwei und sechzig, – wo zugegen waren: von Raerner,
Ersatz	1. 00½.	Präsident; Hitzfeld, Cotta, Engel, Hoffmann, Ritter, Assessoren
=	14. 43½.	ersetzt Kreisappellationsgerichtsrath; und Seel, zweiter Notar mit
		berathender, – folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Peter Hauptmann, 24 Jahre alt, Bergmann, zu Hengenbach und Caroline Kaufhold verehelicht, Appellant, von einem Urtheile des k. Zivilpolizeigerichts zu Homburg vom 18. März, 1862, – mit Berufung erschienen;

Gegen

die k. Staatsbehörde, Appellatin, durch den k. Staatsprocurator Schmidt vertreten;

Nach genommenem Berichte des k. Appellationsberichterstatters Hitzfeld;

Nach Einsicht und Durchsicht der vorgelegten Akten, insbesondere:

1° des angefochtenen Urtheils, wodurch der Appellant für Misshandlung und Verwundung des Artur Kircher, von Hengenbach, vom 11. Februar 1862, überführt erklärt und derselbe zu einer Gefängnißstrafe von einundzwanzig Tagen und in die Kosten verurtheilt sind, liquidirt zu 10. fl. 55 kr;

2° der Berufungserklärung des Appellanten vom 26. März, 1862;

Nach Anhörung des Appellanten in seinen Erklärungen und die ihm vom Präsidenten vorgehaltenen Aufschlußpunkte;

Nach Anhörung der k. Staatsbehörde in ihren Anträgen auf Abweisung der Berufung und Bestätigung des Appellanten zu den Kosten der Berufungsinstanz;

In Erwägung, daß nach der von dem Zivilpolizeigerichtsdiener Artur Kircher in erster Instanz abgegebenen eidlichen Erklärung über den Hergang der Sache, in Verbindung mit den Aussagen der übrigen in dieser Sache vernommenen Zeugen, namentlich die Angaben des Klägers selbst wesentlich unterstützt werden, sowie nach Maßgabe des ärztlichen Gutachtens des k. Landgerichtsarztes zu Homburg, endlich in Erwägung, daß der Appellant bei seiner Einlassung vor dem Berufsgerichte und seiner Vertheidigung gegen den Misshandlungsakt, gestossene Drohungen, kein Zweifel an der Schuld des Appellanten bestehe, und daß angefochtene Urtheil sich durch die darin angegebenen Gründe rechtfertigt – ferners weil die Qualifikation der That, als auch was die aufgestellte Strafe betrifft, – der Art, daß sie gegen eingelegte Berufung als in jeder Beziehung angemessen abzuweisen ist, unter Verurtheilung des Appellanten zu den Kosten der Berufungs-Instanz;

Aus diesen Gründen

Erkennt das k. Appellationsgericht die vom Appellanten Hauptmann gegen das Urtheil des kgl. Zivilpolizeigerichts zu Homburg vom 18. März 1862 eingelegte Berufung als nicht begründet und ver-

urtheil den Appellaten zu den Kosten der Berufung, liquidirt zu drei Gulden acht und neunzig und einen halben Kreuzer.

Die Anwendung der Art. 194. und 211. des Gesetzes, betreffend die Verbrechen in Strafsachen, welche von Polizeidienern in öffentlicher Sitzung vorgetragen wurden und also lautet:

/- eingedrückt -/.

Also gesprochen und gesprochen zu Lage, wie Eingangs angegeben ist.

W. Hermann

Hoffmann

2. A. f.

Sitzung vom 28ten April 1862.

Nr. 80.

Kosten:

Kampel 1. 03.
Bezirksamt 1. 92.
Gemeinderath 3. 05.
Zeugen 40. 36.
Lastally 01. 34.
Conclusi 01. 09½
Porto 24. 24.
= 73. 43½
Gebühren 7. 28.
Dr. Reisch 6.

Die Civilkammer des k. Appellationsgerichts hat in der öffentlichen Sitzung vom 28ten April 1862, an welcher Theil nahmen: Präsident Hermann, Rath Hoffmann, Rath Hetzel, Rath Lang, Rath Hetzel, Rath Hoffmann, Rath Lang, Rath Hetzel, Rath Hoffmann, Rath Lang, Rath Hetzel, Rath Hoffmann

ein strafbare Handlung vorgekommen Anklage,

Nach vorgenommener Aufrufung der vorgeladenen Zeugen, welche, mit Ausnahme auf die Freiheit und Ehrlichkeit des Eides aufmerksam gemacht und nach dem Gesetze falsches Zeugniß des vorwurf vorsätzlich vorsätzlich, auf jeden besonders dem sich in folgenden Absatzen vorlesen hatte: „Ihr Geschworne zu Gott dem Allmächtigen und allwissenden, die ganze Wahrheit und nichts als die Wahrheit zu sagen, so wahr mir Gott helfe!“ einzeln, abgesondert und mündlich in folgender Ordnung abgefragt wurden:

1) Jakob Klar, 56 Jahre alt, Ackerer in Feuchtberg wohnhaft;

2) Martin Wittmer, 42 Jahre alt, Ackerer in Feuchtberg wohnhaft;

3) Johannes Graf, 48 Jahre alt, Polizeidiener in St. Martin wohnhaft;

4) Andreas Seeber, 54 Jahre alt, Ackerer in St. Martin wohnhaft, — alle mit dem Beschuldigten vorher bekannt, nicht verwandt, nicht verschwägert, nicht in Dienstverhältniß bei zu demselben;

Nach Ablegung des beschuldigten, welcher auf Befragen sein oben, und sodann auf die verlesene Anklage sich dahin geäußert, daß er sich nicht schuldig bekenne;

Nach Anhörung der Beweisaussage in Sache Antrag und Antrag, welche Entscheidung dem Beschuldigten, als überführt im Gemäßheit des Art. 311 des Strafgesetzbuch und 194 des Gesetz. über das Strafverfahren in mit einigen Tage Gefängniß- und Geldstrafe

sowie in die Kosten des Verfahrens zu verurtheilen, auf die Restitution der Anhaftungsstücke oder den Eigenthümer zu erkennen;

In Erwägung, daß sich aus der mündlichen Verhandlung das Jakob Klar folgende thatsächliche Momente ergeben haben:

Am 15ten Februar d. J. ging er mit Martin Wittmer in den Wald distrikt Hagbaum in den Absicht sich Brennholz zu holen. Als er dort den Waldhüter Conrad Kempter ansichtig wurde, lief er davon, ohne auf den Zuruf des Waldhüters zu bleiben widrigenfalls er ihn doch schießen würde, zu rasten; worauf auf ihn Schuß fiel, den Klar mit getroffen wurde, weil er zu weit gestellt war;

Diese Aussage ist durchaus deposition und Zeugen Wittmer unterstützt.

Am 23ten Februar d. J. um 10 Uhr ging Jakob Klar wieder in denselben Waldbistrikt um seine Axt und seine Handschuhe zu suchen, die er dort zurückgelassen hatte. Als er dort wieder den Waldhüter Kempter von St. Martin sah kam er sich, weggehen eben damals ein Flucht, worauf dieser wieder mit Schießen drohte wenn er nicht stehen bleiben. Kempter schoß nun auf wirklich und verwundete den Jakob Klar durch mit Schrotkörnern, welche Verletzung durch den ärztlichen Befund bestätigt wurde und eine Arbeitsunfähigkeit von etwa 20 Tagen zur folge hatte;

In Erwägung, daß die Aussage des Verwundeten durch folgende Umstände unterstützt und bewahrheitet wird:

1) durch die Aussagen des Zeugen Wittmer, dem der Beschuldigte Klar daselbst sagte, der Zeuge habe so angefangen mit dem Aufstehen sich in St. Martin zu erkundigen, ob der beschuldigte Kempter dort gewesen sei, wonach er das Zimmer aufgesucht daselbst eine Haussuchung vorgenommen hat;

2) der beschuldigte gegen am Tage des Mordes und in St. Martin, wo er eine Haussuchung vorgenommen, ging daselbst gegen 11 Uhr fort, und konnte, da die Entfernung bis zu dem Orte der Tat 1½ bis 2 Stunden beträgt, dort mit Jakob Klar zusammentreffen (Zeugen Graf, Seeber und Wittmer);

3) der beschuldigte keine Entschuldigung, am Tage um die ungefähre Zeit St. Martin gewesen zu sein, um sich durch einen Schuldschein mit Heuser zu begnügen, beschuldigt habe, mit Klar zusammengetroffen zu sein und sie nicht gesehen zu haben, da kann eine andere Schuldsache gesehen haben;

die Erwägung, daß jedoch die Aussage des Zeugen Klar so bestimmt ist, daß kein Zweifel daß selbe aufkommen kann;

die Erwägung, daß dasjenige der Beschuldigte überführt ist, auf seinem Dienstbezirke und in Ausübung seines Dienstes das durch Art. 311. des Strafgesetzbuches gegen Beamte begangene Verbrechen begangen zu haben, indem er als Hilfspolizeibeamter zu betrachten ist, nach Art. 483. 479. des peinlichen Strafgesetzbuches und Art. 4. des Gesetzes vom 6 Juli 1810 die Civilbehörde des k. Appellationsgerichts gegen ihn zu erkennen sei;

daß gegen den beschuldigten sehr dringend ist und auch gegen Lammund gegen ist, daß man der guten Seite bei Zumessung der Strafe die einfachere Art in Betracht gezogen werden muß, mit welcher er sich begnügen lässt auf Jakob Klar zu schießen, und dann all seinigen Gründe, weil er war ihm daran gelegen ist, und auf diese Art das Leben und Gesundheit zu gefährden, so dass eine mehrere 20tägige Arbeitsunfähigkeit die Folge davon wäre.

Auf diesen Gründen

erklärt die Civilbehörde des k. Appellationsgerichts gegen den beschuldigten Conrad Kempter, Schuldsetzer von der Feuergendarmerie-Brigade, für überwiesen, am 23ten Februar dieses Jahres auf seinem Dienstbezirke im Schuldstreit zwischen dem Jakob Klar, Weinzapfer in Trier, freiwillig durch einen Flintenschuß gegen Lammund zu haben, und demnächst ihn das selbe zu einer Gefängnisstrafe von sechs Jahren, einer Geldbuße von sieben Gulden rechtmäßig zwei Zwanzig und in die Kosten des Verfahrens, gegenwärtig die Entgegennahme der beschlagnahmten Kleidungsstücke;

Zwei diese Kosten sind liquidirt zu zwei und siebenzig Gulden zwei und zwanzig Kreuzer für den Arzt, und zu sechs Gulden für den k. Landgerichtsarzt Dr. Reich in Kaiserslautern.

Alles dieses in Anwendung des Artikel 311. des Strafgesetzbuches und 194. des peinl. Strafgesetzbuches, welche durch den Staatsprokurator vorgelesen worden und also lautet:

Art. 311. des Strafges. B.

Jeder der Verwundungen oder Körperverletzungen, welche Krankheit oder Unfähigkeit zur gewöhnlichen Arbeit, oder der Art, wie in Art. 309. erwähnt ist, verursacht, so soll der Schuldige mit einer Gefängnißstrafe von einem Monate bis zu zwei Jahren, und einer Geldbuße von sechzehn bis zweihundert Francken bestraft werden.

Art. 194. der gem. Strafg. Ord.

Jedes Endurtheil, das entweder einen der Ersatzpflichtigen und die Klägerin, welche für die Minderjährigen das Verwaltungsrecht vorbehalten sind, oder einen der Civilkläger angeht, verurtheilt den unterliegenden Theil zugleich in die Kosten, sowohl in jene, welche der öffentlichen Klage verursacht worden, als in die Civilkosten. Die Liquidation der Kosten geschieht in demselben Urtheile.

Also geschehen und gesprochen zu Trier, Monat und Jahr wie oben.

v. Roman

Hoffstetter

Trimborn

Kieffer

Petri

Nr. 81.

Sitzung vom 1. Mai 1862.

v. A. f.

Assisen:

Präsident	1. 24.	Das k. Appellationsgericht der Stadt zu Trier,
Angeklagte	1. 24.	beurtheilend, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der
Geschworne	1. 68.	öffentlichen Sitzung vom ersten Mai achtzehnhundert
Complet	1. 17.	zwei und sechzig, — wo zugegen waren: von Kaerner,
	= 5. 03.	director; Hitzfeld, Cotta, Engel, Hoffmann, Küpper;
Geschworne	40.	Loé, zweiter Staatsprocurator; und Seel, zweiter
		Gerichtsschreiber, — folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Adam Kunz, 42 Jahre alt, Geschäftsmann und Einsteherbürger, in Schankenmühle wohnhaft,

Appellant von einem Urtheile des k. Zuchtpolizeigerichts zu Trier vom 21. Februar 1862, — in Person erschienen;

Gegen

die k. Staatsbehörde, Appellatin, durch den k. Staatsprocurator Loé vertreten;

Nach Einsicht und in Erledigung eines Urtheils dieses Gerichts vom 24. April 1862, wodurch der Aussage des definitiven Gerichtsrathes in der vorliegenden Sache in die Sitzung des k. Appellationsgerichts zum Vortrage in der gegenwärtigen Sache verlegt worden ist;

In Erwägung, daß Appellant Kunz sich vor dem k. Appellationsgerichte nicht in Person gestellt hat, wie solches vor dem Schluß der ersten Instanz wurde, wodurch zugestanden worden ist, daß bei Fortsetzung der durch den k. Notar Börsch zu Schankenmühle unterm 16. Januar l. Js. aufgenommenen Abtretung, wo-

durch Michael Schuhlein vom Infanterie-Regiment, Landwehr Bamberg II, in Oberfranken, beschuldigten Soldaten der 6. C. 1. des Cuirassier-Regiments „Prinz Carl", vertreten durch seinen als vertheidigenden und für den flüchtigen Landwehrmann, den oben genannten Appellanten, an der Stelle des am 1. August 1860 auf Urlaub beurlaubten Soldaten der 6. Infanterie-Leib-Regiments, Johann Niederhöfer zum Standbau, die dem Letzteren vom ablegenden Militär-Dienstheit von drei Jahren, einem Monate und 22 Tagen, als Ersatzmann übernommen hat, während dem in dem besagten Ersatzvertrage festgesetzten Ersatzmann Capital ad 250 fl. und dann auf 25 fl. festgesetzten Handgeld, auf einen weiteren Betrag von 40 fl. verschwiegen worden sei, welch letzterer Betrag den genannten Beschuldigten später bekündigt worden sollte und welche Appellant Kunz am wirklich unterm 16. Januar 1862 zu dem vorgegebenen Zwecke von dem Artillerist-Rekruten des besagten Infanterie-Leib-Regiments auf Ansuchen abgefordert hat, erschwissend und strafbar gefunden habe, dass eine solche gefährliche Handlungsweise als geschwidrig der gerügten Bestrafung unterliegen müsse;

dass der erste Richter dieser mit Recht den Appellanten der Zuwiderhandlung gegen den §. 55 des Haar-Losungs-Gesetzes vom 15. August 1828 für schuldig erklärt und ihn in vorgeschriebenen Theile mit gesetzlicher Geldstrafe, eventuell Haftstrafe, gegen denselben verfügt hat, indem er Geist und Zweck dieser gesetzlichen Verfügung keinen Unterschied machen kann, ob der Zuwiderhandlung Talent, nach den Vorschriften der übrigen Bestimmung, ein Ersatzmann als Einsteller oder Einsteher, oder, wie im vorliegenden Falle, als Loosungspflichtiger als Einsteher stehen sollen Letzteren vertretend und folglich alle Verpflichtungen seiner Handlungsweise übernehmend, gesetzwidrig sei; dass Appellant Kunz demzufolge als Haupt-Complice bei dieser Gesetzes-Verletzung zu betrachten wäre, indem die allgemein gesetzlichen Bestimmungen über Complicität und deren Kennzeichen bei der für in Frage stehenden Gesetzes-Verletzung nicht zutreffen sind, und ebenso, wie bei jedem anderen Vergehen gleichgültig erscheinend, auch dies so unbedeutend ist, als, wenn diese anders wäre, der Ausgang der übrigen gesetzlichen Bestimmung Ziel und Zweck verfehlend sein würde, indem vom Loosungspflichtigen als Einsteher nur wissig sollte, Loosungspflichtige aufzustellen, und dann für die betreffenden Einsteller und Einsteher die erforderlichen Verträge abzuschließen;

In Erwägung, dass dem Appellanten Kunz zur Last gelegten Verletzungs-Vergehen der Artillerist Rekrut Friedrich Krauss vom 6. Infanterie-Leib-Regiment Kunz Ersatzmann gegen Geldbetrag von 5 fl. als Vertretung und Ersatz für die von ihm geleistete Mitwirkung zur Annahme und Verpflichtung des oben genannten Einstehers Schuhlein betrifft, dass der erste Richter mit Recht den Appellanten durch Vorgehen für schuldig erklärt und zu einer Geldstrafe von 14 Tagen verurtheilt hat, indem von Vorsätzlichkeit der durch die Untersuchung festgestellten Momente keine im Geringsten auf die durch den als Entlastungszeugen und Exkulpationszeugen vor dem Gl.

Appellationsgerichts practicirten Rechtsanwalts Francken den Eidesabgegebene Erklärung, wonach die Stellung eines Rechtsanwalts-Actuars als eine solche unselbstständige und abhängige qualificirt wird, daß derselbe bei dem Geschäfte der Forderungsanmeldung in Concursen Klassen irgend eine in seinem amtlichen Character begründete Befugniß weder bezüglich der Annahme noch der Verfolgung einer Forderungsanmeldung einräumt, die Criterien des durch den Art. 179 des Code pénal vorgesehenen Vergehens in vorliegendem Falle nicht vorhanden erscheinen, und daß um so weniger, als nach dem oben Gesagten dem Appellanten nur dem genannten Actuar keine solche Handlung in Ausübung genommen werden konnte, wodurch seine Amtspflicht oder seine gewerblichen als Actuar Falls verletzt werden müssen;

daß daher das erstrichterliche Urtheil, insoweit es dieses Verfahren mit gegen den Appellanten erwiesen annimmt, zu reformiren und das Geeignete zu verfügen ist;

Aus diesen Gründen

Haben wir das k. Appellationsgericht die von dem Appellanten Kung gegen das Urtheil des k. Friedensgerichts zu Dresden vom 21. Januar 1862 eingelegte Berufung, in so weit solche gegen die wegen Zuwiderhandlung gegen den §. 55 des Forst-Polizeigesetzes verhängte Strafe gerichtet ist, als unbegründet; dagegen, insofern es die Berufung gegen besagtes Urtheil in Betreff der wegen Verletzung des Waldschutzes gegen den Appellanten verfügten 14-tägigen Gefängnißstrafe als gerechtfertigt annimmt, mittelst Reformation ab; sowie diesen Betreffs diese Strafe auf, und legt dem Appellanten die Kosten der Appellinstanz zur Last, hinsichtlich der Gebühr auf und vierzig Kreuzer.

In Anwendung der Art. 194. und 211. des Gesetzbuches über das Verfahren in Strafsachen, welche vom Friedensrichter in öffentlicher Sitzung verhandelt worden und also lautet:

/- eingerückten -/.

Also gesprochen und gesprochen vor Tage, wie hier gemeldet angegeben ist.

v. Kraemmer

Otto Fritzsche

Hoffmann

Engel

Noll.

Nr. 82.

Sitzung vom 1. Mai 1862.

Das k. Appellationsgericht der Kreis zu Zwickau, Abtheilung, in seiner Friedensgerichtskammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom ersten Mai nachstehende Urtheil gefällt und festgesetzt, — wer zugegen waren: von Kraemmer, Director, Fritzsche, Otto, Engel, Hoffmann, Kühn, Noll, zweiter Rechtsanwalt; und Seel, zweiter Actuar, gerichtsschreiber, — folgendes Urtheil erlassen:

2. O. f.

Kosten:

In Person
Andreas Schmidt, genannt Rittelbrück, 38 Jahr.

Stempel	1. 52.	alt, Müller und Leibar wuhnhaft der Schwarzbar-Mühle, Gr.
Vergütung.	2. 20.	wurde Hilfe und Contumaz Vernehmung unterlassen, Dz.
Gerichtsbot.	2. 57.	gestellt von einem Urtheile des k. Zuchtpolizeigerichts
Zeugen	11. 54.	zu Zweibrücken vom 19. März 1862, — in Karten
Verhaltg.	. 28.	verfertigen;
Canzlei	1. 06.	
=	20. 37.	
Dr. Linck.	9. 15.	Gegen
Gebühren	10. .	

die k. Staatsanwaltschaft, Appellatin, durch den k. Staatsprocurator Lac zu Zweibrücken;

Auf Verwerfung der Berufung des Appellanten gegen das Urtheil des k. Zuchtpolizeigerichts zu Zweibrücken vom 19. März 1862, gegenwärtig Präsident Cotta;

Nach Einsicht und Anhören der verlesenen Schriften, insbesondere:

1° des angefochtenen Urtheils, welches den Appellanten des Widerhandlung des Friedrich Rittlich, vom 27. Januar 1862, für überwiesen erklärt und demselben wegen Gefängnißstrafe von drei Tagen, in eine Geldbuße von zehn Gulden und in die Kosten verurtheilt hat, dagegen zu 16. fl. 39 kr. Taxen für den k. Landcommissär Dr. Linck zu 5. fl. 15 kr.;

2° der Berufungserklärung des Appellanten vom 29. März 1862;

Nach Anhörung des Appellanten in seinen Erklärungen, auf die ihm vom Präsidenten vorgehaltenen Anschuldigungspunkte;

Nach Anhörung der k. Staatsanwaltschaft in ihren Anträgen auf Abweisung der Berufung und Verurtheilung des Appellanten zu den Kosten der Berufungsinstanz;

In Erwägung, daß die durch den Hund des Appellanten bewirkte Verwundung des Friedrich Rittlich von Rittelbrück als erwiesen festgestellt und auch dermalen der Thatsache nach angenommen werden muß, daß Appellant seinen Hund wirklich gegen besagten Rittlich gehetzt habe, so daß der erste Richter die verantwortliche Person in objectiver und subjectiver Beziehung richtig herausfand, die That zu Recht qualificirt, und auf eine dem Grade der Verschuldung angemessene Strafe erkannt hat;

daß ferner die eingelegte Berufung als in jeder Beziehung ungegründet abzuweisen ist, unter Verurtheilung des Appellanten zu den Kosten der Berufungsinstanz;

Aus diesen Gründen

Verwirft das k. Appellationsgericht die von dem Appellanten Schmidt gegen das Urtheil des k. Zuchtpolizeigerichts zu Zweibrücken vom 19. März 1862 eingelegte Berufung als nicht begründet und verurtheilt denselben zu den Kosten der Berufungsinstanz, bestehend zu Zweihundert acht und sechzig Centimen.

In Anwendung der Art. 194. und 211. des Gesetzes durch über das Verfahren in Strafsachen, welche vom Präsidenten in öffentlicher Sitzung vorgelesen wurden und also lauten: /— mangelhaft —/.

Also geschehen und gefertigt wie Anfangs, mit Ausnahme des Umstandes, daß

v. Heimann

Fritzsche

Hoffmann

Pfaff.

(Nr. 83.)

2. R. f.

Protokoll

aufgenommen in der Sitzung des Königlichen Kreisgerichts zu Zwickau, in der Kanzlei des Gerichtsgebäudes, am 1. März 1862.

Gegenwärtig:

Der Königliche Kreisgerichtsdirektor Heimann,
Kreisgerichtsrath Fritzsche,
Kreisgerichtsrath Hoffmann,
Kreisgerichtsrath Pfaff,
Kreisgerichtsrath Dr. Günther,
Kreisgerichtsrath Dr. Schmidt,
Kreisgerichtsrath Dr. Hänel,
Kreisgerichtsrath Dr. Schwabe,
Kreisgerichtsrath Dr. Schaffrath,
Kreisgerichtsrath Dr. Schmidt,
Kreisgerichtsrath Dr. Schmidt,
Kreisgerichtsrath Dr. Schmidt

Hannöverschen Gesetz-Sammlung, Jahrgang 1862.

Gerichtsbotenlohn vom 8. April 1862 gehörig erwogen worden sind, um ihre Verurtheilung zu rechtfertigen, — daß dieselben aber trotzdem Inhalt nicht angezeigt sind und genug zu erkennen geben, daß sie anderweitige nicht Willens oder nicht im Stande sind, ihre Appellation zu begründen, und ein contumaciam gegen sie zu verfahren ist;

In Erwägung, daß selbst, daß die gegen die Appellanten ergangenen Contumacialerkenntnisse der Art sind, daß an der Befugniß derselben nicht gezweifelt werden kann, und dann auf der erste Richter mit Recht den Antrag der Staatsanwaltschaft zu Hannover auf Verfallerklärung angenommen und eine solche Strafe gegen die Appellanten ausgesprochen hat, welche keinem derselben einen Grund zur Beschwerde abzugeben vermag;

daß demnach die eingelegte Berufung als unbegründet abzuweisen ist, und durch Appellanten die Gerichtskosten in den Kosten der Berufung, deshalb zu verfallen sind;

Aus diesen Gründen

erkennt das K. Appellationsgericht Recht durch Urtheil über das Rechtsverhältniß der beiden Appellanten Hrn. Conrad Wellesreuther und Georg Michael Wieser in Hannover, in öffentlicher Sitzung, und contumaciam — die von ihnen gegen das Urtheil des K. Gerichtsvogteigerichts zu Hannoverschen Münden vom 18. März 1862 eingelegte Berufung als nicht gerechtfertigt, unter solidarischer Verurtheilung derselben in die Kosten der Berufungsinstanz, bis auf 6 Thaler Gerichtsschreiberei und zwanzig Kreuzer.

In Anwendung der Art. 186. 194. und 211. des Gesetzbuches über das Verfahren in Strafsachen und des Art. 55. des Strafgesetzbuches, welche Gesetze, stellvar vom Präsidenten und öffentlicher Sitzung vorgelesen wurden und also lauten:

/ — eingerückt —/.

Also gesprochen und gesprochen vom Tage, wie Eingangs angegeben ist.

v. Hammerstein

Hoffmann

Fitzler

Nr. 84.

Sitzung vom 2. Mai 1862.

Das K. Appellationsgericht der Stadt zu Hannover, in seiner Gerichtspolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom zweiten Mai versammelt, Recht gesprochen und gesprochen waren: von Haenel, Director, Hitzfeld, Cotta, Engel, Hoffmann, Fitzler; Löé, zweiter Staatsanwalt; und

Seel, gewählter Untersuchungsrichter, – folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Christian Oster, 36 Jahre alt, Zeugbleicher, zu Hamburg wohnhaft, Appellant und Impetrant, Anwalt Dr. Speckter als Justizbevollmächtigter zu Verhandlungen vom 2. April 1862, – in Sachen beziehungsweise;

Gegen

die k. Staatsbehörde, Appellatin, durch den k. Staatsprocurator Löw vertreten;

Nach gemeinschaftlicher Lectüre des k. Appellationsgerichts Engel;

Nach Prüfung und Berathung der vorliegenden Acten, mit Bedauern:

1. daß angefochtenen Urtheils, wodurch den Appellanten der Zuschlag von Haus zum Nachtheile des Gottfried Joseph, und der Hallerei zum Nachtheile des Postexpeditors Schnorr für überboten erklärt und demselben zu einer Ersatzungsstrafe von drei Mark und den Kosten mit Urtheil Fol. 4 gegründet zu 22 fl. 37 kr;

2. der Tagsatzungserklärung des Appellanten vom 4. April 1862;

Nach Ansehung des Appellanten in seinen Erklärungen und des ihm vom Präsidenten ertheilten Aufschlages;

Nach Ansehung der k. Staatsbehörde in ihrer Antwort und Abweisung der eingelaufenen Tagsatzung und Verurtheilung des Appellanten zu den Kosten der Tagsatzungsinstanz;

In Erwägung, daß die gegenwärtige Frage nur sich, soweit sie die formelle Entscheidung von Haus betrifft, mit besonderer Rücksicht auf die Verhandlung des Appellanten und materielle Vorschriften, Verhandlung vollständig macht, und daß bezüglich der Hallerei zwar die Frage spruchreif erscheint, die Publikation des Erkenntnisses jedoch aber mit Vorsicht des Urtheils bezüglich der Entscheidung zu suspendiren ist;

daß zwar eine Abweisung und das weitere Gesuch zurückzuweisen ist;

Aus diesen Gründen

Erkennt das k. Appellationsgericht die weitere Verhandlung dieser Sache in seiner öffentlichen Sitzung vom 16. Mai 1862, Vormittags 9 Uhr;

Verordnet, daß zur Vertretung der k. Staatsbehörde folgende Personen als Zeugen zu dieser Sitzung vorgeladen werden sollen:

1. Gottfried Joseph, Hausbesitzer;
2. dessen Tochter Johanna Joseph;
3. David Moses Wolf, Hausbesitzer;
4. Friedrich Dietsch, Zeugdruckermeister;
5. Johann Conrad, Zeugbleicher;
6. Friedrich Hermann, Zeugbleicher;
7. Friedrich Himmel,
8. Ludwig Eberhard, Weber, und
9. Adolphus Wolf,

– alle in Hamburg wohnhaft;

Und giebt dem Appellanten auf, in der,

ungiltig Ladung vom 16. d. Mts. weiter zu erscheinen und Ver-
handlung zu erscheinen.

Also geschehen und gefertigt vom Tage, wie
Eingangs angegeben ist.

v. Ebermaier

v. Stengel

Hoffmann

Dr. Fritzsch

Paul

Nr. 85.

2. Cl. f.

Ladung vom 2. Mai 1862.

Kosten:

Stempel	2. 06.	
Zeugniß.	2. 48.	
Gerichtsbot.	3. 16.	
Zeugen	1. 45.	
Taxelly.	. 28.	
Reise	7. .	
Canzlei	1. 29.	
	18. 51.	

Vor k. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, sitzt in der öffentlichen Sitzung vom zweiten Mai achtzehnhundert zwei und sechzig, — wo zugegen waren: — von Faerner, Director, Fritzsch, Cotta, Engel, Hoffmann, Räthe; Löe, zweiter Kreisprocurator; und Seel, zweiter Notariatsschreiber, — folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

1. Conrad Bücklein, 48 Jahre alt, 2. Ludwig Fischer, 29 Jahre alt, und 3. Heinrich Bücklein,

Zeugen alle, — alle drei Landleute, und sämmtlich zu Landstuhl im Cantone Zweibrücken wohnhaft, — Appellanten von einem Urtheile des k. Zuchtpolizeigerichts zu Zweibrücken vom 29. März 1862, — alle in Person erschienen;

Gegen

die k. Staatsbehörde, Appellatin, durch den k. Staatsprocurator Löe vertreten;

Nach vorgenommener Untersuchung des k. Appellationsgerichtsrathes Hoffmann;

Nach Einsicht und Verlesung der verschiedenen Schriften, und besonders:

1° des angefochtenen Urtheils, wodurch die drei Appellanten der Entwendung eines Pferdes mit gewaffneter Hand und einer Betrügerei zum Nachtheile des Pferdehändlers Scherdel, und eines Pferdes mit List und Gewalt zum Nachtheile des Pferdehändlers Pfarr von Landstuhl, am 20. Februar 1862, übereinstimmend erklärt und die Appellanten Conrad Bücklein und Ludwig Fischer in eine Gefängnißstrafe von je neun Monaten, und den Heinrich Bücklein in eine solche von einem Monate, beide sämmtlich solidarisch in die Kosten verurtheilt hat, liquidirt zu 14. fl. 19 kr.;

2° der Berufungserklärung der Appellanten vom 5. April 1862;

Nach Anführung der Appellanten in ihren Erklärungen und Rechtfertigungen vor dem Präsidenten vorgetragen Aufschlüsse nöthigenfalls;

Nach Anführung der k. Staatsbehörde, in ihren

Anklage auf Abweisung der Berufung und Verurtheilung der Appellanten zu den Kosten der Berufungsinstanz;

In Erwägung, daß das k. Friedenspolizeigericht zu Frankenthal auf den Grund der stattgehabten Verhandlung die drei Appellanten des Diebstahls am Heuvorrath und am einer Scheune mit Recht für überführt erklärt hat, – und die Appellanten nicht im Stande waren, den gegen sie sprechenden Beweis auf irgendwelche Weise zu entkräften;

daß daher ihre Berufung als unbegründet verworfen und dieselben solidarisch zu den Kosten der Berufungsinstanz zu verurtheilen sind;

Aus diesen Gründen

Erkennt das k. Appellationsgericht die von den drei Appellanten Bernard Lenkheim, Ludwig Fischer, und Heinrich Bücklein gegen das Urtheil des k. Friedenspolizeigerichts zu Frankenthal vom 29. März 1862 eingelegte Berufung als unbegründet und verurtheilt dieselben solidarisch zu den Kosten der Berufungsinstanz, liquidirt zu zwei Gulden fünfzig und zweiundzwanzig Kreuzer.

In Anwendung der Art. 194. und 211. des Gesetzbuches über das Verfahren in Strafsachen, und der Art. 58. des Strafgesetzbuches, welche Gesetzesstellen vom Präsidenten in öffentlicher Sitzung vorgelesen wurden und also lauten:

/– ausgelassen –/.

Also gesprochen und gesprochen vom Tage, wie Eingangs angegeben ist.

v. Strauss

Stein

Hitzfeld

Hoffmann

Nr. 86.

2. R. f.

Sitzung vom 8. Mai 1862.

Kosten:

Stempel	1.	45.
Register	2.	48.
Gerichtsbot	2.	32.
Zeugen	6.	18.
Taxelly		08.
Complet	1.	17½.
=	14.	48½.

Das k. Appellationsgericht des Rheinkreises, in seiner Friedenspolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom achten Mai achtzehnhundert zwei und sechzig, – wo gegenwärtig waren: von Kaerner, Director, Hitzfeld, Cotta, Hegel, Hoffmann, Räth; Schmidt, erster Staatsprocurator, und Seel, zweiter Notar-Gerichtsschreiber, – folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

1. Georg Korell, 24 Jahre alt, Müller; und
2. Theodor Knöckel, 28 Jahre alt, Bäcker, beide in Neustadt a/H. wohnhaft, Appellanten von einem Urtheile des k. Friedenspolizeigerichts zu Frankenthal vom 1. April 1862, in Person erschienen unter Assistenz ihres Vertheidigers, des k. Advocaten Vollmar,

Gegen

die k. Staatsbehörde, Appellatin, durch den k. Staatsprocurator Schmidt vertreten;

Nach vernommenem Berichte des k. Appellations-gerichtsrathes Hitzfeld;

Nach Einsicht und Abwägung der erstehenden Actenstücke, insbesondere:

1° des angefochtenen Urtheils, wodurch die Appellanten der Gewaltthätigkeit gegen den Feldschützen Thomas Kaiser von Mühlberg, am 23. Februar 1862, überführt erklärt und der Knorell zu einer Gefängnißstrafe von drei Tagen, der Knöckel zu einer solche von einem Tage, sowie beide solidarisch zu den Kosten verurtheilt sind, eigentlich zu 10 fl. 27 kr;

2° der Berufungserklärung des Appellanten Knorell vom 5. April 1862, und derjenigen des Appellanten Knöckel vom 9. April nämlichen Jahres;

Nach Ausführung des Appellanten in seiner Erklärungen und Einreden vom Instanten vorgelegten Actenstücken;

Nach Ausführung seines Vertheidigers, welcher Abweisung unserer auf Freisprechung der Appellanten, subsidiarisch auf Herabsetzung der Strafe;

Nach Ausführung der k. Staatsbehörde in ihrem Antrage auf Verwerfung der Beschwerde, subsidiarisch auf Milderung der Strafe der Appellanten zu einer blossen Geldbusse;

In Erwägung, dass der erste Richter in der angefochtenen Urtheile, nach dem Sinne in gesetzlicher und rechtlicher Hinsicht vollständig und richtig

Gründen, die vorliegende Sache richtig gewürdigt und mit Recht auf den Grund der richtigen Aussage des Feldschützen Thomas Kaiser von Mühlberg angenommen hat, dass die Beschuldigten sich, der durch den Art. 230 des Strafgesetzbuches vorgesehenen Vergehens schuldig gemacht haben; dass demselben auch in der Appellinstanz keine solche Momente geltend zu machen waren, welche Milderung und Abänderung der Strafe hätte herbeiführen können; — dass sich auch für die k. Appellationsgericht keine Gründe vorliegen, den Appellanten Knorell hinsichtlich der gegen ihn zu verfügenden Strafe weiter zu begünstigen, als dies bezüglich des Appellanten Knöckel in dem angefochtenen Urtheile geschehen ist; — dass deshalb das erstinstanzliche Urtheil geeignet zu modificiren ist;

Aus diesen Gründen

Erkennt sich die k. Appellationsgericht die aus den beiden Appellanten gegen das Urtheil des Bezirksgerichtes zu Innerkanthal vom 1. April 1862 eingelegte Berufung zwar in Thatsachen und Recht gerechtfertigt, setzt jedoch die gegen den Appellanten Knorell ausgesprochene dreitägige Gefängnißstrafe auf eine solche von einem Tag herab, und verurtheilt übrigens die beiden Appellanten solidarisch zu den Kosten der Berufungsinstanz, bestehend in einer Gebühr von zwanzig und einem halben Batzen.

In Anwendung der Art. 194. und 211 des Gesetzbuches über das Verbrechen und Vergehen und 66 Art. 68 des Strafgesetzbuches, welche vom Gerichtsamten

in öffentlicher Sitzung verkündet worden und also
lautet: /— einzuziehen —/.

Also geschehen und gesprochen am Tage, wie
Eingangs angegeben ist.

v. Hermann
v. Hoyer
Hoffmann
Fritzsche
Pohl.

L. S.

(Nr. 87.)

Sitzung vom 8. Mai 1862.

Kosten:

Kanzel	2. 48.	Auf k. Appellationsbeschwerde der Staatsanwaltschaft zu Zwickau,
Register.	2. 20.	beziehungsweise der Gerichtsdirektion daselbst, hat in der
Gerichtsbot.	3. 22.	öffentlichen Sitzung vom achten Mai achtzehnhundert
Zeugen	12. 43.	sechzig und sechzig, — wo zugegen waren:
Taxatly.	1. 52.	von Kaerner, Director; Fritzsche, Cotta, Engel, Hoff-
Canzlei	1. 28.	mann, Beisitzer; Schmidt, erster Staatsprocurator, und
=	24. 33.	Seel, zweiter Protocollführer, — folgendes Urtheil
		erlassen:

In Sachen

Christine Brunner, 27 Jahre alt, Strafe
der Zuchthäuserin Barbara Berg, zu Zwickau, und
Consorten Reinwalde wegen Strafe, Appellantin wegen

einer Urtheile der 6. Gerichtspolizeikammer zu Zwickau,
beziehungsweise vom 1. April 1862, — in Sachen verschiedener;

Gegen

die k. Staatsbehörde, Appellatin, durch den
k. Staatsprocurator Schmidt vertreten;

Nach vernommenem Vortrage der 6. Appellations-
beisitzer Gerichtsdirektor Cotta,

Nach Einsicht und Verlesen der vorliegenden
Schriften, insbesondere:

1° des angefochtenen Urtheils, wodurch die Appellantin,
wegen der Entwendung von Wäsche zum Nachtheile der
Gastwirthin Bernbach in Zwickau, vom 4. März abhin, zu
der Strafarbeit von 2 Monat Russen zum Nachtheile der
Henriette Graf von Reinwalde, vom Dezember 1861,
und von einem Rock zum Nachtheile der Henriette Fischer
von Reinwalde, vom 16. März 1861, übernommen
erklärt und dieselbe zu einer Besserungsstrafe von
vier Monaten und zu den Kosten verurtheilt sei, in-
gleichen zu 19 fl. 48 kr.; — und daß sie von den sich
weiter zur Last gelegten Verbrechen, als nicht für
genügend überführt, freizusprechen;

2° der Berufungserklärung der Appellantin vom
8. April 1862;

Nach Anführung der Appellantin in ihren Er-
klärungen auf die ihr vom Präsidenten vorgehal-
tenen Anschuldigungspunkte;

Nach Anführung der k. Staatsbehörde in ihrem
Antrage auf Abweisung der eingelegten Berufung
und Bestätigung der Appellantin zu den Kosten der
Berufungsinstanz;

In Erwägung, daß der Angeklagte der in erster Instanz, abgehörten Zeugen sowohl die der Appellantin zur Last gelegte Entwendung von Wäsche, als auch die eingeklagten Kleidungsstücke zum Theil Hemd Kragen und einen Rock weder allein zweifel feststellen und somit den ersten Richter mit Recht verantwortlich sprechen, den Beweis der Schuld gegen die Appellantin als geführt anzunehmen;

daß auch die betreffenden Thatsachen richtig qualificirt und unter die entsprechenden Strafgesetz-Artikel (401 und 405) subsumirt worden sind; —

daß aber bezüglich der verhängten Strafe das k. Appellationsgericht in der Lage ist, mit besonderer Rücksicht auf die mildernden Umstände darin, daß der Angeklagten nun ersten Richter angenommen worden, auf den geringen Werth der entkommenen Gegenstände, ferner auf die ärmlichen Verhältnisse der Appellantin, und auf Gleichheit auf die bisherige Bestrafung in der Strafgesetzgebung, eine weitere Herabsetzung der Strafe eintreten zu lassen;

Aus diesen Gründen

Erkennt das k. Appellationsgericht die von der Appellantin Johanna Herz gegen das Urtheil des k. Friedensgerichts zu Kreisstadt vom 1 April 1862 angemeldete Berufung als in der gesetzlichen Frist eingebracht, und verurtheilt dasselbe zu den Kosten der Berufungsinstanz, bestimmt zu vier Gulden fünfzig und einzig Kreuzer;

sechs Tage die vom ersten Richter gegen sie verhängte Gefängniß Strafe um vier Monaten auf eine Gefängniß Strafe von zwei Monaten und sechs in der Dauer von zwei Monaten herab.

In Anwendung der Art. 194. und 211 des Gesetzbuches über die Verbrechen in Strafsachen, welche vom Strafsenate in öffentlicher Sitzung angenommen worden und also lauten:

(— eingerückter —)

Also gesprochen und gesprochen vom Tage, wie Eingangs angegeben ist.

v. Kleinmayr

v. Hagen

Hoffmann

Fitzfeld

Senk.

2. A. L.

Nr. 88.

Sitzung vom 9. März 1862.

Kosten:

Stempel	2. 13.	Das k. Appellationsgericht hat der Sache zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, sich in der
Registrirg.	2. 48.	öffentlichen Sitzung vom neunten März nächsthin
Gerichtsbot.	3. 12.	versammelt gewesen und constituirt, — wo zugegen waren:
Zeugen	3. 44.	Vorsitz Fitzfeld, in Vertretung des k. Director's
Insin. & Tax.	1. 15.	von Kaerner der Vortrag führend; Cetto, Engel,
Briefe	7. .	Hoffmann, Kieffer, Fürst, — und gegen Empfangnahme
Copyleid	1. 11.	in Abwesenheit der übrigen Mitglieder der Correc-
	21. 23	tionellkammer und der Civilkammer zugegen,
Gebühr.	23. 20.	
Ins.	14. .	
Stempel.	2. 20.	

Schmidt, erster Staatsprocurator; und Seel, zweiter Substitutsprocurator, – folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Ferdinand Seither, 28 Jahre alt, Bäckergeselle, zu Hartheim ein Erkenntniß desselben wegen Uebertretung, – gefällt von einem Urtheile des k. Landgerichtes, Gerichtshofes zu Braunau vom 14. März 1862, – in der, heute erschienen, unter Assistenz seines Vertheidigers, des k. Advocaten Vollmar;

Gegen

das k. Staatsbehörde, Appellantin, durch den k. Staatsprocurator Schmidt vertreten;

Nach vernommenem Berichte des k. Appellationsgerichtsrathes Cotta;

Nach Einsicht und Verlesen der vorliegenden Acten, und besonders:

1° des angefochtenen Urtheils, wodurch der Appellant des Uebertretung auf dem Lande am Hartheimer, am 29. Januar 1862, allein mit einem Hasen, welchen er sich zugeeignet haben soll, für überwiesen erachtet und ihn zu einer Geldbusse von 23 fl. 20 kr., und zum Ersatze des Staatsärars verursachten Kosten in Anmerkung zu einer Strafbusse von 2 fl. 20 kr., ferner wegen Waffenbesitz, eines Gewehrgewehrs und einer Geldbusse von 14 fl., und endlich in die Kosten verurtheilt hat, welche gemäßigt zu 15 fl. 15 kr.; – und über die Confiscation des Gewehres verfügen;

2° der Berufungserklärung des Appellanten vom 21. März 1862;

Nach Anhörung des Appellanten in seinen fernern Erklärungen und die ihm vom Präsidenten vorgelesenen gesetzlichen Bestimmungen;

Nach Anhörung des Vertheidigers des Appellanten in seinem Vortrage auf Freisprechung desselben;

Nach Anhörung der k. Staatsbehörde in ihrem Vortrage auf Abweisung der eingelegten Berufung und Verurtheilung des Appellanten zu den Kosten der Berufungsinstanz;

In Erwägung, daß der hier fragliche Thatbestand ein objectiver und subjectiver Legalisirung als erwiesen festgestellt, und die Anwendung des Appellanten und seinen Vertheidiger in der heutigen öffentlichen Sitzung des k. Appellationsgerichtes nicht zu Gemüthe des Vorgetragenen abzuweichen zu wissen;

Daß demnach die eingelegte Berufung als nicht gerechtfertigt abzuweisen ist, unter Verurtheilung des Appellanten zu den Kosten der Berufungsinstanz;

Aus diesen Gründen

Hat erkannt das k. Appellationsgericht, als in dem Appellanten Seither gegen das Urtheil des k. Landgerichtes Gerichtshofes zu Braunau vom 14. März 1862 eingelegte Berufung als nicht begründet, und verurtheilt denselben zu den Kosten der Berufungsinstanz, eigentlich zu neun Gulden und acht Kreuzer. –

In Anwendung der Art. 194. und 211. des Gesetzes über das Verfahren in Strafsachen, welche vom Präsidenten in öffentlicher Sitzung vorgelesen wurden und also lauten: /– einzurücken –/.

Also gefertigt und gefertigt am Tage, wie
eingangs angegeben ist.

Fitzfeld

Hoffmann

Nr. 89.

Sitzung vom 9. Mai 1862.

Der k. Appellationsgerichts-Präsident Ritter zu Feuerbach, als Referent, die Appellationsgerichts-Räthe Fitzfeld, Vorsitzender, Hoffmann, Hiller, Otto, Vogel, Gugel, Hoffmann, Kieffer, Krauß, — und zwar Letzterer bei Behinderung der übrigen Mitglieder der Civilkammer als Kammer- und der Civilkammer zugezogen), — Schmidt, ersster Staatsprocurator, — und Seel, zweiter Actuar, — nachstehenden Beschluß erlassen:

In Sachen

Johannes Barnet, 34 Jahre alt, Schneider zu

Eyrarschwandorf, zu Schönsee im Landcom. Distrikt wohnhaft, Appellant von einem Beschlusse des k. Land- gerichts zu Frankenthal vom 1. April 1862, — in Person erschienen unter Assistenz seines Vertheidigers, des Rechtsconsulenten Leibbach;

gegen

die k. Staatsbehörde, Appellatin, durch den k. Staatsprocurator Schmidt vertreten;

Rath, votirender Referent Landrichter des k. Appel- lationsgerichts-Präsident Hoffmann;

Nach Einsicht und Verlesen der vorliegenden Schriften, und besonders:

1° des angefochtenen Beschlusses, wodurch der Appel- lant des Einbruchsdiebstahls vom Jahre zum Nachtheile des Schullehrers Jakob Fabian von Schönsee, am März 1861, überwiesen erklärt und demselben eine Ge- fängnißstrafe von sechzehn Tagen und in die Kosten verurtheilt sei, liquidirt zu 9 fl. 07 kr;

2° der Einlegungserklärung des Appellanten vom 8. April 1862, #

In Erwägung, daß es zur vollen Aufklärung der Sache nothwendig erscheint, mehrere Zeugen über den Thatbestand des k. Appellationsgerichts zu vernehmen;

daß ferner eine Untersuchung der Sache und des weiteren Verfahrens anzuordnen ist;

Aus diesen Gründen

Erkennt das k. Appellationsgericht in mündlicher Berathung der Sache in seine öffentliche Sitzung vom 30. Mai 1862, Morgens 9 Uhr;

Nach Anordnung des Appellanten zu seinen Erklärungen auf die ihm vom Vorsitzenden vorgehaltenen Aufschlußpunkte;

Auf Anordnung seines Vertheidigers zur weiteren Sache Vernehmung;

Auf Anordnung der k. Staatsbehörde zu ihrem Antrage zur Abgabe der Erklärungen und Verurtheilung des Appellanten zu den Kosten der Berufungsinstanz; —

Vorstehend billigt

Fitzfeld

Vogel

Hoffmann

Otto

Hiller

Eventuell, dass weder Zeitraubung der k. Kreis-
hauptm. folgende Personen als Zeugen in Sitzung
vorgeladen wurden:

1. Jakob Kilian, Schuster von Germersheim,
2. Jakob Walter, Taglöhner daselbst,
3. Jonathan Gernsheim, Handelsmann von Landau,
4. Leonhard Nägele, Schneider, domizilirt in Landau,
5. ein gewisser Adler,
6. der nähere Inwohner des Brunnenhauses Isaak Dambach
   in Landau;

Verfügt, dass das gerichtliche Verfahren und Ober-
suchungsakt Inquisitorgesandt, und dass ein weiterer
Zeugenzeugniss der Zeugen Kilian und Walter er-
holen werden soll;

Und gerichtlich dem Appellanten muss, in besagter
Sitzung vom 30. Mai weiter ohne neue Vorladung
zu erscheinen.

Also gesprochen und gesprochen vom Tage, wie
Eingangs angegeben ist.

Ritzfeld

v. Steiger

Hoffmann

Cotta

Vogel

Siebert

2. A. f.

Kostet:

Stempel	1. 38.
Porto	2. 20.
Gerichtsbot.	1. 94.
Zeugen	. 21.
Vorglaub	1. 20.
	= 7. 33.

Nr. 90.

Sitzung vom 9. Mai 1862.

Das k. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Gerichtspolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom neunten Mai abgehalten, - Gegenwärtig zwei und fünfzig, - war zugegen waren: Präsident Ritzfeld, bei Verhinderung des k. Direktors von Kaerner den Vorsitz führend; Cotta, Vogel, Hoffmann, Siebert, Beisitzer, - und zwar Letzterer bei Verhinderung der übrigen Mitglieder der Corrections-Kammer und der Civilkammer zugezogen; Schmidt, erster Staatsprocurator; und Seel, zweiter Substitut, unterzeichnet, - folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

1. Jakob Messinger, 42 Jahre alt, Taglöhner,
2. Barbara Wernig, 37 Jahre alt, Ehefrau des
   obigen Jakob Messinger, -

durch Landkommissariat Frankenthal vertreten, Appellanten vom einen Urtheile des k. Gerichtspolizeigerichts zu Frankenthal vom 8. April 1862, - an Seiten erschienen;

Gegen

Die k. Staatsbehörde, Appellatin, durch den k. Staatsprocurator Schmidt vertreten;

Nach vorgenommenem Bericht des k. Appellationsgerichtspräsidenten Vogel;

Nach Einsicht und Verlesen der vorgelegten Schriften, wie beantragt:

In Erwägung, dass das angefochtene Urtheil, wodurch die Appellanten der Entfernung vom einen Jahr verurtheilt

Beschluß zum Nachtheile des Bierbrauers Jakob Reinhard in Gem-
stadt, einer letzteren Classe zum Nachtheile des Kauf-
mannes Joseph Biken in Offenburg, einer dritten Classe
zum Nachtheile der Kaufmannsfrau Charlotte Aschaffenburg
in Landau, und einem fünften zum Nachtheile des Kürsch-
ners Georg Glattig in Frankenthal), — Alles während der
Jahrmarkte zu Frankenthal am 16. und 17. März 1862,
überhaupt erklärt und dieselben in eine Gesammtstrafe
von zehn Thalern, wovon beziehungsweise ein Drittel
Kosten namentlich sind, bezüglich zu 3 fl. 37 kr; — und
sind die Rechtsbeistände der beschlagnahmten Gegenstände
verurtheilt;

2) der Berufungserklärung der Appellanten vom
18. April 1862;

Nach Anhörung der Appellanten in ihren Er-
klärungen und Beschwerden gegen Beschränkten wegen
falscher Anschuldigung gemäß;

Nach Anhörung der k. Staatsbehörde, welche
die Abweisung der Berufung bezüglich des Ehepaares
Jakob Messinger beantragte und die Entscheidung be-
züglich dessen Ehefrau dem Ermessen des Gerichtshofes
zu überlassen erklärte;

In Erwägung zur Appellation des Ehepaares
Jakob Messinger, daß sich in dieser Beziehung auf vor-
gefundene Aktenstücke und den damit mitangeklagten
Gründen vollkommen verständigt und die dagegen
eingelegte Berufung als nicht begründet abzuweisen
erachtet wird;

In Erwägung zur Berufung des Ehepaares
Messinger, daß die Beschwerdeführer, welche gegen
diese Appellanten vorbringen, nicht hinreichen, um
Beschränkte wegen falscher Anschuldigung zu können, daß die appellir-
diese Ehefrau sich bei den hier fraglichen Schlußhandlungen

nicht eines oder des andern Vergehens bestimmt haben,
deren Verurtheilung hierher gerichtsherrlich erscheint;

Aus diesen Gründen

Nimmt der k. Appellationsgerichtsrath des Rhein-
kreises gegen die Appellanten Jakob Messinger eingelegte Appellation
gegen das Urtheil der k. Zuchtpolizeigerichte zu Frank-
thal vom 8. April 1862 als nicht begründet und
verwirft selbe demselben zu den Kosten der Berufungs-
sitzung, liquidirt zu drei Gulden fünf und fünfzig
Kreuzer.

Demnach obigegen die appellantische Ehefrau
Messinger mittelst bezüglicher Kassenurkunde des
vorgestandenen Urtheils als solche eingetreten be-
trachtet wird, wenn Strafe und Kosten frei,
sicher nicht überschreite, wenn Strafe und Kosten frei,

Für Dennschweil der Art. 194. und 211. des Ge-
setzbuches über das Verfahren in Strafsachen,
welche vor Zuchtpolizei- und öffentlicher Sitzung
verhandelt worden und also lautet:

[illegible] einzurücken -/.

Also gesprochen und gesprochen vom Tage, wie
Eingangs angegeben ist.

Hitzfeld

Hoffmann

Kiefer

Ganz.

Nr. 91.

Sitzung vom 15. Mai 1862.

Das k. Appellationsgericht der Stadt zu Innerbrück in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom fünfzehnten Mai achtzehnhundert zwei und sechzig, - zugegen waren: von Kaerner, Director, Hirtfeld, Cötta, Gugel, Hoffmann, Ritter, Löe, zweiter Kreisprocurator, und Seel, zweiter Rubrikenschreiber, - folgendes Urtheil verfasst:

In Sachen

Anna Maria Wegmann, 26 Jahre alt, Dienstmagd zu Pfalz im Canton Rennweiler wohnhaft, Appellantin vom einem Urtheile des k. Zuchtpolizeigerichts zu Landau vom 28. März 1862, - im Beisein erschienen

Gegen

die k. Staatsbehörde, Appellatin, durch den k. Staatsprocurator Löe vertreten;

Nach vorgenommener Lesung des k. Appellationsgerichtsrapports Hirtfeld;

Nach Einsicht und Verlesen der vorgeschriebenen Schriften, nämlich:

1° des angefochtenen Urtheils, wodurch die Appellantin der Entwendung eines Kamm Schuhe, eines Tischmesser, einer Gabel und eines Rückkuhes zum Nachtheile des Lederhändlers Carl Simon in Langgraben, sowie eines Hutbuches zum Nachtheile dessen Dienstmagd Juliana Schlemm, im Februar 1862, für schuldig erklärt und sie demgemäß zu einer Gefängnißstrafe von zwei Monaten und in die Kosten verurtheilt hat, liquidirt zu 5 fl 50 kr;

2° der Berufungserklärung der Appellantin vom 5. April 1862;

Nach Anhörung der Appellantin in ihren Erklärungen und Schlußnahmen, sowie des Staatsanwalts in seinen Requisitionspunkte;

Nach Anhörung des k. Staatsprocurators in seinen Anträgen auf Abweisung der Berufung und Verurtheilung der Appellantin zu den Kosten der Berufungsinstanz;

In Erwägung, daß die in mehrerwähnter Rüge erhobenen Beschwerdegründe nicht durchgreifend, und die nothwendigen thatsächlichen Voraussetzungen zu bejahen waren, daß die Appellantin sich der ihr zu Last gelegten Entwendung der fraglichen Gegenstände wegen wohlerwiesen Gegenstandes schuldig gemacht, und daß sie es gewesen, welche die fraglichen Gegenstände in diebischer Absicht in das von ihr und der Magd Juliana Schlemm gemeinschaftlich benützte Zimmer verbracht habe, wodurch sie von Letzterer nicht, gefunden worden;

daß in dieser Beziehung auf den einzigen, sich hier stützenden Aussage der genannten Schlemm, die eine feindselige Stimmung gegen die Appellantin zu Tage treten, worüber, wodurch nach dieser Aussage gerechte Zweifel über die Schuld der Appellantin beseitigt, welche nach dem Satze: in dubio pro reo eine Klarstellung derselben nicht zuließen;

daß demnach die Berufung als gerechtfertigt anzunehmen und mittelst Reformirung des angefochtenen Urtheils der Freigesprochene zu verfügen ist;

Aus diesen Gründen

Nimmt das k. Appellationsgericht die von der Appellantin Anna Maria Wegmann gegen das Urtheil des k. Friedensgerichts zu Landau vom 28. März 1862 eingelegte Berufung als gesetzlich an und entscheidet dasselbe, mittelst Reformation des angefochtenen Urtheils, wie folgt und Kosten.

Also gesprochen und gesprochen zu Tage, wie eingangs angegeben ist.

v. Heumann

Fleischfeld.

Hoffmann i. V. d. Tage

Cotta

Engel.

Nr. 92.

Sitzung vom 15. Mai 1862.

Das k. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, in der öffentlichen Sitzung vom fünfzehnten Mai achtzehnhundert zwei und sechzig, – wo zugegen waren: von Heumann, Director; Fleischfeld, Cotta, Engel, Hoffmann, Ritter; Loë, zweiter Vicedirectorator; und Seel, zweiter Actuar, sprechbar, – folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

der k. Staatsbehörde, Appellantin, und einem Urtheile des k. Zuchtpolizeigerichts zu Landau vom 28. März 1862, durch den k. Staatsprocurator bei Lösl vertreten;

gegen

Nicolaus Schwertzer, 46 Jahre alt, Metzger, Maire und Einzieher, wohnhaft zu Billigheim-Mühle, Gemeinde Rinnthal, im Canton Landau gebürtig, wohnhaft, – in Sachen erschienen, unter Beistand seines Vertheidigers, des k. Advocaten Heink;

Nach vorgenommener Instruction des k. Appellationsgerichts Hoffmann;

Nach Einsicht und Durchsicht der vorgelegten Actenstücke, insbesondere:

1° des angefochtenen Urtheils, wodurch der Appellatin, als des ihm angeklagten Diebstahls der Gemeindeuhr nicht überführt, freigesprochen hat;

2° der Berufungserklärung des k. Staatsbehörde vom 29. März 1862;

Nach Anführung der k. Staatsbehörde in ihrem Antrage auf Verwerfung einer Beschwerde;

Nach Anführung des Appellaten in seinen Schlußanträgen auf die ihm vom Präsidenten vorgehaltenen Punkte;

Nach Anführung seines Vertheidigers, welcher die Verwerfung der Berufung der k. Staatsbehörde beantragte;

In Erwägung zum Antrage der k. Staatsbehörde

auf Anwendung einer Exemtion, daß die gegenwärtige Sache zur Entscheidung dem k. Appellationsgericht vollständig instruirt vorliegt, und dem ferneren Antrage somit nicht Folge gegeben werden kann;

In Erwägung zum Grund der Sache, daß unbestreitbar Alexander Appellat auf beiden Seiten der Landes begütert ist und den in Rede stehenden Hof schon auf seinen im Jahre 1859 gegebenen Eigenthümer bewirthschaftet hat; – daß er hiezu somit nach Artikel 644 des französischen Civilgesetzbuches, als auch nach Art. 54 des Gesetzes über die Einführung des Strafcodex vom 28. Mai 1852 berechtigt war;

daß in dieser Beurtheilung des Appellaten eine Grenzverrückung im Sinne des Art. 456 des Strafgesetzbuches nicht erblickt werden kann, weil einer Partei einem fremden gegenüber gar nicht verletzend, der zuletzt citirte Gesetzesartikel aber offenbar nur von einer benachbarten Grenzverrückung spricht – und weil weiters Partei sowohl nach dem vorliegenden Beweisergebnisse, als auch nach der Aussage des in erster Instanz vernommenen Zeugen, des Bezirksrichters Adam Graßer von Kleinfeld, die Landstraße noch bereits über den Damm- und Graben des Appellaten ihren früheren Lauf und ihre frühere Richtung hat, so daß auch von einer Grenzverrückung zwischen Zeugen und Fremden, und zwar zum Nachtheile des letzteren, keine Rede sein kann;

daß übrigens jeder Thatsache eine bestimmte Beweisart vorgeschrieben ist, die aber im vorliegenden Falle nicht vorhanden, – Appellat daher vom ersten Richter mit Recht als keines Vergehens überwiesen freigesprochen worden ist;

Aus diesen Gründen

Hat das k. Appellationsgericht auf die von der k. Staatsanwaltschaft gegen das Urtheil des k. Bezirksgerichtes zu Landau vom 28. März 1862 eingelegte Berufung als nicht gerechtfertigt,

Also gesprochen und gesprochen zu Recht, wie Eingangs angegeben ist.

Vt. Hermann

Hoffmann Hetzfeld Cöllen Jung

Nr. 93.

Sitzung vom 16. Mai 1862.

Das k. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom sechszehnten Mai achtzehnhundert zwei und sechszig, – wo zugegen waren: von Faber, Director, Hetzfeld, Cöllen, Jegel, Hoffmann, Ritter, Löw, zweiter Staatsprocurator; und Seel, zweiter Actuar, – folgendes Urtheil erlassen:

2.A.f.

In Sachen

Christian Oster, 37 Jahre alt, Taglöhner

Kosten:

Stempel	3. 30.	zur Hauptung verbraucht, Appellant von einem Thr.
Register	2. 48.	Thaler Nr 6. Justizpolizeigerichts zu Zweibrücken vom
Gerichtsbot.	5. 39.	2. April 1862, - in Sachen verschieden;
Zeugen	19. 18.	
Reise	8. 28.	Für 6. Thronbesitzer, Appellaten, Kraft des
Copialien	1. 17.	k. Thronfolgeneinrichtungs Lob verbraten;
	= 41. 00. =	

Nach Einsicht und in Erledigung eines Beschlusses dieses Gerichtshofes vom 2. Mai 1862, wodurch die weitere Beurtheilung dieser Sache in die heutige öffentliche Sitzung des k. Appellationsgerichtshofes verlegt worden ist;

Heute der Präsident sich in diese Sitzung vorgeladenen Zeugen vorstellen und machte sich mit allen Vorschriften über die Heiligkeit und Wichtigkeit des Eides, sowie auf die peinlichen und ewigen Folgen des falschen Zeugnisses aufmerksam, warauf Nachfolgen einzeln in folgender Ordnung abgehört wurden:

1. Gottfried Joseph, 65 Jahre alt, Handelsmann,
2. Johann Joseph, 27 Jahre alt, ledig, ohne Gewerb,
3. Wolfgang Wolf, 19 Jahre alt, Handelsmann,
4. Daniel Moses Wolf, 52 Jahre alt, Handelsmann,
5. Johann Conrad, 38 Jahre alt, Tagloher,
6. Friedrich Himmel, 41 Jahre alt, Brunnenmeister,
7. Friedrich Fretz, 49 Jahre alt, Ringermeister und Branntweinbrenner,
8. Ludwig Eberhard, 41 Jahre alt, Bäcker, und
9. Friedrich Herrmann, 60 Jahre alt, Taglöhner,

sämmtlich zu Hauptung wohnhaft.

Und jeder derselben, welche einzeln in den Sitzungssaal vorgerufen und mündlich abgehört wurden, bestätigte vor seiner Aussage den Eid in den Worten: „Ich schwöre zu Gott, dem Allmächtigen und Allwissenden, die ganze Wahrheit und nichts, als die Wahrheit zu sagen, so wahr mir Gott helfe!“ — und unterschrieben bestätigte der uns als Dolmetscher, dieser vorgestellte Bürgermeister Fretz vor stehenden Worten: „Und schwöre ich, mein Gedächtniß in dieser Sache als Dolmetscher treulichst auf meine Ehre und mein Gewissen abzugeben!“

Alle Zeugen erklärten, weder sie die Zeugen des Präsidenten und Namen, Vornamen, Alter, Stand und Wohnort bekannt erwartet hätten, mit den Appellanten nicht verwandt, nicht verschwägert, und nicht in seinen Diensten zu sein.

Über die Aussagen der Zeugen siehe das nachstehend gedruckte Protokoll.

Nach Anhörung der Appellanten in seinen bezüglichen Bemerkungen;

Nach Anhörung des k. Staatsanwalts in seinen Anträgen auf Abweisung der Berufung und Bestätigung des Appellanten zu den Kosten der Berufungsinstanz;

In Erwägung, daß die Berufung bezüglich der Thatsachen, daß in dieser Beziehung der erste Richter die Sache allseitig richtig gewürdigt hat, und Appellant nicht im Stande war, die dessfallsigen Bemerkungen zu seinen Gunsten zu verändern;

In Erwägung zur Berufung bezüglich der

Anwendung, dass die Sache meistens spruchreif sein dürfte, umständliche Verhandlung der Presse, und insbesondere die Klarstellung der Fragen, die Richtigkeit der vorinstanzlichen Entscheidung, sowie sodann die Tatsach- und Schuld-Frage sowie die Qualifikation der That und die Anwendung des anzuwendenden Strafgesetzes betreffe, vorgetragen hat, und der neue Appellant zu seiner Rechtfertigung als nothwendig nachzuholen angesehen hat;

dass sodann das k. Appellationsgericht mit Rücksicht auf den geringen Werth des anhängigen Streitgegenstandes und mit Rücksicht auf den Umstand, dass Appellant bis jetzt noch nicht bestraft worden, eine Verantwortung der neuen appellirenden gegen das verschuldigten vorinstanzlichen Urtheils nicht angemessen erachtet;

Aus diesen Gründen

Nimmt das k. Appellationsgericht die vom Appellanten gegen das Urtheil des k. Bezirksgerichts zu Zweibrücken vom 2. April 1862 eingelegte Berufung, als in der gesetzlichen Frist eingereicht, und namentlich den Appellanten zu den Kosten der Berufung in Strafe, Eintausend Gulden oder sechs Monate Gefängniß, sowie die vom ersten Richter gegen denselben verhängte Gefängnißstrafe von drei Monaten auf sechs Monate Gefängniß.

In Anwendung der Art. 194. und 211. des Gesetzbuches über das Verfahren in Strafsachen, vom

vom Gerichtshofe in öffentlicher Sitzung vorgelesen wurden und also lautet: / – weggestrichen –/.

Also gesprochen und gesprochen zu Recht, wie Eingangs angegeben ist.

v. Krenmitzer

Hoffmann v. Gagern Kitzsteed Dorn.

Nr. 94.

2. Ct. f.

Sitzung vom 22. Mai 1862.

Russen:

1. 92.
2. 20.
3. 06.
1. 24.
. 28.
7. .
1. 17.
17. 26.

Das k. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom zwei und zwanzigsten Mai achtzehnhundert zwei und sechzig, wo zugegen waren: von Raerner, Director, Kitzsteed, Cotta, Jugel, Hoffmann, Ritter, Löe, zweiter Kreisfiscalatsrath; und Seel, zweiter Untersuchungsrichter, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Sebastian Schumacher, 29 Jahre alt, Schlosser zu Lüdenigen im Canton Hanbuch wohnhaft, Appellant von einem Urtheile des k. Zuchtpolizeigerichts zu Landau vom 11. April 1862, – in Sachen erschienen

unter Assistenz seines Vertheidigers, des Rechtsanwalts Hans Sauter;

gegen

den k. Staatsbeamten, Bezirksamtmann, Ritter des k. Verdienstordens vom Heil. Michael Gugel;

wegen verübter gefährlicher Beleidigung des k. Bezirksamtmanns Ritter Gugel;

wegen Einlegung und Verfolgung der vorschriftmäßigen Berufung, insbesondere:

1) des von Angeklagten gegen das Urtheil, wodurch der Bezirksamtmann der Amtsehrenbeleidigung des Bürgermeisters Bucher in Lindenau, um ein und zwanzigsten März v. J. schuldig gefunden und deßhalb, für überwiesen erklärt und zu einer Gefängnißstrafe von drei Tagen und in die Kosten verurtheilt hat, eingelegten am 12 ft. 56 kr.

2) der Berufungserklärung des Bezirksamtmanns vom 19. April 1862;

wegen Zustellung der Berufungserklärung des Bezirksamtmanns mit seinen Erklärungen auf die ihm vom Präsidenten vorgelegten Vorbescheidungspunkte;

wegen Zustellung seines Vertheidigers, welcher dessen Freisprechung beantragte;

wegen Zustellung der k. Staatsbehörde in ihren Anträgen auf Abweisung der Berufung und Verurtheilung des Bezirksamtmanns zu den Kosten der Berufungsinstanz;

In Erwägung, daß der erste Richter mit Recht als erwiesen annahm, daß gedachtes Bürgermeisteramt der Gemeinde Lindau in der Bescheidkommission der Gemeinde Lindau vom 21. März l. J. abgehaltenen Sitzung Bezirksamtmann Ritter von Gugel in Verfolg a quo näher angeführten Verhandlungen den Bürgermeister Bucher von der Zeugschaft fort, und daß er diese gegen den Bezirksamtmann angestellten Thatsachen ebenfalls wissentlich qualificirt, als der Bürgermeister Bucher zur Zeit, als die fraglichen Beleidigungen ihm widerfuhren, als Staatsbeamter und keineswegs als Privatperson fungirte, weil jeder Bürgermeister als solcher von Rechtswegen Vorstand der Bescheidkommission ist und dieser, wenn er bei Abhaltung einer Bescheidkommissions-Sitzung den Vorsitz führt, die Qualität eines Staatsbeamten nicht verliert und nicht verlieren kann;

In Erwägung jedoch, daß in erstinstanzlichen Urtheile gegen den Bezirksamtmann verhängte Strafe zu niedrig, daß das k. Bezirksamt Lindau sich vor, während der Bürgermeister einen so unbescholtenen guten Ruf genießt, und nicht zu verkennen ist, daß bei Abhaltung der fraglichen Bescheidkommissionssitzung manche Personen in die Verhandlung gezogen wurden, die streng genommen nicht dahin gehörten, und Bürgermeister Bucher bei seiner Bürgerlichkeit in große Aufregung gebracht werden konnte, und daß so in Folge gerechten Unwillens gegen die ungebührlichen Aeußerungen und Handlungen sich hinreißen ließ, die er sich gewiß in ruhigem Gemüthszustande nicht hätte zu Schulden kommen lassen;

Auf diesen Gründen

Unter Verwerfung der vom Bezirksamtmann Gugel wider das Urtheil des k. Landgerichts zu Lindau vom 11. April 1862 eingelegten Berufung, als in der gesetzlichen Form eingegründet, und unter Ver-

Nr. 95.

Sitzung vom 22. Mai 1862.

Kosten:

Stempel	2. 88.
Registrg.	2. 48.
Grundsteuer	4. 09.
Zeugen	7. 42.
Ladung	" 48.
Zeugen	1. 21½
=	19. 43½

Im Namen des Königs!

In der öffentlichen Sitzung des k. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom heute und heute, den zehnten Mai achtzehnhundertzwei und sechzig, — wo zugegen waren: von Faerber, Director; Reitzfeld, Cotta, Engel, Hoffmann, Reitze; Lé, zweiter Vicedirectur; und Seel, zweiter Amtsanwalt, Actuar, — folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Georg Hoffstadt, 26 Jahre alt, Maurer, zu Mittelbrunn und Landau Grundstück wohnhaft, Appellant von einem Urtheile des k. Zuchtpolizeigerichts zu Frankenthal vom 22. April 1862, — und

Gegen

den k. Staatsprocurator, Appellaten, Namens des k. Staatsprocurators Lé vorhanden;

Nach vorgenommenem Vortrage des k. Appellationsgerichtsrathes Reitzfeld;

Nach Einsicht und Vorlesen der vorhandenen Schriften, insbesondere:

1° des angefochtenen Urtheils, wodurch der Appellant der Entwendung eines gelben Ringes zum Nachtheile des Arbeiters Conrad Emrich von Rheinzabern, vom 26. auf den 27. August 1861, überführt erklärt und demselben eine Gefängnißstrafe von drei Monaten und in die Kosten verurtheilt sei, liquidirt zu 12 fl. 17 kr.;

Abschrift dem Appellanten ertheilt.
No. 1313. Der Gerichtsschreiber zu Zweibrücken
den 30. Mai 1862 für 28 kr.
Hirzgendorfer.

Dem registrirt den 25. Juli 1862, No. 1662, fur 18 kr.
Hirzgendorfer.

Verfassung des Appellanten zu den Kosten der Untersuchung, liquidirt zu einer Gulden dreißig Kreuzer = ——— = 4 fl. 30 kr.

sodann das k. Appellationsgericht hat dem ersten Kläger gegen den Appellanten wegen begangenen Diebstahls eine Gefängnißstrafe von drei Monaten zuerkannt.

Der Gerichtshof hat Art. 194 und 211 des Gesetzbuches über das Verfahren in Strafsachen, welche dem Assisenhofe in öffentlicher Sitzung vorgelegt werden und also lauten:

/- vorgelesen -/

Also gesprochen und gesprochen den Tag, wie Eingangs vorgegeben ist.

Reitzfeld

Hoffmann

Engel

Seel.

2) der Berufungserklärung des Angeklagten vom 28. [illegible] 1862, und

3) der Vorladung des k. Gerichtsboten Friedr. Baumgärtner vom Grünstadt vom 12. Mai 1862;

Nach Anhörung der k. Staatsbehörde in ihrem Antrage auf Abweisung der Berufung und Verurtheilung des Angeklagten in contumaciam zu den Kosten der Berufungsinstanz;

In Erwägung, daß Angeklagter, obgleich laut vorliegenden Gerichtsbotenakt vom 12. Mai l. Js. persönlich und heute gehörig vorgeladen, heute nicht erschienen ist, um seine Berufung zu rechtfertigen, weshalb in contumaciam gegen ihn vorzugehen ist;

In Erwägung zur Sache selbst, daß das angefochtene Urtheil sich auf den ihm vorliegenden Akten in jeder Beziehung rechtfertigt, indem ihm mit Recht der Beweis des dem Angeklagten zur Last gelegten Vergehens der Uebertretung des in Frage stehenden gelösten Ringes als erbracht angenommen wurde, die That ihre gehörige Qualification gefunden hat, das betreffende Strafgesetz richtig zur Anwendung gebracht ward und auch den Grade der Verschuldung des Angeklagten angemessene Strafe verhängt worden ist;

Aus diesen Gründen

Erkennt das K. Appellationsgericht Recht: es sey das Urtheil des K. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Fünfzehnten öffentlichen Sitzung, vom 28. Mai l. Js. — und, in contumaciam erkennend, verwirft es die von demselben gegen das Urtheil des k. Friedensgerichts zu Frankenthal vom 22. April 1862 eingelegte Berufung als nicht begründet, und verurtheilt den Appellanten zu den Kosten der Berufungsinstanz, liquidirt zu sieben Gulden fünfundzwanzig und zwanzig Centimen.

Abschrift dem k. Staatsbehörde mitgetheilt. N.° 1306 mit. Ausgefertigt zu Zweibrücken am 28. Mai 1862. Deb. 28 Xr. Kurzandorfer.

In Anwendung der Art. 186. 194. und 211 des Gesetzbuches über das Verfahren in Strafsachen, welche vom Präsidenten in öffentlicher Sitzung vorgelesen wurden und also lauten:

/ – zugedrückten – /.

Also gesprochen und gesprochen vom Tage, wie Eingangs angegeben ist.

v. Heintzmann

v. Hagen Cotta Hutzfeld

Hoffmann

Nr. 96.

Sitzung vom 23. Mai 1862.

Präsident: v. H. [illegible]

Heintzmann	1. 52.	
Regierungsrath	1. 52.	
Hutzfeld	3. 44.	
Hagen	21. 50.	
Cotta	. 96.	
Hoffmann	7. .	
Engel	1. 09½	
	= 38. 19½	
Gulden	1. 24.	
Dr. Schmitt	9. .	

Das K. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom drei und zwanzigsten Mai achtzehnhundert zwei und sechzig, — wo zugegen waren: von Heintzmann, Director, Hutzfeld, Cotta, Hagen, Hoffmann, Räthe; Loé, zweiter Staatsprocurator; und Seel, zweiter Gerichtsschreiber, — folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Georg Christian Bauer, 36 Jahre alt, Schullehrer, zu Kleinbockenheim im Canton Grünstadt wohnhaft, Appellant wegen eines Urtheils des k. Friedenspolizeigerichts zu Frankenthal vom 15. April 1862, in Person erschienen, unter Beistand seines Vertheidigers, des k. Advocaten Vollmar;

Gegen

Das k. Staatsprocuratorat, Appellaten, durch den k. Staatsprocurator Lotz vertreten;

Durch vorgenommenen Bericht des k. Appellationsgerichtsrath Cotta.

Nach Einsicht und Verlesen der vorgelegten Schriften, nämlich:

1° des angefochtenen Urtheils, wodurch den Appellanten der Widerhandlung des Schullehrers Jakob Bengel zu Kleinbockenheim, vom 10. Januar 1862, überführt erklärt und demselben in eine Geldbusse von einer Gulden einzig Kreuzern und in die Kosten verurtheilt ist, liquidirt zu 34 fl. 12 kr, sammt Insinuation des k. Executionsactes Dr. Schunk in Grünstadt und Taxe von 9 fl;

2° der Berufungserklärung des Appellanten vom 24. April 1862;

Nach Rechtfertigung des Appellanten in seinen Schriften nach der in den vom Präsidenten vorgeschlagenen Rechtsbelehrungspunkten;

Nach Rechtfertigung seines Vertheidigers, welcher Abweisung der Berufung beantragte;

Nach Rechtfertigung des k. Staatsprocurators in seinen Anträgen auf Abweisung der Berufung und Bestätigung des Appellaten zu den Kosten der Berufungsinstanz;

In Erwägung, daß der erste Richter durch das in seinem Urtheile niedergelegte Erwägungsgründe die vorliegende Klage thatsächlich richtig gewürdigt und mit Recht die dem Appellanten zur Last gelegte Thathandlung, als erwiesen angenommen hat; daß auch dieselbe richtig qualificirt und das aufgerufene Gesetz angewendet worden, so daß in dieser Beziehung die eingelegte Berufung als nicht gerechtfertigt erscheint;

Daß indeß, was das Rechtsmittel anbelangt, das k. Appellationsgericht sich in dem Falle befindet, die dem ersten Richter zuerkannten Milderungsgründe in noch weiterem Maße anzuerkennen, und demnach den verliegenden Umständen, namentlich dem ordnungsmäßigen und anerkannten guten Rufe des Appellanten, seinem eifrigen Streben, die ihm anvertraute Schule zu erhalten, seinem stets Rücksichtsvoll bethätigten gerichtlichen Fürstand, und dem Abgange weiterer nachtheiligen Folgen für den jungen Jakob Bengel geeignet Rechnung zu tragen;

Aus diesen Gründen

Erkennt das k. Appellationsgericht die von Bauer eingelegte Berufung gegen das Urtheil des k. Friedenspolizeigerichts zu Frankenthal vom 15. April 1862, als in der Hauptsache nicht begründet, und demnach das selbe zu den Kosten der Berufungsinstanz, liquidirt zu vier Gulden sieben und einen halben Kreuzer;

Bestätigt jedoch das vom ersten Richter gegen den Appellanten verfügte Geldbusse von einer Gulden einzig Kreuzern auf eine Busse von einem Gulden vier und zwanzig Kreuzern herab.

In Anwendung der Artikel 194° und 211 des Gesetzbuchs

über das Verfahren im Kraftfahren, welche vom Präsidenten in öffentlicher Sitzung vorgelesen wurden und also lau-ten:

/- entfernten -/.

Also gefasst und gesprochen in der öffentlichen Sitzung vom Tage, wie eingangs angegeben ist.

v. Krenner

v. Hetzfeld Cotta Hoffmann Engel.

(Nr. 97.)

R. f.

Sitzung vom 23. Mai 1862.

Das k. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Fünfzehnerkammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom drei und zwanzigsten Mai achtzehnhundert zwei und sechzig, wo zugegen waren: von Krenner, Präsident; Hetzfeld, Cotta, Engel, Hoffmann, Küffe; Lod, zweiter Kreisgerichtsrath; und Seel, zweiter Aktuar, gerichtsschreiber, - folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Sebastian Koch, 24 Jahre alt, Bäckermeister, zu Kirchheim b/L. im Canton Grünstadt wohnhaft, Appellant, durch seinen Vertheidiger, Advokat Rosenberger;

gegen Frankenthal vom 29. April 1862, - in Sachen erschienen, unter Beistand seines Vertheidigers, des Rechtsbeistandes Rosenberger;

Gegen

die k. Staatsbehörde, Appellatin, durch den k. Staatsprocurator Löw vertreten;

Nach vorgenommenem Vortrag des k. Appellationsgerichtsrathes Engel;

Nach Einsicht und Verlesen der vorliegenden Schriften, insbesondere:

1° des angefochtenen Urtheils, wodurch den Appellanten das Fahren zur Tag- und Hochzeit, vom 6. März 1862, übersichtlich erklärt und derselbe in eine Geldbuße von 23 Gulden 20 Kreuzern, eine Schadloshaltung von 2 Gulden 20 Kreuzern und in die Kosten verurtheilt ist, liquidirt zu 8 Gulden 59 Kreuzer; - des ferner die Confiscation des Gewehrs oder Flintenlaufes mit 23 Gulden 20 Kreuzern verwendet, und den Mitbeschuldigten Jacob Koch, III, als nicht überführt freigesprochen hat;

2° der Berufungserklärung des Appellanten vom 29. April 1862;

Nach Berufung des Appellanten in seinen Erklärungen und Anträgen vor dem Präsidenten vorgetragenen Anschuldigungspunkte;

Nach Anhörung seines Vertheidigers, welcher dessen Freisprechung beantragte;

Nach Anhörung des k. Staatsanwalts in seinen Anklagen und Abmessung der Berufung und Verwerfung des Appellanten zu den Kosten der Berufungsinstanz;

In Erwägung, daß nach dem thatsächlichen Sachverhältnisse der gegenwärtigen Lage, wie solche durch die Aussagen der Zeugen festgestellt worden sind, der Beweis nicht geführt werden kann, daß der Appellant am 6. März 1862 einen falschen Eid geschworen, indem weder constatirt und auch nicht vom Appellanten selbst zugegeben ist, daß er an jenem Tage in Verbindung mit einer Person allseitig eingeschlossen seinen Garten seines Pachtes zu Winnheim 9/16. seines Inhalts bebaut gehabt, wogegen er namentlich gewesen, daß aber keinerlei Mittel gegen ihn angewendet worden konnte, daß dieser Eid falsch geschworen zu haben;

daß demnach das erstinstanzliche Urtheil bei den Umständen der Schuld des Appellanten zu reduciren und dasselbe, als ob ihm eine zur Last gelegten Handlung nicht bewiesen ist, freizusprechen ist,

Aus diesen Gründen

Einmuth des k. Appellationsgerichts sei dem Appellanten Koch gegen das Urtheil des k. Zuchtpolizeigerichts zu Frankenthal vom 29. April 1862 eingelegte Berufung als begründet an und spricht demselben mittelst Reformirung des angefochtenen Urtheils von Kosten und Taxen frei.

Also gesprochen und gesprochen vor Recht, wie hiervorgenannt angegeben ist.

P. Hermann

v. Gegel Cotta Reitzfeld

Hoffmann Lang.

2. Bl. f.

Kosten:

Stempel	1. 44.
Register	1. 52.
Zeugen	1. 24.
Gebühr	10. 09.
	20
	1. 11.
	16. 41.

Nr. 98.

Urtheil vom 23. Mai 1862.

Das k. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom drei und zwanzigsten Mai achtzehnhundert zwei und sechzig, - wo zu gegen waren: von Haerner, Director; Reitzfeld, Cotta, Gegel, Hoffmann, Krieg; Löb, zweiter Staatsprocurator, und Seel, zweiter Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Regina Löb, 20 Jahre alt, ledige Dienstmagd, zu Frankenthal im Armenhaus Gefangene, Appellantin vom einem Urtheile des k. Zuchtpolizeigerichts zu Zweibrücken vom 7. Mai 1862, - in Vertheidigungszustand erscheinend;

Gegen

die k. Staatsbehörde, Appellatin, durch den k. Staatsprocurator Löb vertreten;

Durch vorgenommenen Vortrag des k. Appellationsgerichtsrathes Reitzfeld;

Durch Einsicht und Vorlesen der vorhandenen Schriften, und besonders:

1° des angefochtenen Urtheils, wodurch die Appellantin der ihr zur Last gelegten Entwendungen vom 1. fl. 44 k. zum Nachtheile der Wittwe Schuermann von Frankenthal, vom 3. März 1862, einer Decke im Werthe vom 2. fl. 42 k. zum Nachtheile des Bauers Jacob Appenheimer in Frankenthal im Januar 1862, und einem gleichen Verbrechen

und einem Dollar, einem gelben Ring und einem Ohrring in Werthe von 24 Gulden 05 Kr. gegen, überführt erklärt und dieselbe in eine Gefängnißstrafe von fünfzehn Monaten und zu den Kosten vor, urtheilt fort, liquidirt zu 13 fl. 34 Kr.;

2° der Vernehmungserklärung der Appellantin vom 14. Mai 1862;

Nach Anhörung der Appellantin in ihren Erklärungen, und nach Einsicht vom Hauptakten vorgefallenen Urtheil, in Nichtigkeit;

Nach Anhörung der k. Staatsbehörde in ihrem Antrage auf Abweisung der Berufung und Bestätigung der Appellantin zu den Kosten der Berufungsinstanz;

In Erwägung, daß im Urtheile a quo als gegenwärtige Briefe und Allgemeinen nichts thatsächliches angeführt ist, der auf der Rückseite der Zeugen angemerkt werden müßte, daß die Appellantin sich der Widerhandlung, die zu Last gelegten Uebertretungen schuldig gemacht hat, — daß aber, weil die Bemessung der Strafe unbelangt, kein Grund besteht, über das gesetzliche Minimum hinauszugehen, und daß das Urtheil in dieser Beziehung zu bestätigen ist;

Aus diesen Gründen

Erkennt sich das k. Appellationsgericht als von der Appellantin Regina Löb eingelegte Berufung gegen das Urtheil des k. Bezirksgerichtes zu Zwaidorf vom 7. Mai 1862, als in der Hauptsache nicht begründet, und demzufolge Dasselbe zu den Kosten der Berufungsinstanz, liquidirt zu drei Gulden und sieben Kreuzer;

Befiehlt jedoch dem ersten Richter gegen sie wegen fortgesetzter Uebertretung zu fünfzehn Monaten auf die Dauer von einem Jahr fort.

In Anwendung der Artikel 194 und 211 des Gesetzbuches über das Verfahren in Strafsachen, welche vom Präsidenten in öffentlicher Sitzung vorgelesen wurden und also lauten:

/- einverleibt -/.

Also gesprochen und gesprochen vom Tage, wie Eingangs angegeben ist.

W. Schwarzer

Hoffmann

Steinhauer

Kostenmal.

2. R. f.

(Nr. 99.)

Sitzung vom 30. Mai 1862.

Kosten:

Stempel	2. 88.	
Registry.	3. 16.	
Gerichtsbot.	4. 12.	
Zeugen	64. 17.	
Tesstelly.	. 08.	
Taglai	1. 17.	
=	76. 08. =	

Das k. Appellationsgericht des Kreises zu Zwaidorf, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom dreißigsten Mai achthundert zwei und sechzig, — wo zugegen waren: Rath Sickfeld, bei Abwesenheit des k. Vice-Präs. dann von Raerner den Vorsitz führend; Cotta, Engel, Hoffmann, Kieffer, Rüffe, — und zwar Letzterer bei Abwesenheit des übrigen Mitgliedes der Berufungskammer und der Civilkammer zugegen; — Schmidt, erster Staatsprocurator; und Seel, zweiter Protocollführer, — folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Johann Harnet, 34 Jahre alt, Schneider und Ge-

erwiderungen, zu Günsheim und Adam Dürkheim wohnhaft, Appellant von einem Urtheile des k. Friedensgerichts zu Forbachthal vom 1. April 1862, — in Person erschienen, unter Assistenz seines Vertheidigers, des Rechtsanwalts Zellbach;

Gegen

den k. Staatsprokurator, Appellaten, durch den k. Prokurator-Adjunkten Schmidt vertreten;

Nach Einsicht und in Erwägung eines Urtheils des Friedensgerichts vom 9. d. Mts., enthaltend die weitere Verhandlung dieser Sache in der heutigen öffentlichen Sitzung des k. Appellationsgerichts vorbehalten worden ist;

Hat der Präsident die in diese Sitzung vorgeladenen Zeugen vorbescheiden und vorher sie mit allen Vorschriften über die Heiligkeit und Wichtigkeit des Eides, sowie über die gesetzlichen und strafrechtlichen Folgen des falschen Zeugnisses bekanntgemacht, worauf dieselben einzeln und in folgender Ordnung abgehört worden:

I. Belastungszeugen:

1. Jakob Kilian, 37 Jahre alt, Schuster, in Günsheim wohnhaft;

2. Jakob Walter, 36 Jahre alt, Ackerer, Adjunkt von Günsheim;

3. Jonathan Gernsheim, 36 Jahre alt, Lederfabrikant in Dürkheim wohnhaft;

4. Friedrich Dambach, 36 Jahre alt, Kaufmann, abwesend in Dürkheim wohnhaft;

5. Adam Adler, 44 Jahre alt, Schuster, in Günsheim wohnhaft;

II. Entlastungszeugen:

6. Lorenz Nägele, 19 Jahre alt, Schneidergeselle in Neustadt a/H. wohnhaft; und

7. Georg Adam Blaul, 23 Jahre alt, Ackerer, zu Günsheim wohnhaft; —

Sie sagen diese Zeugen, welche einzeln in den Zeugenstand vorgerufen und vereidigt wurden, deutsch vor seiner Aufgabe den Eid in den Worten: „Ich schwöre zu Gott, dem Allmächtigen und Allwissenden, die ganze Wahrheit und nichts, als die Wahrheit zu sagen, so wahr mir Gott helfe.“ Auf erfolgten Eid selben, machten sie die Zeugen des Präsidenten um Namen, Alter, Stand, Wohnort und Religion befragt, mit den Appellanten nicht verwandt, nicht verschwägert, und nicht in seinen Diensten zu sein;

Über die Aussagen der Zeugen findet der gemeinschaftlich gutfindende Rücksprache;

Nach Anhörung des Appellanten in seinen Erklärungen auf die ihm vom Präsidenten vorgehaltenen Punkte;

Nach Anhörung seines Vertheidigers, welcher seine Ausführung beantragte;

Nach Anhörung des k. Staatsprokurators in seinen Anträgen auf Abweisung der Berufung und Bestätigung des Appellanten zu den Kosten der Berufungsinstanz;

In Erwägung, daß die Freiheit und rechtliche Handlung der gegenwärtigen Sache, insbesondere die richtige Würdigung der Zeugen, die Richtigkeit des angefochtenen Urtheils in thatsächlicher und rechtlicher Beziehung vorgehen soll; — daß es nun dem Appellanten nicht gelungen ist, die gegen ihn vorgebrachten Beweismomente zu entkräften oder neue zu beweisen, und seine Behauptung keine Bestätigung finden kann, daß Sache nicht aufgeklärt ist;

daß ferner, da nun die vom ersten Richter gegen den

Appellanten vorgängige Klage in Einklang mit den
einfachen Anforderungen der Praxis steht, die angefochtene Ver-
fügung also in jeder Beziehung ungegründet erscheint.

Aus diesen Gründen

Wird erkannt: Das k. Appellationsgericht der Stadt
Appellanten Warner gegen das Urtheil des k. Bezirks-
polizeigerichts der Stadt vom 1. April 1862 ein-
gelegte Berufung als nicht begründet und verurtheilt
den Appellanten zu den Kosten der Berufungsinstanz
lit. gründlich zu fünfzig Francs Gulden fünfzig acht Kreuzer.

In Anwendung der Art. 194. und 211 des Gesetz-
buches über das Verfahren in Strafsachen, welche
vom Kläger und öffentlicher Sitzung vorgelesen
worden und also lauten:

/- entgegenstehen -/.

Also gesprochen und gesprochen vom Tage, wo
Eingangs angegeben ist.

Fitzfeld

v. Bl[illegible]

Cotta

Hoffmann

Thiele

[illegible]

2. A. f.

Nr. 100.

Sitzung vom 31. März 1862.

Kosten:

Stempel	2.	27.
Registry.	1.	92.
Gerichtsbot.	3.	03.
Zeugen	9.	48.
Extrakty.	"	28.
Porto	7.	"
Einzahl	1.	22½
	= 26.	00½
Gebühren	46.	40.
Ld.	14.	"
Summa wie oben	87.	20k. —

Das k. Appellationsgericht der Stadt zu Gericht,
Kammer, in seiner Zuchtpolizeikammer, sitzt in der
öffentlichen Sitzung vom ein und dreißigsten März
achtzehnhundert zwei und sechzig, — wo zugegen war-
en: von Baerner, Director, Fitzfeld, Cotta, Serini,
Hugel, Thiele, — und zwar Rath Serini bei Abwe-
senheit des übrigen Mitgliedes der Correctionellkam-
mer und der Anklagekammer zugezogen; — Schmidt, er-
ster Staatsprocurator, und Seel, zweiter Amtsgerichts-
schreiber, — folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Christoph Täterling, 38 Jahre alt, Ackerer,
zu Stein im Canton Neuwasser wohnhaft, Appel-
lant vom einem Urtheile des k. Zuchtpolizeigerichts
zu Lenzburg vom 29. April 1862, — im Forum er-
scheinend, assistirt vom k. Advocaten Vollmar, als sei-
nem Vertheidiger, Gegen

Den k. Staatsadvocaten, Appellaten, hiemit den k.
Staatsprocurator Schmidt vertreten,

Hat, vernommen den Vortrag des k. Appella-
tionsgerichtspräsidenten Hugel,

Hat, beigesetzt und Vorlesen der vorgeschriebenen
Schriften, mit Besagtem:

1° Das angefochtene Urtheil, welches den Appel-
lanten mit Zuerkennung einer Busse von fünfzig Franken
zu Salz- und Frage-Zeit, Dauer von 6 Tagen, vom 1. Januar
1862, ohne einen Vertheidiger zu bestellen, und die

Amtsfreundschaftserklärung des Lungauermeisters Hammer von Tain, zu Gastein wohnhaft, im Februar 1862, für überführt erklärt und sie wegen der Amtsbeleidigung in eine Gefängnißstrafe von acht Tagen, und wegen der Ehrenbeleidigung in eine Geldstrafe von 46 Gulden 40 Kreuzern, sowie für den Anzeiger Lungauer Tavernier und Gemeinen Schreiber in Mauterndorf zu einer Ehrenbeleidigung von 4 Gulden 40 Kreuzern, ferner wegen Rechtfertigung eines Zeugen, welcher in eine Geldstrafe von 14 Gulden, sowie zur Schadloshaltung seiner Klage auf den k. Landgerichtsconcipisten Leonhard Lutz als Privatankläger von 23 Gulden 20 Kreuzern, und endlich in die Kosten des Verfahrens für schuldig erkannt, hinsichtlich zu 21 Gulden 15 Kreuzer;

2ens der Berufungserklärung des Appellanten vom 1. März 1862;

Ferner Anführung des Appellanten in seinen Erklärungen auf die ihm vom Landgerichte vorgehaltenen Rechtfertigungspunkte;

Ferner Anführung seines Vertheidigers, welcher dessen Freisprechung beantragte;

Ferner Anführung der k. Staatsbehörde in ihrer Antwort auf Abweisung der Berufung und Bestätigung des Appellanten zu den Kosten der Berufungsinstanz;

In Erwägung zur Appellation hinsichtlich des Hauptfaktums, daß die bestimmten Aussagen der als glaubwürdig geschilderten Zeugen den ersten Richter mit Recht überzeugt haben, den Tatbestand des Verbrechens gegen den Appellanten als festgestellt anzusehen

und den vom Appellanten vorgebrachten Rechtfertigungsgrund nicht gelten zu lassen;

In Erwägung zur Berufung hinsichtlich der Amtsbeleidigung, daß die Worte, welche Appellant anwendete Worte gegen den Lungauermeister Hammer von Tain aussprechen, wirklich beleidigender Natur sind, daß auch die amtliche Tätigkeit dieses Mannes hiedurch und den anwesenden ingeniarii unverkennbar in sich schließen, so daß der erste Richter auch hinsichtlich dieses Punktes die Sache richtig beurtheilt hat;

In Erwägung hinsichtlich der Ehrenbeleidigung, daß die im Urtheile 2 gen. gegen den Appellanten verhängte Strafe den Fall und der Verschuldung desselben angemessen und eine hinsichtlich des Zeugen Conrad die durch ausgesprochene Strafe einer Ehrenbeleidigung von 4 Gulden 40 Kreuzern nicht gehoben ist, da eine solche Beleidigung nur dem Vorwurfe zugesprochen werden soll, welche den Zeugen selbst betroffen hat nicht aber denen, welche durch Andere Kenntniß davon erhalten und Strafanzeige hievon gemacht haben;

Aus diesen Gründen

Erkennt der k. Appellationsgerichtsrath über die von Appellanten Fahrling gegen das Urtheil des k. Bezirksgerichtes zu Lungau vom 25. April 1862 eingebrachte Berufung nicht in der Hauptsache nicht begründet und demnach dem Appellanten zu den Kosten der Berufungsinstanz, hinsichtlich zu einer Gulden fünf und vierzig und einem halben Kreuzer,

Fahrlässigkeit, - und behufs Bezeichnung der Kostenansätze der ausgesprochenen Urtheile - die zu Gunsten der Anzeigerin als Zeugengebühr, Taxe und Schreiberlohn, gegen die Appellaten zuerkannten Kostenbeträge zum Gesammtbetrage von Gulden neunzig Kreuzer rech.

In Anwendung der Art. 194. und 211 des Gesetzbuches über das Strafverfahren in Strafsachen, wurde zum Präsidenten in öffentlicher Sitzung ausgelassen wurden und also lautete:

/- ausgeblieben -/

Also gesprochen und gesprochen zu Speyer, in Sitzungssaale ausgegeben ist.

v. Hermann

Fitzfeld

Jolly

v. Ollweyer

Mahl.

2. A. 1.

Kosten:

Stempel	2. 27.
Vorsitzg.	1. 52.
Gerichtsbot.	2. 08.
Zeugen	12. 30.
Taxbelly.	1. 20.
Reise	24. 16.
Anzeige	1. 50.
=	46. 43.

Nr. 101.

Sitzung vom 31. Mai 1862.

Das k. Appellationsgericht des Pfalz zu Zweibrücken in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom ein und dreißigsten Mai achtzehnhundert zwei und sechzig, wo zugegen waren: von Haerner, Director; Fitzfeld, Cotta, Jolly, Engel, Rösser, - und zwar Rath Jolly bei Abwesenheit des Präsidenten und Rath Cotta bei Abwesenheit von Rath Fitzfeld, - und der übrigen Mitglieder der Correctionellkammer und der Anklagekammer zugegen; - Schmidt, erster Staatsprocurator; und Lud, zweiter Vertreter desselben, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Mathias Mohr, 33 Jahre alt, städtischer Taglöhner, in Speyer wohnhaft, Appellant von einem Urtheile des k. Zuchtpolizeigerichts zu Frankenthal vom 6. Mai 1862, - in Person erschienen, unter Beistand seines Vertheidigers, des k. Advocaten Vollmar;

Gegen

den k. Staatsprocurator, Appellaten, durch den kgl. Staatsprocurator Schmidt vertreten;

Nach vorgenommener Untersuchung des k. Appellationsgerichts, worüber Cotta, und nachdem durch den Gerichtsschreiber auf Befehl des Präsidenten das Protokoll verlesen war, daß in Sitzungssaale kein Publikum anwesend war, und sonach die Oeffentlichkeit nicht bestehe, die Vertheidigung dieser Sache bei verschlossenen Thüren zu führen;

Nach Anhörung und Verlesen der vorgelegten Schriften, insbesondere:

1° des angefochtenen Urtheils, wodurch der Appellant, unter der Inculpation der Verletzung der öffentlichen Ruhe,

stand und Pflege anzuordnen, 2) Frau Ida Emilie Welsch von Frankfurt zur Ruhe setzt, die Strafe des Verlustes der Fähigkeit, öffentliche Aemter zu bekleiden, auf die Dauer von fünf Jahren ausspricht, und 3) die Kosten des Verfahrens, worunter die Gebühr des Vertheidigers mit 41 fl. 53 kr., – Pfennige, – Heller, in Ansatz bringt.

Gegen dieses Urtheil hat der Vertheidiger der Angeklagten, Rechtsanwalt Dr. Hallwachs, mittelst Schriftsatzes vom 6. Mai 1862, Nichtigkeitsbeschwerde eingelegt, und in der Begründung derselben, nachdem er vorerst die Gesetzwidrigkeit der Zusammensetzung des Gerichtshofes gerügt hat, weil der Präsident desselben, Appellationsgerichtsrath Dr. Schmidt, in der Voruntersuchung gegen die Angeklagte Welsch als Untersuchungsrichter fungirt habe, und weil der Beisitzer Appellationsgerichtsrath Dr. Hergenhahn, welcher in der Berufungssache gegen Welsch als Referent fungirt habe, nicht hätte zugelassen werden sollen, – ferner gerügt, dass der Gerichtshof die Vertheidigung der Angeklagten durch Verlesung der Aussagen der Zeugen Dr. Hoffmann, Dr. Varrentrapp, Dr. Stricker, Dr. Ehrlich, Dr. Lucius, Dr. Ponfick,

L. R. f.

Nr. 102.

Sitzung vom 5. Juni 1862.

Kosten:

Stempel	2. 48.
Zeugniß.	2. 48.
Gerichtsbot.	2. 21.
Zeugen	4. 12.
Taxatly.	1. 36.
Anzeige	1. 27.
= 15. 12. =	

Vor k. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, sind in der öffentlichen Sitzung vom fünften Juni achtzehnhundert zwei und sechzig, — wo zugegen waren: von Faerner, Director; Hitzfeld, Cotta, Gugel, Hieffer, Beetz, — und zwar Letzterer in Ersetzung der übrigen Mitglieder der Correctionellkammer und der Civilkammer zugegegen, — Schmidt, erster Staatsprocurator; — und Seel, zweiter Substitut als Gerichtsschreiber, — folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Julius Rind, 24 Jahre alt, Tüncher, zu Grünstadt wohnhaft, Appellant von einem Urtheile des k. Zuchtpolizeigerichts zu Frankenthal vom 6. Mai 1862, — nicht erschienen;

Gegen

Die k. Staatsbehörde, Appellatin, durch den k. Staatsprocurator Schmidt vertreten;

Nach vernommenem Berichte des k. Appellationsgerichtsrathes Cotta;

Nach Einsicht und Verlesen der vorliegenden Acten, insbesondere:

1° des angefochtenen Urtheils, wodurch den Appellanten der Fortlaufs und eines Rinds (Zuname) Leuschs, zum Nachtheile des Leinenwebers Eyer in Grünstadt, resp. des Gastwirthes Schiefer in Bolanden, Anfangs Februar 1862

übersetzt erklärt und derselbe in eine Polizeistrafe von vierzehn Tagen und in die Kosten verurtheilt sei, liquidirt zu 8 fl. 33 kr.;

2° der Berufungserklärung des Appellanten vom 6. Mai 1862, und

3° der Vorladung des k. Gerichtsboten Johannes Wendel in Grünstadt vom 28. Mai 1862;

Nach Anhörung der k. Staatsbehörde in ihrem Antrage auf Abweisung der Berufung und Bestätigung des Appellanten in contumaciam zu den Kosten der Berufungsinstanz;

In Erwägung, daß Appellant Julius Rind, gehörig vorgeladen, unentschuldigt nicht erschienen, und der Berufungserklärung ungeachtet, rechtlich und wesentlich mit dem Klage des Vertheidigers versehen und wegen nicht den Klage des Vertheidigers vertreten wurde, zu erscheinen;

In Erwägung zur Sache selbst, daß das Resultat der gepflogenen öffentlichen Verhandlung erster Instanz, in Verbindung mit den Akten der Voruntersuchung, den ersten Richter mit voller Ueberzeugung bestimmen mußte, den Appellanten des ihm angeklagten Delicts als vollständig überführt zu erklären; — daß die dem Appellanten zur Last gelegte Thatsachenfeststellung in Betreff a quo ebenfalls richtig qualificirt worden ist, da in derselben alle Merkmale gegeben sind, welche das Gesetz mit dem Begriffe der Prellerei verbindet; — daß auch bei richtiger Anwendung des betreffenden Strafgesetz-Artikels, der erste Richter eine Strafe ausgesprochen hat, welche den Verhältnissen der Sache und dem Grade der

Oberschulzung des Appellanten entspricht;

Aus diesen Gründen

Erkennt das k. Appellationsgericht Urkunde über das Kassationsgesuch des Appellanten Julius Reich in heutiger öffentlicher Sitzung, abgehalten derselben und Zeit und Stelle gesetzmäßig worden war, — und, in contumaciam erkennend, verwirft ab und von demselben gegen das Urtheil des k. Zuchtpolizeigerichts zu Frankenthal vom 6. Mai 1862 eingelegte Berufung als unbegründet, unter Verurtheilung des Appellanten zu den Kosten der Berufungsinstanz, liquidirt zu sechs Gulden neun und dreißig Kreuzer, inbegriffen die der Zustellung dieses Urtheils.

In Anwendung der Art. 186. 194. und 211 des Gesetzbuches über das Verfahren in Strafsachen, welche vom Kassationshofe in öffentlicher Sitzung vorgelesen worden und also lauten:

/ – einzurücken – /.

Also gesprochen und gesprochen vom Tage, an Eingangs vorgegeben ist.

v. Heermann

v. Hagen Otto Hitzfeld

Riehl Paul.

Abschrift für das k. Kreisarch. Speier sub Nr. 1386 visirt und ausgefertigt zu Zweibrücken den 12. Juni 1862 für 8 fl. 24 kr. Taxe Kreuzenbeck.

Nr. 103.

Sitzung vom 5. Juni 1862.

Das k. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom fünften Juni achthundert zwei und sechzig, – wo gegenwärtig waren: von Haerner, Director; Hitzfeld, Otto, Engel, Krieger, Riehl; – und zwar Letzterer bei Uebersiedelung der übrigen Mitglieder der Correctionalkammer und der Civilkammer zugegegen; – Schmidt, erster Kreisregierungsrevisor; und Seel, zweiter Revisorgerichtsschreiber, – folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Magdalena Mayer, 31 Jahre alt, Taglöhnerin, zu Wiesenheim im Canton Dürkheim wohnhaft, Appellantin von einem Urtheile des k. Zuchtpolizeigerichts zu Frankenthal vom 6. Mai 1862, – in Sachen, hier erschienen;

Gegen

die k. Staatsbehörde, Appellatin, durch den k. Staatsprocurator Schmidt vertreten;

Nach vorgenommenem Berichte des k. Appellationsgerichtsrathes Hitzfeld;

Nach Einsicht und Abhörung der vorgeschriebenen Schriften, insbesondere:

1° des angefochtenen Urtheils, wodurch die Appellantin, in der Untersuchung von 700 Mark Münzgebrechen, zu Strafe des k. Notärs Köster und des Georg Fritz von Dürkheim, sowie des Jakob Ottstadt, Feldschütz in Wies-

schaften, im Winter 1861 auf 1862, übereinstimmend erklärt und dieselbe in eine Gefängnißstrafe von einem Jahre und in die Kosten verurtheilt sei, liquidirt zu 14. fl. 46 kr;

2) der Berufungserklärung der Appellantin vom 14. Mai 1862;

Nach Anhörung der Appellantin in ihren Erklärungen und die sie vom Staatsanwalte vorgetragenen Anschuldigungspunkte;

Nach Anhörung der k. Staatsbehörde in ihren Anträgen auf Abweisung der Berufung und Bestätigung der Appellantin zu den Kosten der Berufungsinstanz;

Nach Antrag des k. Appellationsgerichts-Präsidiums in Erwägung und verfügt den Ausspruch des Urtheils in seine öffentliche Sitzung vom 20. Juni 1862, Vormittags 9 Uhr.

Also geschehen und gesprochen am Tage, wie Eingangs angegeben ist.

Hellmuth

Fr. Hegel

Cotta

Fritzsch

Fickler

Graf.

2. Cr. 1.

Nr. 104.

Sitzung vom 5. Juni 1862.

Kosten:

Stempel	1. 17.
Registry	. 56.
Post & Bestellg.	4. .
Gerichtsmeist	. 06.
Summa	1. 06.
	= 7. 25. =

Das k. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom fünften Juni achtzehnhundertzwei und sechzig, – wo zugegen waren: von Haerner, Director; Fritzsch, Cotta, Engel, Fickler, Fritsch, – und zwar Letzterer bei Verhinderung der übrigen Mitglieder der Correctionalkammer und der Civilkammer zugezogen; – Schmidt, erster Staatsprocurator; und Feil, zweiter Untersuchungsrichter, Schreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Friedrich Leiner, 21 Jahre alt, Schuster, zu Zweibrücken und Landau Zweibrücken wohnhaft, Appellant von einem Urtheile des k. Zuchtpolizeigerichts zu Zweibrücken vom 21. Mai 1862, – in Verhaftszustand erscheinend;

Gegen

das k. Staatsbehörde, Appellatin, durch den k. Staatsprocurator Schmidt vertreten;

Nach vernommenem Berichte des königlichen Appellationsgerichts-Directors von Haerner, welcher das Referat in dieser Sache selbst übernommen hatte;

Nach Einsicht und Verlesen der vorliegenden Schriften, insbesondere:

1) des angefochtenen Urtheils, wodurch der Appellant der Entwendung einer silbernen Taschenuhr,

einer Sorte-monnaie mit 18 Kreuzern Geld, einer Cigarren-Etui, einer Zündrohrahl, einer Zündschnur, einer Pfeife, einem Handbeil, einer Tabakstasche, einer Zündkerze, gestohlen in Pfarrhof von über 30 Gulden, - Alles zum Vortheile des Besitzers gefallen Jakob Himmel, - für überführt erachtet und denselben in eine Gefängnißstrafe von fünf Jahren und zu den Kosten verurtheilt sei, liegen dort zu 4. fol. 58 dr;

2ens der Berufungserklärung des Angeklagten vom 27. Mai 1862;

Nach Anhörung des Angeklagten in seinen Erklärungen vor diesem vom Präsidenten vorgetragenen Berufungsbegründung;

Nach Anhörung des k. Staatsprocurators in seinem Antrage auf Abweisung der Berufung und Bestätigung des Angeklagten zu den Kosten der Berufungsinstanz;

In Erwägung, daß Angeklagter bei der heutigen Verhandlung, von dem Vorsitzenden gefragt, welche Beschwerde er gegen das von ihm mit seiner Berufung eingereichte motivirte Urtheil zu erheben habe, erklärte, er habe gestohlen, und freiwillig, daß Wegnehmen der silbernen Tabakspfeife und der übrigen Effekten, wie sie in jenem Urtheile aufgezählt sind, aus dem Hausflure des Besitzers gefallen Jakob Himmel aus Leichtsinn, sondern um die Absicht der nachtheiligen freundlichen Entfernung derselben zum Nachtheile des genannten Himmel, den ihm zu Last gelegten Diebstahl, anerkenne, und stelle demzufolge den Antrag auf Verwerfung

der in dem angefochtenen Urtheil wider ihn erkannten gesetzlichen Gefängnißstrafe;

In Erwägung, daß nach abgehaltener heutiger Verhandlung des Angeklagten anerkannten Geständnisse der Beweis des ihm zur Last gelegten Diebstahls selbstständig erbracht und nun der ersten Instanz auf den Grund der dort stattgehabten Beweisaufnahme in Übereinstimmung mit den Akten der Untersuchung mit Recht als geschehen angenommen worden ist, wie in den Motiven der Entscheidung sich weitläufig entwickelt findet;

In Erwägung zum Verschuldigungsantrag des Angeklagten, daß derselbe unbegründet bleiben muß, da der Angeklagte entgegen der Akten schon unternommen, nicht spontane von dem kgl. Gerichtspolizei, gerichtlich zur Zwangsbuße, wegen Diebstahl zu zusätzlich, polizeilicher Gefängnißstrafe verurtheilt worden ist, das letztgenannte am 27. Juli 1859 zu einer fünftägigen Strafe von einem Tage und einem Tage, weshalb gegen denselben, der, obgleich noch in jugendlichem Alter stehend, dennoch fremdes Eigenthum sehr geschickt ist, für den in Frage stehenden heutigen Rückfall in dem Urtheile a quo in Anwendung des Artikels 58 des Strafgesetzbuches das Maximum der im Artikel 401 ibidem angedrohten Gefängnißstrafe von fünf Jahren verhängt worden ist;

In Erwägung, daß den Angeklagten, als unterliegendem Theile, die Kosten der Appellinstanz zur Last fallen;

Aus diesen Gründen

Erkennt das k. Appellationsgericht in dem Appellantenantrage seinem Leiner gegen das Urtheil des kgl.

Zuchtpolizeigericht zu Zweibrücken vom 21. März 186
angabte Berufung als nicht begründet und v
weshalb denselben zu den Kosten der Berufungs
sicherung, bigründet zu zwei Gulden sechzig und
zwanzig Kreuzer.

In Anwendung der Art. 194. und 211. des Ge
setzes über das Verfahren in Strafsachen, welche
vom Präsidenten in öffentlicher Sitzung verkündet
wurden und also lauten:

/- entfernten -/.

Also gesehen und gesprochen zu Zweibrücken, wie
Eingangs angegeben ist.

K. Hermann

Fitzthum

Kieffer

Nr. 105.

Sitzung vom 20. Juni 1862.

Das k. Appellationsgericht der Pfalz zu Zwei
brücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in d
öffentlicher Sitzung vom zwanzigsten Juni achtze
hundert zwei und sechzig, - wo zugegen waren:
von Kaerner, Director; Fitzthum, Cotta, Engel, Kieffe

2. A. 6.

Verlesen.

Hummel	1. 38.
Christory	2. 20.
Fürstbrot	2. 42.
Jungen	11. 33.
Schelly	2. 24.
Engler	1. 10.
	= 21. 47. =

Rieffe, - und zwar Letzterer in Vertretung des übrigen Mitgliedes der Correctionalkammer und der Civilkammer zugezogen; - Schmidt, erster Staats, procurator; und Seel, zweiter Substitut assistirend, - folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Magdalena Mayer, 31 Jahre alt, Taglöhnerin, zu Rheinheim im Canton Landstuhl wohnhaft, Appellantin von einem Urtheile des k. Zuchtpolizei, Gerichts zu Frankenthal vom 6. März 1862, - vor Gericht erschienen,

Gegen

die k. Staatsbehörde, Appellatin, durch den k. Staatsprocurator Schmidt vertreten,

Nach Einsicht und in Erwägung eines Ur, theils dieses Gerichtshofes vom 5ten Juni laufend Monats, wodurch die Verkündigung des Urtheils in vor, liegender Sache in die heutige Sitzung verlegt worden ist,

In Erwägung, daß aus Vorlegung der stattgehabten Untersuchung übrigens hervorgeht, daß in der Zeit von Weihnachten 1861 und den nächstens sogenannten Heiligdreikönigtag gelegenen Nacht, vorfalle, und zwar zum Nachtheile des Georg Fitz aus Dudweiler und des k. Forstwart Köster daselbst circa 300 Stück Weinpfahlreben, und ebenfalls zum Nachtheile und aus dem Hofe des Gastwirthes Jakob Ottstadt zu Rheinheim circa 300 Stück Weinpfahlreben, theils eingehauen, theils zugerichtet, entwendet worden sind;

dass ebenso in subjectiver Beziehung als erwiesen feststeht, dass die Appellantin am Maisonnerstag zwischen Zehn zu Elberfeld spazieren ging bei der Hofmühle von Ludwig Anton, als auf bei dem vorliegenden Klingen Georg Ottes Klingelzeichen der bezeichneten Art zum Hause angehalten hat, worauf sie von der Hofmühle Philipp Müller allein mit aller Bestimmtheit, Deutlichkeit und Klarheit als die Klingelnden erkannt worden ist, welcher Umstand auch noch durch die Erklärungen der Zeugen Ottes und Philipp Müller, und selbst durch die Aussagen der Hofmühle Anton unterstützt wird, dass auch ein gewisser Theil der von ihnen abgegebenen Denunciationen mit Kenntnahme Klingelzeichen bei einer deshalb stattgehabten Vernehmung in dem Keller des Ottes wieder aufgefunden und als Eigenthum der resp. Beschlagnahme unterworfen wurde;

In Erwägung, dass die Aussagen der Zeugen welche sich über die Persönlichkeit der Appellantin und ihre Thätigkeit mit der Klingelei der Klingeln haben aussprechen haben, allen Glauben war, niemand, indem sie nur den vorliegenden Denunciationen gegenüber als wahrheitig und glaubenswürdig bezeichnet worden, ausserdem aber die Hofmühle Müller wiederholt vernommen, sich über die Person der Beklagten Appellantin nicht gehörig hat zu sprechen; - dass die Angaben der Zeugen, wie sich solche in der Sitzung des k. Appellationsgerichts vom 5. d. Mts unter Zuziehung Einigen der ihr zur Last gelegten Handlungen, genommen hat, und welche diesen Zeugen

dass sie wegen Pflege ihrer erkrankten Kinder einige Klingeln von Maisonnetten bis nach den Friedhöfen nicht nur ihrer Bestimmung gekommen sei, dass sie nicht nach Elberfeld Jede gehen können, - nach Umschreibung der deshalb stattgehabten mündlichen Erhebungen sich in keiner Weise hervorgehoben haben, indem diese Aussagen durch die von der Appellantin namentlich genannten Zeugen nicht bestätigt worden sind;

dass hiermit auch all diesen Momenten das erstinstanzliche Urtheil die Appellantin mit Recht hat in die zu Last gelegten Thatsachen für schuldig erklärt und auch, im Hinblicke auf den festen Ruf der Appellantin und ihre friedsame Lebens, Zeugen gegen dieselbe und den Vorstellungen der vorliegenden Sache vollkommen entsprechende Strafe erkannt hat, so dass ihre Berufung als nicht genugsam begründet zu verwerfen und sie in die Kosten der Appellinstanz zu verurtheilen ist;

Aus diesen Gründen

Kammer hat k. Appellationsgericht hat auf der Appellantin gegen das Urtheil des k. Landgerichts, polizeigerichts zu Barmen vom 6. Mai 1862 eingelegte Berufung als nicht begründet und verurtheilt die Appellantin zu den Kosten der Berufungsinstanz, einschliesslich zu sieben Gulden und einen Kreuzer.

In Anwendung der Art. 194. und 211 des Gesetzbuches über die Strafverfahren, welche von dem Präsidenten in öffentlicher Sitzung vorgelesen wurden und also lauten: /- vorgelesen -/.

Also gesprochen und gesprochen zu Ende, wie Eingangs angegeben ist.

v. Schrenck

v. Pfeufer Hitzfeld

Thiel Cotta

Pfahl.

Nr. 166.

L. O. F.

Kosten:

Sitzung vom 20. Juni 1862.

Stempel	1. 52.	Vor k. Appellationsgericht der Isarkr. zu Lan-
Registry.	1. 52.	deshut, in seiner Strafgerichtskammer, sind in
Gerichtsbot.	1. 18.	der öffentlichen Sitzung vom zwanzigsten Juni
Zeugen	2. 20.	achtzehnhundert zwei und sechzig, — wo zugegen
Vorstellg.	. 36.	waren: von Faerner, Direktor; Hitzfeld, Cotta
Anzeige	1. 17.	Gugel, Hoffmann, Pfahl, Schmidt, erster Kreis-
= 9. 15. =		gerichtsrath; und Seel, zweiter Ersatzgerichtsschreiber
		— folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Joseph Dell, 30 Jahre alt, Bäckersohn, in

Neuötting a/Inn, wohnhaft, Appellant von einem Urtheile des k. Landgerichtes zu Landau vom 30. Mai 1862, — in Vertheidigung erschienen, unter Assistenz seines Vertheidigers, des Rechtsanwaltes Rosenberger;

Gegen

Die k. Finanzbehörde, Appellatin, durch den k. Finanzprocurator Schmidt vertreten;

Nach vorgenommenem Berichte des k. Appellat. Berichterstatters Rath Cotta;

Nach Einsicht und Verlesung der vorgelegten, dann Befragung des Angeklagten, und Vernehmung:

1° des vorgerufenen Zeugen, welcher den Appellanten der Entwendung von fünf Seiten Holz, dann Abnehmen gegen Vergütung des Holzverkaufes Schickendanz in Landau, am 28. April 1862, für überführt erklärt und ihn demnach zu einer Geldstrafe von einem Thaler und zu den Kosten rechtskräftig fest, eventuell zu 6 fl. 37 kr.; — und des übrigen Abzeigen freisprach;

2° der Berufungserklärung des Appellanten vom 7. Juni 1862;

Nach Anhörung des Appellanten in seiner Erklärung und auf die ihm vom Präsidenten vorgelegten Appellationsbeschwerdepunkte;

Nach Anhörung seines Vertheidigers, welcher die Freisprechung, subsidiarisch die Milderung der Strafe des Appellanten beantragte;

Nach Anhörung der k. Finanzbehörde in dem Antrage auf Abweisung der Berufung und Verurtheilung des Appellanten zu den Kosten der

Berufungsinstanz;

In Erwägung, daß der erste Richter die vorliegende Sache nach Maßgabe des Inhalts, insbesondere der Beweisaufnahme und der vor ihm stattgehabten öffentlichen Verhandlung nach allen Seiten hin richtig gewürdigt, und namentlich auch Recht angewendet hat, daß es sich hier nicht um einen bloßen Injurienthatbestand, sondern um einen wirklichen Diebstahl im Sinne des Art. 379 des Code penal handelt, weshalb auch, da der Werth der entwendeten Gegenstände den Betrag von 25 Francs übersteigt, der erste Richter mit Recht zur Anwendung des Art. 463 Code penal dem Grunde gewendet hat;

In Erwägung, daß auch den Appellanten und seiner Vertheidigung nicht gelungen ist, die Aufstellungen zu beseitigen oder auch nur zu entkräften, – seine Berufung daher als nicht gründet abzuweisen ist;

Aus diesen Gründen

Verwirft das k. Appellationsgericht die vom Appellanten Dell gegen das Urtheil des Zuchtpolizeigerichts zu Landau — vom 30. Mai 1862 eingelegte Berufung als nicht begründet und verurtheilt denselben zu den Kosten der Berufungsinstanz, liquidirt zu zwei Gulden acht und dreißig Kreuzer.

In Anwendung der Art. 194. und 211. des Strafgesetzbuches über die Kostenansetzung, welche vom Gerichtshofe in öffentlicher Sitzung ausgesprochen worden und also lautet: /– ausgelassen –/.

Also gesprochen und gesprochen zu Tage, wie Eingangs angegeben ist.

v. Ehrenwerth
Fritz
Ritzfeld
Hoffmann
Seel

Nr. 107.

Sitzung vom 20. Juni 1862.

Abschrift für Dell laut Nr. 818 ausgefertigt zu Zweibrücken den 13. Febr. 1863 für 28 Kreuzer, Landorfer.

2. C. J.

Kosten:

a. erster Instanz:

Stempel	1. 17.
Registrg.	2. 20.
Zeugenstabt.	1. 23.
Zeugen	4. 12.
Vorstellg.	1. 04.
Porto	38.
	= 10. 51. =

b. zweiter Instanz:

Stempel	1. 17.
Registrg.	56.
Zeugenstabt.	29.
Porto	1. 36.
	= 4. 18. =

Das k. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom zwanzigsten Juni achtzehnhundert zwei und sechzig, – wo zugegen waren: von Kaerner, Director; Ritzfeld, Cotta, Engel, Hoffmann, Fritz; Schmidt, erster Staatsprocurator; und Seel, zweiter Staatsprocurator, – folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

1. Christine Fischer, 52 Jahre alt, ohne Gewerb, Ehefrau des Taglöhners Christian Frankfurter; und

2. Christian Frankfurter, 50 Jahre alt, Taglöhner, – Beide in Grünstadt wohnhaft, – Appellanten von einem Urtheile des k. Zuchtpolizeigerichts zu Frankenthal vom 27. Mai 1862, – Ersterer in Abwesenheit, Letzterer mit seinem Rüstmann erschienen, und Letzterer mit seinem Rüstmann;

gegen

die k. Staatsbehörde, Appellantin, durch den k. Staatsprocurator Schmidt vertreten;

Nach dem Aufrufe dieser Sache erklärte der Appellantin Christina Tesch, auf Befragen des Präsidenten, daß sie ihre eingelegte Berufung nicht zurücknehmen wolle, weil sie sich nur einigen Irrthümern hätte, ferner daß sie weiters wünsche, daß über ihre Berufung heute erkannt werden möge;

Nach vorgenommenem Berufe des k. Appellationsgerichtsrathes Hoffmann;

Nach Einsicht und Verlesen der vorgelegenen Schriften, und besonders:

1° des angefochtenen Urtheils, wodurch die Anna Maria Schwerdel, Dienstmagd von Bockenheim, der Entwendung eines Goldbeutels mit circa 45 Gulden zum Nachtheile des Metzgermeisters Johannes Klein zu Grüneberg, am 26. April 1862, sowie den Philipp Jakob Kohl, Fabrikarbeiter in Grüneberg, und die Appellantin Johanna Frankfurter der Theilnahme daran, und endlich den Appellanten Christian Frankfurter der Theilnahme an der Entwendung des Betrages von fl. 33 kr. überführt erklärt, - die Schwerdel und den Kohl in eine Gefängnißstrafe von je fünfzehn Monaten, die Johanna Frankfurter in eine solche von fünf Jahren, und den Johannes Frankfurter in eine solche von sechs Monaten, sowie sämmtliche Schuldigen solidarisch in die Kosten rechtskräftig verurtheilt zu 10 fl. 51 kr; - und als die Appellantin des Entwendeten Geldes um Klein verdächtig;

2° der Berufungserklärung des Appellanten Christian Frankfurter vom 2. Juni 1862, und der, jenige der Christina Tesch vom 4ten ejusdem;

Nach Anhörung des Appellanten und seiner Vertheidigung auf die seinem vom Präsidenten vorgehaltenen Rechtfertigungspunkte;

Nach Anhörung der k. Staatsbehörde und seiner Antrage auf Abweisung der eingelegten Berufung und Bestrafung des Appellanten zu den Kosten der Berufungsinstanz, - und, bezüglich des Appellanten Frankfurter, auf Entscheidung dessen Berufung dem Gerichte des Hauptverfahrens überlassend;

In Erwägung zur Berufung des Christian Frankfurter, daß, des angefochtenen Urtheil und der darin entwickelten Gründen fester Begründung nachstehend und alle Einwendungen widerlegt, welche zur Belastung dieser Appellantin dienen und an der Schuld derselben keinen Zweifel übrig lassen, - daß es ihr auf nicht gelingen will, in der Appellinstanz solche Gründe vorzubringen, die geeignet gewesen wären, die gegen sie erbrachten Beweise zu schwächen, - daß auf eine Milderung der gegen den Appellanten verhängten Strafe hier nicht Bedacht genommen kann, da Appellant schon eine fünfjährige zuchtpolizeiliche Gefängnißstrafe verbüßt hat und die im Urtheile a quo gegen ihn verhängte Strafe seinem Alter gesetzlich ist, - Art. 401. P. StGB. in Verbindung mit Art. 58 ibidem; - daß daher die Berufung in dieser Beziehung ungerechtfertigt erscheint und Appellant als unterliegender Theil in die Kosten der Berufungsinstanz zu verfällen ist,

2° der Berufungserklärung des Appellanten Christian Frankfurter vom 2. Juni 1862, und der, jenige der Christina Tesch vom 4ten ejusdem;

Nach Anhörung des Appellanten und seiner Vertheidigung auf die seinem vom Präsidenten vorgehaltenen Rechtfertigungspunkte;

Nach Anhörung der k. Staatsbehörde und seiner Antrage auf Abweisung der eingelegten Berufung und Bestrafung des Appellanten zu den Kosten der Berufungsinstanz, - und, bezüglich des Appellanten Frankfurter, auf Entscheidung dessen Berufung dem Gerichte des Hauptverfahrens überlassend;

In Erwägung zur Berufung des Christian Frankfurter, daß, des angefochtenen Urtheil und der darin entwickelten Gründen fester Begründung nachstehend und alle Einwendungen widerlegt, welche zur Belastung dieser Appellantin dienen und an der Schuld derselben keinen Zweifel übrig lassen, - daß es ihr auf nicht gelingen will, in der Appellinstanz solche Gründe vorzubringen, die geeignet gewesen wären, die gegen sie erbrachten Beweise zu schwächen, - daß auf eine Milderung der gegen den Appellanten verhängten Strafe hier nicht Bedacht genommen kann, da Appellant schon eine fünfjährige zuchtpolizeiliche Gefängnißstrafe verbüßt hat und die im Urtheile a quo gegen ihn verhängte Strafe seinem Alter gesetzlich ist, - Art. 401. P. StGB. in Verbindung mit Art. 58 ibidem; - daß daher die Berufung in dieser Beziehung ungerechtfertigt erscheint und Appellant als unterliegender Theil in die Kosten der Berufungsinstanz zu verfällen ist,

In Erwägung zur Berufung der Appellantin Christine Frankfurter, daß dieselbe von der Fortsetzung, welche hier in Frage steht, sowie von den Vorbereitungen und Anmeldungen dazu keine Kenntniß hatte, und seine Ehefrau einzig und allein darum besorgt war, daß er nur andern Tags, als die Gantankündigung bekannt wurde, einen Theil des Falls deshalb verschmerzlichen Falls, weil er seine Ehefrau um einen Vorschuß nahm wollte; – daß aber diesen eine Fahrlässigkeit an dem in Frage stehenden Akte nicht erblickt werden und unter diesen Umständen von einer strafbaren Handlung der Appellantin keine Rede sein kann;

Auf diesen Gründen

Erkennt das k. Appellationsgericht die von der Appellantin Christine Fisch gegen das Urtheil des k. Friedensgerichts zu Zweibrücken vom 27. Mai 1862 eingelegte Berufung als nicht begründet und verurtheilt dieselbe zu den Kosten der Berufung; in Betrag, liquidirt zu vier Gulden und achtzehn Kreuzer; –

Nimmt ferner die Berufung der Christine Frankfurter gegen das vorerwähnte Urtheil vom 27. v. Mts als begründet an und spricht dasselbe, mit Ausnahme bezüglicher Verfügung des angefochtenen Urtheils von Kosten frei.

In Anwendung der Art. 194. und 211 des Gesetzbuchs über das Verfahren in Strafsachen, welche vom Präsidenten in öffentlicher Sitzung vorgelesen wurden und also lauten: /– einzurücken –/.

Also gesprochen und gesprochen vom Tage, wie

Exp. für Ang. Fbg. ganzes ausgegeben ist
in Stempelbl. Nr.
704. Zu 5 Sgr. 5 Sgr.
dürken den 8. Juni 1864
Band 117, Fol. 88, c. 8.
auf Bogen 28 Bl.
Copy Taxe Fehr.

2. A. f.

Nr. 168.

Sitzung vom 20. Juni 1862.

Kosten.

Stempel	.	96.
Porto-Porto	.	1. 24.
Gerichtsbot	.	06.
Zeugen	.	21.
Diäten	.	20.
Copialien		1. 4
	=	4. 07. =

Das k. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom zwanzigsten Juni achtzehnhundert zweiundsechzig, – wo zugegen waren: von Faerner, Director; Fritzfeld, Cotta, Siegel, Hoffmann, Richter; Schmidt, erster Staatsprocurator; und Seel, zweiten Substitutsgerichtsschreiber, – folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Salomea Gottschall, 19 Jahre alt, Dienstmagd zu Zweibrücken wohnhaft, Appellantin vom vierten Art. Theils des k. Friedenspolizeigerichts zu Zweibrücken vom 28. Mai 1862, – in Berufungszustand erscheinend;

Gegen

Die k. Staatsbehörde, Appellatin, durch den kgl. Staatsprocurator Schmidt vertreten;

Kurz vorgenommen Lennefeld des k. Appellationsgerichtsrathes Engel;

Kurz feierlich und Abstaffen der vorschriftsmäßigen Schriften, insbesondere:

1° des angefochtenen Urtheils, wodurch die Appellantin der Fahrlässigkeit gegen Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 9. April 1862, eine Strafe von 14 Gulden, für verwirkt erklärt und dieselbe in eine Gefängnißstrafe von einem Tage und zu den Kosten verurtheilt hat, lautend zu fol. 39 d.;

2° der Berufungserklärung der Appellantin vom 2. Juni 1862;

Kurz Anführung der Appellantin in ihrer Berufungserklärungen auf die ihr vom Polizeidiener vorgehaltenen Anschuldigungspunkte;

Kurz Anführung der k. Staatsbehörde in ihrem Antrage auf Abweisung der Berufung in der Hauptsache und Verurtheilung der Appellantin zu den Kosten der Berufungsinstanz, sowie auf Vornahme einer Strafe;

In Erwägung, daß nach den Akten der Voruntersuchung sowie nach den Geständnissen der Appellantin der erste Artikel mit Recht der Angeklagten zur Last gelegt worden, daß Appellantin in der Zeit vom 5. auf den 6. April d. Js. den Metzger Wertheimer'schen Gebäuden von Marienburg vorbeigetragene Effekten entwendet hat; – daß aber das Urtheil a quo insoweit bezüglich der Begründung, als auch der Anzahl der entwendeten Gegenstände einer Rektifikation bedarf, da nach dem Inhalte der Untersuchungsakten, sowie nach dem Geständnisse der Appellantin, dieselbe nicht zwei Untersuchungsrichter, sondern nur einen, außerdem aber noch zwei Polizeidiener den Metzger Wertheimer'schen Laden entwendet hat;

In Erwägung zum Strafmaße, daß die gegen die Appellantin verhängte Strafe nicht zu hoch gegriffen erscheint, da nach der Anzahl der entwendeten Gegenstände die bei diesen Diebstählen von 25 Groschen erreicht; daß ferner auch in dem zugestandenen Alter der Appellantin Milderungsgründe zu finden sind, welche die Anwendung des Art. 463 des Strafgesetzbuches rechtfertigen;

daß daher die Berufung in der Hauptsache zwar als unbegründet zu verwerfen, die vom appellantischen Richter verhängte Strafe aber auf gering, als Strafe festzusetzen ist;

Aus diesen Gründen

Erkennt das k. Appellationsgericht die Appellantin der Salomea Gottschall von Marienfeld gegen das Urtheil des k. Friedensgerichts zu Marienburg vom 28. Mai 1862 in der Hauptsache als unbegründet, unter Verurtheilung der Appellantin zu den Kosten der Berufungsinstanz, liquidirt zu zwei Gulden acht und zwanzig Kreuzer.

Verzeichnet sich durch den Appellanten den Kläger Wirthschaftsbesitzer Johann Schneider unbekannten Aufenthalts

Holzgerichtsmänner:

1) zwar Johannisky,
2) ein Hund,
3) zwar weißer Rüde, und
4) ein weißbunt Kätzchen;

Bittet aber die zum ersten Beisitzer gegen den Appellanten mitgebrachten Gerichtsmänner zum Termine

Januar, und

Klagevertreter antlich die Substitution der anbenannten Gerichtsmänner an die Hilfsgerichtsmänner.

In Gemäßheit der §§. 194. und 211. des Gesetzes über das Verfahren in Strafsachen und des §. 463 des Code pénal, welche zum Präsidenten in öffentlicher Sitzung vorgelesen wurden und also lauten:

/- ausgemerkt -/.

Also gesprochen und gesprochen zu Ende, und Hinzugefügt vorgelesen ist.

P. Hermann
Hetzfeld
Hoffmann

Nr. 109.

2. R. f.

Sitzung vom 26. Juni 1862.

Zu Recht:

Hauptgl.	1. 31.	Das k. Appellationsgericht für Recht zu erkennen,
Hetzfeld	1. 52.	in seiner Hochstrafkammer, hat in der öffentlichen
Hochstädt	2. 52.	Sitzung vom sechs und zwanzigsten Juni achthundert
Hagen	4. 47.	zwei und sechzig, - wo zugegen waren: von Haerner,
Hetzfeld	. 56.	Director; Hetzfeld, Cotta, Hoffmann, Krieger, Rietze, -
Krieger	1. 06.	und zwar Letzterer bei Verhinderung der übrigen
	= 13. 04. =	Mitglieder der Correctionellkammer und der Civilkammer
v. Dieter	2. 30.	zugezogen; - Schmidt, erster Staatsprocurator; und
		Seel, zweiter Rathsgerichtsschreiber, - folgendes Urtheil
		erlassen:

In Sachen

Georg Heinrich Siegenthaler, 26 Jahre alt, ledig und Holzfäller, wohnhaft zu Neuhof, Gemeinde Münchmeier im Canton Bern, wohnhaft, Appellat, beruft von einem Urtheile des k. Hochgerichtes zu Zweibrücken vom 28. März 1862, - in Person erschienen, unter Beistand seines Vertheidigers des k. Advocaten Loew;

Gegen

Den k. Staatsprocurator, Appellanten, durch den k. Staatsprocurator Schmidt vertreten;

Nach vernommenem Berichte des k. Appellanten, Hochgerichtsrath Hoffmann,

Nach Einsicht und Vorlesen der vorhandenen Schriften, insbesondere:

1° des angefochtenen Urtheils, wodurch der Appellant der Verurtheilung und Bestrafung des Diebstahls

Johann Baumb eine Strafe für überführt erklärt und derselben zu einer Gefängnißstrafe von acht Tagen und zu den Kosten rechtskräftig sei, diejenige zu 8 fl. 27 kr., sowie zu den Gebühren des k. Landgerichtsarztes Dr. Didier mit 2 fl. 30 kr.;

2.) der Berufungserklärung des Appellanten vom 28. Mai 1862;

Nach Anhörung des Appellanten in seinen Erklärungen und des jetzt vom Präsidenten vorgetragenen Berufungsbegehrens;

Nach Anhörung seines Vertheidigers, welcher Antrag machte auf Freisprechung des Appellanten, hilfsweise auf Reduktion einer Haftstrafe;

Nach Anhörung des k. Staatsanwalts in seinen Anträgen auf Abweisung der Berufung und Bestätigung des Appellanten zu den Kosten der Berufung;

In Erwägung, daß die Aussage des Zeugen Johann Baumb bestimmt dahin geht, daß derselbe am Abende des 9. April abhin bei seinem Hausthüre Anzeige der ihm als Wagenmeister zur Aufsicht anvertrauten Weingebinde von dem Appellanten beschimpft und mit einem Messer bedroht worden ist, welche Behauptung durch den bei den Akten liegenden ärztlichen Befundbericht bestätigt wird; — daß dieser Zeuge als glaubwürdig geschildert ist und kein Grund besteht, an der Wahrhaftigkeit seiner gerichtlichen Aussage zu zweifeln, weshalb dann auch den vom Appellanten angebotenen Zeugenbeweis, welcher sich auf die Glaubwürdigkeit des Zeugen in Zweifel zu ziehen und zu verdächtigen beabsichtigt, — weil ein solcher

beweis als irrelevant und kein Rechtsmittel vorliegend erscheint, — nicht eingegangen werden kann;

daß daher der erste Richter mit den vorliegenden Motiven mit Recht die Beweis der Schuld des Appellanten als geführt angenommen und die Handlung desselben unter das richtige Strafgesetz subsumirt hat;

daß hinsichtlich, was das Strafmaß betrifft, die Zweifelhaftigkeit des für fraglichen Vorfalles das bezirksamtsgericht bestimmt, die Milderungsgründe, welche vom ersten Richter bereits angenommen wurden, in noch weiterem Maße zu berücksichtigen, und da ein Verhalten gegen den Appellanten auszusprechen, eine Strafe geeignet genug erscheinen;

Aus diesen Gründen

Verwirft das k. Appellationsgericht die vom Franz Heinrich Wagenführer gegen das Urtheil des k. Forst, gerichtsamtes zu Zweibrücken vom 28. Mai 1862 eingelegte Berufung als und der Hauptstrafe nicht begründet, und verurtheilt den Appellanten zu den Kosten der Berufungsinstanz, liquidirt zu vier Gulden fünfundzwanzig Kreuzer; —

Bestätigt jedoch die vom ersten Richter gegen den Appellanten verhängte Gefängnißstrafe von acht Tagen auf eine solche in der Dauer von drei Tagen herab.

In Anwendung der Art. 194. und 211. des Gesetzes, betreffend über das Verfahren in Strafsachen, welche vom Präsidenten in öffentlicher Sitzung vorgetragen wurden und also lautet:

/— vorgelesen —/.

Also geschehen und gesprochen vom Tage, wie

Sitzung ausgenommen ist.

v. Hermann

Hoffmann Cotta Fritzsche

Meier

Nr. 110.

Sitzung vom 26. Juni 1862.

c. a. H.;

Justiz:

Vor k. Appellationsgericht der Stadt zu Zwickau, — Hauptstadt, in seiner Zivilkammer, — hat mit der öffentlichen Sitzung vom heute und gestrigen — wegen Ehescheidung zwischen — Gattin Emilie Gelbhaus, — und — Ehemann Johann Gelbhaus, — Handelsmann in Zwickau, — wegen Ehebruch, — Appellat, — Appellantin, — Prozeßbevollmächtigter: Advokat Dr. Hermann, — Appellat, — Prozeßbevollmächtigter: Advokat Dr. Hoffmann, — folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Philippine Heinrich Härtel, 42 Jahre alt, Zeugschmied und Arkarer, zu Wurzbach wohnhaft, Appellantin von einem Urtheile des k. Justizamtsgerichts zu Zwickau vom 3. Juni 1862, — in Sachen wegen;

Gegen

die k. Staatsbehörde, Appellatin, durch den k. Staatsprokurator Schmidt vertreten;

Nach vernommenen Anwalten der k. Appellat, Advokat Cotta;

Nach Einsicht und Abschrift der vorgelegten Akten, und besonders:

1) des angefochtenen Urtheils, wodurch die Appellantin für Scheidung zweier Ehebetten in der Frist vom 25. nächsten 26. April 1862, überwiesen erklärt und derselben eine Besserungsstrafe von vierzig Tagen, eine Geldbuße von 7. Gulden 28 Kreuzern und in die Kosten verurtheilt sei, hinsichtlich zu 11. ff. f. Nr.;

2) der Berufungserklärung der Appellantin vom 12. Juni 1862;

Nach Anführung der Appellantin in seinen Erklärungen auf Abweisung von Prozeßakten vorgelegenen Aufforderungsgründe;

Nach Anführung der k. Staatsbehörde in seinen Anträgen auf Abweisung der Berufung und Bestätigung der Appellantin zu den Kosten der Berufungsinstanz;

In Erwägung, daß nach den Resultaten der Verhandlung dieser Sache, in Verbindung mit den Akten der Voruntersuchung, der erste Richter die vorliegende Sache im Allgemeinen richtig gewürdigt hat, und Appellantin bei der heutigen öffentlichen Verhandlung vor dem k. Appellationsgerichte die gegen ihr Erkenntniß

Inkrigiand nicht zu seinem Nachtheil zu gereichen vermöchte; – daß auch eine dem Beschuldigten als Appellanten zugemessene Strafe im Urtheile a quo verhängt worden, – daß hierbei der erste Richter irrthümlich den Artikel 445 Code pénal für zur Anwendung gebracht sich, da es sich hier nicht um den Thatbestand eines Diebstahls, sondern um den im Art. 446 ibidem vorgesehenen Thatbestand einer Erpressung und Abschätzung fremder Sachen handle, – weshalb der letztere Artikel hier anzuwenden sei;

Aus diesen Gründen

Erkennt der k. Appellationsgerichtshof die vom Appellanten Hörtel gegen das Urtheil des k. Friedensgerichts zu Frankenthal vom 3. Juni 1862 eingelegte Berufung, als in der Hauptsache nicht begründet, und demzufolge denselben zu den Kosten der Berufungsinstanz, liquidirt zu zwei Gulden acht und zwanzig Kreuzer, und einem Gulden Sporteln;

Declarirt hierbei das vorgestandene Urtheil dahin, als der Art. 446 Code pénal anstatt des vorangewandten Art. 445 ibidem zur Anwendung zu bringen ist;

In Gemäßheit der Art. 194, 211 des Strafverfahrens-Gesetzbuches, welche vom Staatsanwalte in öffentlicher Sitzung vorgelesen wurden und also lauten: – anzuführen –;

Also gesprochen und gesprochen vom Orte, wie hiervorne angegeben ist.

v. Heumann
Hoffmann Cotta Kitzfeld
Kieffer
Koch.

Nr. iii.

Sitzung vom 26. Juni 1862.

2. R. f.

Kurfaux:

Hemzal	1. 46.	
Engelberg.	2. 48.	
Gemeindebot.	3. 49.	
Jungan	2. 20.	
Lasalle.	14.	
Kaiser	4.	
Cuglar	1. 17½	
	= 16. 13½	

Der k. Appellationsgerichtshof des Rheinkreises zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom sechsundzwanzigsten Juni achtzehnhundert zwei und sechzig, – wo zugegen waren von Faerner, Director; Kitzfeld, Cotta, Hoffmann, Kieffer, Räthe, – und zwar Letzterer in Vertretung der übrigen Mitglieder der Zuchtpolizeikammer und der Civilkammer zugezogen; – Schmidt, erster Staatsprocurator, gegenwärtig; und Seel, zweiter Substitutsgerichtsschreiber, – folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

1. Georg Schmalz, II., und
2. Andreas Frenkle, – beide Taglöhner und zu Schifferstadt im Canton Kandel wohnhaft, – Appellanten von einem Urtheile des k. Friedensgerichts zu Landau vom 30. Mai 1862, – beide in Person erschienen;

Gegen

die kgl. Staatsbehörde, Appellatin, durch den k. Staatsprocurator Schmidt vertreten;

Durch vorgenommenen Vortrag des k. Appellationsgerichtsrathes Kitzfeld;

Durch Einsicht und Ueberlesen der vorliegenden Schriften, und besonders:

1° des vorgestandenen Urtheils, wodurch die Appel-

[illegible] der Leitungsanlage von [illegible] Bezirk Lissau, Mittelholz und der Abtheilung „Lattenbruch" des Forstreviers Peterswaldau, im Jahre 1862, für unbegründet erklärt und sie in die Gebühren von 20 Thalern, sowie solidarisch in die Kosten der Appellinstanz, liquidirt zu 10 Thlr. 16 Sgr.,

2) der Berufungserklärungen der Appellanten, und zwar derjenigen des Schmalz vom 2. Juni 1862 und derjenigen des Frenkel vom 3. ejusdem;

Nach Anführung der Appellanten in ihren Erklärungen auf die ihnen vom Präsidenten vorgehaltenen Ausführungspunkte;

Nach Anführung der k. Staatsanwaltschaft in ihrem Antrage auf Abweisung der Berufung und solidarische Verurtheilung der Appellanten zu den Kosten der Berufungsinstanz;

In Erwägung, daß der erste Richter auf den Grund der vor ihm stattgehabten Verhandlung, insbesondere unter Berücksichtigung der Aussagen der in öffentlicher Sitzung erster Instanz vernommenen Zeugen, des vorliegenden Corpus, sowohl wie der Lage der hier in Frage stehenden Untersuchung in objectiver Beziehung betrifft, als auch hinsichtlich der Person der beiden Appellanten, vollkommen richtig gwürdigt hat;

daß kein Grund vorliegt, in die Glaubwürdigkeit der vernommenen Zeugen, wie schon der erste Richter näher ausgeführt hat, irgend einen Zweifel zu setzen, da keine Motive bestehen, weshalb sie

gemeinen wären, daß die Zeugin Rosina Schmalz von der Wahrheit ihrer Aussage, wie sie solche vor Gericht abgegeben, abgewichen wäre;

daß somit die von dem ersten Richter getroffene Feststellung sich auf den daselbst angegebenen, im Vorfalle a quo entwickelten Gründen vollkommen rechtfertigt, und daher die dagegen angebrachte Berufung in der Hauptsache als nicht gerechtfertigt abzuweisen ist;

daß jedoch, was die ausgesprochene Strafe betrifft, für das k. Appellationsgericht ein Grund nicht vorliegt, in die vorliegenden Acten Einsicht zu nehmen, den thatsächlichen guten Ruf der Appellanten, und den Umstand, daß dieselben bis jetzt noch keiner gerichtspolizeilichen Untersuchung unterlegen, Gründe vorliegen, die gegen die Appellanten zu verfügende Strafe noch in höherem Maaße herabzusetzen, als dieß bereits von dem ersten Richter geschehen ist;

daß die Appellanten jedoch solidarisch in die Kosten der Appellinstanz zu verurtheilen sind;

Aus diesen Gründen

erkennt das k. Appellationsgericht zwar in der Hauptsache die von den beiden Appellanten gegen das Urtheil des k. Gerichtsamts zu Lauban vom 30. Mai 1862 eingelegte Berufung als nicht gerechtfertigt und demnach dieselben unter solidarischer Haft zu den Kosten der Berufungsinstanz, liquidirt zu fünf Gulden fünfzig Kreuzer und einem halben Kreuzer,

Recht, daß die vom ersten Richter gegen jeden

der Appellanten niedergeschlagene mündliche Be-
fängnißstrafe auf die Dauer von je fünf Wochen
Haft.

In Anwendung der Art. 194. und 211. des Str
gesetzbuches, und der Art. 55 der Strafprozeßord
mäßig Gesetzbestellten vom Präsidenten in öffentl
Sitzung verkündet wurde und also lautet:

/- einrücken -/.

Also geschehen und gesprochen am Tage, wie
ganz angegeben ist.

v. Heumann

Hoffmann Schwarz

Thiele

Hoffmann

2. R. f.

Kosten:

Mangel	2. 48.
Klagestempel	5. 08.
Gerichtsbot.	3. 57.
Zeugen	6. 32.
Taxelly & Lot.	1. 36.
Reise	21. -
Porto	11. -
Copialien	1. 91.
=	53. 52.
Gebühren	18. -
Summa oder	71. 20.

Nr. 112.

Sitzung vom 3. Juli 1862.

Das k. Appellationsgericht des Kreises zum Rhein-
kreise, in seiner Kriminalkammer, hat in der öf-
fentlichen Sitzung vom dritten Juli achtzehnhundertzwei-
und sechzig, - wo zugegen waren: von Kaerner, Di-
rector; Schwarz, Cotta, Dingler, Hoffmann, Thiele,
und zwar Rath Dingler bei Abwesenheit der übrigen
Mitglieder der Criminalkammer und der Civilkam-
mer zugezogen, - Schmidt, erster Staatsprocurator, und
Seel, zweiter Actuargehilfsschreiber, - folgendes Urtheil
erlassen

In Sachen

1. Johann Lorenz, 56 Jahre alt, Ackersmann,
2. Otto Reuther 24 Jahre alt, Bäcker, und
3. Johann Müller, 42 Jahre alt, Ackersmann,

alle drei zu Hörlingen und Caution Lorenz wohnhaft,
Ersterer Appellant, und beide Letztere Appellaten vom
einen Urtheile des k. Friedenspolizeigerichts zu Landau
vom 14. Januar 1862, - im Personen erschienen und
Offizial Herr Hoffmann, als k. Prokurator Vollmar,

Gegen

den k. Staatsprocurator, Appellanten und Appellaten;
Kläger Herr k. Staatsprocurator Schmidt vertreten;

Nach Einsicht und in Erwägung eines Urtheils
dieses Gerichtshofes vom 24. April 1862, wodurch das
zugleich den Appellanten Lorenz eine wechselseitige Ge-
schwulst verurtheilt und Widerklage Verurtheilung der
Beide auf unbestimmte Zeit verlegt, bezüglich der
Appellaten Reuther und Müller aber die Verweisung
der k. Staatsbehörde als unbegründet abgewiesen
worden ist;

Nach vernommenen Vorträgen des k. Appellationsr.
Gerichtsrathes Cotta, welcher wegen mutmaßlicher Befangenheit
des Gerichtshofes minder vollständig referirte;

Nach Einsicht und Verlesen der vorliegenden
Schriften, und besonders:

1° des angefochtenen Urtheils, wodurch den Appellanten

Lorenz das Zeugschmalz seines Zeugen in einer fremden Strafsache, und zwar wie solches von Strafverfolgung vom 23. Januar 1861, sind überschickt erklärt und sind zu einer Ordnungsstrafe von einigen Tagen, im Falle des von 23 Gulden 20 Kreuzern, zur Hinterlegung seines Gehaltes auf die k. Bezirksamtskasse Neustadt und das Gehaltsabzug von 23 Gulden 20 Kreuzern auf den k. Staatsrente, und zu den Kosten verurtheilt sind, mit Aufhebung sämmtlicher der Verhaftung der Mitbeschuldigten Reuther und Müller, eigentlich ohne diese Kosten zu 21 Gulden 09 Kreuzer, – und sind schließlich die Appellaten Reuther und Müller freizusprechen;

2.) der Vernehmungsbankerklärung des Appellanten vom 17. Februar 1862, und Zahlungen der k. Staatsbehörde vom 18. ejusdem;

3.) der mündlichen Hauptverhandlung;

Nach Anhörung des Appellanten in seinen Erklärungen auf die Anträge des Staatsanwaltes vorgetragen, seinen Rechtfertigungsgründe;

Nach Anhörung seines Vertheidigers, welcher die Freisprechung, hilfsweise Milderung dessen Strafe beantragte;

Nach Anhörung des k. Staatsbehörde, welche die Abweisung der Berufung des Lorenz und die Verurtheilung desselben zu den Kosten der Berufung beantragte, die Genehmigung des Urtheils aber dem Ermessen des Gerichtshofes zu überlassen erklärte;

In Erwägung zur Entscheidung, ob- und sachlichen, durch, erhobenen gegen den vorliegenden Urtheil wesentlichen Zeugenaussagen, die in dieser Beziehung übereinstimmend und bestimmend sind, vom Seiten des Appellanten die ihm zu Last gelegte Thatsache:

das Betreten fremden magazinirten Zeughauses und Entwendung Zeugen daraus sich und seine Zeugs;

Genossen, und beiden früheren Appellaten, –

während der ganzen Verhandlung und ausführt in Abrede gestellt, und von den Zeugen des k. Appellaten, hinlänglich deutlich sind und durch wieder übereinstimmend zugestanden worden ist;

Dass Zeugen die Publicandum dieses sprechend als einer strafbaren Handlung, im Allgemeinen und besonderen beschrieben wird;

In Erwägung sind: dass die sind die früheren Appellaten, als bloße Zeugschmiede des Appellanten Lorenz mit Beifall gaben genommene Privaten der Urkundlichkeit bezüglich der übergeschilderten Zeugschmiede, dem Appellanten Lorenz nicht zu Verdacht kommen kann, da er, als mehrjähriger Kenner der ungewöhnlichen Zeugs, das überdies durch Kleine markirte Schneide Linie kennen musste, dieser als bekannt zu haben constirt werden muss, und sind zugegeben, dass allgemein Zweifel seine volle Anwendung findet, wenn es bei Zweifelhaft, hingegen gegen die Zeugs-Wahrnehmung, als mehr blos polizeilicher Natur, sofern der Thatbestand, dass nur, tatsächlich factum, um sich, ohne Rücksicht auf Intention, eine strafbare Culpa begründet; – dass dennoch in dieser Hinsicht der erste Richter richtig entschieden sind;

In Erwägung zur Frage, ersteht strafbare Handlung, ob eine bloßer Zeugschmiede oder die gegenwärtige

Waldstreben und Sinne des §. 10 der Jagdverordnung
verbinden? –

Dass unter namentlicher Berücksichtigung der durch
Vorfall durch Gemeindebeschluss vom 24. April l. J. ver-
vorfallenen, von dem delegirten Landrichter zu Ober-
weiden gepflogenen, nachstehenden Erhebungen und
Verhandlungen, namentlich auf dem durch einen
sogenannten plan illustrirten Ortsbesichtigungs-Pro-
tocolle der erste Richter mit Unrecht angenommen
hat, dass die vom Appellanten und seinen Gewäh-
rsmännern behauptete Wildschaden-Gemeinde, bestehend aus
Gemeinde-Wald-Complexe, im Flächeninhalte von
unter 200 Morgen unbestreitbar und wirklich im
grösseren Gemeinde- und Forstbezirk mit Staats-Wald-
Complexen in innigem, unmittelbarem Zusammen-
hange, und also der Sinne des Gesetzes verbunden
sich befinde; dass nämlich diese Fälle, auf allen
Grundstücken, jedenfalls kein über allen Zweifel er-
habener Beweis vorliegt, abgesehen davon, dass
die fragliche Wald-Complex von der administrativen
Behörde selbst nicht in diesem Sinne bekrachtet
worden zu sein scheint; – dass sich dennoch nicht
als gut und befriedigend Thatsache gefunden erscheint
und davon unbefugtes Eintreten, nach Abweichung
und Sinne des Gesetzes, und das Klagefall des §. 10
§. 9. der Jagdverordnung vorgesehenen einfachen
Forstfrevels bildet;

In Erwägung zur verhängten und zu
bestätigenden Strafe, dass nach Art. 292 des neuen
Strafgesetzbuches gegen die Bestrafung des Forstfrev-

sich nach den hierüber bestehenden besonderen Gesetzen
richten soll, als womit denn die bisherige Forst-Ver-
ordnung vom 21. September 1815 im Allgemeinen auf-
recht erhalten wäre;

Dass dieses jedoch nur insoweit neuen Bestimmungen,
welche hierunter, ihres Orts, aufgehoben werden sollen,
sich nur auf den Angriff der strafbaren Thät und
dann Entschädigung im Allgemeinen beziehen kann,
die Strafe selbst aber, nach gemeinen strengen
des Criminalrechts und speciell nach den gesetzlichen
Bestimmungen des Art. 25 des Einführungs-Gesetzes
vom 10. November 1861, wenn die incriminirte That
vor dem 1. Juli 1862 begangen worden, aber erst
nach diesem Tage „zur Aburtheilung kommt," nach
den Bestimmungen des neuen Strafgesetzbuches, resp.
des Einführungs-Gesetzes, zu beurtheilen ist, wenn
diese neueren Bestimmungen milder sind, als das
Gesetz, unter welchem die That vorübt ward;
dass diese nachfolgende Folgerung auch dann eintreten
muss, wenn, wie heute, eine unter den alten Ge-
setze, nach diesem bereits bestrafte That, der Ent-
scheidung des Appellationsgerichts nach Einführung des
neuen Gesetzes unterliegt, der der Ausdruck: „Ab-
weichung" des Art. 25 des Einführungs-Gesetzes ganz
allgemein ist, sowohl nicht nur den Ausspruch der
ersten Instanz, sondern auch die bestätigende oder
abweichende Entscheidung des Appellationsgerichtshofes
und so mehr umfasst, als der letztere stets die ein-
gelegte Berufung mit der Wirkung über das Ganze,
den Bereich der Aufhebung in sich, den gestellten

Lorenz, und die Kosten-Verwendung, in dem Berufungs-
spruche ist, dass er zugegen, bei einseitiger Zurückweisung
der Berufungsbeschwerde und selbst seine Nichterscheinen
des Appellaten, und in contumaciam, was Amts-
wegen eine reformatio in melius, selbst eine völlige
Absolution aussprechen könnte;
sowie auch das Endurtheil des Appellationsgerichts
nicht blos die Entscheidung darüber enthält, ob
der erste Richter zu sich richtig entschieden, sondern
auch die Entscheidung darüber, dass und ob die
vom ersten Richter angenommene Qualification
der That, und die ausgesprochene Strafart Gesetz-
mässig dem wahren Gesetze, auch zulässig sei;

In Erwägung, dass nun für den concreten
Fall das Zeugsverhör das Einführungs-Gesetz im
Art. 16., anstatt der früheren Bestimmungen des
vom ersten Richter auch angewandten gemeinen
Art. 9. der Zeugs-Verordnung, in seinem alinea 2
eine mildere Strafbestimmung in so ferne enthält
als er statt des früheren Minimums 16 S. 9. nun 8
Grans mindestens zwar 25 Gulden als Maximum fest-
gesetzt, aber auch eine Herabsetzung bis zu 30 Kreuzer
gestattet, Art. 26 des Strafgesetzbuches), — und sie
nun Liste mildere Strafen Platz zulässig sind;

dass, auch all dem, unter Bestätigung
des erstinstanzlichen Urtheils bezüglich der Schuld-
fälligkeit des Appellanten im Allgemeinen, be-
züglich des Kostenpunktes, und bezüglich der Fest-
setzung des Betrages über einen Gulden auf 20 Kreuzer, (Einführungs-Gesetz Art. 16 alin. ult.), [illegible]

der angenommenen Wiederholung und der Qualität,
wonach das Zeugsverhör vorgenommen und die hiefür
heute gesetzliche Strafe auszusprechen ist;

In Erwägung, was denen Strafs-Motiven entnommen,
dass in der That selbst immer noch Umstände liegen,
welche eine milde Beurtheilung und eine dem ent-
sprechende Strafe gestatten;

In Erwägung, dass Appellant in der Haupt-
sache unterliegt und somit kostenfällig ist;

Aus diesen Gründen

Unter Verwerfung, dass dem Eventualbeweis
Genüge geschehen, und unter Abweisung der Be-
rufung des Lorenz gegen das Urtheil des k. Haupt-
polizeigerichts zu Landau vom 14. Januar 1860
im Allgemeinen und demgemäss der Verurtheilung
des Appellanten in die betreffenden Kosten der Appel-
lation, mit Rücksicht der Zeit die Verurtheilung
der freigesprochenen Appellaten betreffenden Kosten,
— liquidirt ohne diese letzteren zu dreissig neun Gulden
neunzig drei Kreuzer.

erklärt das k. Appellationsgericht den Appel-
lanten Lorenz und mehr noch einen dreissig Zeugs-
verhörs für überführt, —

hebt die ausgesprochene Qualification als
Wilddieberei, und die verhängte Freiheitsstrafe
auf, —

und verurtheilt die Gefällsstrafe auf zehn Gulden,
dann, —

Endlich ab und übrigens beim früheren Urtheil, —

In Anwendung der Art. 292 der Strafgesetzbuchs vom 1. Juli 1862, der Art. 25 Absatz 1, 16 Absatz 2. 4. und ult., 31 alinea 3, 35 alinea 1. des Einführungsgesetzes vom 10. November 1861, des A. G. der Strafprozeßordnung vom 10. September 1813, und der Art. 194. 211 des Code Pénale crim., – welche Gesetzesstellen vom Vorsitzenden in öffentlicher Sitzung verlesen wurden und also lauten:

/ – nicht zu drucken –/.

Also gesprochen und gesprochen vor Ende, vor Eingang verlesen ist.

(L.)

Hitzfeld

Hoffmann

Dingler

Cotta

Dingler

Dimensions-Stempel 21 Kreuzer

2. K. 47.

Nr. 113.

Sitzung vom 10. Juli 1862.

Das k. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Strafpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom zehnten Juli achthundert zwei und sechzig, – wo zu gegen waren: von Kaerner, Director; Hitzfeld, Cotta, Dingler, Hoffmann, Rüffe, – und zwar Chef Dingler bei Verhinderung des übrigen Mitgliedes der Correctionellkammer und der Beikammer zugezogen; – Schmidt, erster Staatsprocurator; und Seel, zweiter Gerichtsschreiber, – folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Johannes Sauter, 56 Jahre alt, Müller, in Kaiserslautern wohnhaft, Civilbeklagter und Appellant von einem Urtheile des k. Friedensgerichts zu Frankenthal vom 10. Juni 1862, in Person erschienen, unter Assistenz seines Vertheidigers, des k. Advocaten Loew;

Gegen

Carl Kreithner, 34 Jahre alt, Lehr-Assistent, in Kaiserslautern wohnhaft, Civilkläger und Appellat, – ebenfalls in Person erschienen, assistirt von seinem Vertheidiger, dem Appellationsadvocaten Zellbach; und

Gegen

die k. Staatsbehörde, Widerappellantin, durch den kgl. Staatsprocurator Schmidt vertreten,

Nach vernommenem Berichte des k. Appellationsgerichts-Rathes Hitzfeld;

Nach Einsicht und Abwägen der vorliegenden Schriften, insbesondere:

1° des angefochtenen Urtheils, wodurch der Appellat und Civilbeklagte Sauter der Verheimlichung und Hehlerei

Zahlen:

a. erster Lesung:
(bezahlt.)

b. zweiter Lesung:

Stempel	1. 17.
Registrirung	" 56.
Zeugschreiber	" 29.
Copialien	1. 22.
	= 4. 04.
Gebühren	7. 28.
Entschädigung	20. "
Kost d. Civilklägers	" "

Beleidigung des Civilklägers, am 24. März 1862, überhaupt
erklärt und denselben zu einer Geldbusse von sieben Gulden
zehn und zwanzig Kreuzern, sowie unter Kostenersatz des
Klägers bestehenden Waffenbezeugen zu einer Entschädigung von
zwanzig Gulden zu Gunsten des Civilklägers, und endlich
in die Kosten rechtsfällig sei, diejenigen zu einem Betrage
von zwei Kreuzer;

2.) der Berufungserklärung des Appellanten vom 14. Juni
1862;

Nach Anhörung des Civilklägers und Appellaten in s
neuen Erklärungen;

Nach Anhörung des Civilbeklagten und Appellanten in s
neuen Bemerkungen auf die ihm vom Präsidenten vorgehalten
Beschuldigungspunkte, und seinem Antrage auf Abfas einer
zurückweisenden Sanzen;

Hat der Präsident, nachdem die k. Staatsbehörde gegen di
Abfas dieses Sanzen nichts einzuwenden zu wollen erklärt hatte, d
Sanzen verlesen und machte sich unmittelbar auf die Heiligk
und Wichtigkeit des Eides sowie auf die gesetzlichen und ewige
folgen des falschen Sanzeneides aufmerksam, worauf er den Ei
in den Worten leistete: „Ich schwöre zu Gott, dem Allmächtig
und Allwissenden, die ganze Wahrheit und nichts als die Wah
heit zu sagen, so wahr mir Gott helfe!“ Auf Ersuchen des
Präsidenten erklärte der Sanze, er heisse Moriz Löw, sei
Israelit, selbstständiger, in Kaufmann, verheirathet, mit
Sarah Herrstein nicht verwandt, nicht verschwägert, noch in dem
Dienstes, — und machte nun seine Aussage, wovon die
Gerichtsschreiberei gutachtliche Aufzeichnung führte.

Nach Anhörung des k. Advocaten Löw, als Vertreters
des Appellanten und Civilbeklagten, in seinem Antrage
den Appellaten mit seiner Klage wegen Injurienklage, so
fällt als unbegründet abzuweisen und den Appellanten

Kosten, Entschädigung und Kosten zu verbinden;

Nach Anhörung des Vertreters des Appellanten, als
Vertheidiger des Appellaten, in seinem Antrage auf Abweis
sung der Berufung und Bestätigung des Appellaten zu
den Kosten der Berufungsinstanz, — welchem Antrage sich
auch die k. Staatsbehörde anschloss;

In Erwägung, dass die Klage und Aussöhne, deren
sich Appellant Sauter gegen den Civilkläger Kreuthner
bei dem am 24. März l. J. in den Schützenhaus des Lorell stattg
gefundenen Übungsschusse bedient, von dem ersten Richter, nach
Vernehmung der von den Zeugen gemachten Aussagen, in dem
angefochtenen Urtheile richtig gewürdigt sind und dass die
selben auch keinem Zweifel über ihren beleidigenden Ch
rakter zulassen und geeignet waren, den gemeinten
Kreuthner bezüglich seiner Verfassung als Lehrer bei Abgabe
seines Gutachtens beim Hasse und der Verachtung seiner Mit
bürger auszusetzen; dass die vom Appellanten gebrauchten Aus
drücke auf eine grobe, schwere Beleidigung des gemeinten Kreuth
ners hinweisen; dass endlich auch die Zeugenaussagen über
diesen Äußerungen das Criterium der Öffentlichkeit abgewalte
haben, wenn erstern Richter mit Rücksicht auf die Lokalitäten
und die sonstigen in der Sache obwaltenden Umstände mit Recht
dafür gehalten wurde, so dass auf dieser Begründung der erste Richter
mit Recht die §§ 367. 371. und 375 des Strafgesetzes, und
zwar unter Berücksichtigung gehabten Strafgesetzbuches vom
1810 vorgenommen Abänderungen der Verläumdung und schweren
Beleidigung als erwiesen angenommen und auf Strafe
dieser Gesetzesstellen eine Strafe verfügt hat; dass auf
Appellantstar der Thatbestand des für die Strafe festgesetzten
Strafgesetzes nach der älteren Strafgesetzgebung zu beur
theilen ist; dass nämlich bei Beurtheilung der Strafbarkeit
der That, also bei Beurtheilung sowohl der Criminalität
der Letzteren als insbesondere der Grösse der Strafsaction

2. A. 4.

Nr. 114.

Sitzung vom 10. Juli 1862.

Kosten:

Stempel	2.	20.
Registrirg.	2.	20.
Gerichtsbot.	8.	43.
Zeugen	26.	22.
Reise	7.	—
Copialien	1.	33½
=	45.	18½
Goldschuss	11.	40.

Das k. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Strafpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom zehnten Juli achtzehnhundert zweiundsechzig, - an welcher Sitzung Theil genommen haben: von Haerner, Präsident, Fischer, Hitzfeld, Cotta, Dingler, Hoffmann, Klotz, - und Beisitzer, zuerst Beisitzer Dingler bei Verschiedenheit der übrigen Mitglieder der Correctionalkammer und der Civilkammer zugezogen; - Schmidt, erster Staatsprocurator; und Seel, zweiter Actuar-Assistenzschreiber, - folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Friedrich Haag, 34 Jahre alt, Bauer, Pfalzzweibrücker Unterthan, zu Rimschweiler und Contumaz Aufenthalt, wohnhaft, Appellant von einem Urtheil des k. Bezirksgerichts zu Pirmasens vom 10. Juni 1862, in Strafpolizeisachen zu Frankenthal vom 10. Juni 1862, in Person erschienen unter Beistand seines Vertheidigers, des Rechtsanwalts Lellbach;

Gegen

Die k. Staatsbehörde, Appellatin, durch den kgl. Staatsprocurator Schmidt vertreten;

Nach vernommenen Anträgen des k. Appellationsanwalts Hoffmann;

Nach Einsicht und Beachtung der vorliegenden Schriften, insbesondere:

1° des angefochtenen Urtheils, wodurch der Appellant der Uebertretung von zwölf Gulden zum Strafbetrag der Gemeinde Rimschweiler, im Oktober 1859, überführt

erklärt und denselben in eine Gefängnißstrafe von drei Monaten, eine Geldbuße von 25 Gulden einzig Kreuzern und in die Kosten, mit Rücksicht der Leistung als Milderungsgrund Nummer 1 anzusprechen, verurtheilt hat, eingeschränkt zu 39 fl. 33 kr., — und als den Widerbeschuldigten Franz Hummel, als der ihm ungerechtfertigten Injurien wegen der Widerbeschuldigung nicht hinreichend überwiesen, sprechen;

2.) der Berufungserklärung des Appellanten vom 10. Juni 1862;

Nach Anhörung des Appellanten in seinen Erklärungen und des ihm vom Präsidenten vorgehaltenen Berufungsbegründes;

Nach Anhörung seines Vertheidigers, welcher darauf Freisprechung beantragte;

Nach Anhörung der k. Staatsbehörde in ihrem Antrage auf Abweisung der Berufung und Bestätigung des Appellanten zu den Kosten der Berufungsinstanz;

In Erwägung, daß der erste Richter auf den Grund der vorgelegenen Verhandlung mit Recht erkannt hat, daß sich Appellant strafbar, daß er sich in seiner Eigenschaft als Gemeinde-Vorsteher, — mithin einer besoldeten Arbeit wegen —, zum Ankaufe von Fischen von der Gemeinde Rheinau, welche unverbrauchten zwölf Gulden nicht zu diesem Zwecke verwendet, sich widerrechtlich für sich bezahlt und war, indem, als Vorgesetzter der Untersuchung führte,

gemacht hat;

daß aber auch der erste Richter mit Recht in vorliegendem Falle die Art. 408. 406. und 462 des Code pénal gegen den Appellanten in Anwendung gebracht und eine Strafe ausgesprochen hat, welche dem Appellanten keinen Grund zur Beschwerde abgeben kann;

daß es dem letzteren auch nicht gelungen ist, in der Appellinstanz solche Momente hervorzubringen, welche geeignet wären, die Voraussetzung seiner Schuld zu vernichten oder auch nur zu schwächen;

In Erwägung, daß gegen den Antrag, statt der ersten Fall dieses Gesetzes zu Recht bestehende Strafe, Gefängniß in seinem 16ten Kreuzerstücke in den Art. 293 bis 298 incl. von der Untersuchung Handel, und in dem Art. 294 Nr. 2 den für in Frage stehenden Fall speciell vorsieht und bestraft, — daß jedoch von der Anwendung des gesetzlich anzuwendenden Strafartikels in vorliegender Sache nur deshalb keine Rede sein kann, weil die Untersuchung vor dem 1. Juli 1862 bereits stattgefunden hat, mithin unter der Herrschaft des Code pénal von 1810, dessen ein, schlägige und von ersten Richter in Anwendung gebrachte Bestimmungen milder sind, als die bezüglichen des neuen Strafgesetzbuches, weshalb es dann vermöge Grund des Artikels 25 des Einführungsgesetzes, vom 10. November 1861 in der Appellinstanz bei seinem bisherigen Verbleiben haben muß, — somit sich auch aus den in den beiden Gesetzbüchern angedrohten Strafen immer angibt,

Aus den Gründen

Verwerfung der k. Appellationsbeschwerde des Angeklagten Haag gegen das Urtheil des k. Bezirksgerichts zu Ellwangen vom 10. Juni 1862, wodurch die angelegte Berufung als nicht begründet und vom Urtheil den Appellanten zu der Strafe der Verweisung, eingeschärft zu fünf Jahren, fünf und zwanzig und einem halben Kreuzer,

in Anwendung der Art. 194. und 211 des Polizeistrafgesetzbuchs über Verbrechen im Rückfalle und des Art. 25. des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuche vom 1861, – welche Artikel vom Präsidenten vorgelesen wurden und also lauten:

/– wird verkündet –/.

Also gesprochen und gesprochen vom Tage, wie Eingangs angegeben ist.

v. Herrmann

Hoffmann Pfeiffer Kitzfeld

Abschrift für den Appellanten laut Nr. 1647 ausgefertigt zu Ellwangen den 21. Juli 1862 für 28 Kr. Tel. 105. f. 60. Bünz

Kurzendörfer.

O. J.

Nr. 113.

Sitzung vom 17. Juli 1862.

Das k. Appellationsgericht der Jagstkreis zu Ellwangen, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom siebzehnten Juli achthundertzweiundsechzig, – wo zugegen waren: von Haerner, Director; Kitzfeld, Cotta, Hoffmann, Heckel, Pfeiffer; Schmidt, ex, stav Kreisbezirksanwalt; und Seel, zweiter Registerassistent, Schreiber, – folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Jacob Fath, 36 Jahre alt, Schullehrer, zu Essingen, Ellwangen Landamts verhaftet, Appellant von einem Urtheile des k. Zuchtpolizeigerichts zu Ellwangen vom 6. Juni 1862, in Person erschienen, unter Beistand seines Vertheidigers, des Rechtsconsulenten Zellbach in Rosenberg;

Gegen

die k. Staatsbehörde, Appellatin, durch den k. Kreisbezirksanwalt Schmidt vertreten;

Nach vorgenommenem Bericht des k. Appellationsrichters Hoffmann;

Nach Einsicht und Anhörung der erschienenen Parteien, mit besonderer:

1) des angefochtenen Urtheils, wodurch den Appellanten der Uebertretung zweier Hühner zum Nachtheile des Bauers Jacob Hammermann in Essingen, mittels einer gemeinen Hühnerlist am 13. April 1862 und einer gelb und schwarz gebüchten am 7. ejusdem, überwiesen erklärt und ihn zu einer Gefängnißstrafe von sechs

Tagen und in die Kosten verurtheilt sei, liquidirt sich auf 16. fl. 09 kr., – und bittet, wegen seiner Lähmung einer warmen Hülfe, als nicht überführt, freigesprochen sei;

2.) der Berufungserklärung des Appellanten vom 11. Juni 1862;

Vors. Ablesung des Appellanten in seinen Erklärungen rücksichtlich vom Präsidenten vorgehaltenen Rechtfertigungspunkte;

Vors. Ablesung seines Vertheidigers, welcher die Verwerfung, subsidiarisch die Verringerung einer blos polizeistrafe gegen den Appellanten beantragte;

Vors. Ablesung der k. Kreisregierung in seiner Anlage und Abweisung der Berufung und Bestätigung, jedoch auf Milderung der Strafe zu einer angemessenen Arreststrafe;

In Erwägung, dass mehrere mit den Akten der Voruntersuchung, wie mit den Aussagen der in erster Instanz vernommenen Zeugen mit möglichster Gewissheit der Verlauf festgestellt werden kann, dass gerade der Appellant es war, der die beiden Tier in Zeugs stehenden Häuser anzuzünden sucht;

dass sich gegen der erste Richter zur Begründung seiner verurtheilenden Entscheidung auf mehrere und der Wahrnehmung der Tiere natürlichen Indizien stützt; – dass jedoch diese Indizien bei näherer Beleuchtung fürmuthlicher, soweit in der Voruntersuchung als auch in der öffentlichen Sitzung bei Polizeigerichtes abgehörten Zeugen, mit besonderer der Zeugen Georg Baumgartner, der Barbara Forth, des Georg Dorf, der Catharina Kirchdorfer und der Frau Hebamme in der Voruntersuchung – entweder gar nicht vorfinden sind, oder dass, hauptsächlich bei der in mündlicher Sitzung genommenen und abermals unmittelbaren Aussage der Zeugin Hebamme, die Zeugnisse nicht haben können, und auch sonst mit Zuverlässigkeit auf die Schuld des Appellanten geschlossen zu können;

dass sich vielmehr aus der Untersuchung und Wahrnehmung der Tiere Anzeichen ergeben haben, welche direkt gegen den Schuldspruch des Appellanten, den abschätzigen Georg Forth, sprechen, bei welchem auf Ehre und Leitung und Verwendung von Feuer und der Nachbarschaft vermuthet werden kann, als bei einem in sehr guten Rufe stehenden Theil, besser gesagten Albert, dessen rechter Arm über, dass zur Zeit der Verwendung der Feuer voll, flüssig gelähmt war, und dasser um so weniger angenommen werden kann, dass er die Feuer zum Verderben gewissen Menschenleben vorgenommen, wenn Jahr;

dass überdiess, wenn sich in den Angaben des Appellanten, wie er sich in der Voruntersuchung abgegeben hat, Widersprüche finden, die er jedoch bestreitet und auf verschiedene Auffassungen der betreffenden Zeugen zurückführt, – diese Widersprüche nicht wesentlich für seine Schuld sprechen, sondern

abzuweisen als im Interesse seiner Pflegebefohlenen, aber überhaupt seiner Familie, allenfalls mit Recht vorgebracht Entschädigungen nicht gewährt werden können, jedenfalls aber nicht geeignet sind, Grund zu Restitution, dass Appellant sie in Kraft Gesetzes zurückgewiesen habe;

dass somit die Nichtigkeitsbeschwerde begründet ist und das erstinstanzliche Urtheil als unbegründet aufzuheben haben wird;

Aus diesen Gründen

Erkennt das k. Appellationsgericht, mittelst Annahme der Nichtigkeitsbeschwerde des Appellanten Fritsch gegen das Urtheil des k. Kreisgerichtes zu Lemberg vom 6. Juni 1862 als begründet, und mittelst Abänderung des angefochtenen Urtheils, den Appellanten von Klonka und Rastan frei.

Also gesprochen und gefertiget am Tage, wie Eingangs angegeben ist.

v. Hermann

Fritsch Cotta Hetzfeld

Hoffmann

Nr. 116.

Sitzung vom 17. Juli 1862.

Das k. Appellationsgericht der Pfalz, zu Zweibrücken, in seiner Kreispolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom siebzehnten Juli achtzehnhundert zwei und sechzig, – wo zugegen waren: von Haerner, Director; Hetzfeld, Cotta, Hoffmann, Recht, Röth; Schmidt, erster Staatsprocurator; und Seel, zweiter Gerichtsschreiber, – folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Karl Friedrich, 16 Jahre alt, ohne Gewerb, Sohn des Hochfeindlers Jakob Friedrich, zu Klundert, hat im Contumaz-Verfahren nachstehende, Appellantin von einem Urtheile des k. Kreispolizeigerichts zu Landau vom 6. Juni 1862, in Sachen anhängig, unter Beistand seines Vormundes, des k. Advocaten Lang;

Gegen

die k. Staatsbehörde, Appellatin, durch den k. Staatsprocurator Schmidt vertreten;

Nach vernommenen Berichte des k. Appellationsgerichts-Berichterstatters Cotta, und nachdem durch den Gerichtsschreiber auf Befehl des Vorsitzenden die Thatsachen constatirt worden war, dass in Sitzungssaale kein Publikum zugegen und dasselbe nicht als Vertheidiger bestellt gegeben sei, die Verhandlung dieser Sache bei beschränkter Oeffentlichkeit zu pflegen;

Kurz Einleitung und Vorlesung der verschiedenen Schriften, insbesondere:

1) des angefochtenen Urtheils, wodurch den Appellaten und den Anwalt Marcus Decker zum Gefängniß in der öffentlichen Sitzung vom 24. April 1862 für überführt erklärt und den Appellanten in eine Gefängnißstrafe von vierzehn Tagen, den Decker in eine solche von acht Tagen und Tragung sämmtlicher in die Kosten verwiesen sind, die, gemäß zu 43 fl. 53 kr., und für den k. Amtswundarzt Dr. Jergens in Neuwied zu 7 fl. 30 kr.;

2) der Berufungsvorlegung des Appellanten vom 13. Juni 1862;

Kurz Anführung des Appellanten in seinen Berufungen auf die in der vorbezeichneten angefochtenen Urtheilsbegründe;

Kurz Anführung dessen Vertheidigung, wobei die Zurückweisung desselben beantragte;

Kurz Anführung der k. Staatsbehörde in ihren Antrags auf Abweisung der Berufung und Bestätigung des Appellanten zu den Kosten der Appellinstanz;

Nimmt das k. Appellationsgericht die Sache in Berathung und verlegt den Ausspruch des Erkenntnisses in seine öffentliche Sitzung vom 24. d. Mts.

Also geschehen vor Ort, wie oben angegeben ist.

v. Schaumann

Fuchs

Cetto

Hitzfeld

Hoffmann

Roth.

Nr. 117.

Sitzung vom 18. Juli 1862.

Das k. Appellationsgericht der Abtheilung zu Neuwied, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom achtzehnten Juli achtzehnhundert zwei und sechzig, - wo zugegen waren: von Kaerner, Director, Hitzfeld, Cetto, Hoffmann, Hecht, Fuchs, Schmidt, erster Staatsprocurator, und Seel, zweiter Gerichtsschreiber, - folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

1. Jacob Schäfer, 36 Jahre alt, Tuchbereiter, und 2. Carl Dunkel, 38 Jahre alt, Tischler, - beide zu Neustadt a/H. wohnhaft, Appellanten von einem Urtheile des k. Zuchtpolizeigerichts zu Neuwied, d.d. vom 17. Juni 1862, - beide in Sachen zugegen unter Assistenz ihres Vertheidigers, des k. Advocaten Loew;

Gegen

die k. Staatsbehörde, Appellatin, durch den k. Staatsprocurator Schmidt vertreten;

Kurz wahrgenommenen Vortrags des k. Appellationsgerichtsrathes Hoffmann;

Kurz Einleitung und Vorlesen der verschiedenen Schriften, insbesondere:

1) des angefochtenen Urtheils, wodurch die Appellanten der Widerhandlung der Verordnungen

Weber und Johannes Hipelius zu Hochstetten wegen Verunreinigung, am Abend des 4. Mai 1862, übereinstimmend erklärt und einen jeden derselben in eine Ordnungsstrafe von drei Tagen, wovon beide solidarisch in die Kosten verurtheilt sind, die gerichtlich auf 53 fl. 59 kr. sowie in die der Gemeindekasse mit 4 fl. 30 kr. zu Gunsten des k. Bezirksarztes Dr. Reiser in Karlsruhe;

2) der Verurtheilungserklärung der Appellanten vom 17. Juni 1862;

Nach Anführung der Appellanten in ihren Erklärungen auf die ihnen zum Vortheile gewordenen Aufschlagungspunkte;

Nach Anführung ihrer Abänderungsgründe, welche Anderung wegen Aufhebung derselben, sowie wegen Anordnung einer Augenscheins;

Nach Anführung der k. Staatsbehörde in ihrer Antwort, welche gesagt, dass sie gegen die Anordnung eines Augenscheins nichts zu erinnern hätte, wenn alle Belastungszeugen, welche in der öffentlichen Verhandlung erster Instanz abgehört wurden, vor den Schranken des k. Appellationsgerichts vernommen würden;

In Erwägung, dass es zur näheren Beurtheilung der Haltung und Aufstellungen der Appellanten, - ersteres sich nicht der vorgefallene, sondern der vorgriffene und bezeichnungsweise abweichende Theil bei der hier streitigen Verletzung und Misshandlung gewesen sein, - sowie zur Feststellung der Thatsache

wahrnehmung erscheint, eine nochmalige vollständige Verhandlung vor den Schranken des k. Appellationsgerichts anzuordnen;

dass ferner eine Abänderung der Kosten- und Strafpunkte zu verfügen ist;

Aus diesen Gründen

Erkennt das k. Appellationsgericht sich mit, dass Verhandlung dieser Sache in seine öffentliche Sitzung vom 14. August 1862, Morgens 9 Uhr;

Anordnet, dass auf Betreiben der kgl. Staatsanwaltschaft sämmtliche in der ersten Instanz abgehörten Belastungszeugen sowie der Gemeinderath Hallbach von Hochstetten in diese Sitzung vorgeladen werden;

Abweist den Appellanten, abweichende Entschuldigungszeugen in derselben Sitzung zu vernehmen;

Und gebietet denselben auch, in der nämlichen Sitzung weiter ohne neue Abordnung zu erscheinen.

Also gesprochen und geschrieben von Berger, wie Eingangs angegeben ist.

v. Stengel

Fitzfeld

Hoffmann

Fecht

Bauch

L. A. f.

Nr. 118.

Sitzung vom 18. Juli 1862.

Kosten:

Baumgärtel	1. 45,	
Regierungsrath	2. 20.	
Zeugen	4. 19,	
Sachverständige	1. 36,	
Reise	4. 12.	
Gerichtsdiener	2. 52.	
Angeklagter	1. 14½	
	= 18. 18½	
Dr. Werner	5. .	

Das k. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Fünfzehnerkammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom achtzehnten Juli achtzehnhundert zwei und sechzig, - wo zugegen waren: von Faerber, Director; Fritzsch, Cotta, Hoffmann, Recht, Reiß; Schmidt, actuar Kreisgerichtsnotar; und Seel, gewerbter Substanzgerichtsschreiber, - folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Jacob Becker, II, 29 Jahre alt, Advocat, zu Edenkoben wohnhaft, Appellant von einem Urtheile des k. Land- gerichts zu Frankenthal vom 10. Juni 1862, in Person erschienen;

Gegen

die k. Staatsanwaltschaft, Appellatin, durch den k. Staatsprocurator Schmidt vertreten,

Nach vernommenem Vortrage des k. Appellationsgerichtsrathes Fritzsch;

Nach einsicht und Durchsicht der mündlichen, dann Schriften, und den Conclusionen:

1° des angefochtenen Urtheils, wodurch der Appellant und der Burgobert Lechner von Edenkoben, und zwar letzterer in contumaciam, der Widerhandlung des Pfälzers Jakob Renner von Dirmstadt, vom 29. April 1862, auf der Strasse zwischen Mußbach

und Edenkoben, überführt erklärt und einem Jeden in seine Ordnungsstrafe von einem Thaler, beide solidarisch in eine Geldbusse von 7. fl. 28 kr, und in die Kosten rechtskräftig sei, liquidirt zu 19. fl. 29 kr, worunter 6 fl. zu Gunsten des k. Commissärs Dr. Werner in Ludwigshafen;

2° der Berufungserklärung des Appellanten vom 18. Juni 1862;

Nach Anhörung des Appellanten in seinen Erklärungen und Anträgen;

Nach Anhörung der k. Staatsanwaltschaft in ihren Anträgen und Abweisung der Berufung und Bestätigung des Appellanten zu den Kosten der Berufungsinstanz;

In Erwägung, dass der erste Richter in dem angefochtenen Urtheile auf den Grund der statt gefundenen Verhandlung mit Recht als festgestellt angenommen hat, dass Pfälzer Jakob Renner von Dirmstadt auf dem Wege von Mußbach nach Edenkoben, in der Nähe des sogenannten Ortes, am 29. April c. fs., des Abends gegen 9 Uhr, von zwei Personen überfallen, zu Boden geworfen und mit den Füssen (Stiefeln oder Stiefel) gestossen, so, namentlich an den Beinen misshandelt worden ist, wie dass der Friedensrichter und der Gerichtsarzt Dr. Werner zu Ludwigshafen vom 1. Mai c. fs. unter anderm bezeugt; - dass ebenso mit Recht vom ersten Richter angenommen wurde, dass Appellant Becker sich bei dieser Misshandlung thätlich betheiligt habe und dieser Letztere vor dem Kgl.

Appellationsgerichts bei der heutigen Verhandlung der Sache sich gegen jene erhobenen Beschwerden in keiner Weise zu rechtfertigen vermag, sondern

in Erwägung, zur Anwendung des hier in, festzuhaltenden Strafgesetzes und der gegen den Appellanten gleichzeitig konstatirten Strafzumessung, daß nach der Strafbestimmung in Art. 311 des neuen revidirten Strafgesetzbuchs (Code pénal) vom 1810, unter welche Voraussetzung die vorliegende Thatsachenwürdigung hingegen werden, für das Vergehen der Widersetzlichkeit eine Gefängnißstrafe von einem Monate bis zu zwei Jahren, neben einer Geldbuße von 16 Franken bis 200 Franken angedroht ist, während in dem im vorliegenden Falle zur Anwendung kommenden Art. 235 Absatz 1, in Verbindung mit Art. 234. Ziffer 2 des neuen Strafgesetzbuchs für das Königreich vom 1861 für eine etwa überlegten Entschluß verübte Mißhandlung oder Verletzung, wie sie hier statt hatte, eine Gefängnißstrafe bis zu zwei Jahren oder eine Geldstrafe bis zu 300 Gulden festgesetzt ist;

daß bei dieser alternativen Strafbestimmung des neuen Strafgesetzbuches dasselbe als ein mildere Strafe sich darstellt, indem der Minimalbetrag hierauf beschränkt ist, lediglich eine Gefängnißstrafe von einem Tage bis zu zwei Jahren, oder nach lediglich eine Geldstrafe von 1 Gulden bis zu 300 Gulden (mit Ausschluß der Gefängnißstrafe) auszusprechen; während das ältere Strafgesetz vom 1811 als Minimum der gesetzlichen Strafe für das Vergehen der Mißhandlung eine Gefängnißstrafe von 1 Monat nebst einer Geldbuße von 16 Franken oder 7 Gulden 28 kr. festsetzt eine strengere Strafe, als das neue Strafgesetz

festgesetzt hat,

daß diese nach der Verfügung des Art. 25. Abs. 2 Einführungsgesetzes vom 10. November 1861, die Anwendung der vorliegenden Handlung nach den Bestimmungen des neuen Strafgesetzbuchs, als das mildere, zu beurtheilen ist;

in Erwägung zum Strafmaß selbst, daß die vom ersten Richter gegen den Appellanten ausgesprochene Gefängnißstrafe von einem Monate die in vorliegender Sache obwaltenden Umstände vollkommen angemessen erscheint, für das k. Appellationsgericht kein Grund zur Milderung dieser Strafe vorliegt und dieselbe dem Appellanten keine Verschlechterung zu der, schwande geben konnte; – daß endlich, bei Auferlegung dieser Gefängnißstrafe, nach Maßgabe der obenallegirten Gesetzesstellen, im Art. 235 in Verbindung mit Art. 234 Absatz 2 keine Geldstrafe gesetzlich erscheint, weßhalb sich vom ersten Richter solidarisch mit dem Mitangeschuldigten Jungebert Lechner gegen den Appellanten ausgesprochene Geldstrafe von 7 Gulden 28 Kreuzer wegzufallen hat und in dieser Beziehung das erste, angefochtene Urtheil zu modificiren ist;

Aus diesen Gründen

Verwirft das k. Appellationsgericht zwar die vom Appellanten Jakob Becker, II, angelegte Berufung gegen das Urtheil des k. Zuchtpolizeigerichts zu Frankenthal vom 10. Juni 1862 als nicht gerechtfertigt, insoweit solche die ausgesprochene Gefängnißstrafe betrifft, –

Hebt jedoch die gegen diesen Appellanten vom,

Kosten:

Stempel	1. 89.
Registry.	2. 20.
Zeugen	9. 06.
Zustelly.	" 28.
Gerichtsbot.	" 98.
Anzeige	1. 22.
	= 16. 13.
Goldkreuzer	10. "

Sitzung vom 18. Juli 1862.

Das k. Bezirksamt Dingolfing als Polizeigericht hat in Sachen gegen Johann Hellmann, Bauer in Kreuth, wegen Übertretung der Jagdpolizeivorschriften, in öffentlicher Sitzung vom achtzehnten Juli achtzehnhundert zwei und sechzig, – wo zugegen waren: von Maerner, Direktor; Fritzsche, Cotta, Hoffmann, Recht, Rölle; Schmidt, erster Rechtspraktikant; und Seel, zweiter Aktuar, gerichtsschreiber, – folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Mara Dauenhauer, 40 Jahre alt, Oekonom und Jagdpächter, zu Lusse wohnhaft, Bezirksamt von einem Protokolle des k. Landgerichtes Dingolfing zur Zeugenschaft vom 29. Juni 1862, – im Wahrheitszeugenstande erscheinend;

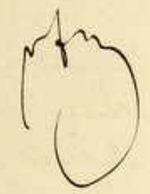
Gegen

den k. Kreuthbesitzer, Bezirksamts, Hans Hellmann wegen Übertretung der Jagdpolizeivorschriften;

Nach vernommenen Zeugen des k. Bezirksamtes, gerichtsarztes Cotta;

Nach Einsicht und Abschrift der vorliegenden Schriften, und besonders:

des angefochtenen Urtheils, wodurch den Bezirksamtes des Wildschadens und der Gemeindefähigkeit gegen den Kreuthbesitzer Hellmann Löffel von diesen bei Ausübung seines Dienstes, am 10. Mai 1862, für überführt erklärt und demselben ein Gefängniß, Strafe von sechs Monaten, eine Geldbusse von 40 Gulden 40 Kreuzern, einen Ersatzbetrag für die erlegte Rehgeiß von 36 Gulden, eine Ehrenbusse von 4 Gulden 40 Kreuzern, sowie zu den Kosten rechtskräftig Fest. Eigen,



Demnach

Hellmann

Hoffmann

Fritzsche

Seel

Recht.

Demnach sind Hellmann und Hoffmann, Bezirksamts, Dingolfing, Kreuth, Landgerichtsbezirks Dingolfing, Regierungsbezirks Niederbayern, Königreichs Bayern, Deutschlands, Europas, der Erde, des Weltalls, des Universums, des Multiversums, des Omniversums, des Pluriversums, des Kosmos, des Chaos, des Nichts, des Absoluten, des Unendlichen, des Ewigen, des Zeitlosen, des Raumlosen, des Seins, des Nichtseins, des Werdens, des Vergehens, des Lebens, des Todes, des Daseins, des Nichtdaseins, des Bewusstseins, des Unbewusstseins, des Überbewusstseins, des Unterbewusstseins, des Kollektivbewusstseins, des Kollektivunterbewusstseins, des Kollektivüberbewusstseins, des Kollektivunbewusstseins, des Kollektivnichtbewusstseins, des Kollektivnichtunterbewusstseins, des Kollektivnichtüberbewusstseins, des Kollektivnichtnichtbewusstseins, des Kollektivnichtnichtunterbewusstseins, des Kollektivnichtnichtüberbewusstseins, des Kollektivnichtnichtnichtbewusstseins, des Kollektivnichtnichtnichtunterbewusstseins, des Kollektivnichtnichtnichtüberbewusstseins, des Kollektivnichtnichtnichtnichtbewusstseins, des Kollektivnichtnichtnichtnichtunterbewusstseins, des Kollektivnichtnichtnichtnichtüberbewusstseins, des Kollektivnichtnichtnichtnichtnichtbewusstseins, des Kollektivnichtnichtnichtnichtnichtunterbewusstseins, des Kollektivnichtnichtnichtnichtnichtüberbewusstseins, des Kollektivnichtnichtnichtnichtnichtnichtbewusstseins, des Kollektivnichtnichtnichtnichtnichtnichtunterbewusstseins, des Kollektivnichtnichtnichtnichtnichtnichtüberbewusstseins, des Kollektivnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtbewusstseins, des Kollektivnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtunterbewusstseins, des Kollektivnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtüberbewusstseins, des Kollektivnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtbewusstseins, des Kollektivnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtunterbewusstseins, des Kollektivnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtüberbewusstseins, des Kollektivnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtbewusstseins, des Kollektivnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtunterbewusstseins, des Kollektivnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtüberbewusstseins, des Kollektivnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtbewusstseins, des Kollektivnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtunterbewusstseins, des Kollektivnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtüberbewusstseins, des Kollektivnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtbewusstseins, des Kollektivnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtunterbewusstseins, des Kollektivnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtüberbewusstseins, des Kollektivnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtbewusstseins, des Kollektivnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtunterbewusstseins, des Kollektivnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtüberbewusstseins, des Kollektivnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtbewusstseins, des Kollektivnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtunterbewusstseins, des Kollektivnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtüberbewusstseins, des Kollektivnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtbewusstseins, des Kollektivnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtunterbewusstseins, des Kollektivnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtüberbewusstseins, des Kollektivnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtbewusstseins, des Kollektivnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtunterbewusstseins, des Kollektivnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtüberbewusstseins, des Kollektivnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtbewusstseins, des Kollektivnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtunterbewusstseins, des Kollektivnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtüberbewusstseins, des Kollektivnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtbewusstseins, des Kollektivnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtunterbewusstseins, des Kollektivnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtüberbewusstseins, des Kollektivnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtbewusstseins, des Kollektivnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtunterbewusstseins, des Kollektivnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtüberbewusstseins, des Kollektivnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtbewusstseins, des Kollektivnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtunterbewusstseins, des Kollektivnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtüberbewusstseins, des Kollektivnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtbewusstseins, des Kollektivnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtunterbewusstseins, des Kollektivnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtüberbewusstseins, des Kollektivnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtbewusstseins, des Kollektivnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtunterbewusstseins, des Kollektivnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtüberbewusstseins, des Kollektivnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtbewusstseins, des Kollektivnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtunterbewusstseins, des Kollektivnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtüberbewusstseins, des Kollektivnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtbewusstseins, des Kollektivnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtunterbewusstseins, des Kollektivnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtüberbewusstseins, des Kollektivnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtbewusstseins, des Kollektivnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtunterbewusstseins, des Kollektivnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtüberbewusstseins, des Kollektivnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtbewusstseins, des Kollektivnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtunterbewusstseins, des Kollektivnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtüberbewusstseins, des Kollektivnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtbewusstseins, des Kollektivnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtunterbewusstseins, des Kollektivnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtüberbewusstseins, des Kollektivnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtbewusstseins, des Kollektivnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtunterbewusstseins, des Kollektivnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtüberbewusstseins, des Kollektivnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtbewusstseins, des Kollektivnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtunterbewusstseins, des Kollektivnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtüberbewusstseins, des Kollektivnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtbewusstseins, des Kollektivnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtunterbewusstseins, des Kollektivnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtüberbewusstseins, des Kollektivnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtbewusstseins, des Kollektivnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtunterbewusstseins, des Kollektivnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtüberbewusstseins, des Kollektivnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtbewusstseins, des Kollektivnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtunterbewusstseins, des Kollektivnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtüberbewusstseins, des Kollektivnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtbewusstseins, des Kollektivnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtunterbewusstseins, des Kollektivnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtüberbewusstseins, des Kollektivnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtbewusstseins, des Kollektivnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtunterbewusstseins, des Kollektivnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtüberbewusstseins, des Kollektivnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtbewusstseins, des Kollektivnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtunterbewusstseins, des Kollektivnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtüberbewusstseins, des Kollektivnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtbewusstseins, des Kollektivnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtunterbewusstseins, des Kollektivnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtüberbewusstseins, des Kollektivnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtbewusstseins, des Kollektivnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtunterbewusstseins, des Kollektivnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtüberbewusstseins, des Kollektivnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtbewusstseins, des Kollektivnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtunterbewusstseins, des Kollektivnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtüberbewusstseins, des Kollektivnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtbewusstseins, des Kollektivnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtunterbewusstseins, des Kollektivnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtüberbewusstseins, des Kollektivnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtbewusstseins, des Kollektivnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtunterbewusstseins, des Kollektivnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtüberbewusstseins, des Kollektivnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtbewusstseins, des Kollektivnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtunterbewusstseins, des Kollektivnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtüberbewusstseins, des Kollektivnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtbewusstseins, des Kollektivnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtunterbewusstseins, des Kollektivnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtüberbewusstseins, des Kollektivnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtbewusstseins, des Kollektivnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtunterbewusstseins, des Kollektivnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtüberbewusstseins, des Kollektivnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtbewusstseins, des Kollektivnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtunterbewusstseins, des Kollektivnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtüberbewusstseins, des Kollektivnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtbewusstseins, des Kollektivnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtunterbewusstseins, des Kollektivnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtüberbewusstseins, des Kollektivnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtbewusstseins, des Kollektivnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtunterbewusstseins, des Kollektivnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtüberbewusstseins, des Kollektivnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtbewusstseins, des Kollektivnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtunterbewusstseins, des Kollektivnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtüberbewusstseins, des Kollektivnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtbewusstseins, des Kollektivnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtunterbewusstseins, des Kollektivnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtüberbewusstseins, des Kollektivnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtbewusstseins, des Kollektivnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtunterbewusstseins, des Kollektivnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtüberbewusstseins, des Kollektivnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtbewusstseins, des Kollektivnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtunterbewusstseins, des Kollektivnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtüberbewusstseins, des Kollektivnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtbewusstseins, des Kollektivnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtunterbewusstseins, des Kollektivnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtüberbewusstseins, des Kollektivnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtbewusstseins, des Kollektivnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnichtnich

Titel zu 12. fl. 55 kr, und 3 fl. ärztliche Gebühren,

2.) der Vernehmungsverhandlung des Bezirksamts vom 5ten Juli 1862,

Nach Anhörung des Bezirksamts in seinen Erklärungen auf die ihm vom Klagsanwalte vorgehaltenen Einwendungsgründe,

Nach Anhörung des k. Staatsanwalts in seinem Antrage auf Abweisung der Klage in der Hauptsache und Verurtheilung des Bezirksamts zu den Kosten der Vernehmungsinstanz, jedoch auf Rückgebung der mitgebrachten Ehrengebühren;

In Erwägung, daß sich Beschwerde sei auf die [illegible] Bezirksamts bestreiten erstinstanzlichen Urtheils mit dem 1. Juli d. Js. eine neue Strafgesetzgebung in Leben getreten ist und nun, insoferne das Art. 28. des Einführungsgesetzes, diese nämlich, insofern sie mildere als die ältere, auf alle vor dem 1. Juli begangenen Delicte anzuwenden und dann Abweisung, sei es in erster Instanz, sei es vor dem Bezirksamtsgerichte, zu Grund zu legen sind;

In Erwägung, daß von den dem Bezirksamte zu Last gelegten Übertretungen –

die erste, nämlich die Gewaltthätigkeit gegen einen Forstbedienstaten im Dienst, mit Umgehung von ersten Richter als erwiesen angenommen wird; indem er, den Zeugenaussagen und dem ärztlichen Parere entgegen, einen Biß und nicht unbedeutende Handabschürfung verneinte, während nur eine unbedeutende, durch einen Fingernagel verursachte Hautritze vorliegt, von der füglich angenommen werden mag, daß sie eine eigentliche Verletzung

des Bezirksamts bei dessen Versuch, sich von seinem Angreifer loszumachen, entstanden sein kann, und welche daher keine strafgerichtliche Handlung bildet, – weßhalb die Berufung in dieser Beziehung gerechtfertigt ist;

In Erwägung, zur Wilddieberei, daß Art. 292 des Strafgesetzbuchs bezüglich der Forst-Übertretungen die Forstverordnung de 1813 im Allgemeinen aufgehoben erhält; – daß die dem vorgesetzten Handlung des Vollzugsanstalts während der Jagd-Zeit von dem ersten Richter mit allen Umständen, namentlich dem Aufgefundensein des Bezirksamts, mit Recht als gegen denselben erwiesen angenommen wurde; daß ebenso die vom ersten Richter angenommene Verschuldung begründet ist, der Bezirksamt schon einmal wegen gleichen Vergehens bestraft worden; – daß bei dem Hinzutreten des Factums, daß durch die Vollzugsanstalt eine Waffe gebraucht wurde, nur die Hinweisung des Strafgesetzbuchs zu Mängeln sind nach S. 13, sonstanen 10 und 9 und 4 der Jagdordnung, nur anzuwenden waren, welche auch vom ersten Richter angewendet wurden;

In Erwägung, daß seine die Strafbestimmungen nämlich nur auf den mildesten Strafsatz gegangen des Art. 16 des Einführungsgesetzes zu vergüten sein;

In Erwägung, daß Bezirksamt in der Hauptsache unterliegt und kostenpflichtig ist;

Auf diesen Gründen

Urtheil Königlicher Appellation der Berufung

des Appellanten gegen das Erkenntniß des k. Land- gerichtes zu Zweibrücken vom 27. Juni 1862 als begründet, erklärt das k. Appellationsgericht den Appellanten der Gefährde Widerrechtlichkeit gegen einen Gerichtsdiener im Dienste für nicht überführt;

Demgemäß wird im Übrigen unter Aufhebung des Modificationsurtheiles die Berufung als unbegründet und demgemäß der Appellant zu den Kosten der Berufungsinstanz, liquidirt zu zwei Gulden und sechzig Kreuzer;

Verkündet und rechtskräftig demselben die vorgeschriebenen Strafen, und zwar die Haftungsstrafe von sechs Monaten auf drei Monate, Taxe dreißig 40 Gulden 40 Kreuzer vorbehaltene Gebühren wegen der Widerrechtlichkeit, sowie die Ehrenerklärung zu 4 Gulden 40 Kreuzer Ehrenentschädigung ganz auf — setzt die Strafe wegen Verletzung der Eidespflicht von 36 Gulden auf sechs Gulden herab.

In Anwendung des Art. 292 des Strafgesetzbuches des Art. 25. und 16 al. 1. 3. 6. des Einführungsgesetzes sowie der Art. 194. und 211. des Strafverfahrensgesetzbuches — welche Gesetzesstellen vom Präsidenten in öffentlicher Sitzung vorgelesen wurden und also lautend: — angewendet —.

Also gesprochen und gesprochen am Tage, wie eingangs angegeben ist.

v. Herrmann

Heintzfeld
Hoffmann
Cotta
Zeck
Paul.

Nr. 120.

Sitzung vom 24. Juli 1862.

Das k. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom vier und zwanzigsten Juli achtzehnhundert zwei und sechzig, — wo zugegen waren: von Faerner, Director; Heintzfeld, Cotta, Hoffmann, Recht, Räth; Schmidt, erster Staatsprocurator; und Seel, zweiter Actuar-Gerichtsschreiber, — folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Carl Friedrich, 16 Jahre alt, ohne Gewerb, Sohn des Holzfreundlers Jakob Friedrich, zu Blaesheim im Canton Hornbach wohnhaft, Appellant, von einem Urtheile des k. Zuchtpolizeigerichtes zu Zweibrücken vom 6. Juni 1862, — in Sachen anwesend, unter Beistand seines Vertheidigers, des k. Advocaten Loew;

Gegen

Die k. Staatsbehörde, Appellatin, durch den k. Staatsprocurator Schmidt vertreten;

Nach Einsicht und in Erledigung eines Urtheils dieses Gerichtshofes vom 17. d. Mts., wodurch der Vorladung des Angeklagten in dieser Sache in die heutige öffentliche Sitzung des byl. Appellativum Gerichts verfügt worden ist;

In Erwägung, daß der einzige bekannte Moment gegen den Appellanten in der Angabe der Mitbeschuldigten Decker liegt; daß, wenn dem Geständnisse, sowohl es gegen sich selbst genommen allerdings genügend wäre, und demselben eine reinere Beweiskraft zu begründen, da sie wirklich und klarer wäre, über den objectiven Thatbestand einer ungünstigen Erzählung und ihre Theilnahme daran genügende Aufklärung zu werfen, — es sich dagegen anders verhält, wenn Leugnung und Widerlegung gewürdigt werden soll, und sich die Glaubwürdigkeit der Angabe prüfen lässt, ob in der Angabe des einen Mitbeschuldigten gegen den anderen eine genügende Begründung einer Verurtheilung gefunden werden mag?

daß in dieser Beziehung noch zu bemerken ist, daß in concreto diese Angabe des Mitbeschuldigten isolirt dasteht, somit selbst, wenn sie von einem beeidigten Zeugen vorläufig, so sich auf Zeugen gestützte; — daß aber auch keine beeidigte Aussage vorliegt, und dadurch schon ein sehr guter Grund innerer Glaubwürdigkeit beizumessen müsste, selbe sie einige Berücksichtigung erfahren, — daß es noch über die Aussage eines Abwesenden ungehört, nicht absolut sittlichen Widerstand ist, dessen Wahrnehmungs-Stammungen durch zugestandene Feindschaft getrübt gewesen sein kann;

daß die Stelle, wo die That geschehen, absolut

Abschrift für den Appellanten sub Nr. 1675 ausgefertigt zu Graz, heute am 1. August 1862 für Dr. Krenzendorfer.

freistand war, daß, außer dem Appellanten auch einer, sogar eine Zeitlang auch zwei Personen sich bei der Decker befanden, und ein Zweifel derselben darüber, mit wem sie sich ab, gab, schon denkbar ist, sowie sie auch zu war, sich einem Motive von dem Abschneiden und den Feindschaften nicht den Appellanten, sondern einen dritten, angab, und diese abweichende Angabe durch die damit übereinstimmende Erklärung einer dritten früher Mitbeschuldigten unterstützt wird;

daß somit 7 gerade Zeugen bestehen, die dem Appellanten gut gute kommen müssen und seine Vertheidigung rechtfertigen;

Aus diesen Gründen

Erkennt der k. Appellationsgerichtsrath des Appellanten Friedrich, mittelst Resolution des Ortsrichters des k. Bezirkspolizeigerichtes zu Leoben vom 6. Juni 1862, soweit es diesen Appellanten betrifft, von Strafe und Kosten frei.

Also gesprochen und gefunden von Recht, und Zufertigung ausgefertigt ist.

v. Krenmayr

Hoffmann Fitzfeld

Zeh

Nr. 121.

Sitzung vom 24. Juli 1862.

Das k. Appellationsgericht für Thalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom vier und zwanzigsten Juli achtzehnhundert zwei und sechzig, – wo zugegen waren: von Faerner, Director; Hitzfeld, Cotta, Hoffmann, Räthe; Schmidt, erster Staatsprocurator; und Seel, zweiter Actuar-Gerichtsschreiber, – folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Joseph Riesbeck, 43 Jahre alt, Dienstknecht, zu Steinstein im Canton Lebach, wohnhaft, Klägers und Appellanten von einem Urtheile des k. Zuchtpolizeigerichts zu Zweibrücken vom 24. Juni 1862, in Person erschienen, unter Beistand seines Vertheidigers, des Rechtscandidaten David;

Gegen

Den k. Staatsprocurator, Appellaten, durch den k. Staatsprocurator Schmidt vertreten;

Nach vernommenem Vortrage des k. Appellationsgerichtsrathes Hoffmann;

Nach Einsicht und Prüfung der verschiedenen Schriften, nämlich:

1° des angefochtenen Urtheils, wodurch der Appellant der Entwendung zweier Heiligenbilder schuldig

2

zum Nachtheile des Heinrich Ohler von Lautzkirch und des Heinrich Klein von Rimschied, im Gebirge, Walds von Lixheim, vom 4. April 1862, überführt erklärt und demselben in eine Gefängnißstrafe von drei Monaten und in die Kosten verurtheilt hat, liquidirt zu 7 fl. 40 kr., – und das Corp. Delict, besonders Jakob Hirsch von Frankenbach als civilbar, entweder lästig erklärt;

2° der Berufungserklärung des Appellanten vom 24. Juli 1862;

Nach Anhörung des Appellanten in seinen Erklärungen auf die ihm vom Präsidenten vorgehaltenen Anschuldigungspunkte;

Nach Anhörung seines Vertheidigers, welcher seine Berufung vertrat;

Nach Anhörung der k. Staatsprocurators in seinen Anträgen auf Abweisung der Berufung, bestätigend also auf Anerkennung einer wohlgegründeten Zuchtpolizeistrafe;

In Erwägung, daß in Folge der Untersuchung und Verhandlung der Sache als erwiesen angenommen werden muß, daß der Appellant am 4. April abhin aus dem Lixheimer Walde 4 Bäume auf die Mitte seines Dienstherrn gehörigen Holz;

daß Appellant diese Thatsache selbst nicht bestreitet, dagegen aber behauptet, daß diese 4 Bäume ihm angewiesenermaßen sogenannt seines Dienstherrn, Jakob Hirsch von Frankenbach gewesen seien und daß sie darunter weder mit dem Heinrich Ohler, noch am

dem Heinrich Klein gehörigen Pferd beschuldigt habe;

In Erwägung, daß diese Angabe des Angeklagten durch nichts widerlegt wird und daher nicht so lange für wahr angenommen werden muß, bis ihre Falschheit nachgewiesen ist,

daß aber ein solcher Nachweis in vorliegender Sache durchaus fehlt, und nicht einmal feststeht, ja selbst nicht einmal festgestellt werden ist, ob dem überhaupt dem Ohler und Klein Pferde entwendet worden sind, so daß bei dem völligen Mangel des objectiven Thatbestandes das erstrichterliche Urtheil als übel zu sprechen aufzuheben und auf den Antrag der kgl. Staatsbehörde auf weitere Instruction der Sache hinsichtlich der Verurtheilung des Heinrich Ohler und des Heinrich Klein und so weniger einzugehen ist, als eine solche Instruction kein Resultat verspricht, indem, wenn auch den beiden genannten Personen zwei Pferde entwendet worden sein sollten, hiermit immer noch nicht die Schuld des Angeklagten gefolgert werden könnte und die Identität der angeblich entwendeten zwei Pferde mit den von dem Angeklagten in die Metzig seinem Dienstherrn verkauften Pferden jetzt zur Zeit nicht mehr festgestellt werden kann,

Aus diesen Gründen

Ohne den Antrag der k. Staatsbehörde auf weitere Instruction Folge zu geben, spricht das kgl. Appellationsgericht, mit Abweisung der angestrengten Berufung des k. Landgerichts zu Frankenthal

vom 24. Juni 1862, den Angeklagten Joseph Riesberth von Kosten und Kosten frei.

Also gesprochen und gesprochen zu Tage, wie Eingangs angegeben ist.

v. Stengel

Hoffmann Fritzsch

Nr. 122.

Sitzung vom 24. Juli 1862.

Das k. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom vier und zwanzigsten Juli acht, achtundvierzig zwei und siebzig, — wo zugegen waren: von Kaerner, Director; Fritzsch, Cotta, Hoffmann, Recht, Rößle; Schmidt, erster Staatsprocurator; und Seel, zweiter Actuar, — folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

der k. Staatsbehörde, Appellantin von einem Urtheile des k. Zuchtpolizeigerichts zu Zweibrücken vom 18. Juni 1862, — durch den k. Staatsprocurator Schmidt vertreten,

Gegen

1. Barbara Latz, 40 Jahre alt, ohne Gewerb,
Ehefrau von Urban Henn;

2. Jacob Latz, 31 Jahre alt, Zeugner, und

3. Maria Catharina Karrenbauer, 32 Jahre
alt, ohne Gewerb, Ehefrau des wenigen Jacob Latz,
– alle drei zu Eschringen im Canton Zweibrücken
wohnhaft, – Appellaten, in Person erschienen;

Nach vernommenem Berichte des k. Appella-
tionsgerichtsrathes Cotta;

Nach Einsicht und Verlesen der verschiedenen
Schriften, insbesondere:

1° des angefochtenen Urtheils, wodurch die Appella-
tion Jacob Latz der Theilnahme an einer Ruhe-
störung zum Nachtheile des Tuchfabrikanten
Abt in Lebach für unbegründet erklärt und der
Jacob Latz in eine Gefängnißstrafe von vier Wo-
chen, dessen Ehefrau in eine solche von einer
Woche, und beide solidarisch in die Kosten ver-
urtheilt sind, liquidirt zu 33. fl. 97 kr; – und
die Appellation der Barbara Latz Ehefrau Henn von
dem Klagsatze der Mitbetheiligung sowie den
Jacob Latz von dem Klagsatze der Zerstörung von
Einfriedigungen freigesprochen, und die Kosten-
theilung der zu Hälfte Getheilten genehmigenden Theil
garantirt sind;

2° der Berufungserklärung der k. Staatsprocura-
vom 21. Juni 1862;

Nach Anführung der k. Staatsprocura in ihr

Anträge, die Thatsachen bei der Untersuchung für
überwiesen zu erklären und deßhalb in eine ver-
schärfte Gefängnißstrafe zu verurtheilen, be-
züglich der Thatsache Latz die Entscheidung des Ver-
dammens des k. Appellationsgerichts überlassend;

Nach Anführung der drei Appellaten in ihren
Erklärungen und Hervorhebung der ihnen vom Präsidenten vor-
gehaltenen Rechtfertigungspunkte,

Nimmt das k. Appellationsgericht die Sache
in Berathung und verkündet den Ausspruch des Urtheils
in seiner öffentlichen Sitzung vom 31. Juli 1862,
Vormittags 9 Uhr.

Also gethan und gesprochen vom Tage, wie
Eingangs angegeben ist.

v. Hummer

Hoffmann Cotta Fritzsch

Zeh.

Graf.

Nr. 123.

Sitzung vom 25. Juli 1862.

Anwesend:

Vorsitzender	1. 38.	Kurt k. Appellationsgerichts-Rath zu Gmain.
Protokollführer	1. 52.	Brunkow, in seiner Hauptpolizeimitkommission, hat in der Unt.
Zeugen	2. 20.	sämtlichen Sitzung vom fünf und zwanzigsten Juli verhan.
Verstellv.	" 36.	Hundert zwei und sechzig, — wo gegenwärtig waren: —
Reise	3. 30.	von Kaerner, Direktor; Hitzfeld, Cotta, Hoffmann, sämtl.
Gemeindebevollm.	2. 04.	Röhr, Schmidt, erster Staatsprocurator; und Seel,
Canzlei	1. 14.	zweiter Rechnungsregistrator, — folgendes Urtheil zu

= 13. 18. =

lassen:

In Sachen

Lorenz Hopfinger, 18 Jahre alt, Bauernsohn zu Hüttenthal im Landcom. Rosenwinkel wohnhaft, Appellant von einem Urtheile des k. Hauptpolizeiamtes zu Landau vom 13. Juni 1862, — in Person erschienen, unter Assistenz seines Vertheidigers, des Rechtsconsulenten Lellbach;

Gegen

Den k. Staatsanwalt, Appellaten, durch den Kgl. Staatsprocurator Schmidt vertreten;

Nach vernommenem Vortrage des k. Appellations-Gerichtsrathes Hitzfeld, — wobei erhellt, dass die Appellantin als sich ganz ruhig verhaltende Person von der vorbehaltenen Strafe resp. ihrem gesetzlichen Vertreter genugsam vertreten ist;

Nach Einsicht und Durchlesen der vorliegenden Schriften, insbesondere:

1° des vorgelegten Urtheils, wodurch dem Appellan

den der freiwilligen Widerhandlung und öffentlichen Widersetzlichkeit an der Polizeiwache Kieser vom Hüttenthal, vom 11. Mai 1862, übereinstimmend erklärt und sie zu einer Gefängnissstrafe von sechs Tagen und in 3 Kr. Strafe verurtheilt sei, liquidirt zu 9. fl. 19 kr;

2° der Berufungserklärung des Appellanten vom 20. Juni 1862;

Nach Anhörung des Appellanten in seinen Erklärungen und Einreden vom Protokolle vorgelesen, seinen Rechtfertigungsgründen;

Nach Anhörung seines Vertheidigers und seinen Anträgen auf Freisprechung, subsidiarisch auf Theilung der Strafe des Appellanten;

Nach Anhörung des k. Staatsanwaltes in seinen Anträgen auf Abweisung der Berufung und Bestätigung vom, des Strafausmasses des ersten des k. Appellationsgerichts übereinstimmend;

In Erwägung, dass der erste Richter auf den Grund der von ihm stattgehabten Verhandlung, insbesondere der Aussagen der Zeugen, gemäss aber der als vollkommen glaubwürdig und übereinstimmend gefundenen Aussagen des Polizeidieners Kieser, mit Recht annahm, dass bezüglich der körperlichen Widerhandlung der genannten Kieser, hinsichtlich welcher auf der einfachen Erklärung dieser Zeugen durch den Akkusator der Schuldbeweis der Körperverletzung Thatsache resp. Angeklagte bei der k. Gendarmerie erhoben worden ist, — der Beweis hiefür gegen den Appellanten vollkommen geführt sei;

daß der Angeklagte bei der heutigen Verhandlung vor dem k. Appellationsgerichte neuer Umstände, die gegen die Zuverlässigkeit der Zeugenaussagen zu sprechen oder gar zu beseitigen;

daß ferner, was die Rechtsfrage der öffentlichen Ehrenerklärung betrifft, hierauf im vorliegenden Falle keine Rücksicht genommen werden kann, da die als falsche vom ersten Richter qualificirte Handlung nicht der oben bezeichneten bürgerlichen Misshandlung gleichzustellen und nur als eine Verletzung derselben zu betrachten ist, weshalb vom ersten Richter der Act der öffentlichen Ehrenerklärung mit Unrecht als eine besondere, strafbare Handlung angesehen worden, weshalb zu erklären ist, daß diese Auffassung als bestehend und anwendbar nicht angenommen sei;

in Erwägung zur Anwendung des einschlägigen Strafgesetzes, daß die obige bürgerliche Ehrenkränkung der Catharina Kiesel nach der Bestimmung des Art. 237 Abs. 1 des Strafgesetzbuches für das Königreich vom 1861 mit einer mittleren Strafe zu belegen ist, als solche durch Art. 311 des nunmehr an Stelle des bisher gehabten Strafgesetzbuches (Code pénal) vom 1810 sich vorgefundenen Friedens-, nicht aber nach dem allegirten Art. 237 Abs. 1 ein vorliegender Fall und eine Arreststrafe, welche nach Art. 20. des neuen Strafgesetzbuches nicht mehr, als 42 Tage, und nicht weniger, als 1 Tag, zuerkannt werden kann, oder eine Geldstrafe bis zu 150 Gulden festgesetzt ist, — daß diese

nach der Verfügung des Art. 29. Abs. 1. des einführenden Gesetzes vom 10. November 1861 in vorliegendem Falle auch diese neuere mildere Strafe zur Anwendung zu bringen ist;

Aus diesen Gründen

Reformirt das k. Appellationsgericht das angefochtene Urtheil des 6. Instizpolizeigerichts zu Landau vom 13. Juni 1862 in soweit, als durch dasselbe eine öffentliche Ehrenerklärung als gegen den Appellanten erwiesen angenommen worden ist;

Bestätigt im Uebrigen dieses Urtheil, soweit es den Appellanten der obigen bürgerlichen Misshandlung betrifft;

Erklärt den Appellanten der bürgerlichen Misshandlung der Catharina Kiesel von Edesheim für schuldig und Kraft des Art. 237 Abs. 1 des Strafgesetzbuches vom 1861, und verurtheilt demselben zu einer Arreststrafe von drei Tagen und zu den Kosten der Appellinstanz, liquidirt zu drei Gulden neun und fünfzig Kreuzer.

In Anwendung der Art. 237. Abs. 1 und Abs. 3. Art. 20 des Strafgesetzbuches vom 1861, Art. 29 des Einführungsgesetzes vom 10. November 1861, und Art. 194. und 211 des Code d'instr. crim., — welche Gesetze, stellen vom Präsidenten und öffentlicher Sitzung vorgelesen wurden, und alle Parteien: Hofmann.

Verkündet und gesprochen am Tage, wie oben angegeben.

v. Krämmen

Hoffmann Fitzfeld

(Nr. 124.)

Sitzung vom 25. Juli 1862.

Das k. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom fünf- und zwanzigsten Juli achtzehnhundert zwei und sechzig, – wo gegenwärtig waren: von Faerner, Director; Hitzfeld, Colle; Hoffmann, Recht, Krieg; Schmidt, erster Actuar; jedoch Actuar; und Seel, zweiter Untergerichtsschreiber – folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

1. Ludwig Pfeifer, 38 Jahre alt, Steinhauer, in Kirrweiler wohnhaft, und

2. Friedrich Jung, 34 Jahre alt, Steinhauer, zu Pfalzsiersen im Canton Pirmasens wohnhaft, – Appellanten von einem Urtheile des k. Zuchtpolizeigerichts zu Zweibrücken vom 28. Juni 1862, – Beide in Person erschienen, assistirt von ihrem Vertheidiger, dem Procurator Zellbach;

Gegen

die k. Staatsbehörde, Appellatin, durch den k. Staatsprocurator Schmidt vertreten;

Nach dem Rufrufe der Sache stellte der Vertheidiger der Appellanten den Antrag auf Vertagung der Sache behufs Vorladung von Zeugen;

Nach vernommenem Gutachten des k. Appellationsgerichtsrathes Recht;

Nach Einsicht und Verlesen der vorgelegten Schriften, und besonders:

1° des angefochtenen Urtheils, wodurch die Appellanten der gemeinschaftlichen Entwendung von fünf Scheffel Kernen, im Werthe von 1. fl. 20 kr., zum Nachtheile des Bürgermeisters Jung von Hyrnbrunn, vom 28. April 1862, für überführt erklärt und dieselben in eine Gefängnißstrafe von sechs Wochen, und Letzte solidarisch in die Kosten verurtheilt hat, liquidirt zu 27. fl. 15 kr.;

2° der Berufungserklärung des Ludwig Pfeifer vom 7. Juli 1862, und desgleichen des Friedrich Jung vom 8. nämlichen Monats;

Nach Anhörung der Appellanten mit ihren Erklärungen auf die ihnen vom Präsidenten vorgehaltenen Thatsachen vorgenommen;

Nach Anhörung des k. Staatsprocurators, welche erklärte, mit der vom Vertheidiger beantragten Vertagung der Sache einverstanden zu sein;

In Erwägung, daß die besondere Feststellung dieser Sache in Verbindung mit den Verhältnissen gewisser Thatsachen der Appellanten eine wesentliche Vervollständigung der Sache nothwendig mache, weßhalb die Vertagung und die weitere Anordnung angeordnet sei;

Aus diesen Gründen

Verfügt das k. Appellationsgericht die weitere Verhandlung dieser Sache in öffentlicher Sitzung vom 7. August 1862, Vormittags 9 Uhr;

Verordnet, daß auf Betreiben der kgl. Staatsbehörde sämmtliche in der ersten Instanz vor-

anwesenden Zeugen in dieser Richtung vorgehalten worden sollen,

Überhaupt den Appellanten, ihre Entschädigungs-Zeugen in derselben Richtung zur Abhör zu gestellen, und zu diesem Behufe, in dieser bestimmten Richtung weiter alle neue Verhandlung zu veranstalten.

Also gesprochen und gesprochen am Tage, wie Eingangs angegeben ist.

K. Hammann

Hoffmann Cotta Hitzfeld

Zell

Noth

2. Ass.

Kosten:

Stempel	2.	34.
Registry	3.	16.
Zeugen	13.	21.
Reise	14.	28.
Gerichtsbot.	3.	42.
Copialien	1.	31.
	= 38.	52.

No. 125.

Richtung vom 31. Juli 1862.

Das k. Appellationsgericht des Kreises zu Zweibrücken, in seiner Entschädigungskammer, hat in der öffentlichen Richtung vom ein und dreißigsten Juli achtzehnhundert zwei und sechzig, – wo zugegen waren: von Kastner, Director, Hitzfeld, Cotta, Hoffmann, Recht, Rösch, Löl, zweiter Vicepräsident, und Zell, zweiter Rechtsanwalt, Assessor, – folgendes Notheil erlassen:

In Sachen

der k. Staatsbehörde, Appellantin, von einem Urtheile des k. Entschädigungsgerichts zu Zweibrücken vom 18. Juni 1862, – durch den k. Staatsprocurator Löl vertreten;

gegen

1. Barbara Latz, 40 Jahre alt, ohne Gewerb, Ehefrau des Taglohners Peter Hen;

2. Jacob Latz, 31 Jahre alt, Taglohner; und

3. Maria Catharina Karrenbauer, 32 Jahre alt, Ehefrau des obigen Jacob Latz, sie ohne Gewerb, – alle drei zu Eschringen und Canton Pirmasens wohnhaft, – Appellaten, in Sachen wegen Eigenthum;

Nach Einsicht und in Erwägung eines Urtheils dieses Gerichtshofes vom 24. d. Mts., wodurch der Aufschub des Urtheils in dieser Sache bis die künftige öffentliche Richtung des k. Appellationsgerichts verlangt worden ist;

In Erwägung, daß die vom kgl. Staatsprocurator, besonders in dieser Richtung eingelegte Klage, durch folgende Thatumstände sich als nicht hinreichend gerechtfertigt erweist, – daß,

1., soweit Aufhebung der sprüchenden Theil des Urtheils bezüglich der Barbara Latz Ehefrau Hen angefochten wird, der erste Richter mit Recht den Beweis nicht als erbracht annehmen, weil nur die mündlichen Aussagen auf gute Beachtung, daher keineswegs feindlich gegen die Barbara Latz gesinnter Personen vorliegen, welche, Landbauer

Klage, die Geschworenen haben dann darüber, ob
wirklich Recidive der in concreto vorliegenden
Uebertretung zu bejahen, und die bestehenden
Verurtheilungen, an sich einerlei, nur
bei mehr gleichartigen Fällen, wo
administrative Verfolgung stattfinden könnte;

2, dass, was die Schuld Jacob Katz betrifft,
welche der Theilnahme an der wiederholt Katz
zur Last gelegten Uebertretung resp. (nach der
neueren Gesetzgebung) der Gehilfenschaft bezichtigt
erkannt worden, — es keinesweges unterscheidet
ist, dass mit dem Gehilfen eine gleichartige
einer, der gestalten aber unterschieden sein muss,
verurtheilt worden müsse, wenn und, wie im
vorliegenden Falle, der Uebertretung einer stets
gleichen Uebertretung, einmal sogenannten
objectiv vorliegt, in welchem Falle dann die
gesetzlich abgelegte Geständniss der die Gehilfen
begründenden factums der Fälle gleichartigen
Gesetzübertretungen zur Entlastung genügend
wenn es sein, wie eben ad 1. gesagt, vollständig
nicht genügend ist, eine gegen einen dritten
Beschuldigten der Uebertretung einen Entlastungszeugen
darstellt zu können, — weshalb denn auch in
dieser Beziehung der erste Richter nichtig ent-
scheiden, und unter Zurückweisung der angeblichen
Beschwerde, die Gehilfen in facto für überführt
erklärt sein;

3, dass hinsichtlich der dem Jacob Katz zur Last

gelegten Verletzung von Vorschriften, wie
der erste Richter, gleichfalls mit Recht, angenommen
hat, bei der isolirten Betrachtung einer
nicht angegebenen Person jeden ein günstiger
Charakter nicht gegeben ist und eine Freisprechung
nicht eintreten konnte;

In Erwägung zur Strafe, welche gegen
die Gehilfen Jacob Katz auszusprechen wurde, —
dass, sowohl die Strafen Katz unbekannt,
dieselben, wenn sie nur, in facto, die näm-
liche Art, wie jene Strafe, verübt hat, für
Strafen, nach allen Umständen, nicht gerade
selbstständig, als nur auf Betrag jener Strafen,
einer reinen Menschen, unter dessen Zeugnis, und
dessen Rückwirkung ausgehend, gefunden hat,
somit, keiner Strafe unterliegen kann, dass
somit, bezüglich jener, das erstrichterliche
Urtheil zu reformiren ist, und die eingelegte
Berufung, wenn schon auf einen anderen Grun-
de, begründet erscheint;

In Erwägung, die gegen Jacob Katz aus-
gesprochene Strafe anbelangend, dass, unter Ver-
gleichung der Art. 408. 406. 62. 59. 463 des Code
penal von 1810 mit 294 des Strafgesetzbuches von
1861, die erstere Gesetzgebung als die mildere
erscheint und dieser, da die That noch unter
ihrer Herrschaft verübt ward, nach Art. 28 des
Einführungsgesetzes Raum noch zur Anwendung
zu kommen hat;

In Erwägung, daß für und gegen die Festsetzung der neuen ersten Instanz aufgestellten Klage kein Grund vorliegt, die Kosten aber wahrscheinlich dem Jacob Katz, als unterliegend, allein zur Last fallen, entsprechend zu setzen sind;

Aus diesen Gründen

Unter stillschweigender Annahme der Berufung der k. Staatsbehörde gegen das Urtheil des k. Friedensgerichtes zu Zweibrücken vom 18. Juni 1862, und unter bezüglicher Referenzirung dasselben, gemäß gesprochenen Urtheils, spricht das k. Appellationsgericht die Abweisung des Jacob Katz frei und entbindet sie von Klage und Kosten;

Wurde eine Abänderung der Berufung als unbegründet ist und bestätigt, gemäß Jacob Lang, bei der gegen ihn verfügten Klage, worüber selbe in die Kosten, namentlich jene, durch die Taxation entstanden, verurtheilt wurden und sind auch zu Last fallen sollen: die Kosten der Abänderung gegen seinen freigesprochenen sind in die Instanz erster und zweiter Instanz und die Kosten der Abänderung der Berufung Katz in zweiter Instanz, liquidirt diese Kosten, mit Abzug der bezahlten, zu fest Gulden zehn Kreuzer.

In Anwendung des Art. 25 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuche vom 1861, und der Art. 194. und 211 des Code d'instr. crim., welche vom Präsidenten in öffentlicher Sitzung verlesen wurden und also lauten: /- aufgehoben -/.

Also gesprochen und gesprochen vom Tage, wie Eingangs angegeben ist.

P. Hellmann

Hoffmann Götz Fritzfeld

Katz

Nr. 126.

Sitzung vom 31. Juli 1862.

2. A. f.

Kosten:

Stempel	1. 50.	
Zeugengeld	1. 24.	
Zeugen	9. 50.	
Reise & Aufenthalt	19. 36.	
Gerichtsbot.	1. 49.	
Copialien	1. 17.	
	= 35. 48.	
Dr. Didier	1. 30.	
Stemler	1. 30.	

Vor k. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom ein und dreißigsten Juli achtzehnhundert zwei und sechzig, - wo zugegen waren: von Faerner, Director, Fritzfeld, Serini, Hoffmann, Brecht, Rüffer, - und zwar Rath Serini bei Abwesenheit, Verweis der übrigen Mitglieder der Correctionalkammer, wovon auch der Civilkammer zugegegen; Loé, zweiter, der Staatsprocurator, und Seel, zweiter Substitut, gegenwärtig, - folgendes Urtheil verfaßt:

In Sachen

Jacob Groël, 19 Jahre alt, Taglöhner, zu Herschweiler und Caroline Simmang verehelicht, Appellant vom einem Urtheile des k. Friedensgerichtes,

rechts zu Zweibrücken vom 16. Juli 1862, – in Berufungszustand erscheinend;

Gegen

den k. Staatsprocurator Löe vertreten;

Durch verkündete Urtheile des k. Appellationsgerichtes, Appellationsgerichtshof Recht, – und welchen durch den Gerichtsschreiber, auf Befehl des Präsidenten, die Thatsachen constatirt wurden waren, dass in der Sitzung dem Publikum zugegen gewesen und somit die Oeffentlichkeit gewahrt sei, diese Berufung bei der gesetzlichen Oeffentlichkeit zu verhandeln;

Nach Einsicht und Vorlesen der verschiedenen Schriften, und besonders:

1° der angefochtenen Urtheile, wodurch der Appellant der gewaltsamen Angriffe auf die Gemeindepflichtige der Magdalena Meyer Wittwe Isaak Stein von Zweibrücken vom 2. Juni 1862, überführt erklärt und derselben und eine Haftung mittelst neun Monaten und in die Kosten verurtheilt sei, liquidirt zu 33 fl. 10 kr., davon 1 fl. 30 kr. für den k. Cantonarzt Dr. Didier in Zweibrücken, und 1 fl. 30 k., für den k. Cantonarzt Dr. Stemler in Zweibrücken;

2° der Berufungserklärung des Appellanten vom 23. Juli 1862;

Nach Anhörung des Appellanten in seinen Erklärungen auf die ihm vom Präsidenten vorgelesenen Inculpaten Aussage;

Nach Anhörung des k. Staatsprocurators in seinen Anträgen und Conclusionen;

Erwägend, dass der erste Richter mit Recht auf Grund der Aussagen der abgehörten Zeugen den Beweis als erbracht angenommen hat, dass Appellant Jacob Groël die Schuldigung von Isaak Stein vom Zweibrückerthor vom 2. Juni d. J., des Morgens zwischen 7 und 8 Uhr, zwischen den Orten Zweibrücken und Rimlingen, auf dem „Herschberge“, gewaltsame Angriffe vorgenommen, auf den Letzten geworfen, ihn bis an den Graben verfolgt, ihm Beschimpfungen entgegengeschleudert und sich erst dann von ihm entfernt, als sie sich zur Flucht gewandt, und 5 bis 6 Mal durch Zeugenaussage genügend dargethan, dass Appellant hierdurch einen gewaltsamen Angriff auf die Gemeindepflichtigkeit dieser Wittwe Stein genannt habe;

dass Appellant auch in gesetzlicher Weise keine neuen Momente vorgebracht hat, welche die bereits gewürdigten Beweise und die aufgenommenen Thatsachen modificiren könnten und welche in irgend einer Beziehung eine Aenderung in irgend einer Beziehung gerechtfertigt hätte;

dass endlich der erste Richter mit Recht den neuen Thatbestand, als eine mildere, eine Anwendung des Art. 25. des Einführungsgesetzes, und in Folge der abgegebenen Erklärung der Incriminirten, dass sie die an sie gerichtete Frage gerichtlich

verfolgt wissen wollen, in Anwendung gebrachte Strafschärfung und der Verschuldung ganz entsprechende Strafe gegen den Appellanten verhängt sei,

daß sohin die Appellation, als in keiner Weise gerechtfertigt, abzuweisen ist;

Aus diesen Gründen

Erkennt das k. Appellationsgericht den vom Appellanten Jacob Groll um Zurückweisung gegen das Urtheil des k. Bezirksgerichtes zu Zweibrücken vom 16. Juli l. Js. angebrachten Berufung als nicht gerechtfertigt und wandelt demnach den Appellanten zu den Kosten der Berufungsinstanz, liquidirt zu zwanzig Gulden acht und zwanzig Kreuzer.

In Gemäßheit der Art. 194. und 211 des Gesetzes über die Verfassung der Strafgerichte, welche vom Gerichtshofe in öffentlicher Sitzung sollen gelesen werden und also lauten:

/ – eingerückten – /.

Also gesprochen und gesprochen vom Tage, wo Eingangs angegeben ist.

v. Kaerner

Hitzfeld

Hoffmann

Fuchs

Seel.

2. A. 6.

Kosten:

Stempel	3.	02.
Registrg.	4.	40.
Taxen	23.	55.
Zustellg.		56.
Gerichtsbot.	9.	42.
Porto	1.	12.
	= 43.	27. =

Nr. 127.

Sitzung vom 7. August 1862.

Das k. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom siebenten August acht tausend zwei und sechzig, – wo zugegen waren: von Kaerner, Director; Hitzfeld, Engel, Hoffmann, Recht, Klotz; Schmidt, erster Staatsprocurator; und Seel, zweiter Actuar-Assistenzschreiber, – folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

1. Ludwig Pfeifer, 38 Jahre alt, Maurer und Weinbauer, in Steinwenden wohnhaft, und

2. Friedrich Jung, 34 Jahre alt, Maurer und Weinbauer, zu Hirschthal und Contumaz Steinwenden wohnhaft,

– Appellanten von einem Urtheile des k. Zuchtpolizeigerichts zu Zweibrücken vom 28. Juni 1862, Zuchtsache wegen Körperverletzung, unter Assistenz des Staatsanwaltes, des Rechtscandidaten Lellbach;

Gegen

Die k. Staatsbehörde, Appellatin, durch den k. Staatsprocurator Schmidt vertreten;

Durch Einsicht und in Erwägung eines Urtheils dieses Gerichtshofes vom 25. Juli abhin, wodurch die weitere Verhandlung dieser Sache in die heutige öffentliche Sitzung des k. Appellationsgerichts verlegt worden ist;

Hierauf der Präsident die in dieser Sitzung vorgeladenen Zeugen aufrufen, und nachdem sich mit allem Vorschreiten auf die Gültigkeit und Richtigkeit der Ladungen; ferners auf die gesetzlichen Folgen und auf die wenigen Ausbleibens der Zeugen aufmerksam, - worauf sie in das für sie bestimmte Zimmer sich zurück begaben;

Nach vorgenommenem Verhöre des k. Appellationsgerichtsrathes Hecht, welcher, wegen anderweitiger Conjunction des Gerichtshofes, nicht Stimmvollständig assistirte und Ablehnung der vorhandenen Schriftstücke gab;

Hierauf die Zeugen abgehört wurden, wie folgt:

I. Belastungszeugen:

1. Karl Lorenz, 29 Jahre alt, Bürgermeister von Rheindorf, vorerst zu Eggenbrunn in Untersuchung und wohnhaft;

2. Thomas Dörr, 43 Jahre alt, Gendarmerie-Commandant, in Eggenbrunn wohnhaft;

3. Nikolaus Hauck, 47 Jahre alt, Weissgerber daselbst wohnhaft;

II. Entlastungszeugen:

4. Xaver Backmayer, 28 Jahre alt, Bauer in Isarbruck wohnhaft.

Die jeder dieser Zeugen, welche einzeln in den Sitzungssaal vorgerufen und abgehört wurden, leistete vor seiner Aussage den Eid mit den Worten: „Ich schwöre zu Gott, dem Allmächtigen und Allwissenden, die ganze Wahrheit und nichts als die Wahrheit zu sagen, so wahr mir Gott helfe!“ - Sodann bemerkten sie die Zeugen des Präsidenten und Herrn, Beisitzer, Xaver, Kurat, und Actuar, - und erklärten sämmtlich, mit den Appellanten nicht verwandt, nicht verschwägert, noch in deren Dienst zu sein.

Über ihre Aussage befragt, gaben die Zeugen gedrängte Aufklärung.

Nach Anhörung der Appellanten in ihrer Erklärung, worauf sich ihren vom Präsidenten vorgehaltenen Punkte;

Nach Anhörung ihres Vertheidigers, in seinem Antrage auf Freisprechung, subsidiarisch auf Milderung der Strafe der Appellanten;

Nach Anhörung des k. Staatsanwaltes in seinem Antrage auf Abweisung der Berufung des Josef und Abänderung desselben zu Lasten der Beklagten, unter Abänderung dessen Gefängniss, strafe zu einer Arreststrafe von gleicher Dauer, - und auf Freisprechung der Appellanten Burg;

In Erwägung, dass durch die Aussagen der in heutiger Sitzung vernommenen Belastungszeugen, ganz in übereinstimmender Weise vorgetragen wurde, dass der erste Kistler mit Rath des Barnard als ordentlich angenommen, dass Appellant Ludwig Josef am 28. April l. Js 5 Stück Bretter in Werthe von fl. 20 kr. zum Brustfeile des Ungenannten Xaver Burg in Eggenbrunn und dessen offenem Fischerfelder entwendet hat;

dass dieser dessen angelangte Anzeige um so weniger

genügend erscheint, als dasselbe sowohl, und selbst mit Rücksicht auf die verschiedenen Entschuldigungsgründe, keine neuen Momente vorzubringen im Stande war, welche die gegen den Angeklagten erhobenen Beweise entkräften oder zweifelhaft machen könnten;

In Erwägung, daß ebenso wenig die Aussagen der obgedachten Entschuldigungszeugen massgebend sein kann, daß Appellant friedrich Jung zur Zeit der Aufführung der besagten Entschuldigung durch Verschaffung und Verabreichung der unbenannten Hilfe zu deren Verübung mitgewirkt, derselbe seine Absicht, wenn auch nicht, wie der erste Richter irrthümlich angenommen, der gemeinschaftlichen Entschuldigung mit Ludwig Pfeifer, sich der strafbaren Theilnahme daran schuldig gemacht habe, weshalb auch dessen Berufung, gleich unter der vorgenommenen Modification, abzuweisen und gerechtfertigt erscheint ist;

In Erwägung, daß die Strafbarkeit der verübten Entschuldigung, resp. der strafbaren Theilnahme daran zugibt, daß seit Erlass des angefochtenen Urtheils ein neues Strafgesetz eingeführt wurde, welches in seinen Strafbestimmungen (Art. 283. und Art. 54 Nr. 4.) in milderer ist, als das frühere Strafgesetz, weshalb gemäß Strafgesetz Art. 25. der Einführungsgesetzes hier zur Anwendung zu kommen hat, und eine blosse Arreststrafe gegen den Appellanten auszusprechen ist;

In Erwägung endlich, daß Strafmass zu bringend, daß in Berücksichtigung der Geringfügigkeit der That die gegen den Appellanten auszusprechende Strafe zu reduciren ist, die selben aber in Gemässheit des Art. 66 des angeführten neuen Strafgesetzbuches folgendermassen in gemeinschaftlichen Theilen zu modificiren sind;

Aus diesen Gründen

Erkennt das k. Appellationsgericht die am heutigen Appellanten Pfeifer und Jung gegen das Urtheil des k. Friedensgerichts zu Zweibrücken vom 28. Juni 1862 eingelegte Berufung als gerechtfertigt, die von Friedrich Jung eingelegte jedoch mit der Modification, daß derselbe blos wegen Theilnahme an vorliegender Entschuldigung zu bestrafen ist, —

Demgemäß die gegen den heutigen Appellanten ausgesprochene Gefängnissstrafe in eine blosse Arreststrafe, und setzt dieselbe gegen beide der Appellanten auf acht Tage herab, und

Verurtheilt sie solidarisch in die Kosten der Berufungs-Instanz, liquidirt zu sechzehn Gulden, zehn zwölf Kreuzer.

In Anwendung der Art. 283, 54 Nr. 4. Art. 66 des neuen Strafgesetzbuches, Art. 25. des Einführungsgesetzes dazu, und der Art. 194. und 211. des Code d'instruction criminelle, — welche Gesetze öffentlich vom Präsidenten in öffentlicher Sitzung vorgelesen worden und also lauten: —

/- ausgelassen -/.

Also gesprochen und gesprochen zum Urtheil, wie

Leitung übergeben ist.

v. Schumann

Hoffmann Fritzsche

Gugel. Zschr.

Nr. 128.

2. A. f.

Kosten:

Sitzung vom 14. August 1862.

Stempel 4. 12.
Porto 4. 12.
Zeugen 104. 32.
Taxe 3. 40.
Reise 29. 52.
Gerichtsbot. 7. —
Copien 1. 6½

= 155. 24½

Dr. Reisch 4. 30.

Auf die k. Appellationsbeschwerde der Pfarrei zu Jever, Beklagten, wider die Gemeinde Bant, in seiner Zunftpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom vierzehnten August 1862, - an welcher Theil genommen haben: Hofgerichtsrath von Kaerner, Präsident, Fritzsche, Gugel, Hoffmann, Hecht, Bürde, Löe, sämmtlich Beisitzer; und Zeel, zeitiger Untersuchungsrichter, - folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

1. Jacob Schäfer, 36 Jahre alt, Tischlermeister, und 2. Carl Dunkel, 38 Jahre alt, Böttcher, beide zu Neustadt-Gödens wohnhaft, Appellanten, wider einen Beschluß des k. Zunftpolizeigerichts zu Jever vom 17. Juni 1862, - beide in Person, jener gegen, unter Zuziehung eines Rechtsfreundes, des k. Advokaten Löe;

Gegen

die k. Gerichtskanzlei, Appellatin, wegen den k. Gerichtsexecutor Löe wahrgenommen;

Nach Einsicht und in Erwägung, was Rechtens, daß durch Beschluß des Zunftpolizeigerichts vom 18. Juli 1862, wodurch die weitere Verhandlung dieser Sache und die Fällung des Endurtheils Sitzung des k. Appellationsgerichts vorbehalten worden ist;

daß der Präsident und die Beisitzer zu dieser Sitzung ausgeschrieben, Zeugen vorgeladen und vernommen sind, - in allem Verfahren auf die Heiligkeit und Wichtigkeit des Eides sowie auf die Folgen des falschen Zeugnisses aufmerksam gemacht, - worauf dieselben in der schon angewiesenen Zeugen-Session abgehört worden;

Nach Anhörung des k. Appellationsbeschlusses, mittels Hoffmann, worüber wegen mündlicher Vortrag, und des Gerichts ausgiebig weitläuftig referirten und dabei Verlesung der einzelnen Beschlußstücke gebeten, - worauf die Akten der Zeugen beigezogen, und

I. Belastungszeugen:

1. Johann Weber, 43 Jahre alt, Leinenweber in Hooksiel wohnhaft;

2. Johann Hinrichs, 36 Jahre alt, Leinenweber, daselbst wohnhaft;

3. Wilhelm Winterle, 36 Jahre alt, Tischlermeister, ebendaselbst wohnhaft

4. Wienin Elisabeth Wilhelm, 34 Jahre alt, Ehefrau des Reklamaten Christoph Neu, allda wohnhaft,

5. Christoph Neu, 37 Jahre alt, Arbeiter, [illegible], daselbst wohnhaft,

6. Hermann Roth, 44 Jahre alt, Schneider und Herrenwirth Johann Weber, ebendaselbst wohnhaft,

7. Ernst Karl, 20 Jahre alt, Barbierer und Assistent bei der gerichtlichen Leichenschau, in Ludwigsburg wohnhaft;

8. Ludwig Hallbach, 31 Jahre alt, Gastwirth in Hochberg wohnhaft,

II. Entlastungszeugen:

9. Franz Wasseler, 54 Jahre alt, Bäckermeister in Karlsruhe wohnhaft,

10. Henry Bittig, 24 Jahre alt, Kürschner, daselbst wohnhaft;

11. Philipp Henry Christmann, 29 Jahre alt, Hofgalanteriehändler, allhier wohnhaft,

12. Heinrich Christmann, 24 Jahre alt, Drechsler daselbst wohnhaft,

13. Johann Hildebrandt, 41 Jahre alt, Maschinenbauer, ebendaselbst wohnhaft,

14. Heinrich Finkbeiner, 37 Jahre alt, Gutsbesitzer, allhier wohnhaft, und

15. Henry Brand, 42 Jahre alt, Metzger, [illegible] Hochberg wohnhaft; –

Die Zeugen wurden, welche in obiger Reihenfolge in den Zeugenstand vorgerufen und vorher abgeführt wurden, theilten vor seiner Aussage den Geschworenen: „Ich schwöre zu Gott, dem Allmächtigen und Allwissenden, die ganze Wahrheit zu sagen, so wahr mir Gott helfe!“

Auf vorherige Befragen, ob die Zeugen die Zeugen des Präsidenten und Herrn Beisitzers, Oberamtmann Hund, und Protokollführer Bernhard Fischer, mit den Angeklagten nicht verwandt, nicht verschwägert und nicht in ihrem Dienstbereich seien,

über die Aufforderung der Zeugen sprach der Gerichtshof gutachtlich dahin aus:

Durch Anerkennung der Angeklagten in ihren Erklärungen auf die ihnen vorgehaltenen Anschuldigungspunkte,

durch Anerkennung ihrer Verantwortung, welcher Thatsachen Zeugenaussage bestätigte,

durch Anerkennung der 6. Urkunde bei ihrem Vorlegen und Verlesung der Angeklagten zu den Akten der Verhandlung,

sei bewiesen, daß nach dem Ergebniß der Voruntersuchung und der Verhandlung in erster Instanz, sowie der in heutiger Sitzung stattgehabten Zeugenvernehmung feststehe, daß die gestern bestätigten Lehrmeister Weber und Fiselius am Samstag, den 4ten Mai abhin, während der Ausübung ihres Berufes an den beiden Angeklagten mißhandelt worden sind; – daß zwar die Angeklagten sich bemüht haben, durch eine Reihe von Zeugen darzuthun, daß sie selbst von den genannten Lehrmeistern angegriffen und mißhandelt worden seien, und daß sie sich selbst vertheidigungsweise gegen sie warfen hätten,

Kurz gedauert bei der bestimmten und vollkommen gebrauchsfähigen Abgrenzung des Begriffes Fahrlässigkeit, welche durch die Aussagen der übrigen über jeden fraglichen Tatumstand noch bestärkt wird, – eine solche Einwendung um so weniger für begründet erachtet werden kann, als diejenigen Tatumstände, welche die Angabe der Appellanten widersprechend, nur den Wahrheitsbeweis der fraglichen Äußerungen nicht in der Lage waren, ungezweifelt wahre Tatsachen gewesen zu können und offenbar nicht zum Zwecke der Misshandlung, sondern aus dem mit dem Klagevorbringen derselben übereinstimmenden, wahrscheinlich glaubwürdigen Motive, sich der Gefängnisstrafe zu entziehen, gegen ihre Angreifer zur Waffe griffen;

Kurz unter diesen Umständen der Einwand der Schuld der Appellanten durch den Zeugenbeweis nicht entkräftet worden ist und der erste Richter diesen und Recht diejenigen der ihnen zur Last gelegten Misshandlung übergeführt erklärt hat;

In Erwägung – zur Anwendung des Strafgesetzes und des Strafumwandlungsgesetzes, – dass die in Rede stehende Misshandlung, wie die Verurteilung der Zeugen angeben hat, zu einer tätlichen Füllung geführt und somit nach Art. 138 Absatz 2 in fine des neuen Strafgesetzbuches zu beurteilen ist, – dass somit eine Abänderung vorliegt und dieser gegen die Appellanten, nach Übereinstimmung des Art. 29. des Einführungsgesetzes, eine Anwendung statt der in Code pénal vom Jahr 1810 vorgesehenen Gefängnisstrafe auszusprechen ist; – dass sich aus den

Appellant Dunkel in gewinnsüchtiger Absicht, der Appellant Schäfer aus der Misshandlung beteiligt sind und deshalb eine mildere Strafe gegen sie anzuwenden ist;

Aus diesen Gründen

Abweisend das Appellationsbegehren der beiden Appellanten Schäfer und Dunkel gegen das Urteil des Kriminalgerichtes des Kantons Hauptstadt vom 17. Juni 1862 eingelegte Berufung in der Hauptsache als ungegründet; –

Hebt jedoch die gegen die Appellanten ausgesprochene Gefängnisstrafe auf, und verurteilt den Appellanten Schäfer zu einer Korrektionalstrafe von drei Jahren, und den Appellanten Dunkel zu einer solchen von einem Jahre;

Bestätigt im Übrigen das angefochtene Urteil und verurteilt beide Appellanten solidarisch zu den Kosten der Appellationsinstanz, liquidiert zu Hundert einem Gulden, zwanzig Cents und einem halben Kreuzer.

Also gesprochen in Gemeinschaft des Art. 29 des Einführungsgesetzes, sowie der Art. 138. und 137. 20. und 66 des neuen Strafgesetzbuches, sowie der Art. 194. und 211. des Gesetzbuches über das Strafverfahren in peinlichen Sachen, – welche Artikel vom Präsidenten in offener Sitzung vorgelesen wurden und also lauten: – (– anzuführen –)

Verhandelt und gesprochen vom Tage, wie Eingangs bemerkt.

P. Hermann

Hoffmann Fels Hitzfeld

Vogel

Imhof

(Nr. 129.)

Sitzung vom 21. August 1862.

Das k. Appellationsgericht des Kreises zu Zweibrücken in seiner Kriminalgerichtskammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom ein und zwanzigsten August achtzehnhundert zwei und sechzig, – wo zugegen waren: von Faerner, Director, Hitzfeld, Engel, Hoffmann, Brecht, Kraft; Schmidt, erstem Staatsprocurator, und Seel, zweitem Substitutsgerichtsschreiber, folgenden Urtheil erlassen:

In Sachen

der k. Staatsbehörde, Appellantin, gegen ein Urtheil des k. Kriminalgerichts zu Landau vom 11ten Juli 1862, durch den k. Staatsprocurator Schmidt vertreten;

Gegen

Wilhelm Appsrell, 52 Jahre alt, verheirateter katholischer Gastwirth, zu Mörsheim im Canton Landau wohnhaft, Appellat, – in Person erschienen, assistirt von seinem Vertheidiger, dem k. Advocaten Glaser;

Nach vernommenen Berichte des k. Appellationsgerichts-Raths Brecht;

Nach Einsicht und Verlesen der verschiedenen Schriften, als besonders:

1° das angefochtenen Urtheils, welches die Appellation der jetzigen Appellaten gegen ein Urtheil des k. Friedensgerichts Landau vom 30. Juni 1862, – das Nichterscheinen der Vorladung mißbilligender Verfügungen in einer Rede während der Gottesdienstes zu Mörsheim

in der vorliegen Sache am 29. Mai 1862 in contumaciam für übertreffen erklärt und zu einer Geldstrafe von vierzehn Tagen und zu den Kosten ad 18. fl. 21 kr verurtheilt hatte, – für begründet angenommen und demselben beigetreten hat;

2° der Berufungserklärung der k. Staatsbehörde vom 14. Juli 1862;

Nach Anhörung der k. Staatsbehörde in ihren Anträgen, den Appellaten der Übertretung des k. Landkommissariats Landau und des Ortsdieners von Mörsheim übertreffen zu erklären und in Gemäßheit des Art. 126, sowie Artikel 127. 261. und 264 des neuen Strafgesetzbuches in eine neue gleiche Strafe gegen die Kosten beider Instanzen zu verurtheilen;

Nach Anhörung des Appellaten in seinen Erklärungen auf die ihm vom Präsidenten vorgehaltenen Anschuldigungspunkte;

Nach Anhörung seines Vertheidigers, welcher auf Abweisung der Berufung der k. Staatsbehörde Antrag nahm;

In Erwägung, daß der erste Richter mit Recht auf die dem Appellaten zu Last liegende und durch Art. 201. des Strafgesetzbuches vom 1810 mit einer Strafe bedrohte Übertretung auf den Grund des Art. 25. des Einführungsgesetzes des neuen Strafgesetzbuches in Anwendung gebracht und diese Übertretung, weil sie in dem bayerischen Gesetzbuche gar nicht als Strafthat vorgesehen ist,

für strafbar erklärt sei, weshalb mir die eingelegte Berufung in dieser Richtung ungegründet ist;

Was sodann die eingelegte Berufung zu Lasten der Angeklagten anbelangt, so ist dieselbe bezüglich der Ausstellung, dass die Rede des Appellaten eine Amtsehrenbeleidigung des k. Bezirksgerichts in Leutau, insbesondere des k. Amtsrichters, Untersuchungsrichters allda und des Richters in Wörl, Franz Xaver, die gewiss nur dann eine, wenn eine Amtsehrenbeleidigung strafbar ist, indem es nicht bestritten werden kann, dass es gesetzlich in der Befugniss des Appellanten liegt, über seiner Abweisung unterstellten Factum Anzeige oder Reflexionen zu geben, die ihm dann Gesetze genug zukommt;

Was insbesondere in der besagten Rede des Appellanten, so ungeeignet und ungepasst sie auch sein mag, und so wenig gar die Kritik der gehaltenen gemessenen Amtsehrenbeleidigung gefunden werden kann, als Appellant durchaus nicht die Absicht hatte, die genannten Beamten oder Aemter zu beleidigen;

Dass deshalb mir die Berufung in dieser Beziehung ebenfalls nicht gerechtfertigt erscheint;

Aus diesen Gründen

Erkenne ich k. Appellationsgericht die von der k. Staatsbehörde gegen das Urtheil des k. Bezirkspolizeigerichts zu Leutau vom 11. Juli 1862 eingelegte Berufung als nicht gerechtfertigt

Also gesprochen und gefertiget vom Orte, wie Eingangs angegeben ist.

v. Hermann

Hoffmann Hetzfeld

Nr. 130.

Sitzung vom 21. August 1862.

c. R. f.

Zustand:

a. erster Instanz:

Kanzel	1. 31.
Bezirksg.	2. 20.
Jungen	3. 44.
Bestally.	. 28.
Gemeinderath	2. 16.
Einzeln	. 06.
	= 10 25
Steuer 1/2 =	5 fl. 12½ kr.

b. zweiter Instanz:

Kanzel	1. 38.
Bezirksg.	. 56.
Gemeinderath	. 33.
Einzeln	1. 11.
	= 4. 18.
Gebühren	2. 20.

Das k. Appellationsgericht der Stadt zu Innbrücken, in seiner Gerichtspolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom ein und zwanzigsten August achtzehnhundert zwei und sechzig, — wo zugegen waren: von Kaerner, Director, Hetzfeld, Engel, Hoffmann, Recht, Ritter; Schmidt, erster Staatsprocurator, extra; und Seel, zweiter Actuar gerichtsprotokollirt, — folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

1. Jacob Kopf, 49 Jahre alt, Tischler, und
2. Peter Schmitt, 48 Jahre alt, Ackersmann,

Beide zu Wörlsheim im Canton Leutau wohnhaft,

= Appellanten von einem Urtheile des k. Gerichtspolizei-

Gerichts zu Leutau vom 20. Juni 1862, in Sachen an-

scheinen, unter Assistenz seines Vertheidigers, des
k. Advocaten Vollmar,

Gegen

den k. Staatsanwalt-Substituten, Appellaten, durch den
k. Staatsprocurator Schmidt vertreten,

Wegen verunreinigender Aeußerung des k. Appellations-Landgerichts-Raths Engel;

Wegen Einsicht und Verlesung der verschiedenen Schriften, insbesondere:

1° des angefochtenen Urtheils, wodurch die Appellanten der Verletzung, der Störung und der Ausübung von Gewaltthätigkeit gegen den Assessor Bouguet von Wörlheim im Dienste, am 25. März 1862, für überführt erklärt und jeden in eine Gefängnißstrafe von drei Tagen und in die Hälfte der Kosten verurtheilt sind, liquidirt zusammen zu 10 fl. 25 kr., — und auf den Schmitt im Übrigen als nicht überführt freigesprochen;

2° der Berufungserklärung der Appellanten vom 28. Juni 1862;

Wegen Ausführung der Appellanten mit ihren Erklärungen nach der ihnen vom Präsidenten vorgehaltenen Ausführungsbegründung;

Wegen Ausführung ihres Vertheidigers in seinem Antrage auf Freisprechung der Appellanten, subsidiär, hinsichtlich auf Herabsetzung deren Strafe zu einer bloßen Geldstrafe;

Wegen Ausführung des k. Staatsanwalts-Substituten in seinem Antrage auf Abweisung der Berufung und Bestätigung des Urtheils,

Gründe.

Die Berufung der Appellanten, Schmitt, Kaspar und Genossen, wurde von der Appellation des Assessors Bouguet in Verbindung mit den Erklärungen der Zeugen Baumeister, Hoffmann und Heiser kein Zweifel darüber bestehen können, daß Kaspar, als am Abend des 25. März l. Js. der Assessor Bouguet zur Hand habung der Polizei in der Kirchweihstraße zu Wörlheim erschienen war, sich mehrere Male gegen denselben drängte und mit besonders Äußerungen gegen ihn mißfiel, die geeignet waren, dessen Ehre zu kränken; — daß dieser in dieser Beziehung sich ordnungswidrig benommen hat, daß aber der erste Richter mit Grund angenommen und Bestrafung der Appellanten zu den Kosten der Berufungsinstanz, jedoch mit Herabsetzung der Gefängnißstrafe zu einer angemessenen Geldbuße;

In Erwägung zur Berufung des Peter Schmitt, daß nun den Aussagen der Zeugen wohl entnommen werden muß, daß Appellant am 25. Mai l. Js. sich auf eine ungeeignete Weise gegen den Assessor Bouguet benahm, aber kein genügender Beweis darüber vorliegt, daß er sich bei dieser Gelegenheit eine beleidigende Äußerung gegen den in Dienst befindlichen Assessor erlaubt habe, dessen Bestrafung daher als begründet zu erachten und die Abweisung zu verfügen ist;

In Erwägung zur Berufung des Jakob Kopf, daß durch die Aussagen des Assessors Bouguet in Verbindung mit den Erklärungen der Zeugen Baumeister, Hoffmann und Heiser kein Zweifel darüber bestehen kann, daß Kopf, als am Abend des 25. Mai l. Js. der Assessor Bouguet zur Hand habung der Polizei in der Kirchweihstraße zu Wörlheim erschienen war, sich mehrere Male gegen denselben drängte und mit besonders Äußerungen gegen ihn mißfiel, die geeignet waren, dessen Ehre zu kränken; — daß dieser in dieser Beziehung sich ordnungswidrig benommen hat, daß aber der erste Richter mit Grund angenom-

nun Fall, dass gegen Kopf mehrere von den Aufnahmen wiederholte Gewaltthätigkeit erwiesen sei, da eine falsche Benennung einer solchen Thatsache angewandt, – die Berufung dieser in dieser Beziehung begründet erscheint und Appellant von dieser Anschuldigung freizusprechen ist;

In Erwägung zur Anwendung des gegen den Appellanten Kopf ausgesprochenen wörtlichen Verbrechens, des Angriffs des Aufnahmen Beamten in Ausübung, als die gesetzliche unter der Gerichtsbarkeit des damaligen Revolutionsgesetzbuch vom 1810 wiederholte Bestimmung auf Art. 222 dieses Gesetzbuches, dieses mit einer Gefängnisstrafe von einem Monate bis zu zwei Jahren belegt ist, welche auf das Verbrechen des Angriffs für die Ausübung seiner Funktionen vom Januar 1861 in seinen thatsächlichen Erscheinungen mit gelindere ist, da Januar, ein Beamter nicht in die Kategorie derjenigen Personen gehört, welche in Art. 127 dieses Strafgesetzbuches aufgeführt sind und einen größeren Schutz bezüglich der ihnen in ihren Dienstverrichtungen zugefügten Verletzungen genießen, – sondern in jene Kategorie, welche der Art. 264 des angeführten Gesetzbuches begreift und dieser auf eine gegen einen solchen Verbrechenden wiederholte Verletzung auf Art. 262 in Verbindung mit dem abgeänderten Art. 264.

dieses Gesetzes nicht als eine Amtsbeamtenbeleidigung sondern als eine Thatsbestandsverletzung im Dienste zu qualificiren und nur mit einer Arrest- oder mit einer Geldstrafe belegt werden kann;

Dass dieser nun nach den Verfügungen des Art. 29. Absatz 1 des Einführungsgesetzes vom 10. November 1861 in vorliegendem Falle nur die mildere Strafe in Anwendung zu bringen ist;

In Erwägung zum Strafmaß, dass die gesetzliche Verletzung war mit großer Gefahr ist, Appellant Kopf einen sehr guten Ruf genießt und seine ungerechtfertigte, wenn auch kurz andauernde gewaltsame Thatsache in Berücksichtigung zu ziehen, dieser eine Verfügung einer Arreststrafe Umgang zu nehmen und gegen denselben eine Geldstrafe zu erkennen ist;

Aus diesen Gründen

Nehmen Ihre Majestäten Berufungsrichter des erkannten, dass das Urtheil des k. Zuchtpolizeigerichts zu Landau vom 20. Juni 1862 gemäß des k. Appellationsgesetzes, mit den Appellanten Peter Schmitt, als der sich zu Last gelegten Verletzung des Aufgenommenen Beamten, gut im Dienste als nicht überführt, freie und entbunden ist von Strafe und Kosten;

Verurtheilen wegen Verletzung des Jacob Kopf, insoweit sie die Aufschuldigung einer an dem Beamten wiederholten Gewaltthätigkeit betrifft, als

begründet,

Obwohl nun Obigegen die Verurtheilung nicht unbegründet ist, sieht jedoch die vom ersten Richter gegen diesen Beschluß erkannte Geldstrafe

muß, und rechtfertigt sich wegen Übertretung des Abgeordneten Bourquet, eine Strafe der Art. 262. und 264 des neuen Strafgesetzbuches vom 1861, in eine Geldstrafe von zwei Gulden zu wegen Übertretung und in die Kosten der Appellinstanz, unter Abzug der Kosten der Verurtheilung des Appellanten Schmitt, zu gründet, ohne diese Letzteren zu einer Geldstrafe von fünf Kreuzer.

In Anwendung der Art. 262. und 264 des Strafgesetzbuches vom 1861, des Art. 39. des Einführungsgesetzes vom 16. November 1861, und der Art. 194. und 211 der peinlichen Gerichts-Ordnung vom Jahr 1808, - welche Gesetzesstellen vom Gerichtshofe in öffentlicher Sitzung vorgelesen wurden und lauten:

/- wie gedruckt -/.

Also gesprochen und gesprochen vom Hofe, wie Eingangs angegeben ist.

v. Hennrr

Hitzfeld

Hoffmann

Hecht

Buch.

2. Cl. 1.

Kosten:

Kampel 1. 52.
Regist. 2. 20.
Gemischtbot. 3. 90.
Zeugen 8. 30.
Gefällig. 1. 08.
Reise 21. 66.
Vorlad 1. 22.

= 37. 58. =

Nr. 131.

Sitzung vom 22. August 1862.

Im k. Appellationsgerichtshofe der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, sind in der öffentlichen Sitzung vom zwei und zwanzigsten August eintausend achthundert zwei und sechzig, - wo zugegen waren: von Faerber, Director; Hitzfeld, Engel, Hoffmann, Recht, Bürke, Schmidt, Gerichtsräthe, - Buch, zweiter Actuar, - folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Johann Adam Fuhrer, 40 Jahre alt, Lezgner, zu Herschau und Landau Eingesessen, Appellant von einem Urtheile des k. Zuchtpolizeigerichts zu Landau vom 30. Juni 1862, - in Vertheidigungszustand erscheinend;

Gegen

Den k. Staatsprocurator, Appellaten, Namens des k. Staatsprocurators Schmitt vortretend;

Nach vorgenommenem Vortrage des k. Appellationsgerichtsrathes Engel,

Nach Einsicht und Verlesen der vorhandenen Acten, und besonders:

1° des angefochtenen Urtheils, wodurch der Appellant wegen Übertretung einer Vorschrift und einer Verbotsstrafe, zu Anwendung der Art.

Lavant-Jehrum Dieter Mentzel in Gemmerichain in der Frist vom 17/18. Mai 1862, und der Angeklagte Mentzel, in contumaciam für schuldig erklärt und in Anbetracht in eine Besserungspolizeistrafe von fünf Jahren und in die Kosten verurtheilt sei, liquidirt zu 33 fl. 24 kr.;

2.) der Ladungsverkündung des Appellanten vom 4. August 1862;

Der Ausführung des Appellanten in seinen Erklärungen und in den vom Inquisitanten vorgelesenen Aussageberichtigungspunkte;

Der Ausführung der k. Generalprokuratur in ihrer Antrage und Abweisung der Ladung und Haftverfügung des Appellanten zu den Kosten der Ladungsinstanz, sowie auf Milderung der Besserungsstrafe;

In Erwägung, daß gegen den Appellanten nicht genügende Beweismittel vorliegen, daß er ein Lump des Monstat Appel ist, in der Gemeinde Merlsheim gewohnt habe, somit seine Anwesenheit in dieser Ortschaft bekannt gewesen ist und seine Verantwortung zu verfolgen sei;

In Erwägung, daß dagegen der erste Richter mit Recht alle anwesenden annehme, daß Appellant in der Nacht vom 17/18. Mai l. Js. den Ackersmann Johannes Friedrich Mentzel von Gemmerichain in dessen Wohnhause 3 Löcher durch und eine Feuerkübel durchschossen, und in dessen Hofraithe einen Hahn, - Alles zusammen in einem Werthe von 2 fl. 24 kr., - entwendet habe, welcher Beweis in sämtlicher öffentlicher Sitzung des k. Appellationsgerichts nun übergangen, ander Sinn des eigenen Geständnisses des Appellanten gesichert wurde ist;

In Erwägung, die Anwendung des in, schlägigen Strafgesetzes betreffend, daß die zu, gun den Appellanten vorliegende Entwendung gegen nun aus Einführung des neuen Strafgesetz, buches vom Jahre 1861 gemacht wurde, daß aber nun der Bestimmung des Art. 58. Absatz 1. des Einführungsgesetzes vom 10. November 1861 bei der künftigen Abwürdigung der hier fraglichen Frage nicht das Strafgesetzbuch vom Jahre 1810, sondern das neue Strafgesetzbuch vom Jahre 1861 angewendet ist, da das ältere Strafgesetzbuch in Art. 401 eine Entwendung, wie die hier fragliche, mit einer Besserungsstrafe von einem Jahre bis zu fünf Jahren belegt, und in Art. 58 nun weiter vorschreibt, daß, wenn Gemeinschaften wegen einer Strafgesetz zu messe, als einer einschlägigen Besserungsstrafe verurtheilt worden und wieder zu bestrafen ist, gegen ihn die Strafe bis nicht abgetheilt werden kann, während das neue

Strafgesetzbuch vom Jahre 1861 in den Art. 282 bis 284, Satz 3., in Verbindung mit Art. 17 mit der, hierdurch, neben Haft, namentlich einer Freiheitsstrafe von einem Monat bis zu 5 Jahren verbunden und mit Erhöhung der Strafe nach Art. 58 des Gesetzbuches vom 1810 nicht verbunden,

dass sowohl nach dem Strafmasse nach der weiteren Bestimmung des oben angeführten Art. 282. Ziffer 3. des neuen Strafgesetzbuches vom 1861 festgehalten ist, welche in vorliegendem Falle einerseits zu berücksichtigen ist, dass die Entwendung gewerbsmässig und Lebensmittel betreffend und durch von mehreren gemeinschaftlich und Nachts, wenn theilweise schon nach der festgesetzte Dämmerung und die schweren Verletzungen des Angeklagten, wenn die Frage, mit welcher die Tat verübt wurde, in Berücksichtigung gezogen werden müssen,

Aus diesen Gründen

unter Beibehaltung der Feststellung des Verfahrens des Gerichtshofes für Strafpolizeisachen zu Landau vom 30. Juni 1860 erklärt das k. Appellationsgericht die Verurtheilung bezüglich der dem Beschuldigten zur Last gelegten Verbrechen für begründet und spricht sie von dieser Anschuldigung frei,

verwirft im Übrigen die Appellation als unbegründet,

setzt hierdurch die vom ersten Richter gegen den Appellanten verhängte Gefängnisstrafe

von fünf Jahren auf die Dauer von sechs Monaten herab,

und verurtheilt denselben in die Kosten der Appellinstanz, liquidirt zu vier Gulden vier und zwanzig Kreuzer.

In Anwendung der Art. 17. und 282. Ziff. 3. des Strafgesetzbuches vom Jahre 1861, Art. 25. des Einführungsgesetzes vom 10. Novembre 1861, sowie der Art. 194. und 211. der peinlichen Strafprozessordnung vom Jahre 1808, - welche Gesetzesstellen vom Gerichtshofe in öffentlicher Sitzung angewendet wurden und also lauten:

/- eingerückten -/.

Also gesprochen und gesprochen vor Recht, wie Eingangs angegeben ist.

Hermann

Hützfeld

Hoffmann

Fuchs.

Finck.

Lustrirt

wegen der früher neben vorgeschriebenen Stempelt

DEPENSIONS-STEMPEL
21
Kreutzer

Nr. 132.

Sitzung vom 28. August 1862.

Vor k. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, sitzt in der öffentlichen Sitzung vom acht und zwanzigsten August achtzehn hundert zwei und sechzig, – wo zugegen waren: – von Kaerner, Vorsitzer; Fritzfeld, Zugel, Hoffmann, Recht, Röth; Loé, zweiter Staatsprocurator; und Seel, zweiter Notary amtshalber, – folgende Person erschien:

v. A. f.
Person:

Stempel 1. 17.
Vorstand . 56.
Zeugschein . 29.
Porto bei 2. 00½. zu Frankenthal vom 8. Juli 1862, – in Parsau erhob.
= 4. 42½ vom, unter Assistenz seines Gerichtsschreibers, des Parsch.
Gerichtsv. 7. 28. vorstehenden Rosenberger;

Gegen

Carl Feuerbach, 38 Jahre alt, Metzger in besagtem Parsau wohnhaft, Civilklägers und Appellat, – eben, falls in Person erschienen, unter Beistand des Rechtsconsulenten Lellbach, seines Gerichtsanwalts; und

Gegen

den k. Staatsbeamten, Polizeyappellaten, Herrn den k. Staatsprocurator Loé vorstehenden;

Nach vernommenem Vortrage des k. Appellationsgerichtsrathes Zugel;

Nach seinerseits und Beistandes Vortrage der vorstehenden Sache, dann, in Beisein:

1° das ungefertigten Urtheils, welches den Appellanten der Klageerneuerung und verbündlichen Insinuation des Klagers überflüssig erklärt und demnach den Appellanten in eine Geldstrafe von sieben Gulden 28 Kreuzer und Entschädigung von zehn Gulden zu Gunsten des Klägers und in die Kosten verurtheilt hat, klagt sich zu 38 Gulden 42 Kreuzer;

2° der Einsendungserklärung des Appellanten vom 8. Juli 1862;

Ueber Anordnung des Appellanten in seiner Erklärung muß die von dem Präsidenten vorgenommene Ausschließung genehmigt, und in seinem Antrage auf Abhör zweier vorgeschlagenen Zeugen;

Ueber Anordnung seines Beistandschaftes, welcher dessen Freisprechung beantragte;

Ueber Anordnung des Appellanten und Civilklägers, sowie dessen Beistandschaftes, welche die Abweisung der Berufung als unbegründet beantragten;

Ueber Anordnung der k. Staatsanwaltschaft in ihrem Antrage auf Abweisung der Berufung und Verurtheilung des Appellanten zu den Kosten der Appell-Instanz;

Endlich sind k. Appellationsgericht Urkunde Verhandlungen Appellant und dessen Beistandschaft nun auf die für der heutigen vorgeladenen Zeugen vorgestellt, ferner Urtheil, daß Appellant, sein Beistandschaft, und die k. Staatsanwaltschaft gegen diesen Urtheilsspruch mußte zu bemerken haben

Nach gepflogener Berathung, —

In Erwägung, daß zuvorderst durch die Aufhebung der Ausschließung des Appellanten Schwabl festgestellt ist:

1. daß derselbe am 8ten April d. J. seinen Berufungsact in seiner eigenen Wohnung und in Gegenwart zweier Zeugen, wovon sich einen unterschrieb, daß Appellant Feuerbach dem Actuar Renner von Braunau in der Einladung durch seiner Wohnung Holz entwendet habe, welche Aufforderung er ihm bei dem Aufstecken Steier von Taubach wiederholte, selbe, als dieser sich zu Hause stellte;

2. daß derselbe am 22. Mai d. J. bei dem k. Bannforster zu Hertenberg die Anzeige wegen Holzdiebstahls machte, in dem Holze eine gewaltsame Entsetzung gesucht, Appellant Feuerbach unter der Ausschließung als genug hiesen die bestraft war und k. Gerichtsbezirksamt Braunau gebracht, von diesem Gericht aber von der Ausschließung losgesprochen wurde;

In Erwägung, daß die erste Rüge gegen den Appellationsantrag Verletzung und Klagesache der Klageerneuerung und die zweite und Klagesache der unterbliebenen respective fehlerhaften Anzeige bilden;

In Erwägung bezüglich der Anordnung des ausschließenden Klagesachen, daß, der bei wörtlicher Klagesachung nach den Artikeln 367, 391 und 393 bei den Klagesachen der Klageerneuerung und der vorbereitenden Sanctionen in der Klagesachenordnung eine gewisse Milde zeigt, als das neue Klagesachbuch vom Jahre 1861 in seinen Art. 257, 258, 259, und 199, — und Art. 25 Abs. 1. des Einführungsgesetzes das wörtliche Klagesachbuch in Anwendung gebracht worden

Nr. 133.

Sitzung vom 11. September 1862.

Partheien:

Kanzel	f. 38.
Registry	f. 52.
Kanzlerkarl	f. 48.
Ausgabe	f. 36.
Zugabe	f. 06.
	= 12. 00. =

Vor k. Appellationsgericht der Stadt zu Frankenthal, Bezirkspolizeikammer, sitzt in der öffentlichen Sitzung vom elften September achtzehnhundert zwei und sechzig, - wo zugegen waren: von Haerner, Director, Cotta, Engel, Hoffmann, Recht, Rath; Schmidt, erster Staatsprocurator; und Seel, zweiter Substitut Gerichtsschreiber, - folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Jacob Nasshann, 49 Jahre alt, Küfer und Bierbrauer, in Dürkheim wohnhaft, Appellant vor einem Urtheile der k. Bezirkspolizeigerichts vom siebenzehnten August 1862, - in Sachen erschienen;

Gegen

Die k. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch k. Staatsprocurator Schmidt vorhanden;

Nach vernommenem Berichte des k. Appellationsgerichts Rathes Recht;

Nach Einsicht und Verlesen der vorhandenen Schriften, und besonders:

In Betracht, daß gegen das Urtheil, wodurch der Appellant der Uebertretung von einem Verbrechen, in Betrag von 40 Kreuzern, eines Faustschlages, worth 6 Kreuzer, und eines Hundabschneidens, worth 3 Kreuzer, zum Nachtheile des

---

muß, und daß dann nur von dem ersten Rechtsakt zu sprechen ist;

In Erwägung zum Strafmaß, daß in dem angefochtenen Urtheile eine sehr gelinde Strafe und eine der Thatsache angemessene Entscheidung ausgesprochen worden ist, daß durch dem Appellanten kein Grund zur Beschwerde gegeben war;

daß daher die Berufung in allen Beziehungen als unbegründet zu verwerfen und Appellant in die Kosten der Appellinstanz, einschließlich der der angeklagten Civilpartheien in der Appellinstanz erwachsenen Kosten der Reise und der Vertretung, zu verurtheilen ist;

Aus diesen Gründen

Nimmt statt k. Appellationsgericht die Berufung des Jacob Schwalb gegen das Urtheil des k. Bezirkspolizeigerichts zu Frankenthal vom 8. Juli 1862 als unbegründet und verurtheilt denselben in die Kosten der Appellinstanz, einschließlich der Kosten der Reise und der Vertretung, die der angeklagten Civilpartheien in der Appellinstanz erwachsen sind, hinsichtlich zu Gunsten des Staates zu einer Geldbuße von zwanzig Gulden und hinsichtlich zu Gunsten der Civilpartheien zu zwanzig Gulden und zwanzig Kreuzer.

In Gemäßheit der Art. 194. und 211 des Code d'instr. crim., welche Parteien in öffentlicher Sitzung angehört worden sind, also erkannt: /- einstimmig -/.

Also gesprochen und gesprochen vom Tage, wie eingangs angegeben.

v. Haerner

Hoffmann Seel Engel Recht

Cotta.

Klostat Jakob Wenz in Neckarbarke hier über
Hirsch erklärt und denselben in eine Geld-
strafe von sechzig Mark und in die
Kosten verurtheilt hat, liquidirt zu 8 Gulden
22 Kreuzer.

2. der Berufungserklärung des Appellanten
vom 26. August 1862,

Herr Berufung des Appellanten in seiner
Erklärung nach die ihm vom Hauptamte
vorgehaltenen Rechtfertigungsgründe;

Herr Berufung der b. Staatsanwalt in seiner
Antwort auf Abweisung der Berufung und
Verurtheilung des Appellanten zu den Kosten
der Berufungsinstanz;

In Erwägung, dass der erste Richter
mit Recht auf den Grund der Untersuchung
und der vorliegenden Thatsachen als erwiesen angenommen hat, dass
Appellant am fünften Juli l. Js. in der Absicht
und zum Verkaufe des Rebmost und Obstwein
Fabrikant Wenz vom Rüsselsheim, bei welchem er als Gast
über Nacht gewesen ist, an seiner Wohnung ein
Fässchen von 40 Kreuzer, einen Zapfhahn, werth
6 Kreuzer, und einen Leuchter, werth 3 Kreuzer,
entwendet und sofort einen Diebstahl im
Betrag des Art. 271 des neuen Strafgesetzbuches
begangen habe;

dass dieser als dem Appellanten einzig
rechte Berufung eine so wenig begründete

scheint, als derselbe zu ihrer Rechtfertigung
Jacta keine neuen Momente vorgebracht,
sondern nur die mündlichen vernommen hat,
die er schon vor dem ersten Richter geltend
gemacht hat, dass er wiederholt den Hergang
und Thatsachen zu sich gestellt, also kaum zu
Recht, eine Strafe nicht in die
setzte gehabt und nicht in die Lage des Angeklagten,
sachen geltend Habe, um die gesetzlichen vermuthen,
– Momente, die Leitung gegenüber der bestimmten
Aussage eines der vor dem ersten Richter vernommenen
neuen Zeugen keine Berücksichtigung verdienen;

In Erwägung, die Strafbarkeit der Handlung
lung sowie des Strafmasses anbetreffend, dass
der erste Richter in Berücksichtigung des Um,
standes, dass Appellant bereits früher schon
drei Mal wegen Entwendung bestraft wurde,
absolut mit Recht den Art. 282. Abs. 2. des da,
sigen Strafgesetzbuches in Anwendung ge,
bracht und dasselbe, sowie in Berücksichtigung
der weiteren Bestimmung und des festen
Leumund und bürgerlichen Lebenswandels des
Appellanten eine geringe Strafe gegen den,
selben ausgesprochen hat, die ganz dessen Ver,
schuldung angemessen erscheint;

dass sofern die Berufung als in keiner Weise
gerechtfertigt zu verwerfen ist,

Aus diesen Gründen

Abwesenheit des k. Appellationsgerichts-Präsidenten von Nassau gegen das Urtheil des k. Bezirksgerichts zu Landau vom 29. August 1862 eingelegte Berufung als unstatthaft verworfen und demnach das Appellationsgericht, in Erwägung der Berufungsklage, die Appellantin zu den Kosten der Berufungsinstanz, die Gebühr auf Einen Gulden und Dreißig Kreuzer, verurtheilt.

In Anwendung der Art. 211. und 194. des Code d'instruction criminelle, welche vom Königl. Appellationsgerichte in öffentlicher Sitzung vorgelesen wurden und also lauten:

/ – eingerückt – /.

Also gesprochen und gesprochen vom Tage, wie Eingangs vorgelesen ist.

B. Hennenhofer

Hegel Zeller Zeh Hoffmann

Nr. 134.

Sitzung vom 12. September 1862.

Das k. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom zwölften September achthundertsechzig und sechzig, wo zugegen waren: von Faerber, Director; Cotta, Hegel, Hoffmann, Hecht, Köllner, Schmidt, erster Staatsprocurator; und Seel, zweiter Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

Im Namen

Daniel Brecht, 27 Jahre alt, Taglöhner, zu Albersdorf im Canton Schönecken wohnhaft, Civilklägers und Appellanten von einem Urtheile des k. Zuchtpolizeigerichts zu Landau vom 29. Juli 1862, – im Fernen erschienen;

Gegen

Moses Fuhrmann, II., 25 Jahre alt, Handelsmann, ebenfalls in Albersdorf wohnhaft, Civilklägers und Appellaten, gleichfalls im Fernen erschienen, unter Assistenz seines Vertheidigers, des Rechtsanwalten Eckhard; und

Gegen

die k. Staatsbehörde, Mitappellantin, durch den kgl. Staatsprocurator Schmidt vertreten;

Nach vorgenommener Berichte des k. Appellationsgerichts-Raths Hecht;

Nach Einsicht und Vorlesen der vorliegenden Schriften, insbesondere:

1° des angefochtenen Urtheils, wodurch der Civilkläger und Appellant vor öffentlicher Urtheilsverkündung des Civilklägers Fuhrmann, vom 29. Juli 1862, für überwiesen

2. A. f.

Kosten:

Stempel	1. 38.
Zeugentag.	„ 56.
Copialkost.	„ 59.
Porto	1. 28.
	= fl. 01. =

DIMENSIONS-STEMPEL 21 Kreutzer

erklärt und sie zu einer Gefängnißstrafe von
einzelnen Tagen und in die Kosten rechtskräftig fest,
liquidirt zu 26. fl. 18 kr. – und Festsetzung Vorzahlung
als unbegründet abweisend –;

2) der Berufungserklärung des Appellanten vom 4ten
August 1862;

Ferner Aufforderung des Appellanten und Civilklägers
in seinen Erklärungen auf die ihm vom Vorsitzenden
vorgehaltenen Rechtfertigungsgründe;

Ferner Anhörung des Appellaten und Civilklägers
in seinen bezüglichen Bemerkungen;

Ferner Anhörung des Rechtsverständigen Eckhard, v
Aberfahrtsjahr als Appellaten, in seinem Antrage auf
Abweisung der Berufung und Bestätigung des Appe
llaten zu den Kosten der Berufungsinstanz;

Ferner Anhörung der k. Staatsbehörde in ihrem
Antrage auf Verwerfung der Appellantin unter Ver
urtheilung des Appellanten zu den Kosten der Appell
instanz;

In Erwägung, daß der erste Richter mit Recht
auf Grund der von ihm thatsächlich festgestellten Verhandlung,
nach Anhörung der vom Appellanten zugestandenen
vorgeschlagenen Zeugen Jakob Frank in Aberlichstark, Nicolaus
Hoffer von Altdorf und Moses Lehmann selbst ge
schriebenen Briefe als erwiesen angenommen hat
daß derselbe in der Absicht, den genannten Beschwer
den Schaden und Gefahr von ihm zu erpressen, im Laufe
des Monates Juni l. Js. zu mehreren Personen von öffent

lichen Orten geäußert, Lehmann habe einen un
gerechtigten Angriff auf seine Ehre gemacht, –
und diese Appellantin durch diese Aeußerung, die sie
eine Ehrenverletzung, die uns den älteren, wie
uns den neueren Strafgesetzbücher als Verbrechen
resp. Vergehen strafbar wäre, etwas durch diese beiden
Gesetzbücher vorgesehene Strafen der Verläumdung
ähnlich habe;

daß sohin die angeklagte Aeußerung um so weniger
begründet erscheint, da der neue Appellant vorsichtig
Ehrenrettende wählig ausdrücken ist, und deßhalb
Ehrenrührige, und er wiederholt die Wahrheit der von ihm
behaupteten Thatsache beweisen hat, keine neuen Momente
zur Rechtfertigung seiner Berufung vorzubringen
wußte;

In Erwägung, daß Strafmaß anbelangend, daß
nach der ersten Richter – unter Zurückstellung des Mo
ments der gewaltsamen Aeußerung des Appellanten
und der Verletzung vorgenommene Strafe gegen
denselben verschärfen hat und kein Grund zu
einer Reformation dieser Strafe vorliegt;

daß sohin die Berufung als nicht gerechtfertigt
zu verwerfen ist und dem Appellanten nach Gemäß
des Art. 62 des Einführungsgesetzes strafmäßige sind,
durch entstandenen Kosten und selbst diejenigen
zu Last zu legen sind, welche durch die Verhandlung
und Kostenentscheidung des Richters Lehmann
verursacht sind;

Aus diesen Gründen

Verwerfe der k. Appellationsgerichts-Präsident die von dem Appellanten und Civilbeklagten Franke eingelegte Appellation gegen den Vorbescheid des k. Friedensgerichts zu Landau vom 25. Juli 1862, als nicht gerechtfertigt, und verurtheilt den Appellanten zu den Kosten der Berufungsinstanz, mit Einschluß der Zeugengebühren, welche durch die Eidesabnahme und Vernehmung des Appellaten Wilhelm Hoffmann hierher angewiesen sind, liquidirt diese Kosten zu Gunsten des Staates zu fünf Gulden und neun Kreuzer — 5. 09. — und bezirkt zu Gunsten der Civilpartei Hr. Hoffmann zu zwanzig Gulden und sechszehn Kreuzer — 21. 16. —

In Anwendung der Art. 194. und 211 des Code d'instruct. crim., und des Art. 62 des Einführungsgesetzes zu der neuen Prozeßgesetzgebung vom 1861, welche Gesetzesstellen vom Gerichtsdiener in öffentlicher Sitzung vorgelesen wurden und also lauten:

[illegible]

Also gesprochen und gesprochen vom Tage, wie Eingangs angegeben ist.

v. Hoffmann

Hoffmann

Abschrift für Hoffmann laut Nr. 166 ausgefertigt zu Zweibrücken den 3. November 1862 für 28 x. 60. 106. f. 38. Dienst Burgadorfer.

2. A f.

Kosten:
I. Instanz:

Stempel	. 3f.	
Registry	. 56.	
Canzleibed.	1. 11.	
Zeugengebr.	7. '	
	= 9. 42.	
Gerichtsk.	1. .	

Nr. 135.

Sitzung vom 12. September 1862.

Der k. Appellationsgerichtshof der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Civilrechtsabtheilung, hat in der öffentlichen Sitzung vom zwölften September achtzehnhundert zwei und sechszig, - wo zugegen waren: von Kaerner, Director; Cotta, Engel, Hoffmann, Rath; Schmidt, erster Vicerathsprocurator; und Seel, zweiter Actuar amtshalber, - folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

der k. Staats-Anwaltschaft, Appellantin von einem Urtheile des k. Friedensgerichts zu Landau vom 8. August 1862, durch den k. Vicerathsprocurator Schmidt vertreten;

Gegen

Michael Seibel 32 Jahre alt, katholischer Pfarrer zu Langenbach, domicilirt in Pleisweiler, wohnend, Appellat, - in Person vorgeschienen, unter Beistand seines Vertheidigers, des k. Advocaten Law;

Nach vorgenommenem Vortrage des k. Appellationsgerichts-Raths Engel;

Nach Einsicht und Lesung der vorgeschriebenen Schriften, mit Inbegriff:

1° des angefochtenen Urtheils, wodurch der Appellat des Ungehorsams gegen eine gerichtliche Vorladung zu Langenbach, am 19. Juni 1862, für schuldig erklärt und also zu einer Geldbuße von einem

Gulden und in die Kosten verurtheilt hat, liegen dürfe zu 9 fl. 42 kr; – sie im Übrigen, als nicht überflüssig, beizubehalten;

2.) der Berufungserklärung des k. Bezirksamts vom 9. August 1862;

Von Berufung des k. Bezirksamts, in seinem Antrage, den Appellaten der Übertretung im Sinne des Art. 264. des neuen Strafgesetzbuches für überführt zu erklären und ihn demnach in eine angemessene Strafe sowie in die Kosten zu verurtheilen;

Von Berufung des Appellaten in seinem Erklärungsschreiben, mit welchem die ihm vorgehaltene Thatsache;

Von Berufung seines Vertheidigers, welcher die gänzliche Freisprechung des Appellaten beantragte;

In Erwägung, daß nach den Aussagen der Zeugen und nach dem vom Gensdarm Stallgasser darüber aufgenommenen Protokolle der erste Kläger mit Kastl als erwiesen angenommen hat, daß Appellant Michael Seibel gelegentlich eines gewissen fest und dem k. Polizeikommissär von Langquaid am 19. Juni d. Js. standgehabten und in dem Protokolle a quo näher erörterten Widerstand sich durch ungebührige Worte gegen den k. Polizeikommissär erlaubte;

daß er diese Thatsache nicht nur auf Art. 128 des neuen Strafgesetzbuches als auch ungeziemendes Benehmen zur einer öffentlichen Behörde qualificirte, und sie mehr als eine in den Art. 262 und 264 des neuen Strafgesetzbuches vorgesehenen Übertretung, wie die appellirende k. Staatsbehörde die fragliche Thatshandlung gewürdigt wissen will, noch die Rede sein kann, die in dem gegebenen Falle der Gemeinde damaben anzuzeigen, daß Appellant den Absicht gehabt habe, den k. Polizeikommissär zu beleidigen, wiewohl alle Umstände, namentlich die Heftigkeit, womit der ganze Akt geführt wurde, dafür sprechen, daß die ungeziemenden Worte nur in dem Zustande größter Aufregung und ohne die Absicht der Beleidigung gesprochen worden sind;

daß der erste Richter nach eine der Gesetzesübertretung angemessene Strafe gegen den Appellanten erkannt hat;

die Berufung der k. Staatsbehörde daher als unbegründet zu verwerfen ist,

Aus diesen Gründen

Verwirft der k. Appellationsgerichtspräsident die von der k. Staatsbehörde gegen das Urtheil der k. Landespolizei-Direktion zu Straubing vom 8. August 1862 eingelegte Berufung als unbegründet.

Also gesprochen und gefertigt vom Tage, wie Eingangs angegeben.

Hofmann

a. c.

Nr. 136.

Sitzung vom 12. September 1862.

Das k. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom zwölften September 1862, an welcher Präsident Heintz, Vicepräsident Hagen, Rath von Kaerner, Director; Cotta, Engel, Hoffmann, Becht, Reiß; Schmidt, erster Staatsprocurator; und Seel, zweiter Substitut, Protokollführer waren, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Benedict Ehemann, 24 Jahre alt, Maurer, zu Landsbach und Caroline Dirkheim, wohnhaft, Appellant von einem Urtheile des k. Zuchtpolizeigerichts zu Frankenthal vom 12. August 1862, in Person erschienen, unter Beistand seines Vertheidigers, des k. Advocaten Law;

Gegen

die k. Staatsbehörde, Appellatin, durch den k. Staatsprocurator Schmidt vertreten;

Nach vorgenommener Berufung des k. Appellationsgerichtsrathes Hoffmann, und nachdem auf Befragen des Präsidenten durch den Gerichtsschreiber die Urkunden constatirt worden war, aus welchen hervorgehe, daß kein Rechtshinderniß vorliegen und somit, will die Rechtswohlthat gegeben sei, die Oeffentlichkeit, statt der Vorschriften dieser Procedur zu beobachten;

Nach Einsicht und Anhörung der verschiedenen Schriften, und besonders:

1° des vorgenannten Urtheils, welches den Appellanten des Vergehens der öffentlichen Ruhestörung vor Dirkheim, vom 22. Juni 1862 mit dem Falle mit der Klage bei Dirkheim, übereinstimmend erklärt und ihn deswegen zu einer Gefängnißstrafe von fünf Tagen und in die Kosten verurtheilt hat, eigentlich zu 32. fl. 15 kr;

2° der Vernehmungserklärung des Appellanten vom 18. August 1862;

Nach Anhörung des Appellanten in seinen Erklärungen und den ihm vom Präsidenten vorgehaltenen Aufschuldigungspunkten;

Nach Anhörung dessen Vertheidigers, in seinen Anträgen auf Freisprechung des Appellanten;

Nach Anhörung der k. Staatsbehörde in ihren Anträgen auf Freisprechung des Appellanten;

In Erwägung, daß Appellant Ehemann sowohl in erster Instanz, als auch vor den Schranken des Appellationsgerichtes des ihm zur Last gelegten Vergehens des Art. 223 des Strafgesetzbuches sich schuldig gemacht hat;

daß als einziger Zeuge der Fall die Frau Maria Breunigenberger aufgetreten ist, deren Zeugniß, sowohl den Appellanten auch nur der Theilnahme des Falles, sondern sogar der Thätlichkeit bezüchtigt;

daß jedoch schon der erste Beistand der Anklage der angeführten Zeugin hinsichtlich des Thatbestandes der

Verbrechen und wegen der von dem Angeklagten gegen das Urtheil des k. Bezirksgerichts für Fremdenthal vom 12. August 1862 als begründet, und, indem es das angefochtene Urtheil reformirt, spricht es den Angeklagten von Klage und Kosten frei.

Also gesprochen und gesprochen zu Enga, wie Eingangs angegeben ist.

M. Kremmer

Beis. Hoffmann

Nr. 137.

2. A. J.

Kosten:

Stempel	1. 59.	Das k. Bezirksgericht der Stadt zu Innsbruck,
Taxifikat	2. 20.	in seiner Bezirkspolizeikammer, hat in der öffentlichen
Zeugenkost.	1. 53.	Sitzung vom fünf und zwanzigsten September versammelt,
Zeugen	1. 52.	hundert zwei und sechzig, — wo zugegen waren: —
Anzlei	1. 30.	
= 9. 34.		von Kaerner, Director, Hitzfeld, Cotta, Hoffmann,
		Recht, Rätsa; Löl, zweiter Kreisprocurator; und
		Seel, zweiter Uebergerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Philipp Bang, 39 Jahre alt, Fischermann,

Rechtsmittel wegen der Nichtzulassung der Berufung und wegen Nichtigkeit der Untersuchung mit welchem Rechtsbehelfe der Untersuchungsgefangene Bang sich beschwert hat;

Da aber, wenn ein Zeuge in einem vor, peinlichen Gerichte die Aussage verweigert, er auf keinen unbedeutenden Umstand in seinem Verhöre, wodurch der erste Richter auf den Angeklagten zum Nachtheile gewirkt haben könnte, und derselbe für schuldig erkannt hat;

In Erwägung, daß sich das erstrichterliche Urtheil um so weniger rechtfertigt, als die Zeugen Berufungswerber und den Akten der Untersuchung und nach eigenen Geständnissen als eine stete Feindin erscheint, welcher man nicht zu gutrauen kann, daß sie zum Zwecke einer Falschaussage eingeschritten und den Angeklagten beschwerende Umstände zu unterdrücken sich nicht entblödet, für welche Annahme nicht unbedeutende Momente in den Akten der Voruntersuchung zu sprechen scheinen;

Daß ferners bei der Ungleichheit der abgehörten Zeugen Berufungswerber und bei der gegen den Angeklagten nicht dargestellten Umstände der übrigen Zeugen der objective Thatbestand nicht festgestellt, und eingelangte Berufung mit Recht gerechtfertigt und das angefochtene Urtheil als übel gefällt zu reformiren ist;

Aus diesen Gründen

zu Ottarbach, im Canton Ottarbach wohnhaft, Angeklagter von einem Urtheile des k. Bezirks-Gerichts zu Kreisstadt vom 26. August 1862, wodurch erkannt, unter Assistenz seines Vertheidigers, des Rechtsconsulenten Eckhard;

Gegen

den k. Staatsanwalt, Appellaten, durch den k. Staatsprocurator Lot vertreten;

Wegen gemeinschaftlichen Diebstahls des k. Angeklagten Schulzenmeisters Cotta;

Nach Einsicht und Ablesung der nachstehenden Schriften, insbesondere:

1) des angefochtenen Urtheils, wodurch der Angeklagte der Verübung des Polizeidiener Schlaefer von Ottarbach, im Juli 1862, überwiesen erklärt und demselben gesetzt in eine Gefängniß-Strafe von acht Tagen und in die Kosten verurtheilt sind, liquidirt zu 5 fl. 47 kr;

2) der Berufungserklärung des Angeklagten vom 4. September 1862;

Nach Anführung des Angeklagten in seinen Berufungen auf die ihm vom Präsidenten vorgelegten Ausschreibungsbücher;

Nach Anführung seines Vertheidigers in seinem Antrage auf Freisprechung, subsidiarisch auf Herabsetzung der Strafe des Angeklagten;

Nach Anführung des k. Staatsanwalts in seinem Antrage auf Abweisung der Berufung und Bestätigung des Appellaten zu den Kosten der Berufungsinstanz;

In Erwägung, daß aus den verlesenen Aktenstücken festgestellt, und auf eine Appellation nicht in Abrede gestellt wird, daß an gegen mehrere Tagen sich gewünscht, daß der Polizeidiener Schlaefer zum Nachtheil des Tagen Kipfer Steine entwendet, somit einen Diebstahl im Rückfalle, mittelst einen Einbruch verübt, eine Handlung, begangen, den Schlaefer der Wahrnehmung seiner Mitbürger entzogen;

daß gestützt diese Angabe und Aussage war und Angeklagte den Beweis der Wahrheit nicht geführt hat, wenn schon unterstellt wird, daß angenommen werden mag, daß Angeklagte die Aussagen des Dritten mitgetheilten und durch die verbrieften Akten fast erkannt hatte, und auf den Grund der der Anklage zu Grund liegenden Absicht nun Einfluß ist;

daß nun die Absicht des Angeklagten, den genannten Schlaefer in den Augen seiner Mitbürger herabzusetzen, nicht verkannt werden kann;

daß also Angeklagte mit Recht vom ersten Richter für schuldig erkannt, und gehörige Gesetz unter richtiger Würdigung der That angewendet, und wurde, und somit Angeklagte, der gegen den mehr die vorliegenden Beweis nicht zu entkräften, diese aufzuheben wußte, mit seiner Berufung

abzuweisen und in die Kosten zu verurtheilen ist;

Dass endlich in den weiteren Umständen der Berufung Gründe liegen, welche eine mildere Beurtheilung gestatten und daher eine geringere Verfassungsstrafung bedingen;

Aus diesen Gründen

Kammergericht des k. Appellationsgerichts als vom Appellanten Bang gegen das Urtheil des k. Justizpolizeigerichts zu Zweibrücken vom 26. Oktober 1862 eingelegte Berufung, als in der Hauptsache nicht begründet, und verurtheilt den Appellanten zu den Kosten der Berufungsinstanz, liquidirt zu drei Gulden sieben und neunzig Kreuzer = ——— = 3. fl. 97 kr.

setzt gemäß die vom ersten Richter gegen den Appellanten verfügte Haftungsstrafe von acht Tagen auf eine Strafe in der Dauer von drei Tagen herab.

In Gemäßheit der Art. 194. und 211. des Gesetzbuches über das Strafverfahren, welche vom Gerichtshofe in öffentlicher Sitzung vorgelesen wurden und also lauten: /- vorzulesen -/

Also gesprochen und gesprochen zu Speyer, in Sitzungssaale vorgetragen ist.

v. Hermann

Hitzfeld Cotta Hoffmann

Recht.

l. O. f.

Kosten:

Hermann	1. 24.
Hagestoss	1. 24.
Reisa & Zeug.	3. 36
Zeugen	3. 16
Kreuzer	1. 05½.
	= 10. 45½.

Nr. 138.

Sitzung vom 29. September 1862.

Das k. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom neun und zwanzigsten September achtzehnhundert zwei und sechzig, wo zugegen waren: von Kaerner, Director; Hitzfeld, Cotta, Hoffmann, Recht, Beisitzer; Löé, zweiter Staatsprocurator; und Seel, zweiter Gerichtsschreiber, – folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Carolina Lohramm, 22 Jahre alt, ledige Dienstmagd, zu Oberbergheim im Arrondissement Kaiserslautern, Appellantin von einem Urtheile des k. Zuchtpolizeigerichts zu Zweibrücken vom 11. September 1862, – im Verhaftszustand erschienen;

Gegen

Die k. Staatsbehörde, Appellatin, durch den k. Staatsprocurator Löé vertreten;

Nach vernommenem Berichte des k. Appellationsgerichtsrathes Hitzfeld;

Nach Einsicht und Abhören der verschiedenen Schriften, und besonders:

1° des angefochtenen Urtheils, wodurch die Appellantin der Entwendung einer fremden Sache schuldig erklärt, einer groben Polizeiübertretung, einer Uebertretung

einen Brennerei, einen Heuer Leiterwagen, einen Heuer Heuwagen, einen gebrauchten Untersatz und einen weißen Untersatz, im Gesammtwerthe von 14. fl. 42 kr, ferner eine braune wollene Pferdedecke, einen Fleischkasten, einen weißen Pferdestrick, einen Mannsstrick, einen gebrauchten Brechel, einen Mannsschaufelstiel, in einem Gesammtwerthe von 8. fl. 25 kr, - Aktor zum Vorschreiben des Wirths und Bauers Jakob Kinzinger in Zabelsheim, vom 6. auf den 8. August 1861, - für überführt erklärt und die selben in eine Geldstrafe von einem Mal einfachen und in die Kosten rechtskräftig verurtheilt, die zuerkannte Strafe mit 7. fl. 44 kr; und den endlich die Widerklagen der in Haftung genommenen Gegenstände verwerfend;

2ter der Berufungserklärung der Appellantin vom 16. Septembar 1862;

Auf Berufung der Appellantin in ihren Erklärungen auf die ihr vom Präsidialen vorgehaltenen Aufschuldigungspunkte;

Auf Berufung der k. Staatsbehörde in ihrer Antwort auf Abweisung der Berufung und Bestätigung der Appellantin zu den Kosten der Berufungs-Instanz;

In Erwägung, daß der Fall in Akt steht, daß Jakob Schlapp zum Vorschreiben des Wirths und Bauers Jakob Kinzinger und seiner Ehefrau

gen zu Zabelsheim, eine Mannsjacke der Appellantin sowohl in der Untersuchung als auch in der heutigen Sitzung des k. Appellationsgerichts abgelegten Geständnisses, vollständig erwiesen worden ist; daß aus diesen Akten die Appellantin auf eine Weise eines Theils der untersuchenden, vom Denunzianten angebrachten Gegenstände betroffen worden ist, welchen Besitz die Appellantin auch nicht in Abrede zu stellen versuchte; daß Letzteres sowohl auf eine Mißdeutung der gegen sie vorliegenden Thatsachen gestellt hat; daß hiebei auf Augenblicke auf den Werth der entwendeten Effekten und die Umstände, unter welchen die fragliche Entwendung statt hatte, für die k. Appellationsgerichts keine selbst Momente vorliegen, welche eine selbst Mißdeutung der Thatsache als gerechtfertigt erscheinen, indem vom ersten Zeugen, vom Mannsjacken der Frau in Kirchheimbeil und Gelbung stammenden mißdeutenden Thatsachenstimmung, eine Strafe vorhanden wurde, welche den Thatsächlichen der Sache vollkommen angemessen erscheint;

daß demnach die Berufung als nicht begründet abzuweisen ist, mit Verurtheilung der Appellantin zu den Kosten der Appellinstanz;

Aus diesen Gründen

Verwirft das k. Appellationsgericht die von der Appellantin Caroline Hermann gegen das Urtheil des k. Justizgerichts zu Zweibrücken vom

11. September 1862 eingelegte Berufung als nicht begründet und verurtheilt die Appellantin zu den Kosten der Berufungsinstanz, liquidirt zu drei Gulden und siebenzehn Kreuzer = 3. fl. 17/60.

In Anwendung der Art. 194. und 211. der Gesetzbuches über die Verbrechen in Strafsachen, welche vom Kriminalsenate in öffentlicher Sitzung vorgetragen worden und also lautet:

/- eingerückten -/.

Also gesprochen und gesprochen vor Zeugen, wie Eingangs angegeben ist.

v. Stemmer

Hoffmann Cotta Hutzfeld

Gehl. Zeal.

Nr. 139.

Sitzung vom 26. September 1862.

Auf k. Appellationsbegehren der Partei zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, sei in der öffentlichen Sitzung vom fünf und zwanzigsten September achtzehnhundert zwei und sechzig, - wo zugegen waren: von Haerner, Direktor, Cotta, Gugel, Hoffmann, Recht, Beisitz; Zeal, zweiter Vicedirektor; und Seel, zweiter Vicegerichtsschreiber, - folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

der k. Staatsanwaltschaft, Appellantin vom ersten Urtheile der k. Zuchtpolizeikammer zu Zweibrücken vom 27. August 1862, durch den k. Staatsprocurator Zeal vertreten;

Gegen

1. Jacob Berle, 44 Jahre alt, Schweinhirt, zu Rieggartswieser im Canton Pirmasens wohnhaft; und

2. Georg Heinrich Siegenthaler, 25 Jahre alt, Wirth und Holzhändler, auch dem zur gerichtlichen Verhandlung Rieggartswieser gesetzigen Standpunkt wohnhaft; -

Appellaten, in Person erschienen, unter Assistenz ihres Vertheidigers, des k. Advocaten Glaser;

Nach vorgenommenem Berichte des k. Appellationsgerichtsrathes Recht;

Nach Einsicht und Anhörung der mündlichen Schriften, insbesondere:

1° des angefochtenen Urtheils, wodurch die beiden Appellaten bei ihnen zur Last gelegten Übertretungen der falschen Anzeige resp. Fälschung eines Zeugnisses für nicht überführt erklärt und somit freigesprochen sind;

2° der Berufungserklärung des k. Staatsanwalts vom 3. September 1862;

Nach Anhörung der Appellaten in ihren Erklärungen auf die ihnen vom Präsidenten vorgehaltenen Punkte;

Nach Anhörung des k. Staatsanwalts in seinem Antrage auf Abänderung des Appellaten Berlinger gegen den ihn und Lust wegen der falschen Anzeige, und des Appellaten Siegenthaler wegen Fälschung eines Zeugnisses zu einer ungenannten Strafe sowie zu den Kosten beider Instanzen;

Nach Anhörung des Vertheidigers der Appellaten in seinem Antrage auf Abweisung der Berufung des k. Staatsanwalts;

Nimmt das k. Appellationsgericht die Sache in Berathung und verhängt den Ausspruch des Urtheils auf seine öffentliche Sitzung vom 9. Oktober 1862, Vormittags 9 Uhr.

Also geschehen vor Gericht, wird Fertigung bemerkt.

v. Wermuth

Hegi Cotta Hoffmann

Nr. 140.

Sitzung vom 26. September 1862.

Das k. Appellationsgericht des Amts zu Bern, beisammen, in seiner Zuchtpolizeikammer, sich in der öffentlichen Sitzung vom fünf und zwanzigsten September achthundertzwei und sechzig, – wo gegenwärtig waren: von Wurmer, Director; Cotta, Hegi, Hoffmann, Lecht, Ritter; Loé, zweiter Staatsprocurator; und Seel, zweiter Actuar und Gerichtsschreiber, – folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Jacob Faulhaber, 22 Jahre alt, Bürger von Thal, sohn Faulhaber, von Thalmühlenacker, zur Zeit in Bümpliz abwesend, Appellant von einem Urtheil des k. Zuchtpolizeigerichts zu Fraubrunnen vom 27. August 1862, – nicht in Person erschienen, aber vertreten durch seinen Official-Vertheidiger, den Procedenten Zellbach;

Gegen

Den k. Staatsanwalt, Appellaten, durch den k. Staatsprocurator Loé vertreten;

Nach vernommenem Vortrage des k. Appellationsgerichtspräsidenten Hoffmann;

Nach Einsicht und Anhörung der mündlichen Schriften, und besonders:

1° des angefochtenen Urtheils, wodurch den Appellanten der Widerhandlung und Übertretung

Nr. 141.

Urtheil vom 26. September 1862.

Das k. Appellationsgericht des Isarkreises, Appellationssenat der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom sechs und zwanzigsten September achtzehnhundert zwei und sechzig, - wo zugegen waren: von Faerber, Director; Cetto, Engel, Hoffmann, Hecht, Kittel; Löb, zweiter Gerichtsschreiber; und Seel, zweiter Substitut des Gerichtsschreibers; - sein gerades Urtheil erlassen:

In Sachen

Appollonia Hespeler, 19 Jahre alt, Taglöhnerin, zu Rodalbenhausen und Lambsborn Landcommune wohnhaft, Appellantin von einem Urtheile des k. Zuchtpolizeigerichts zu Landau vom 24. August 1862, - einst erschienen;

Gegen

die k. Staatsbehörde, Appellatin, durch den k. Staatsprocurator Löb vertreten;

Auf vorgenommenen Vortrag des k. Appellationsgerichtsrathes Engel;

Auf Einsicht und Vorlesen der vorliegenden Schriften, und besonders:

1° des angefochtenen Urtheils, wodurch die Appellantin des Diebstahls im Wiederholungsfalle zum Nachtheile des Pfarrers von Rodalbenhausen, in der Sitzung vom 9. August 1862, für schuldig erklärt und sie in eine Gefängnißstrafe von zwei Mo-

sonen übereinstimmend erklärt und derselben in contumaciam und eine Geldstrafe von 100 fl. rhein. Gehilfe, ihr war in den §§. 47 - 59 incl. des Strafgesetzbuches vom 10. August 1828 den Beschreibungen zugehörigen Thatsache wahrheitsgemäß erklärt, derselben genau angewandt, - für den Fall, daß sein Klagmittel zur Haltung einer Zuchtpolizeisitzung nicht mehr reichend sollte, - zu einer Gefängnißstrafe von zwei Monaten und ebenso zu einer gleichen Gefängnißstrafe von sechs Tagen für jeden 25. fl. der oben angesetzten Geldstrafe, falls diese wegen Zahlungsunfähigkeit der Verurtheilten nicht sollte eingebracht werden können, und endlich in die Kosten der Untersuchung und Aburtheilung sowie in die Kosten der Vollstreckung, liquidirt zu 3. fl. 45 kr.;

2° der Verurtheilungserklärung des Officialvertheidigers des Angeschuldigten vom 6. September 1862, sowie des Vortrages des Vertheidigers selbst vom 9. August 1862, - auf Anrufung des Officialvertheidigers des Angeschuldigten in seinem Antrage auf Freisprechung des Letzteren;

Auf Anrufung der k. Staatsbehörde in ihrem Antrage auf Abweisung der Berufung und Bestätigung des Appellaten zu den Kosten der Berufungsinstanz;

Nimmt das k. Appellationsgericht Recht:

Es sei die Berufung und verhängt den Ausspruch des Urtheils in seine öffentliche Sitzung vom 9. Oktober 1862, 9 Uhr.

Also gesprochen und gegeben, wie vorgängig bemerkt ist.

v. Faerber

v. Engel Cetto

Hoffmann Hecht.

Sitzung vom 9. Oktober 1862.

Das k. Appellationsgericht für Iller- zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom neunten Oktober achtzehnhundert zwei und sechzig, – wo zugegen waren: von Faerner, Direktor, Cotta, Engel, Hoffmann, Recht, Rösse, Löb, zweiter Vizedirektor, und Seel, zweiter Vizepräsident, sämmtlich, – folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

der k. Staatsbehörde, Appellantin vom einem Urtheile des k. Zuchtpolizeigerichts zu Zweibrücken vom 27. August 1862, durch den k. Staatsprokurator Löb vertreten;

Gegen

1. Jacob Berle, 44 Jahre alt, Schmied, zu Ruppertsweiler und Contumaz Kirchenrat wohnhaft; und

2. Georg Heinrich Siegenthaler, 25 Jahre alt, Bäcker, und ebenfalls dort, auf Urlaub zu Gemeinde Ruppertsweiler und bei seinem Contumaz Kirchenrat gehörigen Eltern daselbst wohnhaft; –

– Appellaten, Beide in Person erschienen, unter Assistenz ihres Vertheidigers, des k. Advocaten Glaser;

---

urtheilt und in die Kosten verurtheilt hat, liegen, wird zu 2. pct. 41. kr;

2° der Berufungserklärung der Appellantin vom 5. September 1862; und

3° der Verhandlung derselben vom 21. September 1862;

Nach Anhörung der k. Staatsbehörde in ihren Anträgen auf Verwerfung der Berufung der Beklagten, Verurtheilung zu Rothfall-Ausgängen;

In Erwägung, daß es zur richtigen Würdigung der gegenwärtigen Sache nothwendig erscheint, die im Jahre 1862 gegen die Appellantin wegen falschgemalt angezeigten Kreuzerstücke einzusehen, weshalb eine Verlegung der Sache und der weiteren Prozedur angeordnet ist;

Aus diesen Gründen

Verlegt das k. Appellationsgericht die mit dem Verhandlung der Sache in seiner öffentlichen Sitzung vom 10. Oktober 1862, Vormittags um 9 Uhr;

Verordnet, daß auf Betreiben der k. Staatsbehörde die im Jahre 1862 wegen falschgemalt gegen die Appellantin Appeler angezeigten Kreuzerstücke in Abschrift vorgelegt werden sollen;

Und verfügt, daß die Appellantin in der Sitzung vom bestimmten 10. Oktober wieder vorgeladen werde.

Also geschehen und gesprochen zu Tage, wie oben

v. Faerner

Cotta

Engel

Seel

Hoffmann

Recht.

Urk fürfest und in Folstrigung a
und 2 Rotfarb Kirsch Grunstschaf vom 26. Sept
ber 1862, wordurch der Ausspruch d Schwurgeri
in dieser Sache in die heutige öffentliche Sitzung
des k. Appellationsgerichts verlegt worden ist;

In Erwägung, dass zwar der erste
Richter nach Wiederholung der gepflogenen Unter
suchung und der stattgehabten Verhandlung
mit Recht den Beweis als nicht erbracht an
genommen hat, dass der Strafamtwalter Jose
Bambach den ihm angeklagten thätlich- und gefährl
Verletzungen begangen habe;

dass aber derselbe ebenfalls mit Recht constatirt
hat, dass nicht dargethan sei, dass der Appellat
Jacob Berke die selbstthätig dieser Gesetzes verletzu
gen, die ihm vom bestimmten Personen zuge
fügt wurden, gebraucht habe, sondern dass er
zu dem Glauben veranlasst worden sei, Bumb
habe in der That dieselben verübt, wenn
nach Wiederholung des Artikels 199 der Strafgesetz
buchs folgt, dass die Berufung gegen diesen
Appellaten als gesetzlich nicht gerechtfertigt zu
zuweisen ist;

In Erwägung, auch den Appellaten
Georg Heinrich Siegenthaler anbelangt, dass
zwar der erste Richter mit Recht annah
nehmen hat, dass dieser Appellat nicht als
strafbarer Theilnehmer angesehen werden kann

weil der Klagsache selbst nicht vorliege, in
dem Berke nur wegen Mangels eines hinlängli
chen Beweises freigesprochen wurde und indem
es gesetzlich recht wohl denkbar ist, dass der Mit
Verfasser einer Theilnehmer objectiv und subjectiv
wegen seiner Theilnahme strafbar erscheint,
obgleich der Verfasser selbst aus subjectiven Grün
den straflos bleibt;

dass aber gegen Siegenthaler, selbst wenn man
annimmt, dass er sich durch die Abfassung und
Niederschreibung der Denunciationsschrift der
strafbaren Theilnahme am vorliegenden Ver
gehen und Sinne des Art. 64. des Strafgesetzbuch
schuldig gemacht habe, dennoch Momente gel
tend, wie sie eben zu Gunsten des Appellaten Berke
angenommen wurden, indem

1. dieser Siegenthaler nicht in Abrede stellt, einem
Dritten mündlicher Weise erzählt zu haben,
dass er dem Strafamtwalter Bumb Geld ge
geben habe, damit dieser gegen ihn kein Ver
fahren anhebe.
2. die Zeugen Hofs, Schneider und Rosch übereinstim
mend dass Peter von jenem dem Appellaten Siegen
thaler einen Gulden eingehändigt, weil
der Strafamtwalter Bumb diesem Lehrer an
Gelden Hafer, damit er kein Verfahren gegen
sie anhebe, und der Vater Peter Siegenthaler
angiebt, er habe in der That diesen Hafer dem
Bumb zu dem angegebenen Zwecke über

gaben, indem

3. Jungk Heinrich, Beresweil Tagewerk, stoße an den nachgenannten Bumb, der ihn mit einem Faustschlag getroffen, einen Stoßen gegeben haben, wonach dieser kein Faustschlag angebracht hätte,

4. die Jungen Peter Schebel und Gottlieb Roser aufstellen, daß sie 12 bis 15 Kreuzer der Ehefrau von Peter Siegenthaler angefordert hätten, weil Denunziantenlohn Bumb Genial für Unterlassung des ihm angedrohten Faustschlags erhalten haben, und Peter Siegenthaler bestätigt hat, er habe in der Absicht dieses Geld dem Bumb übergeben, und indem endlich

5. nachgenannter Peter Siegenthaler bezeugt, daß Beide einige Stoßen mehr in die Lebensluft gesetzt, als er wirklich habe und Bumb habe diesen Gebrauch anzuwenden angefangen;

daß Appellat Georg Heinrich Siegenthaler schuldig, weil alle übrigen Thatsachen von dritten Personen bestätigt worden, von diesen in den Protokollen verschrieben worden sein konnten, diese Thatsachen selbst für wahr zu halten, weßhalb auch gegenüber wegen Mangels des Denunziators daß er die Schuldlosigkeit dieser Thatsachen gebracht habe, die Berufung als nicht gerechtfertigt zu verwerfen ist;

Aus diesen Gründen

Warnwirft das k. Appellationsgericht die von der k. Polizeidirektion gegen das Urtheil des k. Bezirksgerichts zu Zofingen vom 27. August 1862 eingelegte Berufung als nicht gerechtfertigt.

Also gesprochen und gesprochen am Tage, wie Eingangs angegeben ist.

P. Schneuwly

Hoffmann

Nr. 143.

Sitzung vom 9. Oktober 1862.

Das k. Appellationsgericht der Stadt zu Zuchthäuslern, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom neunten Oktober versammelt, sämtlich zwölf und festzig, wo zugegen waren: von Haemer, Direktor; Cotta, Gugel, Hoffmann, Brecht, Küffer; Löl, zweiter Kriminalgerichtsschreiber; und Seel, zweiter Untersuchungsgerichtsschreiber, sodann das Urtheil erlassen:

In Sachen

Jacob Faulhaber, 22 Jahre alt, Bäcker

von Wilhelm Faulhaber, von Hahnenschweiler, zur Zeit in Amerika abwesend, Appellant von einem Urtheile des k. Zuchtpolizeigerichts zu Zweibrücken vom 27. August 1862, – nicht persönlich erschienen, aber vertreten durch seinen Official-Vertheidiger, den Rechtsanwalt Löb Bach;

Gegen

die k. Staatsbehörde, Appellatin, durch den k. Staatsprocurator Löb vertreten;

Nach Einsicht und in Erwägung eines Urtheils des Zuchtpolizeigerichts vom 26. September 1862, wodurch der Ausspruch des Urtheils in dieser Sache in die gesetzliche öffentliche Sitzung des k. Appellationsgerichts vertagt worden ist;

In Erwägung, daß durch das vorliegende Zeugniß des k. Landcommissariats Pirmasens, als gesetzlicher Conscriptionsbehörde, d.d. 30. Juni 1862, – sub Nr. 161 für Blumgal wohnhaft zu Pirmasens und sub Nr. 106. registrirt daselbst den 2. Juli 1862, vol. 116. fol. 67. debit 42 Blumgal, – der Identitätsbeweis des Angeschuldigten und der Thatsache seiner Volljährigkeit des Appellanten in Conscriptionssachen[1] zu Genüge dargethan und gegen Letzteren daß mit Recht die gesetzliche Strafe ausgesprochen worden ist, – es würde kein Grund, daß, wie der Official-Vertheidiger ausstellt, sein Nichterscheinen im Sinne des §. 84. des Haar-Verjüngungs-Gesetzes vom 15. August 1828 vermuthen werden könnte;

In Erwägung, daß das Nichterscheinen des Appellanten nicht etwa in der Absicht der Rechtsmittel der gesetzlichen Bestimmungen des Haarverjüngungsgesetzes gehandelt worden wäre, indem jeder Angeschuldigte Rechtsunterschied empfiehlt und gehalten ist, die Gesetze seines Landes zu kennen und zu beobachten;

daß von Appellant einen solchen Entschuldigungsgrund gar nicht vorbringt, welcher berechtigt, sich Strafe von den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften gehalten und Alles versucht zu haben, und den Gesetzen seines Landes zu genügen und den Strafe ungerechten Strafen zu entgehen;

In Erwägung in dieser Beziehung – daß thatsächlich feststeht, daß Appellant, welcher am 23ten April 1840 geboren ist, im Januar 13ten Jahres seines, von dem Tode seiner Eltern, ohne daß von seinem Vormund die obrigkeitliche Erlaubniß zur Auswanderung nachgesucht war, den wäre, von Amerika, wo unsere seiner Geschwister bereits ansässig waren und sich seiner wegzunehmen vorhanden, entgegenwendet ist;

daß er eine solche ungesetzliche Absicht, darin zu einer Lügen zu sehen, und nicht etwa er durch einen bei den Akten liegenden

---

1 "als volljährigen Angeschuldigten"

vom einem öffentlichen Notar zu Neu-Stadt vom 19. September 1859 ausgestellten Urkunde, durch das herzogliche Stadt-Bürgerrecht erhalten hat, — unterm 22ten März 1860, also zu einer Zeit, wo er noch nicht 20 Jahre alt war, durch seinen Stiefvater der k. Regierung der Pfalz eine Bittschrift einreichen, um seine Entlassung aus dem k. herzoglichen Unterthanen-Verbande zu erwirken;

In Erwägung, daß das Vorgehen des Appellanten eine vorsätzliche Verletzung und von den Gesetzen des Landes nicht entschuldbar ist,

daß nämlich von dem herzoglichen Verbote, jeder Verheirathung im Alter, worin sich der Recht. Inst. — aufgenommen, das herzogliche Gebiet in der Absicht zu verlassen, um sowohl aus dem diesfallsigen Verbote, als auch der Pflicht nicht ausweichen kann, wenn — nachdem die Polizeibehörde die Absicht des Auswanderers veröffentlicht hat, — von ihm keine strafbare und unter Vormundschaft stehende Tochter ehelichen will;

(Vergl. Dr. Jos. Pötzl, Lehrbuch des herzoglichen Verfassungsrechts, S. 31.);

daß dem vorliegenden Gesetze des Appellanten nicht die Verfügung des S. 67. des Eheverkündigungs-Gesetzes entgegensteht, weil er zur Zeit seines Verlobungsaktes noch nicht im Alter der Volljährigkeit war und nur Derjenigen, welche bereits mündig sind, einen Ehepartner zu stellen haben, wenn es sich um Ertheilung ihrer Zustimmung handelt;

(Vergl. §. 5. 6. und 67 des Ehe-Verkündigungs-Gesetzes vom 10. November 1852 (Reg.-Bl. S. 1. ff.) und Pötzl l. c. §. 31. lit. a.);

In Erwägung, daß Appellant nicht darum ein Recht zu haben glaubt, seine Auswanderung ohne Genehmigung der Regierung vollziehen zu können, weil er, wie aus einer von Appellant beigebrachten Verfügung des k. Landcommissariats Zweibrücken vom 18. April 1860 entnommen ist, „auf den Grund einer Verfügung der k. Regierung der Pfalz vom 18. Februar 1854, Ziffer 4, (Amtsbl. pag. 194.), abgelaufen 1861 consignationspflichtig, worauf zur Erlangung der Entlassung oder Cautionsleistung ein Betrag von 1500 fl. vorgeschlagen sei";

In Erwägung, daß diese Verfügung der k. Regierung der Pfalz ausser Zweifel in Consignationsfragen ihre Anwendung zu finden und so lange Giltigkeit hat, als sie nicht von der competenten Behörde durch eine andere ersetzt worden will;

daß sie jedoch blos als eine Verordnung bezüglich der Auswanderung, keineswegs aber als Gesetz-Interpretat angesehen kann;

daß, wenn nun uns die herzogliche Stadt,

Anzeigungen constirt sind, sich mit eigenen Kosten gültige Atteste zu kaufen, und die Klagerhebung darüber, dieselben zu beschaffen, als dann innerhalb Monats unbillig wäre, ihnen zumuthen zu wollen, mit allen Verantwortungen versehen zu sein, sich von den angestellten Versuchen entlassen zu lassen;

daß in besonderen und dringenden Fällen eine solche Zumuthung um so ungerechtfertigter wäre, als Appellant schon seit dem Januar 1853 sich in Wort, unverheirathet befindet, und unmöglich angenommen werden kann, daß er nicht darüber schon, daß ihm der Fortfall seiner Wahrnehmung bekannt gewesen sei;

die Erwägung, daß nach dem bisher Gesagten und unter den obwaltenden Umständen Appellant der Hoffnung Raum geben kann, daß ihm auch ohne allen Rückhalt seine nachgesuchte Hafung bewilligt werden würde;

daß er sich deshalb nicht ohne Grund gestützt erachtet und nun bei seiner Entschließung verharrt;

daß er zwar deshalb, — und weil er sich nicht gesetzlich auf seine Entlassung in den Wort. Romanischen Verbande berufen kann, indem er selbige durch einen bei den Akten liegenden Revers vom 12. Juni 1861, also erst nach seinem 21. Lebensjahre erhalten und dieser erst vor diesem Tage seine diesseitigen

Kunstbürgerbriefe in Leipzig aufgegeben, aber noch bis heute die verabfolgenden Pflichten beibehalten hat, — jedenfalls als ein Widersprechender erscheint, seine Rückversicherung aber im Band XC S. 84. der Sammlungen, Gesetzes angenommen werden muß, indem sich nicht zum Vorwurf gemacht werden kann, als die Rechtmäßigkeit seiner Verordnung durch Regierung vom 18. Januar 1854, welche einer Beschwerde, die er in Erfüllung zu bringen sucht, ein Hemmniß wäre;

daß einer solchen unbekannt gebliebenen Beschwerde wegen, nach Billigkeit und Recht, gegen Niemanden eine Strafe verhängt werden kann, wie denn auch Polizei-Verfügung, durch die jemand Ci. Artikel sich von Gesetz verpflichtet und auf der Basis des natürlichen Rechts beruhende Rechte in einem analogen Falle unterdrücklich zu einem gesetzlosen Recht, gründlich erhoben hat;

die Erwägung, daß demgemäß der erste Richter mit Unrecht die Strafe des Appellanten als erwiesen angenommen hat, die Berufung sonach begründet erscheint, und das eingefangene Urtheil aufzuheben ist;

Aus diesen Gründen

Erkennt das k. Appellationsgericht, mit Aufhebung der Resolution des Urtheils des k. Gerichtsamtes zu Leipzig vom 27. August 1862, den Ap-

gallenstein Faulhaber von Strafe und Kosten frei.

Also gesprochen und gesprochen am Tage, wie eingangs angegeben ist.

v. Hermann

Hoffmann

Faul.

2. A. f.

Nr. 144.

Kosten:

Sitzung vom 9. Oktober 1862.

Stempel	1. 45.	Das k. Appellationsgericht des Isarkreises zu Amberg, in seiner Kriminalpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom neunten Oktober achtzehnhundert zweiundsechzig, an welcher Theil genommen haben: — von Faerner, Direktor; Fritzsch, Cotta, Engel, Rechtsrath; Löw, zweiter Staatsprokurator; und Seel, gerichtlicher Aktuar, folgendes Urtheil erlassen:
Register	2. 48.	
Gerichtsbot.	1. 40.	
Zeugen	" 24.	
Taxator	" 20.	
Conglei	1. 06½.	
	= 8. 00½.	

In Sachen

1. Louise Lorenz, 19 Jahre alt, und
2. Caroline Taberatzky, 21 Jahre alt, — beide

Vom
3. Januar 1863.

Urtheil

Im Namen
Seiner Majestaet des Koenigs
Von Bajern

verkündet das oberste Appellationsgericht des Königreichs, Isarkreis, in Person des Jacob Faulhaber von Thal, Eschweiler, wegen Widerrechtlichkeit in Contravention, zu Recht:

das Urtheil des k. Appellationsgerichts des Isarkreises vom 9. Oktober 1862 wird vernichtet, die Sache zur nochmaligen Verhandlung und Aburtheilung an einen andern Senat jenes Gerichtshofes verwiesen, und die Entrichtung der verwirkten Strafe und, soweit sie den Betroffenden appellationsgerichtliche Kosten betreffen, auch diese Kosten vorbehalten.

Gründe.

Nachdem Jacob seiner beiden Söhne bayerischen Heimathsrechtes im Jahre 1853 der damals 13 Jahre alte Jacob Faulhaber zu seinem bereits früher nach Nordamerika ausgewanderten, in New-York ansässigen Geschwistern, damit dort bei seinem Bruder Wilhelm Faulhaber das Bäckergewerbe erlerne, und ist am 12. Juni 1861 daselbst als amerikanischer Bürger verstorben. Am 19. Dezember 1859 gab Jacob Faulhaber vor einem öffentlichen Notar in New-York die Erklärung

ab, dass er aus erlangter Volljährigkeit sich in den vereinigten Staaten von Nordamerika bürgerlich niederlassen wolle, und bevollmächtigte zugleich seinen Oheim und Pflegevater, den Anton Franz Heinig in Hinsicht, für ihn aus seinem Staats- und Gemeindeverbande zu treten und seine Entlassungsurkunde in Empfang zu nehmen und dem dortigen Auswanderungs-Agenten zu quittiren.

Diesem Ansuchen kam aus der Pflegschaft des Mündels noch eine Eingabe an K. Landgerichts, worin dasselbe, erstatt über dessen Antrag vom 28. April 1860 den Beschluss, dass er für seinen Mündel die Bewilligung zum Auswanderungs-Gelderheben einzunehmen und eine Caution von 1500. fl. oder einen Gutsbesitzer zu stellen habe, der Jacob Faulhaber zur Zeit aus dem K. bayerischen Staatsverbande entlassen, und nur gegen die gerichtliche Versicherung oder Stellung einer Caution entlassen werden könne.

In der Untersuchung war Jacob Faulhaber 21 Jahre alt gewesen, und wurde im Jahre 1862 konscribirt, obgleich sein Pflegevater der bekannten Behörde eine Urkunde vorlegte, aus welcher derselbe schon am 12. Juni 1861 in Nordamerika förmlich als Bürger aufgenommen worden war.

Das K. Landkommissariat Pirmasens stellte am 30. Juni 1862 ein Erkenntniss auf, dass Jacob Faulhaber in Anwendung der durch das Gesetz vom 15. August 1828 §. 21, 29, und 40 angeordneten Termine bei der Conscriptions-Aushebung sich eingefunden oder sich gehörig hätten entschuldigen lassen, dass er ferner durch das Loos zum Eintritte in die Armee bestimmt und dazu aufgefordert habe, und sich versäumt habe, ein dreissig tägiges Gesuch, welches §. 69 M. Gesetzes zur gerichtlichen oder Behörden-Aufstellung war, gehörig, zu bewirken.

Auf den Grund dieses Erkenntnisses wurde Jacob Faulhaber unter der Ausfertigung der Militär-Dienstpflichtigkeit vor das Kreisstrafgericht in Zweibrücken gestellt und vom dasigen Gerichte am 27. August 1862 in Anwendung der §§. 69. 70. und 78 des Conscriptionsgesetzes, sowie §. 1. der allerhöchsten Verordnung vom 18. März 1830 verurtheilt, allein auf von seinem Official-Vertheidiger eingelegte Berufung durch Erkenntniss des K. Appellationsgerichts der Pfalz vom 9. Oktober 1862 von Strafe und Kosten freigesprochen.

Gegen dieses Erkenntniss meldete die K. Staatsanwaltschaft beim K. Appellationsgerichte der Pfalz, worin dasselbe Urtheil der Instanz, Nichtigkeitsbeschwerde und Cassation einzulegen, und dieselbe auch motivirt, dass Jacob Faulhaber durch seine Auswanderung nach Nordamerika und Naturalisirung daselbst, sowie durch seine Verheirathung mit einer Amerikanerin, welche Thatsachen durch Urkunden bewiesen seien, seine Eigenschaft als Bayer verloren habe, und somit nicht mehr der Militärpflichtigkeit unterworfen sei.

Diese Beschwerde wurde durch Erkenntniss des K. Appellationsgerichts der Pfalz vom 9. Oktober 1862 verworfen, und dem Angeklagten die Kosten auferlegt.

Gegen dieses Erkenntniss meldete die K. Staatsanwaltschaft beim K. Appellationsgerichte der Pfalz, worin dasselbe Urtheil der Instanz, Nichtigkeitsbeschwerde und Cassation einzulegen, und dieselbe auch motivirt, dass Jacob Faulhaber durch seine Auswanderung nach Nordamerika und Naturalisirung daselbst, sowie durch seine Verheirathung mit einer Amerikanerin, welche Thatsachen durch Urkunden bewiesen seien, seine Eigenschaft als Bayer verloren habe, und somit nicht mehr der Militärpflichtigkeit unterworfen sei.

Diese Beschwerde wurde durch Erkenntniss des K. Appellationsgerichts der Pfalz vom 9. Oktober 1862 verworfen, und dem Angeklagten die Kosten auferlegt.

Gegen dieses Erkenntniss meldete die K. Staatsanwaltschaft, beschränkt auf II. desselben Punctes der Cassation, weiters an, ohne indessen einen bestimmten Cassationsgrund zu bezeichnen. Am 29. Oktober liess sodann die Staatsanwaltschaft den Nichtigkeits-

[illegible] Strafe zugleich mit der Cassation d. Fr. Klärung und weitere Erklärung zu stellen, dass sie als Cassationsbeschwerde gelten müsse:

1. wegen Extravagation und ungebührliger unterlassener Anwendung des Artikels 21 des Polizeistrafgesetzbuches;
2. Verletzung des Art. 70. des Strafgesetzbuches;
3. Verletzung der §§ 68. 69. und 84 des Forstgesetzes, und
4. Competenzüberschreitung.

Für seiner später eingereichten Cassationsschrift weiteren diese Cassationsmittel eines Näheren ausgeführt und in einer von dem Verfasser dieser eingelaufenen Erweiterungsschrift als unbegründet bekämpft.

Nach dem Rücktritte der Partei in der Sitzung vom 27. December 1862 erstattete der ernannte Referent, Oberappellationsgerichtsrath Hilgard, Bericht, worauf der Stellvertreter des k. General-Prokurators des Amtes Folgendes:

Es gestellt dem k. Cassationshofe, das Urtheil des k. Appellationsgerichts des Herzogthums vom 9. October 1862 zu kassiren und die Sache zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung vor einem anderen Senate des genannten Gerichts zu verweisen, auch die Eintragung des kassirenden Erkenntnisses in die betreffenden Rothfallbuch zu verordnen.

Bei der sonach vorgenommenen Abstimmung der Sache hat sich folgendes ergeben:

In dem Eingange und den weiteren Erörterungen seiner Motive hat der k. Appellationsgerichtsrath sich wiederholt dahin ausgesprochen, dass durch das Erkenntniss des k. Landgerichts, dass durch das Erkenntniss des k. Landgerichts vom 30. Juni 1862 der Thatbestand der Angeschuldigung und der Widerrechtlichkeit in Contravention gegen Jacob Faulhaber vollkommen festgestellt sei. Die weiteren Ausführungen sowie der Dispositiv des Rothfalls selbst betreffen sich nur mit der Frage der Nichtverschuldung des Angeklagten, und ist Hierin in keiner Weise die Competenz der Contravention desselben berührt oder umgangen.

Der k. Appellationsgerichtsrath hat sich dafür innerhalb der durch § 84 des Forstgesetzes den Gerichten vorgezeichneten Schranken gehalten, und es stellt sich somit als eine unzulässige Competenzüberschreitung zu rügen der Cassationsmittel als nicht vorhanden dar.

Begründet erscheint dagegen das wegen Verletzung der §§ 68. 69. und 70. und wegen irriger Anwendung und Verletzung des §. 84. des Forstgesetzes gethane

mente Rechtsmittel.

Nach den §§ 68. 69. und 70 muß sich ein Conscribirter als Ersatzmann und der Militärpflichtigkeit schuldig und ist gegen denselben Strafverfolg zu verfahren, sobald er bei den die Vorbereitung zur Einreihung in die Armee bezielenden Vorkehrungen in den vorschriftmäßig bekannt gemachten Terminen sich weder persönlich einfindet, noch durch einen Bevollmächtigten vertreten läßt, und sobald er durch Lose zum Eintritte in die Armee bestimmt und hiezu aufgefordert worden, die vorgeschriebene Zeit zur persönlichen oder Ersatzmannstellung zu benützen.

Wenn nun der § 84. weiter verfügt einerseits, daß der Ersatzmann als Ersatzmann und der Militärpflichtigkeit durch alle die Conscriptionspflichtigkeit beurkundende Geburtszeugniß und durch ein Zeugniß der Conscriptionsbehörde über die vorangegangenen Ruhestellungen und Verschiebungen vollkommen Zeugschaft, und andererseits, daß auf diese Zeugnisse hin gegen jede Individualität die gesetzliche Strafe durch die Gemeinde verhängt sein, es wäre denn, daß der Gegenbeweis erbracht oder das Nichtvorhandensein anderweitig erwiesen wird, so muß dem ungeachtet den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend angenommen werden, daß nur diese auf ein Nichtvorhandensein erkannt werden kann, wenn Ersatzmann und Ersatzmann beweisbar erklärungsfähig sind, oder bei der gemeinschaftlichen Verhandlung vorgebracht werden, und weiters sich ergibt, daß der Conscription, pflichtige in Wirklichkeit vorhanden war, den bezüglichen gesetzlichen Vorschriften und den Weisungen und Aufforderungen der Conscriptionsbehörde besonders wegen Stellung Ersatz- und Ersatzmann sich aber in dem angegebenen Betreffe in keiner Weise entschlagen hat.

Das k. Bezirksamt Kaufbeuren glaubt zwar ein Nichtvorhandensein des Jacob Faul, haber nun deswillen annehmen zu können, weil derselbe schon seit dem Jahre 1863 sich in Nordamerika befand und nur dem Einberufe in das Alter der Conscriptionspflichtigkeit eine Hemmung und Verbindniß zur Aufforderung durch seinen Vormund hatte eingelegt werden können, daß Nichts dem Gesuche, ihm selben Ersatzmann bewilligt werden möchte, und der Vormund nicht nöthig habe, sich bei der Conscriptionsverhandlung zu stellen. Allein Nichts steht, gesetzlich Maßgabe, ein Nichtvorhandensein beschafft,

als einem Oberrichter und Präsidenten des Appellationsgerichtshofes, stellte sich gegenüber der ehrenhaften bekannten Thatsache, daß er bei seinem Eintritte in die Amtsverrichtungen Pflichtvergessenheit, die Ausübung seiner Amtsgewalt aus Haß, Rache, und daß er somit Amtsmißbrauch, und Verletzung der Amtspflichten, und daß er somit Amtsmißbrauch, und als solcher zu sein, sich zur Erfüllung der seinem Organe obliegenden Pflichtvergessenheit zu bekennen, sowie gegenüber den bestimmten Thatsachungen des Gerichtsvorsitzenden als wollig unwahr, lächerlich sei. Dieser Moment ist dieser an sich nicht geeignet, einen Ausschließungsgrund abzugeben, und kann um so weniger als ein Pflichtverletzen im Sinne des §. 84 bedingender Thatsachungsgrund aufgefaßt werden.

Als wichtig erscheint, daß der Richter, gegen den Faulhaber's aufgestellte Thatsache sich auf das k. Appellationsgericht stützt, daß es demselben wünschlich gewesen sei, die Verordnung der k. Regierung der Pfalz vom 18. Februar 1854 in Erfüllung zu bringen. Allein auch diese Thatsache ist für den Richter, gegen welchen Faulhaber's ausgesprochene Beschuldigung, sondern in Folge des Gerichtsvorsitzes der Pflichtvergessenheit aufgestellt und unternommen ist, und in diesem Gesetze, welches zu keinem

#) Ob derselbe nicht durch seine Verordnung?

Bemerkung billigt Pf.)

jeder begründete Rücksicht eingeleitet werden muß, als den Appellationsgerichtshöfen obliegende Pflichtverletzungen anzusehen und seine für den nächsten Fall die Pflicht angewiesen sind.

Indem nun das k. Appellationsgericht, obgleich nicht befugt über die Gültigkeit seines Urtheils eine Thatsache gehört und geprüft und auf viel weniger erwiesen wurde, welche der Instruktion als Gesetz den Richterspruch zu Folge haben kann, Assessor den Jakob Faulhaber von Kusel und Kosten sprechung, hat deshalb die ordentlichen gesetzlichen Hülfsmittel nicht angewendet, Hülfe verlangt, und es war die für das angeschuldigte Urtheil, wie gesetzen, zu vernehmen und das Urtheil gesetzlicher Verfahren zu verwenden.

Also gerichtlich und verkündet in öffentlicher Sitzung des obersten Gerichtshofes am dritten Januar achtzehnhundert drei und fünfzig, wobei zugegen waren:
Director von Zenk, die Räthe Hilgard, Kamerknecht, Dr. Kalb, Dr. Bauer, Damm, von Hannai, der k. Generalstaatsprocurator Bois und Secretär Mayer.

Unterschrieben sind: v. Zenk, Hilgard,

Kammerknecht, Dr. Kalb, Dr. Bauer, Lamm, v. G.
Lamm, Thurjar.

Zur Vorlesung.
Neustadt den 8. Januar 1863.
(L. S.) Gerichtsvollzieher: Major, Fiscal.

Nr. 3543. Der k. b. Appellationsgerichts-Präsident der Rheinpfalz an die Königl. Appellationsgerichts-Präsidenten der übrigen Kreise des Königreichs.

Zur Kenntnißnahme und Nachachtung, gegenwärtiges Erkenntniß.

Zweibrücken den 12. Januar 1863.

Der Präsident: v. Schmitt.

Für richtige Abschrift:

Die Canzlei
des Königl. Appellationsgerichts der Pfalz:



Knab, Sekr. Hofstetter.

lichtig und ihre Gewerbe ausgeübt zu Zweibrücken,
Appellantinnen von einem Urtheile des b. Friedensgerichts zu Zweibrücken vom 11. September 1862, —
heute in Person erschienen;

Gegen

die k. Staatsbehörde, Appellatin, durch den
k. Staatsprocurator Lé vertreten;

Nach vernommenem Berichte des k. Appellationsgerichts-Rathes Cotta und nochmaligem Lesen des Gesetzes, sowie des Protokolles, auf Befehl des Präsidenten, die Thatsache constatirt worden war, daß die Vorladungsformalitäten zum Termine genügend und somit die Nothwendigkeit gegeben sei, die gegenwärtige Sache bei beschränkter Oeffentlichkeit zu verhandeln;

Nach Einsicht und Vorlesen der vorliegenden Schriften, und behandelte:

1° das angefochtene Urtheil, wodurch die beiden Appellantinnen der Uebertretung der Sittlichkeit durch unzüchtige Handlungen an öffentlichem Orte, am 23. August 1862, schuldig erklärt und Nikolaus in contumaciam in eine Gefängnißstrafe von je zwei Monaten sowie Taxe und Spesen in die Kosten verurtheilt sei, eingedrungt zu 3. fl. 36 kr;

2° die Berufungserklärung der Appellantinnen vom 11. September 1862;

Nach Anhörung der Appellantinnen in ihren Erklärungen und die ihnen vom Präsidenten vorgehaltenen Aussetzungsgründe, und in ihren Anträgen auf Absolution gegenüber erhobenen Entlastungszeugen, — gegen mehr bekannten Antrag des k. C.

Staatsbehörde nicht einmischen zu wollen erklärte.

Dies der Präsident diese Zeugen vortreten und wandte sich mit allem Nachdruck auf die Heiligkeit und Wichtigkeit des Eides sowie auf die gerichtlichen und ewigen Folgen des falschen Zeugnisses aufmerksam, ermahnte denselben einzeln und in folgender Ordnung vereidet worden:

1. Anna Bauer, 46 Jahre alt, Ehefrau von Zeugen Carl Becker, in Zweibrücken wohnhaft;
2. Catharina Hoffmann, 62 Jahre alt, Ehefrau des Pfründners Philipp Nombro, daselbst wohnhaft.

Ein jeder Zeuge, welche einzeln in der Weise vorgerufen und mündlich vernommen wurden vor seiner Aussage den Eid in den Worten leistete vor seinem Aufstehen zu Gott, dem Allmächtigen und Allwissenden, sich gewiß Wahrheit und nichts, als die Wahrheit zu sagen, so wahr mir Gott helfe!"

Nun erklärte jeder Zeuge, auf Befragen des Präsidenten, mit den Appellanten nicht verwandt noch verschwägert, und nicht in deren Diensten zu sein.

Über die Aufforderung der Zeugen setzte der Gerichtsschreiber gestattete Aufzeichnung.

Nun Anführung der k. Staatsbehörde in seinem Antrage auf Abweisung der Berufung und Bestätigung der Appellantinnen zu den Kosten der Berufungs-Instanz, unter solidarischer Haft;

In Erwägung, daß der erste Richter auf den Grund der Beweisaufnahme und der vor ihm gepflogenen Verhandlung und so wahr mit Recht den Beweis gegen die Appellantinnen als erbracht angenommen hat, als bezüglich der Thatsache der Trunkenheit kein Anstand besteht, und der der Zeugenaussage keine Folge gegeben, in beweis gültig nicht bezeichnet ist, als die Entlastungszeugen nur einen gut meinenden Leichtsinn und Übertreibung bekundet haben;

Daß nun der erste Richter die Sache gehörig gewürdiget und auf in seinem Verfalls-Dictum niedergelegten Motiven, das gesetzliche Criterium der Begünstigung herausgefunden, — was hier anzuwenden zu geschehen hat;

In Erwägung, daß dasselbe der Strafe angemessen ist und keinen Grund zur Besserung enthielt;

Auf diesen Gründen

Erkennt der k. Appellationshof nicht die beiden Appellationen als einer, durch öffentliche genügte ungerechtfertigt, zum Vergleich Anlaß gegebene Handlung begangenen Pflichtverletzung schuldig erkannt, —

Verwirft es die von den Appellantinnen gegen das Urtheil des k. Friedensgerichts zu Zweibrücken vom 11. September 1862 eingelegte Berufung, als nicht begründet und verurtheilt dieselben unter solidarischer Haft zu den Kosten der Berufungs-Instanz, liquidirt zu vier Gulden vier und zwanzig und einem halben Kreuzer.

In Anwendung des Artikels 66 des Strafgesetzbuchs, sowie der Artikel 194 und 211 des Code d'instruction criminelle, welche gesetzlichen Bestimmungen vorgelesen wurden

und also lautend: /— eingereichten —/.

Also gesessen und gesprochen am Tage, wie Eingangs angegeben ist.

v. Heppenheimer

Gehe

Schotte

Zeuch.

Nr. 145.

2. R. f.

Kosten:

Kanzgl.	1. 45.
Registry.	1. 48.
Gerichtsbot.	2. 27.
Zeugen	" 96.
Compl.	2. 20.
	= 9. 16. =
seinen Diäten:	4. 38.

Sitzung vom 9. Oktober 1862.

Das k. Appellationsgericht der Pfalz, zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom neunten Oktober achtzehnhundert zwei und sechzig, — wo zugegen waren: von Raerner, Director; Hitzfeld, Cotta, Gegel, Heckel, Klotz; Löb, zweiter Vicekanzleyverwalter; und Seel, zweiter Actuarsgerichtsschreiber, — folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

1. Philipp Schrodt, II. 47 Jahre alt, und
2. Peter Wüst, II. 34 Jahre alt, — beide Acker-

leute und zu Eppstein und Contumaz Frankenthal wohnhaft, Appellanten und Appellaten vom einen Theile, das k. Zuchtpolizeigericht zu Frankenthal vom 26. August 1862, — Laut, und Sachen vorstellend und Assistenz durch den, Advocaten, Löb k. Advocaten Vollmar;

Gegen

Das k. Staatsprocuratel, Appellatin und Appellantin, durch den k. Staatsprocurator Löb vertreten;

Durch vorerwähntes Urtheil des k. Appellationsgerichts wurde Hitzfeld;

Nach Einsicht und Anhörung der vorstehenden Urtheilsformel, mit Beifügung:

1° daß angefochtenen Urtheils, wodurch sie beide, der Beschuldigung der Majestätsbeleidigung, verübt am 27. Juli abhin in öffentlicher Wirthschaft des Johannes Schrodt zu Eppstein durch Worte, welche Verachtung gegen die gesetzliche Person Sr. Majestät des Königs bezeugen, falsch wissbar Kenntnahme des Königs und nicht in Abgrenzung unserer Hoheiten, überführt erklärt und dieselben und einer Gefängnißstrafe von sechs Monaten sowie solidarischer in die Kosten von, wirthschaft sechs, hundert zu 4. fl. 16 kr;

2° der Berufungserklärung der Appellanten und Appellaten Schrodt und Wüst vom 2. Dezember 1862; und

3° der Appellationserklärung des k. Staats-

beurkundet unter 30. August 1862,

Von Anfertigung der Appellanten und Appellaten Schrott und Wüst in ihren Erklärungen und in den vom Präsidenten vorgenommenen Anfragen;

Von Anfertigung ihrer Vertheidigungen und seinem Antrage auf Freisprechung, Eventuell auf Anwendung der Strafe darauf, dass;

Von Anfertigung der k. Staatsbehörde, welche erklärte, sich auf der k. Staatsbehörde in Frankenthal eingelegte Berufung auf die daraus zu treffen, und seinem Antrag auf Abweisung der von Schrott und Wüst eingelegten Appellation und auf Bestätigung der Strafloserklärung derselben in die Kosten der Berufungs-Instanz;

In Anfertigung zur Appellation der beiden Vertheidigungen Philipp Schrott, II, und Peter Wüst, II, dass der erste Richter nach Anordnung der von ihm vorgenommenen Verhandlung, insbesondere nach den widersprechenden Aussagen der Zeugen Ludwig Dahl und Johannes Schott und im Hinblicke auf das Geständniss des Appellanten Wüst selbst mit Recht als erwiesen angenommen hat, dass Letzterer sich das ihm zur Last gelegte Vergehen schuldig gemacht habe, indem er am 27. Juli l. J. in dem öffentlichen Hause des Zeugen Schott sich die Aeußerung hat, gegen diesen: „Ich habe keinen Respect vor dem König";

dass der erste Richter aber so wichtig und den angeführten Motiven in dieser Aeußerung eine Verletzung des Majestät des Königs erblickt und abwohl richtig nach dem animus injuriandi auf Seiten dieses Appellanten als ungerechtfertigt vorhanden angenommen hat, indem derselbe nach den allgemeinen Erfahrungssätzen des obigen Ausdrucks, als auf nach dem Grade der Bildung und der Persönlichkeit des Appellanten Wüst störender kein Letzterer bestehen kann, durch denselben die Ehrerbietung und Hochachtung seiner Person verletzt habe, und nicht angenommen ist, dass demselben die zur Erkenntniss der Strafbarkeit seiner beleidigenden Aeußerung nöthige Rechtskenntniss abgegangen sei; - dass der erste Richter dennoch die Thatsache gehörig gwürdiget, das betreffende Gesetz richtig angewandt und eine Strafe gegen den Appellanten verhängt hat, welche demselben keinen Grund zu einer Beschwerde abgeben konnte, - so dass dessen Berufung nur als eine diesen als nicht gerechtfertigt zu verwerfen ist;

Dass ferner bezüglich des Appellanten Philipp

Schrotth, II, kein zureichender Grund zur Verweigerung der nachgesuchten Erlaubniß gegeben, weil der Name des Klägers, welcher in der Klageschrift angegeben sei, nicht mit dem Namen des Beklagten übereinstimme, indem der Beklagte Schrotth, II, sich stets nur Schrotth schreibe, während der Kläger Schrott heiße, und weil der Beklagte Schrotth, II, bei dem Termine vom 26. November 1862 sich ausdrücklich als Schrotth, II, bezeichnet habe, — so könne keine Rede davon sein, daß der Beklagte bei dem Termine vom 26. November 1862 nicht gewußt habe, daß gegen ihn Klage auf Zahlung von 50 Thlr. 15 Sgr. 6 Pf. Restkaufgeld erhoben worden sei, — es könne auch keine Rede davon sein, daß der Beklagte durch die Nichtbenachrichtigung von dem Termine vom 26. November 1862 in seinen Vertheidigungsmitteln gehindert worden sei, — es könne ferner

gewirkten –/.

Also geschehen und gesprochen am Tage, wie Eingangs angegeben ist.

v. Kraemer

Fr. Hegnal Fölix Heitzfeld

Seel.

Nr. 146.

Sitzung vom 9. Oktober 1862.

Das k. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom neunten Oktober achtzehnhundert zwei und sechzig, – wo zugegen waren: von Kaerner, Director; Heitzfeld, Cotta, Gugel, Hecht, Ritter; Föl, zweiter Kreisbeamter; und Seel, zweiter Rentamtsschreiber, – folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

der k. Staatsanwalt, Appellantin; wen

einem Urtheile des k. Zuchtpolizeigerichts zu Zweibrücken vom 26 August 1862, durch den kgl. Staatsprocurator Löw vertreten;

Gegen

Philipp Müller, 57 Jahre alt, Gerbermeister, zu Oggersheim im Canton Ludwigshafen wohnhaft, Appellat, in Person erschienen, unter Assistenz seines Vertheidigers, des kgl. Advocaten Löw;

Nach vernommenem Vortrage des k. Appellationsgerichtsrathes Hecht;

Nach Einsicht und Verlesung der vorliegenden Schriften, und Urkunden;

In der mündlichen Oeffentlichkeit, wobei der Appellant sich zu Recht gehörig vertheidigt, vorgetragen, und sich überhaupt erklärt und sein Vertheidiger zu Gunsten und Lasten Einiges vorgebracht hat;

In der Berathung der k. Kreisbehörde vom 30. August 1862;

Nach Anführung der k. Staatsbehörde in ihrem Antrage, das k. Appellationsgericht wolle den Appellaten des ihm zur Last gelegten Diebstahls auf den Grund des Art. 282. Abs. 1. und 2, subsidiarisch auf Art. 293 in Verbindung mit Art. 294. Abs. 2. der Untersuchung, und weiter subsidiarisch auf Art. 330 des Strafgesetzbuches der widerrechtlichen Wegnahme von Werkzeugen Gebrauch machender und unbefugt Gewonnenes

für überflüssig erklären und denselben in die ungemessene Strafe sowie zu den Kosten beider Instanzen verurtheilen;

Von Amtswegen ist Appellatin in seinen Erklärungen nur die jene vom Präsidenten verzeichneten Rechtfertigungspunkte;

Von Amtswegen seiner Vertheidigerin, welcher Ordnung unsere auf Abweisung der Appellation und k. Staatsanwaltschaft als Mitangeklagte,

Nimmt das k. Appellationsgericht die Sache in Berathung und verkündet das Urtheil in seiner öffentlichen Sitzung vom 23. Oktober 1862, Vormittags 9 Uhr.

Also gefasst und gesprochen von Tage wie Eingangs angegeben ist.

v. Haerner

v. Hentschel

Hertzfeld

Fuchs

Seel

2.0.f.

Kosten:

Stempel	1. 17.	
Registry.	2. 20.	
Gerichtsbot.	2. 08.	
Zeugen	" 28.	
Copyland	1. 28.	
=	7. 41.	

Nr. 147.

Sitzung vom 10. Oktober 1862.

Das k. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom zehnten Oktober achtzehnhundert zwei und sechzig, — wo zugegen waren: von Haerner, Director; Hertzfeld, Gugel, Hoffmann, Hecht, Rühl, Löe, zweiter Staatsprocurator; und Seel, zweiter Ordnungsgerichtsschreiber, — folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Appollonia Appler, 19 Jahre alt, ledige Taglöhnerin, zu Rohrbach ein Complex Landes verschafft, Appellantin von einem Urtheile des k. Zuchtpolizeigerichts zu Landau vom 29. August 1862, — in Person erschienen;

Gegen

Die k. Staatsanwaltschaft, Appellatin, durch den k. Staatsprocurator Löe vertreten;

Nach Einsicht und in Betrachtung eines Urtheils dieses Gerichtshofes vom 26. September 1862, wodurch die weitere Verhandlung dieser Sache in die heutige öffentliche Sitzung des k. Appellationsgerichts verlegt worden ist;

Berufungsanträge der k. Staatsanwaltschaft und des Angeklagten Engel, welcher wegen unrichtiger Thatsachenfeststellung des Urtheils und Verletzung materiellen Rechtes das Urtheil in seinem ganzen Umfange, namentlich auch hinsichtlich der Strafzumessung, anficht;

Ferner Ausführung der Staatsanwaltschaft in ihrer Berufungsschrift vom 26. September 1879 und in der mündlichen Berufungsverhandlung vom 6. Dezember 1879, dass das angefochtene Urtheil in Folge unrichtiger Anwendung des §. 244 Abs. 1 Str.-G.-B. aufzuheben sei, weil der Angeklagte nicht wegen Diebstahls, sondern wegen Betrugs zu bestrafen gewesen wäre;

Ferner Ausführung der k. Staatsanwaltschaft in ihrer Berufungsschrift vom 6. Dezember 1879, dass das angefochtene Urtheil wegen unrichtiger Anwendung des §. 244 Abs. 1 Str.-G.-B. aufzuheben sei, weil der Angeklagte nicht wegen Diebstahls, sondern wegen Betrugs zu bestrafen gewesen wäre;

In Erwägung, dass sowohl durch die Ausführungen der Staatsanwaltschaft im Hauptpunkte, als durch das eigene Geständniss des Angeklagten der für jeden Betrug erforderliche Thatbestand gegen ihn erwiesen ist, und dieser in dieser Beziehung das Urtheil a quo auch nicht angreift;

dass aber der erste Richter mit Unrecht annehme, dass Angeklagter seinen Betrug durch Vorspiegelung falscher Thatsachen begangen habe, indem er durch Vorlegung der falschen Quittung vom 1. Mai 1879 lediglich sein Leugnen bestätigt habe, dass er überhaupt Geld von Schuster erhalten habe, und dass er durch Vorlegung dieser Quittung nicht den Schein erweckt habe, als ob er Schuster wirklich bezahlt habe, sondern dass er durch Vorlegung dieser Quittung

des Urtheils des k. Bezirksgerichts zu Lindau vom 29. August 1862 in der Hauptsache, und unter theilweiser Rectification des angefochtenen Urtheils, – Fabl des k. Appellationsgerichts die vom ersten Richter gegen die Appellantin verhängte gemeinschaftliche Gefängnißstrafe auf, verurtheilt dagegen die Appellantin Appollonia Hopfler, Ehefrau zu Wollmatshofen, wegen einer gegen sie verübten thätlichen Beleidigung im Sinne des Art. 285 Abs. 1 in eine Verhaftstrafe von einzigen Tagen und in die Kosten der Appellinstanz, liquidirt zu fünf Gulden.

In Anwendung der Art. 284, 285 Abs. 1. des Strafgesetzbuches und der Art. 194. und 211. des Code d'instr. crim., welche Gesetzesstellen vom Staatsanwalt in öffentlicher Sitzung angerufen wurden, und also lautet: /– wird erkannt –/.

Also gefasst und gesprochen vom Tage, wie Eingangs angegeben ist.

P. Brunner

Fehr

Hoffmann

Fritzsched

Fuchs.

2. Ob. f.

Nr. 148.

Sitzung vom 10. Oktober 1862.

Kosten:

Gerichtsbot.	2.06.
Copialien	1.52.
	= 3.58.
Mündel	1.04.
Stand	3.52.

Das k. Appellationsgericht der Iller zu Kempten, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom sechsten, siebenten, achten, neunten und zehnten Oktober verflossenen Jahres, – wo zugegen waren: von Kaerner, Director, Fritzsched, Hoffmann, Hecht, Krafft, Loë, zweiter Kreisbyrreferendar; Luther, Forst, Rath-Rechner; und Seel, zweiter Actuargehilf, Protocollführer, – folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Bernhard Brunner, 45 Jahre alt, ehemaliger Zimmermann zu Reyersweiler und Privatmann daselbst, gebürtig von Lengg, Appellant von einem Urtheile des k. b. Zuchtpolizeigerichts zu Lindau vom 29. August 1862, – nicht erschienen;

gegen

die k. Staatsanwaltschaft, Appellatin, durch den k. Kreisbyreferendar Loë vertreten;

Nach vorgenommenem Vortrage des k. Appellationsgerichtsrathes Hoffmann;

Nach Einsicht und Anhörung der vorgelesenen, neuen Protokollen, und besonders:

des Nr. 46 angeschlossenen Urtheils, wodurch der Appellant des Frevels angeklagt vom 8. und 10. Oktober 1862 in contumaciam für überführt erklärt

und sey zu einer Gefängnißstrafe von ein und
dreißig Tagen, einem Rekurß- und Defendens-
Gesetz für die Mündert von einem Gulden zwey
Kreuzer und für das Rund zu drei Gulden
53 Kreuzer, sowie in die Kosten rechtsfällig
sey, liquidirt zu 50 Kreuzer;

2° der Berufungserklärung des Appellanten
vom 17. September 1862; - gegen das erstrich-
terliche Contumacial-Urtheil vom 8. Septem-
ber 1862 dem Rechtsfälligen zuvor zugestellt
worden; und

3° der Verhandlung des Forstgerichtsboten Gustav
Frick in Langenbrunn vom 4. October 1862;

~~Nach Anführung der Appellantin ist~~

Die Anführung richtiger ig Worte; als 14. 15. und 16 1/2 Zeile bittet, gemäß Erkenntniß

~~Gebühr auf die Forstgerichtsbarkeit~~

Nach Anführung der k. Kreisregierung in sein Antrag auf Abweisung der Berufung und Bestätigung des Appellanten zu den Kosten der Berufungsführung;

in Erwägung, daß Appellant auf die ihm in gesetzlicher Frist und Form rechtsfällig zugestellte Ladung vom 4. October d. J. nicht erschienen, und daher gegen ihn in contumaciam zu verfahren ist;

in Erwägung zur Sache, daß sich aus erstrichterlichen Urtheil sowohl dasjenige für die Forstgerichtsbarkeit, als auch hinsichtlich der angewendeten Gesetzesartikel und den Betrag entnehmen lässt,

den vollständig rechtfertigt, - die eingelegte Berufung somit als unbegründet zu verwerfen ist;

Aus diesen Gründen

Kraft des k. Appellationsgerichts Urtheil erkannt, daß Appellant Bernhard Brunner auf die Ladung des Forstgerichtsboten Frick vom 4. Oktober 1862 nicht erschienen ist, -

Gleiches ab, in contumaciam erkannt, die gegen das Urtheil des k. Forstgerichts eingelegte Berufung zu Recht vom 29. August 1862 einzig gesetzlich begründet ab und verurtheilt Bernhard Brunner als Appellanten zu den Kosten der Berufungsführung, liquidirt zu zwei Gulden zwey Kreuzer, einbegriffen die der Zustellung;

In Anwendung der Art. 186. 194. und 211. des Gesetzbuchs über das Verfahren in Strafsachen, welche vom Präsidenten in offener Sitzung verlesen wurden und also lauten: /- einzurücken -/.

Also gesprochen und gesprochen vom Tage, wie Eingangs angegeben ist.

v. Brunner

Hitzfeld

Hoffmann

Frey

L. A. Fz.

(Nr. 149.)

Kosten:

Urtheilung vom 10. October 1862.

Stempel	2. 48.
Registrirung	2. 48.
Gerichtsbot.	4. 31.
Conzept	1. 28.
= 11. 3 Sg. =	

Das k. Bezirksamtsgericht hat sich zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, sitzt in der öffentlichen Sitzung vom zehnten October 1862, an welcher Sitzung Theil nahmen: von Faerner, Director; Fritzfeld, Engel, Hoffmann, Hecht, Weiß; Lod, gewesener Staatsprocurator; und Seel, zweiter Actuar, Gerichtsschreiber, - folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Joseph Frank, 58 Jahre alt, Taglöhner, zu Mauschbach im Canton Pirmasens wohnhaft, Angeklagter von einem Urtheile des k. Zuchtpolizeigerichts zu Zweibrücken vom 26. August 1862, - in Person erschienen;

Gegen

Das k. Staatsprocuratel, Angeklagten, durch den k. Staatsprocurator Lod vertreten;

Nach vernommenen Berichte des k. Angeklagten-Gerichtsrathes Hecht;

Nach Einsicht und Abhaltung der vorgeschriebenen Förmlichkeiten, nachstehende:

In der angefochtenen Urtheil, welches den Angeklagten der Entwendung und Entwendung als Communalförster Dunkelberg vom Kreisgerichte

vom 27. Mai 1862 übereinstimmend erklärt und demselben deshalb zu einer Correctionsstrafe von vierzehn Tagen und zu den Kosten verurtheilt hat, liquidirt zu 3. Sg. 48. Kr.;

2° der Berufungserklärung des Angeklagten vom 12. September 1862, auf die vom 6. September vorher geschehene Insinuirung des erstinstanzlichen Contumazialurtheils;

Nach Anhörung des Angeklagten in seinen Erklärungen und die ihm vom Präsidenten vorgehaltenen Berücksichtigungspunkte;

Nach Anhörung des k. Staatsprocurators in seinen Anträgen auf Abweisung der Berufung und Verurtheilung des Angeklagten zu den Kosten der Berufungsinstanz;

In Erwägung, daß der erste Richter auf Grund der vor ihm stattgehabten Verhandlung mit Recht den Beweis der Schuld gegen den Angeklagten als erbracht angenommen und die einschlägigen Gesetze richtig angewendet hat, - daß dieser die vom Angeklagten eingelegte Berufung um so weniger gegründet erscheint, da derselbe Anlaß zu einer Berichtigung weiter nicht, als einige einfache Läugnungen der ihm zu Last liegenden Thatsache vorbringt, während aber bei der da, stimmenden Aussage der Zeugen, in welche Zweifel zu setzen kein Grund vorliegt, keine

Berufung verstand;

dass auf Appellant in Berücksichtigung seines jetzigen Alters und seiner mehrfachen Bestrafung keine Freundschaft, über den Umstand sich zu beschweren, und so weniger, da der erste Richter seine Ehrenkränkung sehr milde beurtheilt hat,

dass sohin die eingelegte Berufung unter Annahme der Motive des ersten Richters als nicht gerechtfertigt abzuweisen ist und dem Appellanten sämmtliche Kosten auferlegt sind;

Aus diesen Gründen

Erkennt das k. Appellationsgericht den k. Appellationsgerichtsrath Joseph Frank eingelegte Berufung gegen das Urtheil des k. Landgerichtes Zweibrücken vom 26. August 1862 als nicht begründet, und verurtheilt den Appellanten zu den Kosten der Berufungsinstanz, liquidirt zu sieben Gulden sieben und vierzig Kreuzer.

In Anwendung der Artikel 194. und 211 des Gesetzbuches über das Verfahren in Strafsachen, welche Gesetzbestimmungen vorgelesen und in öffentlicher Sitzung verkündet wurden und also lauten:

/- eingerückten -/.

Also gesprochen und gesprochen vom Tage

mit Hinzufügung unterzeichnet ist.

Hermann

Hoffmann

Nr. 150.

Sitzung vom 10. Oktober 1862.

Das k. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom zehnten Oktober versammelt gewesen und zugegen waren: von Faber, Präsident; Hitzfeld, Hugel, Hoffmann, Recht, Räthe; Lal, zweiter Staatsprocurator; und Seel, zweiter Gerichtsschreiber. - folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Simon Oppenheimer, 39 Jahre alt, Metzger und Viehhändler, zu Bliesdalheim wohnhaft, Appellant von einem Urtheile des k. Zuchtpolizeigerichts zu Zweibrücken

vom 3. Septembar 1862, – in Person erschienen unter Beistand seines Vertheidigers, des k. k. Advocaten Löw;

Gegen

die k. Staatsbehörde, Appellatin, durch den k. Staatsprocurator Löl vertreten;

Nach vorgenommener Lesung des k. Appellationsgerichtsrathes Fleischfeld;

Nach Einsicht und Erwägung der vorgelegten Beschriften, insbesondere:

1ens des angefochtenen Urtheils, welches den Appellanten schuldig zu Last gelegten Verbrechens des Betruges zum Nachtheile des Rheinischen Actien-Dampf-Assecuranz-Vereins zu Elberfeld vom 3. Juni 1862 für überwiesen erklärt und demselben in eine Besserungshaus-Strafe von sechs Wochen und Geldbusse von Hundert Gulden und in die Kosten mit Urtheil fort, eigentlich zu 13 Gulden 23 Kreuzer;

2ens der Berufungserklärung des Appellanten vom 3. September 1862;

Hört der Präsident den in dieser Richtung vorgeladenen Zeugen Albert Assecurateur, 37 Jahre alt, Protestanten, zu Elberfeld wohnhaft, vertreten und warnte ihn mit allem Ernste, Treue und Heiligkeit und Richtigkeit des Eides, sowie auf die gerichtlichen und wenigen Folgen des falschen Zeugnisses aufmerksam,

warauf dieser Zeuge den Eid in den Worten ablegte: „Ich schwöre zu Gott, dem Allmächtigen und Allwissenden, die ganze Wahrheit und nichts als die Wahrheit zu sagen, so wahr mir Gott helfe!“

Worauf der selbe die Fragen des Präsidenten, dann des Herrn Vertreters, Advocaten, Obiger, Namens, und dann des Herrn Vertheidigers, Appellanten, Obigen beantwortet hat, wornach Letzterer nicht vorbestraft, nicht verschwägert, und nicht in einem Dienstverhältnisse mit dem Zeugen sich befindet, worauf er vorgelesen und über seine Aussage befragt der Zeuge erklärte:

Nach Anhörung des Appellanten in seinen Erklärungen auf die ihm vom Präsidenten vorgehaltenen Anschuldigungspunkte;

Nach Anhörung seines Vertheidigers in seinem Antrage auf Freisprechung desselben;

Nach Anhörung des k. Staatsanwaltes in seinem Antrage auf Abweisung der Berufung und Bestätigung des Appellanten zu der Strafe der Berufungs-Instanz, stillschweigend auf Annahme eines mildernden Umstandes zu Gunsten der Berufungs-Instanz erhobenen Berufung;

In Erwägung, daß es zur vollen Aufklärung der vorgekommenen Sache, mit besonderer Berücksichtigung der Vertheidigungs-Rede,

stand des Appellaten, welcher wegen Diebstahl
strafrechtlich in erster Instanz abgeurtheilt da-
selbst Entlastungszeugen vor den Schranken des kgl.
Appellationsgerichts neuerdings zu vernehmen; -
dass ferner eine Abänderung der Strafe und
des weiteren Erkenntnis vorzunehmen ist;

Aus diesen Gründen

Abänderung des k. Appellationsgerichts
die weitere Abhandlung dieser Sache in
seiner öffentlichen Sitzung vom heutigen
Oktober 1862, Vormittags 9 Uhr;

Abwesenheit, dass auf Ladungen der
k. Kreisbehörden folgende Personen in
diese Sitzung vorgeladen worden selben,
als Zeugen, nämlich:
1. Albert Appsprederis, Kaufmann in Bleichstadt,
2. dessen Ehefrau Adele geborne Appsprederis;
3. dessen Bruder Franz Appsprederis, Landkinder;
4. dessen Lehrling Philipps Adams, und
5. dessen Dienstmagd Magdalena Jung;

Abwesenheit dem Appellaten, wegen
Zeugnissen in diese Sitzung vorladen zu
lassen;

Auf gleich damalsthen auf, in der be-
sagten Sitzung von Dienstag den vierzehn-
ten Oktober laufenden Jahres wieder vor um
Abwesenheit zu erscheinen.

Also gesehen und gesprochen vom Tage,

wie Eingangs angegeben ist.

B. Hermann

Fritzsch

Hoffmann

Fels

Abschrift sub Nr. 1128 registriert
für Zweibrücken den 1. April 1863
für 186. Bd. 107. Kurzendorfer

Nr. 191.

Sitzung vom 14. Oktober 1862.

Das k. Appellationsgericht des Kreis zu Zwei-
brücken, in seiner Kriminalpolizeikammer, hat in
der öffentlichen Sitzung vom vierzehnten Oktober
achtzehnhundert zwei und sechzig, - wo zugegen wa-
ren: von Kastner, Direktor; Fritzsch, Engel, Hoff-
mann, Flecht, Weiss; Löw, zweiter Staatsprocura-
tor; und Petri, Obergerichtsschreiber, - folgendes
Urtheil erlassen:

In Sachen

Simon Oppenheimer, 39 Jahre alt, israelit
und fabrikarbeiter, in Bleichstadt wohnhaft, Ap-
pellant vom einem Urtheile des k. Kriminalpolizeige-
richts zu Zweibrücken vom 3. Dezember 1862, in
Person erschienen, und vertheidigt von seinem
Vertheidiger, dem k. Advocaten Löw;

Gegen

die k. Staatsbehörde, Beklagtin, wegen der

k. Staatsregierung Lodi verhandelt;

Nach Einsicht und in Erwägung eines

Rathsbeschlusses dieses Gerichtshofes vom 10. d. Mts, wo-

durch die weitere Verhandlung dieser Sache in

die heutige öffentliche Sitzung des k. Bezirksgerichtes

Gerichtshofes verlegt worden ist;

Liest der Präsident die mit dieser Sitzung

vorgeladenen Zeugen vorlesen und ermahnt sie

mit allem Ernste auf die Heiligkeit und Pflich-

tigkeit des Eides genau auf die gerichtlichen und an-

gen Folgen des falschen Zeugnisses aufmerksam,

worauf dieselben einzeln und abgesondert in fol-

gender Ordnung vorgerufen wurden:

I. Belastungszeugen:

1. Albert Asperedris, 37 Jahre alt, Kaufmann,

in Lodi Kastell wohnhaft;

2. Franz Asperedris, 33 Jahre alt, Leinbinder,

in Lodi Kastell wohnhaft;

3. Phillipp Adams, 15 Jahre alt, Spinnlingsleh-

ling, daselbst wohnhaft;

4. Margaretha Lang, 28 Jahre alt, Dienstmagd,

ledig, wohnhaft,

5. Johann Josef Brack, 33 Jahre alt, Gemeind-

diener, in Lodi wohnhaft;

6. Georg Löseth, 41 Jahre alt, Polizeidiener,

in Lodi Kastell wohnhaft;

7. Rosa Asperedris, 25 Jahre alt, Ehefrau

des Beschuldigten Albert Asperedris, in Lodi Kastell

wohnhaft;

II. Entlastungszeugen:

1. Phillipp Klein, senior, 59 Jahre alt, Weggenschmied,

auf dem Hofgarten Gemeindegebiet wohnhaft;

2. Phillipp Mesner, 56 Jahre alt, Weggeld-Gefälle-

in Lodi Kastell wohnhaft;

3. Charlotte New, 51 Jahre alt, Glaser, daselbst

wohnhaft;

4. Nikolaus Bauer, 50 Jahre alt, Ackerer, in Lo-

dorf wohnhaft; und

5. Johann Fabrus, 28 Jahre alt, Schuster, in Lud-

wigsburg wohnhaft;

Ein jeder dieser Zeugen, welche einzeln

in den Sitzungssaal vorgerufen und mündlich

abgehört wurden, beschwor vor seiner Aussage

den Eid in den Worten: „Ich schwöre zu Gott,

dem Allmächtigen und Allwissenden, die ganze

Wahrheit und nichts als die Wahrheit zu sagen,

so wahr mir Gott helfe!“

Alle Zeugen erklärten auf, nachdem sie

die Zeugen des Gerichtshofes über Namen, Stand,

Alter, Wohnort und Gewerbe befragt worden

waren, mit den Angeklagten nicht verwandt,

nicht verschwägert und nicht in dessen Dienst

zu sein.

Über die Aussagen der Zeugen führte der

Gerichtsschreiber gehörige Aufzeichnung.

Nach Aufforderung des Angeklagten in seiner

Erklärungen auf den ihm vom Präsidenten vorgehaltenen Beschuldigungspunkte Hinzugefügt haben,

Nach Anhörung seines Vertheidigers, und,

Da die Beweisaufnahme des Appellanten beendigt,

Nach Anhörung der k. Staatsbehörde in ihren Anträgen auf Abweisung der Berufung und Bestätigung des Appellanten zu den Kosten der Berufungs-Instanz;

In Erwägung, daß zwischen den Parteien, in der Voruntersuchung, als auch nach der Verhandlung in erster Instanz, und insbesondere auch vor der Appell-Instanz streitig gewesen sind die Thatsachen der Handlung eines gewissen sittlichen Abscheues der sämmtlichen produzirten Zeugen in facto als ein, einen festgestellt, daß Appellant Oppenheimer den 8. Mai 1862 durch das Gerichtsdiener P. M. Ell, aus in Wermelskirchen auf die Gebrüder Albert und Franz Asperodis in Elberfeld gegangenen und mittelst Gerichtsexecut der Gebrüder Kraemer in St. Jugbert vom 26. Mai 1862 in die Kosten des Appellanten gekommenen Arrest, und Ladung vom 27. fl. 36 K, vom 28. Mai 1862, des Vorsitzenden und 2 Ass. des Tribunals zum Zeugen Albert Asperodis zur Leistung gerufen hatte und von diesem Ladungen und zugleich den übrigen benannten Ladung in seinen, gemeinschaftlichen und Landen des gastlichen Asperodis in Begleitung seines Gerichtsdieners Adams und zugleich arrestirt, ohne daß genannter Asperodis sich sofort den gesetzlichen, alsdann bewilligten Arrest von Oppenheimer gütlich ließ und den,

selben zu sich genommen hätte, ihm weiters in der Stadt und vor Wermelskirchen in der Person des Oppenheimer, der Nennung desselben zur Angabe weiter zu sich rufen und zurückbestellt, zurück, stieß;

Daß obige Ladung, wie bemerkt, von dem, vom 28. Mai 1862, lediglich durch Albert Asperodis affichirt wurde, und derselbe keineswegs, wie Appellant behauptet, durch seinen Bruder Franz Asperodis und dessen Ehefrau, die Ehefrau von Albert Asperodis, welche Ladung genommen zur Zeit seiner Leistung gar nicht in und Gerichtsdienst war, sondern erst nachher, und 2 Uhr des Nachmittags abwesend, wohnhaft Bruder des Albert Asperodis von St. Jugbert, wo sie derselbe mit seinem Ehemann war, und einen befreundeten Gerichtsdiener in dieselbe Wohnung gerufen worden ist, so daß diese Ehefrau Asperodis, nach ihrer bekundeten sittlichen Erklärung, an diesem Tage, den 28. Mai 1862, den Appellanten gar nicht in ihrer Wohnung empfindlich gemacht ist, und ihr Ehemann Franz Asperodis abwesend von Appellanten damals und Landen gefasst sah, der derselbe, nach seiner bekundeten sittlichen Erklärung, der, weil gar nicht in den Landen gekommen ist, sondern alsbald, umsoweniger er erfahren, daß es sich um der Leistung eines Arrests handle, sogleich wieder in das Zimmer im oberen Stock des Hauses zurückgekehrt ist, und sein Bruder Albert, der selbst bei seiner Anwesenheit in öffentlich

Zeugen die erforderlichen Zeugnungen bestätigt und mich die Bürgschaft übernommen hat, den Klägern die Assenheimer zu entsprechen;

dass Albert Assesserdis seinerseits am mündlichen 28. Mai 1862 die Leistung des Eides in Rede stehenden Klagsfalls vom 8. Mai 1862 in seinem Assessoratsbureau, Folio 80, eingetragen hat, ohne aber mich gütlich diese Leistung in dem Contradictorium durch vorzunehmen, und, wie gemeldet Assesserdis erklärt, in dessen Fällen öfters von ihm später zu geschehen pflegt;

dass dieser eben geschilderte, bezüglich der Ausgleichung des streitigen Klagsfalls vom 28. Mai 1862 stattgehabte Hergang der Sache und die darauf bezügliche Aussage des Zeugen Albert Assesserdis mich nun durch die Aussagen der übrigen Zeugen wesentlich unterstützt wird, und dass kein Grund waltet, in die Aussagen dieser als vollkommen glaubwürdig und wahr, selbstredend geschilderten Zeugen irgend einen Zweifel zu setzen, sie dass ein Irrthum auf Seiten dieser Zeugen, die lediglich nur ihnen gerichtlich bekannten gerichtlichen Thatsachen sprechen, nicht angenommen werden kann, weil weniger aber, ein Augenblick auf ihren guten Ruf, dem Klagvertreter einer absichtlich und wissentlich falschen Aussage Raum gegeben werden kann;

dass ferner in facto feststeht, dass, nachdem Albert Assesserdis am 2. Juni 1862, als Klagvertreter 4 Uhr mit seinem Assessor Paul Hermann Assesserdis eine Reise ins Landesse angetreten hatte, Appellant Assenheimer am Klagmittage des 3. Juni 1862 durch seine Thatsache in der Assesserdis'schen Wohnung Forderungen stattfinden eingreifen hiess, ob Albert Assesserdis verreist sei, indem er einen Klagfall habe, der von ihm und, bezahlt werden sollte; dass er fortann, nachdem ihm bemerkt worden, er solle, obgleich Albert Assesserdis nicht verreist sei, den Klagfall nicht bringen, selbst in die Assesserdis'sche Wohnung kam, hier den mündlichen Klagfall des Herrn Landgerichtsrath F. M. Ellgass vom 8. Mai 1862 und Forderung von 97. fl. 36 kr., der keine Spezifikation, Forderung, verlangte, verlangte und die Leistung dieses Forderung verlangte, welche Leistung dann auf dem Hause Albert Assesserdis in Gegenwart und unter Beihülfe der Ehefrau Assesserdis, nachdem das hierzu erforderliche Geld, in preußischen 35 Kreuzer Stücken, 17 Kreuzer Stücken, einigen ganzen Thalern und kleiner Münze bestehend, einige Zeit vorher von der Casse zusammengezählt und bereit gelegt worden war, in dem Comptoir des Assesserdis effectuirt worden ist, wobei Appellant, obgleich hierzu aufgefordert, sich nicht einmal die Mühe nahm, das hingezahlte Geld genau nachzuzählen und sich von der Richtigkeit und Vollständigkeit der Summe zu überzeugen, sondern vielmehr zusammenstieß und nachdem er im Comptoir in Gegenwart der übrigen beiden Zeugen

den französischen Wechsel günstiger stellte, sich mit dem Gabriel Isaac und dessen Assekuradeurs schon Abkommen entfernte;

dass ebenso festgestellt, dass weder die Firma Assekuradeurs, noch deren Prokuragar Franz Assekuradeurs, noch diese Zeugen noch Bestimmtes darüber aussagen, wann der Bankrott vom 28. Mai l. Js. erfolgten Rückgabe des französischen Wechsels Kenntniss hatten; dass Franz Assekuradeurs den ihm von Assekuradeurs vom 3. Juni l. Js. gültig gestempelten Wechsel an den Kläger den Empfang der Letzteren Zahlung (nur) mangenommenen Instrumente für den mündlichen Wechsel erkannte, der seinem Bruder Bankrott vom 28. Mai l. Js. vorgelegt worden war; dass weiter auf den dass fallsigen bestimmten und eingehenden Erklärungen der betroffenen Zeugen mit Bestimmtheit nachgewiesen erscheint, dass weder am 28. Mai, noch am 3. Juni l. Js. der französische Wechsel Gutschrift mit Zahlungsgeld, namentlich mit zwei französischen Zahlungsthalern, 3 bis 5 Francs Stücken, 22, wie Kläger behauptet hat, erhalten worden ist, sondern, wie bereits bemerkt, nur erste Mal mit Fünffrankenstücken, und das zweite Mal mit kleinen preussischen Münzsorten und einigen Groschen Silber;

dass bezüglich der Zahlung der Preis am 3. Juni l. Js. die unparteiischen Aussagen der glaubwürdigen Zeugen Franz Assekuradeurs und Jos. Assekuradeurs auf wiederum Dass die obenso unparteiischen, glaubwürdigen und bestimmten Aussagen des Polizeidiener Adams und der Dienstmagd Jung in den wichtigsten Momenten unterstützt werden;

In Erwägung, dass dem Alles nach nicht die Rückstellung des Appellanten, dass er den Wechsel nur einmal, nicht zweimal, präsentirt und sich zum Ende nur nur einmal, nämlich am 28. Mai 1862, nicht aber zum zweiten Male am 3. Juni präsentirt, in der Klagung von Assekuradeurs eingefundenen Zahlung nach das vollständigste widerlegt findet;

In Erwägung, dass der von dem Appellanten, dem verstorbenen Zeugenbeweis des Verlustigung beantragt wird, wird er schon ganz bestimmt und entschieden verneint, nicht einmal zu schwächen, viel weniger zu beseitigen vermag, die sich seiner Entlastung, darauf bezüglich und auf den guten Namen des Appellanten und die gute Meinung, die er als Geschäftsmann bei Andern besitzt, bezieht;

In Erwägung, in rechtlicher Beziehung, dass die Handlungsweise des Appellanten am 3. Juni l. J., wie schon Eingangs die Aussagen der betroffenen Zeugen unbestreitbar nachgewiesen erscheint, die Existenz des Wechsels des Protests im Sinne des Art. 405 des französischen im Rheinfranken geltenden französischen Strafgesetzbuches (Code penal), unter dessen Herrschaft der Verfall stattfand, in sich trägt, indem Appellant nach der bereits am 28. Mai 1862 erfolgten Zahlung des am J. M. Elgass am 8. Mai 1862 ausgestellten

Wechsels, und unterstand sich diese Weise seine Forderung auf den Appellanten lästig hin-
kassirung des Lastenzugs dieses Wechsels sei ab von
dem Handelsgerichte Lugano, sei ab von den unter-
zeichneten Instanzen, respektive Mandat absei-
tig erlassen war, nicht desto weniger, wohl
wissend, dass nicht mehr geschuldet wurde, und
die Akzeptantschaft des Albert Asperdenis, sowie die
Unterschrift des Franz Asperdenis und der Johann
Asperdenis bezüglich der bereits am 28. Mai l.J.
erfolgten Leistung, endlich sich in die Thatsache
des Appellanten von diesen Personen gesetzte, der
Fakt nun jedoch nicht mehr streitig machte, der-
nichtsdestoweniger, ebenso wie den Umstand sich stützend,
dass der am 3. Juni l.J. dem Franz Asperdenis
quittirte Wechsel nicht quittirt war, weil
selbe dieser Zahlung im Interesse seines Cre-
dits keinen Anstand nehmen zu dürfen glaubte
und sich bestimmt fühlte, den Wechsel zu re-
vindiren, widersetzt den bereits unterzeichne-
ten Wechsel quittirte, worauf Zustellung fru-
chtlos und erfolgte, also dass diese widerrechtli-
che Zurückbehaltung des Wechsels und die
hierauf missbräuchliche Inkassirung seiner be-
reits erloschenen Qualität als Mandatar, und
sein Gebahren überhaupt von einer falschen Qualifi-
kation (fausse qualité, Art. 405. cit. pénal C.f.)
sich in betrügerischer Absicht zum Nachtheile des
Rekursnehmers Albert Asperdenis einen pecuniären
Vortheil im Betrag von 97. fl. 36 kr effektiv zu-
gewendet und somit den gerichtlichen Asperdenis

widerrechtlich um einen Theil seines Vermögens
gebracht hat;

Dass diese Handlung des Appellanten aber auch
nach der Bestimmung des Art. 314. des Strafgesetz-
buches für den Kanton mit dem 1861 revidirten,
wie der Markenlos des Obergerichts des Zehngerichts an-
sich trägt, einem Appellanten, in der Absicht,
sich einen widerrechtlichen Vortheil zu verschaf-
fen, mittelst Substanzirung unwahrer Thatsachen
bei Franz Asperdenis und der Johann Asperdenis
eine Täuschung hervorgerufen, jedenfalls diese
letzteren widerrechtlich und Schädigung des Handels,
nemen Albert Asperdenis an seinem Vermögen
beeinträchtigt hat;

In Erwägung, dass somit der erste Punkt
in positiver und negativer Beziehung die wesent-
lichen Punkte nicht genügend und nach Maass-
gabe des Art. 315. Abs. 2 des neuen Strafgesetzes
eine Strafe gegen den Appellanten verhängt
hat, die, in Anbetracht der obigen schweren Straf-
gesetze, als die mildeste zu bezeichnen ist und
dieselbe für eine Abwendung zu bringend war,
(Art. 25. des Einführungsgesetzes); — dass diese
Strafe auch als sehr gelinde dem Appellanten
keinen Grund zur Beschwerde abgeben konnte,
und dessen Berufung daher, als in jeder Bezie-
hung unbegründet, zu verwerfen ist;

Aus diesen Gründen

Erkennt der K. Appellationsgericht als am

Appellanten Simon Oppenheimer von Bliesk-
kastel gegen das Urtheil des k. Zuchtpolizeige-
richts zu Zweibrücken vom 3. Dezember 1862
eingelegte Berufung als nicht begründet
und demnach den Appellanten zu den Kosten
der Berufungsinstanz, liquidirt zu siebenzehn
Gulden acht Kreuzer.

In Gemäßheit der Art. 194. und 211. des
Gesetzbuches über das Verfahren in Strafsachen,
welche vom Polizeistrafrichter in öffentlicher Sitzung
verhandelt worden und also lautet:

/- einrücken -/.

Also gesprochen und gesprochen vom Berufungs-
und Cassationsgerichtshofe.

P. Brunner
Fritzsch
Hoffmann
Petri

Abschrift zum Cassationsrecurs
des Appellanten sub B Nr. 140
erstellt und legalisirt zu
Zweibrücken den 20. Oktober
1862. Debet 2 fl. 48 x, Bd. 106,
König Kurzendorfer

Abschrift sub Nr. 1129 legalisirt
zu Zweibrücken den 1. April 1863
für 88 x. Bd. 107. f. Kurzendorfer

12a.

Abschrift.

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern

erkennt der oberste Gerichtshof des Königreichs
in Person des Präsidenten und Referenten Simon
Oppenheimer von Bliesbruchstal wegen Lohnung
zu Recht:

„Das Urtheil des k. Appellationsgerichts des Rheinkreises vom 14. Oktober 1862 wird bestätigt, der Beschuldigte Simon Oppenheimer zu einer Strafe und die Fortsetzung des gegenwärtigen Urtheils in das Lohnforderungsbegehren des k. Appellationsgerichts verurtheilt."

Gründe.

Simon Oppenheimer war beschuldigt worden, am Monat Mai Lohnforderungsweise Juni d. J. zum Schaden der israelitischen Gemeindeschule Gebrüder Albert und Franz Oppenheimer in Bliesbruchstal einen Lohn und die Summe von 97 fl. 36 kr. unrichtig zu Lohn — Es wurde hierwegen die Untersuchung gepflogen und nach Beschluß derselben durch Urtheil des k. Bezirksgerichts Zweibrücken vom 3. Dezember d. J. auf Zuchtpolizeigericht verwiesen, unter der Beschuldigung des im Art. 315 Ziffer 2 des Strafgesetzbuches vom 1861 vorgesehenen Vergehens. Das Zuchtpolizeigericht erkannte durch Urtheil vom 3. Dezember d. J. auf eine

Gefängnißstrafe von sechs Wochen bis zu Geld-
strafe von hundert Gulden, indem ab den
Verschuldigten ab ihm zu Last gelegten Akt,
gerade überführt erklärte, Oppenheimer
sogleich Zeigerung wahrheitig Aussage sie.

Durch Urtheil vom 14. Oktober ab-hin
bestätigte die Zuchtpolizeikammer des k. b.
Appellationsgerichts der Pfalz die Klagfer-
tigung, indem angenommen wurde, daß den
Gegenstand der Verschuldigung bildenden Akt,
persönlich sogar als das ein Art. 405 des Strafgesetz-
buches (c. Code pénal) genannte Klagsache der Prellerei (escroquerie)
verschiedene, übrigens auch gewiß das vom
ersten Richter in Anwendung gebrachten vom
Klagsgesetz hat, welches als das einschlägig mildere
sich darstelle, klagfähig.

Am 16. Oktober abhin gab der Klagvertheidi-
ger des k. Appellationsgerichts die Er-
klärung ab, daß er gegen das bestätigende Ur-
theil den Kassationsrecurs anzumelden und sich vor-
behalte, die Beschwerdeschrift durch seinen Vertheidi-
ger, k. Advocaten Loew in Zweibrücken, einzu-
reichen.

Dem Gesetze gemäß kann nun eine vom 29. Oktober
1862 datirende Beschrift zu den Akten, worauf
verwiesen werden muß, daß die vom k. Ap-
pellationsgerichte als anwendbar angenommene Akt,

zur Zeit ihrer Verübung durch kein Strafgesetz,
namentlich nicht durch den in Frage gewesenen,
vom Art. 405 Code pénal verbotenen gewesen,
dieses Gesetzesartikel zwar in einigen angewandt
worden und das angefochtene Urtheil und dessen
Gründe zu vernichten sei.

Nach dem Antrage des Rathes in der heutigen
hierfür anberaumten öffentlichen Sitzung hat
gemäß der k. Appellationsgerichts Rath Damm
als Referent Bericht erstattet.

Der Oberprokurator der General-Prokuratur,
Hepp, erhielt sodann das Wort und schloß seine
Anklage mit den Anträgen:

Es gefalle dem hohen Gerichtshofe, den Cassationsrecurs
Namens des Simon Oppenheimer vom Bleichhofe
gegen das Urtheil der Zuchtpolizeikammer des
k. Appellationsgerichts der Pfalz vom 14. Oktober
1862 als nicht gerechtfertigt zu verwerfen und
den Beschwerdeführer in die Kosten, worin
ersteren Kosten soweit gemäß Art. 137 des Ge-
setzes v. Jahr. in eine wirkliche angewiesene Geld-
strafe zu verurtheilen.

Bei der Berathung der Sache hat sich ergeben,
daß der Cassationsrecurs vollkommen begründet
sei.

Das k. Appellationsgericht hat keineswegs ver-
kannt, daß gegen Oppenheimer nicht deshalb allein
eine Strafe ausgesprochen werden konnte, weil die

[illegible] zu Last gelegten und als erwiesen angenommenen Thatsachungen auf Anwendung der Strafgesetze des Strafgesetzbuches vom 1861 des Angeklagten die Ueberzeugung beigebracht, daß er wissentlich seine Schuldigungen, und Beweise zu bestätigen, genügend auf die Entscheidung von dem früheren unter Rheinkommission gestandenen französischen Gesetze 1. Code pénal, mit Recht bestraft gewesen sein müssen.

Dagegen wurde den französischen Gesetzungen ein Merkmal beigemessen, daß sie in Rheinhessen nicht gelten, während sie bezüglich mit diesem Merkmale sich als durchgängige Anwendungen müssten lassen mußten, in deßen Folge Jemand durch Anzeige von Gut und Geldbewerth Jemanden anklagt, der unter Eiden ermitteln soll, und welche der französische Gesetzgeber unter dem Namen „dénonciation" – zu deutsch gewöhnlich „Denunciation" – genannt hat.

Als in vorgenannten Urtheile constatirt ist, daß sich Oppenheimer mündlich zu Offenbach in seine Heimath gelegten Klassel durch die Klassenbesitzer, Gebrüder Albert und Franz Appredéris in Ebersheim geäußert, nämlich am 28. Mai und am 3. Juni 1862 und bezeichnen lassen und Leidung sind um den Tatbestand der Klassel von ihrem Standpunkt markirt. Er hat dies wissentlich und in betrügerischer Absicht, denn, wie im Urtheile speciell als Thatsache an

erkannt ist, namentlich sind gerichtlich von Albert Appredéris der Klassel am 28. Mai Innerhalb wurden war, den in Folge eines Verbrechens unmittelbar in seinem Besitzen verblieb, nun Klassel unter Leugnung der Absonderlichkeit des Albert Appredéris, welcher nicht gewissen eine Reise angetreten hatte, nachdem am 3. Juni zur Haftung gekommen und zwar damals den Franz Appredéris, der, weil er keine Kenntniß von der bereits am 28. Mai erfolgt genommenen Haftung hatte, im Glauben sich die Gleichheit des Oppenheimer und in Folge seines Besitzes den Klassel nicht herausgebe.

Ohne Zweifel würde diese vorgenannte angeführte Thatsache, einen Betrug in sich schließend Handlung strafbar sein, nämlich als im Art. 405 des Code pénal vorgesehene Strafgesetz bilden, wenn zur vorsätzlichen Haftung des Klassels Franz Appredéris bestimmt worden wäre durch, daß er von Oppenheimer über dessen wahre Persönlichkeit in irgend welcher Beziehung getäuscht oder daß in ihm mittelst betrügerischer Kunstgriffe der Glauben an eine der in der bezeichneten Gesetzstelle aufgezählten Umstände erregt und dadurch wurde. Allein trotz dieser bestimmten Merkmale, womit der Betrug als solcher zu einem strafbaren sich gestaltet, stützt sich an der, wie angeführt, erster,

Lorbeer Gemeinschaft angenommen, d. h. er bestätigt sich nicht verkennen, dass und wie genau der Mittel zur Tötung, dessen Opfer Franz Asperderis geworden ist, der Gebrauch eines falschen Namens oder einer falschen Eigenschaft, oder die Anwendung von Kunstgriffen mit einem der Zwecke, wovon die Gesetze sprechen, gewesen sei.

Klar ist Oppenheimer der Tötung darüber gelangt, dass er bei der erstmaligen Prüfung dem Albert Asperderis den Klassel nicht in die übliche Kleider überliess und dass er nun einigen Zeugen, dessen Ohrenzeugenschaft bezweifelt, dem Franz Asperderis die andere sterbliche Prüfung vorschreiben. Diese entschiedene negative Behauptung, gegenüber den einen, und die blosse Verschweigung von Thatsachen, bezüglich welche Zeugenschaft bestand, gegenüber den Aussagen der Geschworenen Asperderis ist Grund genug, ein schwerwiegendes positives Beweismittel durch welches die Verschuldung des Tötungsbedingt wird, zu verlangen, wie sich denn nun, nachdem darin, dass der zweifelhaften Thatsachen, Leben des Klassel und mit der Ankündigung des Todesfalls einen Klassel vorhanden sei, Gewissheit über die Anwesenheit des Albert Asperderis in der Verfügung, ein tötungswürdiger Kunstgriff in der Form nicht finden lässt, als ob Tötung auf die Tüchtigkeit des Franz Asperderis sich für gewirkt werden sollen und können.

Abwesenheit des angeschuldigten Beweis ist dass und für die Wahrheit des Tötungs aber, nachdem beweisenden Thatsachen dann man genommen werden, dass Oppenheimer, als er die anfängliche Prüfung des Klassel vorbringt und er, sich, bereits nicht mehr Klassel-Inhaber, dass ganz damals sein Wunsch zur Einberufung des Klassel erfüllt gewesen ist, wodurch mittelst Gebrauch einer falschen Eigenschaft sie, sondern gut, sich der Tötung vollführt worden sein soll.

Diese Auffassung ist zweifellos unrichtig. Das Mandat zur Einberufung des Klassel ist freilich am 3. Juni erlassen gewesen, aber nicht deshalb, weil deshalb aber zur Zeit, als die Klassel schuld nicht existirte, von den betreffenden Ohren, sondern, nämlich den Zusammen oder Einberufenen zurückgenommen, sondern weil der Klassel am 28. Mai zurückgezogen worden war. Die betreffende gesetzliche Verfügung ist nun aber keine, wegen Festhaften gegen jeden gerichtet, welcher sich missentlich eine gesetzliche Handlung, sei es in, gegen Personen, sei es für dritte Personen, aneignet, bezeichnet.

Eben jener Verfügung wird nicht nur Verjährung angewandt, der sich, eine Eigenschaft, die er nie besessen oder Gesetzes-Lehen übernommen oder zu einer bestimmten Zeit nicht einen falschen, bestimmten, der nicht bestanden ein sich gar nicht übertragenes Mandat hinzugesagt oder ein an,

gegründet Mißtrauen aussprechend, Kassationsbeschwerde, eventuell Rückverweisung in ihren Urtheilsgründen verkündet worden, abgeschlossen, und sie zu begründen.

Der Sache nach sie gegen den Kassationsbeschluß alter, neuer neugenommener Handlung die in Anwendung gebrachte Strafbestimmung mit Unrecht angewandt worden sey, und den zur Frage, ob die Handlung vorübergehend worden, dasselbe mit einer Strafe übergehende nicht bedroht war, so war der gegebene Vortheil zu verneinen und zugleich eine Verletzung des Art. 138. Abs. 3. und 137 des Einführungsgesetzes vom 1861, begangen weiter gefolgert, zu erkennen.

Also gerathen und verkündet in öffentlicher Sitzung des obersten Gerichtshofes vom 29. November 1862, worbei zugegen waren: Director von Linck, Rath Gresbeck, Hilgard, Kammerknecht, Dr. Kalb, Damm, Schebler, General-Prokurator von Pixis, Secretär Mayer.

Unterschrieben sind: von Linck, Gresbeck, Hilgard, Kammerknecht, Dr. Kalb, Damm, Schebler, und Mayer, Secretär.

Zur Ausfertigung: München den 6. Dezember 1862. Vorstehend eigenhändig ist: Mayer, Secretär.

Abschrift laut Nr. 1130. ausgestellt zu Zweibrücken den 1. April 1863 für Bd. II. Bl. 107. Klingelhöffer.

Für wörtliche Abschrift:

Die Canzlei
des kgl. Appellationsgerichtshofes der Pfalz:

APPELLATIONS GERICHTS PFALZ

Kuhn, k. Gerichtsrath.

Nr. 142.

Sitzung vom 23. Oktober 1862.

Der k. Appellationsgerichtshof der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom drei und zwanzigsten Oktober achtzehnhundert zwei und sechzig, - wo zugegen waren: von Haerner, Director, Hilgard, Cotta, Engel, Becker, Kuhn, Lod, zweiter Staatsprocurator; und Seel, zweiter Gerichtsschreiber, - folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

der k. Staatsprocuratur, Appellantin vom einen Urtheil des k. Zuchtpolizeigerichts zu Speyer, vom fünfzehnten vom 26. August 1862, durch den k. Staatsprocurator Lod vertreten;

Gegen

Philipp Müller, 57 Jahre alt, Taglöhner, zu Oggersheim und Barbara Krämer, 56 Jahre alt, Taglöhnerin, - in Sachen verschieden unter Beistand seines Vertheidigers, des k. Notariats Löw;

Wegen Diebstahl und Hehlerei eines Theils diebstahls Gemeinschaft vom 9. d. Mts., worüber der Entscheidung des Urtheils in dieser Sache in der heutigen öffentlichen Sitzung des k. Appellationsgerichtshofes verkündet worden ist;

In Erwägung, daß gegen der erste Richter mit Recht auf Grund der Klassenbestimmung und der

stattgefundenen Verhandlung die dem Appellaten zur Last liegende Thatsache völlig und zweifellos als erwiesen angenommen hat;

daß aber ebenso als erwiesen anzusehen ist, daß die verletzte Ehefrau des Appellaten dem Trunke sehr ergeben war und in verschwenderischer Weise gelebt hat, und daß sie dem Appellaten Kränkung und seinem Ansehen großen Nachtheil zugefügt hat;

daß dasselbe, wenn Appellat sich zu der gewissenhaften und seiner verletzten Ehefrau bestrebtsamen Pflichterfüllung gegenüber ernstlich, welche sich in einem verzeihlichen Irrthum befunden haben, nur auf eine unwesentliche Weise zu beseitigen gesucht hat, daß anzunehmen ist, daß derselbe nicht in der tadelnswerthen Absicht einer verschwenderischen Führung oder sich einen verschwenderischen Vortheil zu verschaffen, sondern nur in der, wenn auch irrthümlichen, Meinung gehandelt hat, sich für die eingetretenen, vermeintlichen Nachtheile zu entschädigen;

daß ferner, und weil der zur Ehescheidung einer jeden Klage nothwendige Requisit, nämlich die schuldhafte Absicht, – Art. 6. des Ehegesetzbuches –, fehlt, die verklagende Thatsache für sich, daß nun sie als Ehebruch nach Art. 271. oder Unterschlagung nach Art. 293., oder als eine andere rechtliche Klagursache eigener Art zum Nachtheile

eines Ehegatten nach Art. 330 des citirten Gesetzes anspricht, und weil eine Klage, die eingeklagten Thatsachen nicht verbietet, Art. 149 desselben Gesetzbuches, nicht statt, haben erscheint, – die eingelegte Berufung dieser als nicht gerechtfertigt abzuweisen und das erste, richterliche Urtheil, wenn auch aus anderen, als den damit angegebenen, Motiven, zu bestätigen ist;

Aus diesen Gründen

Wenn wir das k. Appellationsgericht für den k. Kreis der Pfalz gegen das Urtheil des Zuchtpolizeigerichts zu Frankenthal vom 26. Aug. 1862 eingelegte Berufung als nicht gerechtfertigt,

Also gesprochen und gesprochen im Lager, wie Fügungen angegeben ist.

v. Brenner

Schlund

Roth.

Nr. 163.

Sitzung vom 23. Oktober 1862.

Vor k. Oberamtsrichter der Stadt zu Feuerbach, in seiner Zuständigkeitskammer, sind in der öffentlichen Sitzung vom drei und zwanzigsten Oktober achtzehnhundert zwei und sechzig, — zum zugegen waren: von Faerner, Direktor; Stichfeld, Cotta, Engel, Hecht, Müller; Löb, zweiter Vertheidigungsamtmann; und Seel, zweiter Amtsanwalt, schreiber, — folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

1. Conrad Steiger, 27 Jahre alt, Metzger und Wirth, zu Neuhausen im Canton Ludwigsburg,

2. Conrad Steiger, 27 Jahre alt, Metzger, in Mühlhausen, Canton Ludwigsburg, wohnhaft; und

3. Jakob Metzger, 32 Jahre alt, Metzger, in besagtem Mühlhausen wohnhaft, —

- Appellanten von einem Urtheile des k. Gerichts, polizeigerichts zu Feuerbach vom 6. Oktober 1862, — alle drei in Person erschienen, assistirt von ihrem Vertheidiger, dem Rechtsconsulenten Rosenberger;

Gegen

die k. Staatsanwaltschaft, Appellatin, durch den k. Staatsprocurator Löb vertreten;

Nach dem Aufrufe der Sache erklärte der Vertheidiger der Appellanten, dass sich sein Vertheidigungs-System gründe auf die thatsächlichen Aussagen seiner Zeugen bestätigen würden, weshalb er die k. Appellationsgerichts-Verhandlung dieser Sache verlange;

Nach vernommenem Antrage der k. Appellations-Staatsprocurator Cotta;

Nach Einsicht und Verlesen der vorhandenen Schriften, insbesondere:

1° des angefochtenen Urtheils, wodurch die Appellanten Conrad Steiger und Jacob Metzger, der Übertretung des Verbotes um 41 Gulden zum Vortheile des Metzgers Johannes Schüssel von Neuhausen, vom 24. Juli 1862, und der Appellant Caspar Steiger der Übertretung seinem über sich erklärt und den Conrad Steiger sowie den Jacob Metzger in eine Gefängnisstrafe von zwei Wochen und eine Geldbusse von je 25 Gulden, den Caspar Steiger aber in eine Gefängnisstrafe von vierzehn Tagen und eine Geldbusse von 25 Gulden, endlich alle drei solidarisch in die Kosten verurtheilt hat, eingelaufen zu 10. pt. 38 d;

2° der Berufungserklärung der Appellanten, und zwar:

a. des Conrad Steiger vom 9. September 1862,

b. des Caspar Steiger vom 10. nämlichen Monats, und

c. des Jacob Metzger vom 13. ejusdem;

Nach Anführung der Appellanten in ihren Erklärungen auf die ihnen vom Präsidenten vorgehaltenen Anschuldigungspunkte;

Vorf Anfrage ihres Vertheidigers in der neuen Anklage auf Abladung der Zeugen der Vertheidigung vom Januar;

Vorf Anfrage der k. Staatsbehörde, welche erklärte, gegen eine Abladung der Zeugen nichts einwenden zu wollen;

In Erwägung, daß die Appellanten unter Aufgabung der in erster Instanz eingestandenen Thatsachen-Existenz heute nur den Appellationsgrund verfolgen, daß ihnen Conrad Steiger von Pabenstein Scheffel verkauft, wirklich die „Farben" oder „Firnisse" gefehlt, wonüber sich sich zu einem verklausulirten Beweise anerboten;

In Erwägung, daß dieser Beweis nicht erheblich erscheint, als dessen Relevanz auf die Frage, ob sie wirklich durch Vorspiegelung falscher Thatsachen in Irrthum versetzt worden, worauf die Appellanten mit ihrem Anerbieten zurückkommen sind; — daß es aber die Vollständigkeit der Thatsachen erfordert, daß, wenn die k. Staatsbehörde es für geeignet erachtet, auch ihrerseits Zeugen und, ohne zu allseitiger Aufklärung der Sache, Experten vorzuführen, dieser Behörde die Maßnahmen ohne Besonderlichkeit vorbehalten bleibt;

Und diesen Gründen

Abweist das k. Appellationsgericht die weitere Verhandlung dieser Sache in seiner öffentlichen Sitzung vom 14. November 1862, Vormittags 9 Uhr;

Setzt die Appellanten zu dem Beweise darüber zu, daß die streitige Ruß des Pabenstein Scheffel wirklich „die Farben" oder „Firnisse" gebt, und deßhalb deren klassische Farbenreihe von ihnen verschuldet und verschlechtert worden sei; — ihnen überlassend, die deßfallsigen Zeugen in der heutigen Sitzung vom 14. November zu benennen, und ihnen aufgebend, in der bestimmten Sitzung selber wieder ohne neue Abladung zu erscheinen;

Und überläßt der kgl. Staatsbehörde, die Belastungszeugen sowie allenfallsige Experten in die mündliche Sitzung vom anberaumten 14. November gleichfalls vorladen zu lassen.

Also gesprochen und gesprochen vom Tage, wie Eingangs vorgetragen ist.

v. Heppenheimer

Hetzler

Steiger

Frey

R. f.

(No. 154.)

Sitzung vom 23. Oktober 1862.

Das k. Appellationsgericht des Flusskreises zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom drei und zwanzigsten Oktober achtzehnhundert zwei und sechzig, – wo gegenwärtig waren: von Faerber, Director; Fritzfeld, Cetto, Gugel, Recht, Ritter, Löe, zweitem Staatsprocurator; und Seel, zweitem Gerichtsschreiber, – folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Catharina Deiss, wilde Geibel genannt, ohne Gewerb, zu Klarsreuthen im Canton Durk, seine wohnhaft, Appellantin von einem Urtheile des kgl. Zuchtpolizeigerichts zu Frankenthal vom 6. September 1862, – mild erschienen;

Gegen

die k. Staatsprocuratel, Appellatin, Fürsprecher k. Staatsprocurator Löe vertreten;

Nach vernommenem Vortrage des k. Appellationsgerichtsrathes Gugel;

Nach Einsicht und Verlesen der vorgelegten Schriften, insbesondere:

1° des angefochtenen Urtheils, wodurch die Appellantin 1. des Diebstahls im Wiederholungsfalle von 5 Chemisetten und einem Frauenhemde, Eigenthum, einmal, zusammen im Werthe von 13 Gulden 30 kr. zum Nachtheile der Wittwe Hofmann Korbmann in Durkheim, und einem Frauenhemde im Werthe von 40 Kreuzern zum Nachtheile der Elisabetha Adam, Dienstmagd daselbst, 2. der Übertretung des Feldfriedbruchs von Obstbäumen und Weinreben im Werthe von 5 bis 6 Kreuzern zum Nachtheile des Dr. Lechner von Durkheim, – Alles vom 26. Juli 1862 – in contumaciam überwiesen erklärt, und dieselbe in eine Gefängnißstrafe von sechs Monaten und in die Kosten verurtheilt hat, liquidirt zu 7 fl. 26 kr.;

2° der Berufungserklärung der Appellantin vom 13. September 1862; und

3° der Vorladung derselben vom 8. Oktober 1862;

Nach Ablesung der k. Staatsbehörde in ihrem vom Gerichtsvollzieher Weiß Übermittlung der Berufung und Vorladung der Appellantin zu den Kosten der Berufungs-Instanz;

Nimmt das k. Appellationsgericht die Berufung und Vorladung und verlegt den Ausspruch des Urtheils in seine öffentliche Sitzung vom 6. November 1862.

Also geschehen vom Tage, wie Eingangs.

Fr. Hermann

Fritzfeld

Gugel

Seel.

Nr. 155.

Sitzung vom 24. Oktober 1862.

Das k. Appellationsgericht des Rheinkreises zu Zweibrücken, in seiner Fünfzehnerkammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom vier und zwanzigsten Oktober achtzehnhundert zwei und sechzig, - wo gegenwärtig waren: von Raerner, Director, Hirschfeld, Costa Hoffmann, Brecht, Röth, Löé, zweiter Staatsprocurator, und Seel, zweiter Rechtspraktikant, - folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

1. Jacob Schwarztrauber, 25 Jahre alt, Schneider, und

2. Peter Kreutzer, 22 Jahre alt, ebenfalls Schneider, -

beide Fabrikarbeiter zu Grünenthingen im Canton Kaiserslautern wohnhaft, Appellanten von einem Urtheile des kgl. Friedensgerichts zu Frankenthal vom 6. September 1862, - in Person erschienen, assistirt von ihrem Vertheidiger, dem k. Advocaten Vollmar;

Gegen

die kgl. Staatsbehörde, Appellatin, durch den k. Staatsprocurator Löé vertreten;

Nach vernommenem Berichte des k. Appellationsgerichtsrathes Brecht;

Nach Einsicht und Verlesen der vorliegenden Schriften, nämlich:

1° des angefochtenen Urtheils, wodurch die Appellanten des Uebertretens der Körperverletzung des Nikolaus Schwarztrauber zu Grünenthingen, vom 10. Juni 1862, beigezogen in einer Schlägerei, wo sie bei Messern betheiligt waren und von den beiden Appellanten Verletzungen verübt wurden, und mehr als 5, jedoch unter 60 tägiger Arbeitsunfähigkeit zugezogen haben, überführt erklärt, und den Appellanten Schwarztrauber in eine Gefängnißstrafe von einem Monate, den Kreutzer in eine solche von vierzehn Tagen, sowie beide solidarisch in die Kosten verurtheilt hat, dagegen, mit Verwerfung der Klage die Ladung des Mitbetheiligten, den Paul Frank von Grünenthingen, - welcher als nicht überführt freigesprochen wurde - auf Kosten, zu 41 fl. 59 kr, worunter die der Zeugschein des k. Landgerichtsarztes Dr. Reisch in Kaiserslautern mit 6 fl. mitbegriffen sind;

2° der Berufungserklärung der Appellanten vom 9. September 1862;

Nach Anhörung der Appellanten in ihren Erklärungen und den ihnen vom Präsidenten vorgehaltenen Berufungsgründen;

Nach Anhörung ihres Vertheidigers in seinen Vortrag und Beantragung der Appellanten;

Nach Anhörung der k. Staatsbehörde in ihren Vortrag und Beantragung der Verwerfung der Berufung und Bestätigung des Urtheils erster Instanz;

In Erwägung, daß die Appellanten gegen

nicht bestreiten, dass Nikolaus Schwarzstrauber am Abende des 10. Juni d. Js. in der Klause, wie es ein constant ärztliches Gutachten constatirt ist, mittelst Beil und verschiedentlich verletzt sei; — dass hierselbst erbar entschieden in Abrede stellen, dass sie etwas gesehen seien, die den Nikolaus Schwarz, dessen diese Misshandlung und Verwundung zu; gefügt hätten, und das Zeugniss der Selbstanzeige, Zeugen theils wegen ihres Geschlechtes, theils wegen ihrer Gehörigkeit gegen die Angeklagten verweisen;

dass es daher zur besseren Ermittelung der Wahrheit nothwendig erscheint, die aufgenommenen den Zeugen selbst vor den Geschworenen des Gerichtes zu hören;

Aus diesen Gründen

Verfügt das k. Appellationsgericht die weitere Verhandlung dieser Sache in seiner Sitzung vom 20. November 1862,

Verordnet die Verladung nachgenannter Personen:

1. Nikolaus Schwarzenstrauber, Bauer,
2. dessen Ehefrau Lorenza Köhler,
3. Franz Schwarzstrauber, Bleicher,
4. Jakob Hunicker, Polizeidiener, — dieser Tage vom Gerichtsdienste, — und
5. Ludwig Gizendanner, Bauer von Kirchberg, —

als Zeugen in dieser Sitzung, sowie des Bleicher

erscheinen der beiden Angeklagten ohne weitere Verladung,

Und gibt der kgl. Kreisgerichtshof auch ein Erkenntniss über die Ehefrau des Nikolaus Schwarzstrauber sowie über den genannten Franz Schwarzstrauber zu den Akten zu nehmen.

Also gesprochen und gesprochen vom Berge, wie Eingangs vorgetragen ist.

v. Krenner

Fritzsch

Hoffmann

Franz

2. A. 6.

Kosten:

Stempel	2. 06.
Registry.	1. 92.
Zeugenbot.	4. 29.
Zeugen	6. 18.
Reise	7. -
Copyglei	1. 28.
=	23. 13.
Dr. Schenke	12. 30.
=	35. 43.

Nr. 156.

Sitzung vom 24. Oktober 1862.

Das k. Appellationsgericht des Kreises zu Trier, zweite Strafgerichtskammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom vier und zwanzigsten Oktober achtzehnhundert zwei und sechzig, - wo zugegen waren: von Raerner, Direktor; Hitzfeld, Cetto, Hoffmann, Recht, Rätz, Löé, zweiter Vicekönigsprokurator; und Seel, zweiter Gerichtsschreiber, - folgendes Urtheil wo,

In Sachen

Peter Spatz, 42 Jahre alt, Ackermann auf der Kleinmühle, Gemeinde Obreiweiler im Canton Baumholder, daselbst wohnhaft, Appellant von einem Urtheile des k. Zuchtpolizeigerichts zu Frankenthal vom 10. September 1862, - in Person erschienen und beistand seines Vertheidigers, des Rechtsanwaltes Rosenberger;

Gegen

Die kgl. Staatsbehörde, Appellatin, durch den k. Vicekönigsprokurator Löé vertreten;

Nach vernommenem Berichte des k. Appellationsgerichtsrathes Hitzfeld;

Nach Einsicht und Durchsehen der vorschriftlichen Piecen, insbesondere:

1° des angefochtenen Urtheils, wodurch den Appellanten des Vergehens des Zeugenvorladung des Gesetzes,

betreffend Wilhelm Jordan von Obreiweiler, vom 3. August 1862, auf der Kleinmühle bei Obreiweiler, überführt erklärt und derselbe in eine Ordnungsstrafe von einem Monate und in die Kosten verurtheilt sei, liquidirt zu 31. fl. 01 kr, worunter die Zeugengebühren mit 12. fl. 30 kr zu Gunsten des k. Bezirksbeigeordneten Dr. Schenke von Grumstadt inbegriffen sind; - und der wegen die Confiscation des beschlagnahmten Tanzrads, Fuhrwerk und Pferd ausgesprochen sei;

2° der Zustellungsurkunde des Appellanten vom 18. September 1862;

Nach Anführung des Appellanten in seinen Erklärungen auf die ihm vom Präsidenten vorgestellten Rechtfertigungsgründe;

Nach Anführung seines Vertheidigers, in seinem Antrage auf Freisprechung, subsidiarisch auf Herabsetzung der Appellaten, und weiter subsidiarisch auf Aussetzung eines Zeugenverhörs;

Nach Anführung der k. Staatsbehörde in ihrem Antrage auf Abweisung der Berufung und Bestätigung des Appellanten zu den Kosten der Berufungsinstanz;

In Erwägung, daß aus dem Aktenstücke der Verantwortung und der Wahrnehmung der Verhandlung in erster Instanz objektiv die dem Wilhelm Jordan am 3. August l. Js. des Abends gegen 9 Uhr auf der zur Gemeinde Obreiweiler gehörigen Kleinmühle zugefügte, eine siebenbeinige Robel,

widrigkeit zur Folge gehabte Körperverletzung durch einen Biß mit einem mit Giftstoffen getränkten Gegenstande am Leibe des Appellanten nachgewiesen sei; – daß ferner am Leibe Appellanten selbst durch die mißhandlungsweise Verletzung des Jordan, dann nicht ein Abrasio hergestellt wird, daß derselbe jedoch zu seiner Wahrheitigung vorstellt, daß er sich zur Zeit der Tat im Zustande der Notwehr befunden habe;

daß nun in dieser Beziehung allerdings anzunehmen wäre, daß der Klagevertreter Jordan an dem besagten Tage zur ungelegenen Zeit in die Wohnung des Appellanten eingedrungen sei und Letzterer, nach der etwa acht Tage vorher durch Jordan und Jakob Bernhard erlittenen Mißhandlung, – weshalb diese beide auch theils mit Gefängniß, theils mit Geldstrafe belegt worden sind, – nur feindselige Intentionen auf Seiten des genannten Jordan gegen sich, den Appellanten, vermuthen und daher zu dem Glauben gelangt sein konnte, daß er von Seiten des Jordan einen Angriff auf seine Person zu gewärtigen habe, so daß unter diesen Umständen allerdings Nothwehr auf Seiten des Appellanten im Sinne des Art. 72 des Strafgesetzbuches vorhanden war;

daß jedoch gleichwohl nicht zu verkennen ist, daß Appellant hierbei, indem er im Augenblicke auf die Waffe, einen Messerstock,

des Zweckes der Vertheidigung sich bewußt war, gehandelt hat; daß ihm nicht angenommen werden kann, Appellant habe aus Verwirrung, Bestürzung, Furcht und Schrecken, seine Überschreitung begangen; daß somit seine Handlung nicht straflos erscheinen kann;

daß daher unter diesen Gesichtspunkten die Berufung des Appellanten theilweise begründet erscheint und der Zeugnisse im Sinne des Art. 73. des Strafgesetzbuches in Verbindung mit Art. 68 Ziffer 3 ibidem zu verfügen ist;

Aus diesen Gründen

Mittelst theilweiser Reformation des angefochtenen Urtheils des K. Zuchtpolizeigerichts zu Frankenthal vom 10. Januar 1860 in soweit selbes den Zustand der Nothwehr auf Seiten des Appellanten nicht angenommen, demselben eine Geldstrafe von 5 Gulden auferlegt hat, – vorbehältlich des K. Appellationsrechtes, daß Appellant daher durch die Körperverletzung des Schlosser Jordan im Zustande der Nothwehr gehandelt, daß er jedoch dabei die Grenzen derselben überschritten habe,

Demzufolge demselben Strafe, im Sinne Zeugnißstrafe von acht Tagen, sowie in die Kosten der Appellinstanz, liquidirt zu vier Gulden zwei und zwanzig Kreuzer.

Von Amtswegen der Art. 72. 73. 68 Ziffer 3. des Strafgesetzbuches und Art. 194. und 211. des Gesetzbuches über das Strafverfahren in Strafsachen, welche Gesetzstellen vom Appellanten in Anspruch

dieser Sitzung vorgelassen worden und also lautend:

/– nicht zurückkam –/.

Also geschehen und gefunden am Tage, wie Eingangs angegeben ist.

v. Hemmer

Hutzfeld

Hoffmann

Seel.

L. S.

Nr. 157.

Sitzung vom 24. Oktober 1862.

Kosten:

Hemmer	2.55.
Regierungsrath	2.48.
Hutzfeld	3.09.
Hoffmann	9.27.
Kreisgerichtsrath Seel	2.06.
Engler	2.04½.
	= 22.29½.

Das k. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, Kammer für Polizeistrafsachen, hat in der öffentlichen Sitzung vom vier und zwanzigsten Oktober achtzehnhundert zwei und sechzig, – wo zugegen waren: von Haerner, Director, Ritter, Feld, Cotta, Hoffmann, Brecht, Kurtz; Seel, zweiter Rath, Kreisgerichtsrath; und Seel, zweiter Rath, Kreisgerichtsrath, – folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Maria Ebersold, 30 Jahre alt, ledige Taglöhnerin, zu Rinderschinken und Einsiedlerhof bei Zweibrücken wohnhaft, Appellantin von einem Urtheil der k. Polizeistrafkammer des k. Landgerichts zu Zweibrücken vom 30. September 1862, in Polizeistrafsachen erlassen;

Gegen

Die k. Staatsbehörde, Appellatin, durch den k. Staatsprocurator Seel vertreten;

Nach vorgenommenem Berichte des k. Appellationsgerichtsrathes Hoffmann;

Nach Einsicht und Vorlesen der verschiedenen Schriften, insbesondere:

1° des angefochtenen Urtheils, welches die Appellantin, wegen Entwendung einer Schürze mit Überzug und zwar Leinwäsche zum Nachtheile des Wirthes Allgeier in Zweibrücken, zu Strafe von 20. fl. 15 kr, dann einer Tagstrafe zum Nachtheile des Tagelohners Heimer von Heidelberg, – vom 26. Mai 1862 – überführt erklärt und deßhalb zu einer Gefängnißstrafe von drei Tagen und zu den Kosten verurtheilt hat, liquidirt zu 19. fl. 17 kr;

2° der Berufungserklärung der Appellantin vom 4. Oktober 1862;

Nach Anhörung der Appellantin in ihren Erklärungen und die ihr vom Präsidenten vorgehaltenen Aufschuldigungspunkte;

Nach Anhörung der k. Staatsbehörde in ihren Anträgen und Übereinstimmung der Berufung in Allgemeinen und Abänderung der Appellantin zu den Kosten der Berufungsinstanz, unter Cassirung des erstrichterlichen Urtheils dann, in so weit die Zeit vom 20. August 1862 bis heute an der Gefängnißstrafe der Appellantin in Abzug zu bringen sei;

In Erwägung, bezüglich des der Angeklagten zum Vorwurf gemachten Diebstahls zum Nachtheile des Klosters Allgeier zu bemerken, daß der erste Richter mit Recht die Schuld der Angeklagten als erwiesen angenommen und den Werth der entwendeten Gegenstände zum Theile, daß sie sich in Untersuchungshaft befindet, gehörig berücksichtigt und auf acht Tage mittelst Beschlusses in Anwendung gebracht hat, so daß die eingelegte Berufung in dieser Hinsicht keine Berücksichtigung verdient;

In Erwägung, rücksichtlich des der Angeklagten zur Last gelegten Diebstahls zum Nachtheile des Zeughausverwalters Zimmer von Heidelberg, daß, wenn auch mit den Aussagen der in erster Instanz vernommenen Zeugen sich keine belastenden Umstände für die Schuld der Angeklagten ergeben haben, dennoch die Umstände, unter welchen dieser Diebstahl begangen worden sein soll, genügend sind, einen gegründeten Zweifel an ihrer Schuld Raum zu geben und die Annahme rechtfertigen, daß Angeklagte den vorgehaltenen Gegenstand der Entwendung nicht gestohlen, sondern in guter Absicht an Zahlungsstatt für gelaistete Dienste angenommen hat;

daß demgemäß die eingelegte Berufung gegründet erscheint und das erstrichterliche Urtheil hinsichtlich des Diebstahls zum Nachtheil Zimmers zu reformiren ist;

In Erwägung, daß Angeklagte bereits unterm 20. August 1862 wegen Entwendung rechtskräftig zu einer Gefängnißstrafe von drei Monaten durch k. Landgerichtsurtheil verurtheilt worden ist;

daß aber der Inhalt in Punkto fraglichen Diebstahls zum Nachtheil des Klosters Allgeier bereits vom 26. Mai 1862 strafgerichtlich sich und daher vom 20. August ab eine gute Wiederholung und Abbüßung Strafe gebrungen haben würde, wenn es damals schon bekannt und gegen die Angeklagte vorgezeigt gewesen wäre;

daß es keinem Zweifel unterliegt, und zu, genommen werden muß, daß bei gleichzeitiger Abbüßung besagtigen Diebstahls, für welchen Angeklagte vom 20. August 1862 gestraft worden ist, und des unterm Diebstahls vom 26. Mai ebenso zum Nachtheile des Klosters Allgeier eine hinsichtlich der Maaßes schwereren Bestrafung eingetreten sein würde, als sie wegen der zuerst abgeurtheilten Handlung wirklich zuerkannt worden ist, indem der letztere Diebstahl bedeutender, als der zuerst angeführte, war;

daß nachdem in vorliegenden Falle die bestimmungen der Art. 85. und 86. des Strafgesetzbuches vom ersten Rückfalle stillen in Anwendung gebracht werden sollen, und der sind nicht gegeben, als vorstehend in der Appell-Instanz stattfinden muß;

In Erwägung, hinsichtlich des Maaßes der für beide Strafthaten gegen die Angeklagte und,

zugesprochene Gesamtstrafe, – daß bei richtiger Würdigung der Strafzumessungsgründe und der nicht bloß, sondern Gewerbsmäßigkeit der beiden Fälle eine Gefängnißstrafe von mehreren Monaten als hinreichende Sühne erscheint und genug die vom ersten Richter ausgesprochene Strafe zu reduciren ist;

daß übrigens auch gegen die Appellantin rechtskräftig gewordene Strafurtheil vom 20. August 1862 von ihr bereits theilweise vollzogen worden ist, wie sich auch nur bei den Akten befindlichen Bestätigung der Gefängnißinspection ergiebt, und endlich Gewerbsmäßigkeit, daß sie sich vom Tage des fraglichen Urtheilsdatums – 20. August ab, im Gefängniß befindet;

daß daher die Berufung gegen die Appellantin ausgesprochene Gesammtstrafe formell, als das frühere Strafurtheil vom 20. August ab, schon vollzogen ist, für bereits erstanden erklärt werden muß;

daß aber vom 20. August ab, bis zum heutigen Tage, zwei Monate und vier Tage verflossen sind und dieser der Appellantin für diese Zeit der bereits erstandenen Gefängniß, gleiche Berufung zu tragen ist;

Aus diesen Gründen

Finden das k. Appellationsgericht die eingelegte Berufung gegen das Urtheil des k. Kreisstrafgerichts zu Zweibrücken vom 30. September 1862 theilweise für begründet erklärt, somit die Appellantin bezüglich des Strafmaßes zum Urtheilsfalle des Zweibrücker Zimmer als nicht überschritten frei;

Dagegen in der Hauptsache über Appellantin hinsichtlich des Diebstahls zum Nachtheil des Bäckers Allgeier als unbegründet;

Verurtheilt demnach die im angeschlossenen Urtheile ausgesprochene Gefängnißstrafe, indem es eine solche für die beiden im besagten Urtheile und in dem Urtheile vom 20. August ab, sind constatirten Straffälle als Gesammtstrafe verfügt, auf die Dauer von sechzehn Monaten;

Erklärt dieselbe darnach, als das Strafurtheil vom 20. August ab schon theilweise vollzogen ist, noch in der Dauer von zwei Monaten und vier Tagen für bereits erstanden; –

Und belässt es im Übrigen bei der erst, instanzlichen Entscheidung, unter Verurtheilung der Appellantin zu den Kosten der Appellinstanz, eigundirt zu drei Gulden zwölf und einem halben Kreuzer.

Also diese in Gemäßheit der im angeschlossenen Urtheile bereits angeführten Gesetzesstellen, somit des Art. 29. Absatz 1. des Einführungsgesetzes, dann der Art. 85. 86. und 84. des neuen Strafgesetzbuches, und der Art. 194. und 211 des Gesetzes, betreffend über das Strafverfahren, welche Gesetzesstellen vom Präsidenten in öffentlicher Sitzung verlesen wurden und also lauten:

/– eingerückten –/.

Also gesprochen und gesprochen am Tage,

wie hiervon ausgegeben ist.

Hermann
Fitzsteed
Hoffmann

(Nr. 158.)

v. O. f.

Sitzung vom 6. November 1862.

Kosten:

Stempel	3. 16.	Von k. Appellationsgerichts-Fiskat zu Frankenthal, in seiner Zuständigkeitseigenschaft, hat
Registrat.	2. 48.	in der öffentlichen Sitzung vom sechsten No-
Gerichtsbot.	3. 04.	vember abhin zugegen waren: von Lauer, Director; Ritz
Zeugen	4. 33.	feld, Cotta, Engel, Recht, Bätz; Löe, zweiter
Copialien	1. 49.	Staatsprocurator; und Seel, zweiter Actuar,
	= 15. 30. =	nichtsweniger, — folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Catharina Weiss, ohne Gewerb, zu Wachenheim und Bruder zu Dürkheim wohnhaft, Appellantin von einem Urtheile des k. Zuchtpolizeigerichts zu Frankenthal vom 6. September 1862, — nicht erschienen,

Gegen

Die k. Staatsbehörde, Appellatin, durch den k. Staatsprocurator Löe vertreten;

Nach Einsicht und in Erwägung eines Urtheils dieses Gerichtshofes vom Tage der Anhängigmachung des Urtheils in dieser Sache in dieser öffentlichen Sitzung des k. Appellationsgerichts nichts vorgebracht worden ist; d. vom 23. Oktober 1862;

In Erwägung, daß Appellantin, obgleich durch Akt des Gerichtsvollziehers Conrad Adam Reischel von Dürkheim vom 8. d. Mts gehörig vorgeladen, in der öffentlichen Sitzung des k. Appellationsgerichts vom 23. desselben Monats, wo die Verhandlungen in dieser Sache statt hatten, nicht erschienen ist, und dieser das Contumacial-Verfahren gegen sie anordnet, wovon hier Urkunde zu ertheilen ist;

In Erwägung zur Sache selbst, daß der erste Richter nach den Aussagen der vor ihm und öffentlicher Sitzung vernommenen Zeugen und nach den Inhalts der Akten der Voruntersuchung mit Recht als erwiesen annahm, daß Appellantin am 26. Juli l. J. zwischen 2 und 3 Uhr zu Lambsheim öffentlich Branntwein zum Verkaufe gehalten und daselbst an Karl Korbmann und dessen Ehefrau Elisabetha Adam von Dürkheim, und Consorten, 14 Quärtchen 10 Kreuzer, als von einem Gewerbsbetriebe von Spirituosen und Bier,

wahllam zum Nachtheil des Diebstahls Lechner von
der, ein Alter von 5 bis 6 Kreuzern, wirklich
verübt habe, - welcher Umstand auch noch durch
den Umstand verstärkt wird, dass die Beschuld.
digte in der öffentlichen Sitzung des K. Appella-
tionsgerichts vom 13. Oktober abhin nicht erschie-
nen ist, um ihre Vernehmung zu vertheidigen,

In Erwägung, dass in dem angefochtenen
Urtheile auch diese Thatsachlichkeiten richtig
gewürdiget und unter die einschlagigen Gesetz-
stellen subsumirt sind, und eine Strafe er-
kannt ist, die mit Rücksicht auf den schlechten
Leumund der bereits 3 Mal wegen Diebstahls
vorbestraften Beschuldigten und auf den nicht
unbedeutenden Werth der gestohlenen Gegenstände
als eine ganz angemessene erachtet werden
muss;

Auf diesen Gründen
unter Verwerfung der Nichtigkeits-Beschwerde des Ange-
klagten der Appellantin in der Sitzung des K.
Appellationsgerichts vom 23. v. Mts, womit das K.
Appellationsgericht die Berufung der Appellantin
Catharina Deiss gegen das Urtheil des B. Zuchtpo-
lizei Gerichts zu Frankenthal vom 6. Septembar 1862
in contumaciam als unbegründet ab
und wahrtheilt die Appellantin zu den Kosten der
Berufungsinstanz, eingerechnet zu acht Gulden
vier Kreuzer, mit denen der Gefällsetzung.

In Anwendung der Art. 186. 194. und
211. des Gesetzbuches über das Strafverfahren in
Strafsachen, welche vom Friedensrichter in pol.
zeilicher Richtung vorgelassen werden und also
lautet:

/- weggelassen -/.

Also gesprochen und gesprochen vom Gerichte,
wie hierorts angegeben ist.

v. Schwarz

Fritzsch. Zeis.

Fuchs.

Nr. 159.

Sitzung vom 6. November 1862.

Kosten:

Stempel	1. 38.	Das K. Appellationsgericht der Pfalz zu
Registry.	1. 52.	Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer,
Gerichtsbot.	1. 44.	hat in der öffentlichen Sitzung vom heutigen
Zeugen	4. 33.	Tage in der Strafsache wegen Diebstahls
Reise	7. .	Verbrechens gegen Catharina Deiss, Dienstbot,
Comptoir	1. 00½.	von Kaerner, Direktor,
=	17. 47½	Fritzsch, Cella, Engel, Kieffer, Fuchs; Lec
		zweiter Beurtheilungsrichter; und Seel, zweiter
		Ruhrungsuntersuchungsrichter, - folgendes Urtheil er-
		lassen:

2. Bl. /.

In Sachen

Philipp Busch, 36 Jahre alt, Maler, in Lenkerbau wohnhaft, Appellant vom einem Urtheile des k. Zuchtpolizeigerichts zu Landau vom 11. September 1862, in Sachen anhängig,

Gegen

die k. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch den k. Staatsprocurator Löe vertreten;

Nach vernommenem Berichte des k. Appellationsgerichts-Rathes Jagel;

Nach Einsicht und Abhörung der vorliegenden Schriften, und besonders:

1° des angefochtenen Urtheils, wodurch den Appellanten des Diebstahls-Anklage zum Nachtheile der Wittwe des Carl Adam Bossung von Diedesfeld durch Einsteigen eines Fensterladens, vom 6. August 1862, für schuldig erklärt und ihn demgemäß in eine Gefängnißstrafe von sechs Monaten und in die Kosten verurtheilt hat, eingeleitet zu 14. ff. 15 St;

2° der Berufungserklärung des Appellanten vom 20. September 1862;

Nach Anhörung des Appellanten in seinen Erklärungen und die ihm vom Präsidenten vorgehaltenen Aufschuldigungspunkte;

Nach Anhörung der k. Staatsbehörde in ihren Anträgen und Abweisung der Berufung

und Bestätigung des Appellanten zu den Kosten der Berufungs-Instanz;

In Erwägung, daß das angefochtene Urtheil sich auf den Verlauf und den Thatumstand entscheidenden Gründen formell in objectiver als subjectiver Beziehung rechtfertigt, wonach sich Appellant beigehen ließ, am 6 Aug. d. J. von einem der Fenster von Carl Adam Bossung, zu Diedesfeld zugehörigen Hinterhause einen eisernen Holzabschnitt in einem Werthe von 1 fl. 30 kr. wegzunehmen und sich auf eine rechtswidrige Weise anzueignen, somit einen Diebstahl zum Nachtheile der genannten Wittwe sich schuldig gemacht hat; daß demselben auch von den Geschworenen des k. Appellationsgerichts mit Recht und Billigung war, den gegen ihn erhobenen Beweis vollständig und eine Absicht zu entdecken;

In Erwägung, daß der erste Richter bei Qualificirung dieser Thatsachlichkeit und bei Anwendung auf die betreffenden Gesetzes-Stellen richtig zur Anwendung gebracht hat, daß aber das k. Appellationsgericht mit Rücksicht auf den sehr geringen Werth des entwendeten Gegenstandes sich veranlaßt sieht, die vom ersten Richter zuerkannte Gefängnißstrafe von sechs Monaten auf den Minder von zwei Monaten herabzusetzen;

Auf diesen Gründen

Erkennt das k. Appellationsgericht die Be-

2. Ausf.

Nr. 160.

Sitzung vom 6. November 1862.

Kosten:

Stempel	3. 30.
Zeugniß.	3. 44.
Gerichtsbot.	8. 31.
Zeugen	6. 04.
Taxe	. 28.
Porto	7. .
Copien	1. 94.

= 28 11. =

Das k. Appellationsgericht der Rhein zu Trier, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom sechsten November achtzehnhundert zwei und sechzig, – wo zugegen waren: von Haerner, Director; Fitzfeld, Cotta, Engel, Kieffer, Weiß; Loé, Staatsprocurator; und Seel, zweiter Gerichtsschreiber, – folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

der Kgl. Staatsprocuratur, Appellantin von einem Urtheile des k. Zuchtpolizeigerichts zu Trier vom 29. August 1862, durch den Kgl. Staatsprocurator Loé vertreten;

Gegen

Johann Walther, 38 Jahre alt, Taglöhner, zu Lang im Canton Grumbach wohnhaft, Appellat, – nicht erschienen;

Nach vernommenem Vortrage des Kgl. Appellationsgerichtsrathes Kieffer;

Nach Einsicht und Vorlesen der verschiedenen Vorschriften, wie besonders:

1° des angefochtenen Urtheils, welches den Appellat, den der Wildschütz im Bergschentgrund, am 4. Juli 1862, im Bann von Lang, ein contumacian für

Verhandelt vor dem k. Appellationsgerichte der Rhein zu Trier, in seiner Zuchtpolizeikammer, in der öffentlichen Sitzung vom sechsten November achtzehnhundert zwei und sechzig, – wo zugegen waren: von Haerner, Director; Fitzfeld, Cotta, Engel, Kieffer, Weiß; Loé, Staatsprocurator; und Seel, zweiter Gerichtsschreiber, – folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

der Kgl. Staatsprocuratur, Appellantin von einem Urtheile des k. Zuchtpolizeigerichts zu Trier vom 29. August 1862, durch den Kgl. Staatsprocurator Loé vertreten;

Gegen

Johann Walther, 38 Jahre alt, Taglöhner, zu Lang im Canton Grumbach wohnhaft, Appellat, – nicht erschienen;

Nach vernommenem Vortrage des Kgl. Appellationsgerichtsrathes Kieffer;

Nach Einsicht und Vorlesen der verschiedenen Vorschriften, wie besonders:

1° des angefochtenen Urtheils, welches den Appellat, den der Wildschütz im Bergschentgrund, am 4. Juli 1862, im Bann von Lang, ein contumacian für

/- ausgestrichen -/.

Also gefunden und gesprochen zu Trier, wie Eingangs ausgegeben ist.

v. Haerner

Fitzfeld

Cotta

Kieffer

Seel.

über sich selbst erklärt und sie zu einer Ordnungsstrafe von zwei Thalern, einer Geldbusse von 23 Sgr. 10 Pf. und für den Protokollanten in eine Schreibgebühr von 2 Sgr. 10 Pf. sowie in die Kosten verurtheilt hat, hinsichtlich der 17 Sgr. 36 Pf.;

2) der Berufungserklärung des k. Generalstaatsprocurators vom 13. Oktober 1862, mit Grund des Art. 202. C. d'instr. crim.; und

3) der Verhandlung des Appellgerichts vom 18. Oktober 1862;

Nach Anhörung der k. Staatsbehörde in ihrem Antrage auf Cassirung des angefochtenen Urtheils in der Art, dass die statt verhängte Geldbusse und Schreibgebühr als gesetzwidrig weiter aufgehoben werde, und auf Erhöhung der Ordnungsstrafe;

In Erwägung, dass Appellat, auf die ihm gesetzlicher Weise zugestellte Appell-Erklärung der k. Generalstaatsprocuratur mit Vorladung, in der festgesetzten Sitzung nicht erschienen ist, und daher als Contumacialverfahren gegen ihn einzutreten hat;

In Erwägung, dass der erste Richter auf den von ihm entwickelten Gründen mit Recht den Appellaten als ihm zur Last gelegten Delictes der Waldverwüstung für schuldig erklärt und als Vergehen unter die richtigen Artikel der Forst-Ordnung subsumirt hat; dass er zudem mit Recht neben der verhängten Ordnungsstrafe denselben gleichzeitig in eine Geldstrafe sowie zur Erlegung von Schreibgebühren zum Vortheile des betreffenden Forstmanns verurtheilt hat, indem das Gesetz vom 10. November 1861, die Einführung der Strafgesetzbücher betreffend, im Art. 16 Abs. 3. die Umwandlung dieser beiden Strafen nicht gestattet und in Abs. 6 das nämliche Artikel die Schreibgebühren aufgehoben hat, wodurch der Appellat, der Appellant, als schon früher wegen Forstfrevels bestraft, auf Grund des citirten Gesetzes-Artikels zu einer Ordnungsstrafe verurtheilt werden konnte, durch Aufgeben dieser Forstfrevel-Verurtheilungen gar nicht bessern und die eingelegte Berufung als gar unstatthaftig zurückweisen ist;

In Erwägung, dass das Maass der vorhin gedachten Ordnungsstrafe dem Verschuldeten entspricht und dieser der Anklage der k. Staatsbehörde auf Erhöhung derselben nicht beigetreten kann;

Aus diesen Gründen

Gericht des k. Appellationsgerichts Recht erkennt über den Nichterscheinen des Appellaten, ungeachtet der ihm zugestellten Appell-Erklärung und Vorladung, —

Hebt es, ein contumaciam gegen denselben erkennend, und unter Abweisung der Berufung der k. Generalstaatsprocuratur gegen das Urtheil des k. Friedensgerichts zu Landau vom 29. August 1862 als begründet mittelst Abänderung dieses angefochtenen Urtheils, die gegen

den Appellaten verfügte Geldstrafe von 25 fl. 20 kr. und die Kostenbestimmung zu einer Strafe, höhe von 2 fl. 20 kr, als gesetzwidrig zu kassiren, und weiter, unter Belassung der verfügten Ersatz-Strafe, die ungesetzliche Verfügung als nicht begründet abzuweisen, unter Abweisung des Appellaten zu den Kosten der Appellinstanz, liquidirt zu sechs Gulden fünfzig und dreißig Kreuzer mit dem der Zustellung.

In Anwendung des Art. 16. Abs. 3. und 6. des Einführungsgesetzes vom 10. November 1861 und der Art. 186. 194. und 211 der Code d'instr. crim., welche vom Staatsanwalte in öffentlicher Sitzung vorgelesen wurden und also lauten:

/- eingerückten -/.

Also gesprochen und gesprochen zu Recht, wie Eingangs angegeben ist.

v. Hermann

Sitzfeld

Nicklas

Noll

2. C. f.

Nr. 161.

Kosten:

Vormerk	2.06.
Vorgeschrieb.	2.20.
Gerichtsbot.	2.08
Zeugen	1.82
Bestellg.	.28.
Verzeichn.	1.18½
=	10.29½

Sitzung vom 6. November 1862.

In der k. Appellationsbeschwerdesache der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom sechsten November achthundert zwei und sechzig, — wo zugegen waren: von Faerber, Vorsitzer; Sitzfeld, Cotta, Engel, Kieffer, Nicklas; Löb, zweiter Beisitzender; und Seel, zweiter Untergerichtsschreiber, — folgendes Urtheil ergangen:

In Sachen

Lazarus Metzger, 52 Jahre alt, Möbel, Händler, zu Landau wohnhaft, Appellant und Appellat vor einem Urtheile der kgl. Bez. Pol. gerichtsbarkeit zu Landau vom 11. September 1862, im Karten erschienen, unter Beistand seines Vertheidigers, des k. Advocaten Hellmar;

Gegen

die k. Staatsbehörde, Appellatin und Appellantin, durch den k. Staatsprocurator Lauer vertreten;

Nach den Anträgen dieser Parteien wurde durch den Gerichtsschreiber, nach Vortrag des Vorsitzenden, die Hauptsache constatirt, dass ein Widerspruch keine Streitsache zugezogen und deßhalb die Nothwendigkeit nicht gegeben sei, eine Verhandlung dieser Sache bei beschränkter

der Öffentlichkeit zu pflegen;

Durch namentliche Vernehmung des k. Appellationsgerichtsrathes Cotta;

Durch Einsicht und Würdigung der vorliegenden Schriften, insbesondere:

1) des angefochtenen Urtheils, wodurch der beschuldigte Lieutenant Metzger der öffentlichen Ehrenverletzung im Betrage von Zwanzig Gulden, für schuldig erklärt und ihn zu einer Ordnungsstrafe von drei Thalern und in die Kosten verurtheilt hat, hinsichtlich zu 5 fl. 47 kr.; - und daß ihn von der gegnerischen Beschuldigung, als derselben nicht überführt, freispricht;

2) der Berufungserklärung des Metzger vom 20. September 1862; und

3) der Appellatserklärung der k. Kreisregierung vom nämlichen 20. September 1862;

Durch Anhörung des Appellanten und Appellaten Lieutenant Metzger in seinen Erklärungen und die ihm vom Präsidenten vorgehaltenen Beschuldigungspunkte;

Durch Anhörung seines Vertheidigers, welcher dessen Freisprechung, subsidiarisch die Herabsetzung einer bloßen Polizeistrafe, nach Art. 96 des Polizeistrafgesetzbuchs, beantragte;

Durch Anhörung der k. Kreisregierung in ihrem Antrage auf Abweisung der Berufung Metzgers als unbegründet und Verurtheilung desselben

zu den Kosten der Berufungsinstanz, - in Übrigen die Entscheidung des Appellatsgerichtshofes überlassend;

In Erwägung, daß erstens die durch Metzger eingelegte Berufung rechtzeitig, und zwar zunächst in formeller Beziehung, - daß mit Rücksicht der erste Beschwerdepunkt gegen Appellatenseite vorgebrachten Thatsachen als genügend erwiesen angenommen hat, in soferne nämlich, als die betreffenden Zeugen ganze Beziehung ihrer Glaubwürdigkeit gut bekannt sind, in ihren Aussagen übereinstimmen, und nach allen Umständen genügend erscheinen, zu wenig, als zu viel, gegen den Appellaten angegeben, - weßhalb dieß bloße Läugnen des Appellaten nicht zureicht, um Zweifel an der Richtigkeit der Angaben der Zeugen zu erregen;

in materieller Beziehung, zur Würdigung und Qualificirung des dem Appellanten zur Last fallenden Factes, - daß die Art. 223. des Strafgesetzbuchs aufgestellten Merkmale einer strafwürdigen Ehrenverletzung vorliegen, indem a. Beschimpfungen enthalten sind, welche als und weil in gehässiger Beziehungen angewendet, den Character der Ungehörigkeit an sich tragen; - b. das Criterium der Öffentlichkeit in concreto Anwendung findet, indem der Facten, wenn sie in einem Privatverkehr vorgenommen, dennoch

uns dessen Lage, unverschlossener Thüre, den Leichen Werthsachen entzogen wurde und gestohlen wurde, und C. Seidenberg sich unter seiner eigenthümlichen Thüre geeignet war, Anzeigen zu geben und wirklich, wenn sich uns bei einer einzelnen Person, gegeben hat;

In Erwägung, dass das gegen Appel, Seidenberg eingeleitete Untersuchungsverfahren seinen Abschluss eingenommen gewesen ist und ihm keinen Grund zu einer Beschwerde gegeben haben kann;

Dass somit seine Berufung als unbegründet zu verwerfen und er in die Kosten zu verurtheilen ist;

In Erwägung, dass glaubwürdige Nachbarn, welche dem Gemeinderath angehören, wenn dem Art. 18 des neuen Strafgesetzbuches, dem Antrage des Appellanten entsprechend, Gehorsam zu verschaffen;

In Erwägung, zur Verurtheilung der kgl. Staatsanwalt, dass uns den vorliegenden Akten entwickelten Gründen ein genügender Anhaltspunkt den Appellanten nicht zu Last fällt und Art. 215 des Strafgesetzbuches keine Anwendung findet;

Aus diesen Gründen

Wird das k. Appellationsgericht die beiden gegen das Urtheil des k. Landgerichtes zu Landau vom 11. September 1862 eingelegten Berufungen als nicht begründet ab und verurtheilt den Appellanten Metzger zu den Kosten der Berufungsinstanz, bestehend zu vier Gulden zwei und zwanzig und einem halben Kreuzer; verordnet jedoch, dass Appellant seine Berufung im Bezirksgerichts-Gefängnisse zu Landau zu verbüßen haben solle.

Die Anwendung des Art. 18. des Strafgesetzbuches und der Art. 194. und 211. des Gesetzbuches über das Verfahren in Strafsachen, welche vom Kassationshofe in öffentlicher Sitzung vorgelesen wurden und also lautet:

/- eingerückt -/.

Also gesprochen und gesprochen zu Berg, wie Eingangs angegeben ist.

Abschrift des Nr. 219 registrirt zu Germersheim den 13. November 1862. für 28 Kr. Bd. 106. f. 47. C. G. Lung Kurzendorfer.

Fitzfeld

Neu 19. September 1862 wurde der Berufungsantrag Metzger's verworfen, mit Verurtheilung desselben in die Kosten zweiter Instanz und eine Geldstrafe von 25 fl.

7. A. f.

(Nr. 162.)

Kosten:

Kanzpal	1. 46.	
Registry.	1. 24.	
Gerichtsbot.	2. "	
Zeugen	1. 38.	
Lastally.	" 28.	
Porto	7. "	
Copyli	1. 22½	
=	15. 37½	
Dr. Rettinger	7. "	
=	22. 37½ =	

Sitzung vom 7. November 1862.

Das k. Appellationsgericht der Isarkr. zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom siebenten November achtzehnhundertzwei und sechzig, - wo zugegen waren: von Faerber, Director; Hitzfeld, Cotta, Dingler, Engel, Kirsch; Lal, zweiter Kanzleygeneralunter; und Seel, zweiter Notary-assistschreiber, - folgendes Urtheil zu Recht:

In Sachen

Johann Neubecker, 50 Jahre alt, Taglöhner, zu Harbelsheim und Caution sowenkenthal wohnhaft, Appellant von einem Urtheile des k. Zuchtpolizeigerichts zu Zweibrücken vom 24. September 1862;

Gegen

die k. Staatsbehörde, Appellatin, durch den k. Staatsprocurator Lal vertreten;

Nach dem Anhange der Akte erklärte der k. Staatsbehörde, daß Appellant seine Berufung gegen das ergangene Urtheil, daß in der Leistung und Fahrlässigkeit für schuldig erklärt und deßhalb zu einer Gefängnißstrafe von vier und zwanzig Tagen und in die Kosten verurtheilt, liquidirt zu 19. fl. 47½ kr, worunter 7 fl. für den k. Bezirksarzt zu Zweibrücken, -

freundlich zurückgenommen, und daß sie diese Assistenzurtheil des Appellanten annehme, weshalb es dem k. Appellationsgerichte gefallen möge, Urkunde über diese Zurücknahme der Berufung zu ertheilen und den Appellanten in die durch seine Berufung entstandenen Kosten zu verurtheilen;

In Erwägung, daß Appellant vom 13. Oktober laufenden Jahres seine vom 1. nämlichen Monats eingelegte Berufung gegen das ergangene Urtheil wieder freundlich zurück genommen und daß die k. Staatsbehörde diese Zurücknahme nur acceptirt hat, weshalb der Gegenstand zu verfügen ist;

Aus diesen Gründen

Erkennt das k. Appellationsgericht Urkunde darüber, daß Appellant Neubecker seine Berufung gegen das Urtheil des k. Zuchtpolizeigerichts zu Zweibrücken vom 24. September 1862 zurückgenommen und daß die k. Staatsbehörde dieses Desistement angenommen habe, - und verurtheilt demnach den Appellanten mit den durch seine Appellation entstandenen Kosten, liquidirt zu zwei Gulden fünfzig und einen halben Kreuzer.

Also gesprochen und gesprochen vom Tage, wie hingegen angegeben ist.

v. Faerber

Hitzfeld Cotta Engel

Dingler Seel

2. A. f.

(Nr. 163.)

Kosten:

Stempel 4. 47.
Paßtaxe 4. 12.
Gerichtsbot. 6. "
Zeugen 39. 05.
Reise 25. 32.
Copialien 1. 43½.
= 81. 19½.

Sitzung vom 7. November 1862.

Im 6. Appellationsgerichte der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, und in der öffentlichen Sitzung vom siebenten November achtzehnhundert zwei und sechzig, — sind zugegen gewesen: von Faerner, Director; Fritzfeld, Cotta, Dingler, Gugel, Ritter; Löb, zweiter Staatsprocurator; und Seel, zweiter Actuar-Assistent, — folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Adam Rock, 36 Jahre alt, Fischer, in Waldfischbach wohnhaft, Appellant von einem Urtheile des k. Zuchtpolizeigerichts zu Zweibrücken vom 29. September 1862, — einerseits;

Gegen

Die k. Staatsbehörde, Appellatin, durch den k. Staatsprocurator Löb vertreten;

Nach vorgenommenem Berichte des k. Appellationsgerichts-Rathes Dingler;

Nach Einsicht und Abhörung der verschiedenen Schriften, und besonders:

1° des angefochtenen Urtheils, welches den Appellanten der Entwendung von circa 93 Pfd. junge Aale, theils seinem Dienstherrn Johann Fischer und Staatsbauer in Hassau, im Juni 1862, für überführt erklärt und denselben in eine Strafe

wie Strafe von einem Jahre und zu den Kosten verurtheilt hat, ligndirt zu 74. fl. 02 x;

2° der Berufungserklärung des Appellanten vom 29. September 1862; und

3° der Abweisung desselben vom 21. Oktober 1862;

Nach Anhörung der k. Staatsbehörde in s. vom Redners auf Abweisung der Berufung und Bestätigung des Appellanten zu den Kosten der Berufungsinstanz;

In Erwägung, daß Appellant Rock, obgleich durch rechtskräftigen Akt des Gemeinderaths Gasseret von Waldfischbach vom 21. Oktober d. J. in die heutige öffentliche Sitzung der Zuchtpolizeikammer des k. Appellationsgerichts gehörig vorgeladen, dennoch nicht erschienen ist, und seiner Vorrufung Folge zu geben, worüber Urkunde zu Akten ist;

In Erwägung zur Sache selbst, daß der erste Richter und der vor ihm gepflogenen Verhandlung mit Recht den Beweis gestützt hat, daß der Appellant sich ohne Zweifel gelegentlich den Diebstahl zugezogen und der That schuldig gemacht habe;

daß, konnte aber nur von der leichtesten Form, fall von der Schuld des Appellanten anzunehmen, selbst Zweifel von der Verurtheilung abhalten müßte, daß Rock, welcher die That sonder Zweifel vollbringend hatte, heute durch sein

Richterspruch zu erkennen giebt, daß er
dieselben seiner nicht mehr in Abrede zu stel-
len vermöge;

In Erwägung, daß dieser dem erstrichter-
lichen Urtheil, welches nicht nur die subjectiven
Verschuldnisse der Sache richtig hervorhebt und
entwickelt, sondern auch die gesetzliche
strafrechtliche Qualification beigelegt hat,
nach diesen beiden Rücksichten hin zu bestä-
tigen ist; -

daß es mit gleichem Rechte auch nicht die
Höhe, welche die Dauer der Verurtheilung derselben
nach unter die Schwerpunkte des alten Strafgesetz-
falls, statt neue Strafgesetz in Anwendung
gebracht hat, weil lediglich in der mehrigen
den Umstände mildern Strafbestimmungen und
Fälle, welche das neuere Recht gebracht, alle,
gesetzliche Verschärfung beruht;

daß endlich auch das von dem ersten Rich-
ter angenommene Strafmaß zu keiner Rück-
stellung Anlaß bietet und als der Höhe selbst
wie der Sorgfältigkeit des Urtheils vollkommen
angemessen erscheint;

Aus diesen Gründen

erkennt das K. Appellationsgericht Abth.
Kund, daß Appellant der ihm unterm 21. Okto-
ber l. Js. durch Abth. des Hauptstaaten Gerichts zu
Strafvollstreckung zugestellten Verurtheilung einzu-
sehen ist in seiner Fassung nicht erscheinen ist,

und die von ihm eingelegte Berufung zu
verwerfen;

Demnächst erkannt, in contumaciam ex-
clusum, diese Berufung mit in allen Thei-
len ungegründet, und demgemäß den Appel-
lanten in die Kosten seiner gegen das Urtheil
des K. Justizbezirksgerichts zu Zweibrücken vom
29. September 1862 eingelegte Berufung mit,
sämmtlichen Kosten, Eigenthum zu sieben Jahr,
den sämmtlichen und einem halben Ehrenjahr

Also gesprochen in Anwendung der Art. 186.
194. und 211. des Gesetzbuches über die Ver-
fassung in Strafsachen sowie des Art. 24. des
Einführungsgesetzes zum neuen Strafgesetz-
buche, welche vom Klägerseiten in öffentlicher
Sitzung vorgelesen wurden und also lauten:
/= nicht gedruckt =/

Also gesprochen und gesprochen vom Tage
wie Eingangs angegeben ist.

K. Herrmann

Hitzfeld Dingler

Jung

2. A. f.

Nr. 164.

Assisen:

Sitzung vom 13. November 1862.

Stengel	1. 59.	Für k. Appellationsgericht der Stadt zu
Kryschtof	2. 20.	Zweibrücken, in seiner peinlichen Polizeikammer,
Hauptstock	1. 56.	hat in der öffentlichen Sitzung vom Heutigen,
Heinzen	" 28.	den November achtzehnhundert zwei und sechzig,
Laskelly	" 28.	wo zugegen waren: von Raerner, Director, Vorsitz,
Conzelmann	1. 28.	Feld, Cotta, Dingler, Engel, Kräss; Schmidt, als
	= 8. 39.	Königl. Staatsprocurator; und Seel, zweiter Actuar

gerichtsschreiber, — folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Johann Fischer, 57 Jahre alt, Klempner, zu Leverkusen und Constanz Ackerbauer wohnhaft,

Appellant von einem Urtheil des k. Friedens-Polizeigerichts zu Zweibrücken vom 27. September 1862, — in Sachen einerseits;

Gegen

den k. Staatsprocurator, Appellaten, Klägers, den k. Staatsprocurator Schmidt vertreten;

Durch vorgenommenen Vortrag des k. Appellationsgerichts-Rathes Kretzfeld;

Durch Einsicht und Anhören der weiteren Acten, insbesondere:

1° das angefochtene Urtheil, wodurch den Appellanten der Gewerbsfähigkeit 1854. Landrichter des k. Amtsgerichts Carl Candidus von Ackarberg, Beweis der Freisprechung vom 4. Nov

gust 1862, übereinstimmend erklärt und demselben schuld in eine Polizeistrafe von zehn Tagen und in die Kosten verurtheilt hat, liquidirt zu 3 fl. 56 x;

2° der Berufungserklärung des Appellanten vom 7. Oktober 1862;

Nach Anhörung des Appellanten in seinen Erklärungen und des Vertreters des Staatsprocurators in seinen Anträgen auf Bestätigung;

Nach Anhörung der k. Staatsprocuratur in den Anträgen auf Abweisung der Berufung und Bestätigung des Appellanten zu dem Betrag der Berufungsstrafe;

In Erwägung, daß der erste Richter nach Würdigung der vor ihm stattgefundenen Verhandlung der wesentlichen Thatsache, in Uebereinstimmung mit den Akten der Voruntersuchung, mit Recht den Beweis des dem Appellanten zur Last gelegten Vergehens als erbracht angenommen hat; daß Appellant auf Grund der dem k. Appellationsgerichte hiesiger Landrichterei nicht zu widersprechen oder überzeugt etwas vorzubringen gewesen wäre, und geeignet gewesen wäre, irgend einen gegründeten Zweifel in die Richtigkeit der von dem Vorderrichter Candidus gewonnenen Ueberzeugung zu setzen; — daß der erste Richter auf das dem Appellanten zur Last gelegte factum, bei richtiger Qualification desselben, unter die entsprechenden gesetzlichen

Nr. 165.

Sitzung vom 13. November 1862.

Präsent:

Kammergerichtsrath Kayser,
Kammergerichtsrath Hitzig,
Kammergerichtsrath Cotta,
Kammergerichtsrath Dingler,
Kammergerichtsrath Gugel,
Kammergerichtsrath Hitzfeld,
Kammergerichtsrath Schmidt,
Kammergerichtsrath Seel,
Kammergerichtsrath Ruder,
Kammergerichtsreferendar Fischer,
Kammergerichtsreferendar Dr. Jolly,
Kammergerichtsreferendar Dr. Bähr,
Kammergerichtsreferendar Dr. Schwarz,
Kammergerichtsreferendar Dr. Hänel,
Kammergerichtsreferendar Dr. Bernstein,
Kammergerichtsreferendar Dr. Bolze,
Kammergerichtsreferendar Dr. Bolze,
Kammergerichtsreferendar Dr. Bolze

seinen Beschluss, wie besonders:

1.) das angefochtene Urtheil, wodurch der Appellant der Widerspenstigkeit gegen einen richterlichen Befehl für nicht überführt erklärt und demgemäss freigesprochen, also jedwede der gegen ihn gerichteten Anklage günstige Entscheidung, zu seinem Nachtheile ungünstige Entscheidungen auf einen Punkt unter 10 Jahren für übereinstimmend erklärt und demselben zu einer Gefängnissstrafe von einem Monate und in die Kosten rechtskräftig sei, cassirt zu 47. fl. 33 kr;

2.) die Berufungserklärung des Appellanten vom 7. Oktober 1862;

Nach Anhörung des Appellanten in seinen Erklärungen und des ihm vom Präsidenten vorgehaltenen Anhaltspunkte;

Nach Anhörung der k. Staatsanwaltschaft in ihren Anträgen auf Abweisung der Berufung und Verurtheilung des Appellanten zu den Kosten der Berufungsinstanz;

In Erwägung, dass uns der bestimmten Angabe der rechtschaffenen Elisabetha Kindelberger, welche durch die Aussagen unbetheiligter Zeugen unterstützt wird, der erste Richter mit Recht den Vorzug vor der abweichenden als unwahrscheinlich verworfen, dass Appellant gegen die Elisabetha Kindelberger eine Scene des gewaltsamen Eindringens in sein und seiner Mutter elterl. Wohnstübchen seinem Diensthoferen Friedrich Jakob Schneider zu Krumbach durch, und sich daselbst unter die Thüre und vor den Ofen gestellt;

In Erwägung, dass uns der bestimmten Angabe der Elisabetha Kindelberger, dass Appellant gegen sie thätlich geworden, dass er sie gestellt, sie stark und heftig, dass sie sich losgerissen, dass sie hinausgegangen, dass sie Appellant wieder eingeholt, dass sie sich losgerissen, dass sie Appellant wieder eingeholt, dass sie sich losgerissen, dass sie Appellant wieder eingeholt, dass sie sich losgeriss

zu den Kosten der Untersuchungsinstanz, liquidirt zu Zwei Gulden acht und fünfzig Kreuzer.

In Gemäßheit der Artikel 194. und 211. der Gesetzbücher über das Verfahren in Strafsachen, welche vom Präsidenten in öffentlicher Sitzung vorgelesen wurden und also lautet:

/- eingerückt -/.

Also gesprochen und gesprochen vom Tage, wie eingangs angegeben ist.

v. Krennwitter

Cotta Fritzsch

Weingärtner

Engel

Nach.

L. S.

(Nr. 166.)

Kosten:

Sitzung vom 14. Dezember 1862.

Stempel	3. 23.	
Porto	4. 40.	Das k. Bezirksgericht der Stadt zu
Gerichtsbot	4. 43.	Frankenthal, in seiner Zuchtpolizeikammer,
Zeugen	44. 13.	hat in der öffentlichen Sitzung vom vierzehn-
Taxtelly	" 52.	ten Dezember achtzehnhundert zwei und sechzig,
Reise	4. 12.	- wo zugegen waren: von Kaerner, Direktor;
Copien	2. 37½	Fritzsch, Cotta, Engel, Recht, Reiß; Schmidt,
	= 64. 40½	- erster Gerichtsgreffier; und Seel, gewesener

Gebühren 28½ = 50. "

Vollstreckt.

Verlesung erschöpfend, - folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

1. Caspar Steiger, 27 Jahre alt, Metzger und Wirth, zu Waldsachsen im Canton Landgerichten wohnhaft;

2. Conrad Steiger, 29 Jahre alt, Metzger, zu Mühlthal im Canton Landgerichten wohnhaft; und

3. Jacob Metzger, 37 Jahre alt, Maler, in besagtem Marktflecken wohnhaft,

- Appellanten und einem Urtheile des k. Zuchtpolizeigerichts zu Frankenthal vom 6. September 1862, - alle Drei in Person erschienen, assistirt von ihrem Vertheidiger, dem Rechtsconsulenten Rosenberger;

Gegen

Die k. Staatsbehörde, Appellatin, durch den k. Staatsprocurator Schmidt vertreten;

Nach Einsicht und in Erwägung eines Urtheils des Zuchtpolizeigerichts vom 23. Oktober 1862, wodurch die weitere Verhandlung dieser Sache in der heutigen öffentlichen Sitzung des k. Appellations-Gerichts festiert vorbehalten worden ist;

Hörte der Präsident die in dieser Sitzung vorgetragenen Zeugen und Experten vernehmen und wandte sich mit allem Nachdrucke auf die Heiligkeit und Wichtigkeit des Eides sowie auf die peinlichen und ewigen Folgen des falschen Zeugnisses aufmerksam machen, worauf dieselben einzeln in folgender Ordnung abgehört wurden:

I. Experte:

1. Heinrich Pleitner, 50 Jahre alt, Bezirks-

Thier-Arzt, in Zweibrücken wohnhaft;

II. Belastungszeugen:

2. Sebastian Scheffel, 49 Jahre alt, Maurer, in Rauschen wohnhaft;

3. Johann Koch, 43 Jahre alt, Polizeidiener und Fleischbeschauer, in Müllerstadt wohnhaft;

4. Jakob Löb, III, 28 Jahre alt, Handelsmann, in Müllerstadt wohnhaft;

III. Entlastungszeugen:

5. Simon Bärmann, 29 Jahre alt, Lehrer und Organist, in Müllerstadt wohnhaft, und

6. Conrad Gaa, 37 Jahre alt, Landwirth, in Müllerstadt wohnhaft;

Ein Jeder derselben legte vor seinem Aufgerufenwerden folgenden Eid ab, und zwar:

a. der Hebamme Klausner: „Ich schwöre zu Gott, dem Allmächtigen und Allwissenden, meine Pflichten als Hebamme in dieser Sache nach meiner Ehre und meinem Gewissen abzugeben, so wahr mir Gott helfe!"

b. die übrigen Zeugen: „Ich schwöre zu Gott, dem Allmächtigen und Allwissenden, die reine Wahrheit und nichts, als die Wahrheit zu sagen, so wahr mir Gott helfe!"

Nun erklärten Alle, weshalb sie die Funktionen als Präsidenten um Namen, Mannamen, Alter, Stand und Wohnort beanstandet hatten, mit dem Bezeichneten nicht einverstanden, nicht vertraut und nicht in dem Falle zu sein.

Über die Aussagen derselben fürchte der Gerichtsarzt folgendes Gutachten:

Nach Anhörung der Appellanten in ihren bezüglichen Bemerkungen;

Nach Anhörung des Staatsanwalts in seinen Anträgen auf Zweitheilung der Appellanten;

Nach Anhörung des k. Staatsanwalts in seinen Anträgen auf Abweisung der Berufung und Verurtheilung der Appellanten zu den Kosten der Appellinstanz;

In Erwägung, daß der erste Richter mit Recht die Existenz eines gesundheitsschädlichen Fleisches, welches zum Verkaufe gelangen sollte, als gegeben angenommen hat, indem:

und das Vor-Urtheil sowohl, als und insbesondere, mit den öffentlichen Verhandlungen, namentlich den vom heutigen Tage, erhellt, daß die am Scheffel an den Appellanten Metzger Steiger verkaufte und durch dessen Associé, den Appellanten Conrad Steiger abgeholte und geschlachtete Kuh, allerdings beim Postwirthen „krasse fiel" d. h. mit der Erklärung des tierärztlichen Beamten mit einem innern Fehler behaftet war, wer, nach dem Fleisch zum Genusse, als solchen, nach dem Ritual- und Polizei-Gesetzen nicht zu wissen wagten dürfte, daß aber das Fleisch, ob schon sich nach dem Angabe besagten Beamten, ein ganz geringer Farben-Unterschied zeigte, dem, nach im Allgemeinen genießbar und nun so

wesse verkäuflich war, als selbst von dem ge-
richtlichen obrigkeitlichen Fleischbeschauer, dem
jungen Koch, dieser Farben-Umstand nicht ein-
mal wahrgenommen und gegen den öffentlichen
Verkauf keine Einsprache erhoben worden war;

dass glaubwürdig von den Appellanten Steiger
in Allgemeinen, sei es, weil sie sich über den
Verkauf der Kuh beim Rekurrenten geärgert, oder,
weil sie, und den Umgefallen der israelitischen
Consumenten, einen pecuniären Unterschied sinn-
lose, also immer zu ihrem Vortheil, unter
thätiger Mitwirkung des Appellanten Metzger,
durch Verschweigerung einer solchen Krankheit von
Farbe-Krankheit und gänzlicher Unbrauchbar-
keit der Kuh, der Verkäufer Scheffel, ein unbe-
holfener, kniehohe dreißiger Mann, warnenbrecht
wurde, zu seinem Vortheil, einen sehr be-
trächtlichen Abgang an dem gerichtlichen Preis,
zurück sich gestellen zu lassen, während des
Fleisch offen als gut verkauft wurde, und es
wenigstens dem Appellanten nicht gelungen
ist, den in der Sitzung vom 23. Oktober vorge-
brachten Beweis, dass die Kuh, welche sie von
Sebastian Scheffel erkauft, wirklich "die Farben
utar. Lungensucht" gehabt und deßhalb dann
Fleisch theilweise von einem Metzger verkauft oder ver-
sperrt worden sei, – zu führen;

dass deßhalb die vorgenannten Klagevorbringen
als die Verschweigerung solcher Krankheiten oder
was gesetzlich gleichbedeutend, als wissentliche fal-
sche Übertreibung mehrer Fehlerhaften erscheinen,

wodurch nun in der Absicht, sich einen unrich-
tigen Vortheil zu verschaffen, namhafte
Täuschung Jemandes verursacht und begründet wird,
welche Scheffel an seinem Klagevorbringen in Be-
treff von jedenfalls über 10 fl. wirklich dann
Statt hat;

dass somit der erste Richter mit Recht den
Klagevorbringen als Betrug als erwiesen angenom-
men und als entsprechend Strafgesetz vorge-
wandt hat;

dass Gleiches, sowohl als die Betheiligung der
eingelaufen Appellanten anbelangt, gegen Cas-
par Steiger, wenn er sich auch in seinem Ver-
halten nicht absolut bejahend und wissentlich
benommen, dennoch mehr und ein grosser
(Verschulden) Fahrlässigkeit aber gröbliche
Theilnahme und Sinne des Strafgesetzes ersehen
erscheint, jedenfalls zweifelhaft ist, weshalb
in dieser Richtung, dessen Appellation als be-
gründet erscheint, während die Verurtheilung des
Conrad Steiger und Metzger als ungegründet
zu verwerfen ist;

dass, was den Strafausspruch gegen die über-
liegenden Appellanten anbelangt, in den vor-
liegenden Rechtsakten Motive zu einer Herab-
setzung der in erster Instanz verhängten Ge-
fängnisstrafe liegen, wobei jedoch auf den
Grund der Mitwirkung Rücksicht zu nehmen und
der gemeinten Metzger Huber, als Conrad Steiger
zu bestrafen ist;

Auf diesen Gründen

Nimmt das k. Bezirksgericht die
Berufung des Caspar Steiger gegen das Urt.
Heil des k. Friedensgerichts zu Frankenthal
vom 6. September 1862 als begründet an, re-
formirt, sowohl als es angeht, das Urtheil
erster Instanz, und entbindet es von Kosten
und Kosten;

Staatsanwalt Siegagen die Berufung des
Conrad Steiger und Jacob Metzger als unbegrün-
det und verurtheilt sie solidarisch in die
Kosten der Appell-Instanz, eingeschätzt zu drei
und fünfzig Gulden zwei und einundsiebzig Kreuzer.

Exekutorisch gedenkt die Gefängnißstrafe
bei Conrad Steiger auf einen Monat und bei
Jacob Metzger auf fünf und zwanzig Tage;

Endlich als bezüglich der Gerichtskosten dem
erstinstanzlichen Urtheile.

In Anwendung der Art. 194. und 211. des Straf-
verfahrensgesetzbuches und des Art. 66 des Strafgesetz-
buches, welche vom Präsidenten in öffentlicher
Sitzung verlesen wurden und also lauten:

/— nicht zu übersetzen —/

Also gesprochen und gesprochen zu Tage,
wie Eingangs angegeben ist.

v. Krumm
Cotta Fritzsch
Hoffmann
Zeltz.
Seel.

2. A. f.

Nr. 167.

Kosten:

Stempel 2. 56.
Vorgeschrieben 3. 16.
Gerichtsbot. 4. 24.
Zeugen 63. 28.
Bastelly. " 56.
Weiss 19. 36.
Cornelius 1. 44.
= 96. 20. =
Dr. Reisch. 6. "
= 102. 20. =

Sitzung vom 20. November 1862.

Das k. Bezirksgericht der Pfalz zu Zwei-
brücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat sol-
gendes Urtheil erlassen in seiner öffentlichen Sitzung
vom zwanzigsten November achtzehnhundert zwei
und sechzig, — an welchem waren: von Kaerner,
Director; Fritzfeld, Cotta, Hoffmann, Recht, Klüpfel,
Zeltz, zweiter Vicepräsidenten; und Seel, zweiter
Beisitzer:

In Sachen

1. Jacob Schwarzträuber, 24 Jahre alt, Wein-
gärtner und bürgerlich Pfälzer, zu Hainfeldingen
ein Leinen-Manufakt wohnhaft; und

2. Peter Krumrey, 22 Jahre alt, Weingärtner, zu
besagtem Hainfeldingen wohnhaft, —

Appellanten von einem Urtheile des k. Zuchtpolizei-
Gerichts zu Frankenthal vom 6. September 1862, —
Beide in Person erschienen, unter Assistenz ihres Ver-
theidigers, des k. Advocaten Hellmar;

Gegen

das k. Staatsprocurat. Appellatin, durch den k.
Staatsprocurator Zell vertreten;

Nach Einsicht und in Erwägung eines Urtheils
dieses Gerichtshofes vom 24. Oktober 1862, wodurch die
weitere Verhandlung dieser Sache in die heutige
öffentliche Sitzung des k. Appellationsgerichts der
Pfalz verlegt worden ist;

Liest der Vorsitzende die in der Sitzung vorgeladenen Zeugen vor und ermahnt sie mit allem Nachdruck auf die Heiligkeit und Wichtigkeit des Eides, sowie auf die gesetzlichen und ewigen Folgen des falschen Zeugnisses aufmerksam, worauf dieselben einzeln in folgender Ordnung abgehört wurden:

I. Belastungszeugen:

1. Nikolaus Schwarztrauber, 50 Jahre alt, Metzger, in Grimmelfingen wohnhaft;

2. dessen Ehefrau Barbara geborene Köhler, 45 Jahre alt, daselbst wohnhaft,

3. Paul Schwarztrauber, 41 Jahre alt, Metzger, wohnhaft allda,

4. Jakob Ammikker, 44 Jahre alt, Polizeidiener, daselbst wohnhaft, und

5. Ludwig Gitzendanner, 32 Jahre alt, Metzger in Illerberg wohnhaft;

II. Entlastungszeugen:

6. Franz Kruckenbacher, 40 Jahre alt, Landwirt in Illerberg wohnhaft,

7. Peter Schmidt, 88 Jahre alt, Schmied, ebendaselbst wohnhaft.

Ein jeder derselben leistete vor seiner Abhörung den Eid in der Weise: „Ich schwöre zu Gott, dem Allmächtigen und Allwissenden, die ganze Wahrheit und nichts als die Wahrheit zu sagen, so wahr mir Gott helfe!“

Nach erfolgter Eidesleistung, nachdem sich die Zeugen dem Präsidenten und Namen, Vornamen, Alter, Stand, und Wohnort bekanntgemacht hatten, mit den Angeklagten nicht verwandt, nicht verschwägert, und nicht in einem Dienstverhältnisse zu ihnen, mit Ausnahme der Zeugen Nikolaus Schwarztrauber und Paul Schwarztrauber, welche erklärten, mit beiden Angeklagten im Grade der Geschwisterkinder verwandt zu sein;

Über die Aufforderung der Zeugen sprach der Gerichtsschreiber gesetzmäßige Belehrung.

— Nachdem ein weiteres Belastungszeugnis, Nikolaus Jakob Krumrey, 84 Jahre alt, Metzger, in Grimmelfingen wohnhaft, Bruder des Angeklagten Peter Krumrey, gesetzlich war, erklärten die k. Staatsbehörde, gegen die Abhörung desselben zu Protokoll zu geben, worauf der Gerichtshof, in Erwägung, daß der mitangeklagte Zeuge Jakob Krumrey nach seiner eigenen Erklärung der Bruder des Mitbeschuldigten Peter Krumrey ist, also zu denjenigen Personen gehört, deren Abhörung als Zeuge durch den Art. 322 der Strafprozeßordnung verboten ist, — diesen Zeugen ungerufen;

Nach Anhörung der Angeklagten in ihren bezüglichen Bemerkungen und Erklärungen auf Befragen vom Präsidenten wenigstens Inhalts,

Nach Anhörung jedes Vertheidigers, in seinem Antrage auf Freisprechung der Angeklagten,

Nach Anhörung der k. Staatsbehörde und jenem Antrage auf Abweisung der Berufung und Bestrafung der Angeklagten zu den Kosten der Berufungsinstanz;

In Erwägung, daß die heutige neue

Verfahren der Presse in übereinstimmender Weise dahin, dass der erste Richter mit Recht auf Grund der Zeugenaussagen und der von ihm thatsächlich abgehaltenen Verhandlung den Beweis als geführt angenommen hat, dass die beiden Appellanten es gewesen seien, welche den Viktor Schwarzbauer am 10. Juni l. Js. die Misshandlungen und Verletzungen zugefügt haben, welche im eventuell ärztlichen Gutachten constatirt sind; dass demnach alle die Zweifel, welche gegen die Glaubwürdigkeit der Aussage des Nikolaus Schwarzbauer und des Paul Schwarzbauer erhoben wurden, in sachlicher Richtung keine klaren, überzeugenden Argumente sind beseitigt worden;

dass daher die eingelegte Berufung um so weniger gerechtfertigt erscheint, als es den Appellanten nicht gelungen ist, durch die Gegenzeugen den geführten Beweis der Schuld zu schwächen, und insbesondere weder den Appellanten Jakob Schwarzbauer noch den um ihn versuchten Alibibeweis, und als der erste Richter wegen der schweren Folgen der Misshandlungen die Schuld der Appellanten nicht blos theilweise, sondern vielmehr die gegen sie verhängte Strafe haben, sich über die gegen sie verhängte Strafe zu beschweren;

dass somit die eingelegte Berufung als nicht begründet zu verwerfen ist;

Aus diesen Gründen

Abgewiesen der k. Appellationsgerichtsrath die von den beiden Appellanten Schwarzbauer und Braunegg eingelegte Berufung gegen das Urtheil des k. Bezirksgerichtes für Frankenfels vom 6. September 1862 als nicht begründet, und verurtheilt diese Appellanten solidarisch, zu den Kosten der Berufungsleistung, bestehend in sechzig Gulden und zwanzig Kreuzer.

Also in Gemäßheit der Art. 194. und 201. des Gesetzbuches über das Verfahren in Strafsachen und der Art. 66. des Strafgesetzbuches, welche Gesetze allen zum Präsidenten und offentlicher Sitzung versammelten Richtern und allen Parteien vorgelesen wurden und allen bekannt sind.

/- einzurücken -/.

Ist gefertiget und gefertiget am Tage, wie oben gesagt angegeben ist.

M. Schemmann

Hoffmann Gatz Richter

Gatz.

2. A. f.

Nr. 168.

Sitzung vom 21. November 1862.

Kosten:

Stempel	3. 02.
Registrirg.	1. 52.
Zustellungsurk.	4. 07.
Zeugen	21. 07.
Taxatly.	1. 24.
Reise	7. "
Canzlei	1. 47.
	= 40. 19. =
Dr. Schmauß in Gelnhausen	3. 45.
	= 44. 04. =
Gebühren	25. "

In der k. Zuchtpolizeisache gegen Heinrich Rosenberger, Taglöhner von Hailer, wegen Übertretung des §. 361 Nr. 8 des St.-G.-B. hat in der öffentlichen Sitzung vom 21. November 1862, an welcher Theil genommen haben: Landgerichts-Director von Harnier, Landgerichts-Rath Dingler, Landgerichts-Rath Kieffer, Landgerichts-Rath Lotz, Landgerichts-Assessor Heuser, und Seel, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Friedrich Schönsiegel, 31 Jahre alt, katholischer Taglöhner in Rückingen wohnhaft, zur Zeit ohne Gewerb in Gelnhausen, Beschuldigter, Appellant wegen einer Übertretung, gegen

das Urtheil des k. Zuchtpolizeigerichts zu Gelnhausen vom 27. September 1862, - in Sachen contra

unter Beistand seines Vertheidigers, des Procurators Rosenberger;

Gegen

das k. Staatsprocurat, Appellatin, durch den k. Staatsprocurator Lotz vertreten;

Nach Vernehmung des Berichts des k. Appellationsgerichts-Rath Engel;

Nach Einsicht und Verlesen der wesentlichen Theile der Acten, insbesondere:

1° des angefochtenen Urtheils, wodurch der Appellant der Übertretung des Hausfriedensbruchs und der Beamtenbeleidigung des Hausmanns Ziegler von Hailer und des Hausmanns Zimberger von dort, im Wiederholungsfalle, sowie der Widersetzlichkeit gegen die Ausübung ihres Amtes und der Gewaltthätigkeit gegen dieselben, ebenfalls bei Ausübung ihres Amtes, für überwiesen erklärt, und ihn zu einer Strafe von einem Monate und in die Kosten verurtheilt hat, eingetragen fol. 38. fol. 33 d;

2° der Berufungserklärung des Appellanten vom 6. Oktober 1862;

Nach Vernehmung des Appellanten in seinen Erklärungen und seines Vertheidigers in den gestellten Anträgen;

Nach Vernehmung seines Vertheidigers, welcher die Freisprechung, hilfsweise die blosse Verwarnung und Entlassung gegen den Appellanten beantragte;

Nach Vernehmung der k. Staatsbehörde in ihrem Antrage auf Abweisung der Berufung und Verurtheilung des Appellanten in die Kosten der Berufungsinstanz;

In Erwägung, dass in dem erstinstanzlichen Urtheile mit Recht als erwiesen angenommen ist, dass Appellant die ihm zur Last gelegten Verbrechen Strafthaten wirklich verübt haben, und dass nur deren Qualification eine rechtige ist;

Trotz aller bei Beurtheilung der Strafbarkeit der Thätigkeit der ersten Richter von der offenbar unrichtigen Rechtsansicht ausgegangen ist, als habe die erwiesene Trunkenheit des Angeklagten zur kritischen Zeit nicht von der Art gewesen, um die Anwendung der Bestimmungen des Art. 68 des Strafgesetzbuches ausschließen zu können, da doch, nach den übereinstimmenden Aussagen mehrerer Zeugen, Angeklagter in einem solchen Grade betrunken gewesen ist, um seinem Benehmen und Gewissheit vernehmen zu müssen, daß bei ihm die zur Erkennbarkeit der Strafbarkeit seiner Handlungen nöthige Rechtsbewußtsein in erheblichem Grade gemindert war; - dieser muß in dieser Beziehung das erkennbarliche Urtheil zu rechtfertigen, der Art. 68 Ziffer 3 des Strafgesetzbuches zu Gunsten des Angeklagten in Anwendung zu bringen und das Erforderliche dasselbe zu verfügen ist,

Aus diesen Gründen

unter theilweiser Rektifizirung des erstrichterlichen Urtheils des k. Bezirksgerichts zu Kaiserslautern vom 27. September 1862, womit der k. Angeklagte freigesprochen die Kosten auf den Staat übernommen und dem Angeklagten zu den Kosten der Vertheidigung, hiermit zu fünf Gulden vier und zwanzig Kreuzer;

Jedoch jedoch die vom ersten Richter auferlegte Gefängnißstrafe von einem Monat auf, und verurtheilt den Angeklagten und in eine Geld, bußen von fünf und zwanzig Gulden.

Von Gemäßheit des Art. 68 Ziffer 3 des Strafgesetzbuches und der Art. 194. und 211. des Gesetzbuches über das Verfahren in Strafsachen, welche Gesetzesstellen vom Schwurgerichten in öffentlicher Sitzung vorgelesen wurden und also lautet:

/- wie zuvor -/.

Also gesprochen und gesprochen vom Tage, wie Eingangs angegeben ist.

In Urkunden

Nr. 169.

Sitzung vom 21. November 1862.

Auf d. Appellationsgesuch der Partei zu Gemeinderichter, in seiner Fünfzehnerkammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom 21. und 22. November rechtsgemäß erkannt, und verfügt, - wir zugegen waren: von Haerner, Director, Cotta, Dingler, Jugel, Kiesser, Rösle, Löl, zweiter Staatsprocurator, und Seel, zweiter Rechtsprocurator; - folgendes Urtheil zu fassen:

In Sachen

der k. Staatsanwaltschaft, Appellantin, gegen einen Urtheile der k. Fünfzehnerkammer zu Ansbach vom 27. September 1862, durch den k. Staatsprocurator Löl vertreten;

Gegen

(die k. Staatsanwaltschaft, Appellatin) gleichen

Carl Schaefer, 32 Jahre alt, Handelsmann, beziehungsweise, in Grünstadt wohnhaft, Appellat, Act, - wegen Beleidigung;

Nach vernommenem Berichte des kgl. Appellationsgerichtsrathes Cotta;

Nach Einsicht und Abhaltung der vorliegenden Acten, und besonders:

1) des angefochtenen Urtheils, wodurch der Appellatin 1. der Übertretung der Hausfriedensstörung des Polizeicommissärs Ostwelder in Grünstadt, zu gefügt in dessen Gegenwart während seiner Amtsverrichtung und als Ruhestörung und 2. als Übertretung der Widersetzung gegen denselben während der Ausübung seiner Dienstverrichtungen, gemäß Art. 113 des Strafgesetzbuches, Abs. 1 und 2 des Gesetzes vom 22. August 1862, überführt erklärt und demselben in einer Gefängnißstrafe von einzigem Tage und in die Kosten verurtheilt hat, eigentlich zu S. Bl. 47 d.;

2) der Berufungserklärung der k. Staatsbehörde, d. d. vom 7. Oktober 1862, und

3) der Abhaltung des Appellaten vom 31. Oktober 1862;

Nach Anführung der k. Staatsbehörde in ihrer Berufung, der k. Appellatenanwaltschaft gegen das Appellat des Thatbestandes der Hausfriedensstörung nach Art. 138 Abs. 1 des Strafgesetzbuches, statt der Übertretung der Hausfriedensstörung nach Art. 138 Abs. 2 ibidem, für schuldig erklärend und demselben eine angemessene Strafe und die Kosten der Appellinstanz auferlegend;

Nimmt der k. Appellatenanwaltschaft die Sache in Untersuchung und verlangt das Aufheben des Urtheils in seiner öffentlichen Sitzung vom 27. November 1862, Anzeigens 9 Uhr.

Also geschehen und gesprochen vom Tage, wie eingangs angegeben ist.

v. Haerner

Dingler Rösle

Jugel

Cotta

Seel.

2. Cl. f.

Nr. 170.

Kosten:

Stempel	2. 06.
Ausfertig.	2. 20.
Gerichtsbot.	1. 12.
Zeugen	3. 44.
Copialien	1. 55.
	= 11. 17. =

Zustellung:

Vfgl.	2. 06.
Ausfertig.	. 56.
Gbot.	1. 09.
Copialien	1. 10.
= . . .	5. 21.
	= 16. 38. =

Sitzung vom 27. November 1862.

Das k. Appellationsgericht für Hessen zu Darmstadt, in seiner Gerichtspolizeikammer, hat in öffentlicher Sitzung vom sieben und zwanzig. sten November achtzehnhundert zwei und sechzig, wo zugegen waren: von Haerner, Director; Cotta, Dingler, Engel, Kieffer, Klipfel; Schmidt, ersten Staatsprocurator; und Fuchs, zweiter Actuar gerichtsschreiber, – folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

der k. Staatsprocurator, Appellantin vom einem Urtheile des k. Gerichtspolizeigerichts zu Darmstadt vom 27. September 1862, durch den kgl. Staatsprocurator Schmidt vertreten;

Gegen

Carl Schäfer, 32 Jahre alt, Fabrikarbeiter, in Griesheim wohnhaft, – Appellat, – nicht erschienen;

Nach Einsicht und in Erwägung eines Urtheils dieses Gerichtshofes vom 21. d. Mts., wodurch der Aufschub des Urtheils in dieser Sache in die heutige öffentliche Sitzung des k. Appellationsgerichts verlegt worden ist;

In Erwägung, dass Appellat trotz gehöriger Vorladung ungehorsam nicht erschienen, worüber Urkunde zu Acten;

In Erwägung, dass Fristen und durch seine Berufung bei dem unter ihm angegangenen Ortsgerichte Appellat dasselbe als wissig anerkannt hat, sowie dasselbe auch, soweit das Factum und den Beweis betreffend, dem Beschwerdeführer, auf Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften, vollkommen entsprechend und richtig ist;

In Erwägung in rechtlicher Beziehung der gegen, dass, wenn auch durch Verkündigung des, am 26. Juli, und Art. 127. 136. 138½, der Verfassung „Staatsprocurator" bestimmt, nicht gleichzeitig eine definitive Bestimmung beigefügt, sowie schon selbst die Benennung erkennen lassen müsste, dass, absichtlich, der Gesetzgeber keine definitive Lösung geben wollte, dass er keine Localbehörde speciell festsetzen, aber auch keine ausschließen, und dass er somit keinen gesetzlichen Recursrichter zu ernennen, vielmehr gestattete, die Ernennung und Feststellung des Begriffes „Staatsprocurator" der Gesetzgebung der Zukunft, in jedem einzelnen Falle, ebenso zu überlassen, wie dies bei dem früheren widersprechenden Verhältnisse, dem Code pénal, bezüglich der in dessen Art. 222 vorgesehenen Verfehlungen verkommenden „Maires" „Magistrat" allgemein verstanden war;

Dass nun aber bisher nur unterstellte Aufklärungsmittel der ministeriellen Instanzgrade, und von dem neuen Gesetzgeber anzuwendende sind, Einiges festgesetzt war, und dass auch die Verordnungen des Gesetzgebungs-Ausschusses der Abgeordnetenkammer klar erhellt, dass Art. I,

d. $18\frac{56}{57}$. p. 496;

dass in gedachten Verfügungen als ein genügig für die Ausübung der Amts- und Dienst zu betrachtender Umstand aufgestellt ist, dass — „Amtshandlungen" — jeder sei, bei der Verwaltung irgend eines Zweiges der öffentlichen Gewalt, unter seiner eigenen Verantwortung, selbstständig, übertragen ist,

In Erwägung zur Anwendung dieser Bestimmungen auf die

k. Polizei-Commissäre der Stadt, —

und Liebau, — weil der erste Absatz bei seiner Fassung Bezeichnung der k. Amtshandlungen, seiner Entstehungsgeschichte nach, wie er ausdrücklich durch specielle französische Administrativ- und finanzgesetzliche Stellung dieser Polizei-Commissäre vorzugsweise zu Grunde liegt, — zunächst auf diejenigen von den benannten eidlichen Art. 222 des Code pénal, —

dass, unter dessen Haltung, und ebenso seiner die Polizei-Commissäre wirklich, wie der erste Absatz einer Strafsache unterstellen, und unabhängig-verantwortlicher Stellung einzusetzen, als jetzt, damals Doctrin und Gesetzgebung sei, zum Ausdruck nehmen, den wegen Ausdrucks „Magistrats" und auf Polizei-Commissäre anzuwenden, —

vide Teulet ad. 222. Nr. 9. 10.

Sirey ad. h.t. Nr. 10.

und ihnen demnach, im Falle erlittener Haft,

genügen, dasselbe Recht zu widerfahren, wie den höheren Polizei- und Administrativ-Beamten;

In Erwägung, dass übergeordnet auf den fraglichen Rang der Polizei-Commissäre, dass dieselben nicht und in Allgemeinen eine selbstständige Stellung einnehmen, als höhere, und sie nur der aufgestellten Abarbeitungen absolvierter Studien und einer bestimmten Kenntnisse in specieller Beziehung fähig stehen, sondern auch, neben ihrem Berufe als Officiers de police judiciaire, einen untergeordneten, polizeilichen, auf die Ruhe von Strafgerichten des öffentlichen Ministeriums, einmal bei den mit sehr erweiterter Competenz betrauten Friedensrichtern, nicht blos für den Wirkkreis einer Stadt, sondern für einen ganzen Canton, nicht blos verrichtenden, sondern, unbeschadet der Ehrenverbindlichkeit, Pflichten, und unter der Autorität eines Untersuchungsrichters, dem der vorgesetzten Strafbehörde hierarchisch, untergeordnet, selbstständig - verantwortlich und ihnen, cfr. Instr. G. Ord. 67. 75., der Character „Staats-Beamte" beigelegt ist;

In Erwägung, dass demnach die zur k. Staats-Behörde in Anstellung genommene Gerichtsperson des Polizei-Commissärs als eine Person, dem selbstständig die Verwaltung eines Zweiges der öffentlichen Gewalt anvertraut ist, also als eine „Staats-Beamte", vollständig genugthuerlich erscheint;

In Erwägung nun, dass der Kläger

kommen nicht anstatt, dass Rathsdiener die Polizei-Commissäre keine zwangsmässige Gewalt gegenüber der Inhaber Krankheits-Attest, Beilage A zur Uebertretungs-Urkunde, wegen nur der Gesundheits- und Disciplinar-Uebertretungen der Krankheitsinhaber zu gebieten, ihre gegenseitige Verurtheilungen und Strafen weiter festsetzen, und nicht betreffe, und ein entgegengesetzter Befehl zu der nicht beabsichtigten Folgerung führen würde, — dass ganz fälschlicherweise Polizei-Commissäre zugegen sind, und Polizei-Exekution gewaltsam eingreifen, wenn Strafe gemessen werden, als Polizei-Commissäre stellen sollen;

In Erwägung, dass gemäss der erste Richter während er mit Recht die den Appellaten zur Last gelegten Beleidigungen Worte und Thatsachen, gegenüber dem k. Polizei-Commissär für zu Grünstadt, als anwesend genommen, sich selbst mit Unrecht als gegen einen Polizei-Krankheitsinhaber namens gerichtet, und, statt Artikel 127. 138½ des Strafgesetzbuches, die Art. 262 und 138 in Anwendung gebracht hat, — weshalb die von k. Krankheitsinhaber eingelegte Berufung als gerechtfertigt erscheint, das erstrichterliche Urtheil zu reformiren ist; dass weiter die verhängte Strafe den Umständen angemessen erscheint, — übrigens Appellat, als unterliegend, in die Kosten der Appell-Instanz zu verfallen ist;

Aus diesen Gründen

Erkennt das k. Appellationsgericht Urkundlich über die Berufungsmittel des Appellaten,

Dass, unter Abänderung der Entscheidung des k. Krankheitsinhaber gegen das Urtheil des k. Polizeigerichts zu Grünstadt vom 27. September 1862 als hergerichtet, und Strafenmaximum dieses ausgesprochenen Urtheils, als übertretenen erkennt als ein contumaciam des Appellaten à dreissig Kreuzer, dem k. Polizei-Commissär zu Grünstadt, seine einmal Krankheitsinhaber, wegen seiner Gewalts-Ausübung, und Thatsachen gegen Leben und Gewalt ungestraft zu lassen, —

Gerichtskosten sind zu den Kosten der Appellinstanz, liquidirt zu fünf Gulden und zwölf Kreuzer;

Urtheil ist übrigens bei der ausgesprochenen Strafe nicht stehen.

In Anwendung der Art. 127. und 138½ des Strafgesetzbuches, sowie der Art. 186. 194. und 211. der Code d'instr. crim., — welche Gesetzesstellen zum Beispiel in öffentlicher Sitzung ausgelesen wurden, dann und also lauten: /— ausgelassen —/.

Also gesprochen und gesprochen zum Urtheil, wie Eingangs angegeben ist.

Abschrift für Zustellung laut Nr. 344. ausgefertigt zu Zweibrücken den 2. Dezember 1862 für 28 Kr. Taxen Kurzendörfer

r. Or. 4.

Nr. 171.

Kosten:

Stempel	1.	24.
Registry	1.	24.
Gerichtsbot.	1.	18
Zeugen	10.	02.
Boten		40.
Briefe	28.	
Porto	1.	11½
=	43.	59½ k.

Sitzung vom 27. November 1862.

Vor k. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, sitzt in der öffentlichen Sitzung vom siebenundzwanzigsten November achtzehnhundertzweiundsechzig, — in der gegen: Rolf Nitzfeld, bei Uebersiedelung der Gerichtsbarkeit von Kusel nach Pirmasens, —, und Dingler, Jugel, Hoffmann, Kieffer, Reiß, — und zwar Rolf Hoffmann bei Uebersiedelung der Gerichtsbarkeit von Cottal und der Civilkammer zugegangen; Schmidt, erster Staatsprocurator; und Seel, zweiter Staatsprocurator, — folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Johann Jacob Hentzel, 56 Jahre alt, Weber zu Pfeffelbach im Canton Kusel wohnhaft, Appellant von einem Urtheile des k. Zuchtpolizeigerichts sitzt zu Landau vom 23. Oktober 1862, — in Person erschienen, unter Assistenz seines Vertheidigers, des k. Advocaten Loew;

Gegen

die k. Staatsbehörde, Appellatin, durch den k. Staatsprocurator Schmidt vertreten;

Nach vorgenommenem Vortrage des k. Appellationsgerichtsrathes Dingler;

Nach Einsicht und Durchsicht der vorliegenden Schriften, insbesondere:

1° der angefochtenen Urtheils, welches den Appellanten der falschen Anzeige gegen den Forstwart Kuhn und die beiden Forstgehilfen Lohmer und Rebel von Heryenbach bei dem Untersuchungsrichter in Pfeffelbach, vom 10. September 1862, für überwiesen erklärt und ihn zu einer Gefängnißstrafe von einem Monate sowie in die Kosten verurtheilt hat, liquidirt zu 39 fl. 56 kr.;

2° der Berufungserklärung des Appellanten vom 23. Oktober 1862;

Nach Anhörung des Appellanten in seinen Erklärungen und Anträgen und seines Vertheidigers, welcher dessen Freisprechung, und subsidiarisch die Herabsetzung einer bloßen Geldbuße gegen Kostenfolge beantragte;

Nach Anhörung der k. Staatsbehörde in ihrem Antrage auf Abweisung der Berufung und Verurtheilung des Appellanten zu den Kosten der Berufungsinstanz;

In Erwägung, daß der erste Richter auf den Grund der vor der Hauptverhandlung die vorliegende Akte gewogen in Akt, sachlich, als auch in rechtlicher Beziehung vollkommen richtig beurtheilt und den Appellanten mit Recht bei der Verurtheilung der Klage um deswillen für, weil Grund zur Verfolgung gegeben sei, weil

ihnen die von ihnen verursachten Kosten und allenfallsigen sonstigen Schaden zugeschrieben worden ist;

In Erwägung, daß nun die heutige Vorstellung, somit Klage nicht geeignet war, die Sache in faktischer oder in rechtlicher Hinsicht in einem anderen, als den früheren, Lichte erscheinen zu lassen, indem es dem Appellanten, welcher die durch sein unterm 10. September l. J. vor dem Untersuchungsrichteramte zu Schärding erstattete Anzeige schriftlich nicht abzuändern versuchte, nicht gelungen ist, die den Zollwachtanstalten in dieser Anzeige zur Last gelegten Thatsachen, welche, wenn sie wahr wären, diese Wachtanstalten einer Disciplinaruntersuchung haften müssen, zu beweisen, vorgeschrieben war nun nur wahrscheinlich zu machen, und weil diese Anzeige nicht Seite des Appellanten, sondern Seite des ganzen Vereinsfalles war, somit andere, als eine wissentlich falsche gewesen sein kann;

daß endlich auch die Verurtheilung des Appellanten, die Zollwachtanstalten seien von Obrigkeiten eine Abwechslung gewesen, indem sie zur Aufsicht in den Grenzbezirken seien, völlig ungegründet ist, weil die Zollwachtanstalten zwar Ordnungsorgane nicht specifischer Art durchzuführen, durch Einrichtungen in Häuser und Aufenthalten derselben den Zollwachtanstalten in diesen Fällen neben ihren weiteren Verrichtungen

zu jeder Zeit Laut Art. 37. Absatz 2 des Zoll-Gesetzes ausdrücklich angeordnet ist;

daß sich daher die angefochtene Verfügung in aller und jeder Beziehung als ungegründet darstellt;

Aus diesen Gründen

Abgewiesen daß k. Appellationsgerichts des neuen Appellanten Kitzfeld gegen das Urtheil des k. Justizbezirksgerichts zu Landau vom 23. Oktober 1862 eingelegte Berufung als ungegründet, daß unter Abänderung des Appellanten in die durch seine Berufung entstandenen Kosten condemnirt zu mehr Handen dann und einem Herrn Kanzler.

In Anwendung der Art. 194. und 211. des Gesetzbuches über das Verfahren in Civilsachen, welche vom Klägerischen in öffentlicher Sitzung verlesen wurden und also lauten:

/- weggelassen -/.

Also gesprochen und gesprochen vom Tage, wie Eingangs angegeben ist.

Kitzfeld

Dingler — Hoffmann

Abschrift für den Appellanten laut Nr. 311. ex. pittirt zu Zweibrücken den 1. Dezember 1862 für 184. Bd. 106. f. 61. C.B. Lang Kurzendorfer.

v. O. f.

(Nr. 172.)

Kosten:

Sitzung vom 27. November 1862.

Kamyal	1. 45.
Regisberg.	1. 52.
Gemeindebot.	1. 58.
Jaugan	2. 48.
Kaese	7. 28.
Cenglai	1. 06.
	= 16. 57. =
Dr. Laval	7. =

Auf k. Appellationsbegehren der Partei zu Gemeindebräuken, wie seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom Sinkund und zwanzigsten November verflossenen Jahres, vormittags, vor zugegen waren: Rath Heitzfeld, bei Abwesenheit des k. Directors von Kaerner den Beisitz führend; Dingler, Engel, Hoffmann, Kieffer, Bürkle, - und ferner Rath Hoffmann bei Abwesenheit des Rathes Cotta und der Civilkammer zugegen; - Schmidt, erster Staatsprocurator; und Seel, zweiter Protokollführer. - folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Simon Seligmann, 43 Jahre alt, Handelsmann, in Gemeinde wohnhaft, Appellant vom einem Urtheile des k. Zuchtpolizeigerichts für Zweibrücken vom 17. Oktober 1862, - in Person erschienen, unter Assistenz seines Vertheidigers des k. Advocaten Löw;

Gegen

Das k. Staatsprocuratorat, Appellatin, durch den k. Staatsprocurator Schmidt vertreten;

Nach vorgenommener Lesung des k. Appellationsgerichtsrathes Heitzfeld, und nachdem durch den Gerichtsschreiber, nach Gesetz des Inquisitoriums, die Thatsache verbalisirt worden, dass die Sitzungssaale kein Publikum zugegen und deshalb nicht die Notwendigkeit gegeben sei, waren sie, die gegenwärtige Sache bei verschlossenen Thüren der Oeffentlichkeit zu verhandeln;

Nach Einsicht und Abwägung aller vorliegenden Schriften, und besonders:

1° des angefochtenen Urtheils, wodurch der Appellant des gewaltsamen Angriffs auf die Ehrerbietigkeit der Herrn Roos von Erbach, am 5. September 1862, für überführt erklärt und demselben ein eine Gefängnissstrafe von fünf Tagen und zu den Kosten verurtheilt hat, liegend fort zu 13. fl. 19 k., sowie zu den Gebühren des k. Bezirksthierarztes Dr. Laval in Gemeinde mit 7. fl;

2° der Berufungserklärung des Appellanten vom 23. Oktober 1862;

Nach Anhörung des Appellanten in seinen Erklärungen und des von seinem Vertheidiger gehaltenen Vertheidigungsvortrages;

Nach Anhörung seines Vertheidigers, welcher dessen Freisprechung, subsidiarisch die Milderung dessen Strafe beantragte;

Nach Anhörung des k. Staatsprocurators in seinen Anträgen auf Abweisung der Berufung und Bestätigung des Appellanten zu den Kosten der Berufungs-Instanz;

In Erwägung, dass der erste Beistand auf den Grund der von ihm stattgehabten Vernehmung und amtlichen Erklärung des von ihm ernannten, neuen Zeugen, in Übereinstimmung mit dem Herrn, seinem Klienten, Rechtsanwalt Dr. K. Bezirksanwalt Dr. Laval zu Genehmigung vom 7. September l. Js., in objectiver Beziehung mit Recht als festgestellt angenommen hat, dass am 5. September l. Js. an der Person der heutigen, 24jährigen Anna Roos von Erbach, eine ungünstige Handlung mittelst zu allfälligen Angriffs, im Sinne des Art. 215 Abs. 1. des Strafgesetzbuches geeignet war, dem ist, – und ebenso mit Recht in subjectiver Beziehung der Vorsatz der Widerstandleistung dieselben gegen den heutigen Appellanten als vorhanden angenommen erklärt hat;

dass Letzterer nun bei der heutigen Verhandlung weiter Nichts vor, als gegen ihn festgestellt Thatsachen in irgend einer Weise zu seinem Gunsten zu reklamiren;

dass der erste Beistand ebenso richtig auf erkannt hat, dass die bei den Akten befindliche, der k. Staatsanwaltschaft erster Instanz gewordene Erklärung der Anna Roos vom 23. September l. J., wonach die selbe ihren Antrag auf gerichtliche Verfolgung des Appellanten zurückgenommen wolle, als verspätet keine Zurückziehung war, sinne, indem es keinem Zweifel unterliegt, dass schon bei der vom 6ten September l. J. durch den k. Gendarmerie-Unteroffizier Fingerhuth zu Handen gerichtlicher Anzeige über den ganz, diesen Vorfall auf Seiten der Verletzten die unzweideutige Intention obgewaltet hat, dass gegen den Appellanten wegen seines Attentats die erforderliche und gewünschte weitere gerichtliche Verfolgung Platz finden solle, eine Intention, die auch und so deutlich Jedermann erkennbar und über allen Zweifel erhaben war, wenn nun die von der Verletzten Anna Roos am Schlusse jener von dem k. Untersuchungsrichter vom 16. September l. J. aufgenommenen amtlichen Depositionen und Anzeige steht und somit die amtliche Vernehmung des genannten Unteroffiziers vom 29. September l. J. vorbereitet war, wonach die Verletzte schon bei der ersten Anzeige vom 6ten September erklärt hat, dass gegen Seligmann eingeschritten werde, und demnach schon die nachgerichtliche Verfolgung des Beschuldigten erwartete; so dass unter diesen Umständen die obige Erklärung der Anna Roos vom 22. September l. J. als nicht innerhalb der fünf Tage Art. 88 des Strafgesetzbuches festgesetzten Frist vom 8 Tagen, vom Tag der ersten Anzeige, abgegeben, unbeachtet bleiben müsste und nicht geeignet war, die weitere gerichtliche Verfolgung auszuschließen zu machen;

dass der erste Beistand endlich auf eine Kraftaussage gegen den Appellanten verweist, die dem, selben in keiner Weise einen Grund zu einer

Rechtsanwalt abzugeben kommt, so trifft diese Verpflichtung nicht, weil eine solche Ernennung nicht gesetzlich ist, nicht zu vermuthen ist;

Aus diesen Gründen

Verwirft der k. Appellationsgerichtshof die von dem Appellanten Simon Seligmann gegen das Urtheil des k. Zuchtpolizeigerichts zu Zweibrücken vom 17. Oktober 1862 eingelegte Berufung als nicht gesetzgerichtlich und verurtheilt den Appellanten zu den Kosten der Berufungsinstanz, liquidirt zu zwei Gulden acht und dreißig Kreuzer.

In Gemäßheit der Art. 194. und 211. des Code d'instr. crim., welche vom Präsidenten in öffentlicher Sitzung verlesen wurden und also lauten:

/ - ausgelassen - /.

Also gesprochen und gesprochen vom Tage, wie hingegen angegeben ist.

Fritzsch

Hoffmann

Kieffer

Nr. 173.

Sitzung vom 4. Dezember 1862.

Der k. Appellationsgerichtshof der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom vierten Dezember, der versammelt war zu Recht und Sprechung, - war gegenwärtig: Herr Fritzsch, in Abwesenheit des k. Direktors von Raerner den Vorsitz führend, Herr Keller, Dingler, Engel, Kieffer, Räthe; und zwar Herr Keller bei Abwesenheit des Herrn Cetto und des Civilkammer zugezogen; Lud, zweiter Staatsprocurator; und Heel, zweiter Gerichtsschreiber, - folgendes Urtheil verlesen:

In Sachen

Jacob Schenkel, 43 Jahre alt, Wildpretthändler, Israelit, in Frankenthal wohnhaft, Appellant von einem Urtheile des k. Zuchtpolizeigerichts zu Landau vom 23. Oktober 1862, - in Haften erschienen;

Gegen

Die k. Staatsbehörde, Appellatin, durch den k. Staatsprocurator Lud vertreten;

Nach vorgenommenem Berichte des k. Appellationsgerichtsrathes Engel;

Nach Einsicht und Verlesen der verschiedenen Schriften, und besonders

1° das angefochtene Urtheil, wodurch den Appellaten der Wildschaden im Betrage von 1 Kreuzer 2 Pfennig, in der Höhe von 1. nach der 2. Taxation 1862 in Gemeindewald von Löbingen, District „Klingenkopf" zuerkannt, für übersetzt erklärt und dieses zu einer Herabsetzung von drei Kreuzern und in die Kosten verurtheilt hat, liegen dort zu 4. fl. 58 kr.;

2° der Berufungserklärung des Appellaten vom 30. Oktober 1862;

Von Berufung des Appellaten in seiner Erklärung, auf die ihm vom Präsidialen vorgeschlagene Aussöhnung nicht eingegangen;

Von Berufung des k. Staatsprocurators in seinem Antrage auf Abweisung der Berufung und Bestätigung des Appellaten zu den Kosten der Berufungsinstanz;

Einmal des k. Appellationsgerichts die Berufung verworfen und erkannt hat, Urtheil in seiner öffentlichen Sitzung vom 19. December 1862, Vormittags 9 Uhr, — dem Appellaten aufgegeben, in dieser Sitzung wieder zu erscheinen zur Verkündung zu erscheinen.

Also geschehen und gesprochen zu Lage, in Sitzungs versucht.

Fitzfeld

Löbingen

Thieffe

Nr. 174.

Sitzung vom 4. December 1862.

Das k. Appellationsgericht des Kreises zu Gesamtbrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom vierten December erschienen und zwar und sachlich, — zugegen waren: Rath Fitzfeld, bei Abwesenheit des k. Directors von Faerner den Vorsitz führend; Keller, Dingler, Gugel, Thieffer, Rath; und zwar Rath Keller bei Abwesenheit des Rathes Cotta und der Civilkammer zugezogen; Löb, zweiter Staatsprocurator; und Seel, zweiter Gerichtsschreiber, — folgendes Urtheil vollzogen.

In Sachen

der k. Staatsprocurator, Appellantin und Appellatin von einem Urtheile des k. Zuchtpolizeigerichts zu Faerenkirchen vom 30. September 1862, — durch den k. Staatsprocurator Löb vertreten;

Gegen:

1. Johann Messerschmidt, 22 Jahre alt, Dienstknecht, zu Lichtenfels in Untersuchungshaft, — nicht erschienen, Appellat;

2. Andreas Feig, 25 Jahre alt,

3. Georg Trieb, 19 Jahre alt, und

4. Michael Gelbert, 22 Jahre alt, — Letzterer drei Rekurrenten, zu Faerenkirchen in Untersuchungshaft

Staatsanwaltschaft, – Appellanten und Appellaten; – die drei gerichtlich genannten und persönlich erschienen, assistirt von ihrem Vertheidiger, dem k. Advocaten Vollmar;

Nach genommener Anzeige des k. Appellationsgerichts-Präsidenten Dingler;

Nach Einsicht und Abhörung der vorgelesenen, neuen Beschriften, und besonders:

1) des vorgehaltenen Urtheils, wodurch die hiesige Appellantin und Appellatin, – und zwar den Messerschmidt in contumaciam, – des Vergehens der Mißhandlung des Polizeidieners Jakob Michael Hauck zu Dürrmenz, verübt in der Nacht vom 21. auf den 22. April 1862, für überführt erklärt und demnächst von der Schuldigsprechung in eine Gefängnißstrafe von 3 Tagen, eine Geldbuße von 15 fl. 20 kr., und Solidarhaft in die Kosten verurtheilt, Urtheil dat. 14. k., – wonach der die Kosten theilweise herabsetzende auf 15 fl. zu Gunsten des k. Bezirksarztes Dr. Reisch von Neustadt und die Kosten zweiter Instanz auf 6 fl. zu Gunsten des k. Bezirksarztes Dr. Bettinger von Ludwigsburg festgesetzt sind; – – sind aber von der Gefängnißstrafe einmal jeder angeklagten Beschuldigten, soweit also die Berufung der verurtheilten Urtheilsfällung selbstständig beträgt, für beantragt gerichtlich erklärt und zwar

zu Gunsten des Beschuldigten Messerschmidt und Feig in der Dauer von 24 Stunden und einigen Tagen, zu Gunsten des Trieb und Gelbert von 24 Stunden und einigen Tagen, – und des Weiteren, daß anerkannt, daß die Gefängnißstrafe und Tagesarbeitsgefängnißstrafe zu Ludwigsburg zu verbüßen sei;

2) der Ladungen der k. Staatsanwaltschaft vom 7. Oktober 1862; und

3) der Ladungen des Trieb, Gelbert und Feig, vom 10. Oktober 1862;

Nach Anführung der k. Staatsanwaltschaft in ihrem Antrage auf Erhöhung der Strafe der beschuldigten, Gesammtbehandlung der bereits theilweise Berufungsinstanz, und Aufhebung der Urtheilsfällung, die Gefängnißstrafe zu Ludwigsburg zu verbüßen sei, – ein Übrigen auf Abänderung der Ladungen des Trieb, Feig und Gelbert, und Abänderung der 4 beschuldigten zu den Kosten der Ladungsfertigung unter Solidarhaft;

Nach Anführung der Appellantin und Appellatin Trieb, Feig und Gelbert in ihren Erklärungen auf die ihnen vom Präsidenten vorgehaltenen Beschuldigungspunkte;

Nach Anhörung ihres Vertheidigers, welcher die Abänderung der Appellatinen der k. Staatsanwaltschaft beantragte und das Ermessen dem Gerichte des k. Appellationsgerichts zu überlassen

erklärte;

Kraft des K. Appellationsgerichts die Sache in Erwägung und verlegt den Ausspruch des Urtheils in seine öffentliche Sitzung vom 11. Dezember 1862, Vormittags 9 Uhr.

Also gesprochen und geschrieben vom Tage, wie Eingangs angegeben ist.

Fritzsche

Dingler v. Hoffmann

Rietz

Hoffmann.

Nr. 178.

Sitzung vom 5. Dezember 1862.

Kosten:

Stempel	1. Sgr.	Das K. Appellationsgericht hat der Sache zu Zwickau, in seiner Criminalpolizeikammer, seit in der öffentlichen Sitzung vom fünften Dezember achtzehnhundert zwei und sechzig, - wo zu gegen waren: Rath Fritzsche, bei Abwesenheit des K. Directors von Kraemer den Vorsitz führend;
Porto	1. Sgr. 2 Pf.	
Gerichtsbot.	1. Sgr.	
Zeugen	5. Sgr.	
Bestellg.	- 04.	
Einzeln	3. 4½ Pf.	

— 14. Sgr. 3 Pf. Fritzsche, Dingler, Engel, Hoffmann, Rietz, —

und zwar die Räthe Fritzsche und Hoffmann bei Abwesenheit des Raths Rietz und der Criminalkammer zugezogen; — Lod, zweiter Actuar,

gewesen; und Lod, zweiter Actuar, Schreiber, — folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Jacob Naschmann, 49 Jahre alt, Bäcker und Bierbrauer in Reichenbrand wohnhaft, Appellant von einem Urtheile des K. Gerichtsamts, Gerichts zu Zwickau vom 12. November 1862, - in Vertheidigungsstand erscheinend;

Gegen

den K. Staatsprocurator, Appellaten, durch den K. Staatsprocurator Lod vertreten;

Nach vorgenommenem Berichte des K. Appellationsgerichtsraths Fritzsche;

Nach Einsicht und Abhörung der vorhandenen Acten, und Erörterung der Sache:

1. Das vorgetragene Urtheil, wodurch das Appellationsgericht des Fritzsche von zwei Uebertretungen, den und einem Vergehen zum Nachtheile des Weinhändlers Hollmar in Reichenbrand, vom 10. September 1862, für nicht überführt erklärend und die Kosten dem Angeklagten, - ihm selber des Diebstahls von einer Gans zum Nachtheile des Wirthes Hofmann Eichhacker zu Werdau, vom 12. September 1862 wendet, für übernommen erklärend und ihn zu einer Gefängnißstrafe von drei Tagen und zu den Kosten ersterer, Urtheil fort, liquidirt zu 11. Gr. 05 Pf., - und Neubau verfügte, daß von dieser Gefängniß,

strafe erst und zwanzig Tage, als unerschwinglich, der erlittene Verlust nicht geschätzt, als gänzlich zu bezweifeln und demnach in Bezug zu bringen sind, — endlich die Kostenbürdung der zu Gunsten Jenker genommenen Gegenstand anordnend;

2ᵉ der Berufungserklärung des Appellanten vom 22. November 1862;

Nach Anhörung des Appellanten in seinen Erklärungen rücksichtlich seines Präsidenten wegen, seltenen Ausführungspunkte;

Nach Anhörung der k. Staatsbehörde rücksichtlich, seines Antrages auf Abweisung der Berufung und Verurtheilung des Appellanten zu den Kosten der Berufungs-Instanz;

In Erwägung, dass der erste Richter den vorliegenden Fall in praktischer und sachlicher Beziehung, soweit man den objectiven als subjectiven Thatbestand betrifft, auf den Grund der von ihm stattgehabten Beweisführung und der Aus sagen der eidlich vernommenen Zeugen, welche kommen richtig gewürdigt, und den Beschuldigten zu Last gelegte Handlung auch als bestanden Verbrechen richtig subsumirt und eine Strafe gegen den flüchtigen und contumacirten Appellanten erkannt hat, die im Gesetze auf die vielfältig gegen ihn auf wegen mehreren diebischen Einbrüchen ergangenen zuchtpolizeilichen Verurtheile

hin bis jetzt keine Linderung derselben zu bewirken im Stande waren, in keiner Weise als zu streng erscheint, den Umständen mildernd soll, kommen mag angesehen erachtet werden muss, — so dass die Berufung Basel, weil als offenbar, unbegründet zu verwerfen ist, mit Verurtheilung des Appellanten zu den Kosten der Appellinstanz;

Aus diesen Gründen

Erkennt das k. Appellationsgericht die vom Appellanten Nassbaum gegen das Urtheil des k. Zuchtpolizeigerichts zu Zweibrücken vom 12. November 1862 eingelegte Berufung als unbegründet und verurtheilt den Appellanten zu den Kosten der Berufungs-Instanz, liquidirt zu zwei Gulden zwölf und einen halben Kreuzer.

In Gemäßheit des Art. 194. und 211. des Gesetzbuches über das Verfahren in Strafsachen, welche vom Präsidenten eine öffentliche Sitzung vorgeschrieben wurden und also lautet: / - ausgelassen -/

Also gesprochen und gesprochen vom Tage, wie Eingangs angegeben ist.

Fitzthum

Hoffmann

2. R. J.

Nr. 176.

Sitzung vom 11. Dezember 1862.

Zeugen:

I. Instanz

Kaempf	4. 05.	Der k. Appellationsgerichts-Rath Koch zu
Razisbag.	6. 32.	Herausbeordert, in seiner Zuchtpolizeikammer,
Gerichtsbot.	4. 24.	hat in der öffentlichen Sitzung vom 4ten d.
Zenger	12. 29.	Dezember rechtsgenügend gesagt und sachlich, wie
Leskelly.	1. 56.	zugegen waren: Rath Kitzfeld, bei Abfassung
Reiss	47. 36.	Ladung des k. Einnehmers von Faerner dem Aber.
Cenglai	12.	sich stellen, Keller, Deingler, Engel, Kieffer,
	77. 14.	Reiss, - und zwar Rath Keller bei Abfassung
Dr. Reisch	18. "	des Rathes Cotta und der Einnehmer Engelmann;
Dr. Bettinger	6. "	Schmidt, erster Staatsprocurator; und Seel, zwei
	= 98. 14.	der Untersuchungsrichter, - folgendes Urtheil
alle drei Feldwebel.		erlassen:

II. Instanz:

In Sachen

Kaempf	4. 26.
Razisbag.	3. 16.
Gerichtsbot.	3. 41.
Cenglai	3. 08
	= 14. 32. =

Der k. Staatsprocurator, Appellant und Appellat und gegen einen Urtheile des k. Zuchtpolizei-Gerichts zu Frankenthal vom 30. September 1862, durch den k. Staatsprocurator Schmidt verbeten,

Feldwebel 3 Appellat

Gegen

Goldschmied-Gesell.	9. 20.
" " Fr.	9. 20.
" " J.	9. 20.
" " G.	9. 20.
	= 37. 20. =

1. Johann Adolf Schmidt, 22 Jahre alt, Bäckerkunst, zu Dittweiler in Preußen Rheinprovinz, wohnhaft, Appellat, - nicht erschienen;

2. Andreas Feig, 23 Jahre alt,

3. Georg Friedrich, 19 Jahre alt, und

4. Michael Gelbert, 21 Jahre alt, - beide bei Richard Bauer zu Frauenweiler im Canton Edenkoben wohnhaft, Appellat und Appellanten,

alle drei in Person erschienen, unter Beistand ihres Vertheidigers, des k. Advocaten Vollmar;

Nach Einsicht und in Erwägung eines Urtheils, das dieser Gerichtshof vom 4. d. Mts., mittelst der Berufung des Vertheidigers in dieser Sache in die heutige öffentliche Sitzung des k. Appellationsgerichts war, Legt worden ist;

In Erwägung, die Vernehmung von Feig, Friedrich und Gelbert betreffend, daß der erste Richter auf der vor ihm stattgehabten Verhandlung mit Recht den Beweis geschöpft hat, daß die genannten drei Angeschuldigten sich der Mitschuld des Diebstahls, durch Einbruch, vermittelst von dem Verletzten Peter Christoph Rauch von Dittweiler, in der Nacht schuldig gemacht haben;

Daß der angefochtene erstrichterliche Urtheil demselben in diesem Punkte um so weniger zu Grund zur Beschwerde gegeben hat, als sich ergiebt, daß über die erstrichterliche öffentliche Verhandlung gefügten summarischen Notaten vor dem ersten Richter sich meine Mitschuldigen der Verletzten Rauch selbst schuldig bekannt, und als sich diese Geständnisse auch in der Appellinstanz wiederholt haben;

Daß, was sonach die Angeschuldigten vom ersten Richter rechtsverlagte strafgerichtliche Verfolgungsmaßregel betrifft, diese Strafe in Verhältniß zu der von ihnen verübten That nicht zu hart, - sondern eher zu gelind, erscheint, - so daß kein Grund zu einer Verschärfung gegeben ist;

dass in allen übrigen Punkten, namentlich aber auch die Anwendung der allen Strafgesetzbücher mit ihren mildernden Strafbestimmungen in der vorliegenden Materie, die Aufforderung der als nämlich erscheinenden Untersuchung fast auf die geringste Gefängnisstrafe, sowie die Anwendung betrifft, dass die den Beschuldigten auferlegte Gefängnisstrafe in dem Bezirksgefängnisse zu Frankenthal zu verbüßen sei, dass K. Zuchtpolizeigericht Frankenthal in den angeschlossenen Urtheile lediglich zu Gunsten der Beschuldigten entscheiden, und Letzterer auch selbst in seiner Berufung eine eigentliche Beschwerde zu verbringen vermocht haben;

dass daher dem Berufung als thatsächlich begründet erscheint und zu verwerfen ist;

In Erwägung, die Berufung der kgl. Staatsbehörde betreffend, dass diese Berufung auf folgende 3 Beschwerdegründe gestützt ist, welche besprochen wird:

1. dass die vom ersten Richter den 4 Beschuldigten auferlegte dreimonatliche Gefängnisstrafe an und für sich zu gering sei;

2. dass mit Unrecht die ganze Dauer der Untersuchungshaft nun über den Beschuldigten zuerkannten Gefängnisstrafe in Abzug gebracht; und

3. dass mit gleichem Unrecht die Erstattung der niedergeschlagenen Gefängnisstrafe in dem Bezirksgefängnisse zu Frankenthal gestattet

worden sei; –

In Erwägung zum 1. Beschwerdegrund, dass gleich die von den Appellaten verübte That in mehrfacher Beziehung als eine böse bezeichnet und an und für sich strafbare strafwürdig erscheint, auch der andere Richter derselben dass auf eine Milderungsgründe zur Seite stehen, welche den ersten Richter veranlassen konnten und mit Recht veranlasst haben, das Gesetz nicht in allzugroßer Strenge anzuwenden; dass derselbe mindestens eine Strafe verhängt hat, bei welcher sowohl die Sühnung als auch die Besserung des Schuldigen mag erreicht werden können, sowie auch berücksichtigt worden sind, und um so gewisser ist, wenn man in Betracht zieht, dass ein Gegenbeweis, zu den in der vorliegenden Akten gebotenen Grundsätzen nicht Beweismittel sind hier mit Recht zur Anwendung gebrachte Strafbestimmung des Art. 311 des alten Strafgesetzbuches dagegen Zeichnung von einer Bestrafung, welche eine dabei zu Tag gebrachte Tödtung oder schwere Körperverletzung nicht selbst, sei es als Urheber, sei es als Mitschuldiger, direct verschuldet haben, für eine solche Tödtung oder schwere Körperverletzung strafrechtlich auch verantwortlich gemacht werden können, sondern nur für diejenige einstehen müssen, und sie selbst getroffen haben, dass dahingegen in gegebenen Falle aber auch

blosse Körperbeschädigung und mildere Behandlungen ohne besonders nachtheilige Folgen für den Verletzten sich beschränkt; — dass für eine solche That aber eine dreimonatliche Gefängnisstrafe verbunden mit einer Geld-Strafe von 9 fl. 20 x unter den obwaltenden Umständen eine hinreichende Strafe ist;

In Erwägung über den 2ten Beschwerdepunct, dass der Art. 83. des Strafgesetzbuches unter dem Begriffe denjenigen Angeklagten entschuldigt, dessen unzurechnungsfähige Untersuchungshaft mehr über einen Monat gedauert hat, im einzelnen Falle aber sie überall und ohne alle Untersuchung einräumt; — dass hiernach aber nothwendig folgt, dass in diesem Falle nicht blos der einen Monat übersteigende Theil der unzurechnungsfähigen Untersuchungshaft, sondern beide ganz und unzertrennlich bei dem verfolgenden Strafurtheile als Strafzumessungsmittel zu berücksichtigen ist; — dass der Umstand derselben gesetzlichen Berechnung der Untersuchungshaft nicht ein blosser sein, dass in vorliegendem Falle in Beziehung auf die vorsätzliche Strafe und alle Strafgesetzung, welche eine rechtliche Abrechnung nicht enthält, zur Anwendung gekommen ist, und nur von Seiten der k. Staatsbehörde selbst nicht berücksichtigt worden ist; — dass von der ersten Instanz dieselbe nicht weiteren Angriffe in ihrem ganzen Umfange zu Grunde der 4 Verschuldigten, dieselben vorgenommen hat, weil dem ganzen einen Monat weit übersteigende Untersuchungshaft im Sinne des Gesetzes als eine unzurechnungsfähige vorgesehen werden muss; — dass nämlich die 4 Beschuldigten und Appellaten ursprünglich nur unter der Anschuldigung der schweren Verunreinigung der Soldaten Brauch- oder einer Waffenschmiede, in Untersuchung und Haft gezogen worden waren; dass aber durch Erweiterung der Rathskammer des kgl. Bezirksgerichts zu Zweibrücken in Hinsicht auf die weiteren Verbrechen des Verfolgen- einzelnen und in Übrigen durch das angefochtene Urtheil derselben Gerichts über die Beschuldigten eine blosse, durch gegenwärtiges Urtheil confirmirte Übertretungsstrafe nöthig, sprechen worden ist; — dass dem Geiste des Gesetzes und dessen bezüglichen Motiven gemäss für die Entscheidung der Frage, ob eine Untersuchungshaft eine unzurechnungsfähige genannt sei oder nicht, die in der Presse angeregten endliche Entscheidung vorzüglich nicht erwarte, gebunden ist; — vid. Weis Commentar zum Art. 83. des Strafgesetzbuches —; — dass, wie auch über die Appellaten, den angefochtenen nichts, diesen Erkenntnissen zufolge, constituirt sind, sich

[illegible] ursprünglich zur Last gelegten Thatsachen nicht schuldig gemacht zu haben, und die von demselben deshalb erlittene Untersuchungshaft als eine unverschuldete erscheint; — dass gegen den Untersuchungsrichter in seinem Amtsfach zukommt, und zwar unterm 6. Juni l. Js. gegen sämmtliche Beschuldigte einen weiteren Haftentlassungsbefehl unter der bloßen Beschuldigung eines Thatgenossenschaft der Widerspenstigkeit und Thatvereitelung erlassen hat, in Folge welchen dieselben nun mehr als 4, beziehungsweise 6 Tage in Untersuchungshaft gehalten worden sind; dass aber diese Verhaftung weder von der gesetzlichen Dauer, noch der gesetzlichen Verlängerung (Art. 91.) verhältnismäßig gehalten war, und sich auf der neuen Strafgesetzgebung überhaupt als zulässig darstellt worden könnte, weil gemäß Art. 41. Absatz 1. des Einführungsgesetzes zum neuen Strafgesetzbuche bei Vergehen, welche mit Gefängnissstrafe bedroht sind, Untersuchungshaft nur in den im Art. 40. Absatz 2. angeführten Fällen zu, dessen ist, was mehrere Fälle hier aber keiner vorliegt); — dass demnach auf die 2te Beschwerde der k. Kreisbehörde als ungegründet erscheint;

In Erwägung, zum 3ten Beschwerdegrund, dass die angefochtene erstinstanzliche Verfügung, wonach die Appellaten die ihnen

[illegible] Gefängnissstrafe in Bezirksgefängnissen zu verbüßen haben, und Art. 18. al. 2. des Strafgesetzbuches eine formelle Rechtfertigung findet, da die zugesprochene Gefängnissstrafe nur eine drei monatliche ist und bei einem Verbrechen bezüglich eingetreten, deren Sühnung für den konkreten Fall nur mild bestraft; — dass diese Thatsache, verbunden mit der bisherigen Untersuchungshaft der Beschuldigten und der Natur ihres Thatbestandes bei dem betroffenden Bezirksgefängnisse, als, gegen den allgemeinen Bezirksgefängnissen — Grundsatz, welche die ferneren Gefahr wegfällt, gegen eingegangen haben, den ersten Richter zu der betroffenen Anordnung bestimmend kennte und mit Recht bestimmt hat, — da also nun in dieser Hinsicht die Beschwerde der k. Kreisbehörde als ungerechtfertigt erscheint;

Aus diesen Gründen

Erkennt der k. Appellationsgericht Recht, der Appellat Johann Adam Schwarz, der seine unterm 14. November erhobene Berufung zurückgenommen hat, in seiner Berufung ungestattet, nicht erschienen ist;

Thatsächlich Gefährt die von Seiten der Beschuldigten, Bäcker Feig, Triebe und Gelbert eingelegte Berufung gegen das Urtheil des k. Bezirksgerichts, vom 30. September 1862 [illegible], und die der k. Kreisbehörde, und zwar beide,

dann den Appellaten Messerschmidt gegenüber in contumaciam, wie ausgesprochen, und nur, rücksichtlich die 3 Appellaten Frieb, Feig und Gel, dort sohlerweise in die Kosten der Appellinstanz, liquidirt zu 6 Thlr. mit Rücksicht der Dringlichkeit der Vertretung des Messerschmidt anderweitig, liquidirt die Kosten, ohne Gebührenansatz, zu einundzwanzig Gulden zwei und dreißig Kreuzer.

In Gemäßheit der Art. 186. 194. und 211. des Gesetzbuches über die Verbrechen, und des Art. 66. des Strafgesetzbuches, wahre Gesetzesstellen zum Präjudizium in öffentlicher Sitzung vorgelesen, und alles Anhaltend:

/- vorgelesen -/.

Also geschehen und gesprochen zu Ende, wie Eingangs angegeben ist.

Kitzfeld

Dingler

Kiefer

Abschrift zur Zustellung laut Nr. 141 erteilt und vorgl. Speier zu Frankenthal den 19. Dezember 1862. für 284, Bd. 106. f. 81. C. 4. Lauf. Kurtzendorfer.

Exp. für adv. Moser in Frankenthal den 24. d. 292 Tagbl. d. Frankenthal den 28. Dez. 1862, vol. 103 fol. 96, n. 3, mundirt 28 d. Kurtzendorfer.

2. A. f.

Nr. 177.

Kosten:

Sitzung vom 19. Dezember 1862.

Stempel	1. 46.	Das k. Appellationsgericht der Pfalz zu
Vacation.	1. 52.	Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer,
Gerichtsbot.	" 49.	hat in der öffentlichen Sitzung vom vorgestrigen
Zeugen	" 49.	19. Dezember nachgesetzmäßig gesetzt und sachfällig, wo
Copialien	1. 11½.	gegen gegen waren: Rath Kitzfeld, bei Abwesenheit
	6. 26½ =	des k. Directors von Faerner, den Oberrichter Kiefer, Keller, Dingler, Engel, Kiefer, Kirsch; und zwar Rath Keller bei Abwesenheit des Raths Cotta und der Civilkammer zugezogen; Schmidt, actuar Staatsanw. ernannter; und Seel, gemeiner Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Jacob Baecker, Ei Juhra alt, Schneider, Gesell, zu Klingenmünster in Arrest Haft gebracht, Appellant von einem Urtheile des kgl. Zuchtpolizeigerichts zu Landau vom 27. Novembr 1862, - in Abwesenheitszustand erkannt;

Gegen

Den kgl. Staatsanwalt, Appellatin, Herr den kgl. Staatsprocurator Schmidt vertreten;

Nach vernommen vom Berichte des k. Appellr, Berichterstatter Engel;

Nach Einsicht und Abhören der vorgelesenen Schriften, und Acten:

1.) d. angefochtenen Urtheils, wodurch den Ag. gestanden der wissentlichen Theilnahme an dem Diebstahle eines Rockes, im Werthe von 9. fl. zum Nachtheile d. Müllers Johann Philipp Lerch in Lauterau, am 26. Dezember 1862, sowie der Landstreicherei in Frankreich, und der Absicht, ein lasterhaftes Leben, sowie der Bettelei, überführt erklärt und ihn zu einer Besserungsstrafe von einem Jahre und in die Kosten verurtheilt hat, hingerichtet zu 3. fl. 19 kr,

2.) der Berufungserklärung d. Appellanten vom 27. November 1862,

Nach Anhörung d. Appellanten in seinen Erklärungen und die ihm vom Präsidenten vorgehaltenen Aufschuldigungspunkte,

Nach Anhörung der kgl. Anwaltschaft in ihren Anträgen auf Abweisung der Berufung und Verurtheilung d. Appellanten zu den Kosten der Berufungsinstanz,

In Erwägung, daß, wenn auch nach den Aussagen der vor dem ersten Richter vernommenen Zeugen und nach dem Inhalte der Lokalbesichtigung nicht zu verkennen ist, daß Appellant Wacker bei dem für sträflichen, durch einen dritten verübten Rockdiebstahle zum Nachtheile d. Müllers Lerch in Lauterau sich muß eine Handlung wahrnehmbar Theil haben, man sich, dennoch die bezüglichen gegen ihn vorliegenden Momente nicht zum sichern Beweise darüber, daß Appellant Wacker den Diebstahl gegen ihn selbst zu begehen beabsichtigt habe, und daß somit der erste Richter irrthümlich Beweis gefunden habe, daß Appellant Wacker den Diebstahl gegen ihn selbst zu begehen beabsichtigt habe, und daß somit der erste Richter irrthümlich Beweis gefunden habe, daß Appellant Wacker den Diebstahl nicht zurechnend überführt sei, sondern freizusprechen ist,

In Erwägung, daß gegen der ersten Richter aus den Aussagen der Zeugen und dem Gesammtresultate der Lokalbesichtigung mit Recht der Beweis, daß Appellant Wacker als Anstifter des durch einen dritten verübten Diebstahles sich strafbar gemacht habe, geführt sei, daß derselbe sich der Übertretungen der Landstreicherei und der Bettelei im Sinne des angeführten Gesetzes schuldig gemacht hat, - sein Urtheil daher in dieser Beziehung nicht zu entfallen ist;

Aus diesen Gründen

und der theilweise Referentenantrag d. ersten Richters, dessen Urtheil d. d. Gerichtsitzung zu Lauterau vom 27. November 1862 sowie d. kgl. Appellationsantrag d. Appellanten Wacker bezüglich des ihm zur Last gelegten Übertretens der Theilnahme an einem durch einen dritten zum Nachtheile d. Müllers Lerch von Lauterau am 26. Dezember 1862 verübten Rockdiebstahls als nicht zurechnend überführt sei, hebt die vom ersten Richter gegen ihn erkannte Be-

Freiheitsstrafe von einem Jahre auf, – wegen Verfalls der Appellanten Einlegung wegen der gegen sie erwiesenen Übertretungen der Landstreicherei und als Verfall in eine Arrest-Strafe von zwei und zwanzig Tagen, – und weist in Übrigen die Berufung als unbegründet ab, unter Verurtheilung der Appellanten in die Kosten der Appellinstanz, liquidirt zu 3. fl. 07½ kr.

In Anwendung der Art. 88 und 89. des Polizei-Vergehens-Gesetzbuches, und der Art. 194. und 211. der peinlichen Prozeß-Ordnung, – welche Gesetzesstellen vom Präsidenten in öffentlicher Sitzung verlesen wurden und lauten:

/- einzurücken -/.

Also gesprochen und gesprochen vom Tage, wie Eingangs vorgegeben ist.

Fitzfeld

Dr. Geyer

Dingler

Dr. Hoffa

Hieffer

Nr. 178.

Sitzung vom 19. Dezember 1862.

2 R. f.

Kosten:

Stempel	1. 52.
Registrirg.	2. 20.
Gerichtsbot.	1. 26.
Zeugen	1. 52.
Einglas	1. 11½
=	8. 41½

Das kgl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Gerichtspolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom neunzehnten Dezember achtzehnhundert zwei und sechzig, – wegen gegen warum: Karl Fitzfeld, bei Verkündigung des kgl. Directors von Koerner den Beschluß, und: Keller, Dingler, Geyer, Hieffer, Köhl, – und zwar Karl Keller bei Verkündigung des Verfalls Cottas und der Civilkammer zugehörig gegen; – Schmidt, ersten Staatsprocurator, und Seel, zweiter Rechnungsassessor, – folgendes Verfallen erlassen:

In Sachen

Jacob Schenkel, 43 Jahre alt, Wildprethändler, in Blankenborn wohnhaft, Appellant von einem Verfalle des kgl. Gerichtspolizeigerichts zu Landau vom 23. Oktober 1862, – in Sachen anhängig;

Gegen

den kgl. Staatsfiskus, Appellaten, durch den kgl. Staatsprocurator Schmidt vertreten,

Nach Einsicht und in Erwägung eines Verfalls dieses Gerichtshofs vom 4. d. M., wodurch der Berufung des Verfalls in dieser Sache

in der heutigen öffentlichen Sitzung des kgl. Ob. Appellationsgerichts Lesser verlesen worden ist;

In Erwägung, daß in dem Urtheile v. 9ten mit Rücksicht der Zeugen Schneider als erkannt worden ist, daß Appellant in der Nacht vom 1. auf den 2. September c. St. in dem Gemeinde, Amts Löbau, District Reichenbach, die gewaltsame Thüröffnung in Absicht gemacht habe, und daß die von ihm in der Sitzung des kgl. Appellationsgerichts vom 4. Dezember abgelesene Vertheidigung: „als habe nicht er, sondern der junge Martin Lenz die That gemacht, – stehe die den appellationsgerichtlichen thatsächlichen Feststellungen entgegen und enthalte neue thatsächliche Angaben, welche in heutiger Sitzung nicht berücksichtigt werden können;

In Erwägung, daß der erste Richter aber so wichtig die gegen den Appellanten vorgekommene Zeugenaussage qualificirte und daß der, dieselbe Thatsache in einer Weise zur Anerkennung bringende, daß mit Rücksicht auf den Appellanten sprechende Umstand und muß dessen viel, diese Belastungszeugen für ihn kein genügender Grund zur Verurtheilung werden, und seine Verurtheilung dieser als in jeder Beziehung ungegründet zu verwerfen ist;

Aus diesen Gründen

Erkennt das kgl. Appellationsgericht den vom Appellanten Schenkel gegen das Urtheil des kgl. Gerichtsamts zu Löbau vom 23. Oktober 1862 eingelegten Berufung als nicht begründet und verurtheilt den Appellanten zu den Kosten der Berufungsinstanz, sowie zu einer Geldbuße von drei Thalern drei und neunzig und einem halben Neugroschen.

In Gemäßheit der Verordnung vom 19. und 20. des Gesetzbuches über das Verfahren in Strafsachen, welche Formalitäten in öffentlicher Sitzung vorgelesen worden und also lautend:

– vorgelesen –.

Also geschehen und gesprochen zu Bautzen, wie Eingangs angegeben ist.

Schiffel

Richter

Dienglen

Schiffel

Abschrift für den Appellanten laut Nr. 537 regist. Actenbuch zu Zwickau, den 9. Januar 1863 für Abschrift Hergendorfer.

z. A. f.

Kosten:

Nr. 179.

Sitzung vom 19. Dezember 1862.

Stempel	1. 52.	
Taxifag.	2. 20.	Das kgl. Appellationsgericht der Isarkr.
Gerichtsk.	3. 10.	zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeisitzung,
Zeugen	8. 38.	war, seit in der öffentlichen Sitzung vom
Contrally.	1. 52.	neunzehnten Dezember achtzehnhundert zwei
Copialien	1. 00½	und sechzig, — wie zugegen waren: Rath
	17. 52½.	Sitzfeld, bei Verhinderung des kgl. Direktors von Faerner zum Vorsitz, führend; Cotta, Deingler, Gugel, Kieffer, Kuhn; Schmidt, erster Kreisprocurator; und Seel, zweiter Substitutsgerichtsschreiber, — folgendes Urtheil er- lassen:

In Sachen

Simon Allgaier, 22 Jahre alt, Schneider- geselle, zu Zweibrücken wohnhaft, zulässig in Selbstvertheidigung sich ausführend, Appellant von ei- nem Urtheile des kgl. Zuchtpolizeigerichts zu Zweibrücken vom 26. November 1862, — in Sachen erschienen;

Gegen

die kgl. Staatsbehörde, Appellatin, durch den kgl. Staatsprocurator Schmidt vertreten;

Nach vernommenem Berichte des kgl. Appella- tionsgerichtsrathes Sitzfeld;

Nach Einsicht und Verlesen der wesent-

lichen Bestandtheile, insbesondere:

1° des angefochtenen Urtheils, wodurch der Appellant des Vergehens der Widersetzung gegen die kgl. Gendarmerie bei Ausübung ihres Dienstes mittelst Drohung eines Messers für überwiesen erklärt und derselbe in eine Gefängnißstrafe von vierzig Tagen und in die Kosten verurtheilt ist, liquidirt zu 12. fl. 56 kr.;

2° der Berufungserklärung des Appellanten vom 26. November 1862;

Nach Anhörung des Appellanten in seinen Erklärungen und seinen zum Schutze seines Vertheidigers vorgebrachten Beschuldigungsgründen;

Nach Anhörung der kgl. Staatsbehörde in ihren Anträgen auf Abweisung der Berufung und Bestätigung des Appellanten zu den Kosten der Berufungs-Instanz;

In Erwägung, daß der erste Richter aus den Gründen der von ihm festgestellten Thatsachen, insbesondere der vorliegenden Berufs- der richtigen Qualifikation der in erster Instanz vernommenen Zeugen und Kraft der Beweis- kraft den Appellanten zur Last gelegten Ver- gehens als erwiesen angenommen, auf diese strafbaren Handlung richtig qualificirt und ebenso richtig unter die betreffend Strafgesetz subsumirt hat;

dass Kläger in seiner Beziehung die Klage; ferner gegen das angefochtene Urtheil nicht als gerechtfertigt erscheint; –

dass ferner, – was die gegen den Angeklagten verhängte 14tägige Gefängnißstrafe betrifft, – in den im vorliegenden Falle obwaltenden Umständen, namentlich aber im Hinblicke auf den bisherigen guten Ruf und das bisherige tadellose Verhalten des Angeklagten, der bisher noch nicht wegen Diebstahl gestellt und bestraft war, den ist, sowie das kgl. Appellationsgericht selbst Momente zu Gunsten gegeben sind, welche dasselbe bestimmen, die obige Strafe genügend zu erachten;

Aus diesen Gründen

Erkennt das kgl. Appellationsgericht zwar in der Berufungsache des von dem Angeklagten Allgaier gegen das Urtheil des kgl. Bezirksgerichts, Diebstahl zu Ungunsten, vom 26. November 1862 eingelegte Berufung als nicht gerechtfertigt, mit Kostenauferlegung des Appellanten zu den Kosten der Appellinstanz, bestehend in einer Gebühr von fünfzig Pfund und einem halben Kreuzer.

Endlich findet sie gegen denselben eingehaltene vierzehntägige Gefängnißstrafe nicht als etwas zu hart zu finden.

In Anwendung der Art. 194. und 211. des Gesetz-Edikts über das Verfahren in Strafsachen,

welche vom Präsidenten in öffentlicher Sitzung verlesen wurden, und also lautet:

/– zu wiederholen –/.

Also gesprochen und gesprochen zu Lage, wie Eingang angegeben ist.

Hützfeld

v. Heyd

Dieglen

Thiesse

Ungl.